Conc. C.

57 ø

Sattler, V. C.,

Die

Diözesan-Synoden:

ihr

Ursprung, Wachsthum und Zweck, die gesetzlichen Bestimmungen über dieselben und die Ursachen ihrer Unterlassung in neuerer Zeit,

nebst

einer vollständigen Praxis

und

einem Anhange der üblichen Formularien.

Eine im Jahre **1849** von der königl. theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München einstimmig mit dem Accessit belohnte

Preisschrift,

nach Quellen bearbeitet

von

Vinz. Maximilian Sattler,

Cleriker der Diözese Regensburg und Alumnus des herzogl. Georgianischen Collegiums in München.

Οὗ γάρ εἰσι δύο ἢ τρεῖς συνηγμένοι εἰς τὸ ἐμὸν ὄνομα, ἐκεῖ εἰμι ἐν μέσῳ αὐτῶν.

Matth. 18, 20.

Regensburg, 1849.

Verlag von G. Joseph Manz.

264. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Hochwürden und Gnaden

Herrn

Valentin,

Bischof von Regensburg,

sowie

dem übrigen hochwürdigen Clerus dieser Diözese

in

tiefster Ehrfurcht

gewidmet.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede.

Nicht ohne Besorgniß übergebe ich vorliegende Schrift, den ersten Versuch meiner jugendlichen Kräfte, der Öffentlichkeit. Schon gleich anfangs, als mir die von der hochgeehrten theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität so zeitgemäß gestellte Preisaufgabe zu Gesicht kam, wußte ich die Schwierigkeiten für die Behandlung, die nicht geringe Vorstudien bedingte, wohl zu würdigen, und schwerlich würde ich mich an ihre Bearbeitung gewagt haben, würde mir nicht das der Jugend eigenthümliche Vertrauen auf ihre noch nicht erprobten Kräfte den nöthigen Muth eingeflößt und der mir bis dahin ziemlich fremd gebliebene Gegenstand meine Aufmerksamkeit ganz besonders erregt haben.

Wenn mir schon der Umstand, daß ich in jener Zeit, wo das Thema der Preisabhandlung gegeben ward, mit dieser Disciplin der theologischen Wissenschaft noch nicht vertraut war, das Unternehmen doppelt schwierig erscheinen ließ, so erhoben sich mir neue Hindernisse noch dadurch, daß ich in den Monaten Juli, August und September des vergangenen Jahres fast beständig leidend war, und eben deßhalb jede anstrengende Lektüre und anhaltendes Studium vermeiden mußte, und daß

mir lange Zeit hindurch jene Werke nicht zu Gebot ſtanden, die mir zu dieſem Unternehmen nothwendig waren. Obwohl mir auf dieſe Weiſe für die Behandlung der Aufgabe, die doch ſo weit an Umfang und ſo reich an mannigfaltigem Stoffe iſt, nur mehr ſechs Monate übrig blieben, und ſelbſt von dieſen ſechs Monaten nur die Nächte und die Freiſtunden, welch letztere in einem Clerikalſeminar ohnedieß ſehr ſpärlich ſind, ſo wollte ich doch den einmal gefaßten Entſchluß, mich auf dieſem Gebiete näher umzuſehen, um ſo weniger ändern, je mehr durch die von den hochwürdigſten Erzbiſchöfen und Biſchöfen Deutſchlands in der Synode zu Würzburg erlaſſenen Beſchlüſſe das Intereſſe für die Diözeſan=Synoden wieder geweckt worden war. Sah ich mich auch wegen Kürze der Zeit genöthigt, von meinem urſprünglichen Vorhaben in der Behandlungsweiſe dieſes Themas abzugehen, ſo glaubte ich doch damit einige Dienſte leiſten zu können, daß ich die auf=gefundenen Quellen und die Literatur benützte, um ein praktiſches Compendium anzufertigen.

Als ſolches übergebe ich darum auch die vorliegende Schrift, die ich auf einen weiteren Kreis von Leſern berechnet habe, der Öffentlichkeit, und bemerke, daß Mangel eines wiſ=ſenſchaftlicheren Gepräges, der allenfalls von mehreren Leſern gerügt werden wollte, lediglich in der durch die Verhältniſſe gebotenen Abweichung von dem urſprünglichen Vorhaben, ſowie in meiner Abſicht, die Diktion dieſer Schrift, die eine we=ſentlich verſchiedene Beſtimmung von jener der urſprünglich beabſichtigten Schrift erhielt, ſo populär als möglich zu halten, ſeinen Grund habe. In dieſer Abſicht ſuchte ich auch die Einmiſchung fremder Sprachen durch Übertragung der bezüg=lichen Stellen in unſere Mutterſprache ſo viel wie möglich zu verhüten, und führte, um nicht voluminös zu werden, nur den Inhalt jener Stellen, welche mir von beſonderer Wichtigkeit zu ſeyn ſchienen, wörtlich an, während ich mich bei minder wichtigen Stellen damit begnügte, dieſelben blos zu allegiren.

Das von der hochgeehrten theologischen Fakultät der Münchener Universität gegebene Pensum:

„Die Diözesan-Synoden: ihr Ursprung, Wachsthum und Zweck, die gesetzlichen Bestimmungen über dieselben und die Ursachen ihrer Unterlassung in neuerer Zeit"

habe ich zu dem genannten Zwecke, ein praktisches Compendium zu liefern, durch den Beisatz:

„nebst einer vollständigen Praxis und einem Anhange der üblichen Formularien"

erweitert. Den eigentlichen Kern der Preisabhandlung selbst, der zunächst das vorgelegte Thema umfaßt, bildet der erste oder historische Abschnitt; die sogenannte Praxis, welche der Natur der Sache gemäß weder auf Originalität noch auf Wissenschaftlichkeit Anspruch macht, ist gleichsam als der zweite oder praktische Theil dem ersten Abschnitte angereiht. Sie ist eine Art Vollzugsinstruktion oder Anweisung zur ordnungsmäßigen Behandlung der Geschäfte vor, während und nach der Synode, größtentheils nach Gavantus, einem kirchlichen Schriftsteller, der vor nahezu zweihundert Jahren die überaus mühevolle Arbeit auf sich genommen hat, eine mit Berücksichtigung und Auswahl des Wichtigsten aus den vielen und äußerst verschiedenen dergleichen Geschäftsinstruktionen zusammengestellte Synodal-Praxis zu bieten.

Warum ich in diesem zweiten Abschnitte fast ausschließlich dem Gavantus gefolgt und dabei so ausführlich zu Werk gegangen bin, mag seine Rechtfertigung einerseits darin finden, daß ich damit jenen Lesern, welche auch die äußeren Formen der Abhaltung ehemaliger Synoden näher kennen möchten, und ein ausführlicheres Werk darüber nicht zur Hand haben, einen Dienst erzeigen wollte, anderseits aber darin, daß ich mich nicht für berufen hielt, nach meinem Gutdünken an der früher bestandenen Übung, welche allerdings gar Manches enthält, was heutzutage nicht mehr oder doch in anderer Form seine Anwendung finden dürfte, eigenmächtige Veränderungen

vorzunehmen, und mich so gewissermaßen zum Rathgeber aufzuwerfen; ich ging dabei vielmehr von der Überzeugung aus, daß zeitgemäße Abänderungen, welche an nachstehender Praxis, die immerhin als Grundlage und Anhaltspunkt wird dienen können, wünschenswerth erscheinen, am besten von den einzelnen Diözesan-Bischöfen selbst vorgenommen werden können, weil es doch schwerlich gelingen, ja geradezu unmöglich seyn dürfte, eine allen Bischöfen beliebige gleichförmige Vollzugsinstruktion herzustellen.

Was sonst wie immer als mangelhaft oder unvollkommen in dieser Schrift beanstandet werden kann, mögen die geneigten Leser im Hinblick auf die Verhältnisse, unter welchen diese Zeilen an das Licht traten, meinen schwachen jugendlichen Kräften nachsehen und die Versicherung hinnehmen, daß ich gerne bereit sey, von Solchen Belehrung und Unterweisung anzunehmen, welche im Interesse der Wissenschaft und des Wohles der Kirche mir solche zukommen zu lassen gedenken.

Zum Schlusse fühle ich mich angetrieben, meinen hochgeehrten und hochwürdigen Herren Professoren, denen ich Alles schulde, was in dieser Schrift etwa Nützliches und Brauchbares enthalten seyn sollte, meinen kindlichen, tiefgefühlten Dank öffentlich auszusprechen, und verbinde damit den aufrichtigen Wunsch, daß diese um die Wissenschaft hochverdienten Männer noch eine lange Reihe von Jahren ihrem schönen Wirkungskreise geschenkt und für ihre unermüdete Thätigkeit, die jugendlichen Streiter der Kirche für diese Zeit heranzuziehen und auszurüsten, mit dem erwünschten Erfolge gekrönt werden mögen!

Möge diese Abhandlung in derselben guten Absicht gelesen und benützt werden, mit welcher sie der Öffentlichkeit übergibt:

Marienbad in Böhmen,
am Tage Mariä Namensfest 1849.

der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Seite

§. 1. Begriff und Zweck der Concilien im Allgemeinen . . . 1

§. 2. Ursprung der Concilien überhaupt 3

§. 3. Die Eintheilung der Concilien und Übergang zu den Diözesan-Synoden 5

Die Diözesan-Synoden.

§. 4. Nähere Begriffsbestimmung und Eintheilung des Stoffes . 7

Erster Abschnitt.

Ursprung, Wachsthum und Zweck der Diözesan-Synoden, gesetzliche Bestimmungen über dieselben und die Ursachen ihrer Unterlassung in neuerer Zeit.

I. Hauptstück.

Von dem Ursprung und Wachsthum der Diözesan-Synoden.

I. Artikel.

Ursprung der Diözesan-Synoden.

§. 5. Die Begründung durch den Geist der heiligen Schrift . . 10

§. 6. Die Rechtfertigung in dem Gebrauche der Apostel . . 13

Seite

§. 7. Die Entwicklung durch die erste kirchliche Organisation . . 17
§. 8. Ursprung der Presbyterien und ihr Unterschied von den Diözesan-Synoden 20
§. 9. Die ausdrückliche Erhebung der Diözesan-Synoden zu einem kirchlichen Institute 23
§. 10. Die Auktorität in Folge des Ursprungs 25
§. 11. Die getheilten Ansichten in Betreff der ältesten Nachrichten über die Diözesan-Synoden 26

II. Artikel.

Wachsthum der Diözesan-Synoden.

§. 12. Weitere Eintheilung 27

I. Die Hauptursachen, welche das Wachsthum der Diözesan-Synoden herbeiführten.

§. 13. Die ungünstigen Verhältnisse des Christenthums in der ersten Zeit 28
§. 14. Der frühere sittliche Ernst der Kirchenvorsteher und Priester . 31
§. 15. Die Strenge der Kirche und der günstige Einfluß der Staatsgewalt 34
§. 16. Die Rechte der Metropoliten 38

II. Geschichtlicher Nachweis des Wachsthums und Verfalls der Diözesan-Synoden.

§. 17. Vorbemerkung 39

I. Stadium.

Entstehung und allmählige Blüthe. Von der Synode zu Jerusalem bis zur Diözesan-Synode von Auxerre (58—578.).

§. 18. Die ersten vier Jahrhunderte 41
§. 19. Die folgende Zeit bis zum Schlusse des ersten Stadiums . 44

II. Stadium.

Höchste Blüthe und Verfall. Von der Diözesan-Synode zu Auxerre bis zum Concil von Trient (578—1545.).

§. 20. Die ersten drei Jahrhunderte dieses Stadiums . . . 46
§. 21. Die Folgezeit bis zum Schlusse des zweiten Stadiums . 50

III. Stadium.

Momentanes Wiederaufleben und darauf folgende Unterlassung der Diözesan-Synoden. Vom Concil zu Trient bis zur Synode von Würzburg (1545—1848.).

§. 22. Die Zeit vom Concil zu Trient bis auf die Gegenwart . 54
§. 23. Die gegenwärtige Zeit 57

Seite

II. Hauptstück.

Vom Zweck der Diözesan-Synoden und von den gesetzlichen Bestimmungen über dieselben.

I. Artikel.

Zweck der Diözesan-Synoden.

§. 24. Übersicht 59
§. 25. Untersuchung des sittlichen Wandels und der Pflichterfüllung des Clerus 61
§. 26. Belehrung der Unwissenden, Ermahnung oder Strafe der Schuldigen 64
§. 27. Die Berathung und Anfertigung von Sittenregeln und Statuten 66
§. 28. Die Bekanntmachung der Provinzial-Dekrete und die Vorbereitung für das nächste Provinzial-Concil 70

II. Artikel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Diözesan-Synoden.

§. 29. Das Recht der Berufung 72
§. 30. Fortsetzung 77
§. 31. Die Zeit, wie oft und wann die Diözesan-Synode gehalten werden soll 84
§. 32. Die Ankündigung der Diözesan-Synode und die Vorbereitungen 88
§. 33. Die Pflicht des Bischofes in der Wahl der Synodal-Glieder 91
§. 34. Fortsetzung 93
§. 35. Die Prälaten der regulirten Priester und weltgeistlichen Stiftsherren 96
§. 36. Die Äbte, Prioren und Quardiane unter apostolischen Delegaten 102
§. 37. Die Dignitäre, Personate, Offiziale und Vikare 103
§. 38. Die Canoniker der Cathedral- und Collegiat-Kirchen und die Pfarrer 105
§. 39. Die übrigen Cleriker und Mitglieder kirchlicher Vereine . 108
§. 40. Die verschiedenen Cleriker in Rom mit ihren Privilegien . 112
§. 41. Die Theilnahme der Laien und deren Befugniß 116
§. 42. Die Synodal-Offiziale, deren Wahl dem Bischofe vor der Synode zukommt 118
§. 43. Die Giltigkeit der Diözesan-Synode 121
§. 44. Der Ort der Synode 122
§. 45. Die Sitzordnung in der Synode 125

		Seite
§. 46.	Die Kleidung der Synodal-Glieder	129
§. 47.	Die Dauer der Diözesan-Synode	133
§. 48.	Die Strafen für die in der Synode Fehlenden	134
§. 49.	Die Strafen derer, welche der Synode nur theilweise beiwohnen	137
§. 50.	Die öffentlichen Bittgänge, Messen, Ermahnungen und Acclamationen	138
§. 51.	Die Befugniß der Diözesan-Synode	141
§. 52.	Die gegenseitigen Rechte des Bischofes, des Capitels und der übrigen Geistlichkeit in der Synode	144
§. 53.	Fortsetzung	155
§. 54.	Die vorgeschriebene Lesung und die Ablegung des Glaubensbekenntnisses in der Synode	159
§. 55.	Das Skrutinium	163
§. 56.	Die Feststellung der bischöflichen Reservatfälle in der Diözesan-Synode	167
§. 57.	Die Erlegung des Cathedratikums in der Diözesan-Synode	170
§. 58.	Die Bestimmung der Meßstipendien und die Verminderung der Messenanzahl in der Diözesan-Synode	174
§. 59.	Die Synodal-Examinatoren	177
§. 60.	Die Richter der Klagen und Entschuldigungen	185
§. 61.	Die Synodal-Zeugen	188
§. 62.	Die Punktatoren der Synode	193
§. 63.	Die Synodal-Richter	196
§. 64.	Die Judices Conservatores	202
§. 65.	Die Unterschrift der Synode	204
§. 66.	Der Titel der Synode und der Name ihrer Dekrete	206
§. 67.	Die Revision und Approbation der Synodal-Dekrete durch die oberste Kirchengewalt	208
§. 68.	Die Genehmigung der Diözesan-Constitutionen durch die Staatsgewalt	210
§. 69.	Die Veröffentlichung der Diözesan-Constitutionen und ihre bindende Kraft für die Diözese	217
§. 70.	Die einzelnen Fälle, in denen die bindende Kraft der Synodal-Constitutionen aufhören kann	222

Seite

III. Hauptstück.

Von den Ursachen, warum die Diözesan-Synoden in neuerer Zeit unterlassen wurden.

I. Artikel.

Direkte Gründe in der innern Lage der Kirche.

§. 71. Die Reservation der Päpste und die dadurch bedingte Beschränkung der Metropolitangewalt 229
§. 72. Die Uneinigkeit der Diözesan-Geistlichkeit unter sich . . 235
§. 73. Die Uneinigkeit der Diözesan-Geistlichkeit mit ihrem Bischofe und dem Ordinariate 240
§. 74. Die Lauheit und Sorglosigkeit der Bischöfe 245
§. 75. Die Zügellosigkeit und Ausschweifung des Clerus . . 249

II. Artikel.

Direkte Gründe in der äußern Lage der Kirche.

§. 76. Die von der Staatsgewalt abhängig gemachte Erlaubtheit der Diözesan-Synoden 253
§. 77. Die Mißverhältnisse in Folge der Beschickung der Diözesan-Synoden durch landesherrliche Commissäre 258
§. 78. Die wirkliche oder doch mögliche Erfolglosigkeit der von der Staatsgenehmigung abhängigen Synodal-Beschlüsse . . 261
§. 79. Der Mangel an Geldmitteln zur Bestreitung der Kosten . 263
§. 80. Die mehrfachen Nachtheile durch die lange Abwesenheit der Pfarrer und sonstige Beschwerden 265

III. Artikel.

Indirekte Gründe in den Palliativmitteln.

§. 81. Einleitende Bemerkung 268
§. 82. Die Organisirung der bischöflichen Curien 269
§. 83. Die Visitationen durch die Bischöfe und Landdekane . . 271
§. 84. Die Ruralcapitel und deren Congresse und Conferenzen . 274
§. 85. Die Dekanal- und pfarramtlichen Berichte 277
§. 86. Die bischöflichen Mandate und Hirtenbriefe 278
§. 87. Die bischöflichen Commissäre 280
§. 88. Die landesherrlichen Verordnungen 281
§. 89. Die Seminarien und Exercitien 283
§. 90. Die Büchervereine und Zeitschriften 285

Seite

Zweiter Abschnitt.

Vollständige Praxis der Diözesan-Synoden.

§. 91. Nähere Bestimmung und Eintheilung 287

I. Hauptstück.

Die Geschäfte vor der Diözesan-Synode.

§. 92. Die Ankündigung der Diözesan-Synode und die ihr vorangehenden Congregationen 288
§. 93. Die Vorschriften für die Congregationen 290
§. 94. Die speziellen Berathungen des Bischofes mit den Consultoren und deren Anordnungen 291
§. 95. Die Wohnungen der Cleriker und die Vorrichtungen in der Cathedralkirche 292
§. 96. Die Eintheilung der Diözesan-Synode in Sitzungen und die Anfertigung von Synodal-Tabellen 294
§. 97. Das Verzeichniß der sendpflichtigen Synodal-Glieder . . 295
§. 98. Die Anordnung der Synodal-Prozessionen, canonischen Tagszeiten, Synodal-Messen und der Kirchenmusik 296
§. 99. Die Verrichtungen in den einzelnen Kirchen vor Eröffnung der Synode 298
§. 100. Die Wahl der Hospitienpräfekte, der Promotoren, des Sekretärs, Notars und Coadjutors 299
§. 101. Die Wahl der Präfekten für die Synodal-Disciplin und für das Skrutinium 302
§. 102. Die Wahl der Judices querelarum et excusationum, des Prokurators, des Ökonomen und der Beichtväter nebst Angabe ihrer Geschäfte 304
§. 103. Die Wahl der Cäremoniaren und deren Obliegenheiten . . 305
§. 104. Die Wahl der Ostiaren und Prediger für die Synode und deren Aufgabe 307
§. 105. Die vorläufige Bestimmung der Synodal-Examinatoren, Richter, Zeugen und Punktatoren 308
§. 106. Die letzten Verrichtungen am Tage unmittelbar vor der ersten Sitzung 309

Seite

II. Hauptstück.

Regeln für die Sitzungen der Diözesan-Synode.

I. Die Diözesan-Synode mit drei Sitzungen.

§. 107. Die erste Sitzung 309
§. 108. Fortsetzung der ersten Sitzung 315
§. 109. Die zweite Sitzung 317
§. 110. Fortsetzung der zweiten Sitzung 321
§. 111. Die dritte Sitzung 322
§. 112. Fortsetzung der dritten Sitzung 324

II. Die Diözesan-Synode mit zwei Sitzungen.

§. 113. Die erste Sitzung 326
§. 114. Die zweite Sitzung 327

III. Die Diözesan-Synode mit einer Sitzung.

§. 115. Die Sitzung Vormittags 328
§. 116. Die Geschäfte Nachmittags 329

III. Hauptstück.

Die Geschäfte nach der Diözesan-Synode.

§. 117. Die Verhängung der Strafen 330
§. 118. Die Herausgabe der Dekrete 331
§. 119. Die Herstellung des Diözesan-Status 334

Anhang.

Variae Formulae Synodales, quae significatae sunt in praxi praecedente.

§. 1. Pro Indictione Synodi 339
§. 2. Formula Praemonitionum Cleri 341
§. 3. Formulae Tabellarum inprimendarum 342
§. 4. Formulae aliae exarandae majori charactere . . . 352
§. 5. Formulae pro Promotore 353
§. 6. Formulae pro Procuratore Cleri 356
§. 7. Formulae pro Secretario Synodi 356

		Seite
§. 8.	Capita Orationis Mentalis in fine sessionum . . .	373
§. 9.	Formulae Acclamationum	375
§. 10.	Formula Indicis totius Actionis synodalis pro Secretario, Promotore, et Magistris Caeremoniarum . . .	378
§. 11.	Formulae Summarii status Ecclesiae	381
§. 12.	Bullae, et Decreta varia legenda in Synodis Dioecesanis Provinciae Mediolanensis ex Decretis Provincialibus, quae possunt utiliter legi et in quacunque Synodo Dioecesana alterius Provinciae	384
§. 13.	Officiales Cleri	390

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Einleitung.

§. 1.

Begriff und Zweck der Concilien im Allgemeinen.

Die Concilien oder Synoden (**Concilia seu** *Σύνοδοι*) überhaupt sind Zusammenkünfte, welche in erster Zeit des Christenthums die Apostel und Brüder, und nach deren Tod die Bischöfe als rechtmäßige Nachfolger und Träger der apostolischen Gewalt veranstalteten, um die Angelegenheiten der Kirche gemeinschaftlich zu verhandeln, die Einheit der Kirche und Bischöfe zugleich darzustellen und zu befestigen, Spaltungen abzuwehren, Irrlehren im Keime zu ersticken, oder durch das feierliche Urtheil unschädlich zu machen, überhaupt, um über bedeutende Fragen und Ereignisse des kirchlichen Lebens gemeinsam auf gesetzlichem Wege zu berathen und zu entscheiden. Diese Versammlungen sind im Geiste des Christenthums, der ein Geist des Lichtes und der Liebe ist, und gemäß dem Wesen der Kirche, welche die Verkörperung des christlichen Geistes ist. Wie die einzelne christliche Gemeinde als die kleinste Fraktion des kirchlichen Körpers sich regelmäßig an festgesetzten Tagen und in kurzen Zwischenräumen versammelt, damit sich jeder einzelne Christ durch das Licht des Wortes und der Gnade in den Sakramenten erleuchten, durch das Feuer des über die Versammlung schwebenden Geistes sich zu allem Guten erwärmen lasse, und so der christliche Lebensprozeß unaufhörlich unterhalten

werde: so führt auch derselbe christliche Geist des Lichtes und der Liebe die Vorsteher der Gemeinden, denen die Leitung derselben und die Sorge für die höheren und allgemeinen Angelegenheiten der Kirche anvertraut ist, in besondern Versammlungen zusammen, so oft ein entstehendes Bedürfniß der Kirche eine gemeinsame Berathung, Entscheidung, Maßnahme erheischt.

Philo, welcher von Epiphanius als Bischof consecrirt wurde, sagt in seiner sinnreichen Auslegung der Worte Salomons: **Capilli tui sicut greges caprarum**, daß dieses Capillitium die heiligen Concilien seyen. Wie nämlich nach dem Zeugnisse des Apostels [1]) dem Weibe das Haar als Schmuck gegeben sey, so gehe auch aus den heiligen Concilien für die jungfräuliche Kirche die höchste Würde, Ehre und Zierde hervor. Eusebius, welcher die Kirchenversammlungen der ersten Zeit mit eben so großer Gewissenhaftigkeit als Sorgfalt und Genauigkeit beschreibt, läßt keinem Zweifel, noch irgend einem Bedenken Raum, welchen Zweck die Apostel und deren unmittelbare Nachfolger, die Bischöfe, mit diesen Kirchenversammlungen verfolgt haben. Der heil. Firmilian, Bischof zu Cäsarea in Cappadocien, schreibt an den heil. Cyprian [2]): Wir beobachten die Disciplin darin sehr genau, daß jährlich alle Priester und die Bischöfe sich versammeln, und gemeinschaftlich über das berathen, was ihre Aufgabe ist, und über andere der Kirche nothwendige Dinge. Eben so klare Aussprüche finden wir bei dem heil. Cyprian selbst [3]) und außerdem in Concilien, wie im ersten Concil zu Nicäa, dessen fünfter Canon ausspricht, daß der Zweck der Kirchenversammlungen der war, daß Jeder zu seiner Pflicht angehalten, zur Ordnung angewiesen, und alle Mitglieder der Kirche in den Schranken ihrer Standes- und Amtspflichten erhalten werden möchten, und im Concil zu Laodicäa, dessen vierzigster Canon befiehlt, daß die Bischöfe zu den Synoden kommen sollen, entweder um zu belehren, oder um das zu lernen, was zur Verbesserung der kirchlichen Verhältnisse

---

1) I Corinth. XI.

2) Epist. 75. inter epist. S. Cypriani.

3) Epist. 2. 5. 25. 31.

dient. Der heil. Gregor der Große [1]) schreibt: Soll eine Schwierigkeit des Glaubens wegen sich ergeben, oder ein anderes wichtiges Geschäft vorliegen, so sollen wenigstens zwölf Bischöfe eine Versammlung halten, um die Sache zu entscheiden; sollten sie aber nicht einig werden können, so soll man an uns berichten. Ähnliches, was hierauf Bezug hat, finden wir auch bei Tertullian [2]), bei dem heil. Columban [3]) und an zahllosen anderen Stellen, sowie in der stets gleichmäßigen Praxis der Kirche in allen Jahrhunderten.

§. 2.

Ursprung der Concilien überhaupt.

Das Recht und die Gewalt, Concilien zu halten, wie dieß die Kirche von jeher gethan, ist göttlichen Ursprungs und beruht auf apostolischer Tradition. Wie keine Gesellschaft, zumal wenn sie viele Glieder in sich fassen soll, ihren Zweck erreichen und in ihrer Art als Muster der Vollkommenheit dastehen kann, wenn sie nicht die Gewalt hat, zu bestimmen und anzuordnen, was den Zweck der Gesellschaft fördert, und das Recht, die Mitglieder zu dem anzuhalten, was sie sich als Zweck der Vereinigung gesetzt haben, so kann auch die Eine, von Christus gestiftete Kirche, jene Gesellschaft im edelsten Sinne des Wortes, welcher das höchstdenkbare Ziel von Christus gesetzt ist, nur dann Vollkommenheit erreichen, wenn ihren Gliedern, die dieselbe zu leiten und die Geschäfte zu besorgen haben, dieses Recht und diese Gewalt vom Stifter selbst gewährleistet ist.

Christus, der menschgewordene Logos, hat durch seinen Eintritt in die Welt die volle Wahrheit, worin allein der Mensch nach dem Falle sein Heil suchen und finden kann, gebracht, und dadurch zugleich die wahre Eine Religion wiederhergestellt, die Universalkirche gestiftet, welche bis an das Ende der Welt dauern

---

1) Lib. 4. epist. 52.
2) Lib. de jejunio, cap. 13.
3) Epist. 2.

soll. Diese von ihm gestiftete Kirche beruht nicht auf bloßer freiwilliger Übereinkunft einzelner Menschen, nicht auf gegenseitigen Verträgen, sondern auf jener Grundlage, die ihr Christus selbst verliehen hat, als er den zwölf Aposteln, die er einzeln gewählt hatte [1]), den Auftrag ertheilte, die ganze Welt zu lehren, und daran die Verheißung knüpfte, daß er ihnen zu diesem Zweck den Geist der Wahrheit, der sie alle Wahrheit lehren würde, senden werde.

Diesen Zwölfen also verlieh der Stifter die ausgedehnte Gewalt, zu binden und zu lösen, Gesetze zu geben und zu strafen, so daß jeder Apostel mit einer dreifachen Gewalt, der gesetzgebenden, richterlichen und exekutorischen, ausgestattet wurde. Was ihnen Christus verliehen, übten sie auch in Wirklichkeit aus, indem sie die göttlichen Gesetze authentisch interpretirten [2]), neue Gesetze gaben [3]), Urtheile fällten und Strafen verhängten [4]), wie es ihnen nöthig schien, um die Aufgabe zu erfüllen, welche ihnen von Christus, dem Stifter der Kirche, vorgeschrieben war. In Folge dieser übertragenen Gewalt handelten die Apostel nicht nach Willkür oder Laune, sondern nach Recht, Pflicht und im göttlichen Auftrage selbst, wenn sie Concilien, durch welche die Verwaltung und Leitung der Kirche möglich wurde, hielten. Die heilige Schrift selbst nennt uns drei Kirchenversammlungen. Sie erzählt [5]), daß die Apostel in Jerusalem versammelt waren, um an die Stelle des abtrünnigen Judas einen Andern in die Zahl der Apostel aufzunehmen. Ausführlich handeln über diese Kirchenversammlung Origenes, Chrysostomus und Augustin. Weiter wird erzählt [6]), daß man eine Versammlung hielt und sich berieth, welche Kirchendiener zur Besorgung des Almosens und zur Ver-

---

1) Lucas VI. 13; I Corinth. XII. 28; Ephes. IV. 2.
2) Act. XV; Galat. I. 8; Galat. V. 2.
3) Act. XV; Paul. I Corinth. XI; I Timoth. III; Act. XV. 41; Act. XVI. 4.
4) I Corinth. V; I Timoth. I; I Corinth. IV. 21; II Corinth. VII. 2. 10; II Corinth. X. 6.
5) Act. I. 13.
6) Act. VII. 3.

sorgung der Wittwen einzusetzen wären, und endlich wird erzählt [1]), daß man sich berathschlagte, wie es mit den alttestamentlichen und gesetzlichen Ceremonien zu halten sey. Dabei bezogen sich schon die Apostel, zwar nicht direkt, doch indirekt, auf die Worte Christi [2]): „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich in ihrer Mitte," wie auch die Kirche in der Folgezeit sich immer auf diese Worte stützte, wenn man es wagte, der Auktorität der Concilien Hohn zu sprechen. Die Apostel, welche die Concilien unter Anleitung des heiligen Geistes eingeführt, stellten dadurch ein Vorbild für die künftigen Zeiten auf, und wenn es auch nicht möglich ist, die Einsetzung der Concilien als eine direkt göttliche zu beweisen, da sie weder von Christus, noch vom heiligen Geiste direkt angeordnet wurden, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß sich dieselben der indirekten göttlichen Einsetzung erfreuen, insofern die Apostel voll des heiligen Geistes dieselben eingeführt haben und die vom heiligen Geiste geleitete Kirche sie stets auf das nachdrücklichste vorgeschrieben hat. Hiedurch sind die Concilien der Art an die Episkopalrechte geknüpft, daß der Bischof, wie er einerseits befugt ist, dieses wesentliche Recht seiner Amtsgewalt auszuüben, so auch anderseits verpflichtet ist, die in seiner Jurisdiktion begriffenen Rechte in Vollzug zu setzen.

§. 3.

Die Eintheilung der Concilien und Übergang zu den Diözesan-Synoden.

Durch die Apostel-Concilien war sowohl den Bedürfnissen jener Zeit abgeholfen, als auch insbesondere für die folgende Zeit, wo die Apostel nicht mehr lebten, und das Christenthum größere Ausdehnung erhielt, und Irrthümer, Widersprüche und Zweifel sich in Menge erhoben, ein bleibendes Institut zur Entscheidung wichtiger kirchlicher Vorkommnisse zur Anerkennung gebracht. Doch konnte dasselbe in seiner Entwicklungsstufe nicht stehen bleiben, sondern mußte, wie die Kirche selbst, einer Ausbildung entgegen-

---

1) Act. XV. 6.

2) Matth. XVIII. 20.

gehen, nicht nur, weil es in der Folgezeit den einzelnen Bischöfen große Schwierigkeit verursacht haben würde, das Eine kirchliche Bewußtseyn, welches Alle so durchdringen sollte, wie es in den Concilien seinen Ausdruck fand, einzeln mitzutheilen, sondern auch deßhalb, weil kirchliche Angelegenheiten minderer Wichtigkeit, wie insbesondere Gesetze über Disciplin und Sitten, welche nothwendig nach der Verschiedenheit der Zeiten, Gegenden und Menschen den Bedürfnissen und Verhältnissen der Einzelnen gemäß abgefaßt seyn mußten, oft einer Berathung und Entscheidung bedurften, welche sich der einzelne Bischof für seine Person nicht anmaßen konnte und durfte, obwohl es wegen der weiten Entfernung der Bischöfe voneinander, wegen der damit verbundenen Verzögerung der Entscheidung, wegen des Dranges der Geschäfte und vorzüglich wegen der blutigen Verfolgungen und Hindernisse, die diesen Versammlungen häufig gesetzt wurden, nicht immer möglich war, Concilien nach dem Muster der Apostel-Concilien, auf denen die Mehrzahl derselben versammelt war, zu halten.

Mit Rücksicht auf die räumliche Vertheilung der Kirche und die sich hienach ergebenden kirchlichen Bedürfnisse gestalteten sich so die Universal-, National-, Provinzial- und Diözesan-Concilien.

Allgemeine oder ökumenische Concilien, häufig Universal-Concilien genannt, sind jene, zu denen alle Bischöfe der Gesammtkirche auf Erden zusammenzukommen das Recht haben, wobei der Papst entweder in eigener Person oder durch Legaten den Vorsitz führt. National-Concilien sind jene, zu denen alle Kirchenvorsteher eines Reiches, wie z. B. Deutschlands, Frankreichs 2c., zusammengerufen werden, wobei ein Patriarch oder ein Primas, zuweilen auch der Papst in eigener Person oder durch Legaten den Vorsitz führt. Unter Provinzial-Concil versteht man die Versammlung der Bischöfe einer Provinz unter dem Vorsitze des Metropoliten, und unter Diözesan-Concil endlich versteht man die Versammlung des Clerus einer Diözese um den Bischof.

Außer den genannten gibt es noch solche Concilien, welche unter keine der eben genannten Classen gehören, nämlich jene,

welche von dem Papste zu Rom in Anwesenheit einiger Bischöfe, die sich zufällig oder beständig in Rom befanden, sowie in Gegenwart des römischen Senates und des Clerus gehalten wurden, wie z. B. jene, welche Papst Cornelius um das Jahr 251 zu Rom gehalten hat. Diese waren eine Mischung von Provinzial- und Diözesan-Concilien. Obwohl man die beiden Ausdrücke „**Concilium**“ und „**Synodus**“ längst als synonym gebraucht, indem man die allgemeinen Concilien auch Synoden, die Diözesan-Synoden hinwiederum Concilien nannte, so wollen doch Einige einen Unterschied zwischen beiden Ausdrücken insofern finden, als das Wort Concilium auf eine aus gleichmäßiger Gesinnung hervorgegangene Einheit und Einstimmigkeit hinweisen, das Wort Synode aber blos ein Zusammenkommen zu einer gemeinschaftlichen Berathung bezeichnen soll. Diese Unterscheidung zwischen **Concilium** und **Synodus** ist aber offenbar zu gesucht. Das Wort „**Concilium**“ etymologisch und nach altrömischem Sprachgebrauche genommen, würde vielmehr eine Versammlung zur bloßen Berathung (**Concilium** von **concieo**, in dieser Bedeutung bei Cicero, Livius), wogegen **Comitium** (**comeo**) eine Versammlung zur Abstimmung bezeichnen. *Σύνοδος* aber wäre augenscheinlich dem **comitium** sinn- und sprachverwandter.

Nach dieser kurzen Übersicht über die Concilien überhaupt gehen wir zu den Diözesan-Concilien, die wir richtiger mit dem Namen Diözesan-Synoden oder auch Episkopal-Concilien bezeichnen, über, und versuchen fortan, diese nach allen Richtungen hin zu erforschen, und das gewonnene Resultat darzulegen.

Die Diözesan-Synoden.

§. 4.

Nähere Begriffsbestimmung derselben und Eintheilung des Stoffes.

Wenn wir auf die etymologische Bedeutung eingehen, so versteht man unter Synode (*Σύνοδος*, **Coetus**) ein Zusammenkommen auf einem Wege. Der Name Diözese (*Διοίκησις*)

bezeichnet ein Territorium, welches bestimmten Personen zur Leitung und Verwaltung übergeben ist. Umfang und Eintheilung einer solchen Diözese war zu verschiedenen Zeiten verschieden. Wie das römische Reich aus politischen Gründen ehedem in vier Präfekturen getheilt war, die Präfekturen aber wieder in Diözesen, und endlich die Diözesen in Provinzen, so bildete sich ähnlich auch die kirchliche Eintheilung. Das Gebiet, das dem Bischofe unter dem Namen Diözese angewiesen war, hatte ursprünglich keinen sehr großen Umfang und erstreckte sich meistens nur auf eine Stadt und die nächsten Flecken. In späterer Zeit verstand man unter Diözese das Gebiet eines Bischofes, welches mehrere Archidiakonate oder Dekanate und Parochien enthielt. Demzufolge war eine Diözesan-Synode nichts Anderes, als eine Versammlung der Cleriker einer Diözese um den Bischof. In dieser ersten und einfachsten Bedeutung gebraucht auch die Kirche den Namen Diözesan-Synode, und versteht darunter die Zusammenkunft, welche von dem Bischofe durch Berufung der Äbte, Priester und übrigen Cleriker seiner Diözese in Betreff der kirchlichen Disciplin veranstaltet wird. Bottus [1]) und Antonius Paulitius [2]) geben uns folgende Definition: Die Diözesan-Synode ist eine gesetzlich berufene Versammlung, welche vom Bischofe aus den Presbytern und Clerikern seiner Diözese und Andern, die auf ihr zu erscheinen gehalten sind, veranstaltet wird, um über die Gegenstände, welche der Seelsorge obliegen, zu sprechen und zu beschließen.

Nach dieser nähern Begriffsbestimmung der Diözesan-Synoden gehen wir auf den Stoff, den sie uns darbieten, ein, und theilen denselben, da wir von den Diözesan-Synoden nicht blos in abstrakter, sondern auch in concreter Weise handeln wollen, in zwei Abschnitte, von denen der erste die Darlegung ihres Ursprungs, Wachsthums und Zwecks, der gesetzlichen Bestimmungen über dieselben und der Ursachen ihrer Unterlassung in neuerer Zeit zur Aufgabe hat, während der zweite eine vollständige Praxis derselben liefern soll. Der erste Abschnitt zerfällt wieder in drei Haupt-

---

1) In tractat. de synodo dioeces. seu episcop. part. 1. n. 5.

2) In jurisprudentia sacra tit. de Comitiis eccl. c. 9. n. 2.

stücke, indem wir Ursprung und Wachsthum wegen des innigen Zusammenhanges, in welchem beide zueinander stehen, im ersten Hauptstücke, den Zweck und die gesetzlichen Bestimmungen wegen der engen Verwandtschaft miteinander und Wechselbeziehung zueinander im zweiten Hauptstücke, und die Ursachen, warum dieselben in neuerer Zeit unterlassen worden sind, im dritten Hauptstücke behandeln wollen. Das erste Hauptstück theilen wir wiederum ein in zwei Artikel, deren erster vom Ursprunge, der zweite vom Wachsthume spricht. Deßgleichen theilen wir das zweite Hauptstück in zwei Artikel, von denen der eine vom Zwecke, der andere von den gesetzlichen Bestimmungen über die Diözesan-Synoden handelt. Endlich theilen wir auch das dritte Hauptstück weiter ein, indem wir sowohl die direkten als indirekten Ursachen, warum die Diözesan-Synoden in neuerer Zeit unterlassen worden sind, vor die Augen führen wollen. Dadurch erhalten wir zwei, respektive drei Artikel, weil wir zuerst reden von den direkten Ursachen in der innern Lage der Kirche, dann von den direkten Ursachen in der äußern Lage der Kirche, und endlich von den indirekten Ursachen durch falsche Palliativmittel.

Erster Abschnitt.

Ursprung, Wachsthum und Zweck der Diözesan-Synoden, gesetzliche Bestimmungen über dieselben und die Ursachen ihrer Unterlassung in neuerer Zeit.

I. Hauptstück.

Von dem Ursprung und Wachsthum der Diözesan-Synoden.

1. Artikel.

Ursprung der Diözesan-Synoden.

§. 5.

Die Begründung durch den Geist der heiligen Schrift.

Der kirchliche Glaube lehrt, daß nicht nur die Universal-Concilien, sondern auch die Partikular-Synoden indirekt durch göttliche Anordnung, d. h. in Folge der Verheißungsworte Christi eingeführt und ein permanentes Institut in der Kirche geworden sind. Dieser Glaube stützt sich auf die heilige Schrift, in deren Geist alle kirchlichen Versammlungen ihren Ausgangspunkt wie

die Radien eines Kreises nehmen, und dadurch zugleich ihre Auktorität begründen. Die entscheidende Schriftstelle ist jene, wo Christus spricht [1]): „*Πάλιν ἀμὴν λέγω ὑμῖν, ὅτι ἐὰν δύο ὑμῶν συμφωνήσωσιν ἐπὶ τῆς γῆς περὶ παντὸς πράγματος, οὗ ἐὰν αἰτήσωνται, γενήσεται αὐτοῖς παρὰ τοῦ πατρός μου, τοῦ ἐν οὐρανοῖς. Οὗ γάρ εἰσι δύο ἢ τρεῖς συνηγμένοι εἰς τὸ ἐμὸν ὄνομα, ἐκεῖ εἰμι ἐν μέσῳ αὐτῶν.*“

Diese große und höchst schätzbare Verheißung gab Christus seinen Jüngern, als unter denselben der Rangstreit ausgebrochen war, wer wohl von ihnen im Reiche Gottes den Vorrang behaupten würde, indem er ihnen damit bedeutete, daß sie bei der nachmaligen Verwaltung ihres Hirtenamtes nur einig seyn und mit Liebe und Eintracht zu Gott in allen Angelegenheiten bitten sollten. Die Kirche, den Geist dieser Worte erfassend, hat dieselben von den Apostelzeiten an fort und fort auf alle kirchlichen Versammlungen bezogen, und darum auch in das Gebet vor denselben eingeschaltet, weil die Vorsteher der Kirche und ihre Gehilfen im Namen Christi zusammenkommen, fest vertrauend, daß an ihnen diese Verheißung in Erfüllung gehen werde. Zwar ist in diesen Worten kein direktes Gebot des Heilandes ausgesprochen, aber es ist doch sein Wille klar ausgedrückt, daß wichtige Dinge gemeinschaftlich berathen und entschieden werden sollen. Darum haben die Diözesan-Synoden, in welchen sich der Bischof mit der Geistlichkeit versammelt, um durch Gottes Hilfe die Lehre vor Irrthümern rein zu bewahren, die Disciplin aufrecht zu erhalten und zu heben, keinen blos zufälligen Ursprung, sondern sind aus der von Christus der Kirche übertragenen Gewalt unmittelbar hervorgegangen, wie alle übrigen kirchlichen Versammlungen. Peter Gibert [2]) merkt mit vollem Rechte hierüber Folgendes an: Wenn mit diesen Worten Christi schon wenigen Personen, ja sogar Laien, welche zusammenkommen, die Gewährung ihrer Bitten versprochen ist, um wie vielmehr ist dieß anzunehmen, wenn sich die Bischöfe mit ihren Clerikern in Angelegenheiten der

---

1) Matth. XVIII. 19. 20.

2) Corp. jur. can. part. 1. tit. 18. c. 4.

Kirche im Namen Christi, der ihnen überdieß noch den besondern Gnadenbeistand des heiligen Geistes zugesichert und wirklich verliehen hat, versammeln!

Wenn auch in der Kirche selbst schon gleich anfangs kein Zweifel bestand, daß diese Verheißungen den Concilien und Synoden, die von ihr berufen werden, insbesondere zukommen, so haben doch außerkirchliche Schriftsteller und selbst einige heterodoxe Hof- und Finanz-Theologen theils aus persönlicher Abneigung gegen das Synodalwesen, theils aus wohlbekannten Rücksichten sich dadurch einen Lorbeer zu verdienen gesucht, daß sie verschiedene willkürliche Auslegungen und Erklärungen an das Tageslicht brachten, um den ihren Höfen mißliebigen kirchlichen Versammlungen diese Begründung durch die Worte Christi, und damit auch die Auktorität derselben absprechen zu können. Häufig bezogen sie die ganze Stelle auf das Gebet der gläubigen Christen, von dem doch nur im ersten Theile dieser Stelle die Rede ist, und behaupteten, daß diese Verheißung nur dem gemeinschaftlichen Gebete zugedacht sey. Gegen diese Einseitigkeit, welche grobe Unkenntniß verräth, ist zu bemerken, daß wir den Vorzug des gemeinschaftlichen Gebetes weder läugnen, noch herabwürdigen oder verkennen, aber nichtsdestoweniger gemäß der Satzverbindung und dem Sinne dieser Worte uns bestimmt sehen, den ersten Theil auf das Gebet, den zweiten oder letzten Theil dieser Stelle dagegen auf alle kirchlichen Versammlungen zu beziehen, weil die vorangehende Zusicherung der Gebetserhörung ihren Grund darin findet, daß Christus allen in seinem Namen gehaltenen Versammlungen beizuwohnen verheißt. Selbst dann, wenn diese gekünstelte, dem Wortsinn widersprechende Auslegungsweise als die richtige, allein zulässige erwiesen werden könnte, würden ihre Urheber, welche damit die Synoden anzufeinden gedachten, nichts gewonnen haben, weil die von Christus jeder Versammlung zugesicherte Gebetserhörung mit demselben Rechte für die Synoden, welche jederzeit um Einheit des Glaubens und Sittenreinheit zu Gott ihr Gebet richten, in Anspruch genommen werden kann. Aus diesen Gründen hat die Kirche von jeher daran festgehalten, und wird fernerhin darauf beharren, daß die Diözesan-Synoden als

Zusammenkünfte im Namen Christi von der heiligen Schrift mit eingeschlossen sind, und daß die heilige Schrift selbst den ersten Anlaß und die ursprüngliche Anordnung gegeben.

§. 6.

Die Rechtfertigung in dem Gebrauche der Apostel.

Der berühmte Kirchenhistoriker Eusebius [1]) berichtet aus der ersten Zeit des Christenthums von dem Gebrauche der Apostel Nachstehendes: Sie kamen aus verschiedenen Gegenden an einem Orte mit Denen zusammen, welche den Herrn in Menschengestalt auf Erden gesehen und mit ihm Umgang gehabt hatten, und beriethen sich gemeinschaftlich, wer würdig sey, dem Jakobus nachzufolgen. Auch die heilige Schrift erzählt diese Zusammenkunft, sowie auch noch andere, welche bei Lebzeiten der Apostel und Jünger nicht gar zu lange nach der Himmelfahrt Christi gehalten wurden. Die Apostel, welche durch einen Schluß **a minori ad majus** die Concilien überhaupt eingeführt, haben dadurch jenen Grundstein gelegt, auf dem die folgenden Jahrhunderte, in denen sich die Synoden entwickelten und gliederten, fortbauen konnten. Unter den Versammlungen, welche in der Apostelgeschichte erzählt werden, heben wir diejenige besonders hervor, welche von Jakobus dem Jüngern, Bischof von Jerusalem, mit den Ältesten seiner Diözese, worunter nach Cornelius a Lapide die Priester zu verstehen sind, gehalten wurde, weil sie die erste Versammlung kleinerer Art ist, über welche wir Nachricht besitzen. Als nämlich Paulus nach Jerusalem gekommen war, begab er sich zu Jakobus, um den Erfolg seiner Sendung zu berichten, und sich von ungerechten Anschuldigungen zu reinigen. Die Ältesten der Gemeinden versammelten sich bei Jakobus, weil sie höchst wahrscheinlich durch denselben Kunde von der Ankunft des Paulus empfangen und zu ihm entboten waren, damit sie den Apostel auf die ihm drohende Gefahr aufmerksam machen und ihm diejenigen Rathschläge ertheilen sollten, durch welche dessen Feinde und Ankläger widerlegt

---

1) In histor. eccles. lib. 3. c. 11.

würden. Dieß genügte, um eine Versammlung der Ältesten zu berufen, damit sie das Leben und Wirken des Apostels gegenüber den Verleumdungen und vorgebrachten Anschuldigungen in das rechte Licht setzen konnten.

Einige glauben einwenden zu müssen, daß die Ältesten nicht berufen wurden, sondern auf eigenen Antrieb zu Jakobus gekommen sind, um den Paulus zu begrüßen, und daß schon darum, noch mehr aber deßhalb, weil dort keine Beschlüsse gefaßt wurden, diese Versammlung keine Synode genannt werden könne und dürfe, worauf sich jedoch entgegnen läßt, daß es nicht als Zufall betrachtet werden könne, daß gerade alle Ältesten ohne Ausnahme zur selben Zeit sich dorthin begaben, und daß eine Beschlußnahme in diesem Falle um so leichter vermißt werden kann, als diese ganze Angelegenheit durch bloße Berathung und Besprechung erledigt werden konnte, und überdieß einerseits die Beschlußnahme nicht zum Wesen der Diözesan-Synoden gehört, und anderseits, was die Form betrifft, noch nicht jener Maßstab angesetzt werden darf, mit welchem man die Synoden in der Folgezeit nach ihrer Ausbildung beurtheilt. Turrekremata [1]) schreibt hierüber: Die dritte Gattung von Concilien ist das bischöfliche Concil oder die Episkopal-Synode, welche der Bischof in seiner Diözese mit den Äbten 2c. feiert; die Form dieses Concils aber scheint in dem Concil vorgezeichnet zu seyn, welches Jakobus der Jüngere in Jerusalem mit den Ältesten zur Widerlegung des Verdachtes gegen Paulus hielt, wie uns die heilige Schrift berichtet. Damit stimmen überein Beda, Comestor und Alphons Guerrerius. Andere dagegen, wie Cornelius a Lapide, Tirinus und Lorinus, Cabassutius [2]) und Benedikt XIV [3]) sind nicht der Meinung, daß diese Zusammenkunft für eine Diözesan-Synode gehalten werden könne, obwohl Letzterer zugesteht, daß aus dieser Versammlung eine gewisse Form und ein Bild der Diözesan-Synode hervorleuchte.

---

1) Summa de eccles. lib. 3. c. 3.
2) In notit. de eccles. histor. Concil. et Can. in sinops. prim. saeculi n. 11.
3) De synod. dioec. part. 1. lib. 1. c. 1. n. 5.

Wenn nun auch nicht behauptet werden kann, daß dieß eine eigentliche oder die erste Diözesan-Synode, wie wir dieselbe verstehen, gewesen sey, so ist doch so viel gewiß, daß sie, in Vergleich zu den andern Zusammenkünften der Apostel gebracht, sich beiläufig so verhielt, wie in der Folgezeit die Diözesan-Synoden zu den übrigen Concilien, und daß sie zunächst und mindestens ein Muster war, nach dem sich die Diözesan-Synoden in der folgenden Zeit bildeten. Kleine Concilien nun außer diesem hat uns die Geschichte aus der Apostelzeit zwar nicht bewahrt; doch genügt dieses Eine schon, uns zu belehren, daß zu den Zeiten der Apostel außer den Universal-Concilien auch Partikular-Concilien, wenn gleich noch unter unbestimmten Namen, gehalten und durch dieselben auch die Diözesan-Synoden angebahnt wurden.

Thomassin[1]), dieser Held in Kenntniß der alten Kircheneinrichtungen, versetzt mit großer Bestimmtheit den Ursprung der Diözesan-Synoden in die Zeit der Apostel, obwohl die schriftlichen Nachrichten hierüber ganz mangeln. Derselbe schreibt: Nicht so fast durch Dignität, als vielmehr durch Alter scheinen diejenigen Synoden mit Gewißheit den Vorzug zu haben, welche Diözesan-Synoden genannt werden. Diese Behauptung begründet er damit, daß er darlegt, wie bei den Stürmen der grausamen Christenverfolgungen der Bischof einer Diözese, die damals noch geringen Umfang hatte und gewöhnlich nur das Stadtgebiet umfaßte, ohne die großen Hindernisse und Schwierigkeiten eines größeren Concils seine Geistlichkeit um sich versammeln und sich mit ihr berathen konnte. Deßgleichen behauptet der heil. Carl Borromäus, Erzbischof von Mailand, welcher so sorgfältig den Ursprung der vorzüglichsten kirchlichen Einrichtungen erforscht hat, daß der Ursprung der Diözesan-Synoden in die Zeit der Apostel zurückzusetzen sey, indem er seine Rede auf der eilften Diözesan-Synode so beginnt: Es ist fürwahr eine heilige und lobenswerthe Gewohnheit, d. i. ein Gebrauch, welcher von den Aposteln bis auf diese Zeit unter Leitung und Beistand des heiligen Geistes sich vererbt hat. Dabei stützt er sich auf die Worte des heil. Vincentius:

---

1) Vet. et nov. eccl. discipl. tom. 8. c. 75. n. 1.

Was von Allen überall und immer angetroffen worden ist, und keinen andern Ursprung aufzuweisen vermag, das kann und muß in die apostolischen Zeiten versetzt werden. In ähnlicher Weise spricht sich auch Peter Gibert[1]) sehr kräftig aus, wenn er schreibt: Allen ist bekannt, daß eine Gewohnheit und ein langjähriger Gebrauch nicht geringer Auktorität bedürfe, und daß Neuerungen, welche im Laufe der Zeit fern von der Gründung eines Institutes oder einer Gesellschaft eingeführt werden, meistens Zwist und Mißhelligkeiten erregen. Was ist demnach von der Praxis der Diözesan-Synoden durch so viele Jahrhunderte hindurch und noch dazu von einer so allgemein herrschenden zu urtheilen? Sollen wir nicht, oder, um der Wahrheit näher zu kommen, sind wir nicht im Gewissen verpflichtet, dieselbe als eine apostolische zu achten und die Diözesan-Synoden wie alle übrigen Einrichtungen der Apostel unverletzt zu erhalten? Sind wir nicht genöthigt, hierin den Worten des Papstes Gelasius beizustimmen, welcher ausdrücklich sagt: Gegen die Statute der Väter etwas zu unternehmen oder zu ändern, vermag nicht einmal die Auktorität dieses Stuhles. Denn bei uns grünt und blüht das tief eingewurzelte Alterthum, dem die Dekrete der Väter Ansehen und Heiligkeit verschafften. Könnte nicht mit vollem Rechte einem solchen Bischofe, der diese apostolische Einrichtung verändern wollte, zugedonnert werden: Überschreite nicht die Grenzen, welche dir die Väter gesetzt haben! Nimm für dich keine größere Auktorität in Anspruch, als jene! Oder bist du klüger als sie?

Die Zeugnisse dieser Männer gewinnen volle Beweiskraft, wenn man in Erwägung zieht, daß durch die sorgfältige Critik, welcher alle nachapostolischen Beschlüsse der Kirche und selbst solche Verordnungen, welche die ursprünglichen Einrichtungen bei eingetretener Nachlässigkeit wieder ins Gedächtniß rufen sollten, unterstellt wurden, und durch die Eifersucht, mit welcher die Kirche bewacht wurde, damit kein Institut, das sich nicht durch den apostolischen Usus legitimirte, ins Leben gerufen werde, die Unmöglichkeit entstehen mußte, die Diözesan-Synoden, wenn sie

---

1) Corp. jur. can. part. 1. tit. 18. c. 2.

nicht apostolischen Ursprungs gewesen wären, ohne Widerspruch überall einzuführen, ohne daß zu irgend einem Zeitmomente ihrer Einführung in der Geschichte Erwähnung gethan worden wäre. Die Geschichte ist die Trägerin der Ereignisse, Begebenheiten und großartigen Erscheinungen aller Jahrhunderte. Was immer in der Geschichte des Christenthums eine Epoche gebildet hat, wurde von ihr aufgenommen und der Nachwelt überliefert. Wenn schon unwesentliche Abänderungen, welche im Laufe der Zeit durch die veränderte Anschauungsweise bedingt waren, die Aufmerksamkeit der Kirchenhistoriker so sehr in Anspruch nahmen, daß sie bis in den kleinsten Theil in ihren Schriften mitgetheilt werden, so ist um so weniger denkbar, daß ein Institut, wie die Diözesan-Synoden, mit so ausgedehntem Wirkungskreise und so segensreichem Erfolge Niemanden sollte gefunden haben, der ihres Stifters auch nur mit einem Worte Erwähnung gethan hätte.

Doch haben wir nicht nöthig, uns auf die Zeugnisse obengenannter Männer, obwohl sie hinlängliche Auktorität sind, um die Wahrheit dieser Annahme zu verbürgen, allein zu beschränken. Es ist dieses auch das klare Bewußtseyn der ganzen katholischen Kirche, welches in Concilien oft genug seinen Ausdruck gefunden hat. Fast alle Beschlüsse, welche auf Concilien gegen die einschleichende Nachlässigkeit und Saumseligkeit, die auf dieses Institut hemmenden Einfluß ausübte, erlassen worden sind, beginnen damit, den Bischöfen nachdrücklichst ans Herz zu legen, wie nothwendig es sey, diesem alten und ehrwürdigen Institute, welches die heiligen Väter aus der Apostelzeit auf uns vererbt, wieder größere Sorgfalt zuzuwenden, damit durch dasselbe auch die alten Sitten wiederkehren möchten.

§. 7.

Die Entwicklung durch die erste kirchliche Organisation.

Die kleineren Versammlungen hatten gleich anfangs, als ihre Grundlage gelegt wurde, weder die jetzige Form, noch den jetzigen Namen, sondern erfuhren diese Ausbildung zum Theil noch bei Lebzeiten der Apostel, und zum Theil in der unmittelbar darauf

folgenden Zeit durch die Entstehung des Diözesan-Verbandes. Die Apostel, Jünger, und überhaupt die ersten Christen, welche aus den jüdischen Gemeinden, zu denen sie zuvor gehörten, ausgestoßen wurden, befanden sich nur sehr kurze Zeit in diesem Zustande der Zerstreuung und Absonderung, weil sie alsogleich bemüht waren, eigene Gemeinden zu bilden. Wo immer sich dieselben festsetzten, erhielten sie einen Vorsteher, dessen Wirksamkeit nur durch seine größere oder geringere Thätigkeit eine Schranke erhielt. Mit der schnellen Ausbreitung des Christenthums entstanden nicht nur in den Städten, sondern auch, wie Clemens [1]) und Justin [2]) versichern, auf dem Lande zahlreiche Gemeinden, deren mehrere unter dem Namen Diözese [3]) dem Stadtbischofe unterworfen waren, welcher durch den großen Umfang, den die Diözesen bald gewannen, Veranlassung gefunden hatte, bei seiner Verwaltung Gehilfen beizuziehen, die ihn unterstützen mußten. So gab es außer dem Vorsteher jeder Diözese, welcher der Bischof war, auch noch Gehilfen des Bischofes, welche auf die Landgemeinden angewiesen waren, und gewöhnlich mit dem Namen Diözesan-Clerus [4]) bezeichnet wurden. Durch diese erste Orga-

---

1) I Epist. ad Corinth.

2) Apolog. 11.

3) Über die Zeit der Entstehung der Diözesen, sowie über die Veranlassung herrscht große Meinungs-Verschiedenheit. Der heil. Ignatius M. epist. ad Ephes. c. 3. läßt die Gewalt der Bischöfe, welche dieselbe war, wie die der Apostel selbst, örtlich beschränkt werden ex Christi sententia; Andere leiten ihre Entstehung aus der Ordination durch die Apostel her, und citiren zum Beweis die Stellen I Petr. V. 2: Pascite, qui in vobis est, gregem Dei, und Titus I. 5: Ideo reliqui te Cretae etc., und Apocal. II. 1. 8. 12. 18: Scribe Angelo Ephesi ecclesiae; wieder Andere suchen den Ursprung derselben in der gemeinschaftlichen Übereinstimmung und Übereinkunft der unmittelbar auf die Apostel folgenden Bischöfe zur Vermeidung jeder Unordnung, Zwietracht und Verwirrung. Schon die Synode zu Antiochia im Jahre 341 beschloß, daß die Bischöfe gemäß einer alten von den heiligen Vätern selbst festgesetzten Regel nur das zu besorgen haben, was in den ihnen angewiesenen Diözesen Noth thut.

4) Der Diözesan-Clerus der ersten Zeit bestand aus den Presbytern,

nisation, welche aus der Kirchengewalt unmittelbar hervorging, war auch die nächste Veranlassung gegeben, den durch Jakobus den Jüngern vorgebildeten kleineren Kirchenversammlungen auf eine Weise die Bahn zu brechen, daß sie aus der ursprünglichen Unbestimmtheit heraustreten und eine bestimmte Form annehmen mußten, in welcher sie dem Bischofe Gelegenheit gaben, mit dem Clerus seiner Diözese in engere Verbindung zu treten. Die Bischöfe hatten seit dieser Zeit ihre Sorge nicht mehr blos auf die ihnen anvertrauten gläubigen Christen überhaupt zu richten, sondern weiterhin auch auf die Seelsorger der Landgemeinden, welche von ihnen ausgesendet und nach Belieben wieder abberufen werden konnten, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkamen, zu erstrecken. Seit die Diözesen sich nicht mehr auf das Stadtgebiet allein beschränkten, wie dieß bei Jakobus dem Jüngern noch der Fall war, trat nothwendig eine Fortbildung der Diözesan-Synoden dadurch ein, daß der Bischof außer dem Clerus der Stadt auch den der Landgemeinden öfter um sich versammeln mußte, um mit allen Gliedern in der engsten Verbindung stehend ein Gesammtleben zu führen, an dem Alle theilnehmen sollten; der Bischof erhielt

---

welche die dem Bischofe und seiner Auktorität untergeordneten Gehilfen und Rathgeber waren, und aus den Diakonen, welche die dienenden Gehilfen des Bischofes waren. Der heil. Petrus nahm seinen Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle, Linus, zum Presbyter auf. In libro Pontificali lesen wir, daß Cletus in Rom auf Befehl des heil. Petrus fünfundzwanzig Presbyter geweiht habe. Dazu kamen schon sehr frühzeitig die Parochen, und Pagus ist der Meinung, daß diese Stelle in libro Pontificali, wo erzählt wird, daß Cletus in Rom fünfundzwanzig Presbyter weihte, so zu verstehen sey, daß Cletus dadurch die Stadt Rom in fünfundzwanzig Pfarreien getheilt habe. Doch herrscht über die Zeit der Entstehung nebenbei mancher Zweifel, indem die Einen die Entstehung derselben dem Euaristus zuschreiben, Andere hinwiederum, gestützt auf einen pseudo-Isidorischen Brief, dem Dionysius; Einige endlich, welche von falschverstandenen und irrig ausgelegten Stellen des Origenes, Minucius Felix, Arnobius und Laktantius ausgehen, bemühen sich, darzulegen, daß außer den Episkopalkirchen wenigstens bis zum dritten Jahrhunderte keine anderen Kirchen, also keine Pfarrkirchen dagewesen seyen.

in solchen Versammlungen Aufschluß über den sittlichen Zustand der kleineren Gemeinden, welche er nicht persönlich leiten konnte, und fand zugleich Gelegenheit, das Leben des Clerus selbst einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, Berathungen zu halten, Belehrung zu ertheilen, Ermahnungen und Beschlüsse zu geben, und nöthigenfalls auch Strafen zu verhängen. Zeugniß dieser Praxis der ersten Jahrhunderte geben die vielen **Libri poenitentiales et Salutaria Monita**, welche nach dem Urtheile der gelehrtesten Männer von den frühesten Diözesan-Synoden ihren Ursprung herleiten. Dadurch war kein geringer Schritt gethan, eine geregelte Gliederung und Ordnung der Kirchenversammlungen zu bewirken, und den Einzelnen ihre Zwecke, welche sie anstreben, sowie ihre Befugnisse, welche sie nicht überschreiten durften, einzuräumen.

§. 8.

Ursprung der Presbyterien und ihr Unterschied von den Diözesan-Synoden.

Einen gleich alten Ursprung, wie die Diözesan-Synoden, haben die sogenannten Presbyterien oder **Senatus ecclesiarum**. Diese haben in den jüdischen Concilien oder Synedrien (**Concilia seu** *Συνέδρια*), welche aus den Häuptern der Priester, aus den Senatoren des Volkes und aus Gelehrten und Theologen unter dem hohen Priester zusammengesetzt waren, ihr Vorbild und waren bei ihrem Ursprunge nichts Anderes, als Collegien von Priestern und Diakonen, deren Aufgabe es war, dem Bischofe in wichtigen Dingen als Rathgeber zur Seite zu stehen, bei Erledigung des bischöflichen Stuhles bis zur Wiederbesetzung die Geschäfte zu führen, sowohl die höheren Dienste und Pflichten an der Cathedralkirche zu versehen, als auch die Sorge an den untergeordneten Pfarrkirchen der Stadt, insbesondere die Spendung der Sakramente zu übernehmen. Schon Paulus und Timotheus thun ihrer Erwähnung. Als die ältesten Presbyterien werden jene zu Antiochia und Jerusalem bezeichnet. Tertullian [1]) spricht über die Zusammenkünfte der Christen, und fügt

---

1) Apolog. c. 39.

hinzu, daß jederzeit alle Ältesten den Vorsitz führen. Bei Cyprian [1]) finden wir ein Schreiben des Clerus zu Rom, wo durch das Martyrium des Fabianus der bischöfliche Sitz erledigt war, an den Clerus zu Carthago, wo Cyprian wegen der grausamen Verfolgungen, die damals wütheten, ebenfalls abwesend war. Aus diesem wird geschlossen, daß das Presbyterium nicht blos ein rathgebendes Collegium des Bischofes gewesen, sondern bei Erledigung des bischöflichen Sitzes die Kirche geleitet habe, wie dieß deutlich hervorgeht aus den Worten des römischen Clerus: Uns liegt die Sorge ob, da wir Stellvertreter des Hirten sind, um seine Heerde zu leiten. Später, als der bischöfliche Stuhl zu Rom lange unbesetzt blieb, schrieb Cyprian [2]) an das römische Presbyterium, welches ihm darauf eine Antwort ertheilte [3]). Papst Cornelius, der Nachfolger des Fabianus, schrieb an Cyprian über den Clerus, den er um sich versammelt hatte, Folgendes: Nachdem man mir alle Thatsachen berichtet, schien es mir gut, das Presbyterium zu berufen; auch fünf Bischöfe waren zugegen, die auch heute anwesend sind, damit durch die Übereinstimmung Aller ein Beschluß gefaßt würde.

Was hier Presbyterium genannt wird, bezeichnet Hieronymus **ad Rusticum** mit den Worten „Senat des römischen Clerus", ohne dessen Rath der römische Bischof Nichts von größerer Wichtigkeit unternehmen durfte. Die Wirksamkeit dieses Senates erstreckte sich zugleich auf die den Diözesan-Synoden nothwendig vorangehenden Congregationen, indem er gemeinschaftlich mit dem Bischofe Vorberathungen hielt, und allenfalls nöthige Anordnungen traf. Dieß läßt sich klar aus den Worten des Papstes Siricius [4]) nachweisen, welcher das Resultat seiner Diözesan-Synode, als welche sie auch Benedikt **XIV** [5]) anerkennt, mit folgenden Worten kundgibt: Das versammelte

---

1) Epist. 3.
2) Epist. 23 et 29.
3) Epist. 30 et 31.
4) Epist. 2 ad Eccl. Mediol.
5) De synod. dioeces. part. 1. lib. 1. c. 1.

Presbyterium beschloß, daß es unserer, d. i. der christkatholischen Lehre zuwiderlaufe .....; wisset, daß es daher die einstimmige Meinung sowohl aller Presbyter und Diakonen, als des Gesammt-Clerus war, daß die Lehre des Jovinian, Maxentius ꝛc. verdammt sey. Voran geht hier die Berathung und der Beschluß des Presbyteriums, und unmittelbar darauf folgt die eigentliche Diözesan-Synode.

Eine weitere Erhärtung findet diese Behauptung in dem Dekrete Gregors d. Gr. an den Bischof Johannes zu Palermo [1]): Das Tabellarium sollst du mit Zustimmung der Ältesten und des Clerus ordnen; ferner: Wenn du Etwas über einen Cleriker vernommen, was dich in gerechte Entrüstung versetzt, so sey nicht leichtgläubig, und strafe nicht, bevor du Gewißheit hast; erforsche sorgfältig in Gegenwart der Ältesten deiner Kirche die Wahrheit, und dann, wenn die wahre Sachlage vorliegt, verhänge über den Schuldigen die canonische Strafe. Offenbar spricht hier Gregor der Große zuerst vom Presbyterium und dann vom übrigen Clerus. Daraus ergibt sich, daß beide Institute keineswegs dasselbe gewesen sind, sondern trotz ihrer vielfachen Identität doch wesentlich von einander verschieden waren und sind, wenn gleich der Fall sehr häufig vorkam, daß beide unmittelbar auf einander folgten und in enge Verbindung mit einander gebracht wurden. Die Berathungen, welche der Bischof, so oft es die Umstände erheischten, anhören konnte, pflegte man wohl eine permanente Diözesan-Synode zu nennen, wie man im Gegentheil, jedoch äußerst selten, die eigentliche Diözesan-Synode auch Presbyterium nannte, aber nichtsdestoweniger steht fest, daß diese Presbyterien in ihrer ursprünglichen Form und in ihrer folgenden Gestaltung und theilweisen Umänderung, die sie erfuhren, einen andern Zweck und Wirkungskreis, eine ganz andere Aufgabe und Pflicht hatten, als die Diözesan-Synoden.

In den ersten waren die Mitglieder zugleich mit dem Bischofe in höchster Aktivität bei Verwaltung der Diözese; in den Diözesan-Synoden dagegen verhielten sich die Mitglieder gegen-

---

1) De presbyteris lib. 11. epist. 49.

über dem Richteramte des Bischofes passiv, insofern sie über den eigenen Lebenswandel Rechenschaft geben, seiner Prüfung und allenfalls verhängten Strafe sich unterziehen, und seine heilsamen Anordnungen annehmen und beobachten mußten; nur bei der Berathung der Constitutionen kam einem Theile derselben von Rechtswegen, dem andern Theile aber höchstens durch die Gestattung des Bischofes eine Stimme zu, während im Presbyterium das Stimmrecht ein gleiches ist.

§. 9.

Die ausdrückliche Erhebung der Diözesan-Synoden zu einem kirchlichen Institute.

Die auf der freien Bewegung des kirchlichen Geistes ruhenden Concilien wurden im Allgemeinen zu einem kirchlichen Institute erhoben durch das Concil zu Nicäa, welches im Jahre 325, c. 5. [1]), den Befehl erließ, daß die Bischöfe sich jährlich zweimal versammeln sollen, damit sie gemeinschaftlich die Dogmen darlegen und die in der Kirche auftauchenden Streitigkeiten beseitigen. Diesen Canon erneuerte und bestättigte das Concil zu Antiochia c. 20. [2]).

Obwohl dadurch schon die Diözesan-Synoden in Folge eines Schlusses **a majori ad minus** als kirchliches Institut hinlänglich garantirt sind, so kann doch deren ausdrückliche Erhebung hiezu und ihre besondere Bestättigung als solches in den folgenden Jahrhunderten klar nachgewiesen werden. Zunächst begegnen wir dem Concil zu Laodicäa, welches in Übereinstimmung mit den vorgenannten im Jahre **364, c. 40.** [3]), feststellt, daß die Bischöfe in Synoden zusammentreten sollen, und deßgleichen die Cleriker. Darauf folgen die Bestimmungen des Concils zu Arles unter Papst Leo **I** im Jahre **452, c. 18—22.** [4]), zu Agd im Jahre **506,**

---

1) Collect. Hard. tom. 1. col. 324. 325.
2) Collect. Hard. tom. 1. col. 37.
3) Mansi tom. 2. col. 621.
4) Collect. Hard. tom. 2. col. 774. 775.

c. 35 et 71. [1]), zu Orleans i. J. 511, c. 19. [2]), zu Auxerre i. J. 575, c. 7. [3]), zu Hueska i. J. 598, c. 1. [4]), und zu Toleto i. J. 633, c. 3. [5]). Daran reihen sich der deutliche Beschluß des sechsten allgemeinen Concils, d. i. des dritten zu Constantinopel i. J. 680, c. 8. [6]), jene der Concilien zu Leptines i. J. 743 [7]) und zu Soissons i. J. 744 [8]), welche in den Capitularien lib. VII. 105. enthalten sind, ferner die Bestimmungen des Concils zu Vernon i. J. 755, c. 4 et 8. [9]), des sechsten Concils zu Arles i. J. 813, c. 4. [10]), des Concils zu Paris i. J. 829 [11]), und eines spätern Concils zu Paris i. J. 1212, part. 4. c. 17. [12]), des vierten Concils im Lateran i. J. 1215, c. 6. [13]), des Concils zu Clermont i. J. 1268 [14]), zu Ravenna i. J. 1311, c. 18. [15]), zu Valenzia i. J. 1322, c. 1. [16]), zu Tarragona i. J. 1329 [17]), zu Lavaur i. J. 1368, c. 6. [18]), und zu Besiers i. J. 1368 [19]). Im fünfzehnten Jahrhundert finden wir die strengen Verordnungen und dringenden Ermahnungen in Betreff der Diözesan-Synoden in dem Concil

---

1) Collect. Hard. tom. 2. col. 1002. 1005.
2) Collect. Hard. tom. 2. col. 1011.
3) Collect. Hard. tom. 3. col. 444.
4) Collect. Hard. tom. 3. col. 535.
5) Collect. Hard. tom. 3. col. 579.
6) Collect. Hard. tom. 3. col. 1663.
7) Collect. Hard. tom. 3. col. 1921.
8) Collect. Hard. tom. 3. col. 1931.
9) Collect. Hard. tom. 3. col. 1995. 1996.
10) Collect. Hard. tom. 4. col. 1004.
11) Collect. Hard. tom. 4. col. 1289. 1290.
12) Collect. Hard. tom. 6. col. 2017.
13) Collect. Hard. tom. 7. col. 23.
14) Collect. Hard. tom. 7. col. 587.
15) Collect. Hard. tom. 7. col. 1368.
16) Collect. Hard. tom. 7. col. 1464.
17) Thesaur. nov. Anecdot. coll. a Martene et Durand col. 308.
18) Collect. Hard. tom. 7. col. 1813.
19) Thesaur. nov. Anecdot. coll. a Martene et Durand tom. 4.

zu Salzburg i. J. 1420, c. 2. [1]); dann zu Copenhagen i. J. 1425 [2]), zu Basel (1431—1449) sess. 15. [3]), zu Cöln i. J. 1536, part. 14. c. 17. [4]), zu Trient (1545—1563) sess. 24. c. 2. de reform. [5]), zu Rouen i. J. 1581, n. 32. [6]), und endlich auf dem i. J. 1848 im November zu Würzburg von den Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands gehaltenen Concil.

§. 10.

Die Auktorität in Folge des Ursprungs.

Wie schon die Hirtenbriefe und sonstigen Erlasse der Bischöfe wegen des besondern ihnen zugesicherten Gnadenbeistandes größere Auktorität haben, als die gewöhnlichen Reskripte oder Briefe von Privatpersonen, so muß um so mehr dem Wirken der Diözesan-Synode, insbesondere den Constitutionen, bei welchen der Bischof sowohl von diesem Gnadenbeistande unterstützt, als auch der von Christus allen Versammlungen zu kirchlichen Zwecken ertheilten Verheißung theilhaftig wird, eine höhere Auktorität zugestanden werden, weil dieses Institut aus einem apostolischen Gebrauche unmittelbar hervorgegangen ist, und zur jetzigen Form sich ausgebildet hat. Als solche Auktorität bezeichnen wir aber nicht die Infallibilität, welche für die Universal-Concilien, in welchen die ganze Kirche vertreten wird, nothwendig in Anspruch genommen wird, sondern einfach jenen amtlichen Charakter, mit welchem die Verhandlungen umgeben werden, zumal da in den Diözesan-Synoden ohnedieß nicht über solche Gegenstände entschieden werden darf, welche von der Kirche bisher unentschieden gelassen worden sind, damit auf wissenschaftlichem Wege ihre Entfaltung zuvor gewonnen werde. Eine Auktorität, wie wir sie hier wollen,

---

1) Collect. Hard. tom. 8. col. 959.
2) Collect. Hard. tom. 8. col. 1036.
3) Collect. Hard. tom. 8. col. 1169.
4) Collect. Hard. tom. 9. col. 2028.
5) Collect. Hard. tom. 10. col. 155.
6) Collect. Hard. tom. 10. col. 1233.

haben die Diözesan-Constitutionen, welche das Resultat der Synode sind, von jeher für sich in Anspruch genommen. Als Beweis diene die Vorrede zu den Statuten, welche die Diözesan-Synode zu Trier im Jahre 1548 herausgegeben hat: Damit Jeder wisse, daß wir Niemanden täuschen wollen, weil uns wohl bekannt ist, daß Christus, als er einst im Fleische umherwandelte und das Wort Gottes pflanzte, sich die Wahrheit genannt habe. Durch diese Wahrheit haben wir die feste Überzeugung, daß wir nicht irren, weil seine Gegenwart uns mit dem heiligen Geiste erfüllen wird, so oft wir in dieser heiligen Versammlung zur Verkündigung des Guten und zur Ausrottung des Schlechten vereint sind; denn er selbst sagt: Wo Zwei oder Drei in meinem Namen versammelt sind, dort bin ich mitten unter ihnen.

Am Schlusse der Synode sind noch die Worte beigesetzt: Unter Leitung und Mitwirkung des heiligen Geistes.

Wir halten darum zwischen den beiden Extremen, welche hierüber ans Tageslicht gefördert wurden, die vernünftige Mitte, und sind ebensoweit entfernt von Übertreibung und Überschätzung ihrer Auktorität auf der einen Seite, wie von Geringachtung oder Mißachtung derselben auf der andern Seite.

§. 11.

Die getheilten Ansichten in Betreff der ältesten Nachrichten über die Diözesan-Synoden.

Wenn auch unter den Canonisten und Theologen darüber kein Zweifel besteht, daß die Diözesan-Synoden ihren Ursprung in dem apostolischen Zeitalter haben, so sind dieselben doch darin nicht einig, welche Diözesan-Synode diejenige sey, von der wir die ältesten Nachrichten besitzen. Turrekremata [1]), Beda, Comestor und Alphons Guerrerius halten, wie früher gezeigt, daran fest, daß die Synode Jakobus des Jüngern in Jerusalem, welche uns in der Apostelgeschichte Cap. XXI. erzählt wird, die erste Diözesan-Synode und darum auch die älteste sey,

---

1) In summa de eccles. lib. 3. c. 3.

von welcher die Nachrichten auf uns gekommen sind. Diesen gegenüber behaupten Cornelius a Lapide, Tirinus, Lorinus und Benedikt **XIV**, daß diese Zusammenkunft als keine eigentliche Diözesan-Synode bezeichnet werden könne, weil die Ältesten, unter denen die Presbyter zu verstehen sind, nicht zu Jakobus gerufen wurden, sondern freiwillig denselben besuchten und bewillkommten. Benedikt **XIV** [1]) nennt uns als wahre und eigentliche Diözesan-Synode, über die wir die ältesten Nachrichten antreffen, jene, welche Papst Siricius im Jahre **389** [2]) gehalten, und den Bischöfen, an die er sich schriftlich gewendet, näher beschrieben hat.

Thomassin [3]) und Johannes Peter Gibert [4]) bezeichnen die Diözesan-Synode zu Auxerre im Jahre **578** als jene, über welche die ersten Aufschlüsse vorhanden sind. Heinrich Spelmann [5]) macht als die ältesten Nachrichten über die Diözesan-Synoden jene über die ersten drei Landavensischen, welche nach Einigen um das Jahr **560**, nach Andern um das Jahr **597** gehalten wurden, geltend, womit jedoch die Mehrzahl schon deßwegen nicht übereinstimmt, weil nicht einmal die Zeit, wann sie gehalten wurden, mit Zuversicht angegeben oder verbürgt werden kann.

II. Artikel.

Wachsthum der Diözesan-Synoden.

§. 12.

Weitere Eintheilung.

Wenn wir auf die Erörterung dieses Artikels eingehen, wird die Aufgabe als eine doppelte sich darstellen. Wir werden nämlich

---

1) De synod. dioeces. part. 1. lib. 1. c. 1.
2) Epist. II. n. 3. Collect. Hard. tom. 1. col. 852.
3) De vet. et nov. eccles. disciplina part. 2. lib. 3. cap. 73. n. 3.
4) In corp. jur. canon. edit. Lugdun. anno 1737. tom. 1. prolegom. part. 2. tit. 18. c. 3.
5) Tom. 1. pag. 62.

darauf Rücksicht zu nehmen haben, in welchen Verhältnissen und Umständen der Grund zu suchen ist, warum die Diözesan-Synoden sich eines so raschen Fortschrittes erfreuten, und dann werden wir einen rein geschichtlichen Nachweis zu liefern haben, wodurch wir zwei Punkte erhalten, deren erster die auf das Wachsthum der Diözesan-Synoden fördernd einwirkenden Umstände uns vor die Augen führt, während der zweite den geschichtlichen Nachweis des Wachsthums oder Verfalls, wie sich dieß im Laufe der Zeit gestaltete, zur Aufgabe hat. Zur leichtern Übersicht theilen wir den zweiten Punkt in drei große, wenn gleich der Länge der Zeit nach sehr verschiedene Stadien. Das erste soll die Geschichte der Diözesan-Synoden von der Synode Jakobus des Jüngern in Jerusalem bis zur Diözesan-Synode zu Auxerre (58—578), soweit ein geschichtlicher Nachweis in dieser Zeit möglich ist, umfassen; das zweite von da weiter bis zum Concil von Trient (578—1545), das dritte von da weiter bis zum Concil in Würzburg (1545—1848).

I.

Die Hauptursachen, welche das Wachsthum der Diözesan-Synoden herbeiführten.

§. 13.

Die ungünstigen Verhältnisse des Christenthums in der ersten Zeit.

Verlassen wir auf kurze Dauer unsere moderne Zeit, welche fern von jedem sittlichen Ernste offen in die Welt ruft, daß sie sich über den Dogmenschutt der heiligen katholischen Kirche und über ihre Disciplinar-Einrichtungen hinwegsetzen wolle, und blicken wir auf den Anfang des Christenthums, und auf die Nation, der das Christenthum zuerst gegeben ward, zurück. Hindernisse und Schwierigkeiten, die dem Christenthume, dem göttlichen Lehrer selbst gesetzt wurden, zeigen sich hier gleichsam als unerschöpflich und unüberwindlich. Aber gerade der starre Legalismus der Juden, nicht minder der Widerspruchsgeist der heidnischen Philosophie sind, soviel sie auch der schnellen Ausbreitung des Christenthums

Hindernisse gesetzt, doch wesentliche Ursache, daß man sich zur gegenseitigen Einigung und zum gemeinschaftlichen Wirken genöthigt sah.

Je mehr Irrthümer und Streitigkeiten sich erhoben, je größer die Auflehnung und Verfolgung gegen das Christenthum wurde, desto dringender wurde das Bedürfniß gemeinschaftlicher Berathung und Entscheidung von Seite der Stellvertreter Christi, der Apostel und Jünger. Bei der geringen wissenschaftlichen Bildung des Clerus in jener Zeit einerseits, bei der raschen Ausdehnung des Christenthums über weit entfernte Länder anderseits war es äußerst heilsam, daß der vom bischöflichen Sitze entfernte Landclerus sich über vorkommende kirchliche Ereignisse beim Bischofe Rath erholte, und bei dieser Gelegenheit Rechenschaft über seine Verwaltung und seinen sittlichen Wandel von Zeit zu Zeit ablegte. Wie wäre es außerdem wohl möglich gewesen, in den Priestern, welche die Landgemeinden verwalteten, jene sittliche Kraft zu begründen, welche sie bei der wilden Gährung dieser feindlichen Elemente aufrecht zu erhalten vermochte? Die schriftliche Ermahnung und Belehrung, wie sie die Apostel auf mehrseitige Anfragen der Gemeinden durch Briefe ertheilten, konnte nicht immer und überall mit dem gewünschten Erfolge angewendet werden, weil die wissenschaftliche Bildung, vorzüglich in den Landgemeinden, noch so tief darniederlag, daß wegen des möglichen Unverständnisses hieraus oft wenig oder gar kein Nutzen erwachsen wäre.

Darum mußte den Bischöfen der ersten Zeit, welche nicht selten die wissenschaftlichen Tugendhelden ihrer Zeitgenossen waren, am Herzen liegen, diejenigen Mittel anzuwenden, durch welche die Jünger, d. i. die Presbyter, welche sie sich beigenommen, in der Glaubenslehre, welche die Grundlage der Sittlichkeit ist, befestigt wurden. Was aber war mehr geeignet, dieß zu bewirken, als eben die Diözesan-Synoden, in welchen die Priester, anfänglich meistens Leute geringen Standes, oft ganz ohne wissenschaftliche Bildung, vor dem Bischofe sich stellten, um gegenüber den jüdischen Schriftgelehrten, welche ihnen, was Wissenschaft anbelangte, in jeder Beziehung überlegen waren, gegenüber den dialektischen und sophistischen Spitzfindigkeiten der Heiden, gegenüber den

Irrlehren, welche allmählig auftauchten, sich mit dem Panzer des Glaubens auszurüsten, sich durch Belehrung des Bischofes zu stärken, und so diesen Bestrebungen unerschrocken entgegenzutreten? Zur Bekämpfung dieser feindlichen Elemente war nicht die Gelehrsamkeit, nicht der unerschütterliche Glaube, nicht der gute Wille oder die sittliche Kraft Einzelner erforderlich, sondern durchgreifender Unterricht und eine feste, sittliche Grundlage der ganzen Corporation, welche den Bischof in seinen Geschäften zu unterstützen hatte. Der heil. Ignatius M. weist in allen Briefen darauf hin, daß es kein geeigneteres Mittel zur Vernichtung der zu seiner Zeit schon entstandenen Irrlehren gebe, als das innige Anschließen Aller an den Bischof, mit welchem die Priester und Laien in innigster Liebegemeinschaft stehen sollen, um sich durch freiwillige Unterordnung unter ihn gegen alle Angriffe von Außen gemeinschaftlich zu schützen.

Mit der täglich mehr zunehmenden Ausbreitung des Christenthums, mit der Abgrenzung der kirchlichen Provinzen und Diözesen, mit der Vermehrung der Landgeistlichkeit steigerte sich das Bedürfniß der Diözesan-Synoden um so mehr, als in denselben allein dem Bischofe Gelegenheit geboten war, den gesammten Diözesan-Clerus zu überwachen, die gegenseitige Liebe und Anhänglichkeit zu befestigen, die Wankenden zu stärken, und so die größeren Concilien, welche wegen Unsicherheit des Weges, wegen weiter Entfernung der bischöflichen Sitze von einander oder auch vom Versammlungsort, wegen der Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten bei der Reise, wegen der blutigen Verfolgungen gegen die Christen oft lange Zeit unmöglich waren, wenigstens theilweise zu ersetzen. Endlich wurde der Bischof durch solche Versammlungen mit dem Zustande der ganzen ihm anvertrauten Heerde bekannt, wenn er auch nicht in eigener Person alle Gemeinden leiten konnte, ein Vortheil, der allein hinreichend gewesen wäre, die Bischöfe jener Zeit zu bestimmen, die Diözesan-Synoden so oft als möglich zu feiern.

§. 14.

Der frühere sittliche Ernst der Kirchenvorsteher und Priester.

Würdige Päpste und Bischöfe, fromme Geistliche, die beseelt waren von dem Verlangen, die Wohlfahrt der Kirchen zu begründen, übten auf das Wachsthum der Diözesan-Synoden einen nicht unbedeutenden Einfluß. Immerhin waren es diese von Gott auserwählten Männer, welche in die Fußstapfen ihrer unmittelbaren Vorgänger, der Apostel, eingetreten sind, und deren Beispiel nachgeahmt haben. Die Kirchenvorsteher der ersten Zeit, welche mäßig, fromm und eingezogen lebten, ohne sich nach dem herrschenden Volkstone zu richten, ohne ihre Einkünfte verschwenderisch zu mißbrauchen, Bischöfe, welche fern von überflüssigem Aufwande in Bedienung, Kleidung und Nahrung im Gebete sich übten, einen unbescholtenen Wandel führten, die christlichen Tugenden nicht nur für sich als getreue Anhänger des Evangeliums in vollem Umfange ausübten, sondern auch als Hirten auf das Wohl ihrer Heerden bedacht waren, den Clerus mit Liebe und Eifer zu unterrichten suchten und demselben mit Herablassung sich annäherten, solche Männer erblickten in den Diözesan-Synoden jenes kirchliche Institut, welches ihnen Gelegenheit bot, das Gesammtbewußtseyn der Kirche deutlich auszusprechen, die kirchliche Einheit leichter zu bewahren, gemeinsam Rath zu pflegen, auftauchenden Irrthümern einen Damm zu setzen und entstandene Zwistigkeiten auf einfache Weise beizulegen. Hierin ließen sie sich weder durch den Geschäftsdrang, weder durch Anstrengungen des Geistes und Leibes, noch durch sonstige Hindernisse, so groß und so viele deren sich auch zeigen mochten, abschrecken, dem Gebrauche ihrer Vorfahrer getreu zu bleiben, und dem Willen und dem Gebote der Kirche nachzukommen. Die Disciplin, deren höchste Vervollkommnung das Ziel und einzige Trachten solcher gotterleuchteten Männer war, fand in den Diözesan-Synoden ihre Pflanz- und Bildungs-Schule sowohl für die Laien, als auch für den Clerus, und wie die übrigen Concilien das unüberwindliche Bollwerk gegen die Ketzereien waren, so waren diese das geeignete

Mittel, den Stürmen der hereinbrechenden Unsittlichkeit Trotz zu bieten.

Doch nicht diese Vorzüge der Bischöfe allein waren ein so mächtiger Hebel, sondern vielmehr die sittliche Kraft, welche fast durchgehends bei Laien und bei Geistlichen zu finden war. Man ließ sich dem Clerus aus reiner Überzeugung einverleiben, erblickte in diesem Stande das beste Mittel der Vervollkommnung, und war darum bestrebt, sich Allem freudig und willig zu unterziehen, was dem eigenen und dem Seelenheile der Gläubigen frommte. Der Diözesan-Clerus erwartete mit Sehnsucht und Vertrauen den Ruf des Bischofes, damit ihm Belehrung und väterliche Ermahnung, Stärke und Trost zu Theil wurde. Die Entsittlichung, sowie die Lust und Freude am Weltleben war in jenem goldenen Zeitalter den Geistlichen, welche das gemeinschaftliche Band der Liebe und der Brüderlichkeit mit dem Bischofe umschlang, fremd, und darum kein Wunder, wenn sich dieselben gerne und oft um den Bischof wie eine auserwählte Heerde schaarten, solange noch nicht ein reichsfürstliches Benehmen der Bischöfe gegen die Geistlichkeit, wodurch der sanfte und liebevolle Charakter, wie er einem guten Hirten eigen seyn soll, ganz verdrängt wurde, zur Herrschaft gelangt war. Bischöfe und die untergebenen Geistlichen, Alle hatten gleiche Gesinnung, gleiche Denkweise, Alle strebten mit vereinten Kräften ein Ziel an. Unbekannt war jener Zeit der schroffe Gegensatz zwischen Bischof und Presbyter, fremd jene sklavische, herabwürdigende Unterwürfigkeit der niedern Geistlichen unter die Despotenherrschaft des höher gestellten (bureaukratisch gesinnten) Clerus, unerhört war jene Vorstellung, daß die Diözesan-Synoden Inquisitionsgerichte seyen, wie man sie nachmals zu bezeichnen pflegte, um Furcht und Schrecken zu verbreiten. Brüderlich gingen die Vorsteher der Kirche mit ihren Gehilfen Hand in Hand, und nur da, wo Unverbesserlichkeit sich zeigte, trat der Bischof als strenger Richter auf. Die liebevolle Art und Weise, wie die Diözesan-Synoden abgehalten wurden, das gegenseitige Zutrauen des Berufenden und der Berufenen, der redliche Wille, Fehler und Vergehen in Liebe zu rügen, Schwächen geduldig zu ertragen, Belehrungen bereitwillig anzunehmen,

Irrthümer entschieden abzuweisen, überhaupt alle fremdartigen Elemente auszuscheiden, machte keine Zwangsmaßregeln und Strafen nöthig, um die Geistlichen zu versammeln — es genügte die einfache Einladung, um die Heerde um den Oberhirten versammelt zu sehen. Wie liebeathmend sind nicht die Worte des Augustin Valerius, Bischofes von Verona, in seinem Büchlein an den Clerus: Mir pflegt fürwahr kein Tag angenehmer zu seyn, als jener der Synode; es gibt keinen Tag, welcher trotz der großen Mühe und Anstrengung, die er mit sich bringt, mich mehr tröstet und mir mehr Zuversicht und Stärke verleiht; denn an diesem Tage glaube ich meine Augen, meine Ohren, meine Hände, meine Füße zu sehen. Da mir aus vielfachen Gründen nicht gestattet ist, Verona zu verlassen und persönlich den Zustand meiner Diözese zu untersuchen, so untersuchet ihr, Brüder, die vielen Seelenkrankheiten, höret ihr die gerechten Klagen der Frommen, und lindert so durch die Mühe, Wachsamkeit, durch die Besuche, Anstrengungen und Gefahren, die ihr auf euch nehmet, meine Besorgniß. Beseelt von solchem Eifer für die Diözesan-Synoden, schrieb Papst Alexander **VII** [1]) an die Bischöfe: Zweifelsohne heget auch ihr die feste Überzeugung, daß nichts geeigneter sey, das Heil der Völker zu begründen, die alte Zucht zu bewahren, und von Gott den Frieden der katholischen Fürsten zu erbitten, als die häufige Erforschung des Seelenzustandes und die Abhaltung der Synoden [2]).

---

1) In Constit. 20. §. 8. tom. 6. Bullar. Rom. pag. 35.

2) Rühmliche Zeugnisse über den Eifer der Bischöfe und Priester der früheren Zeit, sowie über den Nutzen, der hiedurch gewonnen wurde, lesen wir noch mehrere bei Johannes Franziskus Bonhomius in dec. gener. de reform. eccles. edit. Colon. anni 1585. pag. 114; bei Guibertus in tractatu de offic. Episc. et Eccl. caeremon. tom. 25. max. Biblioth. Patrum ed. Lugdun. c. 6. pag. 403; bei Johannes Ribera in praefat. ad Synod. dioeces. tom. 4. Concil. Hisp. Card. Aguirre pag. 283.

§. 15.

Die Strenge der Kirche und der günstige Einfluß der Staatsgewalt.

Was lange Zeit hindurch, auf der freien Bewegung des christlichen Glaubens ruhend, eifrig in Ausübung gebracht worden war, bedurfte später in der Periode der Erschlaffung und Entsittlichung strenger Kirchengesetze, um im frischen Lebensgange erhalten zu werden. Der eintretenden Lauigkeit einzelner Bischöfe, der Nachlässigkeit des in weltlichen Schlaf versinkenden Clerus wurde durch die gesetzgebende Auktorität der Kirche auf allgemeinen und Provinzial-Concilien gesteuert. Man kam nach und nach zur Überzeugung, daß liebevolle Ermahnungen, welche die Kirche so oft ergehen ließ, nicht immer das geeignete Mittel seyen, das vorgesteckte Ziel zu erreichen, und sah sich deßhalb veranlaßt, von Ermahnungen zu bittern Vorwürfen, zu strenger Rüge, zu entschiedener Mißbilligung und lautem Tadel fortzuschreiten. Als selbst dieses nicht mehr beachtet zu werden anfing und seine Wirkung verfehlte, ergriff die Kirche noch strengere Maßregeln, indem sie Strafdrohungen gegen nachlässige Bischöfe, insbesondere die Suspension derselben, aussprach, und dieselbe auch wirklich öfters in Ausübung brachte, wenn einzelne in ihrer Saumseligkeit so weit gingen, daß sie auch über diese Strafdrohungen sich gleichgiltig hinwegsetzten. Zeugnisse geben die Concilienbeschlüsse, welche wir im folgenden Punkte angeben werden.

Betrachten wir nun den Einfluß, den die Staatsgewalten früher auf die Synoden ausübten, um zu sehen, inwiefern dieser zum Wachsthum der Diözesan-Synoden beigetragen hat.

Bekannt ist die traurige Thatsache, daß mehrere weltliche Fürsten zur Zeit, als das Christenthum noch in der Wiege lag, mit grausamen Verfolgungen gegen die Christen wütheten, und den Versammlungen derselben hindernd entgegentraten. Unter diesen zeichnen sich höchst nachtheilig Lizinius und nach ihm Kaiser Julian aus, weil sie durch Verbietung aller Kirchenversammlungen

das Christenthum in der Wurzel zu vernichten trachteten, wie uns Eusebius von ersterem berichtet [1]).

Daß schon dieser, wenn gleich dem Christenthume feindlich und hindernd entgegentretende Umstand der Vereinigung des Clerus von geringerem Länderumfange, also vor allen den Diözesan-Synoden wegen der geringen Mühe, Schwierigkeit und Gefahr, welche ihre Berufung, die ohne alles Aufsehen vor sich gehen konnte, verursachte, günstiger war, als den größeren Synoden, deren Zusammentritt gewaltsam gehindert werden konnte, ist in Folge des Zeugnisses in der Geschichte nicht in Abrede zu stellen. Thomassin führt dieß als einen sehr wichtigen Grund an, warum gleich im Anfange des Christenthums diese Art von Synoden am häufigsten im Gebrauch gewesen seyn dürfte. Günstiger gestalteten sich die Verhältnisse für alle kirchlichen Versammlungen, als einige weltliche Machthaber die christliche Religion selbst angenommen, sie zur Staatsreligion erhoben, die kirchlichen Versammlungen ohne Ausnahme fern von Beschränkungen und Bedingungen gestatteten, und selbst großen Eifer an den Tag legten, das Ansehen der Kirche zu heben, und die Vorschriften, welche durch Kirchenversammlungen gegeben wurden, zur Ausübung zu bringen. Wir verweisen auf Kaiser Justinian [2]), welcher sich so ausspricht: An diesem Orte (in den Kirchenversammlungen) werden die entstandenen Streitigkeiten und Einwürfe über Glaubenssachen, über canonistische Gegenstände, über die Verwaltung der kirchlichen Dinge, über die Bischöfe, Presbyter, Diakone und andere Cleriker, über die Äbte und Klostergeistlichen, über das strenge sittliche Leben und über die Verbesserung anderer Dinge vorgelegt, in Anregung gebracht, gemeinschaftlich erforscht und Verbesserungen nach den heiligen Canonen und gemäß der von uns erlassenen Gesetze vorgenommen.

Wie geneigt man allen kirchlichen Versammlungen war, wie ungestört man hierin die Kirche ihre eigenen Wege gehen ließ,

---

1) In vita Constantini Mag. lib. 1. cap. 51. sub tit. Licinii insidiae adversus episcopos et prohibitio synodorum.

2) Novell. 137. c. 4.

fern von der nachmaligen Bevormundung, welche hinter dem Fastenpatente des Bischofes ein Ungeheuer für den Staat, hinter den Synoden staatsgefährliche Verschwörungen und Vereine zum Umsturz der bestehenden Regierungsform erblickt, fern von Polizeicritik und Censur, fern von Spionirerei durch Commissäre, davon geben die Worte, welche Kaiser Theodosius an die erste Versammlung zu Ephesus richtete, das beste Zeugniß [1]): Es ist unerlaubt, daß der, welcher nicht aus dem Ordo der heiligen Bischöfe ist, sich in kirchliche Traktate mische. Dieß war der Ausdruck nicht blos seiner eigenen Überzeugung, sondern auch der seiner Zeitgenossen.

Doch erfreute sich die Kirche nicht lange einer solchen Unabhängigkeit vom Staate in Bezug auf alle kirchlichen Versammlungen, wie dieß unter Kaiser Theodosius der Fall gewesen war. Wie schon vor ihm Constantin [2]) auf dem ersten ökumenischen Concil zu Nicäa und Constantius auf den Concilien zu Arles im Jahre **355**, zu Mailand und zu Rimini im Jahre **350** [3]) Eingriffe in die Rechte der Bischöfe sich erlaubt hatten, so that dieß nach ihm auch Justinian, welcher auf der Synode zu Constantinopel im Jahre **553** die Dogmen selbst diktirte. Derselbe hatte, wie aus dem oben angeführten Ausspruche desselben ersichtlich ist, den Zweck der Concilien richtig erkannt, konnte es aber nicht über sich bringen, sich von widerrechtlicher Einmischung frei zu halten. Das sechste Jahrhundert bietet schon einen großen Reichthum von Verordnungen dar, welche dahin lauten, daß für die Synoden die Erlaubniß der weltlichen Macht nothwendig sey. Die fränkischen Könige waren die ersten, welche das Recht forderten, die größeren Kirchenversammlungen zu erlauben oder zu verbieten. Im Jahre **644** stoßen wir auf ein Verbot, welches der Frankenkönig Siegbert wegen eines formellen Verstoßes an den heil. Didier, Bischof von Cahors, erließ.

Diese Eingriffe, deren wir hier Erwähnung gethan, erstreckten

---

1) Sozomenus lib. 4. c. 7.

2) Eusebius c. Synod. apud Theodoret Hist. eccl. I. 12.

3) Athanas. de synod. Hilar. de Syn. c. Arianism.

sich lediglich auf die größeren Concilien; die Diözesan-Synoden dagegen blieben lange Zeit hindurch von dem Einflusse der Staatsgewalt ganz verschont, und wurden selbst dann noch, als die weltliche Macht sich bereits großen Einfluß auf die Provinzial- und Universal-Concilien angemaßt und gesichert hatte, vom Bischofe berufen, ohne daß er den Consens einer Behörde einholen oder für die gefaßten Beschlüsse die Genehmigung nachsuchen mußte. Wohl lesen wir in den gallischen Concilien [1]), daß der Archidiakon des Bischofes den landesherrlichen Commissär zur Diözesan-Synode rufen mußte, aber die Gegenwart derselben brachte weder Nachtheil, noch hatte sie Beschränkung der Diözesan-Synode zum Zweck; im Gegentheile war ihre Anwesenheit eine nicht unbedeutende Ursache, daß das Institut der Diözesan-Synoden gehoben wurde. Thomassin [2]) gibt uns hiefür die beste Bürgschaft in folgenden Stellen: In den Diözesan-Synoden zeigte sich die Jurisdiktion der Bischöfe im schönsten Lichte. Das Concil, welches in Gallien unter Pipin gehalten wurde, befiehlt, daß die Pfarrer und alle Cleriker in der bischöflichen Synode mit dem landesherrlichen Commissär sich einfinden; das Geschäft dieses Commissärs bestand darin, daß er die, welche in der Synode fehlten, strafte und zum Gehorsame zwang. Wenn Jemand im Vertrauen auf Macht oder Reichthum gewaltsam verhinderte, daß ein Presbyter oder Cleriker oder sonst ein Unsittlicher vor die Synode gestellt wurde, wendeten sich die Bischöfe an den König (durch) die Commissäre) mit der Bitte, der König möge Maßregeln ergreifen lassen, damit die Übrigen gebessert würden. So lange dieses die Pflicht und der Wirkungskreis der weltlichen Commissäre blieb, war ihre Gegenwart eine wohlthätige Begünstigung von Seite der Staatsgewalt, welcher die Kirche sogar zum Danke verpflichtet war.

Diese Freiheit der Diözesan-Synoden blieb auch nach der allgemeinen Annahme der von Isidor Merkator und Gratian aufgestellten Rechtsgrundsätze im Wesentlichen unangetastet, bis endlich

---

1) Concil. Gall. tom. 2. pag. 5. c. 3. Capitul. lib. 5. c. 9.
2) Vetus et nov. Eccles. discipl. part. 2. lib. 3. c. 74. n. 1. et 2.

die Periode der Anmaßung sich nicht mehr mit der Ertheilung der Erlaubniß für die größeren Concilien begnügte, sondern auch die Diözesan-Synoden dieser Beschränkung unterwarf, und sich sogar in die innern Angelegenheiten der Art einmischte, daß alle Beschlüsse vor ihrer Publikation der Genehmigung bedurften, wenn gleich schon die Commissäre allen Verhandlungen beigewohnt hatten.

§. 16.

Die Rechte der Metropoliten.

Mit der Bestimmung und Befestigung der Rechte der Metropoliten durch das Synodalsystem, welches nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts sehr in Gang kam, war weiterhin für die Diözesan-Synoden eine gute Vorkehrung getroffen. Der Metropolite übernahm nach dem Beschlusse des Concils von Antiochia im neunten Canon die Sorge für die ganze Provinz, und er hatte in Folge des Ausspruchs des Concils von Nicäa im sechsten und siebenten Canon verschiedene Rechte, unter denen sich auch diese befanden, daß er **in causis Episcoporum** in erster Instanz urtheilte, gegen die Sprüche der Bischöfe Provokation annahm, die Diözesen aller ihm untergeordneten Episkopate inspicirte, die begangenen Fehler der Bischöfe und seines ihm beigegebenen Clerus rügte, und die Diözese visitirte.

Mit dieser Oberaufsicht, welche der Metropolite auf die Suffraganbischöfe auszuüben hatte, waren diese in ihrer Willkür beschränkt, und sahen sich, wenn auch oft mit Widerwillen, genöthigt, den ihnen durch Provinzial-Concilien vorgezeichneten Pflichten aufs gewissenhafteste nachzukommen, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollten, die Mißbilligung des Metropoliten, dem sogar das Strafrecht zustand, zu erfahren. Die Provinzial-Concilien, welche der Metropolite häufig mit seinen Suffraganbischöfen nach den bestehenden Canonen berief, sprachen durch Dekrete die nothwendige Abhaltung der Diözesan-Synoden aus, und der Suffraganbischof mußte, um dem Ausspruche des Concils zu genügen, und dem Willen und dem Befehle des Metropoliten zu entsprechen, mit einem Worte, um seiner Pflicht gewissenhaft

nachzukommen, zur bestimmten Zeit seine Diözesan-Synoden halten, um die Beschlüsse des vorhergegangenen Provinzial-Concils zu promulgiren.

Die große Strenge, mit welcher die Metropoliten an diesem ihrem Rechte festhielten, die Inspektionen und Visitationen, welche sie zu ihrer Überzeugung vorzunehmen berechtigt waren und auch wirklich sehr häufig vornahmen, sowie auch die Ungewißheit, in der sich die Suffraganbischöfe beständig befanden, ob nicht mit jedem Tage ihre Diözesen durchsucht und ihre Nachlässigkeiten ans Licht gezogen werden, hatte den glücklichen Erfolg, daß die Diözesan-Synoden den vorgeschriebenen Bestimmungen gemäß pünktlich abgehalten wurden, und nicht leicht eine Abweichung vom Gesetze durch Saumseligkeit Platz greifen konnte.

II.

Geschichtlicher Nachweis des Wachsthums und Verfalls der Diözesan-Synoden.

§. 17.

Vorbemerkung.

Wenn wir in der Überschrift ankündigen, den geschichtlichen Nachweis zu liefern, so beabsichtigen wir damit keineswegs, die Namen aller Diözesen, in denen während dieser Zeit Synoden gehalten wurden, anzugeben, oder von einzelnen Ländern die Synoden anzuführen — denn dieß hieße Unmögliches leisten wollen, weil uns wenigstens aus erster Zeit fast jeder schriftliche Nachlaß fehlt —, sondern wir werden aus den Concilien überhaupt, über die wir in den speziellen Conciliensammlungen schriftliche Nachrichten besitzen, auf die Diözesan-Synoden schließen müssen, was wir mit gutem Rechte thun können, weil mehrere Concilien, insbesondere das sechzehnte zu Toleto im Jahre 693, c. 7. [1]), bezeugen, daß die Diözesan-Synoden sehr frühzeitig auf die Provinzial-Concilien regelmäßig gefolgt sind, und sich

1) Coll. Hard. tom. 3. col. 1797.

nicht leicht annehmen läßt, daß dieser so vielfach erwähnte Gebrauch jener Zeit ein Kind dieser Zeit selbst sey, sondern daß dieses Concil damit nur einen in der kirchlichen Praxis längst bestehenden Gebrauch neuerdings eingeschärft habe. Dieß gewinnt um so größere Glaubwürdigkeit, da selbst der gefeierte Thomassin [1]), der gepriesene Benedikt **XIV** [2]) und Canus [3]) dieser Ansicht sind, und gewiß nicht ohne triftige Gründe sich bestimmen ließen, diese Ansicht offen auszusprechen. Insbesondere sucht Benedikt **XIV** [4]) aus den sogenannten Pönitentialbüchern des Dionysius von Alexandrien, Gregorius Thaumaturgus, Basilius, Theodor von Canterbury, Beda oder, wie Andere wollen, des Erzbischofes Egbert, des Burchard von Worms, Rhabanus Maurus, und endlich aus dem römischen Pönitentialbuch [5]) seine aufgestellte Behauptung zu begründen durch folgende Worte: Diese Pönitentialbücher, welche auf die ganze Diözese Bezug haben, wurden von den Bischöfen nicht ohne den Rath ihrer Priester erlassen; dieß läßt sich nachweisen aus dem zweiundfünfzigsten Briefe des heil. Cyprian, aus welchem nicht unklar hervorgeht, daß man damals sehr viele Berathungen über die Pönitenzen, welche nach einem stehenden Gesetze auferlegt wurden, gepflogen hat, wenn der Friede für die Kirche hergestellt war und die Priester sich versammeln konnten; sey es nun, daß man Rücksicht nimmt auf die Gegenstände, welche in diesen Versammlungen beschlossen wurden, oder auf die Personen, welche zur Beschlußnahme gerufen wurden, so

---

1) De vet. et nov. Eccles. discipl. part. 2. lib. 3. c. 37. n. 1.

2) De synod. dioec. part. 1. lib. 1. c. 6. n. 2.

3) Loc. theolog. V. 3.

4) De synod. dioec. part. 1. lib. 1. c. 1. n. 7.

5) Irrig wird das Poenitentiale Romanum dem Halitgar, Bischof von Cambrai († 831), beigelegt. Halitgars Sammlung von 5 Büchern erhielt erst später einen Anhang unter dem Titel: Liber poenitentialis (angeblich aus römischen Archiven geschöpft); derselbe ist aber nicht jener Lib. poenit. Romanus, den Heinr. Canisius T. II. P. 2. und Galland T. XIII. darin gefunden haben wollen.

scheint nicht mit Unrecht behauptet werden zu können, daß derlei Bücher in der Diözesan-Synode ausgearbeitet wurden.

Dieser glückliche Umstand allein setzt uns in den Stand, wenigstens Einiges über den geschichtlichen Verlauf der Diözesan-Synoden in der ersten Zeit darzulegen, weil wir durch eine nähere Betrachtung der Provinzial-Synoden und des Synodalwesens überhaupt Gelegenheit finden werden, diejenigen Zeitmomente hervorzuheben, in denen dasselbe einen besondern Fortschritt, theilweisen Stillstand und endlichen Rückschritt erfuhr. Wir gehen nun auf die früher bereits gemachte Eintheilung über.

I. Stadium.

Entstehung und allmählige Blüthe.

Von der Synode zu Jerusalem bis zur Diözesan-Synode von Auxerre.

(58 — 578.)

§. 18.

Die ersten vier Jahrhunderte.

Wir beginnen mit der Diözesan-Synode zu Jerusalem unter Jakobus dem Jüngern, und stellen diese als erste, als Muster und Vorbild aller folgenden obenan. Wenn wir einen Schritt weiter gehen, und die zweite Hälfte des ersten Jahrhunderts durchsuchen, so nehmen wir wahr, daß hier die Synoden nicht ganz vermißt werden, obgleich dieses und das folgende Jahrhundert als Wiege derselben betrachtet werden kann und muß. Schon um das Jahr **56** finden wir eine Synode zu Antiochia, auf welche, unserer oben gestellten, wohl begründeten Annahme zufolge, die Bischöfe, welche beiwohnten, ihre Diözesan-Synoden gehalten haben mögen [1]). Außer dieser finden wir im ersten Jahrhundert keiner Synode mehr Erwähnung gethan; allein gerade dieß läßt erwarten, daß die Diözesan-Synoden um so fleißiger abgehalten

---

1) Petavius lib. 15. de Incarn. c. 14. n. 5. 6.

worden seyn müssen, weil sie bei den Gefahren, die den Zusammentritt der größern Synoden störten, ungehindert von Statten gehen konnten. Im zweiten Jahrhundert finden wir noch unbedeutenden Fortschritt, indem wir bis zum Jahr 192 nur wenige Concilien mehr angeführt lesen. Es zeigt uns aber doch wenigstens der Schluß dieses Jahrhunderts, daß keineswegs dieses Institut erloschen war, sondern daß, sobald die Zeit- und Ortsumstände es erlaubten, dieselben häufiger wurden. Eusebius[1]) berichtet uns um diese Zeit Concilien zu Rom, Cäsarea, Pontus, Corinth und Ephesus, welche sich sämmtlich mit der Osterfeier beschäftigten. Eben so alt (J. 198) sind die drei Lyoner Synoden unter dem Vorsitz des heil. Irenäus. Größern Aufschwung erreichte das Synodalwesen schon im dritten Jahrhundert, wo kein Zeitraum größerer Dauer mehr aufgefunden wird, wo nicht Synoden gehalten worden wären. Als Heimath derselben in diesem Jahrhundert erscheint die römische Provinz Afrika und Numidien. Vorzüglichen Anlaß um diese Zeit gaben die origenistischen Streitigkeiten, welche zu Alexandria, Ikonium und Synas bekämpft und auf einer Synode zu Rom verworfen wurden. Auch das Concil zu Lambes in Afrika unter Donatus, sowie mehrere Concilien in Arabien, besonders jenes zu Bostra gegen Beryllus, verdienen Erwähnung. Im römischen Asien, vorzüglich zu Ephesus, waren die Provinzial-Synoden um diese Zeit nicht mehr selten. Mit der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts beginnt die umgreifende Thätigkeit Cyprians auf den Concilien zu Carthago. Um die Mitte des dritten Jahrhunderts finden wir zu Rom und in ganz Afrika Concilien. Die Synode von Antiochia gegen Paul von Samosata zeugt ebenfalls von dem raschen und allseitigen Aufleben dieses kirchlichen Institutes. Die Fortschritte der Synoden kann man, insoweit aus den Provinzial-Concilien geschlossen werden kann, glücklich und sehr schnell im Verhältnisse zu den vorhergehenden drei Jahrhunderten bezeichnen, wenn man in das vierte Jahrhundert auch nur einen flüchtigen Blick wirft; die Metropoliten entwickelten hier besonders große Thätigkeit, und

---

1) Lib. 5. cap. 23. et 24.

die Zeit, wann diese die Provinzial-Concilien hielten, wurde zugleich Norm und Gesetz für die Diözesan-Synoden. Gleich im Anfange dieses Jahrhunderts begegnen wir den Concilien in Numidien und in den übrigen Ländern Afrikas, unter denen jenes zu Carthago, in dem Cäcilianus freigesprochen wurde, und jenes zu Rom ausdrücklicher Erwähnung verdienen. Bald darauf finden wir das Concil zu Elvira in Spanien und jene zu Arles, Ancyra und Neocäsarea.

Die vielen Concilien, welche außer den bisher genannten zu Rom, zu Gangra, Alexandria, Carthago, Cäsarea, Tyrus, Jerusalem, Sardika und Mailand fast regelmäßig wiederkehrten, mögen zum Beweise dienen, daß auf der Grundlage der ersten Jahrhunderte unermüdet fortgebaut wurde, und daß das Beispiel der Mutter- und Stammkirchen bei den Tochterkirchen die erfreulichste Nachahmung fand. Nicht minder reich als die erste ist die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts, innerhalb welcher man in Galatien und Illyrien, in Pontus, Cappadocien, Phrygien, Bithynien, Thrazien, Sicilien, ja, man darf sagen, in der ganzen damals christlichen Welt Concilien hielt, wie dieß aus den Conciliensammlungen der einzelnen Länder, sowie aus den allgemeinen Sammlungen nachgewiesen werden kann.

Diesem Jahrhunderte verdanken wir sehr viele heilsame Verordnungen zur Hebung des Synodalwesens, darunter vorzüglich jene des Kirchenrathes zu Nicäa im Jahre 325, c. 5. [1]), woran sich Leo der Große im Jahre 440, Gregor der Große im Jahre 590, ja sogar noch Gregor VII im Jahre 1070 strenge gehalten haben, jene des Kirchenrathes zu Antiochia im Jahre 327, c. 14—21. [2]), und jene des Kirchenrathes zu Sardich im Jahre 347, c. 3. und 7. [3]). Später, im Jahre 364, befahl das Concil zu Laodicäa, c. 40. [4]), daß die Bischöfe auf der Synode erscheinen sollen, ebenso auch die Cleriker, entweder um

1) Collect. Harduini tom. 1. col. 323. et 325.
2) Collect. Hard. tom. 1. col. 37.
3) Collect. Hard. tom. 1. col. 679.
4) Mansi tom. 2. col. 564.

belehrt zu werden, oder selbst zu lehren. Papst Siricius [1]), derselbe, welcher ein Provinzial-Concil zu Toleto hielt, beschreibt uns in diesem Jahrhunderte seine Diözesan-Synode, und thut den Bischöfen kund, daß die Ketzerei des Jovinian, Auxentius und der übrigen Genossen von ihm vom Presbyterium und dem gesammten römischen Clerus, den er um sich versammelt hatte, verdammt sey. Außerdem nehmen auch die vielen päpstlichen Dekrete, welche als Provinzial-Concilienbeschlüsse unter der Firma des jeweiligen Papstes während dieser Zeit erlassen wurden, in der Geschichte des Synodalwesens keine unbedeutende Stelle ein, insofern sie auf die große Anzahl von Concilien, aus denen sie hervorgingen, hinweisen.

§. 19.

Die folgende Zeit bis zum Schlusse des ersten Stadiums.

Was bisher trotz vieler Hindernisse und Beschwerden sich glücklich durchgekämpft hatte, erlangte in dieser Zeit, wo die Verhältnisse für die Kirche im Allgemeinen sich mehr und mehr günstig gestalteten, und nur bisweilen noch Stürme hereinbrachen, größere Bedeutung und Vervollkommnung. Wir erwähnen außer den zahlreichen Synoden, welche wir auch in diesem Jahrhunderte wiederum zu Carthago, Toleto, Rom, Jerusalem, Constantinopel, Ephesus 2c. antreffen, nur noch jener, welche fast in ganz Portugal, im Kirchenstaate, in Frankreich und in Kleinasien in den einzelnen Provinzen jährlich wiederkehrten. Nur in einigen Provinzen waren die äußeren Verhältnisse für das Synodalwesen weniger günstig, wie aus dem fünfzehnten Briefe des Papstes Leo an den Bischof Turibius von Astorga, der sich bei ihm beklagte, daß er wegen der Kriegsunruhen lange keine Kirchenversammlungen habe halten können, erhellt. Derselbe schreibt: Da durch die Übelstände unserer Zeit die Versammlungen unterlassen werden, und die Dekrete außer Kraft kommen und nicht mehr beobachtet werden, so wuchs das Verderbniß der Sitten und

---

1) Epist. 2. n. 3. Collect. Hard. tom. 1. col. 853.

des Irrglaubens ungehindert heran, und man kommt, was bei weitem das Schlechteste von Allem ist, mit divergenten Glaubensansichten zu einem und demselben Altar. — Seitdem die feindlichen Einfälle den Gesetzen Stillschweigen geboten und wegen der Gefahren, die mit den Reisen verbunden sind, selten mehr Synoden gehalten werden, konnte die Ketzerei unter den übrigen öffentlichen Calamitäten frei ans Tageslicht treten.

Um diesen Mißständen vorzubeugen, befahl der allgemeine Kirchenrath zu Chalcedon im Jahre **451, c. 19.** [1]), daß alle Jahre zwei Synoden in einer Provinz, mithin auch zwei Diözesan-Synoden gehalten werden sollen. Einen ähnlichen Befehl erließ die Synode zu Arles unter Papst Leo I im Jahre **452, c. 18—22.** [2]).

Das sechste Jahrhundert steht dem vorhergegangenen würdig zur Seite, weil ein solcher Aufschwung des Synodalwesens, wie wir ihn hier finden, nicht durch Drohungen und Strafbestimmungen erzielt wurde, sondern lediglich durch das Bedürfniß und durch die ersprießlichen Folgen und Wirkungen. Es würde ermüden, wenn wir die allmählige Blüthe des Synodalwesens, welche hier bereits Wurzeln greift, durch die Namen der Concilien darlegen wollten, zumal da vortreffliche Conciliensammlungen hierüber den nöthigen Aufschluß geben. Wir begnügen uns, in Erinnerung zu bringen, daß bis zur Diözesan-Synode zu Auxerre, dem Ziel des ersten Stadiums, in ununterbrochener Reihenfolge Concilien in allen christlichen Provinzen gehalten wurden, und daß sich aus dem Vergleiche derselben mit der vorhergehenden Zeit das erfreuliche Resultat herausstellt, daß dieselben universalen Eingang fanden und in Anwendung gebracht wurden, sobald die gehörige Organisation erfolgt war, und die äußeren Umstände kein Hinderniß setzten.

Schon im Jahre **506** gab das Concil zu Agd, **c. 35.** und **71.** [3]), spezielle, auf die Diözesan-Synoden allein bezügliche Verordnungen, und einige Jahre später, im Jahre **511** (10. Juli),

---

1) Collect. Hard. tom. 2. col. 621.
2) Collect. Hard. tom. 2. col. 774. 775.
3) Collect. Hard. tom. 2. col. 1002. 1005.

wendet sich das Concil zu Orleans, c. 19. [1]), an die Äbte, und fordert sie auf, sich den Bischöfen unterzuordnen und, wenn sie gegen ihre Regel gefehlt haben, von ihnen Belehrung, durch welche sie gebessert würden, anzunehmen. Zu diesem Zwecke sollten sie jährlich einmal auf die Einladung des Bischofes hin an einem bestimmten Orte sich versammeln.

II. Stadium.

Höchste Blüthe und Verfall.

Von der Diözesan-Synode zu Aurerre bis zum Concil von Trient.

(578—1545.)

§. 20.

Die ersten drei Jahrhunderte dieses Stadiums.

Den Anfang machen wir mit der Synode zu Auxerre im Jahre 578. Diese ist für uns von doppelter Wichtigkeit, einmal darum, weil sie die erste Diözesan-Synode ist, von der wir mit voller Bestimmtheit angeben können, daß sie eine solche sey, und dann deßwegen, weil sie die alleinige ist, deren Beschlüsse in die Canones der Concilien Aufnahme gefunden. Dasselbe schreibt im siebenten Canon [2]) vor, daß Mitte Mai alle Presbyter zur Synode in die Stadt kommen, und am ersten November alle Äbte zum Concil. Es läßt sich nicht verkennen, daß das Ansehen dieser Gattung von Synoden zu einem hohen Grade gestiegen seyn mußte, wenn schon um diese Zeit eine derselben durch ihre Beschlüsse so allgemeine Anerkennung erlangen konnte. Daß dieß für die folgende Zeit ein kräftiger Impuls war, zeigt sich aus der wachsenden Anzahl der Diözesan-Synoden, sowie auch aus den Beschlüssen der Provinzial-Concilien, Dekreten der Päpste und Aufträgen der Metropoliten. Von Jahrhundert zu Jahrhundert läßt sich nachweisen, daß die Bischöfe, denen es um das

---

1) Collect. Hard. tom. 2. col. 1011.
2) Collect. Hard. tom. 3. col. 444.

Wohl der Kirche, um Reinbewahrung des Glaubens und Aufrechthaltung der Disciplin zu thun war, durch Wort, Schrift und Beispiel als Vorkämpfer für dieses nützliche und segensreiche Institut einstanden, und ihm die größte Sorgfalt zuwendeten.

Gegen Ende dieses Jahrhunderts treffen wir drei Landavensische Diözesan-Synoden an, deren Feier von den Meisten in das Jahr 597 versetzt wird, obwohl Heinrich Spelmann [1]) dieselben ohne hinreichenden Grund in das Jahr 560 versetzt. Das Concil zu Hueska in Spanien im Jahre 598, c. 1. [2]), befiehlt, daß jährlich jeder Bischof alle Äbte, Presbyter und Diakonen seiner Diözese an einem von ihm zu bestimmenden Orte versammle.

Bisher war allgemein herrschender Gebrauch, daß die Synoden jährlich zweimal gehalten werden mußten; hierin finden wir, wenn auch nicht gleich in erster Zeit dieses Stadiums, doch nicht allzulange darnach eine theilweise Abweichung. Mehrere Concilien des sechsten und siebenten Jahrhunderts erließen über die Zeit, wie oft im Jahre Synoden gehalten werden sollten, mildere Bestimmungen, und waren nachsichtig, wenn man sich mit einer Kirchenversammlung jährlich begnügte. Das vierte Concil zu Toleto im Jahre 633, c. 3. [3]), schreibt: Fast kein Umstand kann die Zucht von der Kirche Christi mehr in Abgang bringen, als die Nachlässigkeit der Priester (Bischöfe), welche mit Hintansetzung der kirchlichen Canonen die Synode zur Verbesserung der Kirchendisciplin unterlassen. Deßhalb ward von uns einstimmig beschlossen, daß Jeder von uns wenigstens einmal im Jahre eine Synode halte, weil die Zeitumstände nicht erlauben, dieß zweimal im Jahre zu thun, wie es die alten Dekrete der Väter vorschreiben. Deßgleichen schreibt das sechste allgemeine Concil, d. i. das dritte zu Constantinopel in den Jahren 680 und 681, c. 8. [4]): Da es unser Wunsch ist, daß Alles, was von den heiligen Vätern beschlossen wurde, von uns unangetastet bleibe

1) Tom. 1. pag. 62.
2) Collect. Hard. tom. 3. col. 535.
3) Collect. Hard. tom. 3. col. 579.
4) Collect. Hard. tom. 3. col. 1663.

und fortbestehe, erneuern wir den Canon, welcher befiehlt, daß die Bischöfe jeder Provinz die Synoden jährlich halten sollen, wenn es der Metropolite hinreichend findet. Weil aber wegen der feindlichen Einfälle und wegen anderer Ursachen die Kirchenvorsteher nicht im Stande sind, jährlich zwei Synoden zu halten, so genügt es, wenn sie jährlich doch wenigstens eine Synode halten.

Daß dieß auch auf die Diözesan-Synoden rückwirkend seyn mußte, begreift sich leicht aus der engen Verbindung, in welcher Letztere mit den Ersteren von jeher gestanden sind. Darum kein Wunder, wenn während dieser kriegerischen Zeiten die Synoden auf die Dauer dieser Unruhen etwas seltener wurden. Doch fanden diese nothgedrungenen Abweichungen von dem allgemeinen Gebrauche zum Glück nicht allseitige Einführung, weßhalb auch nicht behauptet werden kann, daß die Diözesan-Synoden gleich am Anfange dieses Stadiums überall gleichmäßig unterbrochen worden seyen; nur so viel ist gewiß, daß sie in einigen Diözesen gestört wurden. Die Ursache waren aber nicht immer die unruhigen Kriegszeiten allein, sondern vielmehr der eintretende Verfall der Sittlichkeit und eine in vielen Fällen unentschuldbare Nachlässigkeit der Bischöfe. Ein Concil aus der späteren Zeit, jenes, welches zu Paris unter Ludwig dem Frommen im Jahre 829 [1]) gehalten wurde, bekennt offen, daß alles Übel in der Kirche daher rühre, daß man aufgehört, Kirchenversammlungen zu halten. Daher verordnet dasselbe auch, daß diese heilsame Anstalt nach Maß der bestehenden Kirchenvorschriften neuerdings in Ausübung gebracht werden soll. Auch der Umstand, daß viele weltliche Fürsten schon in jener Zeit sich das Recht anmaßten, Synoden zu erlauben oder zu verbieten, verursachte, daß die Synoden bei Beginn dieses Stadiums bisweilen absichtlich und mit Vorbedacht von den Bischöfen unterlassen wurden, während hinwiederum auch die Nachlässigkeit und Bequemlichkeit des Clerus, der in solchen Verboten der Landesfürsten ein ihm willkommenes Mittel, sich der Pflichten in Betreff der Synoden zu entheben, einen großen Theil beitrug.

So hemmend dieß auch in manchen Provinzen auf den

---

1) Collect. Hard. tom. 4. col. 1289. 1290.

Fortschritt des Synodalwesens einwirkte, so war es doch zum Glücke nicht allgemeiner Natur und nicht von zu großer Dauer. Je größer und dringender das Bedürfniß nach den Diözesan-Synoden in solchen Zeiten sich zeigte, desto eifriger wurde auch das Bestreben, dieses Bedürfniß sobald als möglich zu stillen. Auf diese minder günstige Zeit folgte auch wirklich eine andere, in welcher strenge kirchliche Befehle dahin wirkten, daß einzelne Kirchenvorsteher aus ihrem Schlafe geweckt wurden. Auch die weltlichen Fürsten, die mehr und mehr zur Einsicht kamen, daß die Tugenden des Christenthums die Tugenden der Politik, und die Weisheit und Größe des Christenthums auch die Weisheit und Größe der Staaten seyen, wurden geneigter, die Diözesan-Synoden zu befehlen, als sich um die Erlaubniß dazu bitten zu lassen.

In England hatte das Synodalwesen eine kräftige Stütze an dem heil. Brituald, welcher hierin großen Eifer bewies. Im fränkischen Reiche wurde herrschende Gewohnheit, daß die Priester jährlich wenigstens einmal vor ihrem Bischofe erschienen, wie dieß aus den Bestimmungen des Concils zu Leptines im Jahre 743 [1]) und des Concils zu Soissons im Jahre 744 [2]) hervorgeht [3]). Bestimmungen finden wir außerdem noch im Concil zu Vernon, welches im Jahre 755, c. 4. [4]), befiehlt, daß jährlich zwei Diözesan-Synoden gehalten werden, und c. 8. [5]), daß alle Presbyter zum Concil ihres Bischofes kommen sollen, ferner im sechsten Concil zu Arles, welches im Jahre 813, c. 4. [6]), die Nothwendigkeit andeutet, daß die Priester in der Synode vom Bischofe unterrichtet werden und dann eine Gemeinde zur Verwaltung bekommen, und endlich bei dem Erzbischof Herard zu Tour [7]), welcher den strengen Auftrag ertheilt, jährlich zwei Synoden zu halten, und bei dem Bischof Atto zu

1) Collect. Hard. tom. 3. col. 1921.
2) Collect. Hard. tom. 3. col. 1931.
3) Die Bestimmungen selbst sind in den Capitularien lib. 7. 105. zu finden.
4) Collect. Hard. tom. 3. col. 1995.
5) Collect. Hard. tom. 3. col. 1996.
6) Collect. Hard. tom. 4. col. 1004.
7) In capitul. c. 91.

Versailles [1]), welcher feststellt, daß mindestens einmal im Jahre die Diözesan-Synoden gehalten werden sollen, weil die ungünstigen Zeitverhältnisse nicht gestatteten, daß deren zwei gehalten würden, wie es die Dekrete der Väter vorschreiben.

In Deutschland erwarb sich der heil. Bonifazius durch seinen unermüdeten Eifer um das Synodalwesen unsterbliche Verdienste. Er bringt (in **epist. 105.**) den Gebrauch, jährlich mindestens eine Synode zu halten, wieder in Erinnerung, und ermahnt nach seiner Rückkehr von einer Provinzial-Synode, daß die Bischöfe, wenn sie von der Provinzial-Synode kommen, in ihren Diözesen mit den Priestern und Äbten Zusammenkünfte veranstalten sollen, um die genaue Beobachtung der Synodalvorschriften dort einzuprägen. Ein Mann wie Bonifazius, dem das Wohl der Kirche, der gesammten Menschheit so sehr am Herzen lag, war ganz dazu geschaffen, dieses Institut zu fördern und zu heben, weil er von dem allseitigen Nutzen desselben zu lebhaft durchdrungen war, als daß er nicht alle ihm zu Gebote stehenden Kräfte hätte aufbieten sollen, demselben auch in den für das Christenthum neugewonnenen Ländern Eingang zu verschaffen.

Die wohlthätigen Verordnungen und lobenswerthen Bestrebungen solcher Männer verfehlten ihre Wirkungen nicht; der Zustand des Synodalwesens jener Zeit ist hiefür der schlagendste Beweis. Auch weltliche Fürsten jener Zeit ermangeln nicht, offen zu bekennen, daß durch die Diözesan-Synoden und durch die übrigen Kirchenversammlungen ihren Staaten eine sichere und dauerhafte Grundlage gegeben worden sey.

§. 21.

Die Folgezeit bis zum Schlusse des zweiten Stadiums.

Diesen Höhepunkt, auf welchem sich die Diözesan-Synoden jetzt befanden, vermochten sie aus vielfachen Gründen nicht lange zu behaupten. Wenn auch die nächste Zeit unmittelbar darauf noch nicht die Zeit des Verfalles genannt werden kann, so ist

---

1) In capit. c. 27.

doch wenigstens so viel unläugbar, daß kein Fortschritt mehr bemerkbar ist. Der hohe Eifer, der sittliche Ernst, der gute Wille und die frische Thatkraft erlosch allmählig, und trotz der vielen Diözesan-Synoden, welche in der folgenden Zeit noch fortan gehalten wurden, ist doch ein momentaner Stillstand und nach diesem ein Rückschritt nicht zu verkennen. Zeugniß dieser traurigen Thatsache sind die bitteren Klagen jener Zeit über Sittenverderbniß, welches zwar nicht auf einmal und an allen Orten zugleich, wohl aber bald hier, bald dort mehr und mehr um sich griff, und gerade dort seinen Wohnsitz aufschlug, wo das Synodalwesen dem wuchernden Unkraute nicht entgegenarbeitete. Zwar fehlt es auch dieser Zeit nicht an einzelnen hervorragenden Männern, welche von dem redlichsten Eifer beseelt waren, dem Strome des Sittenverderbens durch Diözesan-Synoden Einhalt zu thun; allein feindliche Elemente jeder Art, darunter besonders heftige Opposition von Seite des Clerus selbst, der sich im Weltleben behaglicher fühlte, als vor der Censur des Bischofes, traten den redlichen Bemühungen solcher Männer zu ungestümm entgegen, als daß es möglich geworden wäre, diesem verheerenden Krebsübel, an welchem diese Zeit bald allgemein zu leiden anfing, Einhalt zu thun. Eine Menge von Concilien drang auf die möglichst ofte Abhaltung der Diözesan-Synoden, um dadurch den Bestrebungen der Zeit eine andere, bessere Richtung zu geben. Das Concil zu Paris im Jahre 1212 [1]) ertheilte den Auftrag, daß in den einzelnen Episkopalbezirken wenigstens einmal im Jahre eine Diözesan-Synode gefeiert werden sollte. Das vierte Concil im Lateran im Jahre 1215, c. 6. [2]), droht den Bischöfen mit der Strafe der Suspension, wenn sie dieses heilsame Institut nicht fleißig in Anwendung bringen würden. In der Vorrede des Concils zu Clermont in der Auvergne im Jahre 1268 [3]) wird nachdrücklichst eingeschärft, daß man immer zwei Diözesan-Synoden jährlich zu halten gewohnt war, und daß dieß

---

1) Part. IV. c. 17. Collect. Hard. tom. 6. col. 2017.

2) Collect. Hard. tom. 7. col. 23.

3) Collect. Hard. tom. 7. col. 587.

auch künftighin nicht unterlassen werden soll. Im Jahre 1311 gab das Concil zu Ravenna, c. 18. [1]), den strengen Befehl, daß der Bischof auf die früheren Statuten zu achten und einmal wenigstens im Jahre die Diözesan-Synode zu berufen habe. Eilf Jahre später, im Jahre 1322, erneuerte das Concil zu Valenzia, c. 1. [2]), das Dekret des vierten Concils im Lateran, und beschloß, daß die Bischöfe, welche nicht Folge leisten, so lange suspendirt seyn sollen, bis sie ihrer Pflicht nachgekommen sind. Allein der Erfolg war nicht groß; wir finden nur vereinzelte Diözesan-Synoden, wie z. B. eine Sabinensische um das Jahr 1352, eine zu Bologna unter dem Bischofe Hubert im Jahre 1341, und noch mehrere einzelne in Italien, Frankreich, Deutschland und Spanien, obwohl schon im Jahre 1329 ein Concil zu Tarragona [3]) zum wiederholten Mal den Bischöfen ihre Pflicht an das Herz gelegt hatte. Darum sah sich das Concil zu Lavaur unter Gottfried von Vairolles, Erzbischof von Narbonne, im Jahre 1368, c. 6. [4]), ebenfalls veranlaßt, die Statuten der Väter, welche befehlen, daß einmal im Jahre von den einzelnen Bischöfen die Diözesan-Synoden gehalten werden sollen, in Erinnerung zu bringen, und daran für alle Suffraganbischöfe den strengen Auftrag zu knüpfen, jährlich entweder selbst, oder, wenn sie durch wichtige Ursachen verhindert sind, durch taugliche Männer dieser Pflicht nachzukommen. Einen ähnlichen Beschluß finden wir in demselben Jahre von dem Concil zu Besiers [5]). Über ein halbes Jahrhundert später, im Jahre 1420, erneuerte das Concil zu Salzburg, c. 2. [6]), die Bestimmung des Concils im Lateran, und bestättigte die Strafe der Suspension, welche das Concil zu Lavaur verhängt hatte. Das

1) Collect. Hard. tom. 7. col. 1368.
2) Collect. Hard. tom. 7. col. 1464.
3) Thesaur. nov. Anecdot. collect. a Martene et Durand. tom. 4. col. 308.
4) Collect. Hard. tom. 7. col. 1813.
5) Thesaur. nov. Anecdot. coll. a Mart. et Durand. tom. 4.
6) Collect. Hard. tom. 8. col. 959.

Gleiche that im Jahre **1425** das Concil zu Copenhagen unter Lukas, Erzbischof von Lunden [1]).

Als die Bischöfe trotz dieser oftmaligen Ermahnungen, Drohungen und Strafen sich dennoch lau zeigten und gleichgiltig verhielten, trat das Concil zu Basel (**1431 — 1449**), **sess. 15.** [2]), noch ernster, als alle früheren Concilien auf, und suchte zu erreichen, was vor ihm so häufig angestrebt worden war. Dieses Concil schreibt: Diese Synode, welche wünscht, daß die alten und ehrwürdigen Sitten auch in unsern Tagen beobachtet werden, hat beschlossen und befiehlt, daß die Episkopal-Synode in jeder Diözese nach der Oktav des Auferstehungsfestes oder an einem andern Tage nach der Gewohnheit der Diözese wenigstens einmal im Jahre, wo nicht die Gewohnheit besteht, daß dieß zweimal geschieht, durch den Diözesanbischof in eigener Person, oder, wenn er rechtmäßig verhindert ist, durch den hiezu fähigen Vikar gefeiert werde. Diese soll wenigstens zwei oder drei Tage dauern, oder so lange es dem Bischofe gut dünkt. Wir begegnen darauf zwar einigen gewissenhaften und eifrigen Bischöfen, welche diese Verordnung beobachteten, wie z. B. dem Bischofe Heinrich, welcher im Jahre **1506** eine Synode zu Dillingen hielt, allein schon das Concil zu Cöln im Jahre **1536** [3]) sah sich durch den ungünstigen Erfolg, welchen sämmtliche vorhergehenden Concilienbeschlüsse hatten, genöthigt, seine Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß dieses Kircheninstitut in seinem raschen Verfalle aufgehalten werden möchte; allein auch dieses Bemühen war ein vergebliches. Es hatte sich einmal dem Verfalle zugeneigt, und es gehörte größerer Ernst und kräftigerer Wille von Seite der Kirchenvorsteher dazu, als der jener Zeit war, um einen günstigen Erfolg zu erzielen. Die Diözesen, in denen hie und da, aber nicht mehr in der Regel, sondern ausnahmsweise blos noch Diözesan-Synoden gehalten wurden, waren im Verhältnisse zu jenen, wo sie ganz

---

1) Collect. Hard. tom. 8. col. 1036.

2) Collect. Hard. tom. 8. col. 1169.

3) Part. 14. c. 17. Collect. Hard. tom. 9. col. 2028.

unterlassen wurden, die entschiedene Minderzahl, und das Beispiel derselben fand in den übrigen Diözesen leider keine Nachahmung.

III. Stadium.

Momentanes Wiederaufleben und darauf folgende Unterlassung der Diözesan-Synoden.

Vom Concil zu Trient bis zur Synode von Würzburg.

(1545—1848.)

§. 22.

Die Zeit vom Concil zu Trient bis auf die Gegenwart.

Hatte man durch die Sorglosigkeit der Oberen, durch die Zügellosigkeit der Untergebenen und vielfach auch durch die feindliche Gesinnung der Staatsgewalt die Diözesan-Synoden immer mehr in Abgang kommen sehen, und dabei ganz der heilsamen Kirchensatzungen vergessen, so sah man sich endlich, nachdem auch die übrigen Concilien sehr nachlässig gehalten worden waren, zu dem Kirchenrath von Trient gezwungen, an dessen versammelte Väter mehrere christliche Fürsten, deren Staaten auf der Kirche, als der Grundsäule der Wahrheit und Weisheit, ruhten, die dringende Bitte stellten, daß die Concilien wieder allgemein eingeführt werden möchten. Die Oratoren des französischen Königs baten die Väter des Concils zu Trient, daß nicht blos alle drei Jahre, sondern jährlich eine Diözesan-Synode gehalten werden solle [1]). Der heilige Kirchenrath, welcher die Überlieferung und den frühern Gebrauch der Kirche vor Augen hatte, erfüllte diese Bitte gerne, und erließ **sess. 24. c. 2. de reformat.** [2]) das Dekret: Gleichfalls sollen jährlich die Diözesan-Synoden gefeiert werden, und zu denselben auch alle Exemte, welche sonst, wenn die Exemtion aufhörte, beiwohnen müßten, und die keinen Generalkapiteln untergeben sind, sich hinzu zu begeben gehalten

---

1) Ähnliche Bitten sind zu finden bei Martene und Durand **col. 1311.**

2) **Collect. Hard. tom. 10. col. 155.**

seyn; was die Pfarr- und andere weltliche Kirchen, auch die Annexkirchen anbelangt, so müssen diejenigen der Synode beiwohnen, welche die Obsorge über dieselben auf sich haben, wer sie auch immer seyn mögen. Sollten hierin sowohl die Metropoliten als die Bischöfe und andere eben Bezeichnete nachlässig seyn, so verfallen sie den in den heiligen Canones verhängten Strafen.

Der große Eifer und die lebhafte Theilnahme, welche die Bischöfe bei Berathung dieses Dekretes und bei der Abstimmung hierüber auf dem Concil zu Trient an den Tag gelegt hatten, schien zu den schönsten Hoffnungen und zu dem glücklichsten Erfolge zu berechtigen. Der heil. Carl Borromäus hielt darauf wirklich mehrere Provinzial-Concilien und eilf Diözesan-Synoden, und schilderte auf dem vierten Provinzial-Concil zu Mailand im Jahre **1576** in der Vorrede [1]) die Nothwendigkeit der Concilien durch die Praxis der Apostel und der Bischöfe der ersten Zeit, legte die großen Vortheile, welche die Kirche durch sie errungen hatte, und die hohe Kraft, welche die Kirche durch sie bekam, dar, und bewies, daß der Verfall der Kirchenzucht einzig und allein in der Unterlassung der Concilien seine Ursache habe. Auch ließen es die nach dem Concil von Trient gehaltenen Kirchenversammlungen nicht an Verordnungen und Ermahnungen fehlen, diesem Gesetze des Concils nachzukommen und Kraft zu verleihen; so drang insbesondere das Concil, welches zu Rouen im Jahre **1581** [2]) gehalten wurde, strenge darauf, und stellte es den Bischöfen anheim, jährlich zwei oder eine Diözesan-Synode zu halten, je nachdem ihnen die Möglichkeit geboten wäre. Der heil. Franz von Sales, der heil. Thuribius, Erzbischof zu Lima, der Bischof Jakob zu Constanz und Papst Benedikt **XIII**, so lange er Bischof von Benevent war, beobachteten die Vorschriften des Kirchenrathes zu Trient ziemlich genau, weil sie einsahen, daß hiedurch allein die einschleichenden Übel, die Mißbräuche, die überhand zu nehmen drohten, und der allgemeine

---

1) Collect. Hard. tom. 10. col. 802.
2) De episc. offic. n. 32. Coll. Hard. tom. 10. col. 1233.

Unglaube, der überall Wurzeln schlug, ausgerottet werden könnten. Als gute Hirten überwachten sie ihre Heerden, unterrichteten ihre Untergebenen, wählten würdige Priester, mit denen sie gemeinsam Rath hielten, straften und besserten, wo es Noth that, und gingen selbst überall mit dem besten Beispiele voran. Allein ihr gutes Beispiel erstreckte sich gewöhnlich nicht über ihre Diözesen hinaus, blieb somit nur Wenigen zur Nachahmung sichtbar. Die kühnen Hoffnungen, die man sich gemacht, verschwanden mit jedem Tage mehr, und mit Wehmuth mußten würdige und gelehrte Männer, unter denen Papst Benedikt **XIV** sich musterhaft auszeichnet, wahrnehmen, daß der gute Eindruck, den die Kirchensatzungen anfänglich gemacht hatten, bald aus dem Herzen verdrängt und der alten Sorglosigkeit und Lauheit im erhöhten Grade Platz gemacht wurde. Im tiefen Schmerzgefühle hierüber gibt Benedikt **XIV** [1]) seinen Unmuth in folgenden Worten zu erkennen: Damit wollen wir aber nicht jene Bischöfe entschuldigen, welche, ohne verhindert zu seyn, aus bloßer Nachlässigkeit und Trägheit die Diözesan-Synode unterlassen, sondern wir sprechen im Gegentheil einen bittern Tadel über diejenigen aus, welche eine Diözese schon mehrere Jahre lang verwalten, ohne auch nur einmal daran gedacht zu haben, eine Diözesan-Synode zu berufen. Diese und alle Übrigen, welche aus bloßer Sorglosigkeit und Trägheit der Vorschrift des Trienter Kirchenrathes nicht Folge leisten, und ohne Ursache die Diözesan-Synode unterlassen, müßten erinnert werden, daß sie wegen Ungehorsam in die Strafe der Suspension verfallen.

Carraza [2]) nennt uns zwar noch gegen zweihundert Diözesan-Synoden, welche in jener Zeit gehalten wurden; allein diese waren in den meisten Diözesen auch die letzten, welche gehalten worden sind. Die Synode zu Constanz im Jahre **1609**, deren Verordnungen heutzutage noch der Geistlichkeit dieser Diözese als Richtschnur dienen, und jene zu Münster sind die letzten Diözesan-Synoden in Deutschland. Was wir noch in späterer

---

1) De synod. dioec. part. 1. lib. 1. c. 6. n. 5.
2) In summa Conciliorum.

Zeit an Synoden vorfinden, ist jene zu Paris im Jahre 1811, jene in Ungarn im Jahre 1822, und jene in Amerika im Jahre 1829. Dieß sind aber auch zugleich die Schlußsteine, man kann sagen die Grabsteine, an denen unser Blick vorübergeht, und in uns den traurigen Eindruck und das schmerzliche Gefühl zurückläßt, daß wir in ihnen die letzten Trümmer eines großartigen und erhabenen Kirchenbaues erblicken, dessen Grundlage in tollkühner Weise untergraben wurde.

§. 23.

Die gegenwärtige Zeit.

Jetzt, wo im politischen, im socialen Leben der alte Polizei-Staat zusammenbricht, und der Bureaukratism am Rande des Grabes steht, jetzt fängt auch allenthalben in der Kirche das durch einen ähnlichen Bureaukratism gehemmte Leben sich wieder zu regen an. Nachdem Concilien und Synoden kaum dem Namen nach mehr recht bekannt sind, ist die Zeit hereingebrochen, deren Zeichen und Erscheinungen nur zu deutlich an die Worte des Apostelfürsten [1]) erinnern: Seyd nüchtern und wachet! denn euer Widersacher, der Teufel, geht umher wie ein brüllender Löwe und suchet, wen er verschlingen könne: dem widerstehet standhaft im Glauben, und wisset, daß über euere Brüder, wo sie auf der Welt seyn mögen, dieselben Leiden ergehen! Die Kirchenvorsteher erblicken mit Schmerz und Thränen eine maßlose Hoffart der Geister sich ausbreiten, die jede Art von Ansehen verwerfen und in wahnwitziger Selbstvergötterung Blick und Gefühl für Gott und Ewigkeit verlieren. Jener schauerliche Unglaube, der nicht mehr gegen einzelne Wahrheiten des Christenthums, sondern gegen das Christenthum selbst seine verheerenden Waffen richtet, entstieg der finstern Macht und hat im Gefolge jene entsetzliche Unsittlichkeit, die das Ebenbild Gottes im Menschen zerstört und den Geist von Neuem zur Knechtschaft des Fleisches herabwürdigt. Die Wahrheit und Gerechtigkeit floh schüchtern aus der mensch-

1) I Petr. V. 8. 9.

lichen Gesellschaft und an ihrer Stelle schlug jene verderbliche Kunst, das Böse hinter schönen Namen zu verbergen und die Ungerechtigkeit mit dem Scheine der Gerechtigkeit zu umgeben, ihren Wohnsitz auf.

Unter diesen Übeln und Plagen, die von Tag zu Tag sich mehren und wie eine neue Sündfluth das Land überschwemmen, versammelten sich die Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands zu Würzburg, um in gemeinsamen Berathungen zu erkennen, was den Gläubigen in dieser Zeit frommt und wie die drohenden Gefahren von der Kirche und dem Vaterlande abgewendet werden können. Wohl erkennend, worin die Ursache dieser traurigen Lage zu suchen sey, beschloßen dieselben am 15. November des Jahres 1848, regelmäßig in Provinzial-Synoden zusammenzutreten, und in der Herstellung der alten von der Kirche angeordneten Diözesan-Synoden das heilige Band zwischen ihnen und den Priestern fester und inniger zu knüpfen, die an vielen Orten gelockerte Kirchenzucht wieder herzustellen, in gemeinsamen Gebeten und Berathungen sich zu stärken, und auf solche Weise den durch Bureaukratism verursachten Schaden wieder nach Kräften gut zu machen, ein lebensfrisches kirchliches Wirken zu unterhalten, und dem vielfach bedrohten Kirchengebäude eine Grundlage zu geben, welche die Pforten der Hölle nicht zu überwältigen vermögen. Jetzt soll wiederum eintreten jene ursprüngliche, lebendige und organische Wechselwirkung der verschiedenen Glieder der Kirche, welche am meisten durch den unnatürlichen Zusammenhang der Kirche mit dem Staate der neueren Zeit gehemmt war. Die Bischöfe, welche, als Schlepptau der absoluten Staaten mißbraucht, dem Clerus mehr und mehr entfremdet wurden, sehen sich nun mehr an den Clerus hingewiesen, mit ihm zu leben, mit ihm als Haupt die Diözese in Einheit der Überzeugung und des Rathschlusses zu lenken und zu leiten, sich persönlich mit dem Clerus zu verständigen, und das zu bewirken, was papierne Reskripte vergebens angestrebt haben. Dadurch soll das Ansehen und die Macht des Bischofes nicht mehr die abstrakte eines hohen, blos gebietenden Herrn seyn, sondern eine lebendige, die in allen Gliedern ihren Nachhall und Ausdruck findet, da sich alle wieder näher stehen

und sich als ein Ganzes, als eine Corporation fühlen. Durch solche Gemeinsamkeit im Handeln, gegründet auf den gegenseitigen Austausch der Überzeugungen und der Ansichten über die Vorkommnisse der Zeit wie über das Eingreifen in dieselbe, wird die Kirche widerrechtlichen Bestrebungen kräftiger gegenüberzutreten vermögen, als wenn der Bischof auf bureaukratischem Wege für die Rechte der Kirche eintreten will, wie es bisher geschehen. Der hochwürdigste Erzbischof Herrmann von Freiburg hat bereits Anstalten getroffen, den Beschluß der Würzburger Synode in Vollzug zu setzen, indem er für das nächste Frühjahr eine Diözesan-Synode angekündigt hat. Auch der Clerus der Diözese Regensburg ist zu einer demnächst stattfindenden Diözesan-Synode gerufen. Möge dadurch ein günstiger Wendepunkt für das Synodalwesen eintreten, und von dem Herzen Europas nach Nord, Ost, Süd und West die segenreichen Folgen sich verbreiten!

II. Hauptstück.

Vom Zweck der Diözesan-Synoden und von den gesetzlichen Bestimmungen über dieselben.

I. Artikel.

Zweck der Diözesan-Synoden.

§. 24.

Übersicht.

Soll Widerspruch unter den Gliedern des Körpers verhindert, verderblicher Separatismus in der Anschauungsweise ferne gehalten, Gemeingeist mit Thatkraft und Bewußtseyn genährt, überhaupt Einheit bewahrt bleiben, so bedarf es gemeinsamer Zusammenwirkung, damit man Übeln jeder Art vorbeuge, die ein-

gerissenen Mißstände gemeinschaftlich angreife und die möglichen Rettungsmittel anwende. Im Allgemeinen ist dieses die Aufgabe der Vorsteher bei der persönlichen Zusammenkunft mit den Gliedern ihrer Gemeinden, weil dadurch beide Theile sich innig vereinen, sich gegenseitig Achtung und Vertrauen zollen, gemeinschaftliche Berathung pflegen und die verschiedenen Rathschläge nach Maß ihrer Tüchtigkeit würdigen, und so allein im Stande sind, das Band der Einheit in Liebe fester zu knüpfen, die Anhänglichkeit wechselseitig zu vermehren, Gleichförmigkeit herzustellen und den kirchlichen Lebensprozeß fortwährend zu unterhalten. Dieses war von jeher der Zweck, welchen die Bischöfe mit den Diözesan-Synoden zu verbinden hatten. Leo **X** sagt in seiner Constitution, welche er im Lateran herausgab, daß der Zweck der Diözesan-Synoden kein anderer sey, als der, die Reinheit der Lehre und der Sitten zu bewahren. Daran knüpft Erasmus Chokier[1]) an, und spezialisirt diese allgemeine oder übersichtliche Angabe des Zweckes mit folgenden Worten: Die bischöfliche Synode ist aus vier Gründen, von denen Leo **X**. hier einen angibt, eingesetzt, nämlich erstens, um die eingerissenen Übel auszurotten, zweitens, um die Unwissenden zu belehren, drittens, um Sittenregeln und Statuten anzufertigen, und endlich viertens, um die Dekrete der vorhergegangenen Provinzial-Synode zu veröffentlichen.

Auf ähnliche Weise gibt Guibert[1]) eine Übersicht der der Zwecke durch Folgendes: Das Wort Synode stammt nach dem Zeugnisse des Isidor aus dem Griechischen und bezeichnet dasselbe, was das Wort **Coetus** sagt, weil die Priester auf den Wink des Bischofes sich an einem Orte versammeln, damit ihre schädlichen Gewohnheiten verbessert und denselben heilsame Ermahnungen ertheilt werden. Auch werden die Priester deßhalb in der Synode versammelt, daß sie ihre Gefahr erkennen, ihr Leben bessern und die Belehrung des Bischofes annehmen. Was in diesen Stellen vom Zweck übersichtlich ausgesprochen ist, bestimmen

---

1) In tractactione in jurisd. in exemptos tom. 2. part. 1. §. 18. n. 206.

2) In tractat. de officio Episcopi et Ecclesiae caeremoniis tom. 25. maxim. Biblioth. patr. edit. Lugd. c. 6. et 7. pag. 403.

wir näher in den folgenden §§., in denen wir die einzelnen untergeordneten Zwecke, welche in den Universalzweck wie die Radien eines Kreises zusammenlaufen, darlegen und durch Zeugnisse erhärten wollen, wobei es natürlich nicht unsere Aufgabe seyn kann, jetzt schon sämmtliche Mittel, welche dem Bischofe hiebei zu Gebote stehen, einzeln aufzuzählen, da wir, insoweit es nämlich Zeit und Raum gestatten, ohnedieß im folgenden Artikel darauf werden zu sprechen kommen müssen.

§. 25.

Untersuchung des sittlichen Wandels und der Pflichterfüllung des Clerus.

Voran steht als Zweck die Prüfung der Geistlichkeit in Bezug auf Sittenreinheit und Eifer in Erfüllung der Standespflichten. Die Bischöfe, welche die Hirten für die Heerden aussenden, haben darüber zu wachen, ob dieselben durch auferbauenden Lebenswandel als Licht den Übrigen voranleuchten, und genau und pünktlich ihren kirchlichen Verrichtungen, um deren willen sie der Herr in den Weinberg gerufen, nachkommen. Dazu diente die Synode, welche auf die Quellen des Übels zurückging und den Grund des sittlichen Verderbens aufsuchte, weit besser, als jedes andere Mittel, weil der Bischof durch die Synodalzeugen, welche den Zustand der Diözese zu untersuchen und dem Bischof gewissenhaft Bericht zu erstatten hatten, und durch die Punktatoren, welche die chor- und andere gottesdienstliche Versäumnisse in Canonikat- und Collegiat-Stiften anmerkten und einsendeten, sich in die Möglichkeit versetzt sah, dem Übel auf die Spur zu kommen und die rechten Heilmittel anzuwenden. Der Clerus gewann dadurch hohe moralische Kraft und stand in Folge derselben groß und geachtet da, wenn auch die Stürme der Zeit noch so verheerend wütheten. Richtig bemerkt Thomassin[1]), daß in den Provinzial-Synoden die Sitten der Bischöfe, in den Diözesan-Synoden die Sitten aller Cleriker auf den Ambos der Feuerprobe gelegt werden. Das Concil zu Leptines im Jahre **743, c. 3.**[2]), befiehlt ausdrücklich, daß jeder

1) Vet. et nov. eccles. discipl. part. 2. lib. 3. c. 73.

2) Concil. Gall. tom. 1. edit. Sirmondi pag. 538.

Priester, welcher eine Pfarrei zu verwalten hat, dem Bischofe, in dessen Diözese er wohnt, ergeben sey, und immer in der Fastenzeit Rechenschaft und Aufschluß über seine Verwaltung, sey es nun in Betreff der Taufe, oder der Glaubenslehre, oder der Gebete, oder der Messen gebe. Dieses Dekret fand Bestättigung durch das Concil zu Soissons im Jahr 744, welches noch hinzufügte, daß die Priester bei dieser Gelegenheit das heilige Chrisma und das Öl holen sollen. Der heil. Bonifazius [1]) gibt gleichfalls diese Prüfung des Clerus als Zweck der Diözesan-Synoden an, und Thomassin [2]), welcher sich auf diese Stellen beruft, fügt außerdem, was er schon an einer andern Stelle über den Zweck gesagt, noch hinzu, daß die Bischöfe in den Synoden ihr Augenmerk nicht blos darauf zu richten haben, ob die Pfarrer ihren clerikalischen Pflichten nachkommen, die gehörigen Gefäße, Bücher und Gewänder bei der Ausspendung der heiligen Sakramente haben, und das Brevier fleißig beten, sondern auch darauf, ob und wie sie das Wort Gottes verkünden, und welche Fortschritte sie in den übrigen Dingen machen.

Stellen, in denen die Prüfung des Clerus in dieser doppelten Hinsicht als Zweck der Diözesan-Synoden angegeben wird, finden wir auch bei Theodulph [3]), welcher schreibt: Wenn wir mit Hilfe des Herrn zusammenkommen, soll ein Jeder von uns zu sagen wissen, wie viel er mit Hilfe Gottes gearbeitet, welche Früchte er gewonnen hat; und wenn Einer vielleicht unserer Hilfe bedürfen sollte, so soll er uns in Liebe erinnern, und wir werden kein Bedenken tragen, ihn mit Liebe nach unseren Kräften zu unterstützen. Im Jahre 813 bringt das Concil zu Arles, c. 4. [4]), in Erinnerung, daß die heiligen Väter feststellten, daß Jeder in der Synode dem Bischofe Rechenschaft geben soll, wie er seiner Pflicht nachgekommen sey. Unzweideutigen Beweis hiefür liefert

---

1) Epistola 105.
2) Vet. et nov. eccl. discipl. part. 2. lib. 74. c. 3.
3) Capit. c. 28.
4) Collect. Hard. tom. 4. col. 1004.

uns auch die Praxis der Diözesan-Synode zu Augsburg[1]), von der wir Folgendes lesen: An gewissen Tagen versammelte Udalrich seine Geistlichkeit an einem bestimmten Orte, der am ruhigsten war, und den die Archipresbyter für den schicklichsten hielten. In dieser Versammlung fragte er die Erzpriester, Dechanten und Jene, die er unter ihnen für die Besten hielt, wie sie täglich den Gottesdienst verrichten und das ihnen anvertraute Volk durch Predigten und Christenlehren unterweisen, mit welcher Sorgfalt sie die kleinen Kinder taufen, die Kranken besuchen, die heilige Ölung ertheilen, in welcher Trauer sie die Todten begraben, ob sie mit dem Zehnten und dem Opfer der Gläubigen die Armen und Gebrechlichen unterstützen, den Wittwen und Waisen in ihren Nöthen beistehen, mit welchem Eifer sie Christus in seinen Gliedern, den Gästen und Fremden, ehren, ob sie keine Gesellschaftsdamen halten und sich den Verdacht eines unordentlichen Lebenswandels zugezogen haben, ob sie sich mit Jagen abgeben, Gasthöfe, um dort zu essen und zu trinken, besuchen, ob schändliche Spiele bei ihnen im Gebrauche seyen, ob sie dem Trunke ergeben, Zänkereien, Streitigkeiten und Uneinigkeiten befördern, ob sie den Hochzeitsmahlen beiwohnen, oder ob Einige unter ihnen unanständige Bedienung haben, ob sie beim Anfange des Monates nach der Gewohnheit der Vorgänger an dem gehörigen Ort zusammenkommen, dort die vorgeschriebenen Gebete verrichten, und ihre Kirchen zur rechten Zeit besuchen, ob sie den Lehrern der Kirche gehorchen, und in ihrem ganzen Dienste fromm und geschickt zu seyn sich bestreben.

Endlich findet dieß noch Bestättigung durch die Tabellen, welche zum Behufe des in jeder Diözesan-Synode üblichen Skrutiniums angefertigt worden sind; eine solche Tabelle besitzen wir noch vom heil. Carl Borromäus, in den Akten von Mailand, und eine andere nicht minder zweckmäßige ist uns aufbewahrt durch Gavantus[2]).

---

1) Vita S. Udalrici tom. 7. Act. Sanct. Ord. S. Benedicti pag. 429. edit. Venet.

2) In prax. ex actiss. Synod. dioeces. part. 4. c. 4. n. 6.

§. 26.

Belehrung der Unwissenden, Ermahnung oder Strafe der Schuldigen.

Je nach den Zeitereignissen, und je nachdem die Prüfung der Geistlichkeit ausfällt, gestalten sich für die Diözesan-Synode neue Zwecke, indem diejenigen Priester, welche als eifrig und tüchtig befunden wurden, der Stärkung, andere dagegen, welche Wankelmuth gezeigt oder Unwissenheit an den Tag gelegt, der Belehrung, wieder andere, deren Wandel mit den Forderungen und dem Geiste des christlichen Lebens nicht übereinstimmend getroffen wurde, der Ermahnung und nach Verhältniß des Vergehens der Strafe bedürfen. Sollten Irrlehren aufgetaucht seyn, so liegt es zunächst im Berufe und in der Pflicht des Bischofes, in der Diözesan-Synode dieselben zu bekämpfen, die Nichtigkeit derselben darzuthun, Zwiespalt zu verhüten, die Schwachen zu stärken, die Unwissenden zu belehren, damit sie der Verführung widerstehen, mit brüderlicher Weisheit das christliche Volk weiden, und das kirchliche Leben und Lieben pflegen und entwickeln.

In frühester Zeit schon, im Jahre **598**, schärfte das Concil zu Hueska unter dem spanischen Könige Rekared den Bischöfen nachdrücklichst ein, daß sie alle Cleriker ihrer Diözesen um sich versammeln und denselben Anleitung geben, wie sie ihr Leben einzurichten haben. Sehr dringend legt das Concil zu Basel[1]) den Bischöfen ans Herz, fleißig zu untersuchen und nachzuforschen, ob nicht ein häretisches Dogma in ihren Diözesen sich eingeschlichen und Schaden angerichtet habe, damit sie die nöthigen Maßregeln dagegen ergreifen können, und zur Beharrlichkeit im Guten aneifern. Darauf deutet auch Thomassin[2]) hin, wenn er das Statut des Concils zu Toleto anführt, welches verordnet, daß die Priester, wenn sie Pfarreien erhalten, von ihrem Bischofe ein Verzeichniß ihrer Pflichten bekommen, damit sie wohlausgerüstet die Verwaltung der ihnen zugedachten Kirche beginnen, und nicht durch Unwissenheit in den heiligen Geheimnissen Anstoß

1) Sess. 15. Collect. Hard. tom. 8.
2) Vet. et nov. eccl. discipl. part. 2. lib. 3. cap. 73.

erregen. Der Erzbischof Johannes Ribera[1]) hebt diesen Zweck der Diözesan-Synoden besonders hervor, und setzt bei, daß es Einige gebe, welche auf bloße Ermahnung hin das Gute ausüben, dann Andere, welche fast immer eines strengen Auftrages bedürfen, wieder Andere, welche nur durch Strafen zum Guten gebracht werden müßten.

Die Strafen, welche verhängt wurden, waren zu verschiedenen Zeiten verschieden. In den heiligen Canonen lesen wir vorzüglich viele Geldstrafen, welche von nachfolgenden Concilien theils gebilligt, theils mißbilligt wurden. Um aus der frühesten Zeit ein Beispiel anzuführen, nennen wir das Concil zu Berghamsted in England unter dem Erzbischof Brituald im Jahre 697[2]). Auf diesem Concil wurden schwere Vergehen mit Geldstrafen belegt. Doch finden wir auch sehr viele Canonen, welche die Verhängung der Geldstrafen geradezu verbieten, wie das Concil zu Tours im Jahre 1294[3]). Hier wurde strenge gerügt, daß gegen das Verbot der Canonen Geldstrafen eingetrieben wurden. Großer Streit, welcher sich hierüber zu entspinnen schien, wurde durch das Concil von Trient[4]) beseitigt; dieses verhängte im ersten Capitel der sechsten Sitzung selbst Geldstrafen über jene Bischöfe, welche ohne Erlaubniß ihre Diözese verlassen würden, und dehnte die Geldstrafen im vierzehnten Capitel der fünfundzwanzigsten Sitzung von der Verbesserung auch auf die Cleriker aus, falls sie sich des Concubinates schuldig machen würden. Im zweiten Capitel der fünften Sitzung von der Verbesserung befahl dasselbe Concil ausdrücklich, daß die Seelsorger wenigstens an Sonn- und Festtagen ihren Pfarrkindern das Wort Gottes vortragen sollen, und stellt es dem Bischofe anheim, über Diejenigen, welche hierin sich nachlässig zeigen, und auf die Mahnung des Bischofes

---

1) In praef. ad Synod. Dioeces. tom. 4. Concil. Hisp. Card. de Aguirre pag. 238.

2) Coll. Spelmanni tom. 1. p. 194 et seq.; in einer neueren Concilien-sammlung Brittaniens tom. 1. p. 60.

3) Vet. et nov. eccl. discipl. part. 3. lib. 1. c. 74. n. 7.

4) Sess. 25. c. 3.

nicht hören, kirchliche Strafen oder auch andere Strafen zu verhängen. Darum hielt es der Novarienſiſche Biſchof für erlaubt, in ſeinen Synodal-Conſtitutionen die Pfarrer, welche obigem Dekrete zuwiderhandelten, mit Geldſtrafe zu belegen. Der Aſſiſienſiſche Biſchof hatte in ſeiner Diözeſan-Synode die Excommunication und eine Geldſtrafe von fünfzig Dukati [1]) für jene Pfarrer feſtgeſetzt, welche ihre Pfarrei auf zwei Tage ohne Erlaubniß des Biſchofes verlaſſen würden. Doch war es Wunſch der heiligen Congregation in Rom [2]), daß die Excommunication, ſowie die Geldſtrafe aus dem Synodaldekret wegbleiben, und dem Gutdünken des Biſchofes überlaſſen werden ſoll, die Größe der Geldſtrafe nach den Umſtänden zu beſtimmen.

§. 27.

Die Berathung und Anfertigung von Sittenregeln und Statuten.

Der Biſchof lernt in der Synode nicht blos ſeine untergebene Geiſtlichkeit näher kennen, ſondern er findet auch Gelegenheit, den Zuſtand der ganzen Diözeſe zu erforſchen und die Bedürfniſſe zu erfahren, weil Niemand beſſer die religiöſe, ſittliche, kirchliche Lage, Niemand genauer die verſchiedenen Bedürfniſſe, Niemand richtiger die Heilsmittel gegen die beſtehenden Übel ihm berichten und angeben kann, als gerade diejenigen, welche unter dem Volke leben und mit demſelben verkehren. Dieſe Gelegenheit verſäumten eifrige Biſchöfe zu keiner Zeit, ſondern ließen ſich willig von den einzelnen Clerikern von den Gebrechen, Mängeln und Bedürfniſſen, die jeder in ſeinem Wirkungskreiſe angetroffen hatte, unterrichten, um daraus abzunehmen, wie ſie die Sittenregeln und Statuten den einzelnen Bedürfniſſen entſprechend einrichten mußten. Als Beleg mögen dienen die Synodal-Statuten der Äduenſiſchen Kirche vom Jahre 1299 [3]), ferner die Statuten der Kirche zu Amiens [4]) und der Ausſpruch des

---

1) Dukati, eine italieniſche Münze, im Werthe von 4 Gulden.
2) Am 19. Juli 1618.
3) Thesaur. nov. Anecd. Mart. et Durand tom. 4. col. 480.
4) Thesaur. nov. Anecd. Martene et Durand tom. 4. col. 522.

Audomarensischen Bischofes, welcher auf seiner Diözesan-Synode im Jahre **1583** [1]) vorgetragen, daß die heiligen Väter mit Recht festgesetzt, daß jährlich die Diözesan-Synoden gehalten werden sollen, damit in denselben berathen und festgestellt werde, was für das Gemeinwohl der Diözese nothwendig scheint, und im Gegentheil verhindert werde, wenn die guten Einrichtungen und Anordnungen nicht beobachtet werden sollten. Ebenso gibt der heil. Thuribius in der sechsten Diözesan-Synode zu Lima im Jahre **1590, c. 13.** [2]), als Grund, warum die Diözesan-Synoden jährlich gehalten werden sollen, den an, daß in denselben bestimmt werde, was zur Leitung der Seelen frommt. Eine Andeutung hierüber finden wir auch im Pontifikale [3]), bei Thomassin [4]) und Petrus Gibertus [5]). Letzterer sagt, daß die Diöcesan-Synoden den Clerus zur Tugend entflammen und gehalten werden sollen, um Statuten zu entwerfen, durch welche der Mißbrauch aufgehoben, die Sitten verbessert und die Streitigkeiten geschlichtet werden. Auch Benedikt **XIV** [6]), welcher sich näher auf diesen Gegenstand einläßt, schreibt, daß der Bischof in der Diözesan-Synode beschließen müsse, was ihm zur Bekämpfung der Laster, zur Förderung der Tugend, zur Wiederherstellung der verschlechterten Sitten und zur festern Begründung der alten Kirchenzucht nothwendig und nützlich scheint; darum solle er vorzüglich darauf bedacht seyn, Verbesserungen in Betreff der Verkündigung des Wortes Gottes und des Cultus der Festtage vorzunehmen.

Der Inhalt dieser Sittenregeln und Statuten, welche man mit dem gemeinschaftlichen Namen Constitutionen bezeichnet, richtet sich nach den Gegenständen, welche sich für die Diözesan-Synode

---

1) In coll. vet. scriptor. et monum. edit. a Martene et Durand tom. 7. col. 1225.

2) Collect. Cardinal. de Aguirre tom. 4. col. 453.

3) Sub titul. de ordine ad synodum.

4) Vet. et nov. eccl. discipl. part. 2. lib. 3. c. 73.

5) Corp. jur. canon. part. 1. tit. 18. c. 22. obj. 3.

6) De synod. dioec. part. 1. lib. 6. c. 1. n. 1.

eignen [1]). Die frühern Diözesan-Synoden [2]) behandeln in ihren Constitutionen meistens folgende Gegenstände:

De Judaeis; de conversis; de fide catholica ejusque professione; de disputationibus in negotiis religionis; de fidei unitate tenenda; de praedicatione verbi Dei; de prono et catechismo; de vita et honestate clericorum; de jejuniis et abstinentia; de festorum observantia; de superstitione; de exorcismis; de archipresbyteris; de capitulo rurali; de parochis, vicariis, sacellanis; de officio divino; de dignitariis; de processionibus; de templis; de reliquiis sanctorum; de ecclesiis desolatis; de hospitalibus; de regularibus; de monialibus; de rectoribus scholae, ludimagistris, aeduitis; de parochorum honorario; de taxa fori spiritualis; de decimis; de bonis ecclesiasticis; de sepulturis, observationibus et accidentiis parochorum; de testamentis et ultimis voluntatibus clericorum; de missionibus; de fabricis et confraternitatibus; de vitando concubinatu; de matrimonio et sponsalibus; de abusibus tollendis; de legitima bonorum ecclesiasticorum administratione; de recta sacramentorum administratione; de baptismo, caeterisque sacramentis; de indulgentiis; de lectione librorum ad religionem spectantium; de seminariis; de moribus populi; de pecuniariis; de usura; de missae sacrificio; de communione sub utraque specie; de poenitentiis; de eleemosyna Missarum, evellendisque abusibus circa eam gliscentibus; de missarum oneribus minuendis; de casibus reservatis etc. [3]).

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß hiemit keineswegs ein erschöpfendes Verzeichniß derjenigen Gegenstände gegeben

---

1) Welche Gegenstände die Diözesan-Synode behandeln dürfe, d. i. wie weit die Befugniß des Bischofs in der Diözesan-Synode gehe, worüber er giltige Constitutionen erlassen könne, darauf werden wir im folgenden Artikel näher eingehen.

2) Wir verweisen für Deutschland auf die Diözesan-Synoden zu Augsburg: **Synod. dioeces. Augustan. collect. a Joseph Ant. Steiner.**

3) Über die Ordnung, welche bei Erlassung der Constitutionen eingehalten werden soll, reden wir im zweiten Abschnitte.

sey, über welche in früherer Zeit Constitutionen erlassen worden sind und erlassen werden können und dürfen; dieses sind im Gegentheile nur diejenigen Punkte, welche fast allen Diözesan-Constitutionen der früheren Zeit gemeinsam sind, während sehr viele Synodalakten, welche auf uns gekommen sind, außer diesen Constitutionen auch noch solche enthalten, welche auf die lokalen Bedürfnisse und Verhältnisse der Diözese gerichtet sind; so dürfte für die gegenwärtige Zeit die Stellung und das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, das Verhältniß der Kirche zur Schule, die Hebung der Wissenschaft unter dem Clerus, die Stellung des katholischen Geistlichen gegenüber den schon bestehenden Confessionen und den neu zu bildenden Sekten, die Sustentation des Clerus, die Verwaltung der Seminarienfonde, die verschiedenen Parochialverhältnisse, die Lage der Klöster, Emeritenfonde und Wohlthätigkeitsanstalten, die Armenpflege, der Gottesdienst ꝛc. als sehr nothwendig zur Berathung und Feststellung vor die Diözesan-Synode gebracht werden.

Daß in jeder Diözesan-Synode neue Constitutionen erlassen werden, ist nicht nothwendig; bisweilen wird es weit nützlicher seyn, nur auf die Erfüllung derjenigen Constitutionen zu dringen, welche bereits auf einer früheren Synode die Sanktion erlangt haben [1]). Ein Beispiel gibt uns Augustin Valerius, Bischof von Verona, welcher in seinem Büchlein an den Clerus bezeugt, daß er dem Befehle des Trienter Kirchenrathes, jährlich eine Diözesan-Synode zu halten, vollkommen Genüge geleistet habe; denn er habe in jeder Synode eine Rede an den Clerus gehalten und die Einzelnen ermahnt, darnach ihr Leben einzurichten; ein Dekret habe er zwar nicht erlassen, und dieß habe einigen Priestern mißfallen. Darum schrieb er sein Büchlein, in welchem er dieß entschuldigt, und statt der unterlassenen Constitutionen heilsame Ermahnungen gibt.

In unserer Zeit, wo die Kirchenzucht so tief gesunken ist, möchte jedoch nicht sobald eine Diözese gefunden werden, welche nicht neuer Constitutionen bedürfte, zumal, da nicht zu befürchten

---

1) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 1. c. 6. n. 5.

ist, daß durch eine Menge bereits vorhandener Constitutionen eine Verwirrung in der Diözese angerichtet werde, wie einige Bischöfe zur Zeit Benedikts **XIV** vorgaben, um ihre Nachlässigkeit zu beschönigen und zu rechtfertigen.

§. 28.

Die Bekanntmachung der Provinzial-Dekrete und Vorbereitung für das nächste Provinzial-Concil.

Weil die Diözesan-Synoden immer auf die Provinzial-Concilien folgten, so sahen sich mehrere Concilien veranlaßt, diese Gelegenheit zu benützen, um die von vorhergegangenen größeren Concilien erlassenen Dekrete so schnell und allgemein, als möglich, zur Kenntniß zu bringen. Das sechzehnte Concil zu Toleto im Jahre **693**, **c. 7.**, beschloß, daß, so oft in jeder Provinz ein Concil gehalten werde, der Bischof innerhalb sechs Monaten alle Äbte, Priester, Diakonen und Cleriker um sich versammeln soll, um denselben Alles zu referiren, was in diesem Jahre auf dem Concil verhandelt und festgesetzt wurde. Dasselbe Gebot gab auch das Concil im Lateran unter Innocenz **III** im Jahre **1215**. Der heil. Carl Borromäus[1]), die fortlaufende Praxis der Kirche vor Augen habend, erneuerte diese Bestimmungen in seinem vierten Provinzial-Concil zu Mailand, und schärfte den anwesenden Bischöfen ein, diesem ausdrücklichen Wunsche der Concilien nachzukommen. Auf diese Beschlüsse hin behaupten auch Thomassin[2]) und Benedikt **XIV**[3]), daß den Bischöfen obliege, in den Diözesan-Synoden die Beschlüsse der Provinzial-Concilien zu veröffentlichen, und zu ihrer genauen und gewissenhaften Beachtung zu ermahnen.

Daß aber nicht blos die Dekrete der Provinzial-Concilien, sondern auch die der National- und Universal-Concilien daselbst wirklich veröffentlicht wurden, unterliegt keinem Zweifel,

---

1) Act. eccles. Mediol. part. 1. pag. 179.

2) Vet. et nov. eccl. discipl. part. 2. lib. 3. c. 73. n. 1. et 2.

3) De synod. dioec. part. 1. lib. 5. c. 2.

weil uns die Akten der Diözesan-Synoden hierüber Gewißheit verschaffen [1]).

Nebstdem versäumten auch viele Bischöfe nicht, auf den Diözesan-Synoden jene Gegenstände zur Sprache zu bringen, welche in der kommenden Provinzial-Synode erledigt werden sollten, daher eben die frühere Praxis ihren Ursprung hatte, jährlich zwei Diözesan-Synoden zu halten; eine die auf dem demnächstigen Provinzial-Concil zu proponirenden Gegenstände vorbereitende, und eine die Beschlüsse der letzteren exequirende. So berichtet uns Petrus Gibertus [2]), daß manche Bischöfe den ganzen Stoff für das folgende Provinzial-Concil dem Clerus vor die Augen legten, die verschiedenen Meinungen, Ansichten und Urtheile über den einen oder den andern Gegenstand anhörten, um daraus den Erfolg der künftig zu erlassenden Provinzial-Dekrete zu bestimmen. Der Erzbischof von Bourges, welcher im Jahre 1584 ein Provinzial-Concil gehalten, erzählt selbst, daß er, um einen glücklichen Erfolg desselben zu erzielen, zuvor eine Diözesan-Synode gehalten, und in dieser alles auf Doktrin und Disciplin Bezügliche wohl erwogen, und die Ansichten der Einzelnen, welche zugegen waren, darüber vernommen habe.

So nützlich und vortheilhaft dieses auch war, so fand es doch nicht allgemeine Anwendung, weßhalb auch die meisten Canonisten und Kirchenhistoriker diesen Zweck stillschweigend übergehen, oder nur sehr kurz andeuten.

Fassen wir nun den Inhalt dieses und der vorigen Paragraphen dieses Artikels kurz zusammen, so ergibt sich, daß die Bischöfe die Diözesan-Synoden deßhalb feiern, um durch gemeinschaftlichen Rath mit den Presbytern das festzusetzen, was zur Erkenntniß der Wahrheit, zur Beobachtung der Kirchenzucht und zur Förderung des religiösen Eifers nothwendig und nützlich ist [3]). Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die Statute der

---

1) Synod. dioec. August. collect. a Joseph Anton Steiner in praefat. tom. 1. n. 2.

2) Corp. jur. can. part. 1. tit. 18. c. 21.

3) Bened. XIV in Bullar. tom. 1. Bull. 31; Conc. Basil. sess. 15.

General-, National- und Provinzial-Concilien promulgirt, die Glaubensartikel und Sittenregeln vorgehalten und auseinandergesetzt, die Vorschriften der Kirchendisciplin erneuert und bekräftigt, die Streitigkeiten und Zwiste der Gläubigen beigelegt, Vergehen gerügt, Laster und Fehler bestraft, und Alles in Anwendung gebracht, was der Reinheit und Erhabenheit der katholischen Kirche angemessen war.

II. Artikel.

Gesetzliche Bestimmungen über die Diözesan-Synoden.

§. 29.

Das Recht der Berufung.

In Folge der Gewalt, welche Christus den Aposteln gegeben, beriefen diese zur Verwaltung ihres Amtes Concilien. Da Christus seine Kirche immer als die Eine, als dieselbe, ebenso vollkommen, ebenso geordnet fortbestehen lassen wollte, konnte diese Ausübung der Jurisdiktion, welche ein wesentlicher Theil des apostolischen Amtes ist, mit dem Tode der Apostel nicht erlöschen, sondern sie mußte nothwendig auf die Bischöfe, die rechtmäßigen Nachfolger und Würdeträger der Apostel, übergehen. Die Bischöfe auf dem Concil zu Carthago im Jahre **255** [1]) verkünden darum ausdrücklich, daß sie Nachfolger der Apostel seyen, und die Kirche Christi mit derselben Gewalt und Macht regieren, wie die Apostel selbst, welche insgesammt von Christus die Weisung erhielten, die ihnen anvertraute Heerde zu weiden [2]). Cyprian [3]) spricht offen aus, daß die ganze Gewalt auf jeden Bischof einzeln übergegangen sey, und der heil. Basilius [4]) schreibt an den Papst, daß derselbe nicht sagen könne, er bedürfe ihrer nicht, da sie

---

1) Collect. Hard. tom. 1. col. 178.

2) I Brief Petr. V. 2: Pascite, qui in vobis est, gregem.

3) Apud S. Augustin. lib. 7. de Baptis. cont. Donat. c. 43.

4) Epist. 77. apud Zallwein Princ. J. E. tom. 4. q. 2. lib. 2. §. 7. ed. antiq.

doch mit ihm Glieder Eines Leibes seyen. Darum steht jedem Bischofe als solchem zu, die Diözesan-Synode zu berufen, und dieses Recht ist ihm der Art eigen, daß er weder die Zustimmung eines Erzbischofes oder eines Metropoliten, dem er untergeben, noch die Erlaubniß des Papstes hiezu nöthig hat, oder an der Ausübung desselben rechtlich gehindert werden kann. Bottus [1]), Massobrius [2]), Pax Jordan [3]) und Bischof Ugonius [4]) weisen dieß in langen Traktaten nach. Letzterer, von der Gewalt des Bischofes sprechend, legt dar, daß Niemand in seiner Diözese ohne ihn oder ohne seine Auktorität eine Synode berufen könne und dürfe, daß er selbst aber, wenn er eine solche berufe, nicht an die Auktorität des Metropoliten gebunden sey.

In früherer Zeit, wo die Klöster den Bischöfen in allen Stücken unterworfen waren, kannte man keine Unterscheidung zwischen **lex dioecesana** und **jurisdictio**, und es bestand daher auch nie ein Zweifel, ob die Berufung der Diözesan-Synode ein Akt der reinen bischöflichen Jurisdiktion sey oder nicht. Später, als vom apostolischen Stuhle den Klöstern Privilegien der Exemtion ertheilt wurden, führte Johannes Semeka, zugenannt Teutonikus, im dreizehnten Jahrhundert diese Unterscheidung, welche schon Huguccio in seinen Glossen zu Gratian gebraucht hatte, allgemein ein, und verstand unter **lex dioecesana** das, worin die Klöster der Jurisdiktion oder der Gewalt des Bischofes entzogen waren, unter **jurisdictio** dagegen das, worin die Klöster der bischöflichen Gewalt unterworfen blieben. Diese von ihm angebahnte Unterscheidung wurde seit jener Zeit im Gebrauche beibehalten, und von Honorius **III** [5]) förmlich adoptirt. Da nun die Klöster in einigen Stücken der Diözesan-Synode unter-

---

1) De synod. dioec. part. 1. n. 24.

2) De synod. dioec. c. 2.

3) Lib. 8. tit. 2. n. 12.

4) De conciliis in praelud. pag. 3.

5) In cap. Dilectus, de officio Judicis ordinarii; vide Franz Florenz tom. 2. tit. de statu Monachorum fol. 70. 71. et tit. de officio Ordinarii ad text. in Cap. Dilectus fol. 187.

worfen, in einigen aber eximirt sind, so ist klar, daß die Diözesan-Synoden gemischten Charakters sind, und sowohl zur Jurisdiktion in diesem engern Sinne des Wortes, als auch zum **lex dioecesana** gehören [1]). Die Berufung der Diözesan-Synode ist mithin ein Akt der bischöflichen Jurisdiktion im weitern Sinne des Wortes, und Alles, was in das Bereich der Jurisdiktion fällt, würde vom Bischof, der gewählt und bestättigt ist, ohne Consekration geübt werden können [2]), wenn nicht ausdrücklich geboten wäre [3]), daß der gewählte und bestättigte Bischof so lange von der Jurisdiktion keinen Gebrauch machen darf, bis er die päpstliche Bulle erlangt hat, mittelst welcher er beweisen kann, daß ihm die Leitung dieser oder jener Diözese übertragen sey. Die Kirche hält daran so fest, daß sie sogar über Jene, welche einen Bischof ohne dieses apostolische Certifikat annehmen und ihm dienen, Strafen verhängt hat. Ausnahmen dürfen nur dann gemacht werden, wenn ein Bischof im Besitze eines apostolischen Breve ist, welches ihm die Besitznahme der Diözese erlaubt mit dem Zusatze, daß innerhalb einigen Monaten die Bulle ausgestellt und die Consekration vorgenommen werde, oder, wenn der gewählte Bischof ein Cardinal ist, weil diese in dem oben angeführten Kirchengebote nicht mit inbegriffen sind. Bonifazius **VIII** wollte nämlich damit nur verhüten, daß Keiner die Rolle eines Bischofes spielen konnte, der nicht in Wirklichkeit Bischof war. Da aber dieser Fall bei den Cardinälen nicht leicht eintreten wird, so sind sie von diesem

---

1) Bottus de synod. part. 1. n. 61 et seq.; Paulutius in Jurisprudentia sacra de Comit. ecclesiast. tom. 4. Biblioth. Pontificiae Roccaberti pag. 452. Rota decis. 619. part. 4. divers. et decis. 17. n. 23. de Offic. Ordin. coram Falcenerio tom. 3.

2) Bottus de synod. dioec. part. 1. n. 26 et seq.; Pax Jordan lib. 8. tit. 2. n. 13. et 14; Massobrius de synod. dioec. cap. 2. dub. 1; Gavantus in praxi Synod. dioeces. c. 2. in adnot. §. 1. n. 2; Romaguerra ad Constitut. Synod. Gerundens. lib. 1. tit. 1. c. 1. n. 10.

3) In cap. Injunctae, sub titulo: de electione inter Extravag. comm.; Anlaß hiezu gab der häufig vorgekommene Mißbrauch, daß suspendirte Bischöfe in fremden Diözesen die Jurisdiktion übten.

Gebote befreit [1]). Wenn ein Bischof diese Bulle erlangt hat, so wird er doch vor seiner Consecration eine Diözesan-Synode nicht leicht berufen, weil er nach dem Dekrete des Concils zu Trient [2]) verbunden ist, schon innerhalb drei Monaten zur Consecration zu schreiten, und nicht leicht denkbar ist, daß ein Bischof innerhalb dieser kurzen Zeit mit dem Zustand seiner Diözese so bekannt werde, daß er eine Synode mit Erfolg werde halten können. In Betreff der einfachen Bischöfe erübrigt noch, darauf einzugehen, wie es sich mit dem Berufungsrecht Jener verhalte, welche vom päpstlichen Stuhle das Recht des Palliums empfangen haben, ob sie nämlich die Diözesan-Synode berufen dürfen, bevor sie dasselbe in Händen haben, oder nicht. Darauf muß geantwortet werden, daß ein solcher Bischof die Diözesan-Synode berufen könne, bevor er das Pallium empfangen hat, weil er zuvor schon das Recht hatte, und ein Privilegium nie die alten Rechte aufhebt, sondern zu den alten Rechten neue hinzufügt, da dasselbe sonst statt Vortheil nur Nachtheil bringen würde. Wenn daher ein Bischof, der gewählt und bestättigt ist und die apostolische Bulle oder das Breve empfangen hat, die Diözesan-Synode berufen kann, so wäre es höchst unbillig, ja geradezu rechtswidrig, wenn derjenige dieses Recht verlieren sollte, welcher das Privilegium des Palliums empfängt. Es darf nicht wunderbar erscheinen, wenn hierin der Bischof, welcher das Pallium empfängt, besser daran ist, als der Erzbischof. Dieser empfängt mit dem Pallium die Gesammtheit seiner ihm obliegenden Pflichten und Rechte, während jenem durch das Pallium eine bloße Ehrenbezeigung zu Theil wird [3]).

Dagegen ist es den Titularbischöfen als solchen untersagt, eine Diözesan-Synode zu berufen. Eine Ausnahme machen nur

---

1) Gonzalez ad regul. 8. Cancell. gloss. 24. n. 7. Lotter. de re Beneficiar. l. 1. quaest. 27. n. 32; Passerinus de electione cap. 33. n. 23; Barbosa in cap. Injunctae sub. tit. de elect. n. 5. et de offic. et pot. episc. part. 3. alleg. 3. n. 35.

2) Sess. 23. c. 2. de reform.

3) Marcus Paulus Leo de auctoritate et usu Pallii c. 10. et 14.

die, welche von ihren Kirchen, denen sie in unchristlichen Ländern vorgestanden, vertrieben wurden, und jene, welche in christlichen Ländern gewisse Bezirke haben, in denen sie die bischöfliche Jurisdiktion rechtlich und thatsächlich ausüben. Zwar kam der Fall vor, daß in Burgos mit Erlaubniß des Ordinarius von einem Titularbischofe eine Diözesan-Synode mit einigen seiner untergeordneten Priester gehalten worden ist; aber dabei ist nicht zu übergehen, daß dieser Titularbischof jene Kirche, von welcher er den Titel hatte, wirklich verwaltet hatte, bevor er vertrieben wurde [1]).

Nicht ganz so wie bei dem einfachen Bischofe verhält es sich bei dem Erzbischofe mit dem Berufungsrechte. Dieser kann zwar außer der Provinzial-Synode auch eine Diözesan-Synode berufen, weil er als Metropolite zugleich Bischof seiner Diözese ist; aber hiezu genügt weder die Wahl, noch die Bestättigung, sondern er muß zuvor das Pallium vom apostolischen Stuhle empfangen haben [2]), weil ihm durch dasselbe erst die freie Ausübung der empfangenen Gewalt gestattet wird [3]). Darum ist ihnen auch untersagt, vor Empfang des Palliums Provinzial-Concilien zu berufen, das heilige Chrisma zu bereiten, Kirchen zu dediciren, Bischöfe zu consecriren und Cleriker zu ordiniren [4]), weil der Erzbischof im Bereiche seiner Diözese nicht als einfacher Bischof, sondern eben als Erzbischof in Betracht kommt, für welchen das Pallium ein wesentliches Supplement der Pontifikalwürde ist **(c. 3. de auct. et usu pall. I. 8.)**.

Wie dem Erzbischofe, so steht auch dem Papste als römischem Bischofe das Recht zu, Diözesan-Synoden zu berufen. Denn der Papst ist, um die Worte des Theodorus Studita [5]) zu gebrauchen, nicht nur das Haupt der Häupter und Hirt der ganzen christkatholischen Heerde, sondern auch Patriarch des Occidents, Primas von Italien, Metropolite der römischen Provinz und

---

1) Bened. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 2. c. 7. n. 3.
2) Ex cap. Nisi specialis de auctoritate et usu Pallii.
3) Cironius ad tit. 8. de auctorit. et usu Pallii pag. 32.
4) Janus a Costa ad tit. Decretal. de auctoritate et usu Pallii pag. 97.
5) Epist. 34. lib. 1. ex recens. Sirmondi tom. 5. var.

Bischof der Stadt Rom. Darum nimmt der Papst als Bischof von Rom dasselbe Recht in Anspruch, wie jeder einfache Bischof, und beruft in Folge desselben die Diözesan-Synode. In den ältesten Zeiten pflegten die Päpste den römischen Clerus um sich zu versammeln, um dessen Ansichten zu vernehmen, und dann über eine wichtige Sache zu entscheiden. So lesen wir von Papst Cornelius in Angelegenheit des Maximus Urbanus und Sidonius, ebenso vom Papste Siricius in Sache des Jovinianus und seiner Genossen. Auch bei Cyprian [1]) lesen wir, daß sich der römische Clerus zu einer Synode versammelt habe; doch läßt Benedikt XIV [2]) diese nicht als eigentliche Diözesan-Synode gelten, weil damals der römische Clerus auch mehrere Bischöfe mit zugezogen hatte. Späterhin wurden die Diözesan-Synoden des Papstes seltener, weil der Papst gewöhnlich auf den bischöflichen Concilien die Geschäfte seiner Diözese mit besorgen und erledigen konnte.

§. 30.

Fortsetzung.

Was den Cardinalvikar betrifft, so muß bemerkt werden, daß nur derjenige Diözesan-Synoden zu berufen berechtigt sey, welcher sich in Rom befindet und daselbst die Person des Papstes, aber nicht so fast des Papstes, als vielmehr des römischen Bischofes vertritt, und daher die volle bischöfliche Jurisdiktion ausübt sowohl in Gegenwart als in Abwesenheit des Papstes [3]). Es ist aber eine Prärogative des Cardinalvikars in Rom, durch welche er sich vor den gewöhnlichen bischöflichen Vikaren auszeichnet, daß er nach Gutdünken, ohne die Erlaubniß des Papstes einholen zu müssen, eine Diözesan-Synode berufen kann, während dieses Recht den bischöflichen Vikaren nur nach besonderem Auftrage des Bischofes zusteht.

Ausführlicher handelt hierüber Cohell [4]), und außerdem ist

---

1) Inter epistolas Cypriani 30. et 31.
2) De synod. dioec. part. 1. lib. 2. c. 2. n. 7.
3) Cardinalis de Luca de jurisdict. disc. 34. n. 10.
4) In notit. Cardinalatus c. 55.

dieß auch durch folgendes Dekret ausgesprochen [1]): Der Cardinalvikar hat das Recht, den römischen Clerus zur Verbesserung der Sitten 2c. zu Diözesan-Synoden zu berufen, und diese zu halten, wann und wo er will. Benedikt XIV [2]) führt uns viele Beispiele an, wo die Cardinalvikare dieses Recht in Anwendung gebracht haben.

Die bischöflichen Generalvikare, welche die bischöfliche Gerichtsbarkeit im Namen des Bischofes in der Diözese ausüben, sind auf den Grund dieser allgemeinen Übertragung hin nicht befugt, eine Diözesan-Synode zu berufen, wenn sie nicht vom Bischofe, der in Wahrheit gehindert seyn muß, spezielle Delegation erhalten. Alteserra [3]) lehrt dieß ausdrücklich, und hierin stimmen demselben Barbosa [4]), Fagnanus [5]), ferner noch Romaguerra [6]), Peter Leurenius [7]) bei. Die heilige Congregation, an welche die Frage gestellt wurde, ob der Generalvikar des Bischofes in Abwesenheit desselben eine Diözesan-Synode versammeln könne, so daß die in ihr erlassenen Constitutionen bindende Kraft haben, ertheilte die Antwort, daß dieses keinem Generalvikare ohne spezielle Delegation des Bischofes zustehe, und daß folglich alle Constitutionen, welche in derselben gemacht wurden, **ipso jure** ungiltig seyen [8]). Wenn in Frankreich auf dem Concil zu Metz unter König Pipin [9]) befohlen wird, daß der Archidiakon zur Synode berufe, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß er ohne spezielle Delegation hiezu ermächtigt war; es ist im Gegentheile anzunehmen, daß der Bischof die Synode ankündigte, worauf es dann das Geschäft des Archidiakons war, die Cleriker herbeizuschaffen.

---

1) In constit. Pauli III 36. §. 10. Bull. tom. 1.
2) De synod. dioec. part. 1. lib. 2. cap. 3. n. 4.
3) In vindiciis eccles. jurisd. lib. 7. c. 5.
4) De offic. et potest. episcop. alleg. 54. n. 103.
5) In cap. Sicut olim n. 11. de accusat.
6) Ad Constit. Synod. Gerund. lib. 1. tit. 1. c. 1. n. 13.
7) Tract. 1. de potest. Vic. Episcop. c. 3. quaest. 168.
8) Lib. 19. decretor. pag. 543. am 4ten Dezember 1655.
9) Concil. Gall. edit. Sirmondi tom. 2. pag. 5. c. 3.

Wohl aber steht dem Generalvikar das Recht zu, die Diözesan-Synode zu berufen, wenn er vom Bischofe hiezu eigens ermächtigt wird. Johannes, Patriarch von Alexandria, hat auf dem Concil zu Tarragona im Jahre 1229 seinen Suffraganen eingeräumt, daß sie im Verhinderungsfalle die Diözesan-Synode auch durch andere taugliche Männer halten dürfen, weil die Feier der Synode nicht zu jenen Geschäften gehört, welche die Gegenwart des Bischofes gleichsam absolut nothwendig machen. Die heilige Congregation erklärte, um leeren Entschuldigungen vorzubeugen, daß die Bischöfe im gerechten Verhinderungsfalle durch ihren Generalvikar, dem sie ein spezielles Mandat zu ertheilen haben, die Diözesan-Synoden halten lassen sollen, womit der Ausspruch des Concils von Trient nicht im Widerspruche steht, weil es unpersönlich sprechend befiehlt: Auch die Diözesan-Synoden sollen jährlich gefeiert werden. Ein Beispiel gibt uns der heil. Carl Borromäus, welcher seine dritte Diözesan-Synode, die er selbst angekündigt hatte, bevor er nach Rom reiste, durch seinen Generalvikar halten ließ [1]).

Bemerkenswerth ist noch das, daß einigen Bischöfen, welche das Privilegium hatten, alle drei Jahre eine Diözesan-Synode zu halten, bedeutet wurde, daß sie dieselbe nicht durch den Generalvikar, sondern in eigener Person halten sollen, woraus offenbar hervorgeht, daß es vom päpstlichen Stuhle im Allgemeinen erlaubt war, im Verhinderungsfalle durch den Generalvikar dieselbe halten zu lassen, nur in diesem speziellen Falle nicht, da gewiß jeder Bischof alle drei Jahre füglich Zeit finden konnte, sie selbst zu halten [2]).

Der Capitelvikar genießt **(sede vacante)** fast dasselbe Recht, wie der Generalvikar bei Lebzeiten des Bischofes. Auf ihn wird die theilweise Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit, welche im Capitel ruht, übertragen [3]). Nur die Dispensationen, welche vom apostolischen Stuhle dem Bischofe oder dessen Generalvikar

---

1) Actor. Eccles. Mediol. part. 2. pag. 347. in proemio.
2) Jacob Meyer lib. 7. Annal. Flandriae ad ann. 1191.
3) Barbosa de off. et potest. episc. alleg. 54. n. 158.

delegirt, aber bei Lebzeiten des Bischofes nicht mehr in Anwendung gebracht wurden, gehen auf den Capitularvikar nicht über, obgleich er dem Bischofe in Ausübung der Jurisdiktion nachfolgt [1]), wenn sie nicht ausdrücklich vom apostolischen Stuhle auch für ihn ausgesprochen werden. Aus dieser Vergleichung des Capitularvikars mit dem Generalvikar entstand bei Einigen der Zweifel, ob jener auf bloße Übertragung seines Geschäftes hin das auszuführen vermöge, wozu der Generalvikar den speziellen Auftrag des Bischofes nöthig hat. Barbosa [2]) verneint dieß, während eine große Anzahl anderer Auktoritäten [3]) dieß bejaht und sich darauf stützt, daß das Concil von Trient die Wahl der Capitularvikare deßwegen wünsche, damit Zwistigkeiten unter den Capitularen vermieden, die Angelegenheiten schneller erledigt und viele Nachtheile beseitigt werden, was aber rein unmöglich wäre, wenn die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion bei dem Gesammtcapitel verbliebe. Es wäre in der That auch nicht möglich, diesen Störungen auszuweichen, wenn nach Aufstellung eines Capitularvikars das Capitel seinem Urtheile und seiner Gewalt das vorbehielte, wozu sonst ein spezielles Delegat nöthig ist. Daß der Capitularvikar in diesem Punkte dem Generalvikar voranstehe, ist nicht mehr wie billig, weil Letzterer, blos mit mandirter Gerichtsbarkeit betraut, daher vom Bischofe ohne irgend einen Grund entfernt, Ersterer aber, wenn er einmal erwählt ist, vom Capitel nicht wieder abgesetzt werden kann, wenn nicht die heilige Congregation selbst den vorgebrachten Grund gebilligt und als hinreichend erklärt hat [4]). Der Capitularvikar bedarf dem Vorausgeschickten zufolge zur Berufung einer Diözesan-Synode keines speziellen Mandates, worin sehr viele Canonisten [5]) übereinstimmen. Sehr deutlich spricht

---

1) Sylvius Oper. tom. 5. verb. Vicarius secundo.

2) De Canonic. et Dign. c. 42. n. 103.

3) Gutierrez Can. Quaest. lib. 2. c. 17. n. 21; Garzias de Benef. part. 5. c. 7. n. 28; Molina de just. et jur. tract. 5. disput. 11. n. 3.

4) Barbosa de Canon. et Dign. c. 42. n. 47.

5) Garzias de Benef. part. 9. c. 2. n. 64; Bottus de synod. dioec. part. 1. qu. 5. n. 40; Ventriglia tom. 2. annot. 15. §. 2. n. 49; Cardinal Petra ad Constit. Apostol. tom. 6. pag. 129. n. 113;

sich Petrus Laurentius [1]) dahin aus, daß der Capitularvikar auf das Recht seines Amtes hin ohne spezielles Mandat des Capitels die Diözesan-Synode berufen dürfe, weil er auch die Visitation der Diözese, welche ebenfalls unter die wichtigeren Geschäfte gerechnet wird, ohne spezielles Mandat vornimmt. Doch muß diese Behauptung, welche, ganz allgemein hingestellt, richtig ist, dahin modificirt werden, daß dieses Recht dem Capitularvikar regelmäßig (denn **urgente causa** fällt diese Beschränkung weg, so gut wie bezüglich der Ausstellung von Weihdimissorien) nur dann zukommt, wenn von dem Tage an, an welchem der verlebte Bischof die letzte Diözesan-Synode gehalten hat, ein Jahr verflossen ist, weil er auch nur unter dieser Bedingung die Diözese ohne spezielle Delegation visitiren darf [2]), wie die heilige Congregation, welche um Entscheidung gebeten wurde, zu Gunsten der von den Canonisten ausgesprochenen Ansicht erklärt hat [3]). Diese Gewalt, welche dem Capitularvikar in Bezug auf die Diözesan-Synoden eingeräumt ist, darf aber nicht dahin ausgedehnt werden, daß man dem Vikar einer erledigten Metropolitankirche das Recht zutheilen wollte, eine Provinzial-Synode zu berufen; in diesem Falle geht diese Gewalt nicht auf den Vikar, sondern auf den ältesten Suffraganbischof über.

Die apostolischen Vikare, welche vom päpstlichen Stuhle bald ohne, bald mit bischöflicher Würde unter dem Titel irgend einer Kirche in heidnischen Ländern deputirt werden, damit sie die geistige Oberleitung irgend einer Gegend führen, deren Bischof oder eigentlicher Hirte entweder gar nicht existirt, oder ohne eigne

---

Scarfanton ad Ceccoper. part. 2. lib. 4. tit. 3. in animadvers. pag. 126. n. 25. et 26; Romaguerra ad Const. Synod. Gerund. lib. 1. tit. 1. cap. 1. n. 16.

1) De Vicar. tract. 3. cap. 5. quaest. 590.

2) Alteserra in Vindic. Eccles. jurisd. lib. 8. c. 16; Marescott variar. resolut. lib. 2. cap. 15. n. 14; Novar. in summ. Bullar. commentar. 38. n. 6. p. 1. Rota dec. 346. n. 2. et 3. part. 1. recent. et dec. 84; Barbosa jus eccles. univers. lib. 1. c. 32. n. 71; Ventriglia in praxi rer. eccl. part. 2. annot. 15. §. 1. n. 21.

3) Am 28ten Juli 1708. lib. 53. decretor. pag. 266.

Schuld verhindert ist, seine Heerde persönlich zu leiten, haben ohne Zweifel gleichfalls das Recht, eine Diözesan-Synode zu berufen und zu halten. Der Bischof Peter, welcher apostolischer Vikar in Tunkini war, hielt eine Diözesan-Synode, nicht das geringste Bedenken darüber tragend, ob er hiezu berechtigt sey. Derselbe schreibt: Seitdem ich die Leitung von Tunkini übernommen hatte, hatte ich das Eine vor Augen, daß ich die größere Ehre Gottes und die Bekehrung der Heiden förderte. Da aber die Feier einer Synode unter allen Mitteln, die mir zu Gebote standen, das geeignetste schien, berief ich alle Jene zusammen, deren Rath mir in der gegenwärtigen Lage nützlich zu seyn schien.

Außer diesen haben noch alle **Praelati inferiores** das Recht, eine Diözesan-Synode zu berufen, wenn sie eine derartige Gerichtsbarkeit an einem Orte ausüben, daß sie mit Recht die **Ordinarii** des Ortes genannt werden [1]). Benedikt **XIV** [2]) unterscheidet drei Classen, nämlich solche, welche einer Anzahl von Personen, die in einem Kloster oder in einem Convente zusammenwohnen, vorstehen, und sich einer **Exemptio passiva** erfreuen, dabei aber unter unmittelbarer Aufsicht des päpstlichen Stuhles stehen, ohne das Recht zu haben, gegen den Clerus eines Ortes eine Jurisdiktion auszuüben, wie die Klosteroberen und einige Prälaten der weltgeistlichen Stiftsherren, dann solche, welche gegen den Clerus und die Gläubigen eines bestimmten Ortes, welcher jedoch innerhalb der Diözese des Bischofes liegt, und von dieser ganz umschlossen wird, eine Gerichtsbarkeit ausüben, und endlich jene, welche diese Gerichtsbarkeit gegen den Clerus und die Gläubigen irgend eines Ortes oder einer Stadt oder mehrerer Örter und Städte, welche ganz von einer bischöflichen Diözese getrennt sind, ausüben, und dasselbe zu thun das Recht haben, was sonst nur dem Bischofe zustehen würde.

Die Prälaten der ersten und zweiten Art haben kein

---

1) Tamburinus de jure Abbatum tom. 1. disput. 24. quaest. 7; Carlinus controv. jur. lib. 2. c. 220. n. 125; Joseph de Prosperis in tractatu de territ. separato quaest. 5. n. 18.

2) De synod. dioec. part. 1. lib. 2. c. 11. n. 2. 3. 4.

Recht, eine Diözesan-Synode zu berufen, wohl aber die der dritten Art. Von denen der zweiten Art gilt der Ausspruch des Concils zu Trient [1]), daß, wenn sie nicht Generalcapiteln unterworfen sind, dieselben der Synode desjenigen Bischofes beiwohnen müssen, dem sie bei aufgehobener Exemtion unterworfen wären, was sicherlich das Concil zu Trient nicht befohlen hätte, wenn diese Äbte das Recht hätten, selbst eine Diözesan-Synode zu berufen. Was die Prälaten der dritten Art betrifft, so haben sie nicht deßwegen, weil sie **Praelati Nullius** sind und ein eigenes getrenntes Gebiet haben, sogleich auch das Recht, eine Diözesan-Synode zu berufen, sondern sie haben hiezu nothwendig erstens, daß sie ein ausdrückliches Privilegium vom apostolischen Stuhle empfangen haben, Diözesan-Synoden zu berufen, und zweitens, daß dieses Privilegium auch wirklich in Anwendung gebracht wurde, und von den Vorgängern Diözesan-Synoden berufen wurden [2]).

Von der heiligen Congregation wurden in Betreff dieser mehrere Erklärungen gegeben, und Altovitus, ehemaliger Sekretär derselben [3]), äußerte sich wie folgt: Damit ein Prälat, welcher dem Bischofe unterworfen ist, eine Diözesan-Synode berufen kann, sind zwei Dinge erforderlich, erstens nämlich, daß er ein eigenes und getrenntes Gebiet habe, und zweitens, daß er vordem die Diözesan-Synode zu berufen pflegte, wie die heilige Congregation öfters und sehr ausdrücklich im Dezember **1586** [4]) mit folgenden Worten erklärt hat: Der Abt der heiligen Trinität kann nicht eigens eine Synode halten, wenn nicht erwiesen ist, daß die Abtei **Nullius Dioecesis** ist und ein eigenes Gebiet hat, und sonst die Synode gesetzlich gehalten wurde. Da aber mit der Berufung zur Synode auch der Concurs für die erledigten Pfarrkirchen nach dem Befehl des Concils zu Trient [5]) verbunden war

---

1) Sess. 24. c. 2. de reform.

2) Garzias de Benef. part. 2. c. 2. n. 121; Paris de resig. lib. 8. quaest. 9. n. 98; Card. Petra tom. 5. sect. 2. pag. 129. n. 114.

3) In caus. Isernien. seu Nullius S. Vincentii in Vult. 11. Jan. 1687.

4) Lib. 4. decretor. pag. 216.

5) Sess. 24. c. 18. de reform.

und ist, weil derselbe vor den in der Synode gewählten und von ihr bestättigten Examinatoren stattfinden muß, so hat die heilige Congregation das Recht, diesen Concurs anzusagen, den Äbten entzogen, wenn sie nicht vorher durch ein Privilegium und durch den Gebrauch desselben nachgewiesen hatten, daß sie berechtigt seyen, eine Synode zu berufen. Ein anderer Ausspruch der heiligen Congregation [1]) in demselben Sinne ist folgender: Wenn eine Pfarrstelle nicht innerhalb der Grenzen einer bischöflichen Diözese ist, und ein Prälat die ganze bischöfliche Jurisdiktion ausübt, Keinem unterworfen ist, sondern unmittelbar unter dem apostolischen Stuhle steht, Prälat **Nullius** ist, ein eigenes Gebiet und das Recht hat, die Synode zu versammeln, und überdieß gesetzlich nachweisen kann, daß er diese gehalten habe und fortan halte, und Examinatoren gewählt habe und fortan wähle, so kann er diesen Concurs vornehmen, examiniren und approbiren, Ökonomen und Vikare deputiren, und überhaupt Alles thun, was das Concil zu Trient [2]) vorschreibt. So lange der Abt dieses nicht bewiesen hat, muß er der Synode des Bischofes beiwohnen.

Was schließlich den griechischen Clerus betrifft, welcher die Diözesen lateinischer Bischöfe bewohnt, so unterliegt keinem Zweifel, daß derselbe vollkommen berechtigt sey, eine Spezial-Synode zu halten, weil kein Grund vorhanden ist, dieß zu verweigern [3]).

§. 31.

Die Zeit, wie oft und wann die Diözesan-Synode gehalten werden soll.

Daß in früherer Zeit die Provinzial-Concilien zweimal gehalten worden sind, weisen die apostolischen Canonen nach [4]). Damit stimmt überein der fünfte Canon des Concils zu Nicäa [5]), worin der Beschluß, in jeder Provinz jährlich zwei Concilien zu

---

1) Lib. 6. decretor. pag. 91. et lib. 11. decret. pag. 163.
2) Sess. 24. c. 18. de reform.
3) Benedict XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 2. c. 12. n. 10.
4) Ex recens. Cotelerii tom. 1. c. 30. pag. 447.
5) Ex vers. Dionysii Exigui tom. 1. Collect. Hard. col. 326.

halten, eröffnet ist. Sehr strenge hielt sich Leo der Große [1]) an diese Vorschrift, welche bis in das achte Jahrhundert hinein fast allgemein beobachtet wurde. Welche Zeit man dazu wählte, darüber belehrt uns das Concil zu Vernon im Jahre 755, indem es im vierten Canon [2]) beschloß, daß die Provinzial-Concilien am ersten März und am ersten Oktober jährlich gehalten werden sollen.

Weil aber auf die Provinzial-Concilien immer, wie wir oben schon gezeigt, die Diözesan-Synoden gefolgt sind [3]), so geschah es, daß jährlich auch zwei Diözesan-Synoden regelmäßig gehalten wurden. Dieser Gebrauch pflanzte sich bis in die Zeit Benedikts XIV fort. So lesen wir von dem Concil zu Copenhagen [4]) und zu Cöln [5]), daß sie jährlich zwei Diözesan-Synoden vorgeschrieben haben.

Die Zeit, wann die Diözesan-Synoden gehalten werden sollten, hing meistens von der Beendigung des Provinzial-Concils ab. Zur Zeit des heiligen Bonifazius war die erste Synode für die Pfarrer in der Fastenzeit; weil aber diese gerade für die Pfarrer die ungeeignetste war, so gingen diese Quadragesimal-Synoden schon unter Ludwig dem Frommen ein, welcher wollte, daß die Pfarrgeistlichkeit zu einer andern Zeit zum Unterrichte eingefordert werde [6]). Das Concil zu Auxerre im Jahre 578 bestimmte, daß die Pfarrgeistlichen im Monate Mai, die Äbte oder Vorsteher der Klöster anfangs November auf der Synode ihres Bischofes erscheinen sollten. In Deutschland lag es sehr häufig in der Willkür des Bischofes, den Anfang der Frühlings- und Herbst-Synoden zu bestimmen, weßhalb auch die Dechanten,

---

1) Epist. 12. ad Anastas. Thessalon. Episcop. c. 7. relata a Burchardo lib. 1. c. 43. et a Gratiano c. 2. dist. 18.

2) Collect. Hard. tom. 3. col. 1995.

3) Concil. Tolet. XVI anni 693. c. 7. Collect. Hard. tom. 3. col. 1797; Thomassin de vet. et nov. eccl. disc. part. 2. lib. 3. c. 73. n. 1.

4) Collect. Hard. tom. 8. col. 1036.

5) Collect. Hard. tom. 9. col. 2028. part. 14. c. 17.

6) Capitular. Aquisgran. anni 789. c. 13. tom. 1. Capit. collect. a Steph. Baluzio edit. Paris. anni 1677. col. 218.

Pfarrer ꝛc. vor dem Epiphanientage ihre Boten zur Hauptstadt der Diözese sendeten, um vom Bischofe zu erfahren, wann sie auf der Synode erscheinen sollten [1]).

In sehr vielen Provinzen waren als Tage, an denen die zwei Diözesan-Synoden gehalten werden sollten, der Dienstag und Mittwoch jener Woche, in welcher das Fest des heil. Lukas gefeiert wird, und Dienstag und Mittwoch jener Woche nach Ostern, in welcher das Evangelium: **Ego sum pastor bonus** gesungen wird, bestimmt. Der Bischof Hugo von Besiers, welcher die alten Statuten seiner Kirche erneuerte, erließ im Jahre 1368 ein Dekret [2]), worin er obengenannte Tage ein für allemal für seine Diözese festsetzte; ein Gleiches bestimmte der Ruthenensische Bischof für seine Diözese [3]). Zum erstenmale lesen wir in den Statuten der Kirche zu Clermont im Jahre 1268 [4]), daß es Sitte jener Kirche gewesen sey, die Sommer-Synode am Mittwoch und Donnerstag nach Pfingsten, die Winter-Synode am Mittwoch und Donnerstag nach dem Feste des heil. Lukas zu halten.

Als auf dem siebenten allgemeinen Concil beschlossen wurde, die Provinzial-Concilien einmal im Jahre zu halten, so verordnete Innocenz III, daß auch die Diözesan-Synoden jährlich einmal gehalten werden sollen [5]). Obwohl Innocenz III damit kein Verbot ausgesprochen hatte, die Diözesan-Synoden auch öfter als einmal im Jahre zu halten, so schien es doch den meisten Bischöfen hinreichend, jährlich eine Diözesan-Synode zu halten. Seit dieser Zeit finden wir darum auch Beschlüsse von Concilien, welche die Diözesan-Synoden jährlich einmal zu halten befehlen, wie das Concil zu Ravenna im Jahre 1311, rubr. 18. [6]), zu Valenzia im Jahre 1322, c. 1. [7]), zu

---

1) Can. 2. Synod. dioec. Antisiod. Collect. Hard. tom. 3. col. 444.

2) Thesaur. nov. Anecdot. coll. a Martene et Durand tom. 4. pag. 627.

3) Thes. nov. Anecdot. coll. a Martene et Durand tom. 4. pag. 673.

4) Collect. Hard. tom. 7. col. 587.

5) Cap. Sicut olim, de accusationibus.

6) Collect. Hard. tom. 7. col. 1368.

7) Collect. Hard. tom. 7. col. 1464.

Tarragona im Jahre 1329, c. 63. [1]), zu Lavaur im Jahre 1368, c. 6. [2]).

Als in der folgenden Zeit bei immer mehr um sich greifender Nachlässigkeit in kirchlichen Dingen die vorgeschriebene Feier der Diözesan-Synoden immer nachlässiger betrieben wurde, erschien auf vielfache Bitten ein Dekret des Concils zu Trient, welches verordnete, daß die Diözesan-Synoden mindestens einmal im Jahre gehalten werden sollen [3]), und zugleich die von den heiligen Canonen früher schon gegen die Nachlässigen bestimmten Strafen erneuerte und bestättigte. Wie sehr dieses Concil darauf dringt, daß wenigstens eine Diözesan-Synode jährlich abgehalten werde, das zeigt uns der Umstand, daß sie im Verhinderungsfalle des Bischofes dieselbe durch einen Stellvertreter abgehalten wissen will.

Wann ein neugewählter Bischof die erste Diözesan-Synode halten soll, darüber herrscht unter den Gelehrten große Meinungsverschiedenheit. Monacellus [4]) ist der Ansicht, daß der Bischof erst im dritten Jahre nach seinem Amtsantritte eine Diözesan-Synode halten soll, damit er während dieser Zeit erst die Mißstände der Diözese kennen lerne. Pax Jordan [5]) dagegen glaubt, daß es hinlänglich sey, überhaupt alle drei Jahre eine Diözesan-Synode zu halten. Der Bischof Braschius [6]) hat sich dahin erklärt, daß hierüber keine bestimmte, allgemein giltige und anwendbare Vorschrift gegeben werden könne, sondern daß dieselben je nach den Bedürfnissen der Diözesen abgehalten werden sollen.

Mit diesen Ansichten sowie mit der willkürlichen Auslegung der deutlich und bestimmt ausgesprochenen Worte des Trienter Concils ist Benedikt XIV [7]) nicht einverstanden, sondern erklärt sich entschieden gegen jene Bischöfe, welche, ohne wichtig

---

1) Thes. nov. Anecd. coll. a Martene et Dur. tom. 4. col. 308.
2) Collect. Hard. tom. 7. col. 1813.
3) Sess. 24. c. 2. de reform.
4) In Formul. legal. pract. tit. 5. form. 3. n. 1. tom. 1.
5) Tom. 2. lib. 8. tit. 2. n. 41.
6) In Promptuario Synod. c. 1. n. 21.
7) De synod. dioec. part. 1. lib. 1. c. 6. n. 5.

verhindert zu seyn, blos aus Nachlässigkeit dieselbe unterlassen, und macht zugleich aufmerksam auf die Strafen, welchen nachlässige Bischöfe verfallen.

Alle diese kirchlichen Vorschriften der Concilien sind durch die entgegengesetzten Gewohnheiten weder aufgehoben, noch beschränkt, weil sie entweder nur wegen eines canonischen Hindernisses nicht gehalten wurden, in welchem Falle von einer entgegengesetzten Gewohnheit keine Rede seyn kann, oder durch die Schuld der Bischöfe außer Gebrauch kamen, was folglich nur durch einen das Gesetz nicht aufhebenden Mißbrauch geschehen konnte. Zudem ist dieses Institut durch ein allgemeines Concil erneuert worden, und kann daher nur durch ein folgendes allgemeines Concil abolirt werden. Doch gibt Benedikt XIV [1]) zu, daß Modifikationen eintreten können, und zwar in solchen Fällen, wo der Bischof andere Mittel hat, welche die jährliche Synode, wenn sie aus triftigen Gründen nicht sollte gehalten werden können, theilweise ersetzen.

§. 32.

Die Ankündigung der Diözesan-Synode und die Vorbereitungen.

Es wird sich vorerst darum handeln, ob die Ankündigung vom Bischofe mit oder ohne Genehmigung des Staates zu geschehen habe. Da die Diözesan-Synoden schon lange Zeit hindurch unterlassen worden sind, so ist es nicht möglich, aus der Praxis der Staaten in unserm Jahrhunderte Näheres oder Bestimmtes anzugeben, und dieß um so weniger, da seit jener Zeit, wo noch Diözesan-Synoden gehalten wurden, verschiedene Abänderungen in den Landesgesetzen vorgenommen worden sind. In Bayern spricht die Beilage II. zu Titel IV. §. 9. der Verfassungsurkunde des Reiches §. 60. Folgendes aus: Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte sowie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestättigt werden.

---

1) De synod. dioec. part. 1. lib. 1. c. 6. n. 5.

Ob nun die bayerische Staatsgewalt, entweder auf diesen Paragraphen oder auf die §§. **56.** und **79.** gestützt, die Genehmigung der Diözesan-Synoden nach Art der früheren Frankenkönige als Recht anspreche, kann im Allgemeinen mit Bestimmtheit nicht bewiesen werden, weil seit Bestehen dieser Verfassungsurkunde noch nicht Gelegenheit gegeben war, sich davon zu überzeugen, doch läßt sich aus dem sonstigen Verfahren der bayerischen Staatsgewalt annehmen und vermuthen, daß sie auch diese Genehmigung gebiete nach dem Beispiele anderer deutschen Staaten, deren Verfassungen offen und deutlich aussprechen, daß die Diözesan-Synoden nur mit ihrer Genehmigung gehalten werden dürfen, wie z. B. die Kirchenpragmatik der oberrheinischen Kirchenprovinz, welche ausspricht, daß die Diözesan-Synoden, wenn sie vom Bischofe nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammenberufen und im Beiseyn landesherrlicher Commissarien gehalten werden dürfen.

Wie sich dieß in der Folgezeit durch die Beschlüsse der National-Versammlung zu Frankfurt für jenen Theil Deutschlands, welcher diese Verfassung anerkannt hat, gestalten wird, werden wir unten, wo wir von der Genehmigung der Diözesan-Constitutionen durch die Staatsgewalt sprechen, näher auseinandersetzen. Was nun die eigentliche Ankündigung betrifft, sey es nun, daß die landesherrliche Genehmigung gefordert wird oder nicht, so kann diese auf dreifache Weise geschehen; die erste Weise ist die, daß am ersten oder sechsten Januar[1]) in der heiligen Messe nach dem Evangelium, wo dem Volke von der Kanzel herab die höheren Festtage verkündigt werden, ein Archidiakon im Chormantel oder ein Canoniker oder ein anderer Cleriker, wie es eben üblich ist, dieselbe ankündigt und den Tag genau bestimmt[2]). Der heil. Carl Borromäus verordnete auf seinem vierten Provinzial-Concil zu Mailand[3]), daß der Tag, an welchem der Bischof seine Diözesan-Synode feiern wolle, am ersten oder sechsten Januar

1) Caeremon. Episcop. lib. 1. c. 31.
2) Pontif. part. 3. tit. de public. fest. mob.
3) Part. 3. Act. Eccles. Mediol. part. 1. pag. 177.

in der Cathedralkirche von der Kanzel herab angesagt, feierlich verkündet und im Kalender angemerkt werde. Ein bloßes Bestimmen des Tages im Kalender, wie es der heil. Carl Borromäus außer der feierlichen Ankündigung in der Kirche vorschreibt, war häufig die zweite übliche Weise, wie man dieselbe ankündigte. Die dritte Weise, wie sie angekündigt zu werden pflegte, ist die, daß zwei oder mindestens ein Monat zuvor ein Edikt, welches in der durch das Cäremoniale vorgeschriebenen Form abgefaßt und mit der Unterschrift des Sekretärs versehen seyn muß, an die Thüren der Cathedralkirche angeheftet wurde. An dieses Edikt werden nach dem Beispiele des fünften Provinzial-Concils zu Mailand[1]) Ermahnungen und Vorschriften angereiht, worin den Pfarrern befohlen wird, daß sie einen Monat vor dem festgesetzten Tage der Synode an allen Donnerstagen eine Messe de **Spiritu Sancto** celebriren, oder nach Verschiedenheit der Zeit wenigstens das Gebet de **Spiritu Sancto** in der Messe einschalten sollen, ferner, daß sie das Volk ermahnen sollen, ferner, daß sie an dem Sonntage, welcher der Synode unmittelbar vorangeht, Reue und Leid erwecken, beichten und die heilige Communion empfangen und vorzüglich darum zu Gott flehen sollen, daß das, was zu ihrem Seelenheile wie immer nothwendig seyn mag, mit Gottes Hilfe und Erbarmung durch den Bischof auf der Synode angeordnet werde.

Wie sich die Vorsteher der Kirche bei allen wichtigen Unternehmungen durch Gebet und Fasten vorbereiten, so ist dieß auch immer vor den Concilien der Fall, damit durch Gottes Gnade die Versammlung und ihre Verhandlungen dem christlichen Volke ersprießlich seyn und zum Heile gereichen mögen. Die Synode zu Dublin im Jahre **1271** befiehlt den Priestern, daß sie nüchtern der Synode beiwohnen. Auch die Synodalstatuten von Clermont in der Auvergne[2]) im Jahre **1268** dringen schon darauf, daß die Priester den Vormittagssitzungen der Synode nüchtern beiwohnen sollen. In den älteren **Ordines celebrandi**

---

1) **Part. 3. Act. Eccles. Mediol. pag. 276.**
2) **Collect. Hard. tom. 7. pag. 587.**

Concilium und in den deutschen Concilien vor dem zehnten Jahrhundert lesen wir Nichts von einer ganz nüchternen Beiwohnung; doch darf man annehmen, daß diese Vorbereitung auch damals schon üblich war, wenn derselben auch nicht ausdrücklich Erwähnung gethan wird.

§. 33.

Pflicht des Bischofes in der Wahl der Synodalglieder.

Obwohl kein bestimmtes Gesetz vorhanden ist, welches dem Bischofe vorschreibt, welche Diözesan-Cleriker er zur Synode berufen oder einladen müsse, so läßt sich doch mit großer Bestimmtheit annehmen, daß es Pflicht des Bischofes sey, diejenigen Cleriker zu berufen und zur Synode zuzulassen, denen wie immer die Seelsorge obliegt, weil die zahlreichen Statute und Dekrete der größeren Concilien und selbst Constitutionen von Diözesan-Synoden recht deutlich erkennen lassen, daß man immer gewohnt war, alle Diözesan-Cleriker beizuziehen, welche wie immer mehr oder weniger betheiligt waren. Die sehr alte Diözesan-Synode des Papstes Siricius liefert den Beweis, daß schon damals nicht einige dem Bischofe beliebige Cleriker zur Synode gerufen worden sind, sondern der Gesammtclerus der Diözese. Wollen wir uns aber nicht auf diese einzige Stelle beschränken, sondern die folgende Zeit durchforschen, so begegnet uns im Jahre 578 die Diözesan-Synode zu Auxerre, welche im siebenten Canon [1]) befiehlt, daß Mitte Mai alle Presbyter zur Synode in die Stadt kommen sollen. Für die spätere Zeit verbürgt uns der Ausspruch des Concils zu Leptines im Jahre 743 [2]) den herrschenden Gebrauch, allen Clerikern der Diözese die Theilnahme zu gestatten. Dieser Ausspruch lautet nämlich so, daß jeder Priester der Diözese immer in der Fastenzeit in der Diözesan-Synode Rechenschaft ablegen müsse. In diesen Worten: daß jeder Priester immer Rechenschaft ablegen muß, ist für

---

1) Collect. Hard. tom. 3. col. 444.

2) Can. 3. tom. 1. Conc. Gall. edit. Sirmondi pag. 538.

den Diözesan-Clerus wie einerseits die Pflicht, so anderseits das Recht der Art ausgesprochen, daß es als unzulässig erscheinen muß, diesem eine andere Deutung zu geben, weil ohne alle Beschränkung und Bedingung gesagt ist, daß die Seelsorger immer zur Fastenzeit Rechenschaft geben sollen, nicht aber dann blos, wann der Bischof zu rufen oder wen er zu rufen beliebt. Das Concil in Gallien unter König Pipin[1]) befiehlt ebenfalls, daß alle Pfarrer und alle Cleriker auf der Diözesan-Synode zu erscheinen haben, und fast mit denselben Worten auch das Statut der Kirche zu Meaux im Jahre 845. Diese Presbyter, von denen in den Statuten der Kirche zu Meaux die Rede ist, sind aber nicht jene, welche den beständigen Rath des Bischofes bilden, allein, sondern die Presbyter der ganzen Diözese. Um allenfallsigem Mißverständnisse vorzubeugen, merkt Van Espen[2]) zu dieser Stelle an, daß alle Presbyter der Diözese zur Synode zugelassen werden mußten, und daß Presbyter nach dem Sprachgebrauche jener Zeit dasselbe bezeichnete, was heutzutage das Wort Pfarrer bedeutet.

Aus dem Synodalbriefe des Bischofes Raymund vom Jahre **1289** schöpfen wir für jene Zeit die Gewißheit, daß regelmäßig alle Prälaten, Stiftscleriker und die Seelsorgspriester den Diözesan-Synoden beiwohnten. In den Statuten der Kirche zu Nimes in Frankreich im Jahre **1364** wird mit großer Strenge darauf gedrungen, daß jährlich alle Cleriker zu beiden Synoden kommen sollen. Wenden wir uns an das Concil zu Trient[3]), so finden wir auch hier den Beschluß, daß Alle, selbst die Exemten, welche sonst, wenn die Exemtion aufhören würde, zugegen seyn müßten, und die keinen Generalcapiteln unterworfen sind, der Synode beiwohnen müssen. Auch in diesen Worten ist direkte eine Pflicht für den Clerus, indirekte aber ebenso eine Pflicht für den Bischof ausgesprochen, den Gesammtclerus zur Synode zu berufen, so lange nicht ein künftiges allgemeines Concil diesen

---

1) Concil. Gall. tom. 2. pag. 5. c. 3. Capit. lib. 5. c. 9.
2) Jur. eccles. univ. part. 1. tit. 18. c. 2. n. 4.
3) Sess. 24. c. 2. de reform.

Beschluß aufhebt oder wichtige Gründe vorhanden sind, um derenwillen der Bischof eine Abweichung wird rechtfertigen können. Solange dieses nicht der Fall ist, wird jeder Cleriker dieses sein Recht geltend machen können und dürfen. Denn wenn es im Willen des Concils zu Trient gelegen gewesen wäre, die Berufung des Clerus der bloßen Willkür und dem Belieben der einzelnen Bischöfe zu überlassen, so würde es sicherlich, da es sonst in allen Dekreten und Beschlüssen die größte Genauigkeit beobachtet, nicht unterlassen haben, dieß zu bemerken. Die versammelten Väter mochten, als sie die Verpflichtung für alle Diözesan-Cleriker ausgesprochen, sehr wohl in Erwägung gezogen haben, daß Niemand dem Bischofe in der Diözesan-Synode nothwendiger und nützlicher sey, als eben die Cleriker, welche auf dem Lande und in der Stadt mit dem Volke verkehren und mit demselben in unmittelbarer Verbindung stehen.

§. 34.

Fortsetzung.

Wir gehen nun über zu einer kurzen Widerlegung einer irrthümlichen Meinung, welcher Binterim [1]) huldigt. Er behauptet, daß es auf die Gewohnheit oder auf die Willkür des Bischofes ankomme, welche Cleriker er zur Synode berufen wolle. Er scheidet zwischen Recht und Pflicht, welch letztere er den Seelsorgern auferlegt, während er ihnen das Recht entzieht. Diese Behauptung scheint er dadurch begründen zu wollen, daß er unmittelbar darauf fortfährt, es seyen in Deutschland viele Diözesan-Synoden gehalten worden, ohne daß auch nur ein Pfarrer dazu berufen worden wäre, und die Pfarrer hätten ohnedieß nur eine berathende, nicht aber entscheidende Stimme, so daß der Bischof ohne Rücksicht auf die Bemerkungen des berufenen Clerus seine Verordnungen zurücknehmen oder abändern könne, ohne daß ein Pfarrer gegen die Giltigkeit oder Integrität einer Diözesan-Synode protestiren könne.

1) De Concil. part. 1. §. 7.

Was nun den ersten Punkt betrifft, daß in Deutschland Diözesan-Synoden ohne Pfarrer gehalten wurden, so läßt sich einfach entgegenhalten, daß derartige Fehlgriffe, welche von einigen Bischöfen gemacht worden seyn mögen, noch durchaus kein Gesetz bilden, noch viel weniger aber ein bereits faktisch bestandenes Recht auf einmal nichtig machen können. Dabei bleibt noch wohl zu berücksichtigen, daß jene deutschen Diözesan-Synoden, von denen hier Binterim spricht, um so weniger einen Beleg für seine Behauptung bilden können, da außer einzelnen Mißgriffen, die vorgekommen seyn mögen, nicht die Willkür der Bischöfe, oder ein ihnen zustehendes Recht den Einen oder den Andern von der Synode ausschloß, sondern vielmehr die ungünstigen Zeit- und Orts-Verhältnisse die hiedurch entstehende Bloßstellung der Gemeinden von ihren Pfarrern nicht rathsam machten.

Was nun den zweiten Punkt betrifft, womit Binterim seine Behauptung allenfalls rechtfertigen will, so leuchtet auf den ersten Blick ein, daß dieß auch nicht in entfernter Weise etwas zu beweisen vermag. Wollte man diesen Punkt consequent durchführen, wie dieß die Behauptung Binterims sehr gut zuläßt, so würde man auf das Absurdum kommen, daß der Bischof allen unter ihm stehenden Diözesan-Clerikern dieses Recht entziehen könnte, weil ja nach Binterims Äußerung auch die Übrigen außer den Pfarrern nur berathende, nicht aber entscheidende Stimme haben, obwohl selbst dieses, daß der niedere Clerus nur berathende Stimme hat, nicht ganz richtig ist, weil demselben auch die Bestättigung der Synodalexaminatoren zukommt. Abgesehen aber von diesem scheint Binterim den eigentlichen Zweck der Diözesan-Synoden nicht gehörig gewürdigt zu haben, als er obige Behauptung hinstellte. Denn eine Diözesan-Synode ohne Beiwohnung Derer, welche am meisten mit der Seelsorge belastet sind, kann ihrem Zwecke nicht entsprechen, und ist mehr eine bloße Conferenz, als eine Diözesan-Synode. Solche Versammlungen, in denen ein engerer Kreis von Clerikern mit dem Bischofe solche Angelegenheiten, die nicht die ganze Diözese, mithin auch nicht den ganzen Clerus betreffen, bespricht und ordnet, sollen darum auch nicht mit dem Namen Diözesan-Synode bezeichnet

werden. Einigen Aufschluß finden wir auch bei Benedikt **XIV** [1]) in folgenden Worten: Entweder wird als Prokurator ein Solcher gewählt, welcher sonst der Synode nicht beiwohnen würde, und dieser kann gleichsam als Extraneus fortgewiesen werden; oder ein Solcher, welcher **suo jure** der Synode beiwohnt, und ein Solcher kann gewiß nicht eine Meinung in seinem und eine Meinung in eines Andern Namen abgeben.

Würde der Bischof nach Willkür oder gemäß einer bestehenden Gewohnheit, wie Binterim dieß auffaßt, berufen dürfen, so würde Benedikt **XIV** hier statt dieser zwei Fälle jedenfalls drei anführen müssen; denn dann könnte als Prokurator gewählt werden, erstens ein Solcher, welchen hier Benedikt als **tamquam extraneum** bezeichnet, dann ein Solcher, welcher **ex suo jure** der Diözesan-Synode beiwohnt, weil es dem Bischofe gefällig war, ihn zu berufen, und drittens ein Solcher, welcher weder **tamquam extraneus** ist, noch auch **ex suo jure** beiwohnt, weil ihn der Bischof nicht berufen hat. Benedikt thut dieß aber nicht, weßhalb wir mit großer Bestimmtheit behaupten können, daß Jeder, welcher nicht **tamquam extraneus** [2]) ist, der Diözesan-Synode **ex suo jure** beiwohnt. Die Pfarrer zumal können auf dieses Recht um so weniger Verzicht leisten, als ja die Diözesan-Synoden bei ihrem Ursprunge, also in der Wiege ihrer Entstehung größtentheils aus Pfarrern zusammengesetzt waren, wie uns die Erfahrung und die heiligen Canones der Kirche lehren. Endlich mag auch noch die Conformität der Diözesan-Synoden mit den Provinzial-Concilien eine entfernte Andeutung geben, daß bei der Berufung der Synodalglieder nicht mit Willkür verfahren werden dürfe. Wie nämlich auf den Provinzial-Concilien alle Bischöfe ver-

---

1) De synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 12. n. 7.

2) Was Benedikt XIV unter extraneus und tamquam extraneus verstehe, ergibt sich aus dem Zusammenhange. Extraneus war Jeder, der nicht zum Diözesanverbande gehörte; tamquam extraneus dagegen war der, welcher in der Eigenschaft, in der er sich eben befand, oder in der Würde, die er zur Zeit bekleidete, weder durch ein Recht noch durch eine herkömmliche Gewohnheit Zutritt zur Synode hatte.

STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

sammelt sind, welche unter einem Metropoliten stehen, so sollen auch zur Diözesan-Synode, welche im Kleinen das seyn soll, was die Provinzial-Concilien im Großen sind, alle Cleriker berufen werden, wenn anders eine Ähnlichkeit bewahrt bleiben soll.

Als sendpflichtig den kirchlichen Bestimmungen gemäß erscheinen mithin alle Cleriker, welche in der Seelsorge stehen oder denen irgend ein Zweig der Seelsorge anvertraut ist. Eingeladen müssen werden die Canoniker der Cathedralkirche, weil sie nach den Bestimmungen des Trienter Concils in der Synode unentbehrlich sind, ferner der Generalvikar, die Canoniker der Collegiat-Stifte, alle nicht exemten Prälaten und Klostergeistlichen, die Benefiziaten und endlich auch noch die übrigen niedern Cleriker, diese jedoch nur dann, wenn auf der Synode Gegenstände behandelt werden, welche ihre Person oder Stellung betreffen, oder wenn ihnen die Gewohnheit den Zutritt gestattet. Weil es aber unmöglich ist, daß bei dem gegenwärtigen Zustande der Diözesen alle Seelsorgsgeistliche ohne Nachtheil der Seelsorge, und alle Canoniker der Cathedralkirchen ohne Störung des Geschäftsganges auf der Synode erscheinen, so soll und kann Vorsorge getroffen werden, daß das Eine geschieht, das Andere nicht unterlassen wird. Am leichtesten könnte bei größeren Diözesen dadurch abgeholfen werden, daß allenfalls jedes Landcapitel aus seiner Mitte mehrere Pfarrer und Capläne auswählte, welche pflichtgemäß in diesem Jahre der Synode beiwohnen müssen; auf dieselbe Weise könnten aus den Canonikern der Cathedralkirche immer Einige deputirt werden. Dadurch würde bewirkt, daß die Seelsorge und der Geschäftsgang nicht vernachlässigt und dem Verfalle der Synoden vorgebeugt würde; endlich würde dadurch, daß jährlich andere Deputirte gewählt würden, Keiner von der Diözesan-Synode ausgeschlossen bleiben.

§. 35.

Die Prälaten der regulirten Priester und weltgeistlichen Stiftsherren.

Die Prälaten jener Priester, welche in Klöstern nach eigenen Regeln lebten, sowie auch die Prälaten jener Geistlichen, welche

ehedem nach dem Muster klösterlicher Verfassung ein gemeinschaftliches, streng geregeltes Leben führten, späterhin aber, Wenige ausgenommen, die eigentlichen bischöflichen Güter von dem gemeinschaftlichen Haushalte der Capitularen trennten, diesen in einzelne ständige Gehalte theilten und getrennte Wohnungen bezogen, woher ihre Eintheilung in regulirte Canoniker und weltgeistliche Stiftsherren, waren, bevor sie von der bischöflichen Jurisdiktion befreit wurden, verpflichtet, den Diözesan-Synoden beizuwohnen. Das Concil, welches zu Orleans im Jahre **511** gehalten wurde, ertheilte den Äbten die Weisung, sich der Gerichtsbarkeit und Gewalt des Bischofes zu fügen; am Schlusse des neunzehnten Canons [1]) stehen die Worte: Und wenn sie Etwas gegen die Regel gethan haben, so sollen sie von den Bischöfen verbessert werden; daher sollen die Äbte einmal im Jahre an dem Orte, den der Bischof gewählt hat, nach empfangener Einladung zusammenkommen.

Das Concil zu Hueska im Jahre **598** [2]) verkündigt uns einen ähnlichen Beschluß, und in den Constitutionen, welche der Erzbischof Galterus auf einem Concil zu Sens anfertigte und herausgab, finden wir nachstehenden Beschluß: Wir verordnen, daß die Äbte und die Prioren der Convente, welche nicht zur Diözesan-Synode gekommen sind, und sich auch durch ein canonisches Hinderniß nicht entschuldigt haben, auf acht Tage von dem Eintritte in die Kirche suspendirt seyn sollen [3]). Auch Wilhelm, Bischof zu Angers, hinterließ in seiner neunten Synode im Jahre **1298** [4]) Synodalstatuten, durch welche den Äbten, die sich weigern, zur Synode zu kommen, die Strafe der Suspension angedroht wird.

Dadurch aber, daß in späterer Zeit die Äbte und die Prälaten dieser regulirten Priester eine völlige Exemtion von der bischöflichen Gerichtsbarkeit erlangten, ergaben sich mannigfache

---

1) Collect. Hard. tom. 2. col. 1011.
2) Collect. Hard. tom. 3. col. 535. c. 1.
3) Collect. Hard. tom. 6. part. 1. col. 557. c. 1.
4) Tom. 1. nov. ed. Specilegii Luc. Dacher. pag. 726. 739. 740.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Veränderungen in der bisherigen Ordnung. Als Wegweiser diente ehedem [1]) der Bischof Phamaugustanus [2]). Jetzt gilt, daß die Äbte der weltgeistlichen Stiftsherren, welche innerhalb der Diözese eines Bischofes sind, der bischöflichen Synode beiwohnen müssen, weil dieß ausdrücklich vorgeschrieben ist [3]). Daher können dieselben unter keinem Vorwande irgend einer Exemtion sich dieser Pflicht für enthoben halten, weil das Concil zu Trient (**sess. 24. c. 2. de reform.**) nur jene Exemten von der Beiwohnung der Diözesan-Synode frei spricht, welche Generalcapiteln unterworfen sind, was aber von den Äbten der weltgeistlichen Stiftsherren nicht behauptet werden kann [4]). Bei den übrigen Geistlichen, welche wir unter dem Namen Regulirte kennen, müssen wir, ehe wir über sie entscheiden können, in das Gedächtniß rufen, was uns Mabillon [5]) mit folgenden Worten sagt: In den Hauptklöstern war es so eingeführt, daß dieselben kleinere Colonien unter sich hatten, welche Zellen, Präposituren, Obedienzen, Priorate, kleine Klöster, bisweilen Klöster schlechthin, auch oft Abteien genannt wurden. In diesen Colonien waren Präpositi oder Dekane, welche auf den Wink des Abtes, welcher dem Hauptkloster vorstand, gehorchen mußten; wenn für diese kleine Klöster Äbte gewählt wurden, ohne daß der erste Abt seine Zustimmung gegeben hatte, so mußte diese Wahl nachträglich von ihm bestättigt werden. War nun das Hauptkloster (**principale monasterium**) von der Gerichtsbarkeit des Bischofes vollkommen befreit, so waren es darum noch nicht die kleineren Klöster. Ein Abt, welcher einem solchen kleineren, untergeordneten Kloster vorstand, war in diesem Falle, obwohl er das Gelübde in dem exemten Hauptkloster abgelegt hatte, doch wie jeder Vorstand eines nicht exemten Klosters verbunden, der Diözesan-Synode beizuwohnen. Innocenz III [6])

---

1) Vor dem Concil zu Trient.

2) In tract. de Concil. sub titulo Synodia Ugonia.

3) In cap. Quod super his, de major. et obed.

4) Tambur. de Jur. Abbat. tom. 1. disp. 24. quaest. 4. n. 8. et 9.

5) In praef. ad Secul. v. Acta S. Benedict. §. 4. n. 53.

6) In cap. Ex ore, de privilegiis.

gab hierüber Gewißheit, indem er bei einem vorkommenden Falle dieser Art entschied, daß, wenn auch das Hauptkloster exemt sey, darum doch die Colonien als Glieder des Hauptklosters nicht exemt seyen, sondern dem Diözesan-Bischofe unterworfen bleiben. Darum müsse der Abt eines solchen kleinen Klosters der Diözesan-Synode des Bischofes beiwohnen, und selbst der Hauptabt sey gehalten, wegen der nicht exemten Klöster, die unter ihm stehen, dem Bischofe Ehrfurcht zu zollen und Folgsamkeit zu leisten.

Aber selbst in diesem Falle, daß außer dem Hauptkloster auch die kleineren Klöster von der Jurisdiktion des Bischofes befreit sind, dürfen sich diese Äbte der Pflicht, der Diözesan-Synode beizuwohnen, doch noch nicht für enthoben halten; denn es kommt nun noch darauf an, ob sie mit andern Klöstern ihres Ordens so enge verbunden sind, daß sie eine große Gemeinschaft ausmachen, deren einzelne Glieder dem Generalcapitel dieses Ordens unterworfen sind. Ist dieses nicht der Fall, so daß sie einzeln dastehen und keinen Ordensgeneral anerkennen, dessen Capitel sie unterworfen sind, wie es derlei Klöster in Italien eine Menge gibt, so sind sie trotz ihrer Exemtion, welche das Haupt- und die Nebenklöster haben, verpflichtet, der Diözesan-Synode des Bischofes beizuwohnen, während die Anderen, welche einem General-Capitel unterworfen sind, nach dem Dekret des Concils zu Trient [1]) diese Verpflichtung nicht haben. Auch Fagnanus [2]), Cardinal de Luca [3]) und Cardinal Petra [4]) bestättigen diese Behauptung, welche von Benedikt **XIV** [5]) aufgestellt und durchgeführt wurde.

Keinen Unterschied dagegen macht das Concil zu Trient bei jenen Regulirten, welchen die Seelsorge obliegt. Diese Alle, gleichviel, ob sie dem Generalcapitel unterworfen sind, oder nicht, sind schuldig, der Diözesan-Synode beizuwohnen [6]). Denn das

---

1) Sess. 24. c. 2. de reform.
2) In cap. Quod super his, de majorit. et obed. n. 5.
3) De jurisdict. disc. 37. n. 5.
4) Ad Constitut. Apostol. tom. 6. pag. 129. n. 108.
5) De synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 1. n. 8.
6) Benedict. XIV de syn. dioec. part. 1. lib. 3. c. 1. n. 9.

Concil zu Trient (Sess. 24. c. 2. de reform.) hat verordnet, daß rücksichtlich der Pfarr- oder anderer weltlichen Kirchen, auch wenn es Verbundene sind, diejenigen der Synode beiwohnen müssen, welche die Obsorge über dieselben auf sich haben, wer sie immer seyn mögen. Ebendasselbe hat schon weit früher im Jahre 847 das Provinzial-Concil zu Mainz im vierzehnten Canon [1]) befohlen: Kein Klostergeistlicher soll eigenthümliche Vorrechte haben, und etwa ohne Zustimmung des Bischofes eine Pfarrkirche übernehmen. Über diejenigen Sprengel aber, die ihnen anvertraut sind, sollen sie dem Bischofe oder dessen Vikar Rechenschaft geben, und zur Synode kommen, so oft sie eingeladen werden. Damit stimmen überein die Aussprüche des Gonzalez [2]), des Antonius Paulutius [3]), des Gavantus [4]), der heiligen Congregation und Benedikts XIV [5]). Daß der Prälat des Klosters, dessen Seelsorge ihm obliegt, die Diözesan-Synode selbst besuchen müsse, nicht aber einen ihm beigegebenen Gehilfen oder untergebenen Priester senden dürfe, unterliegt keinem Zweifel, da ja er die Seelsorge zu führen hat, und die Übrigen ihm Folge und Gehorsam zu leisten haben. Darum muß er in eigener Person die Statuten und Regeln vernehmen, nach denen er und seine Untergebenen sich zu richten haben [6]). Nur dann, wenn einem Sekularpriester die ganze Seelsorge übertragen ist, obwohl sie eigentlich dem Regularprälaten zukommen und von ihm geübt werden sollte, darf der Sekularpriester nach dem einstimmigen Urtheile der Doktoren statt des Prälaten die Diözesan-Synode besuchen, weil in diesem Falle der Sekularpriester allein dem Bischofe den gewünschten Aufschluß geben kann und den Zweck seiner Sendung erfüllt [7]).

---

1) Collect. Hard. tom. 5. col. 11.

2) In cap. Quod super his, de major. et obed. n. 8.

3) De Comit. Eccl. pag. 453. n. 6. Bibl. max. Pontif. tom. 4.

4) In prax. exact. de synod. dioec. c. 2. in annot. §. 1. n. 4.

5) De synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 1. n. 10.

6) Card. de Luca disc. 37. de jurisd. n. 3.

7) Fagnanus in cap. Quod super his, de maj. et obed. n. 7.

Auch dann, wenn eine Seelsorge durch einen Regulirten, welcher von dem Prälaten eines Klosters bestimmt ist, geführt wird, ist dieser regulirte Priester gehalten, der Diözesan-Synode beizuwohnen, weil dieser allein den Zustand der von ihm verwalteten Kirche kennt und die nöthige Rechenschaft geben kann [1]). Einzelne Privilegien, welche Gregor **IX** und Eugen **IV** den Klöstern ertheilt hatten, wurden durch das Concil von Trient widerrufen und aufgehoben, so daß kein Kloster mehr durch den Besitz eines apostolischen Privilegiums sich entschuldigen kann, es sey denn, daß es nachweist, daß ein Privilegium nach dem Concil von Trient ertheilt worden sey.

Wir gehen nun endlich noch auf solche Äbte über, welche eine Exemtion höherer Art, als die bisher Abgehandelten haben, nämlich solche Äbte, welche ein eigenes Gebiet haben, welches in keiner bischöflichen Diözese gelegen ist, woher sie auch den Namen Äbte **Nullius** haben. Diejenigen nun von diesen, welche ein eigenes Gebiet haben, in dem sie gleichsam bischöfliche Gerichtsbarkeit üben, müssen der Diözesan-Synode eines benachbarten Bischofes nicht beiwohnen, wenn sie die Erlaubniß haben, selbst eine Diözesan-Synode zu halten; es fragt sich nur, ob diejenigen, welche dieser Erlaubniß entbehren, etwa verpflichtet sind, sich einen Bischof auszuwählen, dessen Synode sie beiwohnen müssen, damit nicht Clerus und Volk, dem sie vorstehen, vollends der Synodalstatuten entbehre [2]).

Über diesen letzten Punkt sind noch nicht alle Gelehrten einig; so behauptet insbesondere Benedikt **XIV** [3]), daß diejenigen, welche ein eigenes Gebiet ohne Erlaubniß, Diözesan-Synoden zu feiern, haben, ebensowenig der Diözesan-Synode eines Bischofes beiwohnen müssen, wie die, welche diese Erlaubniß haben, weil die Pflicht, einen Metropoliten zu wählen, um seinem Provinzial-Concil beizuwohnen, vom Concil zu Trient nur jenen Bischöfen, welche keinem Erzbischofe unterworfen sind, auf-

---

1) Card. de Luca disc. 37. de jurisd. n. 4.
2) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 1. n. 16.
3) De synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 1 n. 16.

erlegt ist, nicht aber den Äbten; darum könne auch bei den Diözesan-Synoden mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß dieß auf die Äbte nicht ausgedehnt werden dürfe. Zwar war durch Benedikt XIII [1]) das Dekret des Trienter Concils, daß die Bischöfe, welche keinem Erzbischofe unterworfen sind, einem beliebigen Provinzial-Concil beiwohnen müssen, auch auf die Äbte **Nullius** ausgedehnt worden; aber es wäre höchst unbillig, wenn man dieses nun auch noch dahin ausdehnen wollte, daß es auch auf die Diözesan-Synoden Anwendung habe, weil auf diese Weise zu einer Last, welche durch Erweiterung eines Gesetzes auferlegt wurde, noch eine neue Last hinzukäme, was geradezu der ganzen kirchlichen Praxis widerspricht.

§. 36.

Die Äbte, Prioren und Quardiane unter apostolischen Delegaten.

Hier müssen wir wohl scheiden zwischen solchen Klöstern, welche ehedem aufgehoben, später aber wieder errichtet wurden, und zwischen solchen, welche nie aufgehoben waren. Über die Convente der ersten Art entstand die Frage, ob sie der Jurisdiktion des Ordinarius der Art unterworfen sind, daß sie der Jurisdiktion der regulirten Prälaten entzogen sind, oder nicht. Diese Frage wurde dahin beantwortet [2]), daß dem regulirten Prälaten die Jurisdiktion, welche er früher übte, nicht entzogen sey, nur sey dieselbe gemeinschaftlicher Natur, indem sie auch dem Bischofe als apostolischen Delegaten zukomme. Dadurch nun, daß einige regulirte Prälaten der Jurisdiktion des Bischofes in allen Stücken zuvorzukommen sich bestrebten, sah sich Alexander VII veranlaßt, einzelne Fälle festzusetzen, in denen der Ordinarius die Jurisdiktion üben konnte, selbst wenn der regulirte Prälat ihm bereits zuvorgekommen war, und einige Regeln zu geben, nach denen sich die Bischöfe als apostolische Delegaten und die regulirten Prälaten zu richten hatten. Es blieb somit nur noch

---

1) In partic. congregat. 8. Maj. 1725.

2) Fagnanus in cap. Quanto, de offic. Ordin. n. 41.

die Entscheidung dieser Frage übrig, ob die Äbte, Prioren und Quardiane verpflichtet seyen, die Diözesan-Synode, welche der Bischof ankündigt, zu besuchen. Diese Frage fand ihre Lösung durch Alexander **VII**, welcher in seinem apostolischen Briefe vom **30. März 1661** [1]) eine bejahende Antwort ertheilte. Übereinstimmend mit diesem erklärte sich auch die heilige Congregation [2]).

Was nun diejenigen Convente betrifft, welche niemals aufgehoben waren, so kommt es darauf an, ob dieselben weniger als sechs Mitglieder zählen, von denen vier Priester seyn sollen, in welchem Falle sie nach dem Dekrete Innocenz **X** ebenso wie die vorher Angeführten der Jurisdiktion des Ordinarius unterworfen sind, oder ob sie sechs oder noch mehr Mitglieder zählen, in welch letzterem Falle sie von der Jurisdiktion des Bischofes vollkommen eximirt sind, wie dieß die heilige Congregation [3]) und Benedikt **XIV** [4]) klar ausgesprochen hat.

Wenn daher die Regulirten in kleinen Conventen, die nie aufgehoben waren, je sechs oder mehrere zusammenleben und keine Seelsorge haben, so können dieselben niemals angehalten werden, der Diözesan-Synode des Bischofes, obwohl er apostolischer Delegat seyn mag, beizuwohnen.

§. 37.

Die Dignitäre, Personate, Offiziale und Vikare.

Die Dignitäre, Personate und Offiziale, welche auch Prälaten, aber im weitesten Sinne des Wortes genannt werden, unter-

---

1) De Aste in Method. Visitat. Apost. part. 5. §. 2. n. 18. Verhorst in addit. ad Chokier de jurisd. in exempt. tom. 3. in addit. ad part. 4. quaest. 19. Romaguerr. ad Constit. Synod. Gerund. tom 1. lib. 1. c. 2. n. 8. Fagnanus in cap. Quanto, de offic. Ord. n. 64. Benedict. XIV. de synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 2. n. 3.

2) Am 16. Juni 1703. vide Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 2. n. 4.

3) Am 29. November 1657. vide Benedict. XIV loc. cit. n. 5.

4) De synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 2. n. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

scheiden sich dadurch von einander, daß sich die Ersten einer Präeminenz mit Gerichtsbarkeit **in foro externo** erfreuen, die Zweiten dagegen einer bloßen Präeminenz, die Dritten aber weder einer Präeminenz, noch einer Gerichtsbarkeit, weil ihnen blos die Verwaltung kirchlicher Güter übertragen ist [1]).

Diese Alle, insofern sie den weltgeistlichen Stiftsherren angehören, und durch kein Privilegium, welches nach dem Concil zu Trient gegeben wurde, eximirt wurden, sind verbunden, der Diözesan-Synode ihres Bischofes beizuwohnen [2]).

Welches Recht dem Generalvikar in Abwesenheit des Bischofes zukomme, haben wir oben schon dargelegt; in Anwesenheit des Bischofes soll und muß er gleichfalls der Diözesan-Synode beiwohnen, weil nach dem Breve Gregors **XIV** [3]) seine Gegenwart zur Schlichtung der Streitigkeiten nothwendig ist. Ausführlicher handeln über die Gewalt, Würde und den Unterschied der Generalvikare von den Offizialen Cabassutius [4]), Van Espen [5]) und Alteserra [6]). Außer dem Generalvikar nennen wir noch die **Vicarios foraneos**, welche vom Bischofe angestellt wurden, damit sie außerhalb des Bischofsitzes, also auf Dörfern und in kleinern Städten die Gerichtsbarkeit in geringern Dingen üben sollten, wobei es jedoch erlaubt war, nach ihrem Urtheil, falls man mit demselben unzufrieden war, sich an den Bischof zu wenden und gegen dasselbe zu appelliren. Diese Vikare waren in der frühesten Zeit die Landbischöfe (**Chorepiscopi**), und als dieselben

---

1) Officiales in diesem Sinne sind aber — auch nach älterem Kirchenrechte — wohl zu unterscheiden von den seit dem 13ten Jahrhunderte schon sogenannten Officialen = Vicarii generales, und den heutigen sogenannten Vorständen der Consistorien (geistlichen Ehegerichten).

2) Massobrius de synod. dioec. c. 3. dub. 2. n. 9.; Gavantus in praxi Synod. dioec. c. 2. in annot. n. 4.; Pax Jordan lucubrat. lib. 8. tit. 2. n. 46 et seq.

3) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 2. n. 3.

4) In theoria et praxi jur. can. lib. 1. c. 13. n. 1.

5) Jur. eccl. tom. 1. part. 1. t. 12. c. 5.

6) In vind. eccl. Jurisd. lib. 7. c. 6.

im zehnten Jahrhundert [1]) aufhörten, wurden zu diesen Vikarstellen die Archipresbyter, Archidiakonen und Landdechante gewählt. Wegen ihres Amtes und ihrer Aufsicht, welche sie über die ihnen untergebenen Geistlichen üben, kann kein Zweifel bestehen, daß sie verpflichtet seyen, der Diözesan-Synode immer beizuwohnen [2]). Auf der andern Seite wird sich auch der Bischof gedrungen sehen, dieselben jeder Zeit zur Diözesan-Synode zu berufen, weil er von diesen, als Augenzeugen, besser als von jedem Andern wird erfahren können, was in den weitentlegenen Theilen der Diözese geschieht [3]).

§. 38.

Die Canoniker der Cathedral- und Collegiat-Kirchen und die Pfarrer.

Von einer Verbindlichkeit der Domherren, in der Diözesan-Synode zu erscheinen, lesen wir in den älteren Synoden nichts. Wohl finden wir, daß sie denselben öfters beigewohnt haben, aber eine Pflicht hatten nur die Äbte, Priore, Dekane und Pfarrer [4]). Benedikt XIV [5]) behauptet zwar, daß dieselben auch nie speziell bei einer Einladung, welche an den Diözesan-Clerus gerichtet war, genannt wurden. Davon beweisen aber sehr viele Concilien, wie das Concil zu Paris [6]), zu Tarragona [7]) und die Synode zu Hildesheim und mehrere andere [8]), das Gegentheil. Der Ausspruch des Concils zu Paris lautet: Die Canoniker der Cathedralcapitel, welche zur Synode berufen worden sind und berufen zu werden pflegen, und dieselbe nicht hinlänglich beschickt haben, sollen acht Tage hindurch von den täglichen Distributionen

---

1) Natal. Alexand. hist. eccl. tom. 4. ad saec. IV. in Append. ad dissert. 44.

2) De synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 3. n. 10.

3) Binterim de conciliis part. 1. §. 7. pag. 131.

4) Statut. Synod. Joann. Episc. Leodiens. anni 1287; statut. eccl. Avenionens. ann. 1337; statut. eccl. Meldensis.

5) De synod. dioec. part. 1. lib. 3. cap. 4. n. 2.

6) Anno 1248. c. 14.

7) Tom. 3. Concil. Germ. pag. 10.

8) Tom. 3. Concil. Germ. pag. 120. 442. 445. 448.

suspendirt seyn, wenn sie der Residenzpflicht nicht nachkommen. Bottus [1]) und Massobrius [2]) stellen die Behauptung auf, daß die Domherren, wenn sie nicht wollen, nicht zu den Diözesan-Synoden gezwungen werden können, es sey denn, daß in den Diözesan-Synoden Geschäfte, die sich auf sie beziehen, verhandelt, oder Gegenstände, über welche vom Bischof ihr Rath erholt werden muß, vorgenommen werden. Da aber keine Synode ohne solche Geschäfte abgeht, wie dieß später noch gezeigt werden wird, so behaupten Barbosa [3]), Pax Jordan [4]) und Romaguerra [5]) geradezu, daß die Canoniker immer verpflichtet seyen, den Diözesan-Synoden beizuwohnen.

In Betreff der Canoniker der Collegiatkirchen hat Massobrius [6]) seine Meinung dahin ausgesprochen, daß dieselben weder einer Einladung bedürfen, noch auch gehalten seyen, zu erscheinen, außer wenn der gesammte Clerus der Diözese anwesend seyn muß. Benedikt XIV [7]) widerlegt diese Ansicht aber dadurch, daß er aus dem Concil zu Mecheln nachweist, daß die Capitel der Collegiatkirchen schon auf den Provinzial-Concilien zu erscheinen verpflichtet seyen, und daß sich daraus schließen lasse, daß dieselben um so viel mehr zu den Diözesan-Synoden eingeladen werden und auch wirklich erscheinen sollten. Er stützt sich dabei auf die Ansicht des Pax Jordan [8]), welcher behauptet, daß alle Canoniker der Collegiatkirchen sowie deren Coadjutoren unbedingt der Diözesan-Synode beiwohnen müssen. Nur wenn die Collegiatstifte von dem Orte, wo die Synode gehalten wird, entfernt sind, kann eine Ausnahme insofern gestattet werden, als auch diese, wie die Canoniker der Cathedralkirchen, Einige aus ihrer Mitte wählen, welche der Synode in ihrem

---

1) In tract. de synod. part. 2. in princ. n. 2.
2) De synod. dioec. c. 3. dub. 2.
3) De offic. et potest. episcop. part. 3. alleg. 33. n. 11.
4) Lib. 8. tit. 2. n. 59.
5) Ad Constit. Synod. Gerund. lib. 1. tit. 1. c. 2. n. 15.
6) De synod. dioec. c. 3. dub. 2. n. 26.
7) De synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 4. n. 5.
8) Lib. 8. tit. 2. n. 59.

Namen beiwohnen müssen, damit nicht durch die Abwesenheit aller Canoniker die gottesdienstlichen Verrichtungen unterbleiben [1]), da die Canoniker der Cathedralkirchen hiezu schon deßhalb berechtigt sind, damit keine Störung im Geschäftsgange verursacht werde.

Jene Canoniker der Cathedral- und Collegiatkirchen, welche vierzig Jahre hindurch der Kirche gedient, und darnach als Jubilati ihrer Verrichtungen enthoben wurden, müssen nur dann auf der Diözesan-Synode erscheinen, wenn sie vom Bischofe speziell eingeladen werden [2]). In Betreff der Pfarrer kann klar nachgewiesen werden, daß ihnen die Pflicht, den Diözesan-Synoden beizuwohnen, schon in den frühesten Zeiten oblag und um so mehr auch jetzt noch obliegt, wo selbst allgemeine Concilien diese Pflicht denselben aufgelegt. Den frühesten Ausspruch finden wir von der Diözesan-Synode zu Auxerre im Jahre 578 [3]). Zwar ist dieser Ausspruch noch etwas dunkel, weil noch nicht das Wort Pfarrer, sondern das gebräuchlichere Wort Priester im Ausspruche enthalten ist. Doch erhalten wir durch das Concil zu Leptines im Jahre 743 [4]) Gewißheit, daß man in beiden Concilien nach Sitte jener Zeit unter Priester die Pfarrer verstanden hat [5]). Auch in der spätern Zeit noch wählte man das Wort Priester, und berief unter diesem Namen die Pfarrer zur Synode, wie z. B. das Concil zu Seligstadt bei Mainz im Jahre 1022, und selbst Innocenz III [6]) gebraucht das Wort Priester (**Sacerdos**) fast durchgehends als gleichbedeutend mit Pfarrer (**Parochus**). Doch fehlt es auch nicht an solchen Canonen, welche diese Priester näher bezeichnen und daraus erkennen lassen, daß damit nur die Pfarrer gemeint seyen, wie z. B. die Statuten der Kirche zu Meaux, in denen die Priester, welche die Seelsorge haben, zur Synode zu kommen den Auftrag erhalten. Bestimmter ist auch das

---

1) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 4. n. 5.

2) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 4. n. 6.

3) Collect. Hard. tom. 3. col. 444.

4) Tom. 1. Concil. Galliae editionis Sirmondi pag. 538.

5) Van Espen Jur. eccles. univers. part. 1. tit. 18. c. 2. n. 4.

6) In cap. Quod super his, de majorit. et obed.

Synodalschreiben des Bischofes Raymund vom Jahre 1289 gehalten, und vollends wird jeder Zweifel beseitigt durch die Statuten der Kirche zu Nimes und durch das Dekret des Concils zu Trient [1]). Diesem zufolge müssen Alle ohne Ausnahme, welche die Seelsorge haben, gleichviel, ob Regular- oder Sekularcleriker, der Diözesan-Synode beiwohnen [2]). Es erübrigt noch die Frage, wie es sich mit jenen Pfarrern verhalte, deren Kirchen einem Prälaten unterworfen sind, welcher aktive Jurisdiktion gegen den Clerus und die Einwohner eines bestimmten Ortes, der innerhalb der Diözese eines Bischofes liegt und von der bischöflichen Diözese allseitig umschlossen wird, ausübt. Benedikt XIV [3]) liefert den Beweis, daß diese Pfarrer der Diözesan-Synode desjenigen Bischofes beiwohnen müssen, von dessen Diözese ihr Ort allseitig umgeben ist. Für den Fall aber, daß dieser Ort nicht von einer Diözese blos umgeben ist, sondern von mehreren Diözesen begrenzt wird, hat die heilige Congregation [4]) entschieden, daß die Pfarrer solcher Kirchen der Diözesan-Synode jenes Bischofes beiwohnen müssen, welcher als der Nächste an diesen Ort angrenzend das Visitationsrecht hat.

§. 39.

Die übrigen Cleriker und Mitglieder kirchlicher Vereine.

Diejenigen Cleriker, welche im Besitze einfacher Benefizien sind, können nach der Entscheidung der heiligen Congregation [5]) nicht gezwungen werden, der Diözesan-Synode bei-

---

1) Sess. 24. c. 2. de reform.

2) Barbosa ad dict. c. 2. Trident. n. 26. et de off. et potest. episc. part. 3. alleg. 93. n. 5 et seq. Massobrius de synod. dioec. c. 2. dub. 2. n. 12; Amedeus Chirolus de sacris Conciliis pag. 381. §. Dixi simpl. in Biblioth. Max. Pontif. Roccaberti tom. 3.

3) De synod. dioec. part. 1. Lib. 3. c. 5. n. 3.

4) Am 12. Februar 1622. Lib. 12. decret. pag. 90; Fagnanus in Cap. Quod super his, de majorit. et obed.; Card. Petra ad Constit. Apostolic. tom. 5. pag. 131. n. 117.

5) In causa Tullen die 17. Martii 1593. lib. 7. decret. pag. 69.

zuwohnen, wenn nicht etwa die Gewohnheit ihnen diese Pflicht auferlegt, oder solche Gegenstände in der Synode vorkommen, welche auf sie Bezug haben; eben so sind nach der Entscheidung der heiligen Congregation[1]) diejenigen Cleriker, welche kein Benefizium besitzen, und solche, die einige Weihen haben, nur dann verpflichtet, der Diözesan-Synode beizuwohnen, wenn Gegenstände, die auf den Gesammtclerus Bezug haben, vorkommen, oder wenn Provinzial-Dekrete bekannt gemacht werden, oder wenn es die Gewohnheit gebietet. Bei einer darauf folgenden Entscheidung der heiligen Congregation[2]) wurde hinzugefügt, daß in allen Fällen, in denen die Inhaber einfacher Benefizien und die andern Cleriker der Diözesan-Synode beiwohnen müssen, dieselben kein Stimmrecht bei der Bestättigung der Synodalrichter und Examinatoren haben. Mit Ausnahme des Amedeus Chirolus[3]) stimmen die meisten Doktoren der Entscheidung der heiligen Congregation vollkommen bei, darunter besonders Panormitanus[4]), Fagnanus[5]), Bottus[6]), Azorius[7]), Bischof Crispinus[8]) und Monazellus[9]), welch letzterer zugleich das in Erinnerung bringt, was von der heiligen Congregation[10]) befohlen wurde, nämlich daß der Bischof nicht ohne Noth diese Cleriker zur Synode berufe, und, um allen Streit zu vermeiden und Klagen, welche bei Einrufung aller Cleriker erhoben werden könnten, auszuweichen, in dem Berufungsedikte immer die Ursachen angebe, warum er denselben diese Last aufbürde.

Außer dem, was die Canonisten über die Wirksamkeit der

---

1) Die 15. Decembr. 1629. lib. 14. decretor.
2) In causa Januen. die 10. Sept. 1633. lib. 14. decret. pag. 780.
3) De sacr. Conc. pag. 382. tom. 3. Bibl. Maxim. Pontif.
4) In cap. Quod super his, in primo notabili de maj. et obed.
5) In cap. Quod super his, de maj. et obed. n. 3.
6) In tract. de Synod. part. 2. n. 18.
7) Instit. mor. tom. 2. lib. 3. c. 47. quaest. 3.
8) In tract. de Visitat. Pastor. part. 3. §. 18. n. 4.
9) In form. leg. tom. 1. tit. 5. form. 3. n. 3. tom. 4. pag. 104. n. 155.
10) In causa Forosempron. die 17. Jan. 1654. lib. 19. decret. p. 302.

Gewohnheit bei diesen Clerikern **ad Cap. fin. de consuet.** anmerken, erlangen wir auch anderwärts Aufschluß, wo geradezu die bindende Kraft der Gewohnheitsgesetze ausgesprochen ist. So lesen wir im römischen Pontifikale [1]) diesen Beschluß: Die Priester und alle Cleriker, welche zur Synode nach Recht oder Gewohnheit zu kommen schuldig sind, sollen in der Stadt oder an einem andern Orte, den der Bischof gewählt, zusammenkommen. In den Synodalstatuten der Kirche zu Avignon im Jahre **1337** [2]) wird vorgeschrieben, daß die Prioren, Rektoren und Dekane, ebenso alle Übrigen, welche persönlich der Synode beiwohnen müssen, in jeder Synode unfehlbar erscheinen. Die Synodalstatuten der Kirche zu Beziers im Jahre **1368** [3]) rufen Alle zur Synode, welche nach Recht oder nach Gewohnheit hiezu verpflichtet sind. Sehr vollständig lautet der Beschluß des fünften Provinzial-Concils zu Mailand [4]): Der Diözesan-Synode sollen die Priester sammt und sonders und die Cleriker jeder Weihe beiwohnen, sonach Jeder, welcher nach dem Rechte der Canonen, oder in Folge kirchlicher Beschlüsse, oder nach dem Trienter Dekret, oder gemäß Gewohnheit, oder auf sonst einen Grund hin beiwohnen kann oder muß. Es seyen also anwesend Alle, welche ein kirchliches Benefizium (um dessenwillen sie nach Recht und Gewohnheit beiwohnen müssen) in derjenigen Diözese besitzen, in welcher eine Synode gehalten wird, wenn sie gleich in einer andern Diözese das Domizil haben. Dieß Letztere ist durch die heilige Congregation selbst bestättigt worden [5]).

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Cleriker irgend einer Diözese ein einfaches Benefizium außerhalb dieser seiner Diözese, also in einer anstoßenden, fremden Diözese besitzt, so ist die Möglichkeit vorhanden, daß er in einem Jahre zwei Diözesan-Synoden beiwohnen muß, d. h., daß er sowohl jener Synode

---

1) Part. 3. tit. 5.

2) Cap. 8. Thes. nov. Anecd. coll. a Mart. et Durand tom. 4. col. 563.

3) Num. 1. Thes. nov. Anecd. coll. a Mart. et Durand tom. 4. col. 627.

4) Part. 1. Act. Eccl. Mediol. pag. 276.

5) Apud Fagnanum in Cap. Quod super his num. 13. de maj. et obed.

beiwohnen muß, in deren Diözese er Cleriker ist, als auch jener, in deren Diözese er Benefiziat ist, wobei jedoch zu bemerken ist, daß er zur ersten nur in der Eigenschaft eines Clerikers, wenn alle Cleriker, zur zweiten nur in der Eigenschaft eines Benefiziaten, wenn alle Benefiziaten Theil nehmen müssen, gerufen und gezwungen werden kann [1]).

In Ansehung der Brüder des Sct. Johannisordens in Jerusalem halten wir uns an das Concil von Trient, welches (**sess. 24. c. 2. de reform.**) ausspricht, daß alle Regulirten, welche in der Seelsorge stehen, die Diözesan-Synoden besuchen müssen. Pius V [2]) erklärte, daß jene Exemtionen, welche diesem Orden ertheilt wurden, keineswegs auf die Religiosen dieses Ordens oder auf die ihnen anvertrauten Pfarrkirchen ausgedehnt werden dürfen; was Seelsorge anbelange, seyen sie dem Dekrete des Concils zu Trient unterworfen. Dieses bestättigte auch Gregor **XIII** [3]), und wurde klar ausgesprochen von der heiligen Congregation [4]), welche die vorgelegte Frage, ob diese Ordensglieder in Folge ihrer Privilegien und Exemtionen nicht der Pflicht, den Diözesan-Synoden beizuwohnen, enthoben seyen, dahin entschied, daß sie dieser Pflicht nicht enthoben seyen. Was von diesen gesagt wurde, gilt auch von den weltgeistlichen Priestern dieses Ordens, wenn sie Pfarrkirchen zu verwalten haben sollten, und zwar von diesen um so mehr, da sie nicht Religiose sind, und überhaupt kein Grund vorhanden ist, warum sie sich der Diözesan-Synode entziehen könnten, wie dieß auch von der heiligen Congregation [5]) auf mehrfache Anfragen hin bestättigt worden ist. Andere Priester, welche weltgeistlich und an keine Gelübde gebunden sind, und auch nicht in der Seelsorge verwendet werden, sondern andere Verrichtungen haben, haben sich an das Concil zu Trient [6]) zu halten, welches verordnet, daß diejenigen,

---

1) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 6. n. 7.

2) In const. 104. tom. 4. part. 3. Bullar. pag. 49. Rom. edit.

3) In constit. 125. §. 5. part. 3. tom. 4. Bullarii pag. 456.

4) Die 17. Julii 1683.

5) Die 14. Jan. 1708. tom. 9. Thesauri Resolutionum anni 1740. p. 170.

6) Sess. 24. c. 11. de reform.

welche Ritterorden, insbesondere dem heiligen Johannisorden in Jerusalem angehören, der Jurisdiktion des Ordinarius als ihres apostolischen Delegaten unterworfen sind, wenn sie nicht etwa die Gelübde abgelegt, oder in ihren Clausen oder im Gehorsame gegen ihren Ordensprälaten leben. Das Dekret des Trienter Concils wurde erneuert durch Gregor **XIII** [1]) und weiter auseinandergesetzt durch Fagnanus [2]), Monazellus [3]), und abermals bestättigt durch die Entscheidungen der heiligen Congregation [4]). Ganz dasselbe gilt auch von den Ritterorden des heil. Mauritius und des heil. Lazarus, welche beide von Pius **V** [5]) dem Orden des heil. Johannes in Jerusalem ganz gleichgesetzt wurden, und nach einer Entscheidung der heiligen Congregation [6]) von der Jurisdiktion des Ordinarius nicht eximirt sind.

§. 40.

Die verschiedenen Cleriker in Rom mit ihren Privilegien.

Der Vollständigkeit halber gehen wir auch noch auf diese Cleriker ein, obwohl die Entscheidungen, welche als Gesetze über dieselben vorliegen, sich zunächst nur auf einzelne privilegirte Corporationen beziehen, und darum minder wichtig sind.

Dem Capitel in Lateran wurden sehr früh von den Päpsten Privilegien ertheilt, und später durch Pius **IV** erneuert und durch Sixtus **V** [7]) wiederum bestättigt. Diesen Privilegien zufolge sind alle Kirchen, welche auf Grund und Boden, der dem Laterancapitel eignet, gestiftet sind, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Bischofes exemt, obwohl sie der Gerichtsbarkeit desselben, als ihres apostolischen Delegaten, unterworfen sind [8]).

---

1) In constit. 125. Bullar. part. 3. tom. 4.

2) In cap. Qui Presbyterum n. 80. 91. 99. de poenit. et remiss.

3) Tom. 4. in supplemento ad 3. tom. n. 159. pag. 105.

4) In Materanen. Jurisdict. 8. Feb. 1659. lib. 21. decret. pag. 533; in Caputaquen. Jurisd. 19. Nov. 1735.

5) In constitut. 43. §. 12. Bullar. tom. 4. part. 2. pag. 339.

6) Am 7. September 1726.

7) In constit. 29. Bullar. tom. 4. part. 4. pag. 183.

8) Juxta decis. 115. n. 7. et 9; decis. 313. n. 9. in fin. et n. 12.

Was dagegen solche Kirchen betrifft, deren Grund in späterer Zeit unmittelbar vor Erbauung der Kirche diesem Capitel geschenkt wurde, damit die Kirche exemt werde, so ist entschieden [1]), daß obengenanntes Privilegium diesen Kirchen nicht zukomme. In der Constitution Sixtus V ist dem Capitel im Lateran verboten, neue Kirchen oder Benefizien zu errichten, ohne die Erlaubniß des Ordinarius, in dessen Diözese die Kirche erbaut oder das Benefizium gestiftet werden soll, eingeholt zu haben; außerdem ist in dieser Constitution ausgesprochen, daß Jeder, der solche Annexkirchen verwaltet oder ein derartiges Benefizium besitzt, unter keinem Vorwande irgend einer Exemtion der Gerichtsbarkeit des Ordinarius sich entziehen dürfe, sondern sich an die Dekrete des Trienter Concils zu halten habe. Von der heiligen Congregation [2]) wurden mehrere hiemit übereinstimmende Erklärungen gegeben.

Wie dieses Capitel im Lateran, so erfreuen sich auch die Protonotare in Rom mehrfacher Auszeichnungen und Privilegien. Diese Protonotare haben ihren Ursprung von den Notaren, welche von dem heil. Clemens I angestellt wurden, um die Akten der heiligen Märtyrer zu ordnen [3]). Wegen dieser Auszeichnung, die Einigen in einem noch erhöhten Grade zukam, nannte man dieselben Notare und die Ersten von ihnen Protonotare. Selbst dann, als der Friede für die Kirche wieder hergestellt war, blieben diese in der römischen Kirche, nur wurde ihr Geschäftskreis dahin abgeändert, daß sie statt der Zusammenstellung der Märtyrerakten mit sonstigen, sehr wichtigen Geschäften des apostolischen Stuhles betraut wurden. Die Protonotare wurden selbst wieder in zwei Classen getheilt, von denen die Einen Participanten,

---

cum duob. seq. part. 9. rec. et dec. 185. part. 15. dec. 375. n. 17 et seq.

1) In particul. Congreg. deput. a Benedict. XIII 20. Decemb. 1726.

2) In caus. Pennen. jurisd. die 7. Sept. 1680. lib. 31. decret. p. 226. In causa Caputaquen. die 17. Decemb. 1735.

3) Thomassin de vet. et nov. eccles. discipl. part. 1. lib. 2. c. 104. et duob. seq.; Cohell in notit. Cardinalatus c. 18; Barbosa jur. eccles. univers. lib. 1. c. 23; Andreuccius in tract. de Protonot. Apost. part. 1. c. 2.

die Andern Nichtparticipanten hießen [1]). Das Collegium der Ersten bestand vor Sixtus V aus sieben Mitgliedern, zu denen Sixtus V fünf noch hinzufügte, so daß nun das Collegium zwölf Glieder zählt. Diese sind ohne Zweifel in allen Civil- und Criminalsachen von der Jurisdiktion der Bischöfe exemt, und derselben nur dann unterworfen, wenn sie Benefizien in deren Diözesen inne haben [2]). Die Nichtparticipanten dagegen wurden durch das Concil zu Trient [3]) den Bischöfen als apostolischen Delegaten unterstellt, woraus Chokier [4]) den Schluß machte, daß ihnen die ganze vormalige Exemtion entzogen sey. Benedikt XIV dagegen glaubt, daß das Urtheil, welches Barbosa [5]) und Faber [6]) aussprechen, das richtigere sey, nämlich daß ihnen hiedurch nur die Exemtion in Bezug auf Criminalsachen, nicht aber in Civilsachen entzogen worden sey, und daß in Betreff dieser das Privilegium, welches im Lateran [7]) ertheilt und von Leo X [8]) bestättigt wurde, Giltigkeit habe. Als in der folgenden Zeit sehr häufig Beschwerden über die ausgedehnte Anzahl dieser Classe von Protonotaren einliefen, weil das bischöfliche Ansehen dadurch ganz untergraben wurde, so setzte Urban VIII im Jahre 1633 auf Anrathen der heiligen Congregation in den apostolischen Briefen, durch welche diese Art von Protonotaren gewählt wird, ausdrücklich bei, daß auch in Civilsachen die Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Ordinarius aufhöre [9]). Späterhin, als Benedikt XIV [10]) die Dignitäten und Canoniker der Patavinischen Kirche zu Protonotaren des apostolischen Stuhles erhob, erklärte

---

1) Scarfantonius ad Ceccoper. part. 1. lib. 1. tit. 9. n. 14.
2) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 8. n. 3.
3) Sess. 24. c. 11.
4) De jurisd. in exempl. part. 1. quaest. 18. n. 8.
5) Jur. eccl. lib. 1. c. 23. n. 35.
6) De Protonotar. c. 11. n. 13.
7) Sess. 10.
8) In const. 11. §. 4. Bullar. tom. 3. part. 3. pag. 406.
9) Altovitus sub tit. Dubia exemptionis; apud Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 8. n. 5.
10) In constit. 92. Bullar. tom. 1.

er ausdrücklich, daß sie durch diese Privilegien der Gerichtsbarkeit des Bischofes nicht entzogen seyen.

Die Collectoren, über welche Baronius [1]) ausführlicher handelt, erlangten durch Gregor **XIII** [2]) und Urban **VIII** [3]) eine Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Ordinarius. Doch hindern diese Privilegien nicht, daß dieselben, wenn sie in der Seelsorge stehen oder ein Benefizium besitzen, der Jurisdiktion des Bischofes unterworfen sind [4]). Sollten sich in einer Diözese mehrere Collectoren befinden, nämlich einer für die Diözese und ein anderer für einen exemten Ort, welcher in der Diözese liegt, so erstreckt sich auf den Ersten, nicht aber auf den Zweiten die obengenannte Exemtion [5]). Aus dem, was wir vorausgeschickt haben, ergibt sich nun, daß jene Benefiziaten, deren Benefizien zum Laterancapitel gehören, sowie auch die Protonotare, welche wir als Nichtparticipanten kennen gelernt, den Diözesan-Synoden beiwohnen müssen, Erstere, weil sie von der Jurisdiktion des Bischofes nicht befreit sind, Letztere, weil ihre Exemtion, selbst wenn sie den Habit und das Rochet beständig führen, sich doch nur auf Civilsachen erstreckt, welche die Summe von fünfundzwanzig Dukati übersteigen. Deßgleichen müssen die Subcollectoren gemäß der Entscheidungen der heiligen Congregation [6]) den Diözesan-Synoden beiwohnen.

Was schließlich Jene noch betrifft, welche im Dienste **Almae Domus Lauretanae** stehen, und unter diesem Namen von der Jurisdiktion des Ordinarius exemt sind, so hat Benedikt **XIV** [7])

---

1) Ad ann. 397. n. 64.

2) In constit. 40. tom. 4. part. 3. Bull. nov. pag. 293.

3) In constit. 47. Bullar. tom. 4.

4) In decret. Innocent. XI die 27. Febr. 1677; edit. ann. 1725. in Append. ad Conc. Rom. pag. 157.

5) Sacra Congreg. in caus. Bitunt. 4. Maji 1697. lib. 47. decretor. fol. 185; in caus. Caputaquen. 14. Martii 1722.

6) In decreto anni 1677; apud Bened. XIV de synod. dioec. p. 1. l. 3. c. 8. n. 9.

7) In append. ad tom. 2. Bullarii pag. 26. n. 28.

entschieden, daß dieselben der Diözesan-Synode des Ordinarius beiwohnen müssen, und im Weigerungsfalle dessen Strafen verfallen.

§. 41.

Die Theilnahme der Laien und deren Befugniß.

Im ganzen christlichen Alterthume finden wir eine rege Theilnahme der Laien an kirchlichen Dingen. Schon sehr frühzeitig, im Jahre **516**, wurde vom Concil zu Tarragona[1]) den Bischöfen der Auftrag ertheilt, die Diözesan-Synoden schriftlich anzukündigen, damit nicht nur die Priester der Cathedralkirchen, sondern auch die Landpriester zum Concil kommen und einige Laien beiziehen könnten. Diese Sitte, Laien beizuziehen, kam später so in Abgang, daß man zweifelte, ob es dem Bischofe noch zustehe, Laien zur Synode zuzulassen. Einige, wie Monacellus[2]) und de Aste[3]), überlassen dieß dem Gutdünken des Bischofes. Bischof Odo in Paris schloß in seinen Synodal-Constitutionen, welche er im Jahre **1198** anfertigte, die Laien zwar nicht von den Vorbereitungen zur Synode aus, aber an den Sitzungen gestattete er denselben durchaus keine Theilnahme[4]). In dem Synodalschreiben des Bischofes Raimund wird den Laien gleichfalls nur gestattet, der Rede beizuwohnen, und dann mußten sie den Ort, wo die Sitzungen gehalten werden sollten, räumen. Dasselbe treffen wir auch an in den Synodalstatuten der Kirche zu Meaux[5]). In den Synoden des heil. Carl Borromäus, welcher die Laien nicht ganz ausschließen wollte, durften dieselben nicht einmal der Rede beiwohnen, damit die Laster der Cleriker frei und ungehindert gerügt werden konnten[6]).

Die heilige Congregation[7]) erklärte sich dahin, daß

---

1) Edit. a Garzia Loaisa, relat. ab Ivone part. 5. c. 158.

2) Tom. 1. form. 3. n. 6.

3) In Method. Visitat. Apostol. part. 5. §. 3. n. 23.

4) Collect. Hard. tom. 6. part. 2. c. 2. col. 1937.

5) Thes. nov. Anecd. coll. a Mart. et Durand tom. 4. col. 891.

6) Giussanus in vita Caroli lib. 2. c. 16.

7) In causa Oriolen. Synod. lib. 14. decret. pag. 600. et 601.

Laien nie in der Absicht zugelassen werden sollen, damit der Bischof sich ihres Rathes bedienen könne. Bottus ist der Ansicht, daß die Laien nur dann zur Synode zugelassen werden sollen, wenn Gegenstände zur Sprache kommen, bei denen die Laien einen bedeutenden oder wesentlichen Einfluß zugleich mit dem Bischofe oder Clerus auszuüben berechtigt sind [1]). Massobrius [2]) und Romaguerra [3]) bestimmen die Ansicht des Bottus dahin, daß in diesem Falle Laien zwar zugelassen werden könnten, aber es sey durchaus nicht nothwendig. Genügende Vorschriften gibt uns Benedikt XIV [4]) in folgenden Worten: Erstens steht den Laien das allgemeine Recht entgegen, wenn sie glauben sollten, sie müßten den Diözesan-Synoden beiwohnen; zweitens muß, wo die Strenge des Gesetzes nicht im Wege steht, nichtsdestoweniger dieses einer verkehrten Gewohnheit zugeschrieben werden, wenn eine solche irgendwo schon eingewurzelt seyn sollte; drittens, wenn gleich eine derartige Gewohnheit noch nicht eingeführt seyn sollte, kann der Bischof aus dringenden Gründen Laien zur Synode zulassen, nur darf denselben kein Stimmrecht eingeräumt werden; viertens darf unter die hinreichenden wichtigen Gründe, um derenwillen Laien zugelassen werden sollen, jener nicht gezählt werden, den die heilige Congregation schon zurückgewiesen hat, nämlich der, daß der Bischof ihres Rathes bedürfte; fünftens endlich sollen sich die Bischöfe wohl hüten, ohne große Noth Laien zur Synode zuzulassen; denn leicht könnten die, welche aus Gewohnheit beiwohnten, ein Recht daraus machen.

Aus diesen Andeutungen geht hervor, daß die Bischöfe sich nicht leicht herbeilassen dürfen, Laien an den Sitzungen Theil nehmen zu lassen; dabei bleibt es ihnen aber unverwehrt, bis zum Beginne der Sitzungen Laien anwesend seyn zu lassen oder nicht, und denselben etwa auch den Zutritt zu den Congregationen zu gestatten, falls etwa von gutgesinnten und erfahrnen Männern,

---

1) De synod. dioec. part. 2. n. 38.
2) De synod. dioec. c. 3. dub. 3.
3) Ad Constit. Synod. Gerund. lib. 1. tit. 1. c. 2. n. 20.
4) De synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 9. n. 8.

die durch ihr amtliches Wirken mit dem Zustande des Volkes bekannt sind, Anträge gemacht, die einschlägigen Punkte berathen und der nöthige Aufschluß gegeben werden wollte. Wenn aber die Bischöfe eine derartige Theilnahme für wünschenswerth halten, so setzen sie doch immer voraus und bedingen, daß der Staat, wenn er durch Commissäre in vorgenannter Weise Theil nehmen wolle, die Rechte der Kirche achte, die Freiheit nicht verkümmere, seine Stellung gegenüber dem Bischofe nicht verkenne, und mit jenen Anmaßungen und Übergriffen ferne bleibe, gegen welche die Kirche sich jederzeit verwahrt hat. Ein Gegenstück von dem, was die Bischöfe in dieser Beziehung mit vollem Rechte gewahrt wissen wollen, ist die oberrheinische Kirchenpragmatik, deren Verfasser sich nicht scheuten, offen auszusprechen, daß die Diözesan-Synoden nur im Beiseyn weltlicher Commissäre gehalten werden dürfen.

§. 42.

Die Synodalofficiale, deren Wahl dem Bischofe vor der Synode zukommt.

Wir haben bei den Offizialen wohl zu unterscheiden zwischen jenen, welche vom Bischofe zwar vorher bestimmt werden können, aber **in** oder **von** der Synode bestättigt werden müssen, und zwischen jenen, welche der Bischof entweder vor den vorbereitenden Congregationen oder in der Congregation der Consultoren vor den Synodalsitzungen wählt, ohne daß diese Wahl einer Bestättigung bedarf. Von den Ersten werden wir später einzeln in Paragraphen handeln, weßhalb wir uns hier nur auf die der zweiten Art einzulassen haben. Das **Cäremoniale**[1]) schreibt vor, daß die Offiziale und die Diener, welche in derartigen Concilien nothwendig sind, wie die Notare, Ostiare, Cäremonienmeister und andere, nach der Vorschrift des vierten Canons des vierten Concils zu Toleto gewählt werden sollen.

Vorerst ist derjenige zu wählen, welcher die Sorge für die Wohnungen übernimmt, **Praefectus hospitiorum** genannt. Dieser und die ihm beigegebenen Gehilfen tragen Sorge, daß die

---

1) Lib. 1. c. 31. n. 18.

Cleriker, welche zur Synode kommen, anständige Wohnungen erhalten, oder in Ermanglung von Privatwohnungen solche Gasthöfe beziehen, welche in gutem Rufe stehen. In der Congregation der Consultoren werden zwei Promotoren gewählt, und zwar einer vom Stadtclerus, der andere vom Landclerus. Diese haben dahin zu wirken, daß für Alles, was in der Synode zu geschehen hat, vom Bischofe zuvor die Erlaubniß erwirkt und Alles so schnell und pünktlich als möglich vollzogen werde. Dann schreitet der Bischof zur Wahl des Sekretärs, welcher gewöhnlich aus der Zahl der Cathedralcanoniker genommen wird. Der gewählte Sekretär gesellt sich nach Belieben einen Cleriker als Gehilfen bei, den man gewöhnlich Lektor nennt, weil er die Dekrete in der Synode mit lauter Stimme vorlesen muß. Der Sekretär sorgt, daß vor Beginn der Synode das Edikt für die folgende Sitzung an den Kirchthüren angeheftet werde; ferner ruft er vor der ersten Sitzung die Canoniker der Cathedral- und der vorzüglichsten Collegiat-Kirchen, worauf sein ihm beigesellter Lektor die übrigen Cleriker der Reihe nach rufen kann; endlich richtet er auch die nöthigen Tabellen für das Skrutinium vor. Darauf folgt die Wahl des Notars, welcher gewöhnlich der Sekretär des Bischofes ist. Dieser merkt die Abwesenden an, damit sie, falls sie bei den Richtern nicht entschuldigt werden, bestraft werden, schreibt dann die Namen derer auf, welche das Glaubensbekenntniß ablegen wollen, und gibt am Ende jeder Sitzung auf das Ansuchen des Promotors, das, was in der Synode vorging, zusammenzustellen, das Versprechen, diesem Ansuchen nachzukommen, wobei er sich der Hilfe einiger zuverlässigen Zeugen aus den anwesenden Clerikern bedient. Hierauf werden die Präfekten der Synodaldisciplin und des Skrutiniums gewählt. Von diesen werden die Cleriker einzeln zu sich gerufen, und das sittliche Leben und amtliche Wirken derselben untersucht, und das Resultat der Prüfung, mit ihren Namensunterschriften versehen, dem Bischofe eingehändigt. Um Unruhe oder Lärm zu vermeiden, welcher entstehen würde, wenn Jeder die Erlaubniß hätte, gegen die in der Synode promulgirten Dekrete zu reklamiren, pflegt der Bischof einen Prokurator des Gesammtclerus aufzustellen, welcher im Namen

Aller oder Einzelner mit Bescheidenheit, Ehrfurcht und dem gehörigen Anstande dem Bischofe vorträgt, was allen Geistlichen oder einzelnen mißfallen sollte; auch steht ihm zu, auf die Schwierigkeiten, die mit der Ausführung eines allenfalls mißliebigen Statutes verbunden sind, aufmerksam zu machen, und vielleicht auch die Art und Weise, wie abgeholfen werden könnte, anzugeben. Das Ganze überreicht er schriftlich dem Synodalsekretär. Hieher gehört endlich auch noch, daß der Bischof für die Synode Beichtväter bestimme, denen er seine ganze Gewalt, ja sogar die Vollmacht, von Irregularitäten und Suspensionen und von geheimen, dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Vergehen zu absolviren, ertheilen wird, zumal dann, wenn er seine erste Diözesan-Synode hält; nur von jener Irregularität, welche durch freiwilligen Todtschlag entsteht, sowie von jener, welche durch die Verbreitung von Ketzereien, wenn sie gleich noch nicht offenkundig sind, herbeigeführt wurde, soll von diesen Beichtvätern die Lossprechung nicht ertheilt werden können, weil die Lossprechung von diesen zwei letztgenannten Irregularitäten gemäß der Erklärungen Pius V, Gregor XIII und Clemens VIII [1]) den Bischöfen selbst entzogen ist. Auch Alexander VIII bestättigte die Aussprüche dieser seiner Vorgänger. Den Beichtvätern werden zur Seite gegeben die Concionatoren, welche den versammelten Clerus durch eine Rede unterrichten, stärken und belehren, wenn nicht der Bischof selbst dieses Geschäft auf sich nehmen will. Zu diesen Offizialen gehören noch die Cäremonienmeister, welche Alles, was in der Synode geschieht, nach dem vorgeschriebenen Ritus und Cultus würdevoll verrichten sollen, wozu noch die Ostiarier kommen, welche an den Thüren stehen und Acht geben, daß Niemand, der nicht zur Synode gehört, eingelassen werde, und dann, wenn die Sitzung beginnt, die Thüren schließen. Auch sind sie befugt, diejenigen Cleriker, welche während der Sitzungen mit anderen als den vorgeschriebenen Dingen sich beschäftigen

---

1) Toletus et alii apud Sanchez lib. 2. in decalog. c. 11. n. 26; Suarez de censur. disput. 21. sect. 3. n. 5.

sollten, zur Ordnung zu verweisen. Gavantus[1]) zählt unter diese Offiziale auch noch den Ökonomen, zu welchem Geschäfte gewöhnlich der Hausmeister des Bischofes verwendet wird. Dieser nimmt das Cathedraticum, welches an den meisten Orten zur Zeit der Synode gezahlt werden muß, ein, und entrichtet es gewissenhaft dem Bischofe.

§. 43.

Die Giltigkeit der Diözesan-Synode.

Es fragt sich, wann eine Diözesan-Synode als giltig zu erachten sey. Im Allgemeinen kann gesagt werden, daß eine Diözesan-Synode giltig sey, wenn dieselbe ihre Befugniß nicht überschreitet, und die vorgeschriebenen Gesetze, nach denen verfahren werden muß, beobachtet. Solche Gesetze sind aber vor Allem, daß Derjenige die Diözesan-Synode berufen habe, dem das Recht zusteht, sie zu berufen, sey es nun in Folge eigener Machtvollkommenheit oder in Folge einer Delegation; wo dieses nicht der Fall ist, kann die Versammlung keine Synode, sondern nur ein Conciliabulum genannt werden[2]); ferner dieß, daß der Bischof dieselbe durch ein öffentliches Edikt zusammenberufen habe, so daß Alle, welche ihr beiwohnen sollen, davon Kunde erhielten oder doch erhalten konnten. Ein solches Edikt hat die Kraft, diejenigen, welche ihr beiwohnen sollen, zusammenzuführen und die Nichterscheinenden oder Die, welche ohne Erlaubniß aus der Synode fortgehen, mit Strafe zu belegen.

Sind die oben allgemein angeführten Bedingungen erfüllt, so ist die Diözesan-Synode gesetzlich berufen und ihre Verhandlungen haben vollkommene Giltigkeit. Darum wird eine Diözesan-Synode nicht aufhören, gesetzlich zu seyn, wenn von dem Klerus, der durch das Edikt berufen wurde, auch nur ein Drittheil erscheinen sollte. Ebenso werden auch die Synodal-Examinatoren, welche von diesem Drittheil bestättigt wurden, mit vollem Rechte ihre Geschäfte antreten dürfen, weil Alle, welche nicht erschienen

---

1) In praxi dioeces. synod. c. 18. et 26.

2) Massobrius in tract. de synod. c. 2. in princip.

sind, sowie auch Jene, welche sich ohne Erlaubniß entfernen, des Rechtes, ihre Stimme abzugeben, verlustig geworden sind [1]).

Selbst dann, wenn Einige, die in der Synode anwesend sind, ihre Stimme nicht abgeben sollten, hört die Giltigkeit der Diözesan-Synoden nicht auf, weil ihr Stillschweigen als Zustimmung betrachtet wird [2]). Nur dieß Eine muß noch bemerkt werden, daß ein Akt dann nicht giltig in der Diözesan-Synode verhandelt werden könne, wenn Einer von Denen, welche dem Akte gemäß der bestehenden Gesetze nothwendig beiwohnen müssen, nicht anwesend seyn oder die Synode verlassen sollte, selbst wenn er hiezu die Erlaubniß erhalten hätte. Ausführlicher über diesen letzten Punkt handelt Massobrius [3]).

§. 44.

Der Ort der Synode.

Wir haben dabei Doppeltes ins Auge zu fassen, einmal den Ort der Versammlung und dann den Ort der Synodal-Sitzungen. Wenn wir fragen, welchen Ort der Bischof für diese Versammlung zu bestimmen das Recht habe, so erhalten wir den erwünschten Aufschluß in den Worten Bonifazius VIII [4]), welcher erklärt, daß der Bischof an jedem Orte seiner Diözese, der nicht exemt ist, entweder in eigener Person oder durch einen Andern zu Gericht sitzen, die Angelegenheiten, welche vor das kirchliche Forum gehören, anzuhören und alles auf seine Pflicht Bezügliche zu üben das Recht habe. Diesem zufolge hat der Bischof ohne Zweifel das Recht, nicht nur an seinen Sitz, sondern an jeden beliebigen Ort seiner Diözese eine Synode zu berufen. Das Concil zu Orleans im Jahre 511 im neunzehnten Canon [5]) und das Concil zu Hueska im Jahre 598 im ersten

---

1) Abbas in d. c. cum omnes 6. de constit. n. 13. vers. sed canonistae.
2) Ragutius in tract. de voce canon. in cap. quaesito 13. n. 2.
3) In praxi habendi ad concurs. ad Paroch. requis. 11. dub. 8.
4) In cap. 7. de Officio Ordinarii, in 6.
5) Collect. Hard. tom. 2. col. 1011.

Canon [1]) befehlen, daß der Diözesan-Clerus sich zur Synode an den Ort hinbegebe, den der Bischof ausgewählt haben würde. In den alten Statuten der Kirche zu Besiers, welche der Bischof Hugo im Jahre 1368 [2]) erneuerte, ist es gleichfalls dem Bischofe überlassen, einen Ort für die Synode zu wählen. Man wird sogar dem Bischofe nicht verwehren können, seine Diözesan-Synode außerhalb der ihm zugetheilten Diözese zu halten, falls er vertrieben worden seyn sollte, oder wegen Pest oder ähnlichen Dingen sich hiezu gezwungen sehen sollte [3]). Nur ist hiezu erforderlich, daß er die Zustimmung desjenigen Ordinarius erlangt habe, in dessen Diözese er die Synode halten will [4]), wie dieß auch bei jenem Titularbischof, der in Burgos in Spanien eine Diözesan-Synode gehalten hat, der Fall war [5]).

Abgesehen nun von dem Rechte des Bischofes, die Diözesan-Synode dorthin zu berufen, wo es ihm beliebt, d. h. irgend einen nicht exemten Ort seiner Diözese hiezu zu bestimmen, mag es doch sehr zweckgemäß seyn, den Ort zu wählen, an welchem die Cathedrale sich befindet, wie dieß auch von der heiligen Congregation [6]) angerathen wird. Sollte der Bischof zwei Cathedralkirchen in seiner Diözese vorstehen, so ist er darum nicht schuldig, zwei Diözesan-Synoden zu halten, sondern er genügt, wenn er in einer dieser Kirchen eine Diözesan-Synode hält, welcher aber die Cleriker der beiden Diözesen beiwohnen müssen. Die Dekrete der einen Synode haben dann für beide Sprengel bindende Kraft [7]). Welche von beiden Cathedralkirchen der Bischof für die Synode wählen soll, ist zwar dem Gutdünken des Bischofes überlassen; doch ist es recht und billig, daß er abwechselnd einmal

---

1) Collect. Hard. tom. 3. col. 535.

2) Anecdotor. Martene tom. 4. col. 627. c. 1.

3) Bottus de synod. dioec. part. 1. quaest. 9. n. 58.

4) Massobrius de synod. dioec. c 2. dub. 8.

5) Franzes de Ecclesiis Cathedralib. c. 32. n. 92.

6) In causa Acern. die 17. Maji 1636. lib. 15. decret. pag. 355.

7) Franzes c. 8. n. 370 et seq.; Card. de Luca de jurisd. disc. 56. n. 6. et de praeemin. disc. 7. n. 20. et 21.; Romaguerra ad Constit. Synod. Gerund. lib. 1. tit. 1. c. 1. n. 12.

diese, ein andersmal die andere Kirche hiezu bestimme, wenn anders nicht eine bestehende Gewohnheit fordert, daß dieselbe nur in einer derselben beständig gehalten werde[1]).

Über den Ort der Synodalsitzungen herrschen bei den Gelehrten drei Ansichten. Bottus[2]) glaubt, daß es nicht nothwendig sey, daß die Synode in der Kirche gehalten werde. Johannes Andreas[3]) schließt, daß die Synode in der Kirche gehalten werden könne, und daß dieß auch schicklich sey. Massobrius[4]) lehrt, daß gemäß der allgemeinen Gewohnheit die Synode in der Kirche gefeiert werden müsse. Dieses erscheint um so beachtenswerther, weil Mendoza[5]) in sehr vielen Beispielen nachweist, daß man Concilien und Synoden immer in den Kirchen zu halten pflegte, weßhalb auch die Bischöfe nicht ohne wichtige Gründe einen andern Ort, als die Kirche hiezu bestimmen sollen. Die Frage, welcher Platz in der Kirche für die Sitzungen gewählt werden solle, wurde gleichfalls verschieden beantwortet. Einige Bischöfe hielten die Synoden in den Baptisterien, welche meistens von den Kirchen abgeschlossen waren, Andere hielten sie in dem Sekretarium, welches öfters auch Diaconicum oder Sakristia genannt wird, und bisweilen mit der Kirche verbunden, bisweilen von derselben getrennt war, wieder Andere hielten sie in den Vorhöfen der Catechumenen, und endlich hielten Einige die Synoden auch mitten in der Kirche. Dieß Letzte wurde in späterer Zeit fast allgemein eingeführt, wie Gavantus[6]) bemerkt. Auch das römische Pontifikale deutet darauf hin, daß die Synodalsitzungen vor dem Altare gehalten werden sollen, weil es den Bischöfen vorschreibt, in der Cappa zur Kirche zu gehen, dort die Messe de **Spiritu Sancto** zu celebriren, und dem Clerus die heilige Eucharistie zu reichen. Deßgleichen beweist die Rede, welche der heil. Carl

---

1) Benedict. XIV de synod dioec. part. 1. lib. 1. c. 5. n. 4.

2) In tractat. de synod. quaest. 9. n. 56. part. 1.

3) In cap. Decet, de immunit. eccl. in 6.

4) In tract. de synod. dioec. c. 2. dub. 9.

5) In notis ad Concil. Illiberit. c. 9. tom. 1.

6) In praxi dioec. synodi c. 4. et c. 9.

Borromäus auf seiner eilften Diözesan-Synode im Jahre 1584 [1]) gehalten hat, daß er den Platz vor dem Altare gewählt hat. Die Congregationen dagegen, welche den Sitzungen voranzugehen pflegen, werden gewöhnlich in der Wohnung des Bischofes gehalten.

§. 45.

Die Sitzordnung in der Synode.

Dem Bischofe als Vorsitzer, Gesetzgeber und obersten Richter der Versammlung gebührt der erste Sitz [2]). Nach ihm folgt der Generalvikar, der wegen der Jurisdiktion, die er gegen alle Diözesanen ausübt, den Vorrang vor allen Übrigen hat [3]). Jakob Gallus [4]) führt eine Entscheidung der heiligen Congregation an, welche dahin lautet, daß der Generalvikar in An- und Abwesenheit des Bischofes den Vorrang vor den Canonikern der Cathedralkirche, sowie vor deren Dignitäten habe, und dieß gelte auch in der Synode. Eine andere Entscheidung der heiligen Congregation führt uns Skarfantonius [5]) mit folgenden Worten an: Der Vikar hat in der Synode den Vorsitz vor den Dignitäten und Canonikern der Cathedralkirche. Daß der Generalvikar sowohl in als außer der Synode über dem Capitel und über den Dignitäten der Cathedralkirche stehe, findet außer den angeführten Entscheidungen der heiligen Congregation weitere Bestättigung durch Fagnanus [6]), Monacellus [7]) und Janus a Costa [8]). Bevor

---

1) Part. 7. Act. Eccl. Mediol. pag. 1167.

2) Text. in can. Episcop. in ecclesia dist. 95; decretum Trident. sess. 25. c. 6. de reform.

3) Sbrozzius de Vicario Episcop. lib. 2. quaest. 25; Leo in Thes. fori eccles. part. 1. c. 10 n. 10. et 11.

4) Consul. 62. n. 13.

5) In addit. ad Ceccoper. lib. 4. tit. 3. n. 21.

6) In cap. Ad haec. n. 29. de praebendis.

7) In formular. legal. part. 2. tit. 13. form. 2. n. 18.

8) Tit. de majorit. et obed. pag. 216.

Gregor XIV sein Dekret hierüber erlassen hatte, entstanden öfters Mißhelligkeiten zwischen dem Generalvikar und Anderen, welche ihm diesen Vorsitz streitig machen wollten. Nach Erlassung dieses Dekretes aber kann wohl Niemand ihm den Vorrang absprechen, es sey denn durch eine legitime Gewohnheit, welche Gregor XIV nicht ausgeschlossen hat. So haben z. B. der Archidiakon, die Dignitäten und die Canoniker der Melitensischen Cathedralkirche nachgewiesen, daß ihnen aus alter Gewohnheit das Recht zustehe, die Plätze vor dem Generalvikar einzunehmen, weßhalb ihnen auch von der heiligen Congregation gestattet wurde, dieses Recht in Ausübung zu bringen [1]). Außer einer legitimen Gewohnheit kann aber auch noch ein anderer Umstand den Dignitäten und Canonikern die Befugniß verleihen, vor dem Generalvikar zu sitzen, nämlich dann, wenn sie der Synode in kirchlicher Kleidung beiwohnen. Die heilige Congregation [2]) ertheilte auf eine deßhalb an sie gerichtete Frage die Antwort, daß der Generalvikar den Canonikern und Dignitäten der Cathedralkirche nur dann vorgehe, wenn Letztere nicht in kirchlicher Kleidung erschienen wären. Aber auch für den Fall, daß diese in kirchlicher Kleidung anwesend sind, ist es an einigen Orten noch möglich, daß der Generalvikar nichtsdestoweniger den Vorsitz führe, wenn er die Rochette und Mantellette trägt, wie dieß gleichfalls von der heiligen Congregation [3]) öfters bestättigt worden ist.

Den dritten Rang behaupten also die Dignitäten und Canoniker der Cathedralkirche mit Beibehaltung jener Ordnung, welche sie im Chore und bei ähnlichen Verrichtungen beobachten. Nach ihnen folgen ihre Coadjutoren [4]), dann Jene, welche an der Cathedralkirche Benefizien haben, nicht aber deßhalb, als seyen sie höheren Ranges als die Canoniker der Collegiat-

1) Apud Auct. Sicil. sacr. tom. 2. edit. Panorm. anno 1733. p. 920. n. 49.

2) In caus. Petragoric. die 16. Sept. 1649. lib. 18. decret. pag. 678.

3) Apud Massob. c. 4. dub. 7. n. 37. et 47; apud Panimoll. dec. 1. adn. 5. n. 53.

4) Pignatell. cons. 185. n. 3. et 4. tom. 4.

kirchen, sondern nur, damit sie von dem Capitel, dem sie unterstellt sind, nicht getrennt werden [1]). Doch können die Canoniker und Dignitäten der Cathedralkirche auf den dritten Rang in der Synode nur dann Anspruch machen, wenn sie insgesammt als eine Corporation der Synode beiwohnen, widrigenfalls sie diesen Rang den Äbten, welche das Recht der Mitra und des Stabes haben, und den Commendatoren, gleichviel, ob sie Regulare oder Sekulare sind, nach der Vorschrift des Cäremoniale [2]) abzutreten haben. Leo [3]) und Skarfantonius [4]) fügen noch hinzu, daß auch die Protonotare, welche Nichtparticipanten sind, den Canonikern, die nur einzeln beiwohnen, vorgehen, wenn sie die Mantellette und Rochette tragen. Unter den Äbten nimmt jener den Vorrang ein, welcher früher eine Abtei erlangt hat, ohne Rücksicht auf das Alter oder den Rang der Kirchen, denen sie angehören [5]). Sollten Einige da seyn, welche die Abteien zu gleicher Zeit erlangten, so haben Diejenigen, welche früher zu einer Dignität erhoben worden sind, den Vorrang [6]). Der vierte Rang in der Synode gebührt den Canonikern der Collegiatkirchen in der Stadt, der fünfte den Canonikern der Collegiatkirchen auf dem Lande, und zwar in der Art, daß die älteren Stifte der Stadt den jüngeren, und ebenso die älteren Stifte auf dem Lande den jüngeren vorangehen; hievon darf nicht abgewichen werden, selbst wenn ein neueres Stift das apostolische Privilegium des Gebrauches der großen Cappa haben sollte, welches die älteren Stifte nicht haben [7]).

Auf diese folgen gewöhnlich die **Vicarii foranei**, welche wegen der Jurisdiktion, die sie, wenn gleich in sehr beschränktem Grade, üben dürfen, den Vorzug vor denjenigen haben, über

---

1) Gavantus in praxi synod. dioec. c. 13. n. 7.
2) Lib. 1. c. 31. n. 15.
3) For. eccles. part. 1. c. 9. n. 4.
4) In notis ad Ceccoper. lib. 3. tit. 8. n. 38. et seq.
5) Litter. Apost. Pii IV in Bullario Lateran. pag. 275.
6) Textus in can. final. dist. 17. et in cap. 1. et cap. 15. de major. et obed. apud Cassan. in cat. glor. mund. part. 4.
7) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 10 n. 7.

welche ihnen die Jurisdiktion eingeräumt ist [1]). Den Canonikern der Collegiatkirchen stehen sie nach der Meinung Benedikts XIV [2]) deßhalb nach, weil diese als Corporation beiwohnen. Nach diesen kommen die Vicarii plebani, obwohl diese häufig auch unter den Pfarrern Plätze einnahmen. Die Pfarrer selbst sitzen nach der Ordnung der erlangten Pfarrstellen, so daß Der dem Andern vorgeht, welcher früher eine Pfarrstelle bekommen hat. Darauf folgen die Plätze für die Inhaber einfacher Benefizien, dann für die Übrigen aus dem Clerus, dann für die Religiosen und Mönche, wenn Einige den Auftrag erhalten haben, beizuwohnen, endlich für die Laien, wenn Einige zugelassen werden sollten. Unter den Clerikern geht Der voran, welcher die höheren Weihen hat; haben Mehrere gleiche Weihen, so entscheidet die Zeit ihrer Ordination; und wenn auch hierin Einige gleich seyn sollten, so hat das Alter den Vorzug. Eine Ausnahme hievon machen nur Solche, welche vom Papste die Weihen empfangen haben. Diese gehen allen Übrigen, welche gleiche Weihen, wie sie haben, wegen der Würde Dessen, der sie ordinirt hat, voran [3]).

Eine allgemein durchführbare Regel in Betreff der Sitzordnung zu geben, ist wegen der verschiedenen Gewohnheiten an den einzelnen Orten unmöglich. Benedikt XIV [4]) macht den Vorschlag, daß jeder Bischof, um Streitigkeiten zu vermeiden und die Rechte der Einzelnen zu wahren, am Beginne der Synode ein Dekret veröffentliche, in welchem er erklärt, daß Niemand glauben dürfe, daß er wegen des eingenommenen Platzes ein gröfseres oder geringeres Recht, als ihm gebühre, habe. Der heil. Carl Borromäus beschloß, auf dem fünften Provinzial-Concil zu Mailand dieses zu thun, und erließ auch wirklich ein Dekret [5]),

---

1) Joann. Franc. Bonhom. in Decret. Reform. eccl. pag. 122.

2) De synod. dioec. part 1. lib. 3. c. 10. n. 7. in fine.

3) Hallier de sacris electionib. part. 2. sect. 5. c. 3. art. 9. §. 1; Textus in can. ultim. dist. 17. can. fin. dist. 75. et cap. per tuas, de majorit. et obed.

4) De synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 10. n. 9.

5) Act. Eccl. Mediol. part. 1. pag. 278.

welches am Anfange der Synode gelesen werden sollte. Pius IV verordnete, daß ein derartiges Dekret bei Beginn aller Concilien vorgelesen werden sollte [1]).

§. 46.

Die Kleidung der Synodalglieder.

Die Verschiedenheit des Anzuges der Synodalglieder erklärt sich aus der Verschiedenheit der Dignität, die den Einzelnen zukommt, und der daran geknüpften Ausübung der Jurisdiktion. Gemäß der Constitutionen der Kirche zu Clermont [2]) mußten die Seelsorgpriester im Sommer mit der Albe und Stola, im Winter mit dem Superpellicium und der Stola den Synoden beiwohnen. Nach den Synodalstatuten der Kirche zu Meaux [3]) kamen die Dekane mit der Albe und der Stola, die übrigen Priester mit dem Superpellicium zur Synode. Nach den Statuten anderer Kirchen zu urtheilen war es auch erlaubt, der Sommer- wie der Winter-Synode im Superpellicium beizuwohnen. Die Statuten der Kirche zu Nantes [4]) befahlen den Priestern, mit dem Superpellicium und der Stola der Synode beizuwohnen, den Übrigen aber, wie den Personaten ꝛc., in weißen Superpellicien, den Äbten mit den Chorcappen Theil zu nehmen. Weit größeren Prunk verordnete der Bischof Philipp, welcher apostolischer Vikar von Ungarn und Polen im Jahre **1279** gewesen ist. Diesen Verordnungen zufolge mußten die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und alle Andern, welche das Privilegium der Mitra hatten, mit der Mitra, mit Superpellicium, Stola, Cappa oder Pluviale zugegen seyn; die Pröpste aber, die Prioren und die übrigen Prälaten zweiten Ranges mit Superpellicium und Stola, wenn sie mindestens Diakonen waren, oder wenn sie wollten, mit Pluvialen oder Cappen; die Rektoren aber und die einfachen Priester mit Cotten oder Superpellicien und Stolen;

---

1) In constit. 24. Bullar. Rom. tom. 2.
2) Collect. Hard. tom. 7. col. 587.
3) Tom. 4. Anecdot. col. 891. c. 2.
4) Tom. 4. Anecdot. col. 931. c. 2.

die Cleriker mit niederen Weihen blos mit Cotten; den Religiosen, welche keine Prälatur hatten, und auch keine beständige Administration besaßen, war es überlassen, mit ihrem Habite und mit Stolen der Synode beizuwohnen [1]).

Früher durften die Äbte außer ihren Klosterkirchen sich der Mitra und des Stabes nicht bedienen; später aber, als die Äbte größerer Congregationen und die Pröpste der Dom- und Stifts-Kirchen bei feierlichen Funktionen eine Mitra und einen Stab gebrauchen durften, erschienen sie in diesem Ornate auch auf den Diözesan-Synoden. Das Concil zu Cöln im Jahre 1281 [2]) schrieb vor: Die Äbte sollen hineintreten in die Synode mit weißen Stolen und Chorcappen von Seide oder Sammet, mit Stäben und Mitren, wie es ihrer Dignität zukommt. Die andern weltlichen Prälaten mit den Superpellicien, Rochetten und Chorcappen von Seide oder Sammet. Die Kloster-Prioren mit Alben und Stolen, ebenso die Dechanten der Christianitäten und Erzpriester; die übrigen Priester und Cleriker in Rochetten; Keiner darf erscheinen ohne kirchlichen oder Chor-Anzug.

Wir gehen nun auf den Anzug der Synodalglieder einzeln ein, und bestimmen denselben nach der Vorschrift des Cäremoniale [3]) mit Rücksicht auf das, was Gavantus [4]) darüber bemerkt. Der Bischof wohnt den Congregationen, welche zur Vorbereitung auf die Synode gehalten werden, in der Rochette und Mozette bei. Wenn diese Congregationen, welche in der Wohnung des Bischofes gehalten werden, beendigt sind, und die eigentliche Synode beginnen soll, geht der Bischof in der Cappa zur Kirche; bevor er am Anfange jeder Sitzung das Gebet verrichtet, zieht er außer dem Superpellicium, dem Amiktus und der Stola auch noch ein rothes Pluviale an. Bei den öffentlichen Bittgängen trägt er die Albe, die Stola, das rothe Pluviale, die Mitra und den Stab. In den Congregationen dürfen aber nur jene Bischöfe

---

1) Odoricus Raynald. ad calc. tom. 14. Annal. Eccles. c. 20.
2) Tom. 3. Concil. German. pag. 658.
3) Lib. 1. c. 31.
4) In praxi synod. dioec. c. 13.

die Rochette tragen, welche die Rochette führen. Denn es gibt auch einige Bischöfe, denen dieß untersagt ist, nämlich jene, welche regulirten Orden angehören [1]). Zwar kam es in Folge apostolischer Erlaubniß vorzüglich in Spanien sehr häufig vor, daß solche Bischöfe nach alter Gewohnheit die Rochette gleich den Übrigen getragen haben; allein nichtsdestoweniger bleibt die allgemeine Regel giltig, daß von ihnen in den Congregationen nur der Talar und die Mozette getragen werden soll, und selbst bei diesen Kleidungsstücken soll die Farbe des Habites von dem Kloster, dem sie angehören, beibehalten werden [2]). Obwohl eine Vorschrift lautet, daß die Mönch-Bischöfe den Klosterhabit beibehalten müssen, so wurde es doch gewöhnlich, daß solche Bischöfe mit Beibehaltung der Ordensfarbe dieselbe Kleiderform wie die anderen Bischöfe wählten, nämlich die Mozette, Mantelette und den Talar. Weder dem Erzbischofe, noch dem Bischofe, welcher das Privilegium des Palliums hat, ist erlaubt, dieses in der feierlichen Synodalmesse zu tragen, weil es erwiesen ist, daß zu keiner Zeit die Erlaubniß hiezu ertheilt wurde [3]). Darum schreibt Gavantus [4]) vor, daß der Anzug des Bischofes in der Synodalmesse in den Pontifikalien bestehe, und zwar von rother Farbe. Wenn er feierlich celebrirt, nimmt er alle Pontifikalien mit Ausnahme des Palliums. Dasselbe merkt auch Pax Jordan [5]) an.

Der Anzug des Generalvikars besteht, wenn er apostolischer Protonotar ist, in der Rochette und Mantelette; entbehrt er diese Eigenschaft, so trägt er seine gewöhnlichen Kleider; bei der Messe und dem feierlichen Bittgang bedient er sich der Kleidung der Canoniker; bei den Synodalsitzungen legt er diese Kleider wieder ab und wohnt in seinen gewöhnlichen Kleidern bei.

Die Dignitäten und Canoniker der Cathedralkirche assistiren dem Bischofe in kirchlichen Kleidern. Die Dignitäten tragen das Pluviale und auch alle Canoniker trugen ehedem ohne Unter-

---

1) Caeremon. Episcop. lib. 1. c. 1. n. 4. et c. 3. n. 4.
2) Textus in Cap. Clerici offic., de vita et honest. Cleric.
3) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 11. n. 7.
4) In praxi dioeces. Synodi cap. 13. n. 1.
5) Tom. 2. lib. 8. tit. 2. n. 92.

schied dasselbe [1]). Seitdem aber gemäß dem Trienter Concil (**Sess. 24. cap. 12. de reformat.**) die Canoniker unterschieden sind in solche, welche **ex ordine Sacerdotali** und in solche, welche **ex ordine Diaconali vel Subdiaconali** sind, tragen die Ersten die Casula oder Planeta, die Andern die Dalmatika. Die Coadjutoren der Cathedral- und Collegiat-Kirchen behalten die Kleidung bei, welche sie im Chore gewöhnlich tragen. Die **Vicarii foranei** und die **Archipresbyteri rurales** tragen in einigen Diözesen das Pluviale oder sonst ein Kleidungsstück, wodurch sie sich vor den übrigen auszeichnen, in andern Diözesen dagegen haben sie kein spezielles Abzeichen. Die Dechanten der Pfarrkirchen tragen an einigen Orten außer dem Superpellicium oder der Cotte die Capuze, an andern Orten die Stole. Alle übrigen Cleriker tragen nur das Superpellicium.

Über den Anzug der Canoniker muß noch bemerkt werden, daß sie denselben, wie er Oben vorgeschrieben ist, nur dann gebrauchen dürfen, wenn der Bischof feierlich celebrirt; widrigenfalls tragen sie bei der Messe und bei den Synodalsitzungen die gewöhnlichen Chorkleider. Der Bischof dagegen trägt, selbst wenn er nicht celebrirt, die vollständige Pontifikalkleidung, wobei ihm ein Diakon und ein Subdiakon mit Dalmatiken assistiren gerade wie bei der Messe [2]). Jene Canoniker, welche durch ein apostolisches Privilegium das Recht erlangt haben, die Pontifikalkleidung zu tragen, dürfen sich der Mitra in der Synode nur dann bedienen, wenn sie die übrige Pontifikalkleidung abgelegt und statt dieser die gewöhnliche Kleidung der Canoniker angezogen haben [3]). Dasselbe gilt auch von den Bittgängen. Diese Befugniß ist ihnen in den Worten der Privilegien entweder ausdrücklich eingeräumt, oder sie ist schon darin enthalten, daß ihnen im Allgemeinen die Erlaubniß ertheilt wurde, die Mitra bei allen kirchlichen Funktionen zu gebrauchen, wozu natürlich auch die Diözesan-Synode gehört. Sind diese mit derartigen Privilegien

---

1) Paris Grassi lib. 1. c. 18.

2) Gavantus in praxi synod. dioec. cap. 13. n. 1.

3) Sacra Congreg. die 5. April. 1732 et 8. August 1733.

beschenkten Canoniker von der bischöflichen Jurisdiktion exemt, so können sie eine goldgewebte Mitra tragen; sind sie nicht exemt, eine einfache [1]).

§. 47.

Die Dauer der Diözesan-Synode.

Wie lange eine Diözesan-Synode dauern dürfe oder müsse, ist in keinem Canon vorgeschrieben. Der Bischof hat das Recht, die Synoden je nach der Wichtigkeit und Menge der in Vorlage gebrachten Gegenstände längere oder kürzere Zeit zu halten, ohne hierin an eine bestehende Gewohnheit gebunden zu seyn [2]). Die meisten Bischöfe hielten dieselben drei Tage lang. Aus den Akten der Synode zu Augsburg im Jahre **1548** läßt sich mit Gewißheit entnehmen, daß sie drei Tage gedauert habe, weil dort genau auseinandergesetzt ist, was an jedem der drei Tage geschehen sey; dasselbe finden wir in den Akten der Kirche zu Trier vom Jahre **1549**. Das zweite Concil zu Cöln im Jahre **1549** [3]) erwähnt, daß die Diözesan-Synoden drei Tage andauern, und daß den Dekanen nach Anzahl der Tage die Entschädigung für den Kostenaufwand gereicht werden müsse. Der heil. Carl Borromäus behauptet auf seinem fünften Provinzial-Concil zu Mailand [4]), daß man seit undenklicher Zeit die Synoden drei Tage lang gehalten habe. In dem römischen Pontifikale [5]) werden drei Sitzungen an drei besonderen Tagen erwähnt; auch wird befohlen, daß am dritten Tage das Dekret, welches den Tag bestimmt, wann die nächste Diözesan-Synode gehalten werden soll, vorgelesen wird. Obwohl in diesen Worten indirekte der Wunsch ausgesprochen ist, oder doch wenigstens auf den allgemein herrschenden Gebrauch, die Synode drei Tage hindurch zu halten, Rücksicht genommen wird, so steht es doch, wie schon erwähnt,

---

1) Clemens IV in cap. Ut Apostolicae, de privilegiis in 6.
2) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 5. c. 1. n. 2.
3) De synodorum celebratione n. 2.
4) Part. 3. Act. Eccl. Mediol. part. 1. pag. 276.
5) Sub titulo de ordine ad Synodum pag. 228.

dem Bischofe völlig frei, diesem Wunsche nachzukommen oder nicht. Dieß berücksichtigend hat Gavantus[1]) drei verschiedene Geschäftsordnungen angefertigt, denen zufolge eine Synode in drei Tagen, in zwei Tagen und in einem Tage vollendet werden kann.

§. 48.

Die Strafen für die in der Synode Fehlenden.

Um den gesetzlichen Bestimmungen über die Diözesan-Synoden Kraft zu verleihen und deren Beachtung zu bewirken, waren schon in den frühesten Zeiten Strafgesetze für Solche nothwendig, welche, ohne durch einen canonischen Grund verhindert zu seyn, der Synode nicht beiwohnten. Die Statuten der Kirche zu Besiers untersagten den Dawiderhandelnden den Eintritt in die Kirche und durch die Statute der Kirche zu Nantes im Jahre 1499 wurde die Excommunication verhängt. Das allgemeine Recht[2]) überläßt es dem Bischofe, die ihm untergebenen Äbte und Priester durch beliebige kirchliche Strafen zur Synode zu zwingen. Obwohl das Concil zu Trient in dem Dekrete[3]), welches für die Exemten die Pflicht ausspricht, den Diözesan-Synoden des Ordinarius beizuwohnen, keine Strafbestimmungen beigefügt hat, so hat doch die heilige Congregation entschieden, daß der Bischof deren Nachlässigkeit durch Censuren und andere Strafen rügen dürfe[4]). Sind nämlich die Regularen trotz ihrer Exemtion verpflichtet, der Diözesan-Synode des Ordinarius beizuwohnen, so ist ihre Exemtion für diesen Fall aufgehoben und sie sind dem Bischofe wie jeder Diözesane unterworfen. Wenn nun schon diejenigen, welche zu spät zur Synode kommen oder zu früh fortgehen, strafwürdig sind, wie wir gleich nachher zeigen werden, so unterliegt wohl keinem Zweifel, daß um so mehr

---

1) In operib. theologico-canon. de ord. syn. dioec. part 2 p 25.
2) In cap. Quod super his, de majorit. et obed.
3) Sess. 24. de reform. c. 2.
4) In causa Mantuana die 23. August 1727. apud Thesaur. Resolut. tom. 4. pag. 109. et pag. 112. n. 7.

die, welche gar nicht erscheinen, den ausgesprochenen Strafen verfallen [1]).

Als Strafe kann der Bischof kirchliche Censuren auflegen, oder wohl auch Geldstrafen in Anwendung bringen [2]), weil es, wie Benedikt XIV zu seiner Zeit schon bemerkte, nicht an Solchen fehlt, die eher durch Geldstrafen als durch kirchliche Censuren zur Pflichterfüllung angehalten werden können. Nach einigen bischöflichen Statuten war diese Geldmulcta für die Canoniker der Cathedral- und Collegiat-Kirchen zehn Solidi, für die andern Geistlichen fünf Solidi. So lange dieses Strafgeld bei dem Vorsteher der Kirchenfabrik nicht erlegt war, blieben die Canoniker von den Anniversariengeldern und Chorspenden ausgeschlossen, den Pfarrern dagegen wurde auf acht Tage der Eintritt in die Kirche verboten, so daß also zur Geldstrafe noch eine achttägige Suspension kam. Größere Geldstrafen, als die vorgenannten, legte die Synode zu Avignon im Jahre 1337 auf, indem sie zwanzig Solidi für die ohne hinreichenden Grund Ausbleibenden festsetzte. Weiter noch ging die Synode zu Meaux [3]), welche die Dawiderhandelnden ihrer Einkünfte beraubte. Die Regularen allein sind von der Geldstrafe frei, weil sie kein persönliches Eigenthum haben, und es unbillig wäre, wenn das ganze Kloster für die Nachlässigkeit eines Mitgliedes die Strafe tragen sollte [4]). Vollkommen sind dagegen Solche von der Schuld und Strafe freizusprechen, welche aus annehmbaren und gebilligten Gründen der Diözesan-Synode nicht beiwohnen können. Die wichtigeren dieser Gründe sind drohende Gefahr bei Überschreitung reißender Ströme (dieser Grund möchte in Deutschland füglich wegfallen), Unsicherheit des Weges, ärztlich attestirte Krankheit; besonders sind die Pfarrer entschuldigt, welche durch die ihnen anvertraute Heerde wie immer zurückgehalten sind, zumal wenn

---

1) Massobrius de synod. dioec. cap. 3. dub. 7.

2) Pax Jordan lib. 8. tit. 2. n. 70.

3) Cap 4. tom. 4. Anecdot. col. 563 et 918.

4) Sacra Congreg. in caus. Pient. Synod. die 16. Juni; apud Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 2 n. 8.

sie keinen Aushilfspriester bekommen können, oder wenn sie schwer Kranke in ihren Gemeinden wissen. Um hier nichts zu versäumen, was dem Seelenheil der Gläubigen frommt, wurde denselben immer die größte Vor- und Umsicht angerathen [1]). Wenn nun Einer durch ein legitimes Hinderniß von der Synode zurückgehalten ist, so hat er die Ursache seiner Abwesenheit dem Bischofe anzuzeigen, damit die eigens hiezu aufgestellten Richter nach der Synode die Gründe, durch die Manche verhindert worden sind, einer Prüfung unterwerfen und entscheiden, ob sie zureichend seyen oder nicht. Die Anzeige kann zwar schriftlich geschehen, doch wird jeder Verhinderte besser thun, wenn er statt der schriftlichen Entschuldigung einen Prokurator senden wird, welcher die näheren Umstände, durch die er verhindert wurde, der Synode eröffnet [2]). In Betreff des Prokurators entstanden unter den Canonisten abweichende Ansichten. Worin Alle übereinstimmen, ist dieses, daß jeder Verhinderte einen Prokurator an den Bischof oder an die Synode schicken dürfe, um sich entschuldigen zu lassen und allenfalls auch nöthigen Aufschluß über einige bei ihm allein vorkommende Fälle zu geben; worin aber die Ansichten auseinander gehen, ist dieses, daß die Einen, wie Bottus [3]) und Massobrius [4]), dem Prokurator eines legitim Verhinderten das Recht einräumen, den Verhinderten nicht blos zu entschuldigen, sondern auch in seinem Namen der Synode beizuwohnen, während Andere, darunter Benedikt XIV [5]), behaupten, daß ihnen das Recht, im Namen des Andern der Synode selbst beizuwohnen, nicht zustehe. Dieses Letztere scheint auch das Richtigere zu seyn; denn der Bischof ist in der Diözesan-Synode alleiniger Gesetzgeber und Richter. Er macht die Dekrete in seinem Namen und promulgirt dieselben, und wenn er auch

---

1) Cf. Const. Valent. Synod. apud Card. de Aguirre tom. 3. pag. 511. n. 152; Constit. Eccl. Claromont. anni 1268; Statuta Eccles. Constantiens. c. 17. tom. 4. Anecdotor. col. 805.

2) Fagnanus in suis Comment. mss. ad c. 2. sess. 24. de ref.

3) De synod. dioec. part. 2. n. 42.

4) C. 3. dub. 6.

5) De synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 12. n. 4. 5. 6. 7.

den Rath der Anwesenden hört, so ist er darum doch noch nicht verpflichtet, ihm Folge zu leisten. Darum scheint die Zulassung der Prokuratoren zur Synode selbst überflüssig; denn entweder wird ein Solcher zum Prokurator gewählt, der außerdem der Synode nicht beiwohnen würde, und dieser kann gleichsam als Extraneus zurückgewiesen werden, oder ein Solcher, der aus eigenem Rechte derselben beiwohnt, und dieser kann dann nicht einen Rath in seinem Namen und einen andern Rath im Namen des Abwesenden geben. Im höchsten Falle könnte ein Prokurator dadurch nicht überflüssig erscheinen, daß er bei Bestättigung der Synodalexaminatoren die Stimme des Abwesenden abgeben könnte. Doch würde es nicht der Mühe werth seyn, dieses Geschäftes wegen, welches in wenigen Minuten abgethan ist, einen Prokurator drei Tage hindurch oder noch länger zur Synode beizuziehen, weßhalb angenommen werden darf, daß ihnen kein Zutritt zur Synode gestattet werden dürfe, es sey denn, daß eine alte Gewohnheit ihnen dieß Recht einräumt.

§. 49.

Die Strafen Derer, welche der Synode nur theilweise beiwohnen.

Es liegt nicht in der Willkür der Synodalglieder, sich einige Sitzungen, denen sie beiwohnen wollen, auszuwählen, sondern sie sind verpflichtet, der Synode vom Anfange bis zum Ende beizuwohnen. Die Nothwendigkeit dieser Pflicht ergibt sich aus dem Zwecke der Diözesan-Synoden, der dann allein erreicht werden kann, wenn diejenigen Glieder, auf welche die Verhandlungen den nächsten Bezug haben, jederzeit anwesend sind [1]). Die Synodalstatuten forderten darum, daß Jeder zur rechten Zeit zur Synode komme, und dieselbe nicht verlasse, wenn er nicht aus wichtigen Gründen vom Bischofe die Erlaubniß ausgewirkt hat [2]). Gewöhnlich enthielten die Formeln, nach welchen die Synoden gefeiert werden sollten, mehrere Ermahnungen, welche am Ende der

1) Petrus Gibertus in corp. jur. can. part. 1. tit. 18. c. 11.
2) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 12. n. 1.

Zusammenkunft des ersten Tages an den Clerus vertheilt wurden, damit Jeder wußte, daß es strenge verboten sey, vor dem Schlusse einer Sitzung oder vor Beendigung der Synode sich zu entfernen.

Die Synode zu Lingon in Italien im Jahre **1404** erließ folgendes Statut: Kein Synodalglied darf die Synode verlassen, wenn es nicht wichtiger Gründe wegen beim Bischofe um die Erlaubniß nachgesucht und dieselbe auch wirklich erhalten hat. Dasselbe Verbot wird in der Synode zu Sens im Jahre **1524** und in jener zu Chartres im Jahre **1526** erneuert: Wir wollen nicht, daß Jemand ohne wichtige Gründe die Synode verlasse, bevor wir den Chor, in welchem die Synode gefeiert wird, verlassen haben. Der heil. Carl Borromäus befahl im Jahre **1574** auf seiner vierten Synode, daß zur Zeit, wo die Synode gehalten wird, kein Priester oder Cleriker die Synode verlassen dürfe, wenn er nicht die Erlaubniß von ihm erhalten hätte. Die Schuld, welche ein Solcher auf sich lud, der zu spät zur Synode kam, oder ohne Ursache und ohne Erlaubniß davonging, schien den Vätern so groß, daß sie gewöhnlich dieselben Strafen verhängten, welche sie über die ganz Fehlenden aussprachen, weil dieses statt eines Gehorsams gegen das Gesetz vielmehr eine Verspottung des Gesetzes war. Die Väter des Aquensischen Concils[1]) im Jahre **1585** machten darum den Beschluß, ihre Diözesancleriker beim Beginne der Synode immer aufmerksam zu machen, daß derjenige, welcher ohne Erlaubniß sich entfernen würde, der Strafe der Excommunication verfallen sey.

§. 50.

Die öffentlichen Bittgänge, Messen, Ermahnungen und Akklamationen.

Nachdem in den Congregationen alle Vorbereitungen und Anstalten für die beginnende Synode getroffen sind, soll an dem Tage, an welchem die Sitzungen ihren Anfang nehmen, von dem Bischofe und dem Gesammtclerus nach dem Beispiele des heil. Franz von Sales und gemäß der Vorschrift des heil. Carl

---

1) Sub titulo: de synodis dioecesanis.

Borromäus ein öffentlicher Bittgang durch die Stadt gehalten werden. Die Einen lassen den Bittgang der Messe des Bischofes vorangehen, Andere, darunter Gavantus [1]), halten für zweckmäßiger, ihn der Messe folgen zu lassen, damit sich der Clerus um so leichter in der Kirche versammeln kann. Jedenfalls muß der Bischof entweder vor oder nach dem Bittgang die Messe **de Spiritu Sancto** halten, und darauf nach Empfang der rothen Stole denjenigen Priestern, welche an diesem Tage allenfalls nicht celebrirt haben, die heilige Communion reichen.

In den Pontifikalbüchern, welche vor Clemens **VIII** erschienen sind, heißt es, daß am ersten Tage der Synode die Priester und alle Cleriker früh in der Kirche zusammenkommen sollen, worauf der Bischof die Messe hört und die Synode ihren Anfang nimmt. Joseph Catalanus [2]) folgert daraus, daß der Bischof die Messe nicht selbst celebriren, sondern ihr nur beiwohnen müsse. Deutlicher spricht sich das Pontifikale Clemens **VIII** aus. Dieses befiehlt, daß die Bischöfe der Messe nicht blos beiwohnen, sondern sie selbst celebriren müssen, wie es der heil. Carl Borromäus in seinem vierten Provinzial-Concil zu Mailand [3]) vorgezeichnet hat. Gavantus [4]) bemerkt weiter, daß am zweiten Sitzungstage ein Canoniker die Messe **pro Defunctis** und am dritten Tage abermals ein Canoniker die Messe **pro Sanctissima Trinitate** feierlich celebriren muß. Mit der Messe des letzten Tages wird eine Danksagungscollekte verbunden. Bei den Messen wohnt der Bischof bei. Am Schlusse der letzten Sitzung folgt wieder ein Bittgang 2c., worüber wir im zweiten Abschnitte, der eine vollständige Praxis der Diözesan-Synoden enthält, ausführlicher sprechen werden.

Die Väter des fünften Provinzial-Concils zu Mailand [5]) verordnen weiter, daß der Bischof, bevor er die Synode entläßt,

---

1) In prax. synod. dioec. part. 2. sess. 1. annot. 1.

2) In not. ad Pontif. Rom. tom. 3. tit. 5. §. 2. n. 5.

3) Part. 2. tit. quae pertinent ad s. Miss. sacrific. pag. 152.

4) In prax. synod. dioec. part. 2. sess. 2. n. 2.

5) Act. Eccles. Mediol. part. 3. pag. 279.

eine Rede mit väterlichen Ermahnungen an die anwesende Geistlichkeit richten soll, wie sich dieselbe für einen Abschied schickt. Der heil. Carl Borromäus, welcher sehr häufig Diözesan-Synoden hielt, und die Nützlichkeit solcher Reden einsah, gab zur Erleichterung für die Bischöfe eigene Ermahnungen heraus, die auf dem vierten Provinzial-Concil zu Mailand approbirt wurden, damit dieselben in den Diözesan-Synoden wenigstens gelesen werden sollten. Am Schlusse setzt der heil. Carl Borromäus die Worte bei: Zu diesen Ermahnungen kann jeder Bischof nach Gutdünken hinzufügen und wegnehmen, wie es ihm für den Clerus seiner Kirche nach den Zeitumständen nützlich und heilsam scheint.

Am Schlusse der Sitzungen folgen einige Akklamationen. Diese bestehen darin, daß der Diakon und die Anwesenden alles Lob, alle Ehre und allen Ruhm dem zuerkennen, dem er gebührt, nämlich Gott, dem Vater der Barmherzigkeit, welcher durch die unsichtbare Gnade des heiligen Geistes die Synode geleitet und zu einem glücklichen Ausgang geführt hat; hierauf folgen mehrere Gebete, wie für Erhaltung des heiligen Vaters, welcher die ganze Kirche leitet, für den Bischof, welcher die Synode gehalten hat, und für dessen Diener um Erleuchtung, Gnade und Stärke, für die Stadt- und Landbewohner der Diözese um Bewahrung des Friedens und der Einheit; schließlich wird noch besonders zu Gott gefleht, daß er Allen seine Hilfe verleihen möge, damit sie das, was in der Synode beschlossen wurde, genau und gewissenhaft erfüllen [1]). Sehr häufig waren diese Akklamationen nach Beendigung der allgemeinen und Provinzial-Concilien. In Betreff der Diözesan-Synoden schreibt das Cäremoniale [2]), daß es schicklicher sey, die Akklamationen und den Friedenskuß zu unterlassen. Nichtsdestoweniger bemerkt Gavantus [3]), daß die Akklamationen wenigstens in der ersten Synode stattfinden sollen, was um so mehr gestattet werden könne, da das Cäremoniale dieses

---

1) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 5. c. 1. n. 9.

2) Cap. 31. in fine.

3) In praxi synod. dioec. part. 2. sess. 3. n. 27.

nicht verbiete, sondern nur eine seltenere Anwendung wünsche. Benedikt **XIV** zählt auch wirklich mehrere Beispiele auf [1]).

Über den Friedenskuß bemerkt das fünfte Provinzial-Concil zu Mailand [2]), daß nach den Akklamationen alle Priester und Cleriker aufstehen und mit Ehrfurcht den Friedenskuß vom Bischofe empfangen und sich gegenseitig in Furcht und Liebe des Herrn mittheilen sollen. Nur wenn wegen der großen Anzahl des Clerus dieß zu viel Zeit raube, sollen die Pröpste und Erzpriester allein vom Bischofe den Kuß empfangen und dann mittheilen.

Da das Cäremoniale dieses weder gebietet noch verbietet, so bleibt es dem Bischofe anheimgestellt, gemäß der bestehenden Gewohnheit zu verfahren.

§. 51.

Die Befugniß der Diözesan-Synode.

Weil der Wirkungskreis der Diözesan-Synoden hauptsächlich zwei Richtungen hat, so ist die Befugniß derselben nach dieser doppelten Seite hin in Betracht zu ziehen. Eine von diesen Richtungen ist die Wahl der Synodaloffiziale, die andere ist die Anfertigung und Herausgabe von Synodal-Constitutionen. Über die Wahl der Synodaloffiziale enthalten die Canonen der Concilien die genauesten Vorschriften, indem sie nicht blos angeben, welche und wie viele gewählt werden müssen, sondern noch näher bestimmen, wem die Wahl zusteht, welche außer der Synode, welche in der Synode gewählt werden. Da wir ohnedieß von einem Theile derselben schon oben gehandelt, von dem andern wichtigeren Theile derselben aber noch unten ausführlicher sprechen werden, können wir füglich gleich auf die zweite Richtung, welche die wichtigere ist, eingehen.

In den Synodal-Constitutionen, welche entweder befehlende (**praeceptoriae**) oder hindernde (**prohibitoriae**)

---

1) De synod. dioec. part. 1. lib. 5. c. 1. n. 11.
2) Part. 3. Act. Eccl. Mediol. part. 1. pag. 279.

oder strafende (**poenales**) sind [1]), äußert sich die volle Gewalt, die dem bischöflichen Amte inwohnt. Wie diese dadurch, daß der Bischof als Träger dieses göttlichen Amtes in Vereinigung mit seinem Diözesanclerus Anordnungen trifft, nicht geschmälert oder beeinträchtigt wird, eben so wenig wird sie, obwohl sie sich hier in ihrer ganzen Ausdehnung zeigt und äußert, der Art erhöht, daß der Bischof berechtigt erschiene, die Befugniß, die ihm als solchen eignet, zu überschreiten. Eine Erhöhung dieser bischöflichen Gewalt kann also nur insofern behauptet werden, als der Bischof in der Synode Gelegenheit findet, seine volle Gewalt auszuüben, und durch gemeinschaftliches Zusammenwirken Beschlüsse zu erzielen, welche kräftigere Wirkung haben, und von glücklicherem Erfolge gekrönt sind, als wenn er allein in Sonderung von den übrigen dieselben geschaffen hätte. Demzufolge darf der Inhalt der Synodal-Constitutionen nicht in Widerspruch stehen mit dem göttlichen oder natürlichen Gesetze [2]). Der Bischof darf sich nicht beikommen lassen, ein Dogma festzustellen, oder über solche Gegenstände, die von der Kirche noch nicht formell entschieden, sondern der wissenschaftlichen Entwicklung überlassen sind, zu entscheiden, weil er dadurch gewissermaßen über die Kirche sich zu stellen schiene; eben so wenig darf er an den Worten der heiligen Schrift etwas ändern, eine eigenthümliche, willkürliche Interpretation geltend machen wollen, oder gegen die Canones eines allgemeinen Concils, gegen das allgemeine giltige Recht oder gegen päpstliche Dekrete Constitutionen erlassen [3]). Unstatthaft sind ferner alle Constitutionen, welche entweder eine höhere Auktorität oder eine niedere widerrechtlich verletzen oder beeinträchtigen.

Obwohl aber der Bischof zur Feststellung von Verordnungen gegen höhere Rechte als incompetent erscheint, so darf er doch solche Constitutionen erlassen, welche jenen Rechten gemäß (**juxta**,

---

1) Barbosa lib. 1. n. 23.

2) Dalham conc. Salisb. pag. 546.

3) Barbosa lib. 1. alleg. 93. n. 30.

praeter, secundum jus) sind [1]). Die Fälle, in welchen nach dem Urtheile der Canonisten Constitutionen gegen das canonische oder päpstliche Recht giltig vom Bischofe erlassen werden können, sind folgende: Erstens in einem wichtigen, von den Canones nicht vorhergesehenen Falle, wenn der Obere nicht angegangen werden kann; zweitens bleibt eine Constitution, die älter als das päpstliche Dekret oder ein Canon ist, in Giltigkeit, wenn sie nicht ausdrücklich für aufgehoben erklärt wird; drittens gilt in allen Fällen, in denen die Canones zu Gunsten des Clerus sprechen, eine solche Constitution, welche auf diese Gunst verzichtet; viertens gilt eine Constitution, wenn sie der gegen das allgemeine Recht in der Diözese eingeführten Gewohnheit entspricht; fünftens steht in zweifelhaften Fällen die Entscheidung frei; sechstens kann eine Constitution auch das allgemeine Recht unter Strafe einschärfen, was aber nicht alsogleich und nicht ohne dringende Veranlassung geschehen soll; siebentens kann der Bischof durch eine Constitution ein persönliches oder kirchliches Recht wahren oder suchen, selbst gegen das allgemeine Gesetz; achtens endlich kann dieß geschehen in allen Fällen, in denen der Bischof von einem Gesetze dispensiren kann.

Sollte ein Bischof hievon abweichen und diesen Bestimmungen entgegen seine Befugniß überschreiten, so würde seine Synode das Schicksal jener zu Pistoja theilen. Der Bischof von Pistoja und Prato, Scipio Ricci [2]), suchte nämlich den Entschluß des Herzogs Leopold von Toskana, die Reform des Kirchenwesens seines Bruders Joseph II auch in seinem Reiche einzuführen, zu unterstützen, und versammelte eine Diözesan-Synode zu Pistoja im Jahre 1786, auf der den Geistlichen in siebenundfünfzig Artikeln die Grundsätze der gallikanischen Kirche und des freisinnigsten Jansenismus vorgelegt wurden. Auch auswärtige Geistliche, worunter sich besonders der gleichgesinnte Tamburini, Professor zu Padua, auszeichnete, hatte Ricci herbeigezogen, weil er der

---

1) Bottus lib. 1. artic. 1. concl. 13.

2) Vgl. Huth, Kirchengesch. des 18ten Jahrhunderts Bd. II. S. 555 ff.; Robiano l. c. T. II. pag. 72 seq.

Geneigtheit seiner untergeordneten Geistlichkeit nicht ganz gewiß war. Die zu Tage geförderten Beschlüsse enthielten neben manchem Guten sehr viel Unkirchliches; sie sanktionirten den Lehrbegriff Quesnels, wollten dem Herzoge ganz unstatthafte Befugnisse einräumen, und sogar bestimmen, daß in der Zukunft nur ein Orden in der Kirche bestehen und die Regel von Port-Royal in allen Klöstern eingeführt werden solle. Nach diesem glücklichen Erfolge versammelte Leopold alle Bischöfe von Toskana zu Florenz im Jahre 1787, um von ihnen auf das ganze Land ausdehnen zu lassen, was dort für eine Diözese geschehen war. Aber die Meisten widersetzten sich standhaft jenen Beschlüssen, so daß Leopold die Versammlung mit großer Unzufriedenheit auflöste, und es sogar sehen mußte, wie das über treulosen Verrath an der Kirche empörte Volk den Palast des Bischofes Ricci von Pistoja stürmte. Ricci wurde genöthigt, seine Dimission zu nehmen. Pius VI stellte den Akten der Synode zu Pistoja, die man eifrig in weiten Kreisen zu verbreiten suchte, die Verdammungsbulle „auctorem fidei“ [1]) im Jahre 1794 entgegen, welcher sich Ricci nach längerem Bedenken unterwarf, und später auch seine jansenistischen Ansichten widerrief.

§. 52.

Die gegenseitigen Rechte des Bischofes, des Capitels und der übrigen Geistlichkeit in der Synode.

Bei den anmaßenden Bestrebungen des jetzigen Zeitgeistes mag es nothwendig seyn, genau festzustellen, was dem Capitel, was der übrigen Geistlichkeit gegenüber dem Bischofe, der in der Synode alleiniger Gesetzgeber und Richter ist, zusteht, damit nicht Manche, in Folge der politischen Wirren ihre Rechte überschätzend oder mit ihrer untergeordneten Stellung unzufrieden, sich Rechte anmaßen, die ihnen nicht gebühren. Zu diesem Zwecke sey es uns gegönnt, etwas weiter auszuholen.

Schon im vierten Jahrhundert erhob sich Arius, ein Arianischer Presbyter, und behauptete, daß kein Unterschied zwischen

---

1) Leipziger Stereotypausgabe des Trienter Concils S. 292—327.

dem Bischofe und dem Presbyter sey, und daß dem Einen wie dem Andern gleiche Rechte zugestanden werden müßten [1]). Gegen das vierzehnte Jahrhundert tauchte dieser Irrthum abermals auf durch Johannes Wiclef und später durch Calvin. Diesen Irrlehrern gegenüber hielt die Kirche strenge an dem Dogma fest, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen den Bischöfen und den Presbytern bestehe, und erklärte dieß feierlich im Concil zu Trient [2]). Auch Petavius [3]) und Natalis Alexander [4]) haben diesen Irrthum, welcher durch Wallo Messalinus und Blondelus neuerdings aus dem Grabe hervorging und sich als Gespenst zeigte, gründlich widerlegt.

Wenn aber der Bischof eine höhere Jurisdiktion ausübt, als die Presbyter, so folgt daraus nothwendig, daß er Gesetze geben könne, denen die Presbyter, wenn auch mit Widerwillen, gehorchen müssen. Gerson [5]) behauptet, daß die Jurisdiktion des Bischofes gegen die Anderen angewendet werden dürfe, selbst wenn diese widerstreben und sich weigern sollten. Diese Vollmacht legen den Bischöfen alle heiligen Kirchenväter bei, wie der heil. Justin [6]), Dionysius, Bischof von Corinth, in seinem Schreiben an Pinytus [7]), der heil. Irenäus [8]), der heil. Cyprian [9]), der heil. Hieronymus [10]) und außer diesen noch Ignatius M., Tertullian, Clemens von Alexandrien und Origenes, deren Zeugnisse hierüber bei Petavius, Alexander Natalis, Bellarmin und Bingham zusammengestellt sind.

---

1) S. Epiphanius haeres. 75.
2) Sess. 23. de sacram. Ord. c. 6.
3) De ecclesiast. Hierarchia.
4) In hist. eccl. secul. IV. dissert. 44.
5) De potest. eccles. cons. 4. tom. 2. oper. part. 1. pag. 230.
6) Apolog. 1. n. 67.
7) Cf. Eusebium lib. 4. hist. eccl. c. 23.
8) Lib. 4. adversus Haereses c. 26. n. 2.
9) Epist. 27. ad Lapsos.
10) In comment. c. 1. epist. ad Titum et epist. 85. ad Euagrium et epist. 52. ad Nepotianum n. 7. tom. 1. Oper. col. 260. epist. 41. ad Marcellam n. 3. col. 187.

So strenge auch die heiligen Väter diesen öfters angefochtenen Unterschied zwischen den Bischöfen und Presbytern vertheidigen, so stellen sie darum doch nicht in Abrede, daß die Bischöfe, unbeschadet des ihnen ausschließlich zustehenden Rechtes, Gesetze in ihrem Namen zu geben, öfters im christlichen Alterthume bei wichtigen kirchlichen Ereignissen den Rath und die Ansicht ihrer Presbyter anhörten, und in der spätern Zeit durch Concilienbeschlüsse anzuhören verpflichtet waren, damit sie ihren Vorträgen größeres Gewicht und ihren Dekreten größere Auktorität verschafften. Den ersten ausdrücklichen Befehl, welcher den Bischöfen diese Pflicht auflegte, finden wir in den Canonen der Apostel [1]) und später im vierten Concil zu Carthago [2]), welches sich in folgender Weise ausdrückt: Wir verordnen, daß der Bischof nicht ohne Versammlung seiner Cleriker die anderen Cleriker ordinire, so daß er deren Zustimmung und Zeugniß vernimmt, ferner daß der Bischof keine Anklage anhört außer in Anwesenheit seiner Cleriker. Darum schreibt auch der heil. Hieronymus [3]): Auch wir haben in der Kirche unsern Senat, den Cötus der Presbyter [4]).

Als in der spätern Zeit in jeder Diözese die Zahl der Priester der Art vermehrt werden mußte, daß es außer dem Reiche der Möglichkeit lag, dieselben den bestehenden Kirchenverordnungen gemäß bei allen wichtigen Vorkommnissen zu versammeln und ihren Rath anzuhören, so geschah es, daß die Canoniker der Cathedralkirchen, welche fast überall die Einrichtung Chrodogangs angenommen, alleinige Rathgeber des Bischofes wurden, während vorher nicht blos alle Stadtcleriker, sondern bisweilen wohl auch die Landcleriker bei Gelegenheit der Diözesan-Synoden, denen gewöhnlich eine Berathung des bischöflichen Senates vorausging,

---

1) C. 35. ex versione Dionysii Exigui, Collect. Harduin. tom. 1. pag. 36.

2) Cap. 22. et 23. Collect. Hard. tom. 2. pag. 980.

3) Lib. 2. in cap. 3. Isaiae vers. 3. tom. 4. Oper. col. 51.

4) Über den Ursprung der Presbyterien und den Unterschied derselben von den Diözesan-Synoden siehe oben §. 8.

mit Erlaubniß des Bischofes ihre Meinung kund geben durften, falls gerade zu dieser Zeit wichtige Dinge der Erledigung bedurften [1]).

Weil aber der Bischof vor dieser neuen Einrichtung nur den Rath seiner Geistlichkeit anzuhören hatte, so genügte er auch nach dieser Einrichtung dem Auftrage der Kirche vollkommen, wenn er das Capitel nur zu Rathe zog, und blos in den von der Kirche ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen die geforderte Zustimmung desselben erholte [2]). Diese Umänderung, welche die Zeitumstände nothwendig gemacht hatten, erhielt durch Alexander III [3]) gesetzliche Giltigkeit.

In allen Fällen aber, in denen der Bischof den Rath anhören muß, steht es ihm ganz frei, diesem Folge zu leisten oder nicht, und daher einen Beschluß ohne Rücksicht auf die vorgebrachten Ansichten zu fassen, während in jenen Fällen, wo die Zustimmung des Capitels gefordert wird, der Bischof das berücksichtigen und ausführen muß, was der größere Theil der Canoniker oder die Gesammtheit derselben etwa einstimmig beschließt. Daraus erklärt sich nun, daß der Bischof nach Recht und Pflicht handle, wenn er zum Behufe der Constitutionen nur den Rath des Capitels allein anhört, und daß hinwiederum auch das Capitel in seinem Rechte nicht beeinträchtigt oder verkürzt werde, wenn es dem Bischofe seine Ansichten vorträgt, ohne die Zustimmung geben zu müssen oder zu dürfen. Dagegen kann die übrige Geistlichkeit, seitdem die Canoniker der Cathedralkirchen als die alleinigen und beständigen Rathgeber des Bischofes von der Kirche erklärt worden sind, die berathende Stimme zur Erlassung und Giltigkeit der Constitutionen nicht als absolutes Recht in Anspruch nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann nothwendig zu machen, wenn die Constitutionen solche Gegenstände behandeln,

---

1) Mabillon tom. 2. Annal. Benedict. ad ann. 837; Thomassin de vet. et nov. eccl. discipl. part. 1. lib. 3. c. 9 et seq.

2) Welches diese Fälle sind, in denen der Bischof die Zustimmung des Capitels nöthig hat, darüber ist der genaueste Aufschluß zu finden bei Sylvester verb. Concil. und bei Engel ad tit. de his, quae fiunt a Praelat.

3) In cap. Novit, de his, quae fiunt a Praelat.

über welche der Bischof den Vorschriften der Kirche gemäß nicht ohne Zustimmung des Capitels beschließen darf. In diesem Falle würde jeder Bischof sogar wider Recht und Pflicht handeln, wenn er unterlassen würde, den Consens des Capitels zu erholen.

Damit stimmen auch die vorzüglichsten Canonisten und alle Entscheidungen der heiligen Congregation überein. So lehrt Fagnanus [1]), daß der Bischof in der Synode zur Anfertigung der Constitutionen nur den Rath des Capitels bedürfe; dasselbe finden wir bei Bottus [2]) und Benedikt XIV [3]), welch Letzterer mit klaren Worten ausspricht, daß in der Diözesan-Synode der Bischof allein Richter und Gesetzgeber sey, und daß er in seinem Namen Dekrete anfertige und promulgire, und obwohl er den Rath des Capitels anhören müsse, doch nicht verpflichtet sey, ihm zu folgen. Der erste Bescheid [4]), den die heilige Congregation über diesen Punkt gegeben, geht dahin, daß der Bischof in der Diözesan-Synode ohne Zustimmung und Approbation des Clerus Constitutionen anfertigen könne; doch müsse er den Rath des Capitels darüber vernehmen, obwohl er ihn nicht befolgen müsse, mit Ausnahme einiger Fälle, welche vom Rechte vorgeschrieben sind. Aus einer späteren Zeit finden wir einen Brief, welchen die heilige Congregation an den Patriarchen von Venedig geschrieben hat [5]). In diesem ist dasselbe, was in der vorgenannten Entscheidung ausgesprochen ist, wiederholt und darauf hingewiesen, daß damit nicht in Widerspruch stehe, was das römische Pontifikale über die Feier der Diözesan-Synoden enthält, daß nämlich die Constitutionen, welche in der Synode veröffentlicht werden sollen, von den Vätern durch das Wort **Placet** bestättigt werden möchten. Einen Brief desselben Inhaltes schrieb die heilige Congregation etwas

---

1) In cap. Cum olim II. n. 17 et seq. de Privilegiis.
2) De synod. dioec. part. 3. n. 137. et 141.
3) De synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 12. n. 7.
4) In causa Urgellen. anno 1581. lib. 3. decretor. pag. 32.
5) Apud Sarnellum in epistol. Ecclesiast. lib. 2. epist. 20. pag. 49. die 27. April. 1592.

später an den Bischof Oriolanus [1]). In einer späteren Entscheidung der heiligen Congregation wird die öfters gegebene Antwort abermals wiederholt und noch beigesetzt, daß der Bischof wohl dem Rathe des Capitels folgen werde, wenn er ihm gut scheine, oder wenn eine undenkbare Gewohnheit dieß mit sich bringe, oder auch wenn ein Gebot der Kirche ihn in gewissen Fällen dazu verpflichte, in welchen Fällen sodann das Capitel abgesondert vernommen werden könne [2]). Auch dem Capitel von Sevilla, welches in einem Streite gegen den Erzbischof der Diözese die heilige Congregation befragte, welche Rechte dem Capitel zustehen, ob der Bischof ohne Zustimmung des Capitels Diözesan-Synoden ankündigen und Constitutionen in denselben erlassen dürfe, wurde in Übereinstimmung mit den früheren Antworten erklärt, daß nie der leiseste Zweifel darüber bestanden habe, daß der Bischof ohne Zustimmung des Capitels die Diözesan-Synode berufen dürfe [3]); deßgleichen habe der Bischof wohl die Pflicht, das Capitel um Rath zu fragen, sey aber nicht gehalten, ihm zu folgen [4]). Über diesen Bescheid sind mehrere Erläuterungen gegeben bei Bottus [5]), bei Cardinal de Luca [6]), bei de Aste [7]) und im Synodicon der Kirche von Benevent [8]).

Mit diesen Entscheidungen scheint aber die Praxis, wie wir dieselbe häufig in den Akten der Diözesan-Synoden und bei vielen

---

1) Die 17. Maji 1599; apud Card. de Aguirre tom. 4. Concil. Hispan. pag. 748.

2) In causa Burgen. 5. Juli 1627. lib. 13. decret. pag. 267.

3) Eben, wo wir vom Berufungsrecht der Diözesan-Synoden gesprochen haben, schien es uns überflüssig, auf diesen Punkt aufmerksam zu machen, einmal darum, weil wir ohnedem in diesem Paragraphen noch darauf zurückkommen mußten, dann aber vorzüglich darum, weil nur einmal ein Zweifel darüber erhoben wurde, den die heilige Congregation löste, indem sie dem Capitel dieses Recht absprach.

4) In causa Hispal. die 26. Novemb. 1689.

5) In tract. de Synod. 3. part. n. 137 et seq.

6) De jurisdict. disc. 56.

7) In Methodo sacrae Visitationis part. 5. §. 2. n. 6. et 7.

8) In Append. ad Concil. Provinc. III. pag. 26. et 27.

Schriftstellern berichtet finden, theilweise in Widerspruch zu stehen. So lesen wir bei Benedikt XIV [1]), daß in mehreren Diözesen der Gebrauch herrschte, daß man die Synodal-Constitutionen verlas und die Zustimmung der Anwesenden durch das Wort **Placet** erholte, womit auch das übereinzustimmen scheint, was das Pontifikale Romanum [2]) fordert, wenn es schreibt, daß die Constitutionen, welche approbirt werden müssen, vorgelesen werden sollen.

Dagegen muß erhoben werden, daß diese Approbation, deren hier Erwähnung gethan wird, nichts Anderes war, als eine formale Beifallserklärung oder der Ausdruck der anwesenden Geistlichkeit, diese Synodal-Constitutionen in ihrer Aus- und Durchführung zu unterstützen. Durch diese fälschlich so genannte Approbation wurde dem Rechte des Bischofes, dem die definitive Entscheidung allein zustand und fortan zusteht, nicht zu nahe getreten, weil der Bischof auch gegen diese Approbation seine Constitutionen promulgiren konnte, denen die Geistlichkeit, wenn auch mit Widerwillen, sich unterziehen mußte, wie die oben schon angeführte Stelle Gersons bezeugt. Ja es ist sogar die Behauptung, welche in neuerer Zeit mehrmals und unter andern auch auf der Synode zu Pistoja aufgestellt wurde, daß allen Priestern auf dergleichen Concilien eine entscheidende Stimme zukomme, als der Natur des Verhältnisses widersprechend und als ketzerisch vom päpstlichen Stuhle ausdrücklich verdammt worden [3]).

Was andere Fälle betrifft, daß in einzelnen Diözesen das Capitel das Recht genoß, nicht blos zu berathen, sondern auch den Consens zu geben, ohne welchen die Constitutionen nicht erlassen werden durften, oder daß in sehr vielen Diözesen nicht nur das Capitel, sondern auch die übrige Geistlichkeit berathende Stimme hatte, oder endlich, daß in den meisten Diözesen,

---

1) De synod. dioec. part. 2. lib. 13. c. 1. n. 1.

2) De ordine ad synodum.

3) Pius VI Bull. Auctorem fidei v. 28. August 1794. Sent. 9. 10. 11, im Anhang der Richter'schen Ausgabe des Trid. Concils (Lips. 1839. 4. Maj.) col. 149.

vorzüglich in den Diözesen, welche zur Provinz Mailand gehörten, für die in der Synode anwesende Geistlichkeit vom Bischof ein Prokurator bestimmt wurde, welchem die Geistlichen, falls sie gegen die erlassenen Dekrete Einwendungen zu machen hatten, Mittheilungen machten, damit er ihre Bitten und Wünsche dem Sekretär schriftlich überreichen konnte, so darf in diesen verschiedenen Gewohnheitsrechten eben so wenig wie in dem zuerst angegebenen Falle ein Widerspruch mit dem oben aufgestellten Rechte des Bischofes gesucht werden, weil es dem einzelnen Bischofe jederzeit frei stand und nicht verwehrt werden durfte, dem Capitel außer dem ihm von Rechtswegen zukommenden Berathungsrecht noch überdieß das Recht des Consenses, und der übrigen Geistlichkeit das Berathungsrecht, das ihr an und für sich nicht zukommt, einzuräumen, wenn er dadurch die ihm ausdrücklich gebotene Pflicht, den Rath des Capitels anzuhören, nicht verletzt. Doch führt Romaguerra [1]) Beispiele an, daß einige Bischöfe auch diese Pflicht unterließen, weil sie durch die Gewohnheit ein Recht hiezu erlangt zu haben wähnten. Diesem willkürlichen Verfahren kann jedoch unter keiner Bedingung Rechtfertigung zu Theil werden, weil dadurch geradezu von der ausdrücklich gebotenen Pflicht abgewichen ist, wozu sich kein Bischof, selbst wenn eine Gewohnheit, die jedenfalls eine verkehrte ist, vorhanden wäre, für berechtigt halten kann [2]).

Aus dieser Darlegung mag nun auch einleuchtend geworden seyn, inwiefern jene Canonisten nicht ganz Unrecht haben, welche mit großem Eifer für den niederen Clerus ihrer Diözesen das Berathungsrecht, für das Capitel aber das Recht des Consenses ansprechen und vertheidigen. Massobrius [3]) kann bei den Worten, daß die, welche zur Synode gerufen und nicht erschienen sind, das Stimmrecht verloren haben, nur solche Diözesen im Auge haben, in denen der Geistlichkeit vom Bischofe dieses Recht eingeräumt war; ebenso auch Petrus Gibertus [4]), welcher in

---

1) Ad Const. Synod. Gerund. lib. 1. tit. 1. c. 1. n. 20.

2) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 2. lib. 13. c. 1. n. 16.

3) In praxi hab. conc. ad Paroch. Requis. 11. dub. 8. n. 10.

4) In corp. jur. can. part. 1. tit. 18.

einem langen Traktate die Auktorität des niedern Clerus geltend zu machen sucht, dabei aber etwas zu weit in seinem Eifer und in seiner Begeisterung für den Clerus **secundi Ordinis** sich hinreißen läßt, weil er nicht mehr auf die verschiedenen Gewohnheiten Rücksicht nimmt, sondern von der in seiner Diözese üblichen auf alle übrigen fortschließt.

In denjenigen Diözesen nun, in welchen der Bischof gemäß der bestehenden Gewohnheit wirklich gewillt seyn sollte, den Consens seines Capitels zu erholen, oder den Rath der übrigen Geistlichkeit anzuhören, bevor er eine Constitution promulgiren will, dort mag es am schicklichsten und zweckmäßigsten seyn, wenn der Bischof dieselbe vor der Synode in einer hiezu anberaumten Congregation berathen läßt, und die Gründe dafür und dagegen anhört. Nachdem aber die Geistlichkeit das Urtheil abgegeben, muß es dem Capitel, oder wenn dieses durch keine Gewohnheit zur Consensertheilung berechtigt ist, dem Gutdünken des Bischofes überlassen bleiben, den Rath anzunehmen oder auf seinem Vorhaben zu bestehen. Dieß vor Augen habend, lehrten auch die Väter des Concils zu Rouen im Jahre **1581** [1]), daß nicht das Haupt den Gliedern, sondern die Glieder dem Haupte willfahren und gehorchen müssen.

Jetzt, nachdem die Diözesan-Synoden so lange Zeit hindurch ganz unterlassen worden sind, und von keiner herrschenden Gewohnheit, am wenigsten aber von der Giltigkeit einer verkehrten Gewohnheit mehr die Rede seyn kann, entsteht als Zeitfrage, welches Verfahren des Bischofes bei Erlassung der Synodal-Constitutionen durch den mehr als anderthalbtausendjährigen Gebrauch sich als das richtigste und beste bewährt hat, ob jenes, wo der Bischof buchstäblich an seinem Rechte festhält, indem er den Rath des Capitels anhört, der übrigen Geistlichkeit aber gar keine Befugniß einräumt, oder jenes, wo der Bischof der Diözesangeistlichkeit freiwillig einige Befugniß einräumt, ohne daß er dadurch seine Pflicht verletzt oder sein Recht schmälert, aufhebt oder überschreitet, oder endlich jenes, wo der Bischof sein Recht der

---

1) Tit. de Episcop. et Capit. n. 28.

Art an das Capitel und den Clerus vergibt, daß sein selbstständiges Handeln und Wirken gefährdet oder wohl gar ganz unmöglich gemacht ist.

Wer es aufrichtig mit dem Wohle der Kirche, redlich mit dem Bischofe und gut mit dem Clerus meint, wird bei dieser Frage auch nicht einen Augenblick im Zweifel seyn können, sondern sich für das zweite Verfahren gleich entscheiden. Nur muß noch mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden, wenn es sich darum handelt, näher zu bestimmen, in welcher Art und Weise dem Clerus für die Folge eine Befugniß, eine aktive Theilnahme gestattet werden soll. Die Mahnrufe Strassers[1]), der durch seinen Raisonnirgeist, der aus jeder Zeile seines Schriftchens hervorweht, die Diözesan-Synoden aus der Erde zaubern zu können glaubte, können bei dieser Frage um so weniger berücksichtigt werden, als der Verfasser nicht auf zeitgemäße Reformen einging, sondern nur das Alte aus dem Staube hervorsuchte und in die Welt zu schicken gedachte, ohne zu erwägen, ob es sich in dieser Form oder Gestalt werde erhalten können oder nicht.

Dagegen nehmen wir keinen Anstand, mit Hintansetzung aller übrigen Vorschläge, welche in verschiedenen Abhandlungen über diesen Gegenstand gemacht wurden, das als das Gediegenste hervorzuheben, was uns v. Drey[2]), der mit Recht und Pflicht auch Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit wohl zu verbinden weiß, an die Hand gibt. Die leitenden Grundgedanken dieses Gelehrten sind folgende: Es geht nicht an, wenn bei Beschlüssen dem Bischofe allein die Entscheidung der Art zusteht, daß die übrige Geistlichkeit entweder gar keine Stimme hat, oder nur berathende Stimme schlechtweg. Denn wenn der Bischof bloßen Rath von seinen Geistlichen verlangt, dann thut er am Besten, wenn er nur die, denen er sein Vertrauen schenkt, entweder schriftlich um ihre Meinung fragt, oder sie zu einer Conferenz beruft. Wenn aber eine Synode seyn soll, so ist nothwendig, daß durch Stim-

---

1) Wichtigkeit der Diözesan-Synoden.

2) Tübinger theologische Quartalschrift, Jahrg. 1834 : Was ist in unserer Zeit von Synoden zu erwarten? S. 237.

menmehrheit Beschlüsse gefaßt werden. Wohlgemerkt, daß nach dem katholischen Prinzip dem Bischof das Recht zusteht, einzelnen Beschlüssen seine Zustimmung zu geben oder zu verwerfen, auf die Weise, wie in constitutionellen Staaten der Regent dieses Recht in Beziehung auf die Beschlüsse der Stände übt; denn gleichwie die vermöge der monarchischen Verfassung dem Fürsten einwohnende Regierungsgewalt durch Einberufung einer Stände-Versammlung nicht ruhend gemacht, auch nicht auf diese übertragen, oder mit ihr getheilt wird, ebensowenig kann dieß durch Einberufung einer Synode mit der kirchlichen Regierungsgewalt des Bischofes geschehen, die nach der Grundverfassung der katholischen Kirche für seinen Bezirk in seiner Person ruht.

Gelegenheit zu diesem Verfahren bietet sich in den der Synode vorhergehenden Congregationen, in denen der Bischof irgend einen Gegenstand, über den er eine Constitution zu erlassen gedenkt, zur Sprache bringt, die Ansichten des Capitels und der übrigen Geistlichkeit **pro et contra** frei, d. h., ohne eine ihm etwa mißliebige, wenn gleich wahre Äußerung **ad notam** zu nehmen und bei der nächsten Gelegenheit zum Nachtheile des wahrheitliebenden Redners zu benützen, aussprechen, und durch Stimmenmehrheit darüber einen Beschluß fassen läßt. Dieser Antrag, welcher dadurch in Gesetzesform gebracht ist, entbehrt aber noch die gesetzliche Kraft und Wirksamkeit, so lange er noch nicht vom Bischofe, der ihn aus Gründen auch verwerfen kann, bestättigt und auf diese Weise zum Gesetze erhoben ist. So, und so nur allein bleibt das Recht des Bischofes unangetastet und ungeschmälert, während doch zugleich auch der Clerus eine würdige Stellung gegenüber dem Bischofe einnimmt und behauptet, ohne daß er einen allzu kühnen Flug wagen dürfte. Der Vortheil, der dadurch erwachsen würde, besteht darin, daß der Bischof mit den Verhältnissen und Bedürfnissen seiner Diözese und mit den Ansichten seines Clerus gründlich vertraut wird und im Clerus selbst eine größere Liebe und größerer Eifer für die Synoden geweckt wird. Was noch ganz besonders als Vortheil dieses Verfahrens hervorgehoben zu werden verdient, ist dieses, daß vielseitige Gefahren, denen die Bischöfe ausgesetzt sind, da-

durch glücklich beseitigt werden. Nie würde ein Scipio Ricci, ein Mann, dem hohe wissenschaftliche Bildung selbst von seinen erbitterten Gegnern nicht abgesprochen werden kann, Ursache gehabt haben, sich einer Verdammungsbulle zu unterwerfen; nie würde dieser Mann in die traurige Lage gekommen seyn, von der eigenen Heerde vertrieben und mit Fluch beladen zu werden, hätte nicht sein Streben nach Absolutismus auch in den Diözesan-Synoden Platz gegriffen. Nie würde es ihm gelungen seyn, solche Constitutionen zur Geltung zu bringen, welche den ganzen Erdkreis in Aufruhr versetzten, wenn er bei Anfertigung derselben an den Beschluß, welcher durch Stimmenmehrheit seiner Geistlichkeit erzielt worden wäre, angewiesen und gebunden gewesen wäre.

Sollten aber die auf der freiesten Basis gegründeten Ansprüche des Clerus wie immer anmaßend werden, so daß derselbe seinen Beschlüssen auch ohne Genehmigung des Bischofes gesetzliche Kraft beizulegen gedächte, so steht es in der Gewalt des Bischofes, jeden Augenblick dieses freiwillig eingeräumte Recht dem Clerus wieder zu entziehen, selbst wenn es durch die Länge der Zeit den Schein eines Gewohnheitsrechts angenommen haben sollte.

Damit nun glauben wir sey weder ein Fehlgriff, noch auch ein kühner Griff, wie sie auf politischem Felde in unserer Zeit zu geschehen pflegen, gethan.

§. 53.

Fortsetzung.

Es erübrigt nun, darauf einzugehen, wie es sich mit der Befugniß des Capitels und der Geistlichkeit bei der Aufstellung jener Offiziale verhalte, welche nach geschlossener Synode ihre Wirksamkeit beginnen und fortsetzen, bis sie ihrer Stelle wieder enthoben werden. Da über diese Befugnisse ausdrückliche Bestimmungen vorliegen, so wollen wir dieselben hier einstweilen kurz andeuten, weil wir später, wo wir von diesen Offizialen in einzelnen Paragraphen handeln, noch einmal darauf zu sprechen kommen werden. Über die Synodalzeugen (Testes

synodales) liegt das Mandat Innocenz III vom Lateran-Concil[1]) vor; über die, welche die Rechte zu wahren hatten (Judices conservatores), gibt die Constitution Gregors XV[2]) die Vorschrift; über die Punktatoren (Punctatores) ist das Dekret des Concils zu Trient (sess. 24. c. 12. de reform.), über die Synodal-Richter (Judices synodales) ebenfalls ein Dekret desselben Concils (sess. 25. c. 10. de reform.), und endlich auch über die Synodal-Examinatoren (Examinatores synodales) ein Dekret des Concils zu Trient (sess. 24. c. 18. de reform.) maßgebend.

Über diese Bestimmungen mit Ausnahme der über die Synodal-Examinatoren bemerkt Benedikt XIV[3]), daß nicht nothwendig sey, daß die Synode diesen von dem Bischofe gewählten Offizialen ihre Zustimmung gebe, weil das Mandat Innocenz III und die Constitution Gregors XV und die Beschlüsse des Trienter Concils nicht aussagen, daß diese Offiziale von der Synode gewählt werden müssen, sondern nur in der Synode. Darum wird der Bischof diesen Vorschriften Genüge leisten, wenn er bei der Wahl derselben nur die Ansichten der Synodalglieder vernimmt, ohne daß er der ausgesprochenen Meinungen wegen seine Wahl umstoßen muß. Er stützt seine Behauptung auf Fagnanus[4]), bei dem wir folgende Stelle lesen: Es entsteht aber die Frage, ob die Personen, denen vom apostolischen Stuhle Geschäfte in der Diözesan-Synode übertragen werden, vom Bischofe mit Zustimmung der Synodalglieder bestimmt werden müssen. Auf den ersten Anblick scheint die Zustimmung der Synodalglieder hiezu nothwendig, weil das Concil befiehlt, daß sie in der Diözesan-Synode bezeichnet werden sollen, und diesen Akt dadurch der Synode als Wirkungskreis zutheilt, nicht aber dem Bischofe allein. Das Concilium gibt aber dem Bischofe die Erlaubniß, daß er, falls Einer derselben sterben sollte, einen Andern nach

---

1) Cap. 6. tom. 7. Collect. Hard. tom. 7. col. 23.

2) Bullar. tom. 3. pag. 440.

3) De synod. dioec. part. 1. lib. 4. c. 5. n. 5.

4) In cap. Cum olim II. n. 13. et seq. de privilegiis.

eingeholtem Rathe des Capitels wähle und an dessen Stelle setze. Daraus wollen nun Einige folgern, daß er in der Synode auch die Zustimmung haben müsse; wir aber schließen daraus gerade das Gegentheil, daß der Bischof die Zustimmung der Synode nicht haben müsse. Denn wo das Concilium die Zustimmung von der Synode haben wollte, dort hat es dasselbe deutlich ausgesprochen, wie im achtzehnten Capitel der vierundzwanzigsten Sitzung, wo es befiehlt, daß die Synodal-Examinatoren in der Synode vom Bischofe vorgeschlagen, von der Synode aber bestättigt werden müssen. Wäre es demnach Wille des Concils gewesen, daß der Bischof in der Synode, wenige Fälle ausgenommen, nicht allein entscheidende Stimme habe, so würde es sicherlich vom Concilium ausdrücklich hervorgehoben worden seyn.

Ebenderselbe fährt an der genannten Stelle weiter unten [1]) fort: Wenn das Concil bei der Substitution des Synodalrichters den Rath des Capitels als nothwendig fordert, so darf man nicht glauben, daß der Bischof in der Synode die Zustimmung der Synode hiezu nothwendig habe, weil sonst das Concil in dem gesagten Falle auch die Zustimmung des Capitels, welches offenbar die Stelle der Synode vertreten soll, hätte fordern müssen.

Was von den Synodalrichtern gilt, hat begreiflich auch auf die übrigen Offiziale, über deren Wahl das Mandat, die Constitution oder ein Concil angeordnet hat, daß sie in der Synode, aber nicht von der Synode geschehen müsse, Anwendung. Etwas Anderes ist es dagegen bei den Synodal-Examinatoren. Diese werden dem Auftrage des Concils zu Trient gemäß in der Synode vom Bischofe vorgeschlagen und von den Synodalgliedern, die hiezu berechtigt sind, approbirt.

Wir sagen hier von den Synodalgliedern, die hiezu berechtigt sind; denn es gibt auch solche, denen dieß Recht nicht zusteht. Die heilige Congregation [2]) hat nämlich befohlen, daß die Inhaber einfacher Benefizien und die übrigen Cleriker, welche gar kein kirchliches Benefizium besitzen, oder erst niedere

---

1) Sub numero 17.

2) In causa Januen. 10. Septemb. 1633. lib. 14. decret. p. 780.

Weihen haben, kein Votum abgeben dürfen bei der Approbation der Synodal-Examinatoren; deßgleichen dürfen die eben Genannten bei der Wahl der Richter keine berathende Stimme in Anspruch nehmen, wie in derselben Erklärung der heiligen Congregation ausgesprochen ist.

Volle Begründung erlangen die von Benedikt **XIV** und Fagnanus ausgesprochenen Behauptungen durch die heilige Congregation[1]), welche glaubt, daß der Rath des Capitels bei der Substitution des Synodalrichters **pro forma** gefordert werde, daß aber der Ordinarius, wenn er ihn auch nicht umgehen dürfe, doch nicht befolgen müsse. Die Väter des fünften Kirchenrathes zu Mailand[2]) dienen gleichfalls als Anhaltspunkt, wenn sie erklären, daß der Bischof nicht glauben dürfe, er habe die Pflicht, den Rath, den er über diese Offiziale angehört hat, zu befolgen; dieß sey er nur in dem ihm ausdrücklich vorgeschriebenen Falle schuldig.

Obwohl nun unserer Meinung nach dem Rechte gemäß festgestellt und hinlänglich bewiesen ist, was in Betreff dieser Offiziale dem Clerus zusteht, so können wir doch nicht umhin, noch kurze Zeit bei dieser Frage zu verweilen, weil mit unsern Ansichten Manches, was wir bei Gavantus[3]) finden, in Widerspruch zu stehen scheint. Derselbe läßt sich höchst wahrscheinlich aus Versehen den Verstoß zu Schulden kommen, daß er behauptet, die vorgenannten Offiziale sammt und sonders müßten in der Synode approbirt werden. Allein schon der Ausdruck desselben, „in der Synode approbirt werden," noch mehr aber eine Anmerkung[4]), welche er später im Verlaufe seiner Anweisung nachträglich beisetzt, daß nämlich bei dieser Approbation die Zustimmung der Synode nicht gefordert werde, lassen erkennen, daß er nur einer falschen Ausdrucksweise sich bedient habe, und daß er

---

1) Apud. Gallemart. sess. 25. c. 10. n. 3. de reform.
2) Part. 3. Act. Eccl. Mediol. part. 1. pag. 282.
3) In prax. exact. Synod. dioec. part. 1. c. 7. n. 1. et cap. 31. 32. 33. 34. et 36.
4) Loco citato c. 32. de judicib. synodalibus.

unter Approbation dasselbe verstanden wissen wollte, was Fagnanus und Benedikt XIV verstehen, nämlich die Kundgebung der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit den gewählten Offizialen, und daß er die Approbation im eigentlichen und wahren Sinne des Wortes nur bei den Synodal-Examinatoren als nothwendig erachtet, obwohl auch hiegegen Nichts eingewendet werden könnte, falls ein Bischof es vorziehen würde, nicht blos die Synodal-Examinatoren, sondern auch die übrigen Offiziale approbiren zu lassen, wie dieß sehr leicht in jenen Diözesan-Synoden der Fall gewesen seyn kann, aus deren Akten Gavantus die Praxis der Diözesan-Synoden zusammengestellt hat.

§. 54.

Die vorgeschriebene Lesung und die Ablegung des Glaubensbekenntnisses in der Synode.

Als wir vom Zweck der Diözesan-Synoden zu sprechen Gelegenheit hatten, ließen wir nicht unberührt, daß ehedem die Provinzial-Concilien und Diözesan-Synoden in demselben engen Zusammenhange standen, wie die Universal-Concilien mit den Ersteren, so zwar, daß die Dekrete der Provinzial-Concilien regelmäßig in den darauf folgenden Diözesan-Synoden promulgirt wurden. Was schon das sechzehnte Concil zu Toleto im Jahre 693 [1]) verordnet hatte, wiederholte der heil. Carl Borromäus auf seinem vierten Provinzial-Concil zu Mailand [2]). Diese Sitte zu erhalten, oder, wo sie aufgehört hatte, sie wieder ins Leben zu rufen, war der Zweck der heiligen Congregation, wenn sie die Erlaubniß ertheilte, daß der Bischof alle Cleriker ohne Ausnahme zur Synode rufen dürfe, wenn die Dekrete des Provinzial-Concils promulgirt würden [3]). Um das, was über die Residenzpflicht der Bischöfe und der Pfarrer theils

---

1) Can. 7. Collect. Hard. tom. 3. col. 1797.
2) Part. 1. Act. Eccl. Mediol. pag. 179.
3) In causa Balneoreg. 15. Decemb. 1629. lib. 14. decretor.; apud Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 6. n. 2.

unter Paul III [1]), theils unter Pius IV [2]) im Concil zu Trient beschlossen wurde, zu keiner Zeit in Vergessenheit gerathen zu lassen, befahl das Concil zu Trient, daß diese Dekrete in jedem Provinzial-Concil und in jeder Diözesan-Synode neuerdings gelesen und promulgirt werden sollen. Zu diesen Lektionen fügte der heil. Carl Borromäus auf dem fünften Provinzial-Concil zu Mailand [3]) die Constitutionen Pius II: **de Clericis illegitime promotis** und Pius V: **de Confidentiis Beneficialibus et de Horis Canonicis recitandis** hinzu, und überließ es den Bischöfen, daran noch ein anderes Dekret zu reihen, welches erklärt, daß Keiner der Anwesenden in der Synode daraus, daß er einen höheren Platz einnehmen sollte, als ihm gebührt, folgern dürfe, daß ihm ein höheres Recht zukomme, ebensowenig, wie Derjenige, der einen geringern Platz einnimmt, deßhalb in seinem Rechte verkümmert werde [4]). Gavantus [5]) verbindet damit noch den Wunsch, daß die Erklärungen der heiligen Congregation, falls neue erschienen seyn sollten, welche auf den Gesammtclerus Bezug haben, gleichfalls promulgirt werden möchten, wobei der Bischof nicht unterlassen soll, die Gründe ihrer Erscheinung, sowie die näheren Umstände anzugeben und zu ihrer Beachtung aufzufordern. Um nicht durch allzugroße Häufung von Constitutionen die Aufmerksamkeit der Zuhörer zu ermüden, besteht schon seit langer Zeit die Sitte, daß der Bischof in seinen Synodal-Constitutionen den Hauptinhalt der neuen päpstlichen Dekrete und der Entscheidungen der heiligen Congregation, welche auf seinen Clerus Bezug haben, kurz zusammenfaßt, und später dann dieselben nach ihrer ganzen Ausdehnung mit Anmerkungen dazu als Anhang zur Synode herausgibt.

Wir gehen nun zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses über, welche Sitte wir schon auf den Concilien zu Chalcedon, zu Nicäa und Constantinopel finden.

---

1) Sess. 6. c. 1. de reform.

2) Sess. 23. c. 1. de reform.

3) Part. 3. Act. Eccl. Mediol. part. 1. pag. 278 et 279.

4) Apud Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 3. c. 10. n. 9.

5) In praxi synod. dioec. part. 2. sess. 2. n. 39 et seq.

Zwar sind die Bischöfe nach der Verordnung des Concils zu Trient[1]) nur in den Provinzial-Concilien schuldig, ihr Glaubensbekenntniß abzulegen, nicht aber auf der ersten Diözesan-Synode. Doch ist es schicklich, daß die Erzbischöfe und Bischöfe auch in ihren Diözesan-Synoden den Übrigen mit gutem Beispiele vorangehen, und in Gegenwart der Priester das Glaubensbekenntniß in der herkömmlichen Form ablegen[2]). Grund hiezu ist nach dem Zeugnisse des Gavantus[3]) um so mehr vorhanden, weil die Provinzial-Concilien ohnedieß fast ganz unterlassen wurden. Zeugniß, daß dieses auch wirklich geschah, geben die beiden Cardinäle Cantelmus und Pignatellus, welche als Erzbischöfe von Neapel in ihrer ersten Diözesan-Synode das Glaubensbekenntniß ablegten.

Dagegen fordert das Concil zu Trient[4]) strenge, daß die Pfarrer innerhalb zwei Monaten von dem Tage an, wo sie die Seelsorgerstelle übernommen, in den Händen des Bischofes oder in dessen Verhinderung vor dem Generalvikar oder dem Offiziale ihr Glaubensbekenntniß ablegen und zugleich schwören, im Gehorsame gegen die römische Kirche zu verbleiben. Dasselbe fordert dieses Concil von den Canonikern der Cathedralkirchen, denen sie überdieß noch zur Pflicht macht, das Glaubensbekenntniß nicht blos vor dem Bischofe oder dessen Offizial abzulegen, sondern auch vor dem Capitel. Die Pfarrer und Canoniker, welche diesem Gebote nicht gehorchen, verlieren nach den Bestimmungen desselben Concils ihre Einkünfte, was jedoch die heilige Congregation[5]), Milde übend, dahin ausgedeutet hat, daß unter diesen Einkünften die täglichen Distributionen nicht mit inbegriffen seyen.

Obwohl aber das Dekret, welches die Seelsorgsgeistlichen

---

1) Sess. 25. cap. 2. de reform.

2) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 5. c. 2. n. 4.

3) In praxi synod. dioec. part. 2. in annot. §. 3.

4) Sess. 24. c. 12. de reform.

5) Am 9. Februar 1726; apud Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 5. c. 2. n. 5.

und die Canoniker der Cathedralkirche zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses verpflichtet, der Canoniker der Collegiatkirchen und der übrigen Geistlichen, welche Benefizien besitzen, keine Erwähnung thut, so sind diese darum doch hievon nicht frei. Denn ebendasselbe Concil fügt dem Dekrete [1]), welches den Bischof verpflichtet, in dem ersten Provinzial-Concil das Glaubensbekenntniß abzulegen, noch bei, daß alle Übrigen, welche gegenwärtig oder in der Zukunft kirchliche Benefizien erlangen und in der Diözesan-Synode erscheinen müssen, ebenfalls ihr Glaubensbekenntniß in derjenigen Synode, welche in der nächstfolgenden Zeit gehalten wird, ablegen müssen. Daraus nun folgt, daß Jeder ohne Ausnahme, welcher ein kirchliches Benefizium besitzt, in der ersten Diözesan-Synode, welcher er auch sonst beiwohnen müßte, sein Glaubensbekenntniß ablegen muß [2]).

Obwohl das Concil für die Seelsorger und Canoniker diese Pflicht unter Strafandrohungen angekündigt, so hat es doch keine eigene Glaubensformel abgefaßt, auf welche sie den Eid zu leisten haben; später fertigte Pius **IV** [3]) eine solche an. Diese ist zwar zunächst nur für die Pfarrer und Canoniker der Cathedralkirchen bestimmt, doch können sich derselben auch Jene bedienen, welche nicht wie diese innerhalb zwei Monaten vom Tage ihrer Besitznahme an, sondern in der ersten Diözesan-Synode, welche nach ihrer Besitznahme kirchlicher Benefizien folgt, ihr Glaubensbekenntniß ablegen müssen, weil diese Formel Pius **IV** nicht mehr und nicht weniger enthält, als was das Concil zu Trient ausgedrückt wissen will. Später erschien sogar ein Beschluß, daß die Formel Pius **IV** bei Allen anzuwenden sey, welche nach dem Dekrete des Trienter Concils das Glaubensbekenntniß, sey es nun in oder außer der Synode, ablegen und darauf den Eid leisten müssen [4]). Daß die Pfarrer und Canoniker der Cathedralkirchen das Glaubensbekenntniß nicht in der Synode ablegen, hat darin

---

1) Sess. 25. cap. 2. de reform.

2) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 5. c. 2. n. 6.

3) In Constit. 103. Bullar. tom. 4. part. 2. pag. 204.

4) Fagnanus in manuscriptis ad cap. 2. sess. 25. de reform.

seinen Grund, daß das Concil von Trient ihnen die Pflicht auferlegte, längstens innerhalb zwei Monaten der vorgeschriebenen Eidleistung nachzukommen; sollte während dieser zwei Monate eine Diözesan-Synode gehalten werden, so stünde es auch ihnen zu, in der Diözesan-Synode dieses Auftrages sich zu entledigen.

Daß Jeder einzeln die genannte Formel wiederhole, ist nicht nothwendig; es genügt, wenn sie vom Synodal-Sekretär vom Pulte aus laut abgelesen, und von denen, welche das Glaubensbekenntniß ablegen wollen, Wort für Wort gemeinschaftlich nachgesprochen wird; hierauf treten je zwei, drei oder vier zum Bischofe hin, und leisten knieend auf die heiligen Evangelien den Eid in der Art und Weise, wie es im zweiten Abschnitte gezeigt ist.

§. 55.

Das Skrutinium.

Im Gebrauche der Kirche stellt sich uns ein doppeltes Skrutinium dar, ein speziales, welches darin bestand, daß die Sitten einer einzelnen Person der Prüfung unterworfen wurden, und ein generales, dessen Aufgabe war, den sittlichen Lebenswandel des ganzen Clerus zu prüfen. Ein Statut in den apostolischen Constitutionen, welches von den Aposteln selbst seinen Ursprung haben soll, verordnet, daß der, welcher zum Bischofe erhoben werden soll, vor das Volk gestellt, und dieses gefragt werde, ob er dieser erhabenen Stelle würdig sey [1]). Cyprian [2]) berichtet uns, daß diese Sitte, welche bei der Ordination der Bischöfe üblich war, bald auch bei der Ordination der Priester und Diakonen eingeführt wurde. Doch trat schon gegen Ende des vierten Jahrhunderts eine Veränderung dieser Sitte in Afrika ein, indem es das dritte Concil zu Carthago im Jahre 397 [3]) der Willkür des Bischofes überließ, entweder

---

1) Lib. 8. c. 4. tom. 1. Patr. Apostol. Cotelerii pag. 395.
2) Epist. 68.
3) Can. 22. relat. a Gratiano dist. 24.

das Zeugniß des gläubigen Volkes zu vernehmen, oder auf anderem Wege die Würdigkeit Derer, welche ordinirt werden sollten, zu erfahren. Nach dem Zeugnisse des Gironius[1]) fing man an, die Laster, welche man von einem Solchen wußte, dem Bischofe im Geheimen zu berichten, worauf dieser das Weitere verfügte. Damit aber bei dieser geheimen Denunziation nicht etwa Bosheit oder Verleumdung die Hand im Spiel habe, beschloß der Kaiser Justinian[2]), daß jeder Ankläger, der seine Beschuldigung nicht beweisen konnte, oder nicht zur Rede stehen wollte, mit dem Exile bestraft und für immer von der heiligen Communion ausgeschlossen werde.

Durch die Überzahl von Geschäften, welche den Bischöfen außer diesem Skrutinium noch oblagen, wurden sie genöthigt, dieses Geschäft den Archidiakonen zu überlassen. Größere Ausbildung erlangte das Skrutinium schon im fünften und sechsten Jahrhundert. Im Concil zu Nantes finden wir über dasselbe schon ausführlichern Bericht und einen Beschluß[3]). Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert wurde das Skrutinium bei dem lauen Sinne der Zeit und bei der Sorglosigkeit der Bischöfe fast ganz außer Acht gelassen, bis die Cardinäle und Präsulen, welche Paul III im Jahre 1538 zu einer nothwendigen kirchlichen Reform berufen hatte, wieder in Erinnerung brachten, daß die Unterlassung des Skrutiniums bei der Ordination der Priester wesentliche Ursache sey, warum so viele Unwürdige sich in den Stand der Priester eindringen, und den ganzen Stand in den Augen des Volkes herabwürdigen. Was von Paul III angebahnt war, wurde durch das Concil zu Trient[4]) vollführt, indem es den schon erwähnten Beschluß des Concils zu Nantes nach seinem ganzen Inhalte sanktionirte. Dieser Beschluß wurde

---

1) Ad tit. 12. de scrutinio in ordine faciendo.

2) Novella 123. c. 2.; novella 6. c. 2.

3) Collect. Hard. tom. 6. part. 1. col. 456.

4) Sess. 23. cap. 7. de reformat.

erneuert durch Clemens VIII [1]), Alexander VII [2]), Innocenz XIII [3]) und endlich durch Benedikt XIV [4]).

Schon zur Zeit Benedikts XIV kam die ursprüngliche Form des Skrutiniums außer Gebrauch, und statt dessen kam die auch heutzutage noch übliche Form in Anwendung, daß der Bischof bei der Ordination den Archidiakonen fragt, ob er wisse, daß der, welcher ordinirt werden soll, auch würdig sey. Dieser Frage wird eine Aufforderung an die umstehenden Gläubigen vorangeschickt, daß sie, falls Etwas gegen die Weihcandidaten vorliege, den Bischof in Kenntniß setzen möchten.

So viel von dem Skrutinium der ersten Art. Die zweite Art desselben, General-Skrutinium genannt, geht in der Diözesan-Synode vor sich, wo der ganze Clerus der Censur des Bischofes unterstellt wird. Am Anfange der Synode werden die Skrutatoren, deren wir schon oben kurz erwähnt, gewählt. Eine Hälfte soll aus der Zahl der Stadtpriester, die andere aus der Zahl der Landpriester genommen werden. Weil ihnen die Prüfung des sittlichen Lebenswandels der Übrigen aufgetragen wird, so sollen sie bejahrte Männer seyn, welche sich durch Klugheit und Rechtschaffenheit auszeichnen. Ihre Zahl soll so groß seyn, daß die Prüfung innerhalb der Synodalsitzungen vollendet werden kann, weßhalb auch jedem Skrutator eine bestimmte Anzahl von Prüfungscandidaten zugewiesen wird. Jeder Skrutator zieht sich einen Schreiber bei, welcher die Antworten der Candidaten aufschreibt; nur ganz wichtige Dinge, über welche Geheimniß auferlegt ist, soll jeder Skrutator selbst schreiben. Die so gewonnenen Resultate werden am Schlusse der Synode zusammengestellt, von den einzelnen Skrutatoren eigenhändig unterzeichnet und dem Bischofe übergeben, um allenfalls durch ein entsprechendes Synodaldekret allgemein herrschende Mißstände zu rügen. Jeder Skrutator empfängt eine eigene Tabelle, in welcher jene Punkte, über

---

1) Constit. 61. parag. 7. tom. 3.
2) Constit. 129. tom. 5.
3) Constit. 34. parag. 5. Bullar. tom. 10. part. 2.
4) In Bullar. tom. 1. epist. secund. parag. 1.

welche der Bischof Untersuchung und Nachforschung angestellt wissen will, angemerkt sind. Derartige Tabellen sind in großer Anzahl vorhanden [1]); doch trägt die Mehrzahl derselben das Gepräge einer Zeit, deren Anschauungsweise von der jetzigen zu sehr verschieden ist, als daß jede derselben zum Gebrauche empfohlen zu werden verdiente. In vielen derselben ist, um mit Schwarzel zu reden, mehr Gewicht darauf gelegt, zu ermitteln, ob Jeder die Schuhschnallen in der üblichen Größe, die Talarknöpfe in der gehörigen Anzahl, den Zopf am rechten Platze und in vorgeschriebener Länge trage, als vielmehr darauf, zu erfahren, wie der Einzelne bestrebt war, der erhabenen Idee des Christenthums, dem solche Äußerlichkeiten fremd sind, nach Kräften nahe zu kommen und sein und seiner Heerde Leben in Übereinstimmung zu bringen. Diese Kleinigkeitskrämerei, in welche das an und für sich sehr achtenswerthe und nützliche Skrutinium theils durch die Engherzigkeit mancher Bischöfe, theils durch den übertriebenen Amtseifer mancher skrupulösen Skrutatoren ausartete, war die nächste Veranlassung, warum häufig die Mehrzahl des Diözesan-Clerus ihre Indignation über das Synodal-Skrutinium aussprach. Die Bischöfe selbst, der vielen Klagen und Beschwerden müde, unterließen dasselbe einmal, weil sie der Meinung waren, es sey durch die Visitationsreisen ersetzt und überflüssig, dann aber auch, weil die untergebene Geistlichkeit, welche das Skrutinium anging, nicht mit Unrecht verlangte, daß sie von eignem Hirten geprüft und examinirt werde, falls nicht solche Skrutatoren gewählt würden, welche bei diesem Geschäfte mit dem Geiste der christlichen Liebe, den Christus von seinen Stellvertretern gefordert, zu Werke gingen.

Daß die Visitationsreisen kein Ersatz für das Skrutinium seyen, mag wohl daraus zur Genüge einleuchten, daß die Visitationsreisen nicht erst eingeführt wurden, als man das Skrutinium zu unterlassen anfing, sondern daß sie immer schon neben dem Skrutinium bestanden. Der heil. Carl Borromäus hielt trotz seiner vielen Visitationsreisen regelmäßig in den Diözesan-Synoden

---

1) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 5. c. 3. n. 6.

das Skrutinium. Nach diesen Vorgängen muß es dem Bischofe überlassen werden, ob er es mit seiner Gewissenspflicht vereinbaren könne, dasselbe für seine Diözese für überflüssig zu erklären, oder ob er vielmehr Ursache habe, dasselbe als höchst nothwendig und nützlich für seine Diözese zu erklären, wenn von seiner Seite mit der gehörigen Umsicht verfahren wird, so daß jede Willkür und jede Leidenschaft der einzelnen Skrutatoren ausgeschlossen bleibt. Von diesem Standpunkte ausgehend, haben wir im zweiten Abschnitt auf dasselbe Rücksicht genommen.

§. 56.

Die Feststellung der bischöflichen Reservatfälle in der Diözesan-Synode.

Daß die Bischöfe als Vorsteher ihrer Diözesen, um so mehr der Papst als Vorsteher aller Diözesen, das Recht haben, die Jurisdiktion ihrer unterstellten Priester, welche nur Gehilfen zur Leitung ihrer Diözesen sind, dahin zu beschränken, daß sie von gewissen Vergehen schwererer Art, die sie ihrem Urtheile vorbehalten, nicht lossprechen können, ist ein Dogma der katholischen Kirche, welches vor Wiclef nie beanstandet wurde. Diesem Deformator war es vorbehalten, das Reservationsrecht, welches der höhern Geistlichkeit eignet, geradezu zu läugnen, obwohl im ganzen christlichen Alterthume nie bezweifelt wurde, daß das Reservationsrecht einerseits bedingt sey durch die **Potestas Ordinis**, anderseits durch die **Potestas Jurisdictionis**, welch letztere von dem Träger derselben nach Gutdünken auf mehrere Personen und Fälle ausgedehnt oder übertragen, aber mit demselben Rechte auch auf Wenige beschränkt werden kann.

In die Fußstapfen Wiclefs trat der seiner würdige Gesinnungsgenosse Luther, welcher gleich seinem Vorgänger von seinen gelehrtesten Zeitgenossen gründlich widerlegt, und selbst von Heinrich **VIII**, König von England [1]), bevor er abtrünnig wurde, hart bekämpft wurde. Diesen Häretikern gegenüber stellte

---

1) In assert. sept. sacram. adv. M. Luther. Rom. edit. anno 1543.

das Concil zu Trient [1]) das katholische Dogma fest, und sprach über die Anderes Lehrenden das Anathem aus.

Obwohl das Concil zu Trient das Reservationsrecht zunächst nur für den Papst und die Bischöfe ausgesprochen hat, so unterliegt einer Entscheidung der heiligen Congregation [2]) gemäß keinem Zweifel, daß mit dem Reservationsrechte der Bischöfe auch das Reservationsrecht jener Prälaten anerkannt sey, welche gleichsam bischöfliche Jurisdiktion in einem getrennten Gebiete üben. Dasselbe Prärogativ haben auch die Pfarrer vor den einfachen Priestern, Capläne, auch Cooperatoren genannt, welche ihnen in der Seelsorge behilflich sind [3]). Jene haben nämlich eine ordentliche Jurisdiktion **in foro interno**, welche sie diesen übertragen. Doch kam es nie in Wirklichkeit vor, daß Pfarrer das Reservationsrecht in Anwendung brachten, weil es unnütz erscheinen würde, da ohnedieß jene Beichtväter, welche vom Bischofe die Vollmacht, Beicht zu hören und die hiezu erforderliche Jurisdiktion empfangen haben, an diese nicht gebunden seyn können, weil sie ihre Jurisdiktion von Dem haben, dem die ganze Jurisdiktion der Pfarrer unterstellt ist.

Obwohl nun der Bischof in Folge seines Reservationsrechtes einzelne Fälle, die er sich vorzubehalten gedenkt, bestimmen kann, wann und wo er will, so ist doch nach dem Urtheile Vieler keine Gelegenheit hiezu passender, als die Diözesan-Synode, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens bedarf der Bischof, um bei der Reservation mit gehöriger Umsicht zu Werke gehen zu können, des Rathes rechtschaffener, in der Seelsorge wohl erfahrener Priester, welche er nirgends besser, leichter und in größerer Auswahl antrifft, als in der Diözesan-Synode. Zweitens soll die Reservation deßhalb in der Diözesan-Synode geschehen, damit sich die Pfarrer darüber nicht beklagen können, daß ihre **Potestas**

---

1) Sess. 14. c. 7. et c. 11. de sacram. poenitentiae.

2) In causa Salernitana anno 1585. lib. 4. decret. pag. 36.

3) Silvius part. 3. D. Thom. 4. quaest. 19. pag. 552. art. 2. quaesit. 2.; Suarez tom. 4. in part. 3. disput. 29. sect. 1. n. 4.; Cardinalis de Lugo de Poenit. disput. 20. sect. 1. n. 2.

ordinaria ohne ihr Vorwissen allzusehr beschränkt worden sey. Denn wenn auch der Bischof nach dem Zeugnisse des Cardinals de Lugo [1]) die Jurisdiktion der Lossprechung, welche er den andern Priestern delegirt, auf zahlreichere Fälle ausdehnen oder auf wenigere beschränken kann, wie es ihm gut scheint, so steht ihm doch diese Gewalt in Bezug auf die Pfarrer, deren Jurisdiktion, wenn sie auch vom Bischofe abhängt und ihm unterstellt ist, keine delegirte, sondern eine **ordinaria** ist, nicht zu, und er kann darum ohne gesetzliche Ursache dieselbe weder ganz aufheben, noch so beschränken, daß sie so viel wie gar keine ist. Geschieht die Reservation in der Synode, so können die Pfarrer, wenn durch dieselbe ihre Jurisdiktion auf unbillige Weise beschränkt wurde, sogleich reklamiren und dem Bischofe die Gründe auseinandersetzen, warum sie den einen oder den andern Punkt aus der Zahl der Reservatfälle weggelassen wissen wollen. Der Bischof wird auf dieß hin entweder seinen Entschluß ändern, oder dringendere Gründe vorbringen, um derenwillen er die angefochtenen Fälle reservirt, womit sich sodann die Pfarrer zufrieden stellen müssen. Drittens wird es vorzuziehen seyn, die Reservation in der Diözesan-Synode vorzunehmen, deßhalb, weil sie dadurch Gesetzescharakter annimmt, welches, wenn kein Widerspruch gegen dasselbe erhoben wird, so lange giltig ist, bis es feierlich widerrufen wird, während dieses bei jenen Reservationen, welche außerhalb der Synode festgestellt werden, nicht der Fall ist, und eben dadurch grobe Verstöße zum Vorschein kommen. Denn nach der nicht absolut verwerflichen Ansicht des Gavantus [2]) und Roncaglia [3]) hört eine Reservation, welche nicht in der Diözesan-Synode festgestellt wurde, auf, sobald der Bischof, welcher dieselbe bestimmt hat, mit Tod abgeht; Andere dagegen behaupten, daß sie auch nach dem Tode des Bischofes so lange giltig fortbestehe, als sie nicht von dem Nachfolger ausdrücklich widerrufen oder stillschweigend aufgehoben wird. Die nothwendige Folge dieser

---

1) De sacram. poenit. disput. 20. sect. 3. n. 37.

2) In Manuali Episcopor. verb. Cas. reserv. n. 16.

3) In theol. mor. tom. 2. tract. 19. quaest. 7. quaesit. 2.

Verschiedenheit in den Ansichten ist die, daß die Einen, welche der ersten Ansicht huldigen, von den Reservatfällen absolviren, Andere dagegen, welche der zweiten Ansicht sind, eine solche Absolution für ungiltig erklären. Um diesen daraus entspringenden Mißständen, welche die Einheit der Diözesangeistlichen gefährden, abzuhelfen, ist es allgemein üblich geworden, daß der Bischof in der Synode feststellt, welche Sünden er für sich reservirt.

§. 57.

Die Erlegung des Cathedratikums in der Diözesan-Synode.

Wegen der doppelten Bedeutung, welche im Laufe der Zeit mit dem Worte Cathedratikum verbunden wurde, noch mehr aber wegen der irrthümlichen Ansichten, die sich über die Erlaubtheit der Entrichtung desselben gebildet, sehen wir uns in die Nothwendigkeit versetzt, etwas weiter auszuholen. In die Kirche war ehedem der Mißbrauch eingeschlichen, daß der Erzbischof dem Patriarchen, der Bischof dem Metropoliten, der Priester dem Bischofe bei seiner Ordination zum Zeichen der Ehrfurcht und Unterwürfigkeit ein Geschenk gab, welches anfänglich gering war, später aber so übertrieben groß wurde, daß laute Klagen über den Schuldenstand, in den manche Diözese oder Provinz dadurch gerieth, hörbar wurden. Zur Beseitigung dieses Mißbrauches, welcher in der lateinischen wie in der griechischen Kirche gleich gute Fortschritte machte, beschloß das zweite Concil zu Braga im Jahre **572**, daß die Bischöfe bei der Ordination der Cleriker keine Geschenke annehmen dürfen, sondern, wie geschrieben steht, das, was sie umsonst von Gott empfangen, auch umsonst wieder ertheilen [1]). Der Erfolg dieses heilsamen Dekretes war nicht glücklich; denn zur Zeit Gregors des Großen blühte noch derselbe Mißbrauch, nur unter anderem Namen. Die Römer wählten zur Bezeichnung den Ausdruck **Pastellum**, womit die Geringfügigkeit desselben angedeutet werden sollte. In Anbetracht der nachtheiligen Folgen, welche dieses Geschenk nach sich zog,

---

1) Can. 3. Collect. Hard. tom. 3. col. 386.

verbot Gregor der Große auf einem Concil zu Rom [1]), daß dieses Geschenk, wie gering an Werth es immer seyn möge, fernerhin gegeben werde. Das Concil zu Trient [2]) erneuerte dieses Dekret, welches durch Gregor den Großen Sanktion erhalten hatte. Dieses Geschenk nun, anfänglich Tribut, später Pastellum, sehr häufig auch Cathedratikum genannt, wie uns Gonzalez [3]) lehrt, wurde häufig mit einem anderen Geschenke, dem der Name Cathedratikum eigentlich allein zukommen sollte, verwechselt, weßhalb Mehrere, die die doppelte Bedeutung, unter welcher das Wort Cathedratikum vorkam, nicht zu unterscheiden wußten, behaupteten, daß das Cathedratikum von den heiligen Canonen mißbilligt und verboten worden sey. Dem ist aber nicht so.

Das wahre oder eigentliche Cathedratikum, welches in unserer Abhandlung von den Diözesan-Synoden zur Sprache kommen muß, im Unterschiede von dem Vorerwähnten, ist eine bestimmte Abgabe, welche nicht bei Gelegenheit der Ordination, sondern jährlich dem Bischofe gezahlt zu werden pflegt, einerseits, um die Ehrfurcht gegen die bischöfliche Cathedra an den Tag zu legen, anderseits, um die Lasten derselben mittragen zu helfen. Entweder bezahlte man diese Abgabe dem Bischofe, wenn er die Diözese visitirte, oder, was allgemeiner war, zur Zeit der Synode. Weil aber die Diözesan-Synode meistens nach Ostern (**Pascha**) gehalten wurde, nannte man diese Abgabe auch **Pensitatio Paschalis** [4]), oder auch **Pensitatio Synodatica** [5]), bisweilen auch geradezu **Synodus** [6]).

Das Cathedratikum dieser Art ist nirgends von den heiligen Canonen untersagt, sondern nur festgestellt, daß es zwei Solidi nicht übersteigen darf. Beschlüsse hierüber finden wir

---

1) Collect. Hard. tom. 3. col. 497.

2) Sess. 21. c. 1. de reform.

3) In cap. Conquerente, de Offic. Ordinar. Litt. L. in fine.

4) Gironius ad tit. de censibus post text. in Cap. 15. de Simonia in prim. Collect.

5) Ex cap. Olim, de censibus.

6) Conc. Tolos. c. 10. Collect. Hard. tom. 6. part. 1. col. 1045.

in dem zweiten Concil zu Braga [1]) und im siebenten Concil zu Toleto [2]). Alexander III [3]) erlaubt den Bischöfen auch von jenen Kirchen, die erst neu hinzukommen, das Cathedratikum einzufordern, und Honorius III [4]) zählt unter den Episkopalrechten dieses auf, daß sie das Synodatikum oder Cathedratikum fordern dürfen, nur soll es nicht mehr als zwei Solidi betragen [5]). Es ist dieses das älteste Episkopalrecht, das wir sehr häufig erwähnt finden. Der Abt Arnold von Lübeck erzählt, daß der Erzbischof Hartuin von Bremen blos vom Cathedratikum gelebt habe. Im zweiten Canon des Concils zu Ravenna im Jahre 997 wurde beschlossen, daß alle Erzpriester jährlich dem Bischofe den Census von zwei Solidi entrichten sollen, was nach Thomassin [6]) nichts Anderes war, als das Cathedratikum. Benedikt XIV [7]) führt uns fast aus allen Jahrhunderten Zeugnisse und Beispiele an, daß das Cathedratikum regelmäßig eingetrieben wurde, und daß Keiner die obengenannten Concilienbeschlüsse vorschützen konnte, um sich dieser Last zu entziehen.

Daß bei der Eintreibung des Cathedratikums die Bischöfe oft gegen Recht und Billigkeit verfuhren, indem sie oft mehr als zwei Solidi verlangten, oder mit zu großer Habgierde selbst von ganz armen Clerikern dasselbe bis auf den letzten Heller erpreßten, stellt Benedikt XIV, der mit den lobenswerthen Vorzügen eines Papstes auch staunenswerthe Freimüthigkeit im rechten Maße

---

1) Can. 2. Collect. Hard. tom. 3. col. 386.
2) Can. 4. Collect. Hard. tom. 3. col. 622.
3) In cap. 9. de Censibus.
4) In cap. Conquerente, de offic. Ordin.
5) Wie hoch ein solcher Solidus angeschlagen wurde, kann nicht bestimmt angegeben werden, weil derselbe zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern verschiedenen Werth hatte. Welche Geldsumme also erlegt werden muß, kann durch eine allgemein giltige Regel nicht festgestellt werden; hiefür sind die einzelnen Gewohnheiten Norm, wie Abbas in Cap. Olim, de censibus und Barbosa de offic. et potest. Episcop. alleg. 86. n. 84. lehren.
6) De vet. et nov. Eccl. discipl. part. 3. lib. 2. c. 34. n. 5.
7) De synod. dioec. part. 1. lib. 5. c. 6. n. 3.

zu vereinen verstand, nicht in Abrede, sondern spricht sich lobend über Peter Damianus [1]) aus, der heftig gegen solche geldgierige Bischöfe zu Felde zog, aber auf der andern Seite auch Jenen Recht widerfahren ließ, welche hievon eine rühmliche Ausnahme machten. Obwohl das Concil zu Trient [2]) den Bischöfen untersagt, neue Anforderungen zu stellen, so hat es doch damit das alte Recht des Cathedratikums nicht aufgehoben, sondern nur geboten, dasselbe nicht bei der Visitationsreise, sondern zur Zeit der Synode oder zu sonst einer Zeit einzunehmen, wie dieß von der heiligen Congregation [3]) deutlich ausgesprochen und durch Fagnanus [4]) in mehreren Argumenten noch weiter erhärtet wird. In der Überzeugung, daß dieses Dekret des Trienter Concils das Cathedratikum nicht aufgehoben, erneuerte der heil. Carl Borromäus [5]) auf seiner zweiten Synode das Gesetz des Cathedratikums, was nachmals auch die Väter des Concils zu Bourges im Jahre **1584** ihm nachahmten, und überdieß die Strafe der Excommunication für Jene aussprachen, welche sich weigern würden, es zu entrichten [6]). Die Pflicht, das Cathedratikum zu bezahlen, haben alle Sekularkirchen, alle Pfarrkirchen und endlich auch jene Kirchen, in welchen Benefizien gestiftet sind, gleichviel, ob sie den griechischen oder lateinischen Ritus haben [7]). Die zahlreichen Bedenken, welche über das Cathedratikum erhoben worden sind, haben durch Benedikt **XIV** ihre Lösung und Hebung gefunden [8]). Wir heben von den vielen nur dieß noch hervor, daß selbst, im Falle die Diözesan-Synoden

---

1) Lib. 2. epist. 2. ad Cardinales Episcopos Apost. Sedis, sive opusc. 31. c. 5; Lib. 1. epist. 19. c. 3. ad Alexandrum II.

2) Sess. 24. c. 3. de reformat.

3) Apud Benedict. XIV de syn. dioec. part. 1. lib. 5. c. 6. n. 5.

4) In Cap. Conquerente, n. 48 et seq. de Offic. Ordinar. et in Cap. Venerabili n. 16 et seq. de censibus.

5) Act. Eccl. Mediol. part. 2. pag. 346.

6) Tit. 33. c. 7. Collect. Hard. tom. 10. col. 1402.

7) Sac. Congreg. in causa Cassanen. 8. Febr. 1738. Tom. 8. Thesaur. Resolut. part. 2. pag. 23 et duabus seq.

8) De synod. dioec. part. 1. lib. 5. c. 7.

von einem Bischofe längere Zeit hindurch unterlassen werden sollten, die Verbindlichkeit, das Cathedratikum jährlich zu bezahlen, nicht aufhöre, weil dasselbe nicht der Art an die Synode gebunden ist, daß es bei deren Unterlassung aufhört. Jederzeit ist und bleibt die Unterwürfigkeit gegen die **Cathedra Episcopalis**, um derenwillen das Cathedratikum erlegt werden soll, zu beobachten. Darum beschloß auch das Concil zu Avignon [1]), daß nicht blos das Synodatikum des laufenden Jahres, sondern auch die Arreragia der verflossenen Zeit vor der Entlassung aus der Synode dem Bischofe vollständig entrichtet werden sollen. Die heilige Congregation [2]) erklärte, ohne auf die Diözesan-Synode Rücksicht zu nehmen, daß dem Bischofe das Cathedratikum gebühre von dem Tage an, an welchem er von seiner Kirche Besitz genommen.

§. 58.

Die Bestimmung der Meßstipendien und die Verminderung der Messenanzahl in der Diözesan-Synode.

Es bedarf wohl kaum eines Nachweises, daß in allen christlichen Jahrhunderten diejenigen, welche dem Altare dienten, auch vom Altare nach der Anordnung Christi ihren Unterhalt empfingen. Um allen Mißbräuchen vorzubeugen, vorzüglich aber dazu, um der Habsucht mancher Geistlichen zu steuern, war die Kirche schon sehr frühe darauf bedacht, für die kirchlichen Funktionen irgend eine geringe Unterstützung, welche dem dienenden Priester zukommen sollte, festzusetzen. Wie bei den übrigen kirchlichen Funktionen geschah dieß auch für die Feier der heiligen Messe. Die Größe dieser Taxe wurde ursprünglich nach der herrschenden Gewohnheit einer Diözese, späterhin aber durch ein Dekret des Bischofes bestimmt. Dieser sollte je nach den Umständen und Verhältnissen

---

1) Cap. 15. tom. 4. Anecdotor. col. 575. et 580.

2) In Amalphit. Cathed. 5. Sept. 1705. et 26. Febr. 1707; in Cassan. 21. Martii 1735. lib. 55. decret. pag. 326. et lib. 57. pag. 68. et lib. 85. pag. 188.

seiner Diözese die Meßstipendien der Art einrichten, daß die Priester einen Theil ihres Lebensunterhaltes erhielten, und daß dabei doch den Gläubigen nicht zu wehe geschah. Obwohl nun die Taxe der Meßstipendien sowohl durch die Gewohnheit eingeführt seyn, als auch vom Bischofe außerhalb der Synode bestimmt werden kann, so thaten dieses doch die meisten Bischöfe in der Diözesan-Synode, damit die getroffene Anordnung dauerhaftere Geltung habe und allen Priestern sogleich bekannt werde [1]). Von diesem allgemein eingeführten Gebrauche, die Meßstipendien in der Synode zu bestimmen, wurde diese Taxe öfters **Taxa Synodalis** genannt.

Da die heiligen Väter auf dem Concil zu Trient wohl vorhersahen, daß die Anzahl der Messen, welche gemäß dem Vermächtnisse frommer Abgestorbenen für die ganze Zukunft gelesen werden sollten, so groß werden würde, daß es unmöglich sey, dem Wunsche derselben zu entsprechen, da sie ferner erwogen, daß wegen der Abnahme der hinterlassenen Stiftungsrenten — bekanntlich sinkt der Werth der Münzen von Jahrhundert zu Jahrhundert mehr herab, was zur Genüge jene bekannte **Valuta** des österreichischen Staates, bei welcher die Kupfermünze von dreißig Kreuzern auf drei Kreuzer herabgesetzt wurde, beweisen mag — die Unterstützung für die einzelne Messe so gering ausfalle, daß sich schwerlich ein Priester vorfinden dürfte, der diese Verpflichtung auf sich nehmen wollte, so räumten sie den Bischöfen und den Generaloberen der Klöster die Befugniß ein, daß die Ersteren in ihren Diözesan-Synoden, die Letzteren in ihren Generalcapiteln nach bestem Wissen und Gewissen die Anzahl der Messen vermindern dürfen [2]).

Nachdem die Bischöfe eine Zeit hindurch von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hatten, entzog ihnen Urban **VIII** [3]) diese vom Concil ihnen eingeräumte Befugniß, und behielt dieses Recht dem apostolischen Stuhle vor. Nach Erlassung dieser päpstlichen Constitution war man lange Zeit hindurch im Zweifel, ob durch dieselbe den Bischöfen auch diese Befugniß genommen sey, daß sie

---

1) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 5. c. 8. n. 11.
2) Sess. 25. c. 4. de reformat.
3) In constit. 45. Bullar. tom. 5. parag. 1.

die Anzahl jener Messen, zu deren Celebrirung sich noch Niemand verpflichtet hat, und wegen der geringen Unterstützung für die einzelne Messe wahrscheinlich auch Niemand verpflichten wird, vermindern. Einige [1]) behaupteten geradeweg, daß ihnen diese Erlaubniß dadurch nicht entzogen sey, weil Urban **VIII** den Bischöfen untersagt hat, nur jene Messenzahl nicht zu vermindern, welche vom Stifter irgend Einem auferlegt ist, was aber bei diesen Messen nicht der Fall sey, da eine hinterlassene Stiftung dann erst als auferlegt bezeichnet werden könne, wenn Einer die Last übernommen habe. Diese fein gesponnene Auslegung war selbst Benedikt **XIV** zu spitzfindig, als daß er sich derselben hätte anschließen können. Er zog es darum vor, sich für die entgegengesetzte Ansicht, welche Diana [2]) vertheidigt und die heilige Congregation [3]) als die richtigere erklärt hat, zu entscheiden, daß nämlich auch diese Befugniß dem Bischofe durch die Constitution Urban **VIII** entzogen sey.

Nach Urban **VIII** ertheilten mehrere Päpste, wie Alexander **VIII**, Clemens **X**, Clemens **XI**, Innocenz **XIII**, fast allen Generalsuperioren das Privilegium, nach reiflicher Überlegung mit Berücksichtigung der mit dem Privilegium ausgesprochenen Regeln die Anzahl der Messen in ihrem Wirkungskreise zu vermindern, gleichviel, ob die Verpflichtung schon übernommen oder noch nicht übernommen worden ist. Benedikt **XIII** übertrug dasselbe Privilegium allen Bischöfen, welche dem Concil, das im Jahre **1725** in Rom gehalten wurde, entweder persönlich oder durch Prokuratoren beiwohnten [4]).

---

1) Pasqualig. de Sacrificio novae Legis quaest. 1168; Passerin. de stat. homin. tom. 2. quaest. 187. n. 1055.

2) In edit. coord. tom. 2. tract. 1. resol. 14. n. 3. et 4.

3) In adnot. ad Const. Urbani VIII Bullar. tom. 5; in causa Lucen. onerum Missarum 20. Juni 1682.

4) Tit. 15. c. 8. Concil. Romani sub Benedicto XIII.

§. 59.

Die Synodal-Examinatoren.

Nachdem das Concil zu Trient im siebenten Capitel der dreiundzwanzigsten Sitzung von der Verbesserung beschlossen hatte, daß der Bischof vor Ertheilung der heiligen Weihen die Weihcandidaten durch Priester und andere einsichtsvolle Männer in Bezug auf Abstammung, Persönlichkeit, Alter, Erziehung, Sitten, Kenntnisse und Glauben sorgfältig prüfen lasse, nachdem es ferner im fünfzehnten Capitel angeordnet, daß weder ein Sekular- noch ein Regular-Priester Beichte hören oder als hiezu berechtigt gehalten werden dürfe, wenn er nicht entweder ein pfarrliches Benefizium besitzt, oder von dem Bischofe durch eine Prüfung, wenn sie ihm nothwendig scheinen sollte, oder sonst wie für tauglich erklärt wird und die Approbation erlangt hat, nachdem endlich dasselbe Concil in dem achtzehnten Capitel der vierundzwanzigsten Sitzung seine Überzeugung ausgesprochen hatte, daß dem Seelenheile der Gläubigen wohl nichts mehr zuträglich sey, als von würdigen und tüchtigen Seelsorgern geleitet zu werden: verordnete es, um dieses zu bewerkstelligen, daß der Bischof die vakanten Pfarrkirchen nur Jenen übertrage, welche im Concurse vor dem Bischofe oder dessen Generalvikar und mindestens drei anderen Examinatoren approbirt und als tauglich erklärt worden sind. Nebstdem verordnete dieses Concil, daß jährlich vom Bischofe oder dessen Vikar mindestens sechs Examinatoren in der Diözesan-Synode vorgeschlagen werden sollen, mit denen die Synode zufrieden ist und ihnen die Approbation ertheilt. Von diesen soll der Bischof bei Erledigung einer Pfarrkirche drei erwählen, damit sie zugleich mit ihm die Prüfung abhalten; bei einer folgenden Erledigung mag er wieder die nämlichen oder andere drei aus den obengenannten Sechsen wählen, wie es ihm lieber ist. Diese Examinatoren aber sollen entweder Magister, oder Doktoren, oder Licentiaten in der Gottesgelehrtheit oder in den canonischen Rechten, oder andere Geistliche, entweder Ordensmitglieder, auch des Mendikantenordens, oder auch Weltgeistliche seyn, welche hiezu

tauglich erscheinen; und Alle sollen beim heiligen Evangelium Gottes angeloben, daß sie mit Hintansetzung aller menschlichen Zuneigung ihr Amt treu ausüben wollen. Auch sollen sie sich hüten, wegen Veranstaltung dieser Prüfung entweder vor ihr oder nach ihr irgend Etwas anzunehmen, widrigenfalls sowohl sie als die Gebenden in das Vergehen der Simonie verfallen, von welcher sie nicht anders losgesprochen werden können, als nachdem sie auf die Benefizien, welche sie vorher auf was immer für eine Weise besaßen, Verzicht geleistet haben, und für andere in der Zukunft unfähig werden.

Diesen Verordnungen zufolge muß der Concurs für die Pfarrkirchen nothwendig vor wenigstens drei Examinatoren, welche von der Synode genehmigt sind, vor sich gehen. Anders verhält es sich mit der Prüfung der Weihcandidaten und Jener, welche die Approbation zum Beichthören zu erlangen wünschen. Nach dem Zeugnisse des Gavantus [1]) kann der Bischof bei deren Prüfung beliebige Examinatoren wählen, weil das Concil von Trient die Synodal-Examinatoren lediglich für den Pfarrconcurs aufgestellt wissen will. Daß jene sieben Bischöfe in Frankreich in ihren Reformationsartikeln [2]) vom Jahre 1586 den Ausspruch thun, die Synodal-Examinatoren außer beim Pfarrconcurse auch bei den Weihcandidaten zuzuziehen, ist entweder als bloßer Wunsch derselben zu betrachten, oder das Gesetz, wenn sie ein solches damit geben wollten, hat nur für Frankreich bindende Kraft. Die Richtigkeit unserer Behauptung mag wohl auch aus dem hervorgehen, daß der heil. Carl Borromäus auf dem fünften Provinzial-Concil zu Mailand im Jahre 1579 [3]) die Trienter Vorschrift, daß die Synodal-Examinatoren bei Gelegenheit der Prüfung nichts annehmen sollen, auch auf andere Examinatoren ausdehnt, welche vom Bischof nach Gutdünken zum Behufe anderer Prüfungen gewählt werden. Denselben Anhaltspunkt finden wir

---

1) In praxi dioec. synod. cap. 31. n. 2.
2) Artic. 58. tom. 4. Thes. nov. Anecdot. Martene et Durand col. 1199.
3) Part. 3. Act. Eccl. Mediol. part. 1. pag. 259.

bei Benedikt **XIII.** Obwohl dieser in seiner Constitution [1]) auf dem Concil zu Rom verordnete, daß die Präbenden, Beichtstellen 2c. in Italien und auf den umliegenden Inseln nur nach vorhergegangenem Concurse ertheilt werden sollen, ähnlich wie bei der Erledigung von Pfarrkirchen, so fügte er doch die ausdrückliche Erklärung hinzu, daß der Concurs dieser nicht nothwendig vor den Synodal-Examinatoren vor sich gehen müsse, sondern es genüge, wenn er vor dem Bischofe und vier Examinatoren stattfinde, wenn diese auch keine in der Synode Approbirte sind.

Das Concil zu Trient fordert, daß vom Bischofe oder dessen Vikar mindestens sechs Examinatoren vorgeschlagen werden sollen. Mit diesen Worten hat dieses Concil nicht nur kein Verbot, sondern vielmehr den Wunsch ausgesprochen, Mehrere vorzuschlagen [2]). Doch soll die Zahl der Vorgeschlagenen nach einer Erklärung der heiligen Congregation, welche Barbosa [3]) in Erinnerung bringt, nie über zwanzig seyn. Die vom Bischofe Vorgeschlagenen treten erst dann in Wirksamkeit, wenn sie von der Synode approbirt worden sind. Darum ist nothwendig, daß der größere Theil derjenigen, welche der Synode beiwohnen, diesen die Zustimmung gebe; sollte dieß nicht der Fall seyn, wird der Bischof Andere vorschlagen, so lange, bis dieselben angenommen sind. Der Entscheidung der heiligen Congregation zufolge kann diese Annahme entweder durch öffentliche Abstimmung, oder durch geheime Wahlzettel ins Werk gesetzt werden [4]). Obwohl das Concil weiter verordnet, daß dieses Amt Solchen übertragen werden soll, welche einen Grad in der heiligen Theologie oder im canonischen Rechte erlangt haben, so überläßt es doch nach einer Erklärung der heiligen Congregation, welche im bischöflichen Archive zu Alexandria aufbewahrt ist, dem Bischofe die Befugniß, auch Solche vorzuschlagen, welche keinen Grad

---

1) In Const., quae incipit Pastoralis in Append. ad Synod. Rom.
2) Garzia de beneficiis pag. 5. c. 9. n. 52; Massobrius in praxi habendi concursum requis. 12. dub. 1.
3) In collectan. ad cap. 17. sess. 24. n. 85.
4) Sac. Congreg. ad Patr. Venet. 11. Juli 1592.

erworben haben. Dadurch wird erklärlich, warum es dem Bischofe, in dessen Diözese sich mehrere Doktoren befinden, deßungeachtet erlaubt sey, Andere, sowohl Weltgeistliche als Ordensgeistliche, der Synode zur Approbation vorzuschlagen, falls er diese zu dem Geschäfte der Synodal-Examinatoren für geeigneter halten sollte [1]).

Bisweilen werden die Examinatoren nicht namentlich vorgeschlagen, sondern nur die Stellen und Würden derselben genannt. Daß bei deren Tod ihr Amt als Synodal-Examinatoren nicht auf ihre Nachfolger übergehen könne und dürfe, wenn nicht etwa eine folgende Diözesan-Synode sie als solche approbirt, ist nach dem Zeugnisse des Garzia [2]) von der heiligen Congregation öfters [3]) entschieden worden. Gavantus [4]) ist zwar der Ansicht, daß dieses Amt dann auf die Nachfolger ohne Approbation der Synode übergehe, wenn bei der Approbation ausdrücklich gesagt wurde, daß der jeweilige Inhaber dieser oder jener Stelle oder Würde als Examinator bestättigt sey; doch zeigt sich das Unrichtige dieser Ansicht schon darin, daß zu einem solchen Amte, wozu besondere Eigenschaften, wie große Kenntnisse, Klugheit, Rechtschaffenheit, erforderlich sind, nicht eine unbestimmte Person, welche zur Zeit der Approbation in der Diözesan-Synode noch ganz unbekannt ist, vorausbestimmt werden kann und darf. Um all diesen Streitigkeiten und Verwirrungen vorzubeugen, wird es besser seyn, wenn der Bischof Alle mit Vor- und Zunamen in Vorschlag bringt, und die Synode dieselben auf diese Weise genehmigt.

Ist nun die Wahl der Synodal-Examinatoren in der vom Trienter Concil vorgeschriebenen Weise und nach den gegebenen Regeln vollendet worden, so ist darum ihre Giltigkeit doch noch nicht verbürgt. Diese ist vielmehr noch abhängig von der

---

1) Fagnanus in Cap. inter ceteras, n. 45. usque ad fin. de rescr.

2) De Beneficiis part. 9. c. 2. in responsione ad dub. 22. n. 339. et 341 et seq.

3) In causa Toletana anno 1594. In causa Policastrensi die 19. September 1745.

4) In praxi dioec. synod. annot. 5. ad cap. 31.

Giltigkeit der Synode selbst, in der sie bestättigt wurden. Ungiltig wäre demzufolge die Wahl dann, wenn der Synode eine jener Bedingungen, die wir oben im §. 43. für ihre Giltigkeit als nothwendig erklärt haben, fehlen würde, ungiltig, oder, um einen bezeichnenderen Ausdruck zu wählen, umänderbar wäre die Wahl nach dem Zeugnisse des Massobrius [1]), so lange die Synode, in der sie bestättigt wurden, nicht vollkommen geschlossen ist, unzulässig und den heiligen Canonen geradezu widerstrebend wäre endlich eine Wahl, welche in einer bloßen Conferenz unternommen würde, oder wenn der Bischof sich anmaßen würde, die Examinatoren statt blos vorzuschlagen, definitiv zu wählen [2]).

Ist die Wahl giltig, so müssen die Examinatoren der Vorschrift des Trienter Concils gemäß angeloben, daß sie mit Hintansetzung aller menschlichen Zuneigung ihre Amtspflicht treu erfüllen wollen. Wenn die gewählten Examinatoren in der Synode anwesend sind, leisten sie den Eid in die Hände des Bischofes oder des Generalvikars gewöhnlich gleich in der Synode; doch kann und darf der Eid auch außerhalb der Diözesan-Synode abgelegt werden [3]). Zwar befiehlt das Concil zu Trient, daß der Eid auf die heiligen Evangelien abgelegt werden soll; doch kommt nach der Ansicht des Gavantus [4]) darauf nichts an, ob der Eid auf die heiligen Evangelien oder auf die Reliquien der Heiligen geleistet wird, zumal da Letzteres die älteste Gewohnheit ist, wie uns Augustin [5]) lehrt, und fast in allen Jahrhunderten neben der andern Art, auf die heiligen Evangelien zu schwören, beibehalten

---

1) In praxi habendi concurs. ad Paroch. requis. 16.
2) In Rota in una Parochialis 29. April 1591; Bottus de Synod. dioec. part. 3. in princip. n. 137. vers. limita secund.; Franciscus Leo in Thes. for. eccl. c. 9. n. 15. et c. 16. n. 14; Garzia de beneficiis p. 9. c. 2. n. 67. et n. 89.
3) In Rota in una Fanen. Parochialis 28. Juni 1596. coram Corduba apud Garz. d. c. 2. n. 213.
4) In praxi synod. dioec. cap. 31. annot. 7.
5) Epist. 78. tom. 2. Oper. col. 184.

wurde [1]). Den Gebrauch, auf die heiligen Reliquien zu schwören, behielt man vorzüglich deßhalb bei, um dem Irrthume Luthers und Calvins entgegenzutreten. In dieser Absicht gab der heil. Carl Borromäus [2]) den Auftrag, daß die Synodalzeugen, Richter und Examinatoren auf die heiligen Reliquien schwören sollten.

Das Amt der Synodal-Examinatoren dauert von der Diözesan-Synode an, in der sie bestättigt wurden, bis zur nächsten Diözesan-Synode, mithin ein Jahr, weil nach der Vorschrift des Concils zu Trient [3]) die Examinatoren alle Jahre in der Diözesan-Synode vom Bischofe oder dessen Vikar mindestens sechs an der Zahl vorgeschlagen werden sollen. Werden die bisherigen Examinatoren von der Synode abermals approbirt, so dauert ihr Amt zwei Jahre oder, wenn sie noch öfter bestättigt werden sollten, noch länger; dieses ist aber nicht Folge oder Nachwirkung ihrer ersten Bestättigung, sondern der in jedem Jahre erneuerten. Wurden in der Diözesan-Synode mehr als sechs Examinatoren gewählt, was der Synode, wie schon vorhin erwähnt, zusteht, und sterben von diesen Alle bis auf sechs, oder werden so viele aus der Diözese versetzt, daß noch sechs übrig bleiben, so darf der Bischof an deren Stelle keine Substituten setzen; gehen aber entweder durch Tod oder durch Versetzung oder durch sonstige lange Abwesenheit so viele ab, daß nicht mehr sechs von den Approbirten übrig sind, so steht es nach dem Decrete Clemens **VIII** [4]) dem Bischofe zu, Andere, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, dem Capitel zur Bestättigung vorzuschlagen. Dieses Verfahren des Bischofes hat darin seinen Grund, daß auch ein Einziger von den in der Synode Approbirten, wenn die übrigen fünf auch nicht mehr da sind, in seinem Amte wirksam bleibt, und ihm darum Ersatzleute gegeben

---

1) Martene tom. 3. lib. 3. antiq. eccl. rit. c. 7. n. 2; Ferrandus disquis. Reliq. lib. 2. part. 1. c. 3. art. 3.

2) Apud Pax Jord. tom. 2. lib. 8. tit. 2. n. 104 et seq.

3) Sess. 24. c. 18. de reform.

4) Apud Garziam part. 9. cap. 2. n. 72. et Fagnanum in Cap. Cum sit ars, n. 54. de aetate et qualitate.

werden können, mit denen er in seinem Berufe gemeinschaftlich wirkt. Die heilige Congregation [1]) schrieb dem Capitel zu Toleto, wo der bischöfliche Sitz erledigt war, zurück, daß, wenn von den Examinatoren einige innerhalb des Jahres ihrer Wahl gestorben seyen, fortan die ganze Gewalt zugleich mit dem Vikar auf die Überlebenden, selbst wenn nur Einer mehr da seyn sollte, für die Dauer dieses Jahres übergehe. Als Substitute darf der Bischof nur so viele vorschlagen, als nöthig sind, die vorgeschriebene Sechszahl voll zu machen. Nach dem oben erwähnten Dekrete Clemens **VIII** treten die vom Bischofe substituirten Examinatoren, welche die Sechszahl ergänzten, außer Wirksamkeit, wenn nach Verlauf eines Jahres keine Synode gehalten werden sollte. Anders verhält es sich mit den von der Synode bestättigten Examinatoren. Diese bleiben, so lange sechs von ihnen da sind, in Wirksamkeit, wenn auch nach Verfluß eines Jahres keine Diözesan-Synode gehalten werden sollte; stirbt aber nach jener Zeit, zu welcher die Diözesan-Synode vorschriftsmäßig hätte gehalten werden sollen, Einer von ihnen, so daß die Sechszahl nicht mehr voll ist, so hört die Wirksamkeit der übrigen auch auf, so daß der Bischof weder diese fünf, die übrig blieben, als Examinatoren verwenden, noch auch statt des oder der Fehlenden Ersatzleute vom Capitel wählen lassen darf, wie dieß sehr genau sowohl von der heiligen Congregation, als auch auf dem sechsten Provinzial-Concil zu Mailand [2]) festgestellt wurde. Ausführlicher hierüber sprechen Garzia [3]), Fagnanus [4]) und Massobrius [5]). Sbrozzius [6]) führt uns noch eine Erklärung der heiligen Congregation an, daß der Vikar, wenn der bischöfliche Sitz erledigt ist, an die Stelle der abwesenden oder gestorbenen Examinatoren auf eigene Auktorität keine Ersatzleute

---

1) Anno 1577. apud Massobrium in praxi habendi concurs.
2) Sub titul. Quae ad Synod. et Congreg. Synod. pertinent.
3) Part. 9. c. 2. n. 73.
4) In Cap. Cum sit ars, n. 54.
5) In praxi habendi concursum requisit. 12. dub. 4.
6) De offic. Vicar. in addit. ad l. 2. q. 211.

aufstellen dürfe, sondern er müsse Sorge tragen, daß nach Verlauf eines Jahres Andere an die Stelle der Gestorbenen gesetzt oder in der Synode gewählt würden, widrigenfalls die, welche übrig blieben, nicht für legitim gehalten werden könnten.

Wenn alle Synodal-Examinatoren innerhalb des Jahres ihrer Deputation sterben sollten, so soll der Bischof nach dem Dekrete Clemens **VIII** von den früheren Examinatoren, wenn solche noch da sind, wenigstens sechs einstweilen wählen; wenn so viele ältere Examinatoren nicht mehr da sind, so soll der Bischof wenigstens jene wählen, welche noch da sind, und dazu so viel neue, welche aber vom Capitel approbirt seyn müssen, hinzufügen, bis die Sechszahl voll ist; wenn aber gar keine älteren Synodal-Examinatoren mehr leben oder in der Diözese sind, so muß der Bischof lauter neue Examinatoren, welche die geforderten Eigenschaften besitzen und vom Capitel approbirt sind, sechs an der Zahl, substituiren, und bei Erledigung einer Pfarrkirche drei von diesen auswählen, welche nach der Vorschrift des Trienter Concils (**sess. 24. c. 18. de reform.**) die Prüfung halten. Das Amt aller dieser Examinatoren erlischt, sobald die Zeit da ist, wo nach der Vorschrift des Trienter Concils (**sess. 24. c. 2. de reform.**) eine neue Synode gehalten werden soll [1]).

Damit aber, wenn ein Jahr verflossen ist, und keine von der Synode gewählten Examinatoren vorhanden sind, der Concurs der Pfarrconcurrenten von Statten gehen könne, ist nothwendig, daß der Bischof entweder eine neue Synode hält, oder bei der heiligen Congregation in Rom um die Erlaubniß nachsucht, neue Examinatoren außerhalb der Synode zu deputiren. Würde der Concurs vor solchen Examinatoren geschehen, welche vom Bischofe außerhalb der Synode gewählt wurden, ohne daß er die spezielle Erlaubniß der heiligen Congregation hiezu erlangt hätte, so würden alle Verträge 2c. ungiltig seyn [2]). Höchstens könnte in einem solchen Falle nachträglich durch Bitten die Bestättigung der

---

1) Thesaur. for. eccl. c. 18. n. 25. et apud Massobrium in praxi habendi concursum requisit. 11. et 12.

2) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 4. c. 7. n. 9.

heiligen Congregation erzielt und dadurch die Giltigkeit des Concurses möglich gemacht werden, wovon uns die heilige Congregation (am 26. Januar 1715) ein Beispiel gegeben hat. Die heilige Congregation hat den Bischöfen die Erlaubniß, neue Examinatoren nach Umfluß eines Jahres seit der letzten Synode wählen zu dürfen, nie abgeschlagen, wenn sie sich überzeugen konnte, daß es einem Bittsteller unmöglich war oder sey, die vorgeschriebene Synode zu halten, damit nicht durch den Mangel an nöthigen Examinatoren alle Pfarrconcurse ungiltig seyen. Wenn einem Bischofe von der heiligen Congregation diese Erlaubniß ertheilt worden ist, so wählt er sechs Männer aus, welche die geforderten Eigenschaften besitzen, und schlägt sie dem Capitel, dessen Majorität für die Vorgeschlagenen sich nothwendig entscheiden muß, wenn anders die Wahl giltig seyn soll, zur Bestättigung vor. Das Amt dieser so gewählten Examinatoren dauert ein Jahr; nach Umfluß des Jahres wendet sich der Bischof wiederum nach Rom, wo ihm auf triftige Gründe hin abermals die Erlaubniß ertheilt werden wird. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Capitel die von dem Bischofe vorgeschlagenen und mit den gehörigen Eigenschaften ausgerüsteten Examinatoren zu approbiren sich weigerte, so kann der Bischof von der heiligen Congregation die Bestättigung erlangen, falls das Capitel dieselbe ohne Grund verweigert hat. Was noch weiter auf die Synodal-Examinatoren Bezug hat, gehört nicht in diese Abhandlung, weßhalb wir uns damit begnügen, auf Benedikt XIV [1]), der hierüber den erwünschten Aufschluß geben wird, hinzuweisen.

§. 60.

Die Richter der Klagen und Entschuldigungen.

Eine von den Pflichten, die den Bischöfen vorzüglich im christlichen Alterthume oblag, ist diese, daß er die Streitigkeiten und Zwiste der Cleriker unter sich oder der Cleriker mit den Laien beizulegen und zu schlichten sucht. Um dem Urtheile des Bischofes

---

1) De synod. dioec. part. 1. lib. 4. cap. 8.

mehr Gewicht und Ansehen zu geben, wurde in den Kirchen, in den Synoden in Gegenwart der Priester zu Gericht gesessen. Nicht mit Unrecht behauptet Thomassin [1]), daß die Diözesan-Synoden gleichsam eine Curie oder ein kirchliches Tribunal vorgestellt hätten, wo Streitigkeiten der Geistlichen und Laien geschlichtet wurden, aber im Tempel, vor dem Altare, vor den heiligen Reliquien, ohne Geräusch, ohne den Schein eines Gerichtes, ohne Umschweife, aus den heiligen evangelischen und canonischen Schriften und Regeln, von Richtern, die nur geistliche Liebe athmeten, und den wahren Frieden des Herrn in sich hatten, und zwar, um den Sündenschmutz zu tilgen, Tugenden einzupflanzen, Irrthümer zu berichtigen, Fehler zu bessern; die allein wurden strenge bestraft, welche sündigen, aber nicht zur Besserung schreiten konnten und wollten. Civil- und Criminal-Sachen wurden nach dem Zeugnisse Cyprians [2]) vor die bischöfliche Synode gebracht, damit die Schuldigen nach dem Urtheile der Synode die verdiente Strafe empfingen. Den Akten der Landavensischen Diözesan-Synoden [3]) entnehmen wir, daß fünf derselben gehalten wurden, um über Mörder, Meineidige und Blutschänder das Urtheil zu sprechen, und zwei dazu, um die Strafe für Jene zu bestimmen, welche Kirchengut entwendet und die Familie des Bischofes mit Unbilden überhäuft hatten. Die Strafen, welche die Synode verhängte, bestanden nicht lediglich in geistlichen Censuren, sondern häufig waren mit diesen auch zeitliche Strafen an Geld und Gut in Verbindung gebracht, wie wir dieß von einer Landavensischen Diözesan-Synode, welche im Jahre 887 [4]) wegen des Königs Brochvail gehalten wurde, wissen.

Die höchste Blüthe erreichte diese richterliche Gewalt der Diözesan-Synoden um das zehnte und eilfte Jahrhundert. Das Concil zu Seligstadt, welches im Jahre 1022 gehalten wurde,

---

1) Vet. et nov. eccl. discipl. part. 2. lib. 3. c. 75. n. 4.

2) Epist. 12. et 49.

3) Henricus Spelmannus Concil. Britan. tom. 1. a. pag. 381 ad 386; Wilkins tom. 1. pag. 17. et pag. 199.

4) Wilkin tom. 1. pag. 199. in principio.

schreibt vor, daß der Bischof am Anfange seiner Synode die Presbyter aufmerksam mache, daß Keiner durch irgend eine Rücksicht sich bestimmen lasse, von der Wahrheit abzuweichen und ein falsches Urtheil zu sprechen. Unmittelbar darauf folgen die Regeln, welche bei Anhörung der Civil- und Criminal-Sachen beachtet werden sollen. Am ersten Tage wurden die Anliegen der Cleriker erledigt, weßhalb auch nach der vorerwähnten Ermahnung des Bischofes an alle Cleriker die Aufforderung erging, ihre Klagen vorzubringen. Am zweiten Tage wurden die von den Laien vorgebrachten Anschuldigungen und Klagen untersucht, und deßhalb nach dem Gebet, welches der zweiten Sitzung vorangeht, die Thüren geöffnet, damit die Laien eintreten und ihre Klagen vorbringen konnten. Wenn die Zahl der Beschwerden, welche vorgebracht werden wollten, so groß war, daß der zweite Tag der Synode, welcher hiezu bestimmt war, nicht ausreichte, so fuhr man am dritten Tage fort und brachte dieses Geschäft zu Ende.

Durch diesen uralten Gebrauch ist den Bischöfen das Recht erwachsen, in der Synode zwei oder drei Richter zu wählen, welche in Verbindung mit dem Generalvikar die Criminalfälle aufnehmen, die Civilstreitigkeiten anhören und gemeinschaftlich das Urtheil fällen. Diesen Richtern steht ferner zu, allenfallsige Anfragen über die Sitzordnung und den Vorrang, wenn solche von streitenden Parteien an sie gestellt werden sollten, zu entscheiden, und die Entschuldigungsgründe Jener, welche der Synode nicht beiwohnten, nach Beendigung der Synode zu prüfen. Ob diese Richter *in* der Synode oder *vor* der Synode gewählt werden müssen, darüber drücken Gavantus [1]) und Benedikt **XIV** [2]) widersprechende Ansichten aus. Ersterer läßt ihre Wahl vor der Synode vornehmen, Letzterer dagegen schreibt, daß der Bischof dieselben in der Synode deputirte. Mehr Wahrscheinlichkeit hat die Ansicht des Ersteren, weil diese Richter offenbar zu jenen Offizialen gehören, deren Amt mit dem Schlusse der Synode ebenfalls beendigt ist; alle übrigen Offiziale, deren Amt

---

1) In praxi synod. dioec. c. 18. pag. 9.

2) De synod. dioec. part. 1. l. 4. c 2. n. 3.

gleich dem der Richter über die Synode sich nicht hinaus erstreckt, werden vor der Synode gewählt, weßhalb auch angenommen werden muß, daß auch die Richter vor der Synode gewählt werden, zumal da gar kein Grund vorhanden ist, bei diesen allein eine Ausnahme zu machen.

In der späteren Zeit blieb der Wirksamkeit dieser Richter sehr wenig übrig, weil es fast unmöglich wurde, die Angelegenheiten der Cleriker und Laien, welche der herrschend gewordenen Sitte gemäß sich nicht mehr einem summarischen Urtheilsspruche unterwerfen, sondern Alles haarklein ausgeschieden und bis ins Kleinste gerichtlich verfolgt wissen wollten, zu Ende zu bringen. Doch darf darum ihre Wahl nicht für überflüssig gehalten werden, einmal, weil vielleicht doch noch Fälle vorkommen könnten, daß streitende Parteien sich deren Urtheil unterziehen [1]), dann aber auch, weil ihnen außer diesem Geschäfte noch zwei andere, wie wir kurz vorher gesehen, übertragen sind.

§. 61.

Die Synodal-Zeugen.

Diese sind Männer erprobten Charakters, welche der Bischof in der Synode als Wächter der in der Synode gegebenen Dekrete aufstellt. Ihre Pflicht besteht darin, die Diözese zu durchreisen und Acht zu haben, ob nicht irgendwo den Dekreten der Diözesan-Synode zuwider gehandelt werde, um dieß in der folgenden Diözesan-Synode dem Bischofe zu referiren [2]).

Einige führen den Ursprung derselben auf die Periodeuten (**Periodeutas**), deren im Concil zu Laodicäa [3]) Erwähnung geschieht, zurück; doch mit Unrecht. Denn Periodeuten wurden

---

1) Bottus part. 3. art. 7.; Massobrius cap. 4. dub. 19.

2) Thomassin de vet. et nov. Eccl. discipl. part. 2. l. 3. c. 76. n. 8. et cap. 79. n. 9 et seq.; Alteserra de Jurisd. Eccles. lib. 2. c. 19; Gironius observat. Jur. Canon. lib. 1. c. 18.

3) In Capitul. Car. Calvi tit. 5. c. 4. ex recens. Baluzii tom. 2. Capit. c. 23.

Jene genannt, welche statt des Bischofes unter dem Namen eines bischöflichen Vikars in der Diözese Umschau hielten, und wohl auch Dekrete geben durften. Von der Rundreise, welche diese Visitatoren in der Diözese zu machen hatten, wurden sie im Griechischen **Periodeuten**, im Lateinischen **Circuitores** genannt, welch letzterer Name sich allmählig auch auf die Visitationen der Bischöfe selbst verpflanzte, indem man dieselben **Circuitiones**, gleichbedeutend mit **Visitationes** nannte [1]). Solche Befugniß, wie sie diese Periodeuten hatten, stand den Synodal-Zeugen nie zu. Wie wir bald hören werden, visitirten zwar auch sie die Diözese, aber sie durften gar keine Jurisdiktion üben und hiedurch unterschieden sie sich wesentlich von Jenen. Sichern Aufschluß und bestimmte Nachrichten über sie gibt uns Hinkmar von Rheims, welcher um die Mitte des neunten Jahrhunderts rühmlichst gekannt war. Er fügte einigen Verordnungen, welche er seinem Clerus gab, bei, daß die Magister und Dekanpresbyter die Aufsicht zu führen haben, ob die Verordnungen in den einzelnen Kirchen auch beobachtet werden. Am ersten Juni sollte ihm immer das Resultat dieser Untersuchungen und Beobachtungen mitgetheilt werden [2]). Noch genauern Aufschluß, als der, welchen uns Hinkmar, Erzbischof von Rheims, gibt, finden wir bei dem Abte Regino, welcher gegen Ende des neunten Jahrhunderts geschrieben hat. Dieser gibt die Art und Weise an [3]), wie die Visitation der Diözese vom Bischofe gehalten werden soll, und bemerkt dabei, daß in jeder Landpfarrei gleichsam eine Partikular-Synode, auf der alle Priester und Cleriker und sonstige einflußreiche und erfahrne Männer sich einfinden sollen, gehalten werden möchte. Aus diesen soll der Bischof die Synodal-Zeugen, welche in Folge des Eides, den sie zu leisten haben, gewissenhaft alle Verbrechen, Mißbräuche und Übelstände, welche sie vorgefunden, dem Bischofe zu berichten haben, wählen.

An diese Regeln hielt sich der Bischof Udalrich von Augs-

---

1) C. 5. Dist. LXXX (Conc. Laodic. c. a. 360. c. 57.).
2) In oper. Hincmari Rhem. tom. 1. pag. 716.
3) Lib. 2. de eccles. disc. c. 2.

burg[1]) sehr strenge, und nach dem Zeugnisse des Baluzius[2]) wurden dieselben auch im ganzen Occidente beobachtet. Aus diesen Gründen fügt sowohl Burchard[3]) als Gratian[4]) seinem Dekrete den Canon bei, daß der Bischof in der Synode nach der Allokution sieben Männer aus den Gliedern der Pfarrei aussuche und verpflichte, ihm Alles zu berichten, was gegen den Willen Gottes und gegen das Christenthum in der Pfarrei geschehe; weder persönliche Zuneigung, noch Furcht, noch Geschenke, noch sonstige Rücksichten sollen sie bestimmen, etwas Unchristliches, was sie entweder selbst vorgefunden oder von Andern gehört hatten, dem Bischofe zu verschweigen.

Um diese heilsame Disciplin, welche im dreizehnten Jahrhundert vernachlässigt zu werden anfing, vor dem Verfalle zu schützen, gab Innocenz III im Lateran-Concil[5]) das Mandat, daß in den Provinzial-Concilien, welche jährlich gehalten werden sollten, Synodal-Zeugen für jede Diözese der Provinz aufgestellt werden, damit ein Jeder den ihm angewiesenen Distrikt untersuche und der künftigen Provinzial-Synode die Anzeige mache, was verbessert werden müsse. Obwohl Innocenz III mit diesen Worten verkündet, daß die Synodal-Zeugen in der Provinzial-Synode bezeichnet werden sollen, so hob er darum doch die alte Sitte, daß jeder Bischof in seiner Diözesan-Synode dieselben wählen konnte, nicht auf; wir nehmen im Gegentheile wahr, daß die Concilien, welche nach Innocenz III gehalten wurden, ausdrücklich befehlen, daß in der Diözesan-Synode diese Zeugen gewählt werden, oder wenigstens dieses als etwas Gewöhnliches und Bekanntes voraussetzen. Als Beispiel führen wir den Beschluß des Concils zu Salzburg, welches im Jahre 1420 gehalten wurde[6]), und das vierte Provinzial-Concil zu Mai-

1) Gerardus in vita Udalrici §. 6. n. 27. apud Mabillon. Act. Benedict. secul. 5. pag. 428. Venet. edit.

2) In epist. ad Reginonem pag. 533.

3) Lib. 1. cap. 91. et 92.

4) Can. 7. caus. 35. quaest. 6.

5) Cap. 6. Collect. Hard. tom. 7. col. 23.

6) Cap. 2. Collect. Hard. tom. 8. col. 960.

land [1]) an. Auf diesem Letzteren wurde beschlossen, daß das Amt der Synodal-Zeugen, wo dasselbe aufgehört habe, wieder eingerichtet werde, und zwar nicht blos dem Namen nach, sondern mit allen Befugnissen und Pflichten, welche ihnen in der Provinzial- oder Diözesan-Synode übertragen werden. Fast denselben Ausspruch finden wir vom Concil zu Avignon [2]), welches im Jahre 1594 gehalten wurde.

Damit übrigens die Zeugen allen Pflichten ohne Lug und Trug, ohne Verleumdung, ohne Gehässigkeit oder allzugroße Nachsicht Genüge leisten, müssen sie vor ihrem Amtsantritte eidlich geloben, Alles genau so, wie sie es antreffen, dem Bischofe zu berichten. Über die Form des zu leistenden Eides finden wir in der Diözesan-Synode zu Salzburg [3]), welche im Jahre 1420 von Johannes gehalten wurde, deßgleichen in dem vierten Provinzial-Concil zu Mailand [4]) die näheren Bestimmungen. Franziskus Bonhomius [5]) rechnet die Synodal-Zeugen auf Grund ihres abgelegten Eides hin unter die öffentlichen Offiziale, welche in allen Dingen, die in ihr Amt einschlagen, vollkommene Glaubwürdigkeit besitzen; dieß bestimmt Massobrius [6]) näher dahin, daß die unbedingte Glaubwürdigkeit aufhöre, wenn es sich um ein Verbrechen handle, welches mit schwerer Strafe gerügt wird, und ferner dann, wenn Einer, welcher eines Verbrechens angeklagt wurde, den Beweis seiner Unschuld zu führen vermag, in welchem Falle der Synodal-Zeuge gleichsam meineidig erscheint.

Welch große Vortheile das Amt der Synodal-Zeugen für die Verwaltung und Leitung der Diözese bringe, ist von den heiligen Canonen der Kirche oft auseinandergesetzt und von kirchlich gesinnten Männern jederzeit beifällig anerkannt worden. Unter Letz-

---

1) Cap. 6. part. 3. Act. Eccl. Mediol. pag. 179.
2) Cap. 4. Collect. Hard. tom. 10. col. 1838.
3) Collect. Hard. tom. 8. col. 981. c. 16.
4) Cap. 6. Part. 3. Act. Eccl. Mediol. pag. 179.
5) In decr. gener. Reform. Eccl. edit. Colon. anno 1585.
6) De synod. dioec. cap. 4. dub. 26. 27. 28. et 29.

teren nennen wir besonders vorgenannten Franziskus Bonhomius und den heil. Thuribius. Dieser führte auf seiner sechsten Diözesan-Synode, welche er im Jahre 1590 zu Lima [1]) hielt, der anwesenden Geistlichkeit alle Vortheile, die ihm aus der Wirksamkeit der Synodal-Zeugen für die Verwaltung der Diözese erwachsen, vor die Augen. Aber trotz der vielen Mißstände, welche dadurch beseitigt werden, war es im siebenzehnten Jahrhundert und in der folgenden Zeit schwer, ja geradezu unmöglich, Männer unbescholtenen Charakters zu finden, die sich zu diesem Geschäfte herbeigelassen hätten. Obwohl nach dem Zeugnisse des Gavantus [2]) viele Bischöfe die Namen der Synodal-Zeugen in der Synode nicht mehr veröffentlichten und auch den Eid derselben im Geheimen ablegen ließen, um sie nicht dem Hasse der Übrigen Preis zu geben, so gelang es ihnen doch selten, gerade solche Männer, die sie gewünscht hätten, zur Annahme dieser Stellen zu bewegen. Dieß war die Ursache, warum die Synodal-Zeugen allmählig außer Gebrauch kamen [3]). An ihre Stelle kamen die bischöflichen Fiskale und Dekane, d. h. die **Vicarii foranei**, welche den Mangel der Synodal-Zeugen theilweise ersetzten, wenn sie anders mit den nöthigen Kenntnissen auch Klugheit und wahre Frömmigkeit verbanden und den gehörigen Fleiß auf dieses Geschäft verwendeten [4]).

Es erübrigt noch, für den Fall ihrer Wiedereinsetzung, welche, wenn die Diözesan-Synoden wieder ins Leben treten sollten, nicht in allzugroßer Ferne in Aussicht stünde, Einiges darüber zu erörtern, welche Befugnisse die Geistlichkeit bei deren Wahl auszuüben hat. Ganz verfehlt ist das, was Petrus Gibertus [5]) uns hierüber an die Hand gibt. Dieser Canonist, in dessen ganzem Werke das demokratische Element das vorherrschende ist, macht folgenden Schluß: „Das Concil zu Avignon vom Jahre

---

1) Cap. 13. tom. 4. Collect. Card. de Aguirre pag. 453.
2) In praxi synod. dioec. in annot. ad cap. 33.
3) Piasecius in praxi episcop. part. 2. c. 2. n. 9.
4) Van Espen Jur. Eccl. univers. tom. 1. part. 1. tit. 18. c. 3. n. 14.
5) In corp. Jur. canon. tom. 1. tit. 18. c. 17.

1594 gebietet im Titel **IV**, daß die Wahl der Synodal-Zeugen in der Diözesan-Synode geschehe, und in der Fortsetzung sagt dieses Concil weiter, daß der Eid dem Bischofe abgelegt werden soll und wohl auch außer der Synode abgelegt werden kann. Daraus folgt, daß die Wahl der Zeugen nicht dem Bischofe allein, sondern der ganzen Synode zusteht, oder daß, wenn der Bischof dieselben vor der Synode einstweilen ernannt hat, die Synode die Bestättigung ertheilen müsse, weil sonst das Concil nicht erst die Synode genannt hätte, und dann erst den Bischof." Weder dieser Schluß, noch auch seine Begründung ist befriedigend oder beweisend. Petrus Gibertus scheint bei Niederschreibung dieser Worte nicht berücksichtigt zu haben, daß die Synodal-Zeugen vom Bischofe nur deßhalb in der Synode gewählt werden sollten, damit er den Rath der Synode, den er aber nicht befolgen mußte, anhören konnte. Eines Rathes bei Ablegung des Eides der Synodal-Zeugen bedurfte der Bischof begreiflicherweise nicht, und darum konnte auch dieses Concil ohne Anstand die Abnahme des Eides außer der Synode zulassen, ohne damit das gewollt zu haben, was Gibertus aus seinen Worten herauszupressen sich bemüht hat.

§. 62.

Die Punktatoren der Synode.

In den ersten Zeiten der Kirche kannte man die Namen Benefizien und Präbenden noch nicht, weil die Sorge und Verwaltung aller kirchlichen Güter und Einkünfte den Bischöfen oblag, welche zu gewissen Zeiten nach den von den heiligen Canonen gegebenen Bestimmungen den Lebensunterhalt vertheilten. Die Theilung geschah alle Monate, weßhalb sie auch Cyprian in seinem achtundzwanzigsten Briefe **Mensurna** nennt. In der Folgezeit, als Benefizien errichtet wurden, und jedem Cleriker eine Präbende, von deren Einkünften er zu leben hatte, ertheilt ward, trat an die Stelle der Mensurnen die tägliche Distribution, welche darin bestand, daß ein bestimmter Theil der Einkünfte der Präbende der einzelnen Cleriker entzogen, und nur Jenen gegeben ward, welche

ihre kirchlichen Pflichten ausgeübt hatten. Dadurch sollte bewirkt werden, daß die, welche im Genusse einer Präbende waren, sich dem Kirchendienste nicht entziehen konnten. Als ungeachtet dieser Maßregel doch Lauigkeit einriß, beschloß Bonifazius VIII [1]), daß nie die täglichen Distributionen von Solchen bezogen werden dürften, welche den canonischen Tagszeiten und den übrigen kirchlichen Funktionen nicht beiwohnten; eine Ausnahme hievon sollten nur Die machen, welche wegen Schwachheit oder wegen vorhandener physischer Gebrechen oder wegen eines erweisbaren Nutzens für ihre Kirche entschuldigt seyen. Welche Entschuldigungsgründe hierunter zu verstehen sind, haben die Doktoren [2]) weitläufig auseinandergesetzt.

Diese ganze Constitution Bonifazius VIII, welche anfängt „Consuetudinem", wurde von dem Concil zu Trient [3]) erneuert, und noch weiterhin sanktionirt, daß Alle, welche zur bestimmten Stunde nicht gegenwärtig sind, mit Ausschluß jeglicher Collusion oder Erlassung der Gehaltaustheilung ermangeln sollen. In Folge dessen dürfen die Inhaber von Benefizien die von den Abwesenden verlornen Distributionen, die ihnen für ihren Diensteifer zu gut kommen, unter keiner Bedingung Denen, die derselben verlustig geworden, überlassen, noch auch später nach irgend einem Vertrage den Abwesenden zurückerstatten [4]).

Damit aber diese heilsamen Constitutionen nicht umsonst gegeben wurden und ihren Zweck verfehlen, ist nothwendig, daß in den einzelnen Cathedral- und Collegiat-Kirchen Canoniker aufgestellt werden, welche genaue Aufsicht zu führen haben, wie viele auf dem Chore und bei andern kirchlichen Funktionen vermißt werden, namentlich an welchen Tagen oder welchen kirchlichen Verrichtungen die Einen oder die Andern sich gewöhnlich zu entziehen pflegen. Früher nannte man Diese Obedientiale,

---

1) In Cap. un. de Clericis non residentibus in 6.
2) Moneta de distribut. quotidian. part. 2. a. qu. 5. usque ad 18; Vasquez de opuscul. de Benef. c. 4; Garzia de Benef. part. 7. c. 13.
3) Sess. 24. c. 12. de reformat.
4) Vide Doctores apud Barbos. in collect. ad idem Tridentini cap. n. 108 et seq.

weil sie aus bloßem Gehorsam dieses verhaßte Geschäft auf sich nahmen; später nannte man sie fast überall Punktatoren. Man pflegte für jede Kirche zwei zu wählen, einmal schon darum, daß der Eine in Verhinderung des Andern zugegen sey, dann aber vorzüglich deßhalb, damit die Aussage, welche Zwei über die Nachlässigkeit eines Gliedes etwa zu machen hatten, mehr Glaubwürdigkeit habe. Wohl kam in früherer Zeit auch der Gebrauch vor, daß nur Einer aufgestellt wurde. Diesen wählte der Bischof in der Diözesan-Synode, deren Rath er hierüber anhören mußte. Wo aber Zwei gewählt werden, wie dieß in allen Diözesen der Provinz Mailand der Fall ist, dort ernennt den Einen der Bischof, den Andern das Capitel[1]). Auch sie haben vor dem Antritte ihres Amtes einen Eid zu leisten, wie dieß die heilige Congregation mehrfach[2]) für nothwendig erklärt hat. Der heil. Carl Borromäus bestimmte auf dem vierten Provinzial-Concil zu Mailand[3]) genau die Form, wie er den Eid abgelegt wissen wollte; dieser Anordnung gemäß steht es frei, den Eid auf die heiligen Evangelien oder auf die heiligen Reliquien zu leisten. Nach der Entscheidung der heiligen Congregation[4]) legt jeder Punktator den Eid vor Dem ab, der ihn gewählt hat. Obschon dieser Eid in Kraft bleibt, wenn dieselben Punktatoren abermals gewählt werden, so hat der heil. Carl Borromäus doch darauf gedrungen, daß derselbe in der Diözesan-Synode immer wieder erneuert werde, so oft die Punktatoren von Neuem als solche bestättigt worden sind. Dieser Gebrauch, den der heil. Carl Borromäus eingeführt, erlangte bald auch in andern Kirchen das Bürgerrecht. Wo aber diese Gewohnheit nicht besteht, können die Punktatoren von Rechtswegen nicht angehalten

---

1) Carolus Borromaeus in primo Conc. Prov. Mediol. tit. de Officio Punctat. part. 1. Act. Eccl. Mediol. pag. 29.

2) In Maceraten. Visitat. sacror. liminum 26. April. 1664. ad sext. dub. lib. 24. decretor. pag. 130. In Curzulen. Jurisd. 16. Nov. lib. 26. decret. pag. 328.

3) Part. 2. Act. Eccl. Mediol. part. 1. pag. 160.

4) In causa Senen. Officior. 13. Juli 1686.

werden, den Eid, den sie einmal geleistet, in der Synode zum zweitenmale zu leisten; dadurch hören sie aber auch zugleich auf, eigentliche Synodal=Offiziale zu seyn und stehen mit der Diözesan=Synode in keiner andern Verbindung, als insoferne auf ihre Wahl, wenn sie unterlassen werden sollte, gedrungen und Pflicht=verletzungen, wenn sich die Gewählten solche sollten zu Schulden kommen lassen, von der Synode gestraft werden können und müssen. Über das Weitere müssen wir auf Benedikt **XIV**, welcher über die Punktatoren ganz ausführlich in seiner **107**ten Constitution handelt, verweisen.

§. 63.

Die Synodal=Richter.

Daß der jeweilige Papst den Inbegriff aller Jurisdiktion über die gesammte Kirche in sich vereinigt, ist das klare Bewußtseyn, welches die katholische Kirche in allen Jahrhunderten durchdrungen hat. Er, als Nachfolger auf dem Stuhle Petri, hat das Recht, alle Entscheidungen der Bischöfe rückgängig zu machen, weil Er allein das Recht hat, über die ganze Kirche das Urtheil zu sprechen, und weil Keiner befugt ist, über sein Urtheil ein anderes zu setzen; deßhalb kann wohl Jeder an seine letzte Entscheidung appelliren, aber nach dieser oder von dieser steht Niemandem mehr eine Appellation zu [1]). Dieses Appellationsrecht ist nothwendig mit der obersten Jurisdiktion des römischen Bischofes über die ganze Kirche der Art verbunden, daß Jeder, der dasselbe in Zweifel ziehen wollte, zugleich auch den Primat angreifen würde. Denn da der Papst durch die Prärogative des Primates der höchste Richter in der Kirche ist, so steht Jedem zu, auf dem Wege der Appellation dessen Schutz anzuflehen, gleichwie schon die weltlichen Gerichte erlauben, daß Jeder von dem Urtheilsspruche eines niederern Richters an die Entscheidung eines höher stehenden Richters sich wende.

---

1) Gelasius in epist. 7. ad Episcopus Dardaniae anno 495. Collect. Hard. tom. 2. col. 909.

Durch die vielen Appellationen, welche von allen Seiten her immer an den apostolischen Stuhl einliefen, erwuchs den Päpsten eine schwere Aufgabe, weil sie überdieß noch die Angelegenheiten Derer, welche von der Jurisdiktion der Bischöfe exemt waren und dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen sind, in erster Instanz vorzunehmen hatten. In Erwägung ziehend, daß es unmöglich sey, über Dinge, welche in weit entfernten Gegenden vorfielen, in Rom immer ein richtiges Urtheil zu fällen, weil die hiezu nothwendigen Zeugen wegen körperlicher Schwachheit oder sonstigen Hindernissen nicht immer beigebracht werden können, wie dieß die Afrikanischen Bischöfe dem Papste Cölestin I [1]) unumwunden erklärten, beschloßen die Päpste, nur sehr wichtige Gegenstände ihrem persönlichen Urtheile vorzubehalten, Gegenstände geringerer Art dagegen eigenen Richtern zu delegiren. Mehrere Beispiele dieser Delegation finden wir in den Briefen Alexanders III. Als Innocenz III die traurige Wahrnehmung machen mußte, daß Einige die Güte des apostolischen Stuhles mißbrauchten, indem sie die apostolischen Briefe auf weit entfernte Richter ausdehnten, damit der Angeklagte durch Beschwerden und Ausgaben ermüdet den Streit aufzugeben oder dem ungestümen Wesen des Klägers Genüge zu leisten sich gezwungen sah, so verordnete er im Lateran-Concil, um diesem arglistigen Treiben zu steuern, daß Niemand über zwei Tage außerhalb seiner Diözese durch die apostolischen Briefe vor Gericht gezogen werden könne, wenn nicht auf Verlangen der Parteien die Erlaubniß dazu erwirkt wurde [2]).

Besser noch als Innocenz sorgte Bonifazius VIII [3]) für den Vortheil der streitenden Parteien, indem er beschloß, daß, im Falle Kläger und Angeklagter in demselben Staate oder in derselben Diözese sich befinden sollten, vom apostolischen Stuhle keine Erlaubniß ertheilt werden soll, außer der Diözese diesen

---

1) Epist. 2. n. 3. inter epistolas Coelestini ex recensione Petri Coustand. col. 1061.

2) In Cap. Nonnulli 28. de rescriptis.

3) In Cap. Statutum, de rescriptis, in 6.

streitigen Fall vor Gericht zu ziehen, zwei Fälle, die ausdrücklich bezeichnet werden, ausgenommen, in welchen die streitige Sache vor auswärtige Richter gebracht werden kann, jedoch so, daß Keiner derselben über einen Tag von der Grenze seiner Diözese sich entfernen muß. Wenn dagegen Kläger und Angeklagter aus verschiedenen Diözesen sind und der Kläger in der Diözese des Angeklagten keinen Richter annehmen will, so darf er denselben nicht in seiner eigenen Diözese, sondern in einer anderen frei wählen, wenn nur der Ort, in welchem er ihn zu Gericht zieht, wie im vorhergehenden Falle nicht über eine Tagreise von der Diözese Beider entfernt ist. Um die päpstlichen Delegationen nicht herabzuwürdigen verordnete Bonifazius **VIII** noch weiter, daß nur solche Personen mit Delegationen betraut werden sollen, welche eine kirchliche Würde bekleiden, wie Personate oder mindestens Canoniker der Cathedralkirche, und selbst diese sollen die Entscheidung an keinem anderen Orte vornehmen dürfen, als in ihren Diözesen und an solchen Orten, wo der streitenden Partei Rechtsgelehrte zur Seite stehen können.

Diese Constitution erneuerte das Concil zu Trient[1]) und fügte Nachstehendes bei: Weil wegen den böswilligen Vorspiegelungen der Bittsteller und bisweilen auch wegen der Entfernung der Orte nicht eine hinlängliche Kenntniß der Personen, welchen die Streitsachen übertragen werden, erhalten werden kann, und daher bisweilen die örtlichen Streitgegenstände solchen Richtern, die nicht allseitig dazu tauglich sind, angewiesen werden, so verordnet der heilige Kirchenrath, daß in jeglichen Provinzial- oder Diözesan-Concilien einige Personen, welche die nach der Verordnung Bonifazius **VIII**, die anfängt: „**Statutum**“, erforderlichen Eigenschaften besitzen, und sonst dazu tauglich sind, bezeichnet werden sollen, damit künftighin nebst den Ortsordinarien auch ihnen die kirchlichen und geistlichen und vor den kirchlichen Gerichtshof gehörigen Streitsachen, welche örtlich angewiesen werden müssen, übertragen werden. Und wenn es sich trifft, daß aus diesen Bezeichneten unterdessen Einer stirbt, so bestelle der

---

1) Sess. 25. c. 10. de reform.

Ortsordinarius mit dem Rathe des Capitels bis zur künftigen Provinzial- oder Diözesan-Synode an dessen Stelle einen Andern, so daß jede Diözese wenigstens vier oder auch noch mehrere also genehmigte und wie oben beeigenschaftete Personen besitze, damit ihnen von jedem Legaten oder Nuntius und auch vom apostolischen Stuhle die Streitsachen solcher Art übertragen werden mögen. Allein nachdem diese Bezeichnung, welche die Bischöfe sogleich an den Papst übersenden, gemacht ist, sollen sonst durchaus jede an andere, als an diese gemachten Bestellungen anderer Richter für erschlichen gehalten werden. Der heilige Kirchenrath ermahnt sonach sowohl die Ordinarien, als durchaus alle andern Richter, daß sie in Beendigung der Streitsachen sich soviel als möglich der Kürze befleißen und den Kniffen der Streitenden sowohl in Aufschiebung der Beweisführung, als anderer Theile des Gerichts-Verfahrens auf alle Weise, entweder durch Vorausfeststellung des Zeitpunktes, oder auf andere befugte Art zuvorkommen sollen.

Dieser Verordnung zufolge ist ein Hauptgeschäft des Bischofes in der Diözesan-Synode die Deputation der Synodal-Richter, deren Namen dem apostolischen Stuhle angezeigt werden sollen. Ihre Wahl geschieht in der Synode, aber nicht von der Synode, weil das Trienter Concil nur dieß befiehlt, daß sie in der Synode gewählt werden sollen, damit der Bischof den Rath anhören und dann entweder beachten oder aus Gründen unbeachtet lassen kann. Dasselbe ist der Fall, wenn Einer der Synodal-Richter stirbt. Der Bischof muß zwar, bevor er einen Andern an dessen Stelle setzt, den Rath des Capitels anhören, die Beachtung des gegebenen Rathes aber steht ihm vollkommen frei [1]). Daß durch die Befolgung dieses Dekretes nicht minder für die Schadenlosigkeit der streitenden Parteien als für die strenge Handhabung der Gerechtigkeit Sorge getragen sey, hat besonders Franziskus Bonhomius [2])

---

1) Fagnanus in Cap. Cum olim II. n. 13 et seq. de privilegiis. Declar. s. Congreg. apud Gallemart. ad sess. 25. c. 10. n. 3. Patres Conc. Mediol. V. part. 3. Act. Eccl. Mediol. part. 1. pag. 282.

2) In decretis generalibus reformationis Ecclesiasticae edit. Colon. anno 1585. pag. 115.

und der Cardinal Gabriel Paläotus, Erzbischof von Bologna[1]) gepriesen. Letzterer gibt die Mahnung, daß jeder Bischof Sorge tragen soll, daß diese Ernennungen oder Wahlen, welche in den einzelnen Kirchen gemacht wurden, sogleich an den Papst geschickt werden sollen, damit ihnen durch die apostolische Auktorität die Vollmacht delegirt werde, weil alle Delegationen anderer Richter, welche nicht auf diese Weise geschehen sind, für erschlichen gehalten werden. Nichtsdestoweniger findet sich im ganzen Archive der heiligen Congregation des Concils kein Verzeichniß der Synodal-Richter, welches irgend ein Bischof jemals an den apostolischen Stuhl übersendet hätte. Durch diese augenfällige Sorglosigkeit der Bischöfe ist die keineswegs zu billigende Abweichung vom Trienter Dekret eingeschlichen, daß der apostolische Stuhl die Vollmachten, welche nur den Synodal-Richtern delegirt werden durften, anderen Personen, welche kirchliche Dignitäten bekleiden, ohne Rücksicht auf die Synodal-Richter, deren Namen ihm ganz unbekannt sind, delegirt[2]). Trotzdem, daß die Bischöfe selbst daran Schuld tragen, daß sich der Papst zu dieser Abweichung vom Trienter Dekret genöthigt sieht, klagten sie doch häufig bei der heiligen Congregation darüber, daß vom apostolischen Stuhle die Delegationen minder tauglichen Personen ertheilt werden. Die heilige Congregation[3]) schrieb als Antwort, daß den Dienern des apostolischen Stuhles zur Entscheidung der streitigen Gegenstände vorgeschrieben sey, die Delegationen nur Denen zu übertragen, welche vom Bischofe in der Synode nach der Vorschrift des zehnten Capitels der fünfundzwanzigsten Sitzung von der Verbesserung bestimmt und dem apostolischen Stuhle angezeigt sind. Wenn daher die Bischöfe es nicht der Mühe werth halten, ihrer Pflicht nachzukommen und die Namen der Richter, welche sie in der Synode deputirt haben, dem päpstlichen Stuhle zu veröffentlichen, so müssen sie gleichwohl sich selbst zuschreiben, wenn die Delegationen minder erfahrnen

---

1) In Concilio Provinciali habito anno 1586.

2) Barbosa ad sess. 25. c. 10. Trident. n. 25.

3) Ad Turrit. Antist. 3. Feb. 1635. lib. 15. decret. pag. 162.

Personen zu Theil werden. Denn die Offiziale des päpstlichen Stuhles können nicht wissen, wer in dieser, wer in jener Diözese für dieses Amt befähigt sey.

Die Bischöfe haben um so weniger Ursache, sich von der Furcht, ein Tribunal zu errichten, abschrecken zu lassen, daß sie diese Synodal-Richter deputiren, weil diese, wie die heilige Congregation [1]) erklärt, nicht durch die Wahl berechtigt sind, diese Jurisdiktion zu üben, sondern erst dann, wenn ihnen die Delegation zugekommen ist, und weil ferner zu den Synodal-Richtern ohnedieß gewöhnlich die Notare der bischöflichen Curie verwendet werden [2]). Die Ursache, warum sie deßungeachtet unterlassen, die Namen der Synodal-Richter dem apostolischen Stuhle zuzuschicken, kann keine andere seyn, als die, daß sie die Provinzial- und Diözesan-Synoden, wo diese gewählt werden müßten, unterlassen. Denn wenn auch der Bischof durch das Trienter Dekret befugt ist, bei dem Tode eines jener Synodal-Richter, die in der Synode gewählt wurden, mit dem Rathe des Capitels einen Andern bis zur nächsten Diözesan-Synode zu substituiren, so hat er doch kein Recht, neue Richter zu deputiren, falls dieselben in der Synode nicht deputirt wurden, oder wenn keine Synode, in der sie hätten deputirt werden können, gehalten wurde, oder wenn die Zeit, innerhalb welcher nach dem Trienter Concil eine Synode hätte gehalten werden müssen, schon verflossen ist [3]). Damit aber die Diözesen in allen diesen Fällen die Synodal-Richter nicht entbehren müssen, ertheilt die heilige Congregation den Bischöfen, welche die Bitte stellen und zugleich die Gründe angeben, warum sie die vorgeschriebene Diözesan-Synode nicht halten können, die Erlaubniß, neue Synodal-Richter mit dem Rathe des Capitels zu wählen, was außerdem keinem Bischofe zustehen würde [4]).

---

1) In causa Januen. die 15. Mart. 1601. lib. 9. decret. pag. 134.

2) Sacra Congreg. in causa Alben. 15. Jan. 1656. lib. 19. decr. pag. 554.

3) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. l. 4. c. 5. n. 7.

4) Sacra Congreg. in causa Januen. lib. 19. decretor. pag. 171. die 1. Juni 1609.

Später [1]) schrieb Papst Benedikt **XIV** in einem Rundschreiben an die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe die Methode, wie die Synodal-Richter sowohl in der Synode, als außer der Synode gewählt werden sollen, vor, und gab zugleich die Art und Weise an, wie die Namen derselben dem apostolischen Stuhle bekannt gegeben werden sollen.

§. 64.

Die Judices Conservatores.

Die Klöster, mehrere Universitäten und auch einige Collegien der Canoniker haben außer den übrigen Privilegien, die ihnen vom apostolischen Stuhle ertheilt wurden, auch noch dieses, daß sie sich Richter als Wächter (**Conservatores**) ihrer Privilegien wählen. Strenge genommen gehören diese nicht in unsere Abhandlung, weil diese Richter in dieser Eigenschaft nicht in der Synode gewählt werden; wohl aber können sie hineingezogen werden, weil die neunte Constitution Gregors **XV** [2]) verordnet, daß sie aus der Zahl der Synodal-Richter gewählt werden, und daß die Namen jener Conservatoren, welche die Klöster gewählt haben, der bischöflichen Curie angezeigt werden müssen. Genau betrachtet hat Gregor **XV** damit keine neue Constitution gegeben; denn schon vor ihm hatte die heilige Congregation [3]) ausgesprochen, daß in den Diözesan-Synoden, welche die Bischöfe der Provinz Mailand hielten, mehrere Synodal-Richter gewählt werden mußten, damit die Klöster aus diesen ihre Conservatoren auswählen konnten.

Wenn aber in einer Diözese keine Synodal-Richter vorhanden sind, dürfen die Inhaber solcher Privilegien, damit sie nicht ohne ihre Schuld dieses Rechtes beraubt werden, Beliebige als Conservatoren wählen, wenn sie nur die Eigenschaften besitzen, welche Bonifazius **VIII** in seinem öfters erwähnten Statute fordert,

---

1) Die 26. Augusti 1741. in epist. 28. Bullar. Benedicti XIV. tom. 1.

2) Bullar. tom. 3. pag. 440. §. 2. §. 5. §. 6.

3) Apud Gavant. in prax. dioec. Synod. in annot. ad cap. 32.

und wenn im Übrigen Alles beobachtet wird, was Gregor **XV** vorgeschrieben hat [1]). Wenn aber nachher eine Synode gehalten wird, in der Synodal-Richter bestimmt werden, so hört die Jurisdiktion vorgenannter Conservatoren sogleich auf, und die Privilegieninhaber müssen, der Gregorianischen Constitution Folge leistend, einen aus den in der Synode gewählten Richtern als Conservator wählen, was nach dem Zeugnisse des Monacellus [2]) die heilige Congregation [3]) öfter erklärt hat.

Ob außer den Synodal-Richtern auch ein Solcher als Conservator gewählt werden dürfe, welcher eine höhere kirchliche Würde bekleidet, wie ein Bischof, Erzbischof ꝛc., ist von vielen Seiten in Zweifel gezogen worden. Die Einen, welche sich auf Bonifazius **VIII** [4]), der nicht nur gestattet, sondern befehlsweise ausspricht, daß außer den Synodal-Richtern nur Bischöfe, Erzbischöfe, Äbte ꝛc. als Conservatoren gewählt werden sollen, berufen, bejahen diese Frage, womit auch ein Dekret der heiligen Congregation [5]) übereinzustimmen scheint; Andere dagegen behaupten, daß die Bestimmung Bonifazius **VIII** durch die später erfolgte Constitution Gregor **XV** aufgehoben und die freie Wahl der Privilegieninhaber dahin beschränkt wurde, daß sie Niemanden als Conservator wählen können, der nicht den gewählten Synodal-Richtern angehört, und daß jede andere Wahl, als diesem Statute widersprechend, kraftlos sey. Nur dann, wenn in einer Diözese keine Synodal-Richter vorhanden sind, welche entweder in der Diözesan-Synode gewählt oder vom Bischofe mit Erlaubniß der heiligen Congregation an die Stelle der Synodal-Richter gesetzt sind, kann die Constitution Bonifazius **VIII** zur Geltung kommen. Wie dem auch seyn möge, so ist doch so viel gewiß,

---

1) Fagnanus in Cap. Sane, II. n. 33. de Offic. Jud. Delegat. et in Cap. Si Clericus, n. 57. de foro compet.; Nidus de Conservat. c. 3. part. 7. n. 7.

2) Tom. 4. pag. 21. n. 221.

3) In causa Wladislav. 16. Jan. 1649. lib. 18. decret. pag. 574 et in causa Ord. min. Observ. 10. Dec. 1661. l. 22. decret. p. 777.

4) Text. in Cap. fin. de Offic. delegat. in 6.

5) Decretum anni 1614. a Gavanto relatum.

daß von den Privilegieninhabern einer Diözese nicht der Bischof einer fremden Diözese als Conservator gewählt werden dürfe, weil Monacellus [1]) bezeugt, daß derartige Wahlen, wenn sie bisweilen getroffen wurden, von der heiligen Congregation jederzeit mißbilligt wurden. Sie stützt sich dabei auf die Constitution Gregors **XV**, in welcher beschlossen wird, daß kein Recht von einem Conservator außer der Diözese, für welche er deputirt wurde, geübt werden könne. Denn der Conservator ist dazu da, daß er die Parteien anhört, und die Privilegien an jenem Orte, wo sie verletzt oder nur gefährdet werden, schützt und wahrt [2]); daraus folgt aber, daß nicht ein und derselbe für verschiedene Diözesen aufgestellt werden könne, sondern daß ein Jeder nothwendig in seiner Diözese anwesend seyn muß [3]). Entweder will dann ein Bischof einer andern Diözese, welcher zum Conservator gewählt ist, diesem Amte in der eigenen Diözese nachkommen, was er aber nach der Constitution Gregors **XV** nicht darf, oder er will, so oft die Privilegieninhaber seiner Hilfe bedürfen, in jene Diözese eilen, für welche er als Conservator deputirt ist, was eben so wenig wie das Erstere gestattet werden kann [4]).

§. 65.

Die Unterschrift der Synode.

Weil, wie die Abhandlung bisher gezeigt hat, der Bischof oder dessen Stellvertreter allein in der Diözesan-Synode Jurisdiktion übt und Gewalt hat, Gesetze zu geben [5]), so unterliegt keinem Zweifel, daß der Bischof allein oder ein Anderer, der seine Stelle in der Synode vertritt, befugt sey, die Synodal-

---

1) Tom. 4. pag. 22. n. 222.

2) Nidus de Conservator. part. 2. n. 7.

3) Monacellus tom. 4. pag. 22. n. 222; Passerinus in Cap. Hac Const. n. 161. in fine, de officio delegati, in 6; Barbosa de offic. et potest. Episcop. alleg. 106. n. 7. in fin.

4) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 4. c. 6. n. 4.

5) Bellarmin lib. 1. de Conc. c. 4; Suarez l. 6. de legib. c. 15. n. 8.

Constitutionen durch seine Unterschrift zu sanktioniren [1]). So fest dieses auf dem Rechtsboden gegründet ist, haben doch die Canoniker der Metropolitankirche zu Sevilla einstmals mit aller erdenklichen Mühe das Recht für sich zu beweisen gesucht, die Synodal-Dekrete zugleich mit dem Erzbischofe zu unterschreiben. Als diese Sachlage der heiligen Congregation zur Entscheidung vorgelegt wurde, gab diese zur Antwort [2]), daß, obschon in einigen früheren Diözesan-Synoden zu Sevilla, wie die Akten ausweisen, die Canoniker nach dem Erzbischofe unterzeichneten, dieß doch nicht nothwendig seyn müsse.

In Betreff der Unterschrift können die größeren Concilien wie die Universal- oder Provinzial-Concilien nicht maßgebend für die Diözesan-Synoden werden, weil in den ersteren die Bischöfe als Rathgeber und Richter gegenwärtig sind, und in Folge des richterlichen Charakters unterschreiben, während in den Diözesan-Synoden die Canoniker als bloße Rathgeber des Bischofes ohne richterlichen Charakter anwesend sind, und eben darum auch nicht unterschreiben, damit sie sich nicht den Anschein geben, als usurpirten sie für sich eine richterliche Gewalt, welche aus der Unterschrift gewöhnlich geschlossen wird [3]). Das Verhältniß, in welchem die Bischöfe in einem Provinzial-Concil zum Metropoliten, oder die Bischöfe, Erzbischöfe und Patriarchen in einem Universal-Concilium zum Papste oder dessen Legaten stehen, ist ein ganz anderes, als jenes, in welchem die Geistlichkeit einer Diözese zum Diözesanbischofe in einer Diözesan-Synode steht. Jene sind in jeder Beziehung unter sich gleich, sind Richter so gut wie der Vorsitzer des Concils; diese dagegen sind dem Bischofe, welcher alleiniger Richter ist, untergeordnet. Die Canoniker nehmen in der Diözesan-Synode genau dieselbe Stelle ein, welche sie in den Provinzial-Concilien behaupten. Zu diesen werden sie eingeladen, in eigener Person oder durch Prokuratoren zu erscheinen, damit

---

1) Scarfanton in not. ad Ceccop. tom. 2. l. 4. tit. 3. in animadv. n. 17.

2) Die 26. Novemb. 1689.

3) Canus de Loc. Theolog. lib. 5. c. 5. pag. 154. Patavin. edit. ann. 1741.

sie ihre berathende Stimme abgeben, ohne auf entscheidende Stimme oder Unterschrift Anspruch machen zu können [1]); dasselbe ist in den Diözesan-Synoden, zu welchen sie zu gleichem Zwecke eingeladen werden, der Fall. Auch hier geben sie wie dort ihre Meinung kund, unterschreiben aber hier eben so wenig wie dort [2]). Was von den Canonikern gesagt wurde, gilt um so mehr auch von der übrigen Diözesan-Geistlichkeit, deren Befugniß wir oben schon festgestellt haben.

§. 66.

Der Titel der Synode und der Name ihrer Dekrete.

In früherer Zeit legten sich nicht blos die allgemeinen Concilien, sondern bisweilen auch die Provinzial-Concilien, wie jenes zu Hueska [3]) und das achte Concil zu Toleto [4]), den Titel „heilig" bei. Als im Jahre **1565** Ferdinand de Loases, Erzbischof von Valenzia, eine Provinzial-Synode hielt, und derselben den Ehrentitel „heilige Synode" beilegte, wie es einige Erzbischöfe vor ihm zu thun pflegten, so wurde ihm von der heiligen Congregation, an welche er die Akten der ganzen Synode der Vorschrift gemäß gesendet hatte, die Mittheilung gemacht, daß der Beisatz „heilig" wegbleiben solle, weil dieser Ehrentitel nur den allgemeinen Concilien gebühre [5]). Dem Breve zufolge, welches der heil. Pius **V** in dieser Angelegenheit erließ, darf also den Provinzial-Synoden und ebenso auch den Diözesan-Synoden der Ehrentitel „heilig" nicht beigefügt werden. Selbst wenn der Beisatz „heilige Synode" von der Persönlichkeit derer, welche die Synode bilden, abgeleitet werden wollte, könnten wohl die allgemeinen Concilien und höchstens die National- und Provinzial-Concilien denselben für sich in Anspruch nehmen, weil

---

1) Cfr. Declarat. Patr. Concilii Burdigalensis anni 1583. c. 34. Collect. Hard. tom. 10. col. 1379.

2) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 2. lib. 13. c. 2. n. 7.

3) Collect. Hard. tom. 3. col. 533. c. 1.

4) Collect. Hard. tom. 3. col. 953.

5) In Brev. S. Pii V ad Ferd. de Loas. Archiepisc. Valent. anno 1565.

diese aus mehreren Bischöfen zusammengesetzt sind, denen aus Ehrfurcht vor ihrem bischöflichen Charakter dieses Prädikat bisweilen ertheilt wird, nicht aber die Diözesan-Synoden, welche mit Ausnahme des vorsitzenden Bischofes, welcher allein heiliger Vater ist, aus solchen Personen besteht, welche ohne bischöfliche Gewalt sind und das Prädikat der Heiligkeit nicht ansprechen können [1]).

Es fragt sich weiter, welcher Name den Dekreten der Diözesan-Synode beizulegen sey. Da das Wort Canon dieselbe Bedeutung hat wie Regel, so scheint es keinen Anstand zu haben, daß alle Gesetze der Kirche, welche eine Regel der Sitten sind, Canonen genannt werden können. Die allgemeinen Concilien, welche sowohl darlegen, was geglaubt werden muß, als auch festsetzen, was geschehen muß, haben für die Definitionen der ersten Art die Bezeichnung Dogmen, für die Definitionen der zweiten Art die Bezeichnung Canonen. Doch wurde dieser Unterschied der Namen nicht immer genau beobachtet. So enthalten z. B. jene acht Capitel, welche in der Synode zu Carthago im Jahre 418 gegen die Pelagianer erlassen worden sind, Glaubensdogmen, und doch wurde ihnen der Name Canonen gegeben. Dasselbe fand in dem Concil zu Orange im Jahre 529 und in dem Concil zu Rom unter dem heil. Martin I im Jahre 549 statt. Dieser Gewohnheit folgte das Concil zu Trient, welches die Glaubensartikel und die Verdammung der häretischen Ansichten Canonen nannte, obwohl es auch von dieser Gewohnheit bisweilen abgewichen ist, indem in der Vorrede zum ersten Capitel der vierzehnten Sitzung von der Verbesserung die folgenden dreizehn Capitel Canonen genannt werden, obwohl sie ausschließlich Disciplinarverordnungen enthalten [2]).

Daraus scheint nun geschlossen werden zu können, daß kein Grund vorhanden sey, warum die Constitutionen der Provinzial- und Diözesan-Synoden, welche sicherlich Regeln und Normen sind, nach denen die Bewohner einer Provinz oder Diözese ihre

---

1) Dissertatio Francisci Mariae, Cardinal. Brancarii Episcopi Portuens. sub titulo: de Regulis Sanctorum Patrum.

2) Doujat Praenotion. Canonic. lib. 1. c. 1. n. 8.

Handlungen einzurichten haben, nicht Canonen genannt werden können oder dürfen, zumal da dieses häufig in Wirklichkeit stattgefunden hat [1]). Würde die etymologische und grammatikalische Bedeutung dieses Wortes allein zu berücksichtigen seyn, so wäre kein Hinderniß, warum man dieses nicht thun dürfte; so aber kommt noch etwas Anderes hinzu, nämlich der allgemeine Gebrauch, mit dem Worte „Canon" nur solche Constitutionen zu bezeichnen, welche für die ganze Kirche bindende Kraft haben [2]). Da den Dekreten der Diözesan-Synode diese Eigenschaft mangelt, so wäre es sehr ungeeignet, gegen den bestehenden Gebrauch diese Bezeichnung zu wählen. Sonach bleibt keine andere Bezeichnung für dieselben übrig, als das Wort „Constitutionen", gegen dessen Gebrauch Romaguerra [3]) zwar einige Bedenken, jedoch nicht von Bedeutung, erhoben hat. Da die Constitutionen von Allen in General- und Partikular-Constitutionen eingetheilt und von Solchen erlassen werden, deren Jurisdiktion auf einen bestimmten Ort oder gewisse Personen beschränkt ist, so nimmt Benedikt **XIV** [4]) keinen Anstand, zu behaupten, daß dieses Wort am passendsten zur Bezeichnung der vom Bischofe in der Synode erlassenen Dekrete sey. Die Constitutionen selbst können zur leichtern Übersicht wieder in Titel, diese wieder in Capitel unterabgetheilt werden.

§. 67.

Die Revision und Approbation der Synodal-Dekrete durch die oberste Kirchengewalt.

Die Constitutionen der Diözesan-Synoden können von den Bischöfen sogleich veröffentlicht werden, ohne daß ihnen die Pflicht obliegt, dieselben zuvor an die heilige Congregation zu senden und deren Urtheil hierüber abzuwarten, wie dieß bei den

---

1) Glossa in princ. dist. 18; Abbas in Cap. Canonum, de Constit.
2) Fagnanus in Cap. Canon. statut. n. 19 et seq. de Constitutionibus.
3) Ad Constitut. Synodal. Gerund. lib. 1. tit. 1. c. 1. n. 24.
4) De synod. dioec. part. 1. lib. 1. c. 3. n. 5.

Provinzial-Synoden der Fall ist. Wir lesen zwar, daß der Amerinische Bischof Anton Maria Gratian seine Diözesan-Synode, welche er im Jahre **1595** gehalten hat, dem Papste Clemens **VIII** zugesendet und in dem beigefügten Schreiben denselben um die Revision und Approbation angegangen hat; allein dieß that er nicht in Folge einer ihn bindenden Pflicht, sondern nur um seine Hochachtung und Verehrung gegen den apostolischen Stuhl an den Tag zu legen. Es ist ein allgemein anerkanntes Recht, daß der Bischof Gesetze, welche ihm zur Verwaltung seiner Diözese nützlich scheinen, ohne den Rath oder die Approbation eines Höherstehenden, wie z. B. eines Metropoliten oder eines Patriarchen, entwerfen und promulgiren kann [1]). Zwar spricht Papst Sixtus **V** [2]) den Befehl aus, daß die Dekrete aller Provinzial-Concilien, welche auf der ganzen Erde gefeiert werden, an die heilige Congregation gesendet und von dieser revidirt werden müssen. Darunter sind aber keineswegs die Dekrete der Diözesan-Synoden, über welche er keinen neuen Beschluß mittheilt, sondern sie nachher wie vordem der Einsicht und dem Gutdünken des Bischofes überläßt, zu verstehen oder mit hineinzuziehen, wie dieß das Benehmen der heiligen Congregation [3]) selbst beweist. Als nämlich das Ansuchen an sie gestellt wurde, die Akten einer Diözesan-Synode zu revidiren und approbiren, gab sie den Bescheid, daß sie dieses der Constitution des Sixtus **V** gemäß nur mit den Dekreten der Provinzial-Concilien zu thun gewohnt sey. Auf Grund dieses deutlichen Ausspruches hin zeiht Benedikt **XIV** [4]) den Cardinal de Luca und van Espen, welche behaupten, daß die Diözesan-Synoden, wenn sie nicht von der heiligen Congregation approbirt sind, kraftlos seyen, eines groben Irrthumes. Doch kam nicht selten der Fall vor, daß Bischöfe ihre Diözesan-Constitutionen, bevor sie dieselben veröffentlichten, einsichtsvollen Männern, welche in

---

1) Suarez lib. 4. de legibus cap. 6. n. 9. et 10.

2) In Constit. 117. tom. 4. Bullar. part. 4. pag. 396.

3) In causa Strongolen. 17. Junii 1645. lib. 17. decret. pag. 484.

4) De synod. dioeces. part. 2. lib. 13. c. 3. n. 6.

kirchlichen Dingen große Kenntnisse hatten, zur Durchsicht überließen, und sogar Cardinäle der heiligen Congregation um die Prüfung und Verbesserung derselben angingen, um denselben hiedurch größere Auktorität zu verleihen, und allenfallsigen Klagen oder Beschwerden der Cleriker und Laien vorzubeugen. Solche von einzelnen Cardinälen verbesserte Constitutionen haben nicht den richterlichen Ausspruch der ganzen Congregation, sondern blos das Urtheil eines Gliedes derselben für sich. Nur dann, wenn die Diözesan-Synode durch ihre Constitutionen die ihr zustehende Befugniß überschreiten würde, oder wenn von Einzelnen gegen die Dekrete einer Diözesan-Synode appellirt wird, wovon uns der Cardinal Garafa, Vorsteher der heiligen Congregation, in einem Briefe vom Jahre **1586** ein Beispiel anführt [1]), steht der heiligen Congregation zu, Einsprache gegen dieselben zu thun, und nöthigen Falls die Diözesan-Synode für ungiltig zu erklären, wie dieß ehedem der Diözesan-Synode zu Pistoja durch die Verdammungsbulle Pius **VI** im Jahre **1794** geschah. Was der päpstliche Stuhl nicht einmal seiner Genehmigung unterstellt, sondern der Klugheit und Einsicht der Bischöfe in der festen Überzeugung überließ, daß diese lediglich das anordnen werden, was der Kirche wie dem Staate gleich frommt, das hat in der Folgezeit, wie wir jetzt gleich sehen werden, die Afterweisheit der Staatspolitik ihrer Genehmigung unterstellt und von dieser die Giltigkeit abhängig gemacht.

§. 68.

Die Genehmigung der Diözesan-Constitutionen durch die Staatsgewalt.

Wie der Bischof zur Giltigkeit der Diözesandekrete nicht die Zustimmung des Clerus, sondern nur den Rath des Capitels nöthig hatte, so war er auch ehedem nicht gehalten, dieselben, bevor er sie dem Drucke übergab und veröffentlichte, der landesherrlichen Genehmigung zu unterwerfen, weil die weltliche Macht

---

1) **In epist. relat. a Migliorucio Instit. Canonic. lib. 1. tit. 3. n. 26. pag. 34.**

im Falle einer Reklamation sich an die Behörde, welche über dem Bischofe steht, wenden kann [1]). Dieß hat seit jener Zeit, wo die Staatsgewalt sich größere Rechte über die Kirche angemaßt und deren Freiheit beinahe ganz aufgehoben hat, eine wesentliche Veränderung erlitten, indem beinahe durchgehends die Verfassungsurkunden der einzelnen Länder die Bestättigung der Synodal-Dekrete als Gesetz enthalten.

In Bayern finden wir dieß Gesetz in der Beilage II zu Titel IV §. 9. der Verfassungsurkunde des Reiches, §. 57, welcher lautet: Da die hohheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staates vorfallenden Handlungen, Ereigniße und Verhältniße sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen; ferner §. 58: Hienach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publikation (**Placet**) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun. Der §. 57 verlangt nicht mehr und nicht weniger, als dieß, daß landesherrliche Commissäre nicht blos den Vorberathungen der Diözesan-Synoden beiwohnen, sondern den Sitzungen der Synode selbst, damit sie vom ersten bis zum letzten Buchstaben Alles vernehmen, was vorgeht, und gewissenhaft berichten, damit der Staat — hört!?! — keinen Schaden leide. Der §. 58 macht ebenfalls kein Geheimniß daraus, daß die Staatsgewalt sich als jene unfehlbare Richterin, welche allein und Niemand außer ihr oder neben ihr das Wahre zu treffen weiß, anerkannt wissen will.

Der Nutzen, welchen die Kirche von den Diözesan-Synoden unter solchen Beschränkungen zu erwarten hat, ist nicht groß; es

---

1) Sacra Congreg. super Negotia Episcoporum in una Tifernat. 14. April. 1615.

müßte nur seyn, daß man in der Aufhebung dieser Beschränkungen der kirchlichen Freiheit endlich einmal jenes Feld erkennen würde, auf welchem allein das Bemühen, für das Wohl der Völker für die Dauer zu sorgen, mit Erfolg gekrönt werden kann. Wollen wir nun noch sehen, wie sich diese Verhältnisse in der Folgezeit durch die Beschlüsse der deutschen Reichsversammlung gestalten werden.

Die deutsche Reichsversammlung zu Frankfurt in ihrer Berathung und eventuellen Feststellung der Grundrechte des deutschen Volkes und insonderheit bezüglich des in Frage stehenden Verhältnisses in der fünfundsiebenzigsten Sitzung am 11. September 1848 hat nachstehende Beschlüsse gefaßt:

§. 14. Jede Religions-Gesellschaft **ordnet** und **verwaltet** ihre Angelegenheiten **selbstständig;** bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religions-Gesellschaft genießt vor der anderen Vorrechte durch den Staat. Es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religions-Gesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung durch den Staat bedarf es nicht.

Der erste Satz des §. 14. scheint den Katholiken das zu gewähren, was sie verlangten: „kirchliche Freiheit". Die Kirche, heißt es dort, darf selbstständig, also unabhängig vom Staate und von jedwelcher andern Macht — alle ihre kirchlichen Angelegenheiten ordnen und selbstständig verwalten, das will sagen, ihre Angelegenheiten primitiv feststellen, und gemäß dieser eigenen, ursprünglichen Anordnung und Einrichtung unabhängig vom Staate und jedem anderweitigen Einflusse ausführen und vollziehen. Damit ist, wie man meinen sollte, offenbar die Freiheit der Kirche ausgesprochen. Auch der zweite Theil des ersten Satzes: „Die Kirche — bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen" scheint der so eben zu Gunsten der kirchlichen Freiheit gegebenen Auslegung des vorhergehenden Satzes nicht zu widersprechen. Die Kirche will ja nur in ihren, das ist, in religiösen und kirchlichen Dingen, frei seyn. In polizeilicher, in privat-

rechtlicher, staatsrechtlicher, staatspolitischer Hinsicht unterwirft sie sich willig den bestehenden Gesetzen des Staates.

Dagegen in allen religiösen und kirchlichen Dingen — als welche in allen Verfassungsurkunden deutscher Lande „die Lehre, der Cultus und die Disciplin" bezeichnet sind — bedarf und verlangt die Kirche unbedingte Freiheit, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Staate.

Indem also die Kirche, wie jede andere Person oder Gesellschaft im Staate, in den obenerwähnten weltlichen Beziehungen sich den Gesetzen des Staates unterwirft, will und kann sie begreiflich auch nicht anders als jede bürgerliche Gesellschaft im Staate denselben unterworfen seyn, oder mit andern Worten: sie beansprucht keine Ausnahmsgesetze zu ihren Gunsten, keine besondern Vorrechte, duldet aber auch keine Ausnahmsgesetze zu ihrem Nachtheile, keine besondern Pflichten. Sie will nicht mehr, aber auch nicht weniger und nicht andere Rechte im Staate genießen; sie will nicht mehr, aber auch nicht weniger und nicht andere Pflichten im Staate übernehmen, als andere Gesellschaften im Staate haben. Die Kirche fordert hier lediglich Gleichheit vor dem Gesetze.

Diese Interpretation des ersten Satzes des §. 14. thut, wie man glauben sollte, dem Wortlaute desselben, wenn man ihn für sich allein betrachtet, keinen Zwang an, und man könnte hienach meinen, die Wünsche der Katholiken Deutschlands seyen erfüllt, ihre Forderungen gewährt.

Allein vergleichen wir den Satz mit den von verschiedenen Mitgliedern der Reichsversammlung eingebrachten Anträgen auf ganz verwandte Fassungen, die aber verworfen worden sind; stellen wir ihn gegenüber solchen Anträgen, die, wenn obige Auslegung die richtige wäre, hätten angenommen werden müssen, aber nicht angenommen wurden, fassen wir ihn im Zusammenhange mit den beiden folgenden Paragraphen — so beschleicht uns, und nicht ohne Grund, die ernste Besorgniß, daß die obige Interpretation nicht die der Reichsversammlung ist.

Denn warum hätte sie sonst das erste Minoritätsgutachten verworfen, welches lautete: „Die bestehenden und die neu

sich bildenden Religions-Gesellschaften sind als solche (also ausdrücklich nur als solche, das ist, nur als religiöse Corporationen) unabhängig von der Staatsgewalt (dagegen in jeder andern Eigenschaft von ihr abhängig), und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig"? Die Fassung dieses Gutachtens ist deutlicher, und geht auch nicht weiter als die angenommene Fassung nach der obigen Interpretation. Gleichwohl wurde dasselbe mit **357** Stimmen gegen **99** verworfen.

Warum ferner hätte sonst die Reichsversammlung die von dem Abgeordneten Zachariä beantragte Fassung abgelehnt, welche lautet: Die bestehenden und die neu sich bildenden Religions-Gesellschaften ordnen und verwalten ihre religiösen Angelegenheiten selbstständig und unabhängig von der Staatsgewalt? Auch dieser Satz sagt nichts Anderes, vielmehr nur unumwundener und deutlicher dasselbe, was die angenommene Fassung ausspricht, wenn dieselbe offen und redlich ihrem Wortsinne nach aufgefaßt werden darf. Gleichwohl wurde auch dieser Antrag verworfen.

Diesem nach ist es wohl kaum mehr einem Zweifel unterworfen, daß man obigen ersten Satz im Sinne der Reichsversammlung so interpretiren müsse: Jede Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig; ist aber in dieser selbstständigen Verwaltung, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen. Das hieße mit andern Worten: Die Kirche ist in der Regel selbstständig; — wenn und soweit ihre Verfassung und Verwaltung nicht durch Staatsgesetze limitirt oder abgeändert ist; sie ist aber ausnahmsweise beschränkt durch die etwaigen, über kirchliche Gegenstände bestehenden oder noch zu erlassenden Staatsgesetze. Es müßte sohin im Zweifel immer zwar für die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche entschieden werden; in jedem Falle aber, in welchem ein hierauf bezügliches Staatsgesetz vorhanden wäre, würde dieses letztere gelten. Durch diese Interpretation allein wird es klar, wie der erste Satz des §. 14. im Zusammen-

hange mit den nachfolgenden Sätzen so und nicht anders redigirt werden mußte; jetzt wird es klar, warum Zachariä und Anderer Anträge auf verwandte Fassungen verworfen wurden; jetzt ist es aber auch klar und außer Zweifel, daß die Kirche Gottes um die ihr von Gott und Rechtswegen gebührende Freiheit gebracht, in die alten, ja in noch drückendere Fesseln der Knechtschaft geschlagen werden will.

Daß diese und nur diese — betrübende Auslegung allein die richtige, das ist, diejenige ist, die mehr als drei Viertheile der anwesenden Mitglieder der Frankfurter Reichsversammlung zur ihrigen gemacht haben, erhellt nicht nur aus der Ablehnung der bereits erwähnten zwei Minoritätsgutachten, sondern auch aus der sofortigen Verwerfung anderer und zwar solcher Anträge, die, wenn man wirklich die Freiheit der Kirche gewollt hätte, nicht hätten verworfen werden können.

So wurde der Antrag verworfen, welcher lautet: „Die Bestellung der Kirchenbeamten bedarf keiner Bestättigung vom Staate.“ Die Beseitigung dieses Antrages ist ein Attentat auf die Freiheit der Kirche, weil sie die freie Ernennung der Kirchenbeamten den Bischöfen entzieht, die doch für die pflichtmäßige Pastoration der Gemeinden die alleinige Verantwortlichkeit tragen.

Eben so wurde dieser Antrag verworfen, der da lautet: „Die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse ist nur jenen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.“ Die Verwerfung dieses Antrages ist die schreiendste Wehethat, die der Freiheit der Kirche die tiefste Wunde schlägt. Also das längstgeächtete **Placet**, diese fluchwürdige Fessel der gottgebotenen freien Verkündigung des göttlichen Wortes, ist dadurch wieder der Kirche angelegt, und alle Constitutionen der Diözesan-Synoden unterliegen nach wie vor wenn nicht in noch drückenderer Weise dieser staatlichen Genehmigung, ohne daß darauf auch nur die geringste Rücksicht genommen wird, daß die katholische Kirche dadurch an Un- und Anders-Gläubige, denen der Zutritt zu den Ministerien nicht

verweigert werden kann, verrathen ist. Diese Versammlung, welche das Volkswohl dauerhaft begründen sollte, erröthet nicht, das pflichtgebotene Wort der geistlichen Oberhirten, das von jeher in Synodal-Constitutionen ganz besonders seinen Ausdruck gefunden hat, an fünfundzwanzig Millionen deutscher Katholiken — nicht aber sogenannter Deutschkatholiken, deren Lehre das Produkt eines prinziplos vernünftelnden Stolzes und eines moralischen Sichselbstaufgebens ist — zu sperren, und dieß zu einer Zeit, in welcher gemäß der in Deutschland geltenden unbeschränkten, zügellosen Rede-, Schreib- und Druck-Freiheit selbst jeder sittlich Verworfene, selbst Heiden und Gotteslängner ohne Unterschied unverwehrt zum Volke sprechen, dasselbe gegen seinen angestammten Glauben aufreizen, und die heilige katholische Kirche mit den schändlichsten und lügenhaftesten Anschuldigungen ungestraft verunglimpfen darf, nachdem dieselbe als die größte Macht der Sittigung die Weltgeschichte segnend durchschritten hat.

Was bleibt da noch von der im ersten Satze des §. 14 den Kirchen verheißenen Selbstständigkeit in Anordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten? Wahrhaftig nur der Schein eines Scheines! Dadurch tritt ein Zustand der Kirche ein, unendlich schlimmer, als jeder frühere und gegenwärtige, und Ursache daran ist die Mehrzahl der Mitglieder der Reichsversammlung, welche, unfähig vom welthistorischen Standpunkte auszugehen, selbst die Logik und den Anstand des Rechtes nicht ertragen konnte. Darin liegt die fruchtbare Saat eines endlosen Streites zwischen der Kirche und dem Staate, indem die Kirche in rein kirchlichen Dingen, wozu die Berufung und Feier der Diözesan-Synoden und die Erlassung der Diözesan-Constitutionen gehört, sich begreiflich an den erſten Satz des §. 14, der von Selbstständigkeit der Kirche spricht, halten und eben darum weder zur Feier der Diözesan-Synoden eine Erlaubniß, noch zur Veröffentlichung der Synodal-Dekrete eine Genehmigung des Staates einholen, noch viel weniger die Anwesenheit landesherrlicher Commissäre bei den Synodal-Sitzungen dulden wird; der Staat dagegen an den zweiten Theil desselben Satzes, der die erniedrigende Gleichstellung der Kirche mit jeder andern Gesellschaft im Staate

ausspricht und deren Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt verkündet [1]).

§. 69.

Die Veröffentlichung der Diözesan-Constitutionen und ihre bindende Kraft für die Diözese.

Damit ein Beschluß Gesetz werde, ist nothwendig, daß derselbe promulgirt werde und dadurch zur Kenntniß Aller, für welche er bestimmt ist, gelange. Denn da das Gesetz eine Sitten-Regel ist, welche nicht blos für die eine oder andere Person, sondern für eine ganze Gemeinschaft bestimmt ist, so muß es auch der Art promulgirt werden, daß es zu Aller Kenntniß gelangen kann. Die Art und Weise, wie dieß geschehen kann, ist mannigfach. Entweder werden solche Gesetze öffentlich in der Cathedralkirche gelesen, oder auf öffentlichem Platze der Stadt vor Zuhörern verkündet, oder schriftlich an einem öffentlichen hiezu bestimmten Platze angeschlagen [2]). Betreffen die Constitutionen nicht das Volk, sondern den Clerus allein, so ist keine andere Veröffentlichung erforderlich, als die, welche in der Synode, der ein großer Theil des Clerus beiwohnt, geschieht [3]).

Sobald aber die Promulgation der Synodal-Constitutionen vor sich gegangen ist, tritt ihre bindende Kraft für Jeden ein, der auf irgend eine Weise Kenntniß davon erlangt hat oder erlangen konnte, ohne daß erst eine bestimmte Zeit verflossen seyn muß, bevor sie den einzelnen Diözesanen verpflichten, ihnen Gehorsam zu leisten, wie dieß bei den Staatsgesetzen der Fall ist. Wenn auch darüber verschiedene Ansichten herrschen, ob die päpstlichen Verordnungen nach Art der Staatsgesetze ebenfalls erst nach zwei Monaten ihrer Promulgation für die ganze Kirche bindende Kraft haben, so stimmen doch Alle darin überein, daß die

---

1) Adresse des katholischen Vereins in Freiburg an die hohe Reichsversammlung zu Frankfurt, die Erläuterung des §. 14 Art. III der Grundrechte, eventuelle Verwahrung dagegen betreffend.

2) Suarez lib. 4. de legibus cap. 15. n. 8.

3) Innocenz III in Cap. Ad haec, de postulat. Praelat.

Gesetze, welche die unter dem Papste Stehenden erlassen, unmittelbar nach der Promulgation, wenn nicht vom Gesetzgeber selbst anders beschlossen wird, in Wirksamkeit treten [1]).

Einige Störung verursacht das, was Gratian [2]) ausgesprochen hat. Dieser behauptet, daß die Concilien der Bischöfe keine Definitionen geben und Constitutionen erlassen, wohl aber Verbesserungen vornehmen dürfen (**invalida ad definiendum et constituendum, non autem ad corrigendum**). Offenbar ist Gratian hier bei der Wahl der Ausdrucksweise mit zu wenig Genauigkeit zu Werke gegangen; denn die Bischöfe können Diözesan-Canonen, die Erzbischöfe Provinzial-Canonen erlassen, weil jedes Volk und jede Kirche sich ein gewisses Recht bildet [3]). Cabassutius rügt diesen Irrthum des Gratian, welcher der immerwährenden Praxis der Kirche geradezu widerspricht, nachdrücklich [4]). Denn wenn die Bischöfe vom heiligen Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren, und wenn ihnen die Binde- und Löse-Gewalt gegeben ist, so kann Niemand ohne Verstoß gegen den Glauben in Abrede stellen, daß sie das Recht haben, Gesetze zu geben, denen ihre Untergebenen gehorchen müssen [5]).

Daraus nun, daß die Gewalt, Gesetze zu geben, den Bischöfen entweder unmittelbar von Christus, oder mittelbar vom Papste, dem sie Christus unmittelbar übergeben, übertragen ist, folgt nothwendig, daß die Giltigkeit des Gesetzes nicht von der Annahme des Volkes, sondern lediglich von dem Gesetzgeber abhängig sey, und Jeden, selbst den Widerstrebenden verpflichte, vorausgesetzt, daß das Gesetz ein gerechtes und ein mögliches

---

1) Navarrus manual. c. 23. n. 44. et consil. 1. n. 16. de Constitut.; Suarez lib. 3. de legib. cap. 18. n. 9.

2) In princip. dist. 18.

3) Glossa verb. Constituendum.

4) In theor. et prax. Jur. canon. c. 1. in fine.

5) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 1. c. 4 et lib. 5. c. 4.; et part. 2. lib. 13. c. 4. n. 3.; Suarez lib. 4. de legibus c. 4; Romaguerra ad Const. Synod. Gerund. l. 1. t. 1. c. 1. n. 35 et seq.

sey [1]). Der Bischof selbst als Gesetzgeber ist im Gewissen verpflichtet, den gegebenen Constitutionen, insoweit dieselben seine Person betreffen, nachzukommen und für deren Vollzug und Haltung Sorge zu tragen. Dagegen unterliegt er nicht den Pönal-Constitutionen, außer in den Fällen, welche die Kirche namhaft gemacht. Darum behauptet Massobrius [2]) und Bottus [3]) mit Recht, daß der Bischof an die direktiven, nicht aber an die coaktiven Verordnungen gebunden sey, oder mit andern Worten, er ist im Gewissen verpflichtet, dieselben zu beobachten, ohne daß er wegen Übertretung von seinem untergeordneten Clerus zur Strafe gezogen werden kann oder darf. Auch steht es in der Macht des Bischofes, die von ihm erlassenen Constitutionen jeden Augenblick wieder aufzuheben und einzelne Untergebene zu dispensiren [4]).

Im Übrigen sind den Diözesan-Constitutionen Alle unterworfen, welche die Diözese eines Bischofes bewohnen, wer sie auch immer seyn mögen, wenn sie nicht durch ein spezielles Privilegium der Gerichtsbarkeit des Bischofes entzogen sind [5]). Selbst die Regulirten sind, da ihre Exemtion nicht im Wege steht, gehalten, den Diözesan-Constitutionen in allen Stücken, welche die Seelsorge betreffen oder auf die Ausspendung der heiligen Sakramente Bezug haben, Gehorsam zu leisten [6]). Bisweilen sind sie sogar, um Ärgerniß zu verhüten und jede Difformität von den übrigen Gliedern der Diözese zu beseitigen, verpflichtet, solchen Synodal-Constitutionen Folge zu leisten, denen sie in Folge ihrer Exemtion nicht gehorchen müßten [7]). Doch sind sie, wenn sie in solchen Fällen die Synodal-Constitutionen überschreiten, minder schuldig, als Jene, welche der bischöflichen Jurisdiktion ganz unterworfen sind. Besonders über die Fasten, welche vom Bischofe

---

1) Suarez lib. 4. de legibus c. 16. per tot.
2) Lib. c. c. 4. dub. 83.
3) Lib. c. a. 2. n. 26. et 31.
4) Barbosa lib. c. alleg. 34. n. 1—7.
5) Suarez lib. 4. de legibus cap. 19. n. 5.
6) Juxta decret. Trident. sess. 25. c. 11. de Regul.
7) Suarez lib. 4. de legibus cap. 20. n. 10.

entweder durch ein Edikt, oder durch eine Synodal-Constitution der ganzen Diözese auferlegt werden, bildeten sich divergente Ansichten. Ein Theil behauptete, daß die Regulirten dieses Fasten-Gebot wie jeder andere Diözesane zu beobachten hätten, weil es hart und ungereimt scheine, wenn die Regulirten, welche ein strengeres Leben zu führen gelobt haben, an jenen Tagen, an welchen die übrigen Gläubigen, unter denen sie wohnen, fasten, nicht fasten würden. Zudem sey, wie sie meinten, kein Unterschied zwischen dem Fastengebote und jenem Gesetze des Bischofes, in welchem irgend ein Tag als Feiertag für die ganze Diözese festgestellt wird. Weil sie in diesem letzten Falle nach der Vorschrift des Concils zu Trient [1]) der Synodal-Constitution Folge leisten müssen, so schließen sie, daß sie ebenso aus denselben Gründen dem Fastengebote des Bischofes unterworfen seyen. Ein anderer Theil und zwar der bei weitem größere widerspricht geradezu dieser aufgestellten Behauptung, lehrend, daß die Regulirten vom Fastengebote des Bischofes befreit seyen. Denn wenn einmal ihre Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion angenommen wird, so ist kein Grund vorhanden, warum ihre Exemtion in diesem speziellen Akte der bischöflichen Jurisdiktion keine Geltung haben soll. Daß sie gehalten sind, die vom Bischofe vorgeschriebenen Festtage und das Interdikt zu beobachten, ist kein Grund, weil das Concil zu Trient die Regulirten in diesen beiden Fällen der Jurisdiktion des Ordinarius, von der sie übrigens in allem Andern, was nicht besonders ausgenommen ist, exemt sind, unterstellt hat. Was dann dieß betrifft, daß die Regulirten eine strengere Lebensweise gewählt haben, so geht daraus hervor, daß sie zu den Fasten, welche in ihren Ordensregeln vorgeschrieben und überdieß von ihrem Prälaten, dem sie unterworfen sind, noch vermehrt werden können, verpflichtet sind; keineswegs aber geht daraus hervor, daß sie sich dem Fastengebote eines Bischofes oder eines andern Prälaten, dessen Jurisdiktion sie nicht unterworfen sind, fügen müssen. Denn da sie sehr viele Lasten und Beschwerden, welche ihre Ordensregeln ihnen auferlegen, tragen

---

1) Sess. 25. c. 12. de Regul.

müssen, so wäre es unbillig, wenn sie sich auch noch solchen unterziehen müßten, welche ein Bischof seinen Diözesangliedern auferlegt. Nur wenn in einem Kloster die Gewohnheit bestehen würde, die Fasten, welche der Bischof in oder außer der Synode auferlegt, zu beobachten, wäre es Pflicht desselben, auch fernerhin sich daran zu halten, wobei jedoch nicht vergessen werden darf, daß diese Pflicht nicht in der Jurisdiktion des Bischofes ihren Ursprung hat, sondern lediglich in der Gewohnheit, welche Gesetzeskraft erlangt. Dagegen sind jene Regulirten nicht zu entschuldigen, welche gerade an jenen Tagen, an welchen die ganze Diözese sich von verbotenen Speisen zu enthalten hat, öffentlich glänzende Gastmähler halten, um ihre Exemtion zur Schau zu tragen, zumal wenn ein Fastengebot vom Bischofe deßhalb erlassen ist, damit allgemeine Übel und Gefahren von einer Diözese abgewendet werden möchten, wie dieß der Cardinal Capponius, Erzbischof von Ravenna, im Jahre 1627 [1]) in einer Diözesan-Synode zur Abwendung der Gefahr des Erdbebens gethan hat.

Auch die exemten Capitel sind den Synodal-Constitutionen, insoferne diese die Verbesserung der Sitten und der Disciplin zum Gegenstande haben, nach einer Entscheidung der heiligen Congregation sowie den Aussprüchen der Provinzial-Concilien zu Mecheln und Namur [2]) zufolge unterworfen; in allen übrigen Stücken ist ihre Exemtion ungeschmälert giltig.

Diejenigen, welche der Diözese eines Bischofes angehören, aber außerhalb derselben leben und bald wieder zurückkehren werden, sind für die Zeit ihrer Abwesenheit nicht gebunden, die Statuten dieses ihres Bischofes zu beobachten, sowie sie auch den Censuren nicht unterliegen, weil sie außerhalb jener Diözese, für welche die Diözesan-Constitutionen gegeben sind, sich aufhalten [3]). Nur wenn die Synodal-Constitutionen nicht blos für die, welche sich in der Diözese aufhalten, sondern für Alle, welche der Diözese angehören, gleichviel ob sie in oder außer der Diözese sich befinden, gegeben

---

1) Sub titulo: de observat. dierum festorum n. 17.
2) Rel. a Van Espen Jur. Eccl. univ. part. 1. tit. 18. c. 4. n. 8.
3) Decis. Bonifacii VIII in Cap. final. de Constit. in 6.

sind, müssen auch die Abwesenden denselben gehorchen. Die Constitutionen der ersten Art sind Gesetze (**Leges**), welche zunächst nur auf die Diözese Rücksicht nehmen und darum auch nur Solche, die sich in derselben aufhalten, verbinden, die der zweiten Art dagegen sind Vorschriften (**Praecepta**), welche eine bestimmte Person im Auge haben und diese jederzeit und an allen Orten verpflichten [1]). Beiden Arten von Constitutionen sind und bleiben auch Jene unterworfen, welche die Diözese lediglich in der Absicht verlassen, sich den Synodal-Constitutionen zu entziehen, weil sie einen offenbaren Betrug an dem Gesetze üben [2]). Die heilige Congregation hat zu Gunsten dieser Behauptung, da vorzüglich jene Synodal-Constitutionen, welche die Ehe betreffen, häufig umgangen zu werden pflegten, mehrere Entscheidungen gegeben, welche Benedikt **XIV** [3]) gesammelt hat. Diese lauten sämmtlich dahin, daß eine Entfernung aus der Diözese in dieser Absicht ein Betrug an dem Gesetze sey und schon darum Niemanden von der Pflicht befreie, den für die Diözese gegebenen Gesetzen zu willfahren. Eine ähnliche Entscheidung gab für einen andern Fall der Gesetzesumgehung auch Clemens **X** [4]).

§. 70.

Die einzelnen Fälle, in denen die bindende Kraft der Synodal-Constitutionen aufhören kann.

Die Synodal-Constitutionen bleiben, wenn sie nicht widerrufen werden, in Kraft, wenn auch der Bischof, von dem dieselben herausgegeben wurden, stirbt oder resignirt oder an eine andere Kirche kommt [5]). Nicht so bestimmt ist es mit jenen Statuten, welche vom Bischofe außer der Synode verfaßt und durch ein einfaches Edikt veröffentlicht wurden. Einige stellen

---

1) Suarez de legibus lib. 3. c. 32. n. 1. et lib. 4. c. 19. n. 1.

2) Vasquez in 3. part. quaest. 98. art. 2.

3) In institut. 33. n. 8 et seq.

4) In Constit., quae incipit Superna public. 2. August 1670.

5) Fagnanus in Cap. A nobis, l. a n. 5. usque ad fin. de sent. excommun.

deren Perpetuität in Abrede; Andere dagegen legen sie solchen Statuten bei, welche, obgleich außer der Synode, doch wenigstens mit dem Rathe des Capitels entworfen und veröffentlicht wurden. Die Letzteren machen die Wirksamkeit der Statuten lediglich von der Auktorität und Jurisdiktion des Bischofes, welche in und außer der Synode dieselbe ist, abhängig, wobei sie sich auf den Ausspruch Gregors IX [1]) stützen, welcher lautet: Niemand soll zweifeln, daß den Statuten der Legaten des apostolischen Stuhles, welche sie in der ihnen übertragenen Provinz herausgegeben, gleichsam immerwährende Geltung zukomme, auch nachdem sie die Provinz wieder verlassen haben. Wenn nun ein Statut eines Legaten fortdauert, nachdem seine Jurisdiktion durch seinen Austritt aus der Provinz erloschen ist, so kann dasselbe von jedem Statute des Bischofes gesagt werden [2]), zumal da selbst das Capitel bei erledigtem Bischofssitze das Recht hat, solche Statuten zu geben, welche immerwährend Geltung haben [3]).

Wenn wir eine Perpetuität der Synodal-Constitutionen behaupten, so darf mit dem Worte Perpetuität nicht der Sinn verbunden werden, als ob die Synodal-Constitutionen nie von demselben Bischofe oder von dessen Nachfolgern widerrufen und aufgehoben werden könnten; wir schreiben denselben eine Perpetuität nur insoferne zu, als sie gleichsam stehende Gesetze für eine ganze Gemeinschaft, welche ihr sittliches Leben darnach einzurichten hat, sind, und auch nach dem Tode des Gesetzgebers, wenn sie von ihm oder seinem Nachfolger nicht aufgehoben werden, noch giltig fortbestehen. Sobald die Umstände die Aufhebung früherer Constitutionen rathsam machen, kann dieses ohne Anstand geschehen [4]). Wenn der Fall vorkommen sollte, daß die Dekrete der jüngsten Synode den Dekreten einer älteren widersprechen, so sind die der neueren Synode giltig und die der älteren treten außer Wirksamkeit, eine Behauptung, deren Richtigkeit

---

1) In cap. Ultim. de offic. Legat.
2) Glossa vers Statuta.
3) Reiffenstuel ad tit. de Constit. §. 4. n. 70.
4) Suarez lib. 4. de legibus c. 10. n. 15.

schon aus den Worten des heil. Augustin [1]) und aus jenen des Cardinals Jakobatius [2]) nachgewiesen werden kann.

Der erste Fall, in welchem die Synodal-Constitutionen außer Wirksamkeit treten, d. i. ihre bindende Kraft verlieren können, ist dem Vorangeschickten zufolge der, wenn der Gesetzgeber oder ein Nachfolger desselben die Constitutionen aufhebt; außerdem haben wir noch zwei Fälle, in denen die Giltigkeit derselben aufhören kann, nämlich erstens, wenn die Bewohner der Diözese niemals dieselben oder eine derselben anerkannt oder beobachtet haben, noch auch Miene machen, dieß zu thun, und zweitens, wenn nach ihrer Annahme eine ihnen geradezu entgegen stehende Gewohnheit das Gesetz als nicht durchführbar herausstellt.

Der erste, respektive zweite Fall scheint mit dem, was wir im vorigen Paragraphen ausgesprochen, daß nämlich die Giltigkeit der Diözesan-Constitutionen keineswegs von der Annahme des Volkes abhänge, in Widerspruch zu stehen; allein dieser löst sich sogleich, wenn man in Erwägung zieht, daß die, welche das Gesetz des Bischofes nicht annehmen, immerhin fehlen, obgleich die bindende Kraft des Gesetzes durch Verweigerung der Anerkennung endlich aufgehoben wird, weil vorausgesetzt werden muß, daß es nicht Wille des Gesetzgebers sey, ein Gesetz länger fortbestehen zu lassen, gegen dessen Annahme die gesammte Diözese sich sträubt [3]). Über die Zeit, die erforderlich ist, um für gewiß annehmen zu dürfen, daß ein derartiges Gesetz wegen Verweigerung der Anerkennung stillschweigend zurückgezogen sey, sind die Rechtsgelehrten nicht einig. Nur soviel ist gewiß, daß keine bestimmte Zeit verflossen seyn muß, wenn der Gesetzgeber weiß, daß sein Gesetz nicht angenommen werde, und er, obwohl die Annahme desselben von ihm leicht bewirkt werden könnte, doch schweigt und gegen die Dawiderhandelnden nicht einschreitet. In diesem Falle nämlich, wenn nur wenige dem gegebenen Gesetze widersprechende Handlungen vom Gesetzgeber tolerirt werden, wird angenommen, daß

---

1) Lib. 2. de Baptismo contra Donatistas c. 3. num. 4. tom. 9. Oper. col. 98.

2) De Conciliis lib. 6.

3) Suarez lib. 4. de legibus c. 16. n. 9.

das Gesetz stillschweigend zurückgezogen sey [1]). Anders gestaltet sich die Sache, wenn ein Gesetz gleich anfangs ohne Wissen des Gesetzgebers nicht angenommen wird. Einige, wie Felinus [2]) und Bottus [3]), sind der Ansicht, daß auch in diesem Falle keine Zeit längerer Dauer zur Abrogation des Gesetzes erforderlich sey, sondern daß einzelne ungestrafte Überschreitungen des Gesetzes hinreichend seyen. Andere, darunter besonders Fagnanus [4]), glauben, daß ein Gesetz, welches nie im Gebrauche aufgenommen wurde, nichtsdestoweniger Kraft habe, so lange nicht vierzig Jahre verflossen sind, innerhalb welcher Zeit jeder Dawiderhandelnde als schuldig anzuerkennen sey. Wieder Andere, deren Urtheil Suarez [5]) als das beste und richtigste bezeichnet, erklären, daß zur Abrogation eines nie angenommenen Gesetzes zehn Jahre hinlänglich seyen, einmal deßhalb, weil die Zeit von zehn Jahren lang genug ist, um eine Gewohnheit oder Präscription langjährig nennen zu können [6]), dann aber auch, weil zur Abrogation eines nie angenommenen Gesetzes jedenfalls weniger Zeit erforderlich oder hinreichend seyn muß, als zur Abrogation eines angenommenen Gesetzes, wozu höchstens vierzig Jahre gefordert werden.

Was nun den zweiten, respektive den dritten Fall betrifft, daß bereits angenommene Gesetze durch die entgegengesetzte Gewohnheit ihre Kraft verlieren können, so glauben die älteren Doktoren einstimmig, daß hiezu eine Zeit von vierzig Jahren nothwendig sey, während die meisten der neueren Doktoren eine Gewohnheit von zehn Jahren als hinlänglich erklären. Jedes Civilgesetz wird durch eine zehnjährige Gewohnheit abrogirt, und da in Betreff der canonischen Gesetze keine anderen Bestimmungen vorliegen, so mag es auch angehen, dasselbe bei diesen anzuwenden.

Wenn wir aber von Gewohnheiten sprechen, welche ein ent-

---

1) Suarez lib. 4. de legibus cap. 16. n. 10 et. 12.
2) In Cap. 1. n. 13. de treug. et pac.
3) In tract. de Synod. art. 2. n. 63.
4) In Cap. de treug. et pac.
5) Lib. 4. de legibus cap. 16. n. 11.
6) Glossa in Cap. Ultim. de Consuetud. in 6.

weder angenommenes oder nicht angenommenes Gesetz außer Kraft setzen, so muß wohl berücksichtigt werden, daß nicht jede Gewohnheit im Stande sey, die Abrogation eines Gesetzes zu bewirken, sondern nur solche, welche alle Bedingungen, die vom Rechte gefordert werden, erfüllen. Solche Bedingungen sind erstens: daß die Gewohnheit eine vernünftige sey, das heißt, daß sie weder mit dem göttlichen noch mit dem Natur-Gesetze in Widerspruch stehe, nicht ausdrücklich vom Rechte verpönt oder zur Verachtung des Gesetzgebers eingeführt sey; zweitens: daß sie von dem größeren Theile der Diözese freiwillig und ungezwungen eingeführt und durch öftere, ja beständige Ausübung in der Absicht, das Gesetz aufzuheben, in Anwendung gebracht worden sey; endlich drittens: daß die Zustimmung des Gesetzgebers, wenn auch nicht die ausdrückliche und persönliche, doch die legale und gerichtliche vorhanden sey, in der Art, wie sie bei allen Gesetzen und Canonen, welche jede in den Sitten eines Volkes eingeführte Gewohnheit billigen und ihr die Gesetzesabrogation einräumen, gefordert wird [1]). Soviel von der bindenden Kraft der Synodal-Constitutionen im Allgemeinen.

Wenn aber irgend eine Synodal-Constitution in der ganzen Diözese Aufnahme und Folgeleistung erlangt hat, so kann doch der Fall vorkommen, daß Einzelne durch erlangte Dispensationen, sey es nun, daß sie der gesetzgebende Bischof selbst, oder dessen Nachfolger ertheilt hat, von diesem Gesetze befreit werden, weil Jeder, der ein Gesetz gibt, dasselbe auch wieder aufheben kann [2]). Um solche Ausnahmsgesetze machen zu dürfen, hat der Bischof weder den Consens noch auch den Rath des Capitels nothwendig, obwohl er dieselben ohne den Rath des Capitels nicht erlassen durfte. Der Grund davon liegt darin, daß dem Rechte gemäß die Gewalt zur Ertheilung von Dispensationen dem Bischofe allein

---

1) In Can. Veritate, cum seq. dist. 8. Cap. Ad nostram, et Cap. fin. de consuetud.

2) Juxta Cap. 1. de regul. jur.; de qua re cfr. Suarez lib. 6. de legibus c. 15. n 8; Barbosa de offic. et potest. episc. alleg. 34. n. 2 et 3.

übertragen ist, ohne daß des Capitels irgendwo Erwähnung geschieht [1]).

Über die Dispensationen im Allgemeinen ist die Bestimmung gegeben, daß Niemand von einem allgemeinen Gesetze ohne legitimen Grund dispensirt werden soll, zumal wenn die Ertheilung einer Dispensation den Schein willkürlicher Begünstigung hätte. Würde ein Bischof von den Gesetzen, die der Papst gegeben, ohne wichtige Gründe, unter welcher Bedingung allein ihnen das Privilegium hiezu ertheilt wird, dispensiren, so würde er offenbar seine Gewalt überschreiten [2]). Nicht ganz so verhält es sich bei jenen Dispensationen, welche ein Bischof von seinen eigenen Constitutionen ertheilt. Zwar wird nicht leicht ein Bischof ohne wichtige Gründe Dispensationen dieser Art ertheilen, doch würden dieselben, falls er sie ohne gesetzliche Ursache ertheilt hätte, Giltigkeit haben [3]). Wenn die Synodal-Constitutionen gegen alle bestehende Gewohnheit vom Papste bestättigt worden sind, so läßt sich auf die Frage, ob der Bischof, der dieselben erlassen, sie in eigner Person wieder aufheben und Jemanden aus gerechter Ursache von denselben dispensiren könne, mit Ja und Nein antworten. Wenn sie in der gewöhnlichen Form bedingungsweise approbirt wurden, kann sie der Bischof jederzeit aufheben und Dispensationen ertheilen; wenn die Approbation aber der Art ist, daß der Inhalt der Synodal-Constitutionen in eine päpstliche Constitution eingekleidet wird, kann der Bischof dieselbe begreiflicher Weise nicht aufheben [4]).

Es erübrigt noch, kurz darauf einzugehen, ob die Synodal-

1) In Cap. At si Clerici, §. de Adulteriis, de judicis, Cap. Cum ex eo, de elect. in 6; de qua re cfr. Suarez l. c. n. 10. et Romaguerra ad Constit. Synod. Gerund. l. 1. tit. 1. c. 1. n. 32.

2) Abbas in Cap. At si Clerici, num. 10. de judic.; Barbosa de offic. et potest. Episc. alleg. 34. n. 1. in fin.; Reiffenstuel ad tit. de Constit. §. 18. n. 178.

3) Cfr. Doctores, quos adducit Suarez lib. 6. de legib. c. 19. n. 6 et seq.

4) Suarez lib. 8. de legibus c. 18. per tot.; Barbosa ad Cap. 1. et Cap. 4 de confirm. utili, vel inutili.

Constitutionen kraftlos seyen, falls eine Appellation an den Erzbischof oder Papst ergehen sollte. Da diese Constitutionen nicht die eine oder die andere Person, sondern die ganze Diözese angehen, so leuchtet ein, daß die von Einzelnen unternommene Appellation die Beobachtung derselben nicht aufhebe [1]). Dazu kommt noch der Umstand, daß alle Synodal-Constitutionen auf dasselbe hinausgehen, nämlich auf die Verbesserung der Sitten, worüber das Concil zu Trient [2]) verordnet hat, daß, wo es sich um die Visitation oder die Verbesserung der Sitten handelt, keine Befreiung, kein Gebot, keine Appellation und Klage, auch wenn sie beim apostolischen Stuhle eingelegt wäre, die Vollziehung dessen, was geboten, beschlossen oder geurtheilt wurde, auf irgend eine Weise hindern oder aufheben soll. Wohl aber kann die Appellation Solcher zugelassen werden, welche bis zur Entscheidung der in Frage stehenden Constitution sich unterwerfen; doch sollen auch die Appellationen Solcher nicht ohne große Behutsamkeit und Vorsicht zugelassen werden, damit nicht die Bischöfe aus Furcht vor Streitigkeiten, in die sie wegen der gegen die Constitution erhobenen Klagen und Appellationen verwickelt werden würden, sich abschrecken lassen, Diözesan-Synoden zu halten. Um dieß zu verhüten, wird wohl das Geeignetste seyn, daß bei vorkommenden Appellationen der Sekretär der heiligen Congregation diejenigen, welche appelliren wollen, anhält, die einzelnen Constitutionen, gegen welche sie reklamiren, anzugeben und die Gründe, warum sie dieselben lästig oder zu beschwerlich finden, auseinanderzusetzen. Der Sekretär wird dieses Alles der heiligen Congregation vorlegen und diese wird entscheiden, ob die Appellation zulässig sey oder nicht [3]).

Zum Schlusse bemerken wir noch, daß der Bischof die Cleriker nicht durch Censuren verpflichten und gleichsam zwingen dürfe, das Buch der Synodal-Constitutionen jährlich käuflich an

---

1) De Aste in Methodo sac. Visit. part. 5. §. 2. n. 24; Romaguerra ad Const. Synod. Gerund. lib. 1. tit. 1. c. 1. n. 46.

2) Sess. 24. c. 10. de reform.

3) Benedict. XIV de synod. dioec. part. 2. lib. 13. c. 5. n. 13.

sich zu bringen. Zu leicht würde dieß den Verdacht eines schändlichen Gewinnes erregen, was von der heiligen Congregation ausdrücklich verboten worden ist [1]). Damit aber die erlassenen Constitutionen zu keiner Zeit in Vergessenheit gerathen, wird das Beispiel des Amerinischen Bischofes Anton Maria Gratian sehr zu empfehlen seyn. Dieser befahl seinen Clerikern, daß sie die Synodal-Statuten häufig durchlesen und auf diese Weise ihrem Gedächtnisse einprägen sollten, damit sie ihm, wenn er eine Visitation der Diözese abhalte, Rechenschaft darüber geben und zugleich sich ausweisen könnten, ob sie dieselben kennen und befolgen [2]).

III. Hauptstück.

Von den Ursachen, warum die Diözesan-Synoden in neuerer Zeit unterlassen wurden.

I. Artikel.

Direkte Gründe in der innern Lage der Kirche.

§. 71.

Die Reservation der Päpste und die dadurch bedingte Beschränkung der Metropolitan-Gewalt.

Dürfte man dem befangenen Urtheile eines Hinkmar (dessen leidenschaftliche Opposition gegen den päpstlichen Stuhl nur zu bekannt ist) und den übertriebenen Klagen der gallikanischen Schriftsteller (dieser excessiven Vertheidiger des Episkopalsystems) Glauben

---

1) In causa Larin. Decret. Synod. die 30. August. 1732. tom 5. Thesaur. Resolut. pag. 387 et seq.

2) Wie es mit der Anschaffung und Aufbewahrung der Diözesan-Statuten und bischöflichen Generalien gehalten werden solle, darüber könnte eben auf der Synode selbst am zweckmäßigsten Beschluß gefaßt werden.

schenken, so erschiene als Grundursache, warum das Synodal-Wesen Rückschritte machte, und warum die Diözesan-Synoden insbesondere nach und nach unterlassen wurden, bis sie endlich ganz eingingen, die strengere Centralisirung der kirchlichen Gewalt in der Person des allgemeinen Kirchenoberhauptes und die hiedurch bedingte Beschränkung der Metropolitan-Gewalt, besonders, seitdem der Umfang der Reservationen dahin ausgedehnt ward, daß jede wahre Veränderung der bestehenden Disciplin in einem solchen Umfange dem Urtheile des römischen Stuhles unterworfen ist, daß den Partikular-Kirchen und den Partikular-Synoden alle Autonomie abgesprochen und alle organische Gesetzgebung in Disciplinarsachen ausschließlich zu einem Rechte des päpstlichen Primates gemacht wird. Hinkmar von Rheims [1]), der in Betreff der Absetzung des Bischofes Rothad von Soissons an Papst Nikolaus I schrieb, behauptet geradezu, daß wegen der Zuflucht, welche Alle, selbst die größten Verbrecher, bei dem päpstlichen Stuhle finden, die Synoden ganz überflüssig geworden seyen. Unter den gallikanischen Schriftstellern stellt Fleury [2]), der sich in seiner leidenschaftlichen Vertheidigung des Episkopal-Systems zu weit fortreißen läßt, ähnliche, mitunter ganz unrichtige, Behauptungen auf, wenn er schreibt:

„Da man das päpstliche Ansehen ungemein erweiterte, glaubte man dadurch seinen Primat zu befestigen. Allein dieß konnten nur Jene glauben, welche in dem kirchlichen Alterthum ganz unwissend waren, oder man müßte nur voraussetzen, daß die größten und heiligsten Päpste, wie ein Leo, ein Gregor der Große und d. g. ihre Rechte nicht gekannt oder ihre Würde vergeben haben. Denn gewiß ist, daß sie eine solche Dekretenmacht nie ausgeübt haben, sondern diese rührt erst aus den falschen Dekretalen des Isidor *) her. Allein diese ersterwähnten großen

---

1) Inter opusc. apud Harduin. hist. C 12 Conc. tom. 2. pag. 247.

2) In der IV. Abhandlung über die Kirchengeschichte. Discours IV. §. 6.

*) Diese Behauptung Fleurys ist offenbar unrichtig! Über den Einfluß der Pseudo-Isidor-Dekretalen auf das bestehende Kirchenrecht und insbesondere auf die Allgewalt der Päpste verweisen wir Kürze halber auf

Päpste haben aus guten Gründen ganz anders gehandelt. Denn sie kannten die Religion und ihre Grundsätze viel besser, als Gregor VII und Innocenz III *). Nur rohen und gemeinen Leuten ist es eigen, ihren Selbstnutzen zu suchen. Aufgeklärte Männer aber sehen ein, daß der Eigennutz dem allgemeinen Besten aufgeopfert werden müsse, und soll es auch der Eigennutz des Vorstehers einer ganzen Gemeinde seyn. Daher hat Christus den Vorstehern seiner Kirche nie zeitliche Vortheile verheißen, sondern nur eine ewige in der Natur der Liebe gegründete Belohnung. Bekennen wir es daher nur frei heraus, daß die Päpste der sechs ersten Jahrhunderte mehr auf den Nutzen der Kirche, als auf das Ansehen ihres Stuhles Rücksicht genommen haben. Bekennen wir es auch zugleich, daß der Nutzen der kirchlichen Regierung einzig darin liege, wenn jedes Geschäft an dem Orte abgethan wird, wo die Frage darüber entstanden ist. Kann denn dieser Nutzen dadurch aufgewogen werden, daß man die Alleinherrschaft des Papstes in der ganzen Welt ausposaunt? oder daß man Bischöfe, Priester und Volk nach Rom hinziehe, entweder um sie durch Kirchenstrafen zu erschrecken oder durch Gnaden-Verheißungen anzulocken?

Es ist wahr, daß dieser Zusammenfluß der ganzen Welt die Hauptstadt Rom bereichert habe und daß sich die Römer mit dem Marke der übrigen Nationen nährten, allein ist es nicht eine Schande, wenn man solche Vortheile aus der Religion ziehen will? Der Papst ist ja nicht eingesetzt, um sich und sein Volk zu bereichern, sondern um die Kirche zu heiligen. Hat denn Gregor der Große nicht weit besser gethan, da er die Schätze der römischen Kirche für die ganze Kirche als Almosen hingab? Allein die Päpste, welche Rom bereicherten, haben die Römer nicht geheiligt. Vielmehr hat selbes nach Maß seines erwachsenen Reichthums an Sittlichkeit sehr abgenommen, wie uns der heil. Bern-

---

Walters K. R. §. 98. S. 197—211 (X. Auflage), und Permaneders Hdb. d. K. R. I. §. 145. S. 205 f.

*) Diese Behauptung Fleurys entbehrt des Beweises und ist Zeuge der Lieblosigkeit, mit welcher Fleury zu urtheilen pflegte.

hard (**L. IV de considerat. c. 2.**) schildert. Das Gratianische Dekretbuch hat endlich das päpstliche Ansehen zur höchsten Stufe der Alleinherrschaft erhoben, da alle falschen Dekretalen in dasselbe eingeschoben wurden*). Denn mehr als dreihundert Jahre hindurch hat man in der Kirche keine andere Regierungsform mehr anerkannt, als diese Dekretensammlung. In den Schulen, sowie in der Gerichtsstube richtete man sich einzig darnach. Und Gratian stellte zuerst den Grundsatz auf, daß der Papst nicht gebunden sey an die Kirchensatzungen [**C. XV. qu. I. c. 16.**]**), ohne auch nur den mindesten Beweis für diese außerordentliche Behauptung anzuführen. Dadurch entstand eine solche Verwirrung der Begriffe und das helle Alterthum wurde mit solch einem Nebel der Unwissenheit verfinstert, daß man zu glauben anfing, die päpstliche Macht habe keine Grenzen. Und dieß war eine der Hauptursachen der eingestellten oder in Abgang gekommenen Kirchenversammlungen."

Wir sind weit entfernt, in Abrede stellen zu wollen, daß die allmälige und zuletzt überschwängliche Erweiterung der päpstlichen Reservationen einen großen Theil der Schuld an dem Verfalle des Synodal-Wesens getragen habe, wie dieß selbst vom heil. Bernhard[1]), von Ivo von Chartres[2]), deßgleichen auch von Thomassin[3]) anerkannt wurde. War nämlich ehedem durch den neunten Canon des Concils zu Antiochien festgesetzt und durch den sechsten Canon der Synode von Nicäa bestättigt, daß die

---

*) Die Unwahrheit dieser Behauptung Fleurys wird wohl heutzutage von Niemandem mehr in Zweifel gezogen.

**) An der von Fleury allegirten Stelle steht dieses gar nicht; denn c. XV. qu. 1. hat nur 13 Canonen. Das Citat ist daher jedenfalls vergriffen. Muß doch jeder Papst vor seiner Consekration das Glaubensbekenntniß ablegen und eidlich geloben, die Canonen der allgemeinen Concilien, das bestehende Recht und den Ritus der Kirche zu erhalten. (Lib. diurnus, ed. Garnier, pag. 158 seq.; vgl. damit das in Gratians Dekret c. 8. dist. 16. aufgenommene Fragment dieses Gelöbnisses.)

1) S. Bernardi de considerat. lib. 3. c. 2.

2) Ivonis Carnotens. epist. 180 et 210.

3) Vet. et nov. Eccl. discipl. part. 2. lib. 3. c. 76. n. 6.

Metropoliten die Oberaufsicht über die Bischöfe ihrer Provinz zu üben haben, hatten sie dadurch das Recht erlangt, die Wahlen der ihnen untergeordneten Bischöfe zu dirigiren, zu bestättigen und die gewählten Bischöfe zu consecriren, waren sie befugt, die Provinzial-Synoden anzusagen, zu leiten, die Beschlüsse zu sammeln und zu promulgiren, über die Angelegenheiten der Bischöfe in erster Instanz zu urtheilen, gegen die Sprüche der Bischöfe die Provokation anzunehmen, lag ihnen ob, die Inspektionen über die Bischöfe und die Diözesen aller ihnen untergeordneten Episkopate vorzunehmen, und allenfalls angetroffene Fehler zu rügen, durch Ordinationen einzuschreiten: so war ihnen durch die Reservationen nicht nur das Confirmations-, Translations- und Translokations-Recht, sondern sogar die Provokationsannahme entzogen und alle Machtvollkommenheit über die Suffraganbischöfe, welche seit dieser errungenen Freiheit eine auffallende Sorglosigkeit und Nachlässigkeit in kirchlichen Dingen an den Tag legten, genommen. Aber eben so weit sind wir auch davon entfernt, diese Beschränkung der Metropolitangewalt und der Provinzial-Synoden lediglich oder auch nur **primo loco** der Willkür der Päpste oder vollends dem herrschsüchtigen Bestreben derselben zur Erweiterung ihrer Machtvollkommenheit aufzubürden, wie dieß Fleury in der obenangeführten Stelle thut. Wir erkennen vielmehr an, daß die strengere Centralisirung der kirchlichen Gewalt in der Person des allgemeinen Kirchenoberhauptes und die dadurch bedingte Beschränkung der Metropoliten, welche an dem Verfalle des Synodal-Wesens allerdings ihren Antheil hat, durch die Zeitverhältnisse nicht blos entschuldigt, sondern sogar geboten war.

Denn durch die veränderte Gestalt, welche Europa durch die Völkerwanderung erhielt, durch die in der Folgezeit eingetretenen Erbtheilungen erfuhr das Metropolitansystem in seiner Anwendung viele Hindernisse, weil die Bischöfe, die unter einem Metropoliten standen, der einen andern Regenten anerkannte, diesem nicht mehr gehorchen mußten, und dem Metropoliten keine Mittel zu Gebot standen, sich den Gehorsam derselben zu erzwingen. Auch die Unwissenheit der Zeiten, der geringe Grad der Bildung bei den meisten Metropoliten, die Gleichgiltigkeit derselben in Erhaltung

ihrer Rechte, öfters auch die große Anmaßung, Herrschsucht und Parteilichkeit, mit welcher viele Metropoliten gegen ihre Suffraganen zu verfahren pflegten, sowie auch die höchst nachtheilige Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt, in welche sie bald wider Willen geriethen, bald selbstwillig sich begaben, und so ihren Einfluß zu Staats- und Partei-Interessen der Höfe und Fürsten mißbrauchten, dürfen als Hindernisse in der Anwendung des Metropolitansystemes bezeichnet werden. Da überdieß die Suffraganbischöfe in politischer Rücksicht als Reichsfürsten den Metropoliten gleichstanden, so war sehr natürlich, daß diese über jene ihre volle Gewalt nicht immer in Ausübung bringen konnten. Jeder Bischof, der in seiner reichen **Mensa episcopalis** Mittel fand, durch Anordnung seiner Curien für die genaue Administration der Geschäftszweige zu sorgen, machte die Abhaltung einer Synode überflüssig, und konnte wenigstens Ursachen genug auffinden, sie überflüssig zu machen. Die Suffraganbischöfe, welche bei ihren Heerden nothwendig gewesen wären, sahen sich häufig gezwungen, mit großem Zeit- und Geld-Aufwande über Meer und Land zu reisen, um in Rom ihre Bestättigung und Consecration zu erlangen. Mit der Weihe versehen, kehrten sie zurück und kümmerten sich nunmehr, da sie ihre Bestättigung nur dem Papste verdankten, wenig um den Metropoliten, von dem sie weder Rüge noch Strafe mehr zu fürchten hatten, noch auch Rechenschaft zu geben gezwungen waren. Das Gute, welches die Suffraganen auf ihre so oft und dringend über ihre Metropoliten geführten Beschwerden hin durch die Reservation der Päpste empfangen hatten, wurde von ihnen selten in der gehörigen Weise angewendet, und gerade darin lag die Ursache, warum die Reservationen, die aus den vorhin erwähnten Ursachen nothwendig geworden waren, einige Schuld an dem Verfalle des Synodal-Wesens trugen. Richtiger gebe man daher das Benehmen Jener, welche die Reservationen nothwendig machten, richtiger den Mißbrauch der Reservationen durch sorglose Bischöfe als Ursache an, warum das Synodal-Wesen verfiel, statt einen Tadel über den päpstlichen Stuhl, der aus guten Gründen so handelte, auszusprechen.

Wie sehr Jene irren, welche in diesem Verfahren des päpst-

lichen Stuhles ein herrschsüchtiges Bestreben zur Erweiterung seiner Machtvollkommenheit erblicken, leuchtet wohl daraus ein, daß die Päpste schon vor den Kostnitzer und Baseler Beschwerden theilweise und zwar freiwillig manche Reservate, die durch die Zeitverhältnisse nicht mehr geboten waren, wieder freigaben, und später eigenen Synodal-Richtern ihre reservirte Gewalt delegirten. Besonders mahnt der gelehrte Papst Benedikt **XIV** [1]), der in jeder Hinsicht als Muster seiner Zeit gelten kann, daß mit der Annahme von Appellationen gegen die in den Diözesan-Synoden gegebenen Constitutionen von der heiligen Congregation mit Umsicht und Klugheit verfahren werden möge, weil er wohl erkannte, daß manche Bischöfe aus Furcht vor endlosem Hader und Streit, in den sie durch die vielen Appellationen beim päpstlichen Stuhle verwickelt wurden, sich abschrecken ließen, die unter Strafandrohungen vorgeschriebenen Diözesan-Synoden regelmäßig zu halten.

§. 72.

Die Uneinigkeit der Diözesan-Geistlichkeit unter sich.

Wie Einheit und Einigkeit in allen Verhältnissen des Lebens die unabweisliche Bedingung zum Gedeihen eines jeden Unternehmens ist, wie heterogene Elemente, welche sich in einer Versammlung oder in irgend einem Vereine bilden, früher oder später den Verfall desselben herbeiführen und selbst die beste Absicht vereiteln müssen, so muß auch bei den Concilien, auf denen sich die ganze Kirche oder der größere Theil derselben repräsentirt, die Einheit der Bischöfe unter sich, und bei den Diözesan-Synoden die Einigkeit und Einheit der Diözesan-Geistlichkeit unter sich immer vorhanden seyn, wenn anders dieselben durch einen glücklichen Erfolg gekrönt seyn und nicht bald ihrem Verfalle entgegengehen wollen.

Aber gerade diese Einheit und Einigkeit, durch die die Diözesan-Synoden bedingt sind, diese Übereinstimmung der theolo-

---

1) De synod. dioec. part. 2. lib. 13. c. 5. n. 13.

gischen Denkweise, der kirchlichen Gesinnung, der amtsbrüderlichen Zuneigung, des gleichen Bestrebens in dem, was als Zweck der Versammlung betrachtet wird, ging im Laufe der Zeiten zu Grabe, gab das wohlthätige Institut der Diözesan-Synoden dem Verfalle Preis, und führte deren gänzliche Unterlassung wesentlich mit herbei. Es ist freilich wahr, daß nie eine Gleichheit der Bildung unter den Individuen des geistlichen Standes stattgefunden, daß zu keiner Zeit die Fähigkeiten Aller einander gleich waren, daß niemals die Cultur der geistlichen Wissenschaften so sehr stille gestanden, daß nicht die folgende Generation in der Regel sich über die ältere gestellt oder über derselben zu stehen sich mindestens eingebildet hätte; aber nicht diese ungleiche theologische Bildung war es, welche die Einheit und Einigkeit unter der Diözesan-Geistlichkeit störte, sondern die Ungleichheit der Denkweise, welche bei Männern von der verschiedensten Bildung doch dieselbe seyn kann, obwohl nicht selten auch diese Erscheinung vorkam, daß Ungleichheit sowohl der theologischen Bildung, als der theologischen Denkweise zusammenwirkten, um die ursprüngliche Einheit und Einigkeit, welche der Diözesan-Geistlichkeit früher einmal eigen war, zu zerstören.

Durch die Vervollkommnung, welche die Theologie als Wissenschaft dadurch erlangte, daß das formelle Wissen, welches seiner Natur nach seinen Anfang in der Philosophie nahm, und sich über die positiven Wissenschaften, die Theologie insbesondere, verbreitete, durch neuen Zuwachs an materiellen Kenntnissen bereichert wurde, entstand zunächst die Ungleichheit der Bildung zwischen der ältern und jüngern Geistlichkeit, weil die älteren Theologen zumeist sich mit den Formeln der neuesten philosophischen Systeme nicht befreunden mochten, während die jüngere Geistlichkeit durch dieselben die theologische Denkweise unterstützt sah.

Dazu kam noch das Hinneigen eines großen Theils der Geistlichkeit zu einer andern Richtung des Denkens, welche, auf bloßer einseitiger Verstandesbildung beruhend, der Sinnlichkeit und dem Egoismus zusagte, und in prinzipienlosen Urtheilen, keckem Tadeln und Absprechen und Verbessern alles Bestehenden seine Vortrefflichkeit an den Tag legen wollte, und durch die

Annahme sehr splendider Titel — Vernunft, Rationalismus — zu noch größerem Ansehen gelangte [1]).

Die Folgen davon waren die großen politischen Umwälzungen und Gährungen, welche sich allenthalben zeigten, und nicht nur die Fundamente der alten Staatsverfassungen, sondern vorzüglich auch des alten Kirchenthums zu untergraben suchten und sehr häufig auch wirklich untergraben haben. Wo immer die bürgerliche Revolution gelang, dort arbeitete man fort, und führte auch die kirchliche Revolution durch; wo dagegen die erste nicht gelang, dort suchte diese sinnlich egoistische, räsonnirende Denkweise wenigstens zu einigem Ersatze die Fundamente des alten Kirchenthums zu untergraben.

Zu dieser veränderten Denkweise, welche gleich nachtheilig auf Staat wie auf Kirche einwirkte, und noch verderblicher dadurch werden mußte, daß ein großer Theil der Geistlichkeit immer mehr der Kirche entfremdet wurde, und sich diesen Organisations- und Reorganisations-Versuchen, welche immer mehr an die Tagesordnung kamen, anschloß, kam noch der Protestantismus mit seinem bedeutenden Einflusse, vorzüglich in solchen Ländern, welche, ursprünglich protestantisch, sich durch Erwerbung katholischer Gebiete vergrößert haben. Die bürgerliche, literärische, politische Vermischung der alten und neuen Landestheile, sagt v. Drey, die Rücksichten auf die Regierung, der Einfluß der Administration mußte dem protestantischen Prinzip ein Übergewicht verleihen, welches sich vorzüglich bei demjenigen Theile der Geistlichen bemerkbar machte, der sich dem theologisch-politischen Rationalismus zugewendet hat, mit welchem der kirchliche Protestantismus zu einem Genus gehört, wie das der consequentere Theil der Protestanten selbst ausspricht.

Durch diese Lage der Dinge mußte nothwendig eine Uneinigkeit unter den Geistlichen in einer und derselben Diözese nicht blos in Rücksicht ihrer Denkweise, sondern auch in Bezug auf ihre

---

1) v. Drey, Tübinger theolog. Quartalschrift 1834. S. 224, in der Abhandlung: Was ist in unserer Zeit von Synoden zu halten?

Handlungsweise, wovon wir später eigens reden werden, hervorgerufen und unterhalten werden. So kam es, daß fast in jeder Diözese ein kleiner Rest alter Geistlichen, welche ihre Bildung und Denkweise vor der allgemeinen Revolution angenommen, und mit einem jetzt üblichen Ausdrucke katholische Absolutisten genannt werden, und ein anderer Rest, der von der Aufklärungsperiode her seinen Ursprung hatte, gemäßigte Katholiken (Conservative) genannt, geradezu jenen Geistlichen, welche der neueren Richtung angehörten, entgegenarbeitete und stets feindlich gegenüber stand. Unter diesen Letzteren selbst, welche sich entschieden für die neu angebahnte Richtung erklärten, gab es wiederum einen Theil Solcher, welche, vertraut mit den wahrhaft wissenschaftlichen und gelehrten Bestrebungen der neuern Zeit, mit dieser ihrer Bildung die Anhänglichkeit an den dogmatischen und kirchlichen Katholizismus zu verbinden gewußt haben, kirchlichen Verbesserungen nicht abhold waren, aber sie aus der Grundlage und dem Keime des Bestehenden entwickelt wissen wollten, den constitutionellen Monarchisten vergleichbar; dann einen Theil Solcher, welche theologische und theologisch-politische Rationalisten waren und etwas ganz Neues schaffen wollten, für welche man leider keinen politisch-kirchlichen Parteinamen gefunden hat, wenn man hier nicht den blos auf politischem Felde üblichen Namen „Radikale oder Männer der äußersten Linken" gebrauchen will; endlich noch einen Theil Solcher, welche sich theils offen, theils ohne es zu merken, zum Protestantismus hinneigten.

Was konnte bei einer so verschiedenen Denkweise rathsamer seyn, als das an und für sich so nützliche Institut der Diözesan-Synoden zu unterlassen, um hiedurch einer endlosen Verwirrung, großen Streitigkeiten und Widersprüchen, die sich unausweichlich gebildet haben würden, den heillosesten Bestrebungen der Mehrzahl der Diözesan-Geistlichen, die in den Diözesan-Synoden eine erwünschte Gelegenheit für ihre ausgebrüteten Reformationspläne zu finden hofften, mit aller Kraft entgegenzutreten, damit nicht dieses großartige Institut, zur Verbesserung der Sitten bestimmt, zum Schauspiel gräßlicher Anarchie, in welchem die Extreme miteinander im Kampf liegen, herabgewürdigt, und gleichsam zu einer

Rennbahn, in welcher alle politisch-kirchlichen Extreme einander den Vorrang abzulaufen suchen, umgewandelt werde?

Die Diözesan-Synoden setzten gleiche Denkweise, gleiche Gesinnung Aller bei Anstrebung des Zieles, das allen Gliedern der Synode dasselbe seyn sollte, voraus; sobald diese fehlte, sobald man die Synode mißbrauchen wollte, um seinem von niederen Reformationsgedanken angeschwellten Herzen hier Luft zu machen, sobald, um nicht zu weit ausholen zu müssen, der wahre Zweck der Diözesan-Synoden außer Augen gelassen wurde, sobald man sie zu politischen Vereinen herabwürdigen wollte, mußten sie plötzlich ihre Dienste versagen.

Denn daß die Diözesan-Synoden die so entstandene Verschiedenheit der Denkweise, welche so tiefe Wurzeln gefaßt hatte, ausgleichen und die divergenten Ansichten einander näher bringen sollten, war von ihnen weder zu erwarten, noch zu fordern, weil, wie die Geschichte lehrt, nicht die Synoden die Übereinstimmung der versammelten Bischöfe erst hervorgebracht haben, sondern die Bischöfe oder überhaupt die Geistlichkeit, welche zur Synode kam, dieselbe mitgebracht haben mußte, um sie hier auszusprechen und das Verborgene ans Licht zu ziehen. Einen Begriff von dem Unheile, welches Synoden, die aus heterogenen Elementen zusammengesetzt sind, herbeiführen, geben uns jene Synoden, welche die arianischen Ketzereien bekämpften. Dort jagte eine Synode die andere, eine Glaubensformel die andere, so daß der durch nutzlose Verhandlungen und Zänkereien ermüdete und höchst entrüstete Gregor von Nazianz sich zur folgenden Äußerung getrieben sah: Wenn ich die Wahrheit sagen soll, so ist es mein Vorsatz, mich von allen Versammlungen der Bischöfe zurückzuziehen, weil ich noch keine Synode gesehen habe, die einen ersprießlichen Ausgang gehabt, und anstatt die Übel zu heben, sie nicht vielmehr vergrößert hätte. Glaube nicht, daß ich zu hart sey, wenn ich so schreibe; denn das dort sich zu Tage legende Gezänke und die Herrschelei gehen über allen Ausdruck, und leichter möchte sich Einer zum Richter in jedem bösen Handel hergeben, als die Händel von jenen schlichten [1]).

---

1) Epistola 55. alias 42. ad Procop.

Genau dieselbe Erscheinung, welche schon so frühzeitig auf den Verfall des Synodalwesens eingewirkt hat, wiederholte sich, aber noch weit gefährlicher, im Mittelalter durch die mißlungene Vereinigung der morgenländischen und abendländischen Kirche, und wiederholte sich bei bedeutend größerer Differenz in den ersten Zeiten der Reformation, wo man trotz des strengen Gebotes des Concils zu Trient, jährlich eine Diözesan-Synode zu halten, es doch für besser hielt, dieselben zu unterlassen. Denn hier gebot nicht mehr blos jene Divergenz Rücksichten, welche sich zwischen Katholiken und Protestanten gebildet und durch die unter der Auktorität der Kaiser gehaltenen öffentlichen Religionsgespräche zwischen katholischen Theologen und den Häuptern der neuen Lehre zur höchsten Erbitterung gesteigert hatte, sondern weit mehr jene, welche unter den Gliedern eines und desselben Leibes eingerissen war und verheerend durch ihren Pesthauch wüthete.

§. 73.

Die Uneinigkeit der Diözesan-Geistlichkeit mit ihrem Bischofe und dem Ordinariate.

Wenn nicht geläugnet werden kann, daß die Verschiedenheit der Denkweise unter Gleichgestellten schon auf die Versammlungen, zumal auf kirchliche, sehr nachtheilig wirkt, wenn nicht in Abrede gestellt werden kann, daß das Wohl einer Familie in der Achtung und Ehrfurcht gegen den Familienvater wesentlich begründet und durch diese bedingt ist, so muß auch zugegeben werden, daß leider die Störung dieses friedlichen Einigkeitsverhältnisses zwischen der niedern Geistlichkeit und dem Bischofe, die Auflösung dieser schönen Harmonie, welche in den ersten Zeiten des Christenthums allgemein war, nicht geringen Antheil an der Unterlassung der Diözesan-Synoden habe.

Die Einigkeit der niedern Geistlichkeit mit dem Ordinariate und dem Bischofe muß sich äußerlich und innerlich bethätigen, äußerlich durch den gegenseitigen freien Verkehr, die gegenseitige freie Mittheilung der Geistlichkeit und des Bischofes, weil dieß einen wesentlichen Theil der äußern Religionsfreiheit ausmacht,

innerlich durch die innere Übereinstimmung der Geistlichen mit dem Bischofe, zunächst in Beziehung auf den Glauben, dann die gesammte kirchliche Denkweise und endlich das amtliche Wirken und Streben in dem jedem Geistlichen angewiesenen Kreise. Diese ist eine derartige Grundsäule der Diözesan-Synoden, daß, sobald sie gestört wird, früher oder später das ganze Gebäude zusammenstürzen muß, weil durch ihre Störung zugleich die freiwillige Unterordnung unter dem Bischofe und die feste Anhänglichkeit an ihn gelöst und damit das richtige, dem Wesen des Katholizismus allein entsprechende und durch so viele kirchliche Canones bestimmte Verhältniß aufgehoben wird. Dieses positive Verhältniß kann nur auf moralischer Grundlage bestehen, und da die moralische Grundlage aller Subordination und Anhänglichkeit die Achtung gegen den Höheren ist, so mußte nothwendig, da leider die Achtung vor den Bischöfen verschwand, auch die Einigkeit und damit zugleich die Anhänglichkeit und Subordination aufhören und die hiedurch bedingten Diözesan-Synoden vernachlässigt werden. Wenn man in den ältesten Zeiten der Kirche so sehr darauf sah, das Amt und die Würde des Bischofes so achtungsvoll als möglich darzustellen, so geschah es, um nicht durch Mißachtung seines Amtes und Standes die Grundlage der Subordination zu untergraben. Die neuere frivole Zeit dagegen sah es in ihrem Interesse gelegen, von dieser Sitte abzugehen und das bischöfliche Ansehen herabzuwürdigen, ein Streben, das in den krankhaften Zuständen und mißlichen Verhältnissen der Zeit kräftige Unterstützung gefunden. Als besonders günstige Gelegenheit hiezu erwies sich zuvörderst das nicht zu entschuldigende Benehmen der Bischöfe, welche die letzten Reichsfürsten waren, die, nachdem sie als Fürsten pensionirt waren, sich auch als Bischöfe für pensionirt ansahen; hierauf die lange Erledigung der bischöflichen Stühle und die Zersplitterung der bischöflichen Rechte unter Generalvikare und weltliche Behörden, wobei man, besonders die Staatsgewalt, sich gewöhnte, Bischöfe für überflüssig zu erachten; alsdann bei der endlichen Besetzung der Bisthümer neben ehrenvollen Ausnahmen nicht immer die besten Wahlen, mitunter darum, daß bei aller Achtbarkeit der Personen theilweise betagte oder

hochbetagte Herren auf die bischöflichen Stühle kamen, denen das Alter die Kraft versagte (und Kraft ist eine wesentliche Bedingung der Achtung), oder auch solche, die bis dahin kirchlichen Geschäften fremd gewesen waren; nach Besetzung der Bisthümer die Fortdauer jener Beschränkungen der Ordinariate durch weltliche Behörden, welche sich während der langen Sedisvakanzen gebildet hatten; endlich, was auch die bescheidensten Verehrer des Episkopats sich nicht verhehlen, ein unsicheres, schwankendes, furchtsames Auftreten mancher Ordinariate, welches sie vielleicht durch die Klugheit sich aufgelegt glaubten [1]). Dieß Alles erschütterte die Achtung vor dem Bischofe in den Augen der Geistlichkeit und des Volkes aufs tiefste, und entzog den Diözesan-Synoden gerade das, was ihre gesetzmäßige Abhaltung möglich machte, und für sie die **conditio, sine qua non** war. Diese Mißachtung des bischöflichen Standes und Amtes wurde noch vergrößert durch ein zahlloses Heer der durch päpstliche Großmuth und Gnade verliehenen Exemtionen, welche fast ein beständiger Zankapfel waren zwischen den Bischöfen und Exemten, welche beide im Streben nach Absolutismus einander hindernd in den Weg traten. Es gehörte mehr Zeit dazu, als die eines Bischofes, dem die Verwaltung der Diözese an und für sich Geschäfte genug aufbürdete, um sich, wenn er eine Synode halten wollte, aus dem Labyrinthe der Exemtionen herauszufinden, ohne auf vielen Seiten anzustoßen und häufige Fehlgriffe zu machen. Die häufigen Streitigkeiten, welche durch diese Unzahl von Exemtionen zwischen den Regulirten und Capiteln und zwischen den Bischöfen über die Rechte und Pflichten in Diözesan-Synoden überhaupt, insbesondere aber über die schuldige oder nicht schuldige Beobachtung der gegebenen Constitutionen entstanden, und mit großer Erbitterung oft fortgeführt und unterhalten wurden, wie uns dieß aus dem langjährigen Hader des Capitels zu Sevilla mit dem Erzbischofe bekannt ist, um eine Menge anderer ähnlicher Beispiele zu übergehen, erregten eine solche Stimmung, daß die Bischöfe nur im äußersten Nothfalle, und selbst hier mit größtem Widerwillen, sich dazu

---

1) v. Drey, Tübinger theol. Quartalschrift 1834. S. 231.

bewegen ließen, eine Diözesan-Synode, die doch vorschriftsmäßig alle Jahre gehalten werden sollte, anzusagen [1]). Auch dieß verdient angemerkt zu werden, daß eine zügellose Denk-, Sprech- und Schreib-Freiheit, trotz aller Censur, mit andern niedrigen Mitteln, durch welche man das bischöfliche Ansehen zu vernichten suchte, gleichen Schritt hielt und nicht selten ihr Ziel erreichte. Kein Mittel war zu schlecht, und man schonte weder die öffentliche Auktorität noch die persönliche Würde derer, welche einer andern als der neuen Farbe angehörten. In öffentlichen Schriften mit und ohne Namen wurde den Bischöfen der Fehdehandschuh vor die Füße geworfen.

So entstand eine Auflösung aller kirchlichen Subordination und eine direkte und thätige Renitenz gegen bestehende Institutionen und Formen. Bei einer derartigen Umwälzung aller bestehenden Ordnung und Zucht, bei einer völligen Auflösung jeder Subordination unter die Höheren, bei dem Mangel der gebührenden Achtung gegen den Bischof, welcher in früherer Zeit in der Diözesan-Synode einen moralischen Einfluß auf die anwesende Geistlichkeit ausübte, mußte die gänzliche Unterlassung der Diözesan-Synoden die nächste Folge seyn, wenn anders nicht die größte Unordnung in denselben herrschen sollte, falls man fest darauf gedrungen hätte, dieselben trotzdem fort zu halten. In Ermanglung des bischöflichen Ansehens war an eine glückliche Leitung und an einen ersprießlichen Erfolg derselben um so weniger zu denken, als nicht alle Bischöfe, man möchte geradezu sagen dürfen, die wenigsten an ihrer Mißachtung schuldlos waren. Häufig fehlte den Bischöfen, auf deren Stellung und Haltung wir gleich nachher zurückkommen werden, jene Sittenreinheit, welche sie durch die Synoden bei der untergebenen Geistlichkeit bezwecken und bewahren sollten. Ja selbst wenn die Achtung des Bischofes unangetastet blieb, schien es bei dem Zusammentreffen so entgegengesetzter Grundsätze und Tendenzen, bei dem Eifer der Parteien für ihre Meinungen, bei dem Mangel an Takt bei den meisten Individuen, bei der Leidenschaftlichkeit Einzelner für das Wohl

1) Van Espen jur. eccl. part. 1. tit. 18. c. 4. n. 18.

der Kirche weit vortheilhafter, auf die Synoden einstweilen zu verzichten, als sich der gefahrvollen Ungewißheit auszusetzen, ob auch ein Bischof im Stande seyn werde, diese Mißgeburten des von Gott verliehenen Denkvermögens in den Schranken der Ordnung und der Gesetzmäßigkeit zu erhalten, die Angelegenheiten auf eine den Synoden würdige Weise zu berathen und zu erledigen, und die ungemessenen Forderungen und das sichtbare Bestreben, die Selbstständigkeit der bischöflichen Administration zu beschränken, mit der gehörigen Kraft zurückzuweisen.

Aber selbst dann, wenn dieses noch zu erwarten gewesen wäre, trat noch ein Umstand anderer Art hinzu, welcher trotzdem für die Unterlassung derselben stimmte, nämlich die allzugroße Ungleichheit und Unbestimmtheit des Antheils bei der Beschlußnahme. Häufig hatte der niedere Clerus gar keinen Antheil und nahm eine ganz passive Stellung ein. Beschlüsse, welche auf diese Weise zum Vorschein kamen, und nicht zur Zufriedenheit Aller ausfielen, was bei der großen Verschiedenheit der Denkweise rein unmöglich war, hatten die öffentliche Meinung gegen sich, und die Folge davon war, daß das Volk sich dagegen erhob, und der bei weitem größere Theil der Geistlichkeit, dem doch die Ausführung zugekommen wäre, sich unthätig bewies, so daß nach einer großen Anzahl nutzloser Verhandlungen nur das Mißverhältniß zwischen dem Clerus und dem Bischofe noch gesteigert wurde, oder, wo sich solches noch nicht vollends entwickelt hatte, zum Ausbruche kam.

Gesetzt aber, es würde in den Beschlüssen den ungemessenen Forderungen der Mehrzahl nachgegeben und ihrem Willen willfahren worden seyn, so hätten diese Beschlüsse, insofern sie eine bisher allgemein bestehende Disciplin veränderten oder aufhoben, keine Geltung haben können, ohne daß der Papst in Folge der Reservation von denselben Notiz genommen und sie entweder bestättigt oder verworfen hätte. Dadurch aber wäre weder der einen, noch der andern Partei ein Dienst geleistet gewesen, sondern Alle hätten nach großem Zeit- und Kosten-Verluste auseinandergehen und, wenn sie anders redlich zu Werke gehen wollten, die Überzeugung gewinnen müssen, daß Einheit und

Einigkeit Synoden schafft, nicht aber daß diese erst jene zu Stande bringen müssen.

§. 74.

Die Lauheit und Sorglosigkeit der Bischöfe.

Die Synode zu Trient [1]), welche angeordnet hatte, daß innerhalb eines Jahres nach dem Schlusse des allgemeinen Concils und sofort je nach drei Jahren überall Provinzial-Synoden, Diözesan-Synoden aber alle Jahre gehalten werden sollten, konnte bei diesem Beschlusse noch nicht an die Unmöglichkeit denken, welche sich durch verschiedene Ereignisse herausstellen würde, da sie noch nicht Ursache hatte, sich eine Zeit vorzustellen oder eine Zeit zu erwarten, welche die Basis der Diözesan-Synoden so wegrücken würde, daß sie ungeachtet des strengen Befehles und der Strafen unterlassen werden mußten. Die Synode zu Trient sah zu ihrer Zeit die Möglichkeit regelmäßig abzuhaltender Diözesan-Synoden ein, weil sie Vertrauen auf den Eifer, den die Bischöfe für Reinbewahrung des Glaubens und für Verbesserung der Sitten an den Tag legten, sowie auf die Bereitwilligkeit der niedern Geistlichkeit setzen konnte. Leider aber wurde ihre Erwartung bitter getäuscht, indem die Diözesan-Synoden, dieses Erbtheil so vieler Jahrhunderte, das Erzeugniß des unaufhörlich thätigen, kirchlichen Geistes, der starke Hebel sittlicher Vervollkommnung, hauptsächlich durch die, welche die Möglichkeit ihrer Wiederbelebung in Aussicht gestellt, unmöglich gemacht wurden. So traurig es auch ist, eine nicht unbedeutende Ursache des Verfalles eines so nützlichen Institutes gerade bei denen suchen zu müssen, deren Geist die Diözesan-Synoden ursprünglich ins Leben gerufen und lange Zeit unterhalten hat, so muß doch, wenn es sich darum handelt, die wahre Sachlage zu erfahren, um einem Übel auf die Wurzel zu sehen, jede Rücksicht schwinden, und ohne Scheu das aufgedeckt werden, was unläugbar in der Geschichte gegründet und eben so schändlich in seiner Quelle, als sträflich

---

1) Sess. 24. c. 2. decr. de reformat.

für seine Theilnehmer ist. Wir wollen frei und offen, ohne Rückhalt, aber auch ohne Übertreibung aus der Haltung der Mehrzahl der Bischöfe früherer Zeit nachweisen, inwiefern diese von der Schuld an der Unterlassung der Diözesan-Synoden nicht freigesprochen, noch weniger aber dafür entschuldigt werden können.

Die Receptivität und Penetrabilität für jenen Geist kirchlicher Wachsamkeit, hirtenamtlicher Thätigkeit, unverdrossenen Eifers und brüderlicher Eintracht, wie er den ersten Zeiten der Kirche eigen, war allmählig entschwunden, und vergeblich suchte man bei den Bischöfen, die doch am innigsten von demselben durchdrungen seyn sollten, nach den Spuren seiner Wirksamkeit. Fragen wir nach den Gründen, warum selbst die Bischöfe, die edelsten Organe der Kirche, so tief gesunken sind, so taucht eine traurige Vergangenheit, deren Zeuge die Geschichte ist, auf, und hält uns trübe Bilder über das Leben und Wirken eines großen Theiles der Bischöfe vor die Augen.

Die Grundursache lag in der menschlichen Schwachheit, Gleichgiltigkeit und Trägheit im Guten, welche in dem gemischten Charakter der Bischöfe, die Landesherren und Bischöfe zugleich seyn oder wohl gar in Einer Person das Episkopat von mehreren Diözesen vereinigen wollten, Nahrung fand. Erfüllten solche Doppelträger ihre Pflichten, die ihnen als Landesherren auferlegt waren, so konnten sie ihrer Diözese oder, wenn sie deren mehrere hatten, wenigstens einer davon keine anhaltende Sorgfalt widmen. Die meisten mußten über dem Weltlichen das Geistliche vergessen oder vernachlässigen, zumal die Adeligen, die gewöhnlich schon — **o tempora! o mores!** — vor ihrer Geburt zu geistlichen Ämtern und Dignitäten bestimmt waren. Die ganze Anschauungsweise solcher Bischöfe mußte eine vorherrschend weltliche seyn, weil sie nur Hoffart, Herrschsucht und Sorge ihrer Eltern, auch ihre später Geborenen zu höheren Würden zu bringen und mit guten Pfründen zu versorgen, für den geistlichen Stand bestimmt hatte. Mitten im Genusse rauschender Vergnügen und Zerstreuungen, und umgeben von Hofleuten, mit denen sie gesinnungsverwandt waren, trugen sie nur Sorge, wie sie im Fortgenusse der Fürstengunst verbleiben möchten, ohne ihrer hirtenlosen Heerde zu gedenken,

ohne auf die Zügellosigkeit der unbeaufsichtigten Geistlichen ihrer Diözese nur die geringste Rücksicht zu nehmen.

Wem ist aus der Geschichte nicht bekannt, daß die Bischöfe lange Zeit hindurch sich ganz von der ihnen angewiesenen Heerde entfernten? Wer kennt nicht das unentschuldbare Benehmen der Bischöfe früherer Zeit, sich an die Höfe der Fürsten hinzuschleichen, um dort Gnaden für sich zu betteln, sich zu kurzweilen, der Eitelkeit zu dienen und ihren eigennützigen Absichten zu fröhnen? Wer hat nicht Kunde erlangt von der beklagenswerthen Verkehrtheit vieler Bischöfe, ein größeres Gewicht auf den weltlichen Scepter, als auf den apostolischen Hirtenstab zu legen, und als Bischöfe und Fürsten Infel und Fürstenhut, Apostelstab und Scepter, Kelch und Schwert zugleich zu führen? Wem konnte es entgehen, daß die Kriege sie ihrem apostolischen Berufe entzogen, die vielen Reichsversammlungen sie in weltliche Händel verstrickten und im Fürstenmantel unkenntlich machten? Vorzüglich in der orientalischen Kirche ging diese Sorglosigkeit schon sehr frühzeitig so weit, daß der Kirchenrath zu Chalcedon und Sardes befahl, daß alle nach Hof reisenden Bischöfe angehalten und in ihre Diözesen zurückgewiesen werden sollten. Diese Erscheinung, welche im Mittelalter eine tagtägliche war, wurde — darüber ist nur eine Stimme — herbeigeführt durch die beispiellose Willkür bei Besetzung der bischöflichen Stühle, welche so weit ausartete, daß selbst Jünglinge von zartem Alter oft gegen ihren Willen sich einer so schweren Bürde unterziehen mußten, oder daß sogar Menschen niedriger Gesinnung, welche in kirchlichen Dingen ganz unerfahren waren, die Stühle ihrer ehrwürdigen Vorfahrer schändeten.

Das dem Mittelalter entsprungene Streben nach Unabhängigkeit, welches die weltlichen Fürsten hinriß, hatte bald auch bei den geistlichen Fürsten, die entweder nebenbei selbst weltliche Fürsten waren, oder mit solchen doch häufig in Berührung kamen, Eingang gefunden. Wie die Ersteren das ständische Institut durch List und Gewalt aufhoben, so ließen die Letztern das Synodal-Institut allmählig in Verfall gerathen, um an die Stelle der Öffentlichkeit und Regsamkeit Heimlichkeit und starre Bureaukratie

zu setzen. Ein Theil that dieses, weil er, vom Aristokratismus des Mittelalters angesteckt, sich etwas zu vergeben glaubte, wenn er sich zu den plebejischen Pfarrern hätte herablassen sollen, um in Synoden mit denselben gemeinschaftlich zu wirken; ein anderer, und zwar der größere Theil, that es deßhalb, weil er von der Abhaltung einer Synode sich nicht viel Angenehmes versprechen durfte [1]). Auf derselben würden sich Grundsätze entwickelt haben, die weder den Metropoliten, noch den Bischöfen, wenn man Erzbischöfe und Bischöfe wie den heil. Carl Borromäus ausnimmt, angenehm gewesen seyn dürften. In der Regel waren die sittenpredigenden Worte eines Bischofes nicht im Stande, den durch sein verderbliches Beispiel angerichteten Schaden gut zu machen. Daß die Geistlichkeit eines solchen Bischofes, der durch eigenes Verschulden in der öffentlichen Meinung gebrandmarkt war, sich große Freiheiten erlaubte, öffentliche Polemik gegen alle beengenden Anordnungen und Einrichtungen führte, und dem Bischofe gegenüber, dem außer der nothwendigen Achtung bisweilen auch alle Energie fehlte, ungestraft die abenteuerlichsten Reformationspläne vorbrachte und durchzuführen suchte, ist eine eben so traurige als wahre Thatsache. Wie im Katholizismus das Prinzip der Allgemeinheit systematisch durch alles Bedeutsamere sich hindurchzieht, so kam dasselbe auch im Synodal-Wesen zum Vorschein. So lange die Synoden blühten, wurden allgemein Synoden gehalten; als aber einzelne Bischöfe dieselben unterließen, gingen sie auch dort noch ein, wo noch am meisten Eifer für dieselben sich gezeigt hatte. Der rege Wille der Kirchenvorsteher, für die Aufrechthaltung des wahren Glaubens, für die Verbesserung der Sitten, für die Abstellung von Mißbräuchen in der Kirchenverwaltung und Kirchenzucht, für die Beförderung eines zweckmäßigen Gottesdienstes, eines bessern Jugendunterrichts, einer durchgreifendern christlichen Volksbildung in Synoden Sorge zu tragen, war erstorben, und die Bischöfe, welche durch die Säkularisation sehr isolirt, durch die Weltmacht gewählt, besoldet und beschränkt

---

1) Frey in seinem Commentar über Michls Kirchenrecht tom. 2. §. 188. pag. 324. et 325.

wurden, zeigten, um mit der Staatsgewalt nicht in Conflikt zu gerathen, ein so submisses, ihrer Stellung, Würde und Gewalt ganz unwürdiges Benehmen, daß die Staatsgewalt aus dieser Nachgiebigkeit sich Rechte heranzog, die die freie Wirksamkeit der Diözesan-Synoden in Fesseln schlug.

Der bessere, kirchlich gesinnte Theil der Bischöfe sah mit blutendem Herzen das böse Beispiel auch in der eigenen Diözese wuchern, und doch war es ihm unmöglich, durch Synoden demselben Einhalt zu thun. Nach Maß der eingerissenen Lauigkeit und Sittenlosigkeit vergaß man immer mehr auf die ursprüngliche Heiligkeit der bestehenden uralten Kirchensatzungen, und je größer und allgemeiner der Verfall der Sitten wurde, desto weniger dachte man an die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Diözesan-Synoden, welche, wenn sie möglich seyn und ihren Dienst leisten sollten, eine durchgreifende Reformation der Kirchenvorsteher als Vorbereitung bedingten. Die Verordnungen bestanden fort, aber erfüllt wurden sie nicht.

§. 75.

Die Zügellosigkeit und Ausschweifung des Clerus.

Wir wollen hier noch kurz das Leben der Geistlichen berühren, und zu zeigen versuchen, inwieferne auch in diesem eine von jenen Ursachen anzutreffen sey, aus welchen die Diözesan-Synoden unterlassen wurden.

Es ist eine bekannte Erfahrung, daß Alles, was neu ist, durch den Reiz, welchen es darbietet, einen mächtigen Eindruck auf die Gemüther ausübt; diese, der alten Einrichtung müde, schließen sich dem Neuen an, nicht immer aus Überzeugung, sondern öfter blos deßhalb, weil es neu und ungewohnt ist. Diesen Vorgang treffen wir nicht nur im Mittelalter, sondern auch in der langen darauffolgenden Zeit bei der Mehrzahl der Geistlichkeit an. Wie es aber zu gehen pflegt, daß es selten beim bloßen Eindruck bleibt, sondern nach Außen hin in den Handlungen seine Wirkung zeigt, so erging es auch durch die angebahnte neue Denkrichtung jener Zeit. Die große Verschiedenheit und allge-

meine Verwirrung der Begriffe, welche durch sie hervorgerufen worden war, hatte zur Folge, daß viele Geistliche, unter diesen vorzüglich solche, welche durch wissenschaftliche Bildung sich nicht gerade vortheilhaft auszeichneten, nach Willkür für sich herausnahmen, was eben ihren individuellen Ansichten zusagte und ihre Genußsucht befriedigte. Auf diese Weise bildete sich eine eben so vielfache und verschiedene Lebensweise und Moral, als sich eine verschiedene Denkweise Geltung verschafft hatte.

Wirksamen Anfang nahm dieß in dem Leben der jüngern Geistlichkeit damit, daß derjenige Theil, dessen Individualität selbst zu einem unruhigen Wesen hinneigte oder durch den Gang der Zeit dahin getrieben wurde, den natürlichen Trieb empfand, auf kirchlichem Gebiete solche Reformen zu bewirken, welche das als erlaubt verkünden sollten, was bisher unerlaubt gewesen war. Die Nothwendigkeit solcher Reformen suchte man durch Wort und That begreiflich zu machen, besonders durch die That, indem man bei jeder Gelegenheit das Unvermögen, nach den bisherigen Vorschriften der Kirche sich zu bewegen, an den Tag zu legen bestrebt war. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß der eingewurzelte Protestantismus durch seine Vortheile, die er in materieller Hinsicht gewährte, insbesondere durch die Freiheiten, welche er der Geistlichkeit zu gestatten verhieß und auch wirklich gestattete, höchst nachtheilig auf das sittliche Leben der katholischen Geistlichkeit einwirkte. Allbekannt ist ja, daß die Geistlichkeit jener Zeit zur Unsittlichkeit hinneigend öffentlich und heimlich mit dem Protestantismus, weniger aber mit seiner Lehre, als mit der von ihm gutgeheißenen Ehe der Pastoren liebäugelte, und offen das Bestreben an den Tag legte, ein Gleiches für sich durch Reform der Kirche, wie man dieß zu bezeichnen beliebte, zu erringen. Da aber diese Versuche, die offen und verborgen auf dieses Ziel hinarbeiteten, an der Kraft des römischen Stuhles und an der Charakterfestigkeit wahrhaft kirchlich gesinnter Bischöfe scheiterten, wählten Viele aus Mißvergnügen über die getäuschten Hoffnungen eine Lebensweise, die wir lieber mit dem Mantel der Vergessenheit bedecken möchten. Viele ließen sich von diesem Strudel mit fortreißen, so daß man den sittlichen Ernst, die Reinheit des

Wandels, wodurch die Priester, deren Leben das Buch des Volkes ist, ausgezeichnet seyn sollen, kaum mehr dem Namen nach kannte. Das schlechte Beispiel wirkte schnell und allseitig und verderbte die noch vorhandenen guten Sitten. Der lebendige Geist der Religion entfloh aus den Priestern, in denen höchstens noch der todte Begriff zurückgeblieben war; sie verloren den warmen Eifer und die treue Thätigkeit in ihrem Amte, den kräftigen Willen zu einem reinen, fleckenlosen Wandel vor den Menschen und irrten immer weiter vom rechten Wege ab, je mehr sie der erhabenen Idee der Kirche entfremdet wurden.

Eine Gleichgiltigkeit gegen alle bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Gebote, eine Lauigkeit in Ausübung der kirchlichen Dienste neben einem sittenlosen Wandel waren nicht selten das getreue Bild eines Geistlichen jener sittenlosen Zeit. Große Abneigung gegen die Diözesan-Synoden, welche so viele Jahrhunderte hindurch das Werkzeug zur Darniederhaltung schlechter Elemente, die in den Köpfen vieler Geistlichen gährten, in den Händen der Bischöfe gewesen waren, ist eine Erscheinung, welche keiner Zeit so eigen war, als den Jahrhunderten unmittelbar vor und nach der Erscheinung des Protestantismus. Was wollte selbst der würdigste Bischof solchen Elementen in den Synoden entgegenhalten? Die allgemeine Unsittlichkeit, an der jeder Besserungs-Versuch scheiterte, war ihm der deutlichste Beleg, daß die Diözesan-Synoden hier am unrechten Platze seyen. Wie war zu erwarten, daß die zur Beobachtung der Beschlüsse thätig seyn würden, welche selbst das Gegentheil zu thun gewohnt waren? Wie wäre ein Bischof im Stande gewesen, in der Diözesan-Synode sich zu berathen, wie die verfallenen Sitten gehoben werden können, wenn fast jedes dritte Wort der Versammelten „Reformation", aber nicht im kirchlichen Sinne, denn dieß wäre wohl der Wunsch eines jeden guten Bischofes gewesen, sondern im Sinne der Aufhebung aller Beschränkungen, der Freiheit von allen Gesetzen war? Aber selbst dann, wenn ein Bischof das Glück hatte, noch einen großen Theil guter Geistlichen in seiner Diözese zu haben, erfüllte die Synode doch häufig ihren Zweck nicht, da gerade der schlechte, entsittlichte Theil der Priester aller

Pflicht und Strafe zum Hohne die Synode, in welcher er die Inquisition erblickte, nicht besuchte und so dem wohlverdienten Strafgerichte sich entzog. Wozu aber die Synode, wenn gerade jene Priester, welche Belehrung, Zurechtweisung und Strafe bedürfen, sich nicht einfinden?

Was hätte endlich das erst für ein Zustand werden müssen, wenn man unwürdige Priester mit einem ebenso unwürdigen Bischofe in einer Diözesan-Synode zur Hebung der Sittlichkeit hätte versammelt sehen müssen? Der Bischof hatte in diesem Falle nichts Angenehmes zu erwarten, die Geistlichkeit nichts Gutes zu hoffen. Solche Grundübel bedurften einer radikalen Heilung, welche bei der Wurzel anfangen und durch Stamm, Zweige und Blätter durchziehen sollte. Dazu aber genügte nicht die Zeit einer Diözesan-Synode, wie gute und für das Wohl der Kirche glühend begeisterte Bischöfe wohl einsahen, sondern dieß bedurfte eines längern Einwirkens, eines Fortschrittes durch die Wissenschaft, welche die verfehlte Richtung der Neuzeit, durch die so viele Begriffe verwirrt und der freie Geist unter das Joch der Sünde gebracht wurde, in ihrer ganzen Werthlosigkeit darstellte; es bedurfte geradezu vorher eine völlige Reformation an Haupt und Gliedern, damit eine frische und gesunde Denkrichtung, strömend aus der lautern Quelle des christlichen Geistes, dieses Kind des Unglücks, über welches die eigene Mutter mit ihrem Ach und Wehe, mit dem Jammergeschrei einer Verzweifelnden den ganzen Erdball erfüllt, verdrängt, mit neuer Kraft die abgewelkten Blumen im Garten des Herrn belebt, den wahren Geist des Christenthums, die gegenseitige Achtung, Liebe und Anhänglichkeit, den Geist, der die Synoden früher belebt und durchweht hatte, wieder ins Leben ruft, und in beständiger Lebensthätigkeit erhält. Solange dieses fehlte, solange eine ganze Generation an solchen Gebrechen litt, mußte die Kirche bedacht seyn, schmerzlindernden Balsam in die geschlagenen Wunden ihrer Streiter zu gießen, um dann erst wieder zu den Diözesan-Synoden, dieses erprobte Schild gegen Aber-, Un- und Irrglaube und gegen die Stürme der Entsittlichung, zu greifen.

II. Artikel.

Direkte Gründe in der äußern Lage der Kirche.

§. 76.

Die von der Staatsgewalt abhängig gemachte Erlaubtheit der Diözesan-Synoden.

Der nächststehende von den in der äußern Lage der Kirche liegenden Gründen, warum die Diözesan-Synoden eine Zeitlang seltener gehalten und in der neuern Zeit ganz unterlassen wurden, ist der, daß die Staatsgewalt das Recht beanspruchte, dieselben nach ihrem Gutdünken zu gestatten oder zu verweigern. Die ersten christlichen Kaiser waren weit entfernt, den Kirchenversammlungen Hindernisse in den Weg zu legen, wie dieß ihre heidnischen Vorfahrer in der Absicht gethan hatten, die aus denselben erwachsende Einheit der Christen zu stören und aufzulösen; sie wohnten im Gegentheile derselben aus Andacht bei, nahmen sie aus Frömmigkeit in Schutz, und suchten die Beschlüsse derselben durch ihre Macht in Erfüllung und Ausübung zu bringen. Constantin und Justinian, welche beide die Kirchenversammlungen mehr begünstigten, als erschwerten, und lieber befahlen, als hinderten, verdienen hierin rühmlicher Erwähnung, weil sie strenge auf die Beobachtung dieser Kirchenordnung von Seite der Bischöfe und Priester hielten. Von dem Ersteren erzählt Eusebius[1]), daß er sich bemüht habe, die Bischöfe öfters zu versammeln, um das Band der Liebe und des Friedens zu erhalten. Von Justinian wissen wir, daß er sich sehr über die Unterlassung der Kirchenversammlungen beklagte, und dieselben den Bischöfen nicht oft genug anrathen konnte[2]).

Zwar finden wir schon im sechsten Jahrhunderte die Sitte, daß von den Landesfürsten die Erlaubniß ertheilt werden mußte, wenn man größere kirchliche Versammlungen halten wollte; allein

1) In vita Constantini lib. 1. c. 51.

2) Novella 137. c. 14.

dieses Recht, welches sich die weltliche Macht aneignete, konnte ihr von der Kirche in der Art und Weise, wie sie von demselben anfänglich Gebrauch machte, ohne Bedenken zugestanden werden. Jene Männer, überzeugt von dem Nutzen, den solche Versammlungen für Kirche und Staat brachten, dehnten dieses Recht, welches ihnen die Kirche wegen ihres Eifers für die gute Sache stillschweigend üben ließ, nicht dahin aus, daß sie ihre Laune oder Willkür als Maßstab zur Genehmigung oder Verweigerung der Synoden annahmen, sondern beriefen solche, so oft es ihnen für Staat und Kirche vortheilhaft schien. Die fränkischen Könige, welche den Kirchenversammlungen nicht abhold gewesen, waren die Ersten, welche das Recht, Partikular-Concilien zu erlauben oder zu verbieten, ausübten. Obgleich dadurch der Grund zu einem damals kaum geahnten Hindernisse für das heilsame Institut der Diözesan-Synoden gelegt wurde, so äußerte dieses doch damals noch keine nachtheiligen Wirkungen, weil es mehr der Frömmigkeit, als der Herrschsucht dieser Könige zuzuschreiben war, wie dieß aus den Worten des Frankenkönigs Siegbert an den heil. Didier, Bischof von Cahors, hervorgeht. Wir haben gehört, schreibt Siegbert, daß Du von dem Bischofe Wulfland zu einer Kirchenversammlung beschieden worden seyest, die man in unserm Königreiche halten will, ohne daß wir noch wußten, wo. Obwohl wir nun zwar sehr wünschen, daß die Kirchenvorschriften genau gehalten werden möchten, so verordnen wir doch nach dem Rathe der Vornehmsten an unserm Hofe, daß man in unserm Königreiche keine Kirchenversammlung halten soll, ohne unsere Einwilligung vorher nachgesucht zu haben. Wir werden aber dieselbe niemals abschlagen, so oft es das Wohl der Kirche oder des Staates fordert, nur müssen wir vorher darüber benachrichtigt werden. Wir bitten Dich also, daß Du nicht bei dieser Versammlung erscheinest, wenn Du nicht vorher unsere Einwilligung dazu hast [1]).

Diese Versammlungen, welche die heidnischen Kaiser aus Bosheit verboten, die ersten christlichen Landesfürsten aber aus

---

1) Labee tom. 5. Concil. pag. 1848.

Frömmigkeit unterstützt und gefördert hatten, suchte die übel verstandene Politik einiger weltlicher Regenten theils schon zu jener, theils in der darauffolgenden Zeit aus Mißtrauen zu verhindern. Gegen unberechtigte Eingriffe der Staatsgewalt auf diesem Gebiete ereiferte sich schon das zweite Concil zu Nicäa [1]), welches jene Obrigkeiten, die den Versammlungen Hindernisse in den Weg legten, mit dem Banne bedrohte. Fleury [2]) erzählt uns, daß Kaiser Leo, der Armenier genannt, den Bischöfen verboten habe, sich zu versammeln, daß aber der heil. Theodor Studites nichtsdestoweniger die Versammlung gehalten und sich berathen habe.

War auf diese Weise von Seite der weltlichen Regierung der Anfang gemacht, aus der stillschweigenden Erlaubniß, welche den einzelnen Fürsten wegen ihrer Verdienste um die Kirche bisher eingeräumt worden war, ein Recht zu machen, so hielt die Folgezeit daran fest, und trieb solchen Mißbrauch, daß die Kirche im Falle einer Verweigerung sich nicht einmal wegen Beeinträchtigung mit Erfolg beklagen konnte. Die Willkür und Laune, welche sehr leicht Scheingründe gegen die Kirchenversammlungen aufbringen konnten, übten eine solche Herrschaft, daß die kirchlichen Institute insgesammt schwer unter dem Drucke dieses Joches seufzten, ohne daß die Kirche im Stande gewesen wäre, diese Lage der Dinge, welche sie durch ihre allzugroße Liebe zur Versöhnlichkeit und Einigkeit nur noch verschlimmerte, zu ändern. Die einzelnen Regierungen gingen in ihren Ansprüchen immer weiter, und statt Sorge zu tragen, daß die Bischöfe heilsame Anordnungen in den Kirchenversammlungen treffen konnten, arbeiteten sie diesen gerade entgegen.

Die Eifersucht der weltlichen Macht gegen die geistliche, und hieraus das beständige Mißtrauen des Staates gegen die Geistlichkeit bethätigte sich durch ununterbrochene Beschränkungen der Kirche und ihrer Gewalt, wodurch denn die Provinzial- und Diözesan-Synoden, die man als Klubbs zu verbotenen oder landesgefährlichen Zwecken, als eine Camarilla und sonstige gegen das

---

1) C. 6. Mansi tom. 13. pag. 448.
2) In hist. eccl. lib. 46. n. 13.

Staatswohl gerichtete Ungeheuer ganz unterdrücken zu müssen glaubte, das Meiste zu leiden hatten. Auch dieß, daß Manche in den Diözesan-Synoden ein den Demokratismus in der Kirche förderndes Institut zu erblicken glaubten, bewirkte, daß die absolutistischen Regierungen kein Mittel unversucht ließen, solche Versammlungen ganz zu verhindern oder doch nur sehr selten zu gestatten, aus Furcht, es möchte das in der Kirche herangebildete demokratische Element allgemeinen Eingang finden. Man umgab, um dieses vermeintliche Übel zu beseitigen, die Kirche und ihre Institutionen, welche viele Jahrhunderte hindurch das Glück der staatlichen Verhältnisse begründet hatten, mit einem Walle, und erklärte sie als Feindin der bestehenden Regierungsform in einen förmlichen Belagerungszustand. Sorgfältig wurde jede Regung der Kirchenvorsteher beobachtet und ihrer Wirksamkeit wo möglich hindernd in den Weg getreten.

Die arme, unselige Politik, die von Glauben und Gottvertrauen, von dem Willen und den Zeichen des Himmels nichts weiß, noch wissen will, vermeinend, der Selbstsucht und ihrer klügelnden Berechnung gehöre der Welt und der Dinge Lauf, entfernte sich, auf Selbstklugheit bauend, immer mehr von der kirchlichen Gesetzgebung und Regierungsweise, und in demselben Verhältnisse nahm auch die Zerrüttung der Verhältnisse im Innern der Staatsverwaltung selbst zu. Den Grund der Haltlosigkeit, welche dadurch im Staatsorganismus bemerkbar wurde, ebenso die Ursache des üblen Erfolges vieler Reformversuche suchte man abermals in der Kirche, während doch, um die Wahrheit zu gestehen, nichts Anderes Schuld trug, als die vom Staate selbst herbeigeführte Zerstörung des von Gott gesetzten innigen Verhältnisses zwischen der geistlichen und weltlichen Macht. Trotz dem, daß die Staaten durch ihren eigenen Nachtheil die herbe Erfahrung gemacht hatten, daß jeder Schlag, den man der Kirche versetzte, von ihnen ebenso schmerzlich mitempfunden werde, konnte doch ihrem unheilbringenden Streben kein Einhalt gethan werden; sie verfuhren vielmehr mit noch größerem Mißtrauen und noch größerer Gewaltthätigkeit und Willkür gegen die Kirche, ihre Rechte, Institutionen und Diener. Man blieb nicht mehr dabei stehen, die

Synoden so selten als möglich, am liebsten gar nicht halten zu lassen, sondern mißbilligte alle Schritte, welche von den Kirchenvorstehern gethan wurden, selbst wenn sie offen das Bestreben an den Tag legten, den zerrütteten Staatsverhältnissen durch die Beobachtung der kirchlichen Institutionen möglichst aufzuhelfen. Ein Beweis ist jene bayerische Erklärung vom 9. Juli 1824 gegen einen Hirtenbrief des Erzbischofes zu München-Freising, der wider die eingerissene Lauigkeit in religiösen Übungen und wider die damals wachsende Zügellosigkeit der Sitten gerichtet war. Man bezeichnete diese vom Oberhirten angeordnete, im Wesen der Kirchengewalt begründete Verfügung als offenbare Überschreitung der geistlichen Gewalt, und drohte sogar, mit strengster Sorgfalt für die Aufrechthaltung der königlichen Hohheitsrechte zu wachen und die Unterthanen gegen drohende Nachtheile zu bewahren. Man möchte beinahe glauben, der Staat hätte absichtlich dahin gewirkt, seinen Sturz herbeizuführen, weil er in seiner Verblendung die Beschirmung der Lauigkeit und Sittenlosigkeit als ein Hohheitsrecht anspricht.

Aus dieser Erklärung kann zugleich auch ein Bild entworfen werden, wie man bei vorkommenden Bitten um Erlaubniß, Diözesan-Synoden halten zu dürfen, zu Werke gegangen und wie gewissenlos man jederzeit Gründe, welche gegen die Möglichkeit ihrer Gestattung gesprochen hätten, anzuführen gerüstet gewesen wäre. Wahrheit, Recht und Billigkeit sind eben Worte, die man nirgends häufiger aussprechen, aber auch kaum irgendwo öfter nicht befolgen sieht, als gerade von Denen, welche die Wächter derselben seyn sollen.

Wenn diese unglückliche Spekulation einer so ganz und gar verkehrten Politik der Gesammtheit der katholischen Bischöfe Anlaß genug gab, die Diözesan-Synoden zu unterlassen, so mußten doch ganz besonders jene Bischöfe sich zur Unterlassung derselben gedrungen sehen, welche unter protestantischer Landesoberhohheit stehend dem Landesgesetze zufolge verpflichtet waren, bei ihren Glaubensgegnern um eine derartige Erlaubniß in kirchlichen Dingen zu bitten. Obwohl diesen Bischöfen nur die traurige Wahl geblieben war, entweder die Kirche und kirchliche Freiheit an den

Staat zu verkaufen und so an der Kirche zu Verräthern zu werden, oder die Diözesan-Synoden zu unterlassen, so konnte doch ihre Entscheidung keinen Augenblick zweifelhaft seyn. Nach dem Urtheile aller Unbefangenen war es weit besser, ein durch so viele Jahrhunderte hindurch bewährtes Institut zu unterlassen, als dasselbe zum bloßen Werkzeuge der Staatsgewalt zur Erreichung ihrer selbstsüchtigen Zwecke herabzuwürdigen.

Die Kirche besteht trotzdem, wenn sie auch mit blutendem Mutterherzen das durch den täglich wachsenden Verfall der Sitten herbeigeführte Unglück ihrer Kinder, ohne Hilfe bringen zu dürfen, mitansehen muß, fort; an dem Unglücke der neuesten Zeit tragen ihre Diener keine Schuld. Die Reformation, welche an Haupt und Gliedern nothwendig war, um Diözesan-Synoden wieder mit Erfolg zu halten, darf als vollendet angesehen werden und wenn in neuester Zeit die Synoden dennoch nicht gehalten werden, so liegt die Schuld nicht mehr an den Bischöfen, weil diese dieselben nicht aus Lauheit, sondern gezwungen unterlassen.

Wohin die Staaten durch ihr tadelnswerthes Streben kamen, darüber geben die traurigen Ereignisse unserer Tage den besten Aufschluß. Die Achtung vor dem Gesetze ist verschwunden, das gegenseitige Zutrauen ist gestört, das Band der Religion, das Alle gemeinschaftlich umschlungen hatte, ist gelockert und vergebens sucht man die gestörte Ruhe durch Waffengewalt herzustellen. Die Throne, die in keckem Übermuthe das heilige Band, welches den Staat mit der Kirche verbindet, zerrissen, dieselben Throne stehen an einem fürchterlichen Abgrunde, Gefahr laufend, ob nicht ein Sturmwind von Nord oder West sie stürzen werde, bevor es ihnen möglich wird, mit der Kirche sich auszusöhnen und in dieser ihr Heil zu finden.

§. 77.

Die Mißverhältnisse in Folge der Beschickung der Diözesan-Synoden durch landesherrliche Commissäre.

Diese bezeichnen wir als die zweite, oder als eine andere Ursache in der äußern Lage der Kirche, durch welche die Unter-

lassung der Diözesan-Synoden herbeigeführt wurde. Woher man dieses Recht, eigene Commissarien zur Ausübung des Aufsichts-Rechtes in die Diözesan-Synoden zu schicken, leitete, werden wir vorerst in Kürze zeigen und die jederzeit damit verbundenen Nachtheile gelegenheitlich mit anführen.

Schon auf den ökumenischen Concilien waren entweder die Kaiser selbst oder ihre Bevollmächtigten zugegen, und hatten sowohl auf die Verhandlungen als auf die Beschlüsse einen nicht unbedeutenden Einfluß. Doch wußten dieselben gar wohl, daß nicht ihre Stellung als weltliche Machthaber sie hiezu berechtigte, sondern daß sie von der Kirche nur Ehrenhalber zugelassen wurden. Hierin ging es aber der Kirche, wie es ihr gewöhnlich zu gehen pflegte, wenn sie allzu nachgiebig handelte. Dadurch nämlich, daß sie öfter Vorschläge der Kaiser, wenn sie zweckgemäß erschienen, zu Beschlüssen erhob, glaubten diese sich das Recht gesichert zu haben, jeder Versammlung auch ohne Einladung beiwohnen und ihren Einfluß in denselben geltend machen zu dürfen. Wie weit das ältere Kirchenrecht die Befugniß des Staates ausdehnte, davon gibt uns Constantins anmaßendes Benehmen auf der ersten Synode zu Nicäa [1]), sowie der unberechtigte Eingriff des Constantius auf den Synoden zu Arles, zu Mailand, zu Rimini und zu Chalcedon Beweis.

Auf gleiche Weise, wie in die größeren Concilien suchte sich die weltliche Macht auch in die Diözesan-Synoden einzudrängen, und zwar unter dem Vorwande, für Ruhe und Ordnung und für Befolgung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Solange sie sich damit begnügte, ward von Seite der Kirche kein Hinderniß in den Weg gelegt und mit großer Bereitwilligkeit den Commissären der Zutritt zu den vorbereitenden Congregationen gestattet, wie dieß von vielen Diözesan-Synoden unter den fränkischen Königen, denen regelmäßig Commissäre beiwohnten, bekannt ist. Als aber jene unglücksschwangere Zeit herannahte, wo die Staatspolitik die landesherrlichen Commissäre in der Absicht in die Diözesan-Synoden schicken wollte, damit sie politische Exploratoren abgeben,

---

1) Eusebius c. synod. apud Theodoret. hist eccles. l. 12.

und sorgfältig wachen sollten, daß der Staat nicht Schaden leide, daß sie als Widersacher in den Versammlungen der Religions-Diener Sorge tragen sollten, daß die gepriesene Toleranz nicht verletzt und der religiöse Indifferentismus nicht gestört werde, konnte die Kirche nicht mehr gleichgiltig bleiben. Sie sprach laut ihre entschiedene Mißbilligung und ihren gerechten Unwillen darüber aus, daß man es wagte, auf solche Weise der garantirten kirchlichen Freiheit Hohn zu sprechen. Doch die laute und oft wiederholte Mißbilligung der friedliebenden Kirche blieb fruchtlos und sie mußte die traurige Wahrnehmung machen, daß die Ansprüche und Zumuthungen der Staatsgewalt um so größer wurden, je mehr sie sich zur Nachgiebigkeit bereit zeigte. Die weltliche Macht bekannte ohne Scheu, daß es in ihrer Absicht liege, in den kirchlichen Versammlungen Alles fern zu halten, wodurch andere Confessionen nur im Geringsten sich gekränkt oder beeinträchtigt glauben könnten. Die katholische Kirche, die nur Einen Christus und Eine Kirche, also auch nur Einen seligmachenden Glauben kennt, konnte einem so unbilligen Begehren unmöglich willfahren. Nachdem sie ohnedieß, um den Frieden zu erhalten, eingeräumt hatte, was sie, ohne sich selbst aufzugeben, einräumen konnte, und trotzdem immer noch neue Forderungen an sich gestellt sah, mußte sie, in Erwägung ziehend, daß selbst unkatholische Landesherren gleich den katholischen das Recht üben wollten, die kirchlichen Versammlungen durch Commissäre zu beschicken, die Verhandlungen zu leiten und nach eigenem Ermessen zu beschränken, sich in die unangenehme Lage versetzt sehen, auf die Diözesan-Synoden einstweilen Verzicht zu leisten, bis die Zeit vielleicht die Gesinnungen geändert haben würde.

Wenn auch der Kirche hiedurch kein Vortheil blühte, so bewahrte sie dadurch doch, soweit es an ihr gelegen war, ihre Selbstständigkeit und Auktorität gegenüber den feindlichen Angriffen und unredlichen Bestrebungen. Selbst dann noch, als die Kirche aus diesen und andern diesen verwandten Gründen die Diözesan-Synoden schon längst unterlassen hatte, wurden die Regierungen der einzelnen Staaten nicht müde, in neuen Verord-

nungen ihr vermeintliches Recht in dieser Beziehung immer wieder zu sichern.

Man weiß wahrhaftig im ersten Augenblicke nicht, ob man darüber seine Verachtung, oder sein Mitleiden ausdrücken soll. Wenn schon dieß, daß katholische Landesherren Commissäre als Exploratoren in den Diözesan-Synoden gebrauchen, den Namen Anmaßung verdient, so ist man in Verlegenheit, einen bezeichnenden Ausdruck dafür zu finden, daß selbst Andersgläubige nicht erröthen, den Gang einer kirchlichen Versammlung leiten zu wollen, ohne die Fähigkeit, den Beruf und das Geschick hiezu zu haben. Die höchste Willkür und Rechtslosigkeit legt der mehrerwähnte §. 9. der oberrheinischen Kirchenprovinz an den Tag. In diesem wurde, ohne auf Billigkeit Rücksicht zu nehmen, das Beaufsichtigungsrecht auch auf Solche übertragen, denen wegen ihrer Glaubensverschiedenheit nie eine Einsprache wird gestattet werden können.

Zum Glücke blieb es bei der bloßen Verordnung, weil die Bischöfe dieser Provinz sich nicht bewogen fanden, durch Abhaltung von Synoden Gelegenheit für die projektirte Wirksamkeit solcher Commissäre zu geben.

§. 78.

Die wirkliche oder doch mögliche Erfolglosigkeit der von der Staats-Genehmigung abhängigen Synodal-Beschlüsse.

Eine nicht unbedeutende Störung in das Synodal-Wesen brachte außer den beiden vorigen vom Staate in Betreff der Diözesan-Synoden ausgeübten Rechte noch ein drittes von ihm angesprochenes und von allen neuern, selbst kirchlich gesinnten Rechtslehrern ihm zugestandenes Recht der Genehmigung, ohne welche die Beschlüsse der Synoden weder bekannt gemacht, noch in Vollzug gesetzt werden durften. Die Staatsgewalt umgarnte mit ihrem Netze von Veto's und Placet's alle derartigen auch außer der Synode zu erlassenden Beschlüsse und hob damit das den Bischöfen vermöge ihres Amtes und ihrer Gewalt gebührende Recht, unmittelbar mit ihren Angehörigen zu verkehren und die

nöthigen Vorschriften, welche das sittliche Wohl derselben erheischte, zu treffen, nicht ohne Widerrede derselben, welche aber leider wirkungslos blieb, auf und warf in ihrer Selbstklugheit sich als diejenige Auktorität auf, welche allein in letzter Instanz beurtheilen könne und müsse, was der Kirche und dem Staate nützlich und heilsam sey. Abgesehen von der Willkür, welche hiebei gewaltet hat und walten konnte, konnte solchen Synodal-Beschlüssen aus vielen Rücksichten, die die Staaten fast jederzeit zu beobachten haben, die Genehmigung ohneweiters versagt werden, wenn man sie mit den Staatszwecken nicht vereinbarlich fand oder als den Zeitumständen nicht angemessen erachtete. In dem, was man Rücksichten der höhern Politik nennt, konnten jederzeit Gründe genug aufgefunden werden, die Genehmigung zu verweigern, selbst wenn die Natur und der Inhalt der Beschlüsse hiezu durchaus keinen Anlaß gegeben hatte.

Als Beispiel kann uns eine National-Synode der neuesten Zeit dienen, nämlich die ungarische, welche trotz der religiösen und kirchlichen Gesinnung des Königs lediglich aus politischen Gründen die königliche Genehmigung für ihre Beschlüsse nicht zu erlangen vermochte.

Schon die bloße Möglichkeit, daß ihre unter solchen Umständen gefaßten Synodal-Beschlüsse zweck- und wirkungslos werden konnten, mußte die Kirche bestimmen, die Synoden zu unterlassen, weil mit der Verweigerung der Staatsgenehmigung zugleich begreiflich auch die Ungiltigkeit der Synodal-Beschlüsse ausgesprochen war. Man stutzte solange zu, bis das Wesentliche an den Diözesan-Synoden ganz beseitigt und beinahe Nichts mehr übrig geblieben war, als der bloße Name, und selbst diesen suchte man noch dazu zu mißbrauchen, um unter kirchlicher Firma lang vorher schon ausgemachte Sachen in die Welt zu schicken und ihnen Ansehen zu geben. Die Kirche hatte keine Waffen physischen Zwangs zur Abwehr dieses erlittenen Unrechts und mußte sich unter die Gewalt der Verhältnisse beugen. Sie, die stark ist in der Stärke des Königs der Könige, der ihr seinen immerwährenden Beistand verheißen, sie, die im Vertrauen auf ihren Stifter die Weltgeschichte segnend durchschritten, sie, die im

Mittelalter das ungeheure Civilisationswerk auf ihre Schultern genommen, sie, die allein die Völker durch ihre Lehre und rege Sorgfalt in Anordnungen vor dem Verfalle bewahrt und den Gesetzen der Staatsgewalt Kraft, Ansehen und Heiligkeit verliehen hatte, mußte erfahren, wie man sie mit ihren achtzehnhundertjährigen Verdiensten an den Boden fesselte.

Unter solchem Drucke des bevormundenden Polizei- und Bureaukratenstaates hörte die freie Wirksamkeit der Kirche in den Synoden auf und man sah sich von Seite der Kirche zu verschiedenen Mitteln getrieben, welche einerseits zum Ersatze der Diözesan-Synoden dienen, anderseits die unberufene Einmischung der weltlichen Macht unmöglich machen sollten.

§. 79.

Der Mangel an Geldmitteln zur Bestreitung der Kosten.

In der Kirche war schon in der frühesten Zeit üblich, daß die Einzelnen, welche der Diözesan-Synode beiwohnten, und sogar die Bischöfe, welche dieselbe beriefen und leiteten, die erwachsenden Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten mußten, worin nur die Abgeordneten von Corporationen, wie z. B. die Abgeordneten der Capitel, Abteien u. s. w., welche von diesen verköstigt werden mußten [1]), eine Ausnahme machten. Nur für jene Synoden, welche vom Staate einberufen wurden, wie dieß von den Kaisern öfter geschah, bestritt die Staatskasse den Aufwand. Daraus hatte sich schon sehr frühe der Übelstand gebildet, daß gewöhnlich nur die Pfarrer von gut dotirten Stellen den Diözesan-Synoden, die wegen der großen Pracht, mit der man sie bisweilen zu halten pflegte, große Unkosten verursachten, beiwohnen konnten, während Andere, die minder gut gestellt waren, aus Mangel an den erforderlichen Mitteln von denselben wegbleiben mußten. Dieser Übelstand ward gehoben, als die Kirche sich so viel Vermögen erworben hatte, daß die Pfarrer meistens im Besitz einer Pfründe waren, die ihnen die nöthigen Mittel gewährte.

---

1) Concil. Colon. II. anno 1549. de synod. celebrat. n. 2.

Solange man die Kirche im Besitze dieses ihres rechtlich erworbenen Vermögens ließ, bildete der früher in Frage gekommene Kostenpunkt kein Hinderniß mehr. Als aber der Staat, den nach den Kirchengütern gelüstete, anfing, sich an diesen zu vergreifen, und dieselben, ohne Rücksicht zu nehmen, wie für alle Bedürfnisse der Kirche sollte ferner Sorge getragen werden, einzog, kam derselbe Übelstand, der schon früher da war, wieder zum Vorschein, und zwar noch weit fühlbarer, als zuvor.

Der Staat zeigte sich zwar bereit, von dem reichlich eingezogenen Kirchengut einzelnen Bedürfnissen der Kirche entsprechend Etwas wieder zu erstatten; aber die Concordate, durch welche diese Wiedererstattung oder Entschädigung bestimmt wurde, machten mit keinem Worte davon Erwähnung, den Aufwand für die Synoden bestreiten zu wollen, und somit fiel in den Augen der Staaten jeder rechtliche Anspruch auf das Kirchengut und beziehungsweise die Staatskasse hinweg, so widerrechtlich man auch bei der Ausscheidung verfahren war. Der Staat stützte sich darauf, daß nie von ihm der Aufwand für Synoden bestritten worden sey, und fertigte mit dieser Antwort die Bittsteller ab. So wahr nun auch dieses ist, so leuchtet doch die Unredlichkeit eines solchen Verfahrens ein, weil der Staat auf der einen Seite eine Unterstützung verweigerte, weil er sie nie geleistet hatte, auf der andern Seite aber, wo es galt, sich zu bereichern, keinen Anstand nahm, die Kirchengüter einzuziehen, obwohl er auch dieses nie gethan hatte und nie zu thun berechtigt war.

Von Seite der Kirche war es durchaus kein unbescheidenes Verlangen, daß der Staat, der ihre Güter eingezogen hatte, wenigstens für die dringendsten Bedürfnisse, unter welchen die Diözesan-Synoden sicherlich nicht den letzten Platz einnehmen, Sorge trage; allein hierin hielt der Staat strenge und gewissenhaft an den Bestimmungen des Concordates fest, unter denen keine besondere Stipulation für Synoden und deren Aufwand vorkam. Leopold Pilatus, Domherr zu Trient [1]), bezeichnet

---

1) In originibus Juris Pontificii lib. 5. tit. 2. de Conciliis ecclesiasticis.

uns als einen Hauptgrund, warum es bei ihnen unmöglich sey, jährliche Synoden zu halten, dieß, daß die Kirchensprengel zu groß, die Pfarrer zu arm und die Reisen mit zu großen Kosten verknüpft seyen.

§. 80.

Die mehrfachen Nachtheile durch die lange Abwesenheit der Pfarrer und sonstige Beschwerden.

Wenn wir den großen Zeitaufwand und die daraus wirklich entstandenen oder doch möglichen Nachtheile als einen Grund der Unterlassung angeben, so möchten vielleicht Viele hierin unserer Meinung nicht beistimmen, weil, wie wir oben selbst gezeigt haben, die Diözesan-Synoden gewöhnlich nur drei Tage dauerten. Allein hier darf nicht blos jene Zeit, welche die Sitzungen der Synode forderten, in Anschlag gebracht werden, sondern vorzüglich jene, welche auf der Hin- und Herreise zugebracht wurde, da die Reisegelegenheit vor noch nicht langer Zeit weder häufig, noch bequem, sondern im Gegentheile kostspielig und mit Beschwerden mancherlei Art verknüpft war. Viele vom Sitze des Bischofes weit entfernte Pfarrer hatten oft längere Zeit zur Reise als zur Synode selbst nöthig, was vorzüglich der Fall dort war, wo der bischöfliche Sitz oder der Ort, wo die Synode gehalten wurde, nicht im Mittelpunkte der Diözese lag.

Nicht jedem Pfarrer, ja den wenigsten, standen Hilfspriester zu Gebote, denen sie während ihrer Abwesenheit, welche oft über eine Woche dauerte, die Leitung ihrer Gemeinden hätten anvertrauen können; die Gemeinden aber während dieser langen Zeit ohne Aufsicht zu lassen, wäre nicht nur Gleichgiltigkeit, sondern Sorglosigkeit und Gewissenlosigkeit gewesen, weil verschiedene Rücksichten, die wir gleich andeuten werden, bedenklich machten, die Gemeinden sich selbst zu überlassen.

Die Kirche hat stets äußerst ungerne gesehen, daß eine Gemeinde an Sonn- und Fest-Tagen den Gottesdienst entbehrte, was aber sehr oft unvermeidlich war, wenn die Pfarrer von der Synode nicht so schnell zurückkehren und wegen Mangel an Aushilfspriestern keine Stellvertreter hatten hinterlassen können. Es

mußte dann nicht blos der Gottesdienst oft eine ganze Woche hindurch unterbleiben, sondern es wurden auch die heiligen Sakramente während dieser Zeit nicht ausgespendet. Mehrere Concilien suchten zwar diesem Übelstande dadurch abzuhelfen, daß sie verordneten, jeder Seelsorger, der seine Gemeinde verlasse, solle zuvor genau erforschen, ob nicht kranke Gemeindeglieder seines Beistandes bedürften, und erst dann, wenn dieß nicht der Fall wäre, oder wenn er diesen den letzten Trost gereicht hätte, solle er seine Reise zur Synode antreten. So wohlmeinend auch diese Verordnungen waren, so waren sie doch nicht im Stande, die Abwesenheit der Seelsorger im Voraus als unschädlich zu garantiren, weil für den Fall plötzlich eintretender Krankheit und des etwa erfolgenden Todes gar keine Vorsorge getroffen war, da meistens auch die Seelsorger der Umgegend, die man allenfalls hätte herbeiholen wollen, zu gleichem Zwecke ihre Gemeinden verlassen hatten. Dieß Letztere blieb besonders zu berücksichtigen, wenn ansteckende Krankheiten, wie die Pest ꝛc., wütheten, und täglich Solche, die vielleicht wenige Stunden zuvor noch frisch und gesund waren, als Opfer dahinraffen konnten.

Zu diesen Nachtheilen kam noch ein anderer, der die vorigen an Größe bei weitem überwog, nämlich der verderbliche Einfluß, den die Sektirerei in Abwesenheit der Hirten auf die Gemeinden auszuüben wußte. Keine Zeit schien den Irrlehrern, diesen Aposteln der Lüge, günstiger, als gerade die, an welcher die Diözesan-Synoden gehalten wurden, um ungestört den Samen der Zwietracht auszustreuen und das Unkraut unter den Waizen zu säen. Die Leichtgläubigen einer Gemeinde konnten durch die süßen und schmeichelnden Worte leicht getäuscht und leicht überredet werden, ihren Glauben zu verlassen und dem Lügengewebe religiöser Neuerungen sich anzuschließen. Die politischen Reformen jener Zeit, der fast überall ausgebrochene Zwiespalt und die fortdauernden Kriegsunruhen [1]) leisteten solchen Lügenaposteln in ihrem Unternehmen den erwünschten Vorschub.

---

1) Act. Synod. dioec. August. collect. a Josepho Antonio Steiner tom. 1. in praefat. n. 5.

Je gefährlicher die Kriegsstürme sich gestalteten, je feindseliger und hartnäckiger die Ketzer sich der wahren Kirche gegenüber benahmen, je weniger darum die geistlichen Hirten ihren Gemeinden, die in solchen Zeiten mehr als gewöhnlich der Stärkung und des Trostes bedurften, entbehrlich wurden, desto mehr mußten die Diözesan-Synoden in Rückgang kommen und nach und nach gänzlich unterlassen werden, weil ein solcher Zustand religiöser und politischer Verwirrung nicht nur in einzelnen Diözesen oder Provinzen, sondern beinahe in ganz Europa angetroffen wurde.

Endlich erwähnen wir auch noch dieß, daß viele Pfarrer, insbesondere hochbetagte Männer, die fast ihr ganzes Leben im mühsamen Dienste der Kirche zugebracht hatten, oft aus Altersschwäche, oder wegen beständigen, mit dem Alter verbundenen Krankheiten, oder wegen Unsicherheit der Wege, die sie zurücklegen mußten, solche Reisen nicht ohne Gefahr für ihr Leben unternehmen konnten, oder, falls sie sich noch rüstig glaubten, doch täglich nur sehr kleine Strecken Weges zurücklegen konnten, wodurch aber nur die Gemeinde wiederum, die um dieß länger ohne Hirten war, im Nachtheil sich befand.

Diese und ähnliche Gründe hatten den Bischof von den Canarischen Inseln im Jahre 1720 vermocht, nicht alle Jahre eine Diözesan-Synode zu halten, und die heilige Congregation in Rom, der er dieses anzeigte, gab ihm folgenden Bescheid: Die Hindernisse, welche die Abhaltung einer jährlichen Diözesan-Synode erschweren, wie Du uns angezeigt hast, sind freilich groß und schwer, und machen, daß diese jährlichen Zusammenkünfte unmöglich sind; daher verlangt die heilige Versammlung von Dir zu wissen, ob es nicht wenigstens möglich wäre, daß die Geistlichen einer jeden Insel insbesonders, oder alle, oder der größte Theil derselben an einem von Dir bestimmten Tag und Ort zusammenkommen könnten, damit wenigstens eine Anzahl Abgeordneter jährlich zu Dir kommen könne, welche Dir über die Umstände, Angelegenheiten und Verhältnisse der Kirchen Bericht erstatten können, und über die Aufführung der Geistlichkeit, die Sitten des Volkes, über den Zustand der Religion, über die Frömmigkeit der Einwohner, über den Kirchenbau und ihre Ver-

zierungen und über andere fromme Baulichkeiten, Vermächtniſſe und ihre Verwaltung Kundſchaft geben könnten. Wenn ihr euch dann dort gemeinſchaftlich berathen hättet, könnteſt Du urtheilen und anordnen, was das Dienlichſte wäre, und die Abgeordneten könnten Deine Befehle wiederum hinausbringen und ihre Befolgung betreiben. Dieſes würde auch eine Art Synode ſeyn und großen Nutzen ſtiften, weil Du durch dieſes Mittel den ganzen Zuſtand Deiner Diözeſe überſchauen und mit Beiziehung ſolcher Abgeordneten Fürſehung treffen könnteſt, welche von den übrigen Seelſorgern mit Gewalt und Vollmacht verſehen und als rechtliche Männer bekannt ſind. Soll dann auch dieſes unmöglich ſeyn, ſo mußt Du Deine Befehle allein hinausſchicken und Sorge tragen, daß ſie befolgt werden, damit doch wenigſtens dadurch die Gemüthskrankheiten geheilt und die Untergebenen zur Tugend entflammt werden möchten.

III. Artikel.

Indirekte Gründe in den Palliativmitteln.

§. 81.

Einleitende Bemerkung.

Die beiden vorigen Artikel haben uns mit den direkten Gründen, welche die Unterlaſſung der Diözeſan-Synoden herbeiführten, bekannt gemacht; dieſer Artikel nun ſoll uns zum Schluſſe zeigen, daß verſchiedene Mittel, welche man anfänglich nothgedrungen ergriff, um für die Diözeſan-Synoden wenigſtens einigen Erſatz zu haben, indirekte Gründe ihrer Unterlaſſung wurden. Es iſt dieß eine gewöhnliche, faſt alltägliche Erſcheinung im Leben, daß Inſtitute, welche einmal im Verfalle begriffen oder wirklich ſchon außer Gebrauch gekommen ſind, nicht ſo leicht wieder zur Geltung und Einführung kommen, weil man zu ſehr geneigt iſt, an dem, was an ihre Stelle tritt, zumal wenn es weniger Mühe und Unannehmlichkeit verurſacht, feſtzuhalten und es als zeitgemäßer durchzufechten, wenn gleich das Gegentheil zu erkennen nicht ſchwer wäre. So erging es auch den Diözeſan-Synoden.

Die vielen, theilweise nicht ungeeigneten Mittel, auf die man sich wegen momentaner oder perennirender Einflüsse hindernder Art angewiesen sah, verschafften sich nach und nach mehr Freunde und Gönner, und so geschah es, daß, was blos zur Aushilfe hatte dienen sollen, allmählig an der Stelle dieses Institutes selbst verblieb. Je weniger fühlbar der Mangel der Diözesan-Synoden durch diese Ersatzmittel wurde, desto mehr geriethen sie in Vergessenheit, oder man that absichtlich derselben keine Erwähnung mehr, die Einen, weil sie ihrer individuellen Überzeugung gemäß behaupteten, daß die Synoden hiedurch ersetzt und eben darum überflüssig geworden seyen, die Andern deßhalb, weil es für ihre subjektiven Verhältnisse vortheilhafter, bequemer oder wohl auch günstiger schien, wieder Andere darum, weil sie überhaupt nie Freunde dieses kirchlichen Institutes waren.

Was nun von den Einigen mehr, von den Andern weniger als Substitut der Diözesan-Synoden bezeichnet wurde, wollen wir in einzelnen Paragraphen zeigen, und, so weit es in unsern Kräften liegt, die Licht- und Schatten-Seiten der einzelnen Substitute hervorheben, um daraus das Urtheil festzustellen, ob ihre auf diese Gründe hin geschehene Unterlassung gebilligt und gerechtfertigt oder mißbilligt werden kann und muß. Insbesondere soll es hier unsere Aufgabe seyn, die Beschaffenheit, den Zweck und Wirkungskreis dieser Substitute in möglichster Kürze mit aufzunehmen.

§. 82.

Die Organisirung der bischöflichen Curien.

Als ein Mittel, die Diözesan-Synoden in vielen Stücken zu ersetzen oder wohl gar überflüssig zu machen, erschien Vielen die Organisirung der bischöflichen Curien, deren Ursprung strenge genommen im dreizehnten Jahrhunderte zu suchen ist, wo wegen der anmaßlichen Bestrebungen der Archidiakonen, deren Macht gebrochen werden sollte, zuerst eigene Offiziale oder Vikare gewählt wurden, und zwar nicht blos solche, welche in bestimmten Distrikten der Diözese den Archidiakonen coordinirt, und, mit diesen concurrirend, die ihnen übertragenen bischöflichen Rechte übten, sondern

auch solche, welche sowohl die der Gerichtsbarkeit der Archidiakonen entzogenen Gegenstände **nomine episcopi** in erster Instanz, als auch die von den neu angestellten **Officialibus foraneis** und den Archidiakonen abgeurtheilten Sachen in zweiter Instanz an sich nahmen. Die Ersteren dieser Neugewählten nannte man **Officiales foranei**, die Letzteren **Officiales principales**. Gewöhnlich wurde neben dem **Officialis principalis**, der die Jurisdiktion unter sich hatte, noch ein **Vicarius generalis** eingesetzt, wiewohl für beide Stellen gemeinsam nicht selten der Name Generalvikar oder Offizial gleichbedeutend gebraucht ward, und auch jetzt noch gebraucht wird.

Der Generalvikar vereinigte in der Folge überall in seiner Person allein die ganze bischöfliche Jurisdiktion im weitern Sinne, wenige Fälle ausgenommen. Regelmäßig übertrug der Bischof diese Stelle einem der Domkapitularen, und dessen gewöhnliche (**ordinaria**) Vollmacht umfaßte sodann die Prüfung und Approbation der Seelsorger, die Anstellung und Versetzung der Hilfsgeistlichen, die Investitur der Dekane, Pfarrer und Benefiziaten, die Zurechtweisung und Bestrafung der Geistlichen bei geringeren Vergehen, die Exekution der apostolischen Bullen und Breven, die Aufsicht über die innere Einrichtung und Clausur der Nonnenklöster, die Dispensation von Verkündigungen der Brautpersonen, von den Ehehindernissen bischöflicher Competenz, von den einfachen Gelübden, die Dispensation vom Abstinenzgebote, die Prokuration der päpstlichen Dispensen, die Restitution des verlornen **jus petendi debitum**, die Ertheilung der Vollmacht, von bischöflichen Reservatfällen, mit Ausnahme der Häresie, zu absolviren, die durch physische Unmöglichkeit bedingte theilweise oder gänzliche Erlassung des Breviergebetes, sowie die Gestattung, statt der im Direktorium vorgeschriebenen Messen die **Missa votiva de Beata** oder **de Requiem** zu lesen, die Ermächtigung der Pfarrer, die Paramente für ihre eigene Kirche zu benediciren, das Recht, aus allgemein geltenden Kirchengesetzen oder aus bereits erlassenen bischöflichen Verordnungen entnommene Weisungen an die Diözesan-Geistlichkeit zu erlassen.

Dem Generalvikar steht ein berathendes Collegium, welches Ordinariat oder Generalvikariat, auch Offizialat oder

Consistorium heißt, zur Seite. Gewöhnlich ist dieses in zwei Stellen geschieden, nämlich in das Generalvikariat unter Vorsitz und Leitung des Generalvikars, und in den allgemeinen geistlichen Rath unter der Direktion des Propstes oder Dekans, wo jede ihre besondere Geschäftssparte hat, so daß durch die Wirksamkeit beider für den Geschäftsgang gesorgt werden kann und soll. Für die Ehestreitsachen ist außerdem noch eine eigene Behörde unter dem Namen Consistorium oder Ehegericht, an deren Spitze der Offizial steht, niedergesetzt.

Die bischöflichen Curien, auf diese Weise eingerichtet, vermögen allerdings, wenn anders der Eifer ihrer Glieder so ist, wie er seyn soll, hinlänglich für den Geschäftsgang in der Diözese zu sorgen, ja vielleicht in vielen Stücken noch besser und leichter, als die Diözesan-Synoden selbst; allein die Bureaukratie, wie sie von den Ordinariaten häufig gehandhabt wird, ist am allerwenigsten geeignet, Vertrauen einzuflößen. Weit beruhigender würde es seyn, wenn Ordinariat und Clerus in den Diözesan-Synoden gemeinschaftlich gegen äußere und innere Feinde kämpfen würden. Dadurch würden viele Mißgriffe beseitigt und größeres Vertrauen gewonnen, weil in den Capiteln, wie sie jetzt der Mehrzahl nach zusammengesetzt sind, nicht immer wahre Frömmigkeit, Erfahrung und Intelligenz vertreten ist. Fast allgemein macht sich eine feindliche Stimmung gegen die odiose Reskriptenherrschaft der Ordinariate, ähnlich jener gegen das längst schon verpönte Dekretenregiment des päpstlichen Stuhles, geltend, und in dieser allgemeinen Stimmung dürfte wohl erkannt werden, wie sehr das Bedürfniß nach Diözesan-Synoden vorhanden sey, zumal da selbst die Thätigkeit solcher Ordinariate, die als Muster dastehen, die Diözesan-Synoden nicht zu ersetzen, sondern nur einen vereinzelten Zweig ihrer umfassenden Wirksamkeit auszufüllen vermag.

§. 83.

Die Visitationen durch die Bischöfe und Landdekane.

Obwohl schon in jener Zeit, wo die Diözesan-Synoden regelmäßig entweder zweimal oder einmal im Jahre gehalten

wurden, die Bischöfe berechtigt und verpflichtet waren, ihr Aufsichtsrecht durch Untersuchungen an Ort und Stelle auszuüben, so hat doch eine Partei, sey es nun aus Furcht vor den Diözesan-Synoden, oder aus Gemächlichkeit, oder aus Unkunde ihres Wesens, oder aus andern unhaltbaren Gründen sich bestimmen lassen, diese Visitationsreisen, welche der Bischof oder im gesetzlichen Verhinderungsfalle dessen Generalvikar vorzunehmen hat, als eines von den vorzüglichen Substituten der Diözesan-Synoden zu bezeichnen.

Wie sehr die Vertreter dieser Ansicht im Irrthume sind, und nicht blos sich, sondern auch Andere täuschen, das erhellt vollständig aus den Verordnungen der Kirche selbst. Das Concil zu Trient [1]) verordnet zwar, daß jeder Diözesan-Bischof entweder in eigner Person oder im gesetzlichen Verhinderungsfalle durch seinen Generalvikar die Untersuchung des Zustandes seiner Diözese vornehmen und dieselbe so einrichten soll, daß jährlich wenigstens der größte Theil, binnen zwei Jahren aber seine ganze Diözese visitirt ist, damit dadurch vorzüglich die Untersuchung der Amtsführung und des Wandels der Geistlichen, und Kenntnißnahme der sittlichen und religiösen Zustände der Gemeinden, Erhaltung und Förderung der Reinheit der Lehre, des Cultus und der Disciplin bezweckt werde; allein durch dieses heilsame Gesetz, welches die Bischöfe erinnert, durch eigene Anschauung und Erfahrung sich von dem Zustande ihrer Diözesen zu unterrichten, wurde die Visitation des Bischofes keineswegs zum Substitut der Diözesan-Synoden, die somit überflüssig würden, bestimmt, weil dasselbe Concil [2]) verordnet, daß jährlich Diözesan-Synoden gehalten werden sollen, und sogar für die Dawiderhandelnden Strafen ausspricht. Sowohl das Eine als auch das Andere wurde von diesem Concil für nothwendig erachtet, weil es sonst nicht Beides als nebeneinander bestehend angeordnet hätte.

Wenn deßungeachtet Einige von ihrer irrthümlichen Ansicht nicht abgehen und fortfahren, damit die Unterlassung der Diözesan-

---

1) Sess. 24. c. 3. de reform.
2) Sess. 24. c. 2. de reform.

Synoden rechtfertigen zu wollen, so muß denselben entweder der gute Wille, ihren Irrthum einzugestehen, oder jede tiefere Einsicht in die kirchlichen Einrichtungen abgesprochen werden, weil sie im Widerspruche mit der Erfahrung das als Substitut geltend machen wollen, was zu keiner Zeit Substitut, sondern jederzeit selbstständiges Institut war.

Am allerwenigsten hat noch dazu unser und das vergangene Jahrhundert Ursache, die bischöflichen Visitationen als Grund, warum die Diözesan-Synoden unterlassen werden könnten, oder als Ersatz, durch welchen die wirklich erfolgte strafbare Unterlassung der Diözesan-Synoden gerechtfertigt werden könnte, vorzuschieben, weil diese von den meisten Bischöfen — warum? wollen wir dahingestellt seyn lassen — so selten vorgenommen werden, daß man beinahe in Versuchung geräth, zu glauben, die Verordnung des Concils zu Trient bestehe nicht mehr. Bei allem dem sind wir weit entfernt, den anerkannten Nutzen und guten Erfolg der bischöflichen Visitationen in ein schiefes Licht zu stellen oder wie immer verdächtigen zu wollen; es gilt hier nur, die Ansichten Jener zu rügen, welche durch sie die Diözesan-Synoden noch fortan beseitigt wissen wollen.

Eben so verhält es sich auch mit den Visitationen durch die Landdekane, welche gleichfalls schon vor dem Concil zu Trient neben den bischöflichen Visitationen und neben den Diözesan-Synoden in Übung waren, und der Vorschrift dieses Concils gemäß auch nachher noch in Übung bleiben sollen. Niemand wohl wird denselben einigen Nutzen absprechen können, weil sie sowohl die bauliche Beschaffenheit der Kirchen, deren innere Einrichtung, die heiligen Gefäße, die Paramente, Meßbücher, die pfarrlichen Tauf- Trauungs- und Sterbe-Register, die Protokolle der landesherrlichen Verordnungen und Ordinariatsvorschriften 2c. untersuchen, als auch die Pfarrgemeinden über die Erfüllung aller kirchlichen Verrichtungen und Gottesdienste vernehmen, die Amtsführung der betreffenden Geistlichen prüfen, auf das, was für das kirchliche, religiöse und sittliche Leben der Gemeinden von Wichtigkeit ist, Rücksicht nehmen, und namentlich über Erscheinungen, welche auf Verschlimmerung desselben schließen lassen,

die geeigneten Nachforschungen anstellen, und zweckdienliche Rathschläge und Vorschriften ertheilen: allein es ist ausgemacht, daß sie nichts weniger als ein hinreichendes Substitut der Diözesan-Synoden sind und seyn können, und auch nie als solches von der Kirche betrachtet wurden, da sie dieselben Verrichtungen und Geschäfte auch schon zu der Zeit hatten, als die Diözesan-Synoden noch im Gebrauche waren.

Nebstdem dürfte wohl auch dieß noch berücksichtigt werden, daß diese Visitationen nur zu oft des nöthigen Ansehens und Eindruckes entbehren, wenn der Dekan die gehörige Auktorität und Energie nicht entwickelt.

§. 84.

Die Ruralcapitel und deren Congresse und Conferenzen.

Wir schicken hier eine kurze Darlegung ihres Bestandes und ihrer Aufgabe voraus. Die Ruralcapitel bestehen in den meisten Ländern aus einem Dekan als Vorstand, einem Kammerer als Stellvertreter des Dekans in Verhinderungsfällen, dann einem Synodal-Zeugen (?) als Sekretär, und aus den canonisch-investirten Pfarrern und Benefiziaten des Dekanalbezirks als den übrigen Capitularen. Die Rechte und Pflichten eines solchen Dekans sind außer der Visitation und den damit verbundenen Geschäften, von denen wir im vorigen Paragraphen gehandelt, folgende: Die Erlasse und Verordnungen des Ordinariats den Geistlichen seines Capitels durch Umlaufschreiben bekannt zu machen, die von den Capitularen an ihn gelangenden Berichte zu erledigen, oder, wenn diese zur Einsendung an das Ordinariat bestimmt sind, zur Entschließung, erforderlichenfalls mit ihrem Gutachten begleitet, berichtlich vorzulegen.

Von allen bedeutenden kirchlichen Ereignissen im Umfang seines Sprengels hat er ungesäumte Anzeige an das Ordinariat zu machen, über den Vollzug der Diözesan-Verordnungen, über die Lehrvorträge, den Gottesdienst, die Administration der heiligen Sakramente, über die Amtsführung und den sittlichen Wandel der Pfarrer und übrigen Geistlichen seines Dekanates zu wachen, auf

den Capitel-Synoden den Vorsitz zu führen und die Berathungen zu leiten, die Pfarrer im Namen und Auftrag des Bischofes zu installiren, und in Erledigungsfällen von Pfründen, sowie bei länger andauernder Krankheit oder Verhinderung eines Capitularen bis zur Einlangung der Ordinariatsverfügung das Geeignete provisorisch anzuordnen.

In den Congressen der Ruralcapitel ist es die Aufgabe des Dekans, als Vorsitzers, Umfrage zu halten über die während des verflossenen Jahres in den Seelsorgsbezirken der einzelnen Capitularen vorgefallenen merkwürdigen Fälle, was man dabei gethan, welche Resultate man erzielt, welche Ordinariatsweisung auf etwaige Berichte erfolgt sey 2c. Sodann folgen die Vernehmungen und Berathungen über diejenigen Gegenstände, über welche dem Ordinariate von Seite des Capitels nach speziellem Auftrage referirt werden soll; ferner über die Art und Weise, den öffentlichen Cultus mit möglichster Erbauung und Würde, sowie mit der möglichsten Gleichförmigkeit zu halten; über allenfalls mit höherer Bewilligung zu treffende Verbesserungen; über die im Laufe des Jahres erschienenen Verordnungen und die beste Art ihrer Exequirung. Endlich steht es jedem Capitularen frei, über irgend einen Pastoralgegenstand oder ein ihm wichtig scheinendes Zeitbedürfniß seine Ansichten und Wünsche vorzulegen, worüber sodann Berathung gepflogen und ein Capitularbeschluß gefaßt werden mag. Über sämmtlich verhandelte Gegenstände wird ein Protokoll aufgenommen, und, mit den gehörigen Unterschriften versehen, nebst Begleitungsschreiben an das Ordinariat zur Einsicht und allenfallsigen Bestättigung der gefaßten Beschlüsse eingeschickt.

Die Conferenzen endlich sind Versammlungen des Clerus eines Dekanalbezirks, welche zunächst nur die Forderung der theologischen Wissenschaft und Bildung sich zur Aufgabe gemacht haben, ohne jedoch die Berathung anderer, das religiöse Leben der Pfarrangehörigen betreffende Gegenstände auszuschließen.

Wirklich ganz vortreffliche Einrichtungen — auf dem Papiere, aber ganz anders in der Wirklichkeit! Ihnen fehlt zu oft der gehörige Ernst und besonders das einende Haupt. Selbst wenn die Vorschriften, welche für diese Institute gegeben sind, genau

und gewissenhaft befolgt würden, wären sie wohl als Vorbereitung zur Erweckung des verlornen Synodal-Geistes, auch als Unterstützung desselben anzuerkennen und zu wünschen, keineswegs aber als Ersatz der Diözesan-Synoden selbst zu betrachten, weil sie selbst in diesem Falle gerade das nicht zu leisten vermögen, was die Diözesan-Synoden zu jeder Zeit gewährt haben, nämlich einerseits die innige und nahe Berührung, in welche der Bischof durch das persönliche Zusammentreffen mit der Geistlichkeit, mit welcher das Band der gegenseitigen Liebe und Einigkeit immer fester geknüpft wurde, gekommen ist, anderseits die brüderliche Annäherung, welche unter der gesammten Geistlichkeit einer Diözese zur Erhaltung der Einheit und Einigkeit stattgefunden hat.

Dem ersten Bedürfnisse, welches nur zu allgemein gefühlt wurde, suchte man so gut, als eben möglich war, abzuhelfen, wie dieß in folgenden, im Schematismus der Diözese Regensburg vom Jahre 1831 enthaltenen Worten ausgesprochen ist: Es liegt im Geiste der Kirche, daß das Band der Eintracht in Lehre und Liebe zwischen dem Bischofe und seinem Clerus immer fester geschlungen werde, zu welchem Ende auch der Kirchenrath von Trient die Synoden von so großer Wichtigkeit erachtet hat. Da aber in unsern Tagen eine solche Versammlung der Geistlichkeit um ihren Bischof wegen Kosten- und Zeit-Aufwand und aus andern Rücksichten großen Schwierigkeiten unterliegt, so wurde vom hochwürdigsten Herrn Ordinarius genehmigt, daß abwechselnd die Vorstände einiger Capitel an den bischöflichen Sitz vor und nach der Erndte eingerufen würden, um mit ihnen kirchliche Angelegenheiten, die öffentliche Sittlichkeit und örtliche, sowohl personelle als reelle Bedürfnisse zu besprechen, damit nach Möglichkeit da Hilfe geschafft würde, wo solche nothwendig wäre. Die hiebei gepflogenen Besprechungen sollen theils als Vorbereitungen zu den Visitationen, theils als Ergänzung derselben dienen.

Kann deutlicher, als es hier geschehen, ausgesprochen werden, daß obengenannte Einrichtungen, um derenwillen viele Bischöfe sogar die Diözesan-Synoden unterlassen zu können glaubten, ein unzulänglicher Ersatz für die Diözesan-Synoden seyen? Womit

soll ferner dann das zweite Bedürfniß befriedigt werden? Oder ist vielleicht diese gegenseitige Bekanntschaft und brüderliche Annäherung, die wechselseitige Besprechung, Erbauung und Stärkung und endlich die vom gesammten Diözesan-Clerus erfolgte Beschlußnahme zum Frommen des Ganzen so gering zu achten, daß es bei dieser Frage gar keine Berücksichtigung verdiente? Männer, welche die Geschichte der Diözesan-Synoden durchlaufen und daraus die Stellung derselben kennen gelernt haben, werden nie dafür sich entscheiden können, daß die Diözesan-Synoden durch diese Institute, welche ihrem Zwecke und Wesen nach theilweise eine Vorbereitung auf die Diözesan-Synoden, theilweise ein Werkzeug der bischöflichen Curie zur leichtern Besorgung des Geschäftsganges sind, irgendwie ersetzt seyen.

§. 85.

Die Dekanal- und pfarramtlichen Berichte.

Daß auch diese von den Gegnern der Diözesan-Synoden als Schutzmauer gegen allenfallsige Anschuldigungen der Nachlässigkeit, Bequemlichkeit, Sorglosigkeit ꝛc. benützt wurden, darf uns nicht wundern. Man hebt von dieser Seite mit großer Wichtigmacherei hervor, daß durch den Dekan, welcher **tamquam alter episcopi oculus** die Amtsthätigkeit und den Wandel der Geistlichen, sowie das religiös-sittliche Leben der Gemeinden im ganzen Umfange seines Bezirkes zu überwachen hat, der Bischof über den kirchlichen Zustand seiner Diözese genau unterrichtet werde, einmal durch die Visitationsberichte oder Dekanalreferate über die vorgenommenen Kirchen- und Pfarr-Visitationen, dann durch die jährlichen allgemeinen Rechenschaftsberichte, welche darin bestehen, daß jährlich nach Ablauf der österlichen Zeit die von jedem Pfarrer oder sonstigen selbstständigen Curatgeistlichen an den Dekan eingeschickten verordnungsmäßigen Nachweisungen über den Seelenstand, über die Pastorirung der Pfarrei, über die Qualifikation der in seiner Parochie angestellten oder commorirenden Priester, über die Vermögensverhältnisse der Kirchenstiftungen an die oberhirtliche Stelle geschickt werden, und endlich

durch die Berichte zu den Protokollen der Landcapitel-Congresse, auf die wir bereits aufmerksam gemacht haben.

Es wäre unbillig, nicht anerkennen zu wollen, daß diese Berichte wenigstens den Vortheil haben, daß der Bischof im Nothfalle, wenn auch sehr ungenügend, das erkennen kann, was er durch eigene Anschauung gewinnen sollte, nämlich die Würdigkeit und Verdienste des Clerus und den Vor- oder Rückschritt des religiösen und sittlichen Zustandes der Gemeinden; aber eben so unbillig wäre es, ihnen den übertriebenen Werth beizulegen, der ihnen aus Vorliebe für die Bureaukratie von Vielen beigelegt wird. Es bleibt um diese Berichte immer eine sehr prekäre Sache, weil zu viele Umstände, Rücksichten und Verhältnisse bei Abfassung derselben in Betracht kommen, welche nicht selten Ursache seyn mögen, daß die Berichte eine andere Seite zeigen, als sie in Wirklichkeit vorhanden ist. Nur zu häufig schon wurde die Erfahrung gemacht, daß das Papier sehr geduldig sey, und daß Berichte, welche jährlich in ein und derselben Form wiederkehren, in ein nutzloses Formenwesen ausartend, nur die Akten, welche in der bischöflichen Kanzlei aufgehäuft sind, vermehrten, ohne daß ein Bischof aus der Menge solcher Berichte und Protokolle sich einen klaren Überblick über den Zustand der Diözese verschaffte und alle Bedürfnisse des Clerus und der Gemeinde erfuhr.

§. 86.

Die bischöflichen Mandate und Hirtenbriefe.

Benedikt **XIV**, dieser hochgelehrte Papst, hat über Jene, welche unter diesem Vorwande die Synoden unterließen, entschieden, indem er von dem Grundsatze ausging, daß die Überzeugung des Verstandes, welche man durch wechselseitige Unterredung verbreiten kann, weit nützlicher sey, als die Befehle der Obrigkeiten, und daß die innerliche Bekehrung der Herzen weit besser sey, als der äußerliche Zwang der Handlungen. Die heilige Congregation [1]) hat sich gleichfalls kräftig dagegen

---

1) In litter. anni 1720. ad Episc. Can. edit. apud Benedict. XIV de synod. dioec. part. 1. lib. 1. c. 2. n. 5.

ausgesprochen, wenn sie sagt, daß bischöfliche Mandate erst das letzte Mittel seyen, eine Diözese zu ordnen und zu regieren, welches man nur dann ergreifen soll, wenn alle gemeinschaftlichen Zusammenkünfte gänzlich unmöglich wären.

Immer sind und bleiben die Versammlungen wegen der dort möglichen Belehrung und Aufklärung viel besser und vortheilhafter, als diese Mandate, weil die gemeinsamen Beschlüsse von jedem Einzelnen, der Antheil an dem Beschlusse hat, fleißiger beobachtet werden, und von Seite der Untergebenen eine Verachtung aus Mißmuth, eine Vernachlässigung aus Widerwillen und eine Übertretung aus Bosheit nicht zu erwarten steht. Außerdem bieten die Mandate der Bischöfe an und für sich noch deßhalb wenig Empfehlenswerthes, weil es unmöglich ist, daß der Bischof durch seine untergebenen Mitseelsorger von den Bedürfnissen, Gebrechen und einzelnen Verhältnissen aus jedem Theile der Diözese so genau unterrichtet werde, daß er zweckmäßige, allen Verhältnissen entsprechende Mandate erlassen kann. Wenn dazu noch solche Mandate mehr einem despotischen Machtspruche, als der liebevollen Hirtensprache gleichsehen, und in eine Kleinigkeitskrämerei ausarten, wo die körperliche Außenseite so sorgfältig beobachtet wird, daß man glauben könnte, es sey an dieser Alles gelegen, während wesentliche Dinge ganz übersehen werden, so ist ihre Unzweckmäßigkeit augenfällig erwiesen.

Eher noch würden Hirtenbriefe, im Geiste des Evangeliums geschrieben, nach dem Muster der Bischöfe Bossuet, Roaillas, Fenelon, zu empfehlen seyn, weil sie mehr als irgend ein anderes Mittel dazu dienen würden, die Herzenssprache zu führen, und so die Geistlichkeit zu stärken und die anvertrauten Völker zu belehren, obwohl sie neben den übrigen, durch den Einfluß der Staatspolitik erzeugten Nachtheilen, die ihnen mit den Diözesan-Constitutionen gemeinsam sind, auch noch diesen haben, daß ihre Worte häufig auf einen Felsen statt auf fruchtbares Erdreich fallen, und so ihren Zweck verfehlen. Sie theilen das allen schriftlichen Ermahnungen gemeinsame Loos, fleißig aufbewahrt, aber schlecht befolgt zu werden, weil es ihnen an der nöthigen Controlle fehlt. Es ermangelt ihnen der tiefe Eindruck, den die mündliche Belehrung

und Mahnung des Bischofes macht, und darum ist gewöhnlich, sobald dieselben gelesen worden sind, auch jeder Eindruck verschwunden.

§. 87.

Die bischöflichen Commissäre.

Durch das unbegrenzte Vertrauen, welches manche Bischöfe in die sogenannten bischöflichen Commissäre setzten, und durch den hohen Begriff, welchen sie von deren Wirksamkeit hatten, wurden manche redlich denkenden Bischöfe verleitet, zu glauben, daß die Diözesan-Synoden eben so nothwendig nicht seyen, weil ja diese Vertrauensmänner ihrer Pflicht getreu nachzukommen scheinen. Daß aber dieser Glaube Aberglaube war und ist, wird heutzutage wohl von Jedem zugegeben werden.

Diese bischöflichen Commissäre, welche statt der Synodal-Zeugen und Examinatoren aufgestellt wurden, sind nicht von der ganzen Geistlichkeit bestättigt, sondern vom Bischofe allein aufgenommen. Weil aber dieser nicht immer für deren Denkungsart, Kenntnisse und Sitten bürgen kann, weil oft bloße Empfehlung der einzige Beweggrund ihrer Anstellung ist, und der Bischof selbst hintergangen, übel berichtet oder getäuscht worden ist, so fehlt ihnen bei der Geistlichkeit das gehörige Ansehen und Zutrauen, da Beispiele vorliegen, daß Einzelne derselben durch Leidenschaften verblendet, durch Parteilichkeit verführt, durch Bitten erweicht ihre Gewalt in der Übung großer Willkür mißbraucht haben. Schon die Synode zu Rheims [1]) rügt das Verfahren solcher Commissäre mit folgenden Worten: Wir haben eine große und schwere Klage vernommen, daß einige bei den geistlichen Regierungen und Consistorien angestellten Räthe, Promotoren und Prokuratoren die Untergebenen und Landgeistlichen unter dem Vorwande allerhand Gebrechen und Ausschweifungen, welche oft nur erdacht sind, strenge untersuchen und ihnen schwere Geld- und Leibes-Strafen auflegen, die mit großen Unkosten und Aus-

1) Mansi tom. 26. pag. 11.

lagen verbunden sind. Da wir nun wohl überlegt haben, daß es äußerst unschicklich und unerlaubt sey, wenn die Unbilden von jener Quelle herrühren, wo man eigentlich das Recht herholen sollte, so haben wir nothwendig befunden, zu verordnen, daß fernerhin kein Promotor Jemanden vor Gericht fordern, oder eines Verbrechens wegen auf eine solche Art untersuchen soll, daß er dadurch seinen guten Ruf verlieren, oder ein Ärgerniß darüber entstehen könnte, es sey denn, daß eine gegründete Ursache vorhanden sey.

Beispiele dieser Art sind uns noch in Menge von Nikolaus de Clemangis [1]) angeführt.

Ein derartiges Benehmen wurde, solange die Diözesan-Synoden gehalten wurden, den Synodal-Zeugen und Examinatoren nie zur Last gelegt; denn man wählte in der Synode zu diesen Ämtern nur solche Männer, von denen man genau wußte, daß sie die nöthigen Eigenschaften besitzen, und überdieß wurden sie durch einen Eid verpflichtet, ihre Schuldigkeit zu thun, ohne ihre Befugniß zu überschreiten.

§. 88.

Die landesherrlichen Verordnungen.

Daß Bischöfe, welche sich sonst über die Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit durch die Staatsgewalt bitter beklagen, zu den landesherrlichen Verordnungen ihre Zuflucht nehmen, muß um so auffallender erscheinen, da eine langjährige Erfahrung gezeigt hat, daß solche politisch-geistliche Gesetze weit mehr geschadet als genützt haben, selbst wenn sie aus der reinsten Absicht verfaßt, mit gehöriger Reife überlegt und mit wohlmeinendem Eifer zur Verbesserung herausgegeben worden sind. Durch diese ist weder die Kirchenzucht hergestellt, noch die Geistlichkeit gebessert, noch der Glaube befestigt, noch das Volk belehrt, noch die Sittenreinheit jemals herbeigeführt worden.

Welche Unzufriedenheit und welche Auftritte haben nicht die

---

1) De corrupto ecclesiae statu, cap. 15. n. 1.

landesherrlichen Verordnungen, welche seit Kaiser Karl VI bis auf Kaiser Franz II in Deutschland [1]) über geistliche Gegenstände und ihre Verbesserungen erlassen worden sind, angerichtet?

Ein Theil der Geistlichkeit suchte sie in der Geburt zu ersticken, ein anderer Theil suchte sie in der praktischen Ausübung zu hindern und als gewaltthätige Eingriffe der weltlichen Macht in das geistliche Gebiet zu brandmarken, ein anderer Theil, einsehend, daß dieselben ihren Zweck ganz verfehlen, sprach sein Mitleid über die verkehrten Maßregeln aus und beklagte die traurigen Zeitverhältnisse, welche die Kirche zu solcher Nachgiebigkeit gezwungen haben.

Was nützen nun solche Verbesserungsmittel, welche für die Herzen der Unterthanen wegen Mangel des guten Willens oder der nöthigen Kenntnisse nicht geeignet sind und zwar Handlungen einschränken und äußerliche Rechte geben oder nehmen, aber keineswegs den Willen umändern oder das Herz bessern? Wie sollen solche Verordnungen im Stande seyn, die Kirchenversammlungen zu ersetzen, wenn durch dieselben der Zwiespalt zwischen der weltlichen und geistlichen Macht immer nur noch größer wird? Wenn man bedenkt, daß dieselben oft ohne Beiziehung und ohne Berathung der geistlichen Kirchenvorsteher, oft ohne deren Mitwissen, öfter sogar gegen ihren Willen erlassen wurden, so muß man sich wundern, wie Bischöfe — zu deren Ehre sey es gesagt, daß dieß doch nur Wenige thaten — ihre Nachlässigkeit, welche sie durch die Unterlassung der Diözesan-Synoden bewiesen, damit zu beschönigen suchten, daß sie sich auf die landesherrlichen Verordnungen beriefen, deren Ursprung in sehr vielen Fällen doch nur darin zu suchen ist, daß die Geistlichkeit ihre Schuldigkeit nicht that, wie dieß schon der heil. Hieronymus [2]) über seine Zeit anmerkt.

---

1) S. Petzeks Sammlung der k. k. politisch-geistlichen Gesetze, die von den ältesten Zeiten her bis auf 1795 erlassen worden sind und noch bestehen. Herausgegeben im Jahre 1796 in zwei Bänden.

2) Lib. 2. epist. 12. ad Nepotianum.

Hätten nicht Bischöfe durch Nachlässigkeit in ihren Verrichtungen so oft Anlaß gegeben, so würden solche Gesetze seltener Grund zur Entstehung und Gegenstände zur Anwendung, mithin auch die Bischöfe seltener Ursache zur Klage über den Eingriff der weltlichen Macht in die geistliche, wie dieselbe so lange Zeit hindurch geführt worden ist, gehabt haben. Den Vorstehern der Kirche liegt es ob, Versammlungen zu halten, die ihnen anvertraute Macht zum gemeinsamen Wohle nach Kräften zu benützen, Eintracht und Liebe, Sittlichkeit und Gottesfurcht zu bewirken, nicht aber der weltlichen Macht. Dieser ist ein anderer Wirkungskreis angewiesen, als der, durch unberechtigte Verordnungen Verwirrung und Unruhe in die Kirche zu bringen. Wenn aber dennoch das Gegentheil zum Vorschein kommt, dann ist es der Mühe werth, den strengen Verweis wieder ins Gedächtniß zurückzurufen, den einst der hochbejahrte Bischof Hosius dem Kaiser Constantius, der es wagte, sich in kirchliche Angelegenheiten zu mischen, mit folgenden Worten ertheilt hat [1]): Mische Dich nicht in kirchliche Dinge! Diese lerne von uns; Dir hat Gott das Reich übergeben, uns hat er die Kirche anvertraut!

§. 89.

Die Seminarien und Exercitien.

Die Seminarien wurden von der Synode zu Trient [2]) den Bischöfen auf das Dringendste anempfohlen, so gut, wie die Visitationen, so gut, wie die Diözesan-Synoden. Damit ist ausgesprochen, daß Keines von diesen die Stelle des Andern vertreten soll. Als hinreichender Ersatz für die Diözesan-Synoden dürften die Seminarien aber um so weniger gelten, je mehr die in ihnen gegenwärtig bestehende innere Einrichtung als nicht in allen Stücken übereinstimmend befunden werden möchte mit dem Willen Derer, welche ihre Nothwendigkeit erkannt und sie ebendeßhalb der allgemeinen Einführung anempfohlen haben.

---

1) Stollbergs Geschichte d. R. Th. 11. S. 152.

2) Sess. 23. c. 6. et c. 18. de Reformat.

Es kann nicht unsere Aufgabe seyn, auf diesen Gegenstand hier näher einzugehen; wir erwähnen nur die geschichtliche Thatsache, daß die Seminarien, solange nicht ein einseitiges Element in ihnen ausgebildet, sondern das ascetische mit dem wissenschaftlichen gepaart wurde, sich als das beste Mittel zur Heranbildung für die Seelsorge bewährten und als solche unentbehrlich waren und sind, um gute und fromme Verwalter der heiligen Geheimnisse, Lehrer und Führer des Volkes zu erziehen. Während des Aufenthaltes in denselben wird in dem jugendlichen Herzen die dauerhafte Grundlage gelegt, auf welcher der zum Manne gereifte Jüngling nach seinem Eintritt in das öffentliche Leben fortbauen soll. Aber selbst bei diesem glücklichen Erfolge, der durch die richtige Verbindung des ascetischen Elementes mit dem wissenschaftlichen gewonnen werden kann, drängt sich doch die Frage auf, ob die in den Seminarien genossene Erziehung so mächtig wirke, daß die Priester nach ihrem Austritte aus dem Seminar dem verderblichen Einflusse der Welt nicht unterliegen, dem Chaos der über sie kommenden Versuchungen mit der erforderlichen Kraft widerstehen und Trost und Rath in Verlegenheiten und Bedrängnissen sich zu verschaffen wissen. Bei dieser Frage wird ein nicht unbedeutender Theil des Clerus schuldbewußt die Hand auf die Brust legen und reumüthig gestehen, daß die erhabenen Gefühle, die guten Gesinnungen und Vorsätze, die er aus den Seminarien mitgebracht, leider nur zu bald entflohen und nicht mehr wiedergekehrt seyen, daß in seinem Innern eine religiöse Gleichgiltigkeit Platz gegriffen habe, die mit seinen früheren Ansichten und Grundsätzen geradezu in Widerspruch steht, daß er in Ermanglung einer heilsamen Controlle und Censur, wie sie früher in den Diözesan-Synoden geübt wurde, auf Irrwege gerathen sey, auf die er nie hätte verfallen können, wenn er nicht sich allein überlassen gewesen wäre.

Es widerspricht unserm Zartgefühle, dieß durch Beispiele zu beweisen; wir appelliren statt dessen an die bittern und herben Erfahrungen, welche die Bischöfe bereits gemacht haben, und einstimmig wird zugegeben werden müssen, daß die Seminarien zur Vorbereitung für die Seelsorge sehr geeignet sind, aber die Diözesan-

Synoden nicht entbehrlich machen, weil das Correktionsrecht, wie es in den letztern gehandhabt wird, fast das einzige Mittel ist, wodurch der Lauigkeit und Unsittlichkeit der im öffentlichen Leben Wirkenden Einhalt gethan, und die öffentlichen Klagen, welche so vielfach vernommen werden, beseitigt werden können.

Bei Vielen gelten auch die Exercitien des Clerus, wie dieselben in jüngster Zeit wieder eingeführt worden sind, als Ersatz-Mittel für die Diözesan-Synoden. Wir verkennen den Werth und die Bedeutung derselben nicht und hegen die Überzeugung, daß sie zur rechten Zeit, bei rechter Gelegenheit gehalten, sehr nützlich, in ihrer Art ebenso nothwendig, wie die Diözesan-Synoden selbst sind. Nur liegt zu offen am Tage, daß der Wirkungskreis derselben, sowie der ihnen zu Grund liegende Zweck ein zu beschränkter sey, als daß sie das umfassen könnten, was die Aufgabe der Diözesan-Synoden gewesen ist und in Zukunft seyn wird. Was wir indessen auch über die Exercitien, welche mit dem besten Erfolge vom Bischofe selbst, oder von einem andern erfahrnen und frommen Manne geleitet werden, anmerken müssen, ist dieß, daß in Betreff Derer, welche denselben nicht beiwohnten, gewissenhaft unterschieden werde zwischen Solchen, die in Wahrheit verhindert waren, und zwischen Solchen, die aus strafbaren Gründen diese Gelegenheit zu ihrer Erbauung und Stärkung verabsäumten, damit nicht Unschuldige mit Schuldigen leiden müssen.

§. 90.

Die Büchervereine und Zeitschriften.

Die Ersteren betreffend stimmen wir denen bei, welche in denselben eine Förderung der Wissenschaft erblicken. Diesen verdanken viele Geistlichen, denen ohne sie die nöthigen Bücher und die Hilfsmittel, dieselben sich zu ihrer Ausbildung anzuschaffen, fehlen würden, ihre höhere Bildung. Um aber die Diözesan-Synoden zu ersetzen, dazu sind sie ein zu einseitiges und unkräftiges Mittel, weil, wie bekannt, nicht die Förderung der Wissenschaft allein, sondern noch viele andere, gleich wichtige Dinge in den Wirkungskreis der Diözesan-Synoden fallen. Es haben auch nur sehr Wenige, welche von dem Wesen und Nutzen

der Diözesan-Synoden gar keine Kenntniß hatten, diese lächerliche Behauptung aufgestellt.

Endlich kommt man uns auch noch mit Zeitschriften daher und bezeichnet sie als Ersatz der Diözesan-Synoden, um dessenwillen diese unterlassen wurden und unterlassen werden können.

Wir gestehen, daß uns bei dem Worte „Zeitschrift" etwas wehe geworden ist wegen der Unbestimmtheit und Ungewißheit, welche dieses Wort trägt. Will man darunter solche Schriften verstehen, welche sich mit der Wissenschaft oder Praxis befassen, wie z. B. die Tübinger theologische Quartalschrift, welche seit langen Jahren schon so nützlich geworden ist, und andere, dieser ähnliche, wie sie an mehreren Universitäten von gelehrten, kirchlich gesinnten Männern redigirt werden, so ist an obiger Behauptung dieß zu billigen, daß sie den großen Nutzen, den diese Schriften schon gebracht haben, zu würdigen weiß; dagegen muß dieses an ihr mißbilligt werden, daß sie diesen Schriften einen anderen Zweck unterschieben und einen andern Wirkungskreis anweisen will, als die gelehrten Verfasser, die sich ihrer Aufgabe wohl bewußt waren, zu Grunde gelegt haben. Will man aber — und dieß scheint uns das Wahrscheinlichere — damit die sogenannten Kirchenzeitungen, welche nach Art der politischen die Tagsneuigkeiten auf kirchlichem Gebiete besprechen und von ihrem Standpunkte aus beurtheilen, verstehen, so lehrt die Erfahrung, daß ihr Nutzen von dem Schaden, den sie anrichten, bei weitem übertroffen werde, weil sie gewöhnlich eine ganz unabhängige Stellung vom Bischofe, der doch der Lehrer der Diözese seyn soll, einnehmen und in kecker Anmaßung über Bischöfe zu Gericht sitzen, deren Thun und Handlungen ihrer strengen Kritik unterwerfen und so vor aller Welt nicht nur die Person des Bischofes, sondern hauptsächlich seine Würde in den Staub herabziehen. Die Verfasser solcher Artikel, oftmals unerfahrne Leute, beschuldigen die Höherstehenden der Lauheit und Mißgriffe und gehen hochmüthig von der Ansicht aus, daß der Bischof von ihnen lernen müsse, statt daß sie von ihm lernen müssen. Zeitschriften, die eine solch verkehrte Stellung einnehmen, können nie dazu dienen, die Synoden zu ersetzen.

Zweiter Abschnitt.

Vollständige Praxis der Diözesan-Synoden.

§. 91.

Nähere Bestimmung und Eintheilung.

Um eine vollständige Anweisung geben zu können, wie die Diözesan-Synoden gehalten werden sollen, ist erforderlich, daß wir auf die früheren Jahrhunderte, in denen dieselben regelmäßig gehalten wurden, zurückgehen. Mehrere Akten der Diözesan-Synoden, welche auf uns gekommen sind, geben uns hier ein Mittel an die Hand, obwohl die große Verschiedenheit, mit welcher dieselben gehalten wurden, nicht geringe Schwierigkeit bei Anfertigung einer solchen Anweisung darbietet. Wir wenden uns zunächst an Gavantus, der nicht nur gründliche Kenntniß besaß, wie die Diözesan-Synoden gehalten wurden, sondern mit dem Synodal-Wesen überhaupt sehr gut bekannt war. Außerdem nehmen wir noch besonders Rücksicht auf die Akten der Diözesan-Synoden zu Mailand und Augsburg. Weil wir nicht blos eine genaue Form oder Regel, nach welcher die Sitzungen der Diözesan-Synoden zu halten sind, sondern vielmehr zur umfassenden Übersicht über den ganzen Verlauf derselben auch die Reihe der Geschäfte und Obliegenheiten vor und nach den Sitzungen feststellen wollen, so sehen wir uns der Deutlichkeit halber genöthigt, die einzelnen Theile genau zu unterscheiden, wobei jedoch hie und da Einiges, was im ersten Abschnitt schon berührt werden mußte, unvermeidlich wiederholt werden muß.

Zu diesem Endzweck theilen wir diesen Abschnitt in drei Hauptstücke, von denen das Erste den Geschäftsgang vor der Diözesan-Synode, oder die Vorbereitungen auf dieselbe, das Zweite die Regeln für die Sitzungen der Diözesan-Synode selbst, und das Dritte die Obliegenheiten und Geschäfte nach der Diözesan-Synode darlegen wird. In Bezug auf das zweite Hauptstück merken wir vorläufig an, daß wir dreierlei Regeln oder Formen angeben werden, weil die Anzahl der Sitzungen bei den Diözesan-Synoden nicht überall gleich war, noch seyn wird. Denn bald wurden drei Tage hindurch, bald zwei Tage hindurch Sitzungen gehalten, bisweilen auch nur einen Tag hindurch, wie es eben dem Bischofe nothwendig schien. An diese drei Hauptstücke reihen wir sodann die gebräuchlichen Formeln, Bullen, Dekrete und Ermahnungen, auf welche die Praxis jederzeit hinweisen wird, als Anhang an.

I. Hauptstück.

Die Geschäfte vor der Diözesan-Synode.

§. 92.

Die Ankündigung der Diözesan-Synode und die ihr vorangehenden Congregationen.

Nach Maßgabe der in den einzelnen Staaten giltig bestehenden Gesetze ist der Bischof entweder gehalten oder nicht gehalten, der weltlichen Regierung über die Berufung einer Diözesan-Synode die Anzeige zu machen und die Erlaubniß einzuholen, eine Pflicht, welche aufhören wird Pflicht zu seyn, wenn Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Kirche in Lehre, Cultus und Disciplin, wie dieß den Katholiken in allen Verfassungs-Urkunden deutscher Länder gewährleistet ist, endlich einmal zur Wahrheit geworden seyn wird. Die Art und Weise der Berufung, welche darnach erfolgen kann, ist entweder feierlich in der Cathedralkirche von

der Kanzel herab, oder sie geschieht durch den Kalender oder öffentliche Blätter, oder ein eigenes Edikt bewirkt die Zusammenkunft. Die Formeln zur feierlichen Ankündigung s. im Anhange §. 1. n. 1. et 2.; für das Edikt ist eine kürzere Formel im Anhange §. 1. n. 3. und eine längere Formel ebenda n. 4. gegeben.

Da es üblich ist, daß den Edikten eine Ermahnung für den Clerus und die Verordnung, daß derselbe einen Monat vor dem Tage der Synode alle Donnerstage eine heilige Messe **de Spiritu Sancto** halten, oder wenigstens die **Oratio de Spiritu Sancto** in die heilige Messe einschalten soll, beigefügt wird, so haben wir eine Formel im Anhange §. 2. angegeben.

Wenn irgend ein Hinderniß eintreten sollte, daß die angesagte Diözesan-Synode zur festgesetzten Zeit nicht stattfinden kann, wird dieß dem Clerus bekannt gemacht, wozu die Formel im Anhange §. 1. n. 5. dient; wenn kein Hinderniß in den Weg tritt, müssen bis zum Beginne der auf eine der obigen drei Weisen angesagten Synode an verschiedenen Tagen und zu verschiedenen Zwecken mehrere Congregationen in Gegenwart des Bischofes, der in denselben den Chorrock und die Mozette trägt, gehalten werden. Gleich in der ersten derselben wählt der Bischof aus der Zahl der Berufenen, welche zur bestimmten Stunde zu erscheinen haben, die ihm als Beihelfer nöthigen Personen, nämlich einen Priester, meistens den künftigen Sekretär der Synode, welcher Alles, was in diesen Congregationen verhandelt wird, in ein Buch zusammenstellt, und dann sechs oder acht, theils Canonisten, theils Theologen, theils Regular-, theils Sekular-Cleriker, um sich ihres Rathes in den Synodal-Geschäften zu bedienen.

An einem anderen geeigneten Tage rief der Bischof, wenn es die Landesgesetze geboten, diejenigen Staatsbeamten zu sich, welche ihm und den Consultoren den nöthigen Aufschluß über den sittlichen Zustand ihres Bezirkes geben konnten und zugleich Vorschläge machten, was allenfalls für einen Beschluß in der Diözesan-Synode sich eignete; heutzutage erscheint dieß überflüssig.

An einem anderen gelegenen Tage versammelt der Bischof, wenn es anders möglich ist, auch die Archipresbyter oder **Vicarios**

foraneos oder Dekane der Diözese und erkundigt sich bei denselben ebenfalls um den sittlichen Zustand ihrer Gemeinden, zu welchem Zwecke die Dekane selbst vorher schon ähnliche Versammlungen (Capitel-Congresse) gehalten haben sollen. Manche Bischöfe pflegen auch die Klosteroberen um sich zu versammeln, um mit denselben die nöthige Rücksprache über die Reservation der Sündenfälle zu führen.

Aus diesen Congregationen, sowie aus dem Resultate der letzten bischöflichen Visitation, der Visitationen durch die Land-Dekane, der Dekanal- und pfarramtlichen Berichte sollen nun die Consultoren den Stoff für die Dekrete der Diözesan-Synode zusammenstellen.

§. 93.

Die Vorschriften für die Congregationen.

Zur bestimmten Stunde, wenn die mündlich oder schriftlich Berufenen in der Wohnung des Bischofes sich eingefunden haben, erheben sich Alle von ihren Sitzen, und der Bischof liest stehend aus dem Pontifikale das Gebet: **Adsumus etc.** oder **Veni sancte Spiritus etc.** Hierauf setzen sich Alle nieder, und es wird vom bischöflichen Sekretär das Verzeichniß derjenigen, welche zugegen seyn müssen, gelesen, damit sie in dem Buche auf folgende Weise angemerkt werden: **Die . . . . mense . . . . coram Reverendissimo D. N. Episcopo, et M. R. R. N. N.**

Die Reihenfolge, nach der sie sich zu setzen haben, ergibt sich aus den Würden der Anwesenden, so daß die Sekulargeistlichen vor den Regularpriestern zu sitzen kommen. Unter den Sekulargeistlichen selbst nimmt den ersten Platz der Generalvikar ein, die folgenden Plätze behaupten die Dignitäre der Cathedralkirche; auf diese folgt der Präpositus der Collegiatkirche, dann die Canoniker der Cathedral- und Collegiat-Kirchen, endlich die Pfarrer ꝛc.

Nachdem der Bischof oder der Generalvikar den Grund dieser Zusammenkunft angegeben, liest der Sekretär die einzelnen Gegenstände, über die Berathung gepflogen werden soll, vor, worauf

der Bischof oder der Generalvikar Alle über die einzelnen Gegenstände um ihre Meinung fragt. Die Fragen werden zuerst an die höhere Geistlichkeit, die mit der schuldigen Ehrfurcht kurz, um nicht Zeit zu verlieren, antwortet, gestellt, und dann an die niedere. Die Fragesteller geben zuvor ihre Ansicht nicht kund, sondern fällen das Urtheil erst dann, wenn Alle sich geäußert haben, und fügen einige Erläuterungen 2c. 2c. bei.

Ein eigens bestimmter Definitor faßt auf Befehl des Vikars Alles noch einmal kurz zusammen, was gesagt wurde, holt das, was übersehen wurde, nach, scheidet das Falsche vom Wahren, das Zweifelhafte vom Gewissen, das Einzelne vom Allgemeinen, und hebt das Wahrscheinlichere und Gegründetere hervor.

In den Congregationen der Pfarrer, Landvikare und Kloster-Geistlichen sitzen die vorgenannten Consultoren zur Seite des Bischofes. Wenn nicht an die Consultoren, sondern an die Pfarrer 2c. Fragen gestellt werden, erheben sich die Gefragten, und geben, nachdem sie dem Bischofe die schuldige Hochachtung durch Verneigung des Hauptes (mit Ausnahme der Canoniker, welche dieses unterlassen) bewiesen, ihre Ansichten kund, die sie mit Beweisen, die sie theils aus ihren frühern, theils aus den fortgesetzten Studien geschöpft, theils auch aus der Praxis genommen haben, unterstützen und begründen. Darauf setzen sie sich nieder und bedecken mit Erlaubniß des Bischofes das Haupt.

§. 94.

Die speziellen Berathungen des Bischofes mit den Consultoren und deren Anordnungen.

Nachdem die vorgenannten Congregationen, meistens drei oder vier an der Zahl, gehalten und das Nöthige in denselben vorbereitet worden ist, berathet sich der Bischof eigens mit den Consultoren über die Synodal-Handlungen selbst, insbesondere über die Verminderung der Messen, über die Ablegung der Eide 2c. Die Cäremoniare und der Sakristan der Cathedralkirche werden nach Vollendung der Berathungen der Versammlung beigezogen, damit sie das, was in das Bereich eines Jeden fällt, der dort

zu ertheilenden Vorschrift gemäß verrichten. Aus diesen Berathungen gehen die verschiedenen Anordnungen aller Geschäfte hervor, welche als Vorbereitung auf die Synodal-Sitzungen dienen und vor dem Beginn vollkommen erledigt seyn müssen. Worauf sich die Sorge der Consultoren auszudehnen hat und welche Bestimmungen sie zu treffen haben, werden wir in den folgenden sechs Paragraphen darlegen.

§. 95.

Die Wohnungen der Cleriker und die Vorrichtungen in der Cathedralkirche.

Die Wohnungen wähle man in der Stadt und in Ermangelung von Privatwohnungen nehme man nur solche Gasthöfe, welche in gutem Rufe stehen. Aus den Zimmern sollen alle anstößigen Bilder entfernt und täglich nur ein einfaches Mahl genossen werden.

Für dieß Alles sorgt der Hospitienpräfekt, dem mehrere Gehilfen beigegeben werden, an welche sich die ankommende Geistlichkeit zu wenden hat. Geeigneter noch würde es seyn, wenn die gesammte Geistlichkeit oder doch wenigstens der ärmere Theil derselben während der Synode Wohnung oder mindestens Verpflegung im bischöflichen Palais oder in den Clerikal-Seminarien erhielte.

Die Cathedralkirche wird nach Vorschrift des Cäremoniale (lib. 1. c. 31.) festlich geschmückt und Sitze bereitet, damit die Dignitäre und Canoniker der Cathedralkirche zu beiden Seiten des Bischofes oder in einem Halbkreise um den Bischof herum Platz nehmen können. Mitten im Schiffe der Kirche werden Sitze für den übrigen Diözesan-Clerus angebracht, jedoch so, daß die Laien nicht eindringen können, und Täfelchen, worauf die Namen der verschiedenen Orte der Diözese geschrieben sind, an diesen Sitzen befestigt, damit Jeder seinen ihm gebührenden Platz, wofür wir im ersten Abschnitte die vorhandenen Bestimmungen angeführt haben, einnehmen kann. Der Sitz des Bischofes ist vor dem Hochaltare um drei Stufen, welche mit Teppichen bedeckt sind, erhöht und an beiden Seiten befinden sich die Sitze für die

Diakonen, und in der Nähe ein kleiner Tisch, auf dem ein Theil der bischöflichen Kleidung liegt. Die Sitze der Canoniker sollen mit grünem ꝛc. Tuche überzogen und nur um eine Stufe erhöht seyn; wenn allenfalls höhere Würdeträger als die Canoniker oder die Dignitäre derselben erscheinen sollten, kann der vordere Theil der Sitze, welche zur rechten Seite des Bischofes sind, mit schönerem Tuche, z. B. violett, zum Unterschied von den Sitzen der Canoniker, überzogen werden. Die Äbte, Commendatare und apostolischen Protonotare, wenn sie die Rochette und Mantelette haben, sitzen nach den Canonikern auf denselben Sitzen zur linken Seite des Bischofes.

An der Spitze der Canoniker zur rechten Seite des Bischofes sitzt der Generalvikar an einem eigenen Tischchen, das ebenfalls mit einem Tuche überzogen ist; zur linken Seite des Bischofes sitzen oben an einem ähnlich überzogenen Tische der Promotor, der Sekretär der Synode und der bischöfliche Sekretär.

Wenn ein Erzbischof den Vorsitz in der Diözesan-Synode führt, wird mitten in den freien Platz, welcher von den Sitzen der Canoniker eingeschlossen ist, vor dem erzbischöflichen Sitze ein Fußschemel für den gestellt, welcher das erzbischöfliche Kreuz trägt, so daß das Bild des Gekreuzigten gegen den Erzbischof gewendet ist. In der Nähe des Tisches, an dem der Sekretär der Synode sitzt, wird ein bewegliches Pult, von welchem herab gelesen wird, angebracht. Wenn in den hintern Stühlen, welche für die Canoniker bestimmt sind, noch Platz ist, kann ein Theil des Stadt- und Land-Clerus denselben einnehmen, jedoch so, daß immer freier Durchgang für den Bischof bleibt.

Der Altar selbst wird festlich geziert und zwar mit rothen Tüchern, wenn nicht eine außerordentliche Feierlichkeit es anders erfordern wird, wie wir weiter unten zeigen werden. Die übrigen Paramente sind bei den Synodal-Handlungen von rother Farbe. Welche Kleidung für die Theilnehmer der Synode nothwendig ist, haben wir im ersten Abschnitt weitläufig auseinander gesetzt.

§. 96.

Die Eintheilung der Diözesan-Synode in Sitzungen und die Anfertigung von Synodal-Tabellen.

Die Anzahl der Sitzungen hat der Bischof nach der größeren oder geringeren Zahl der zu verhandelnden Dinge zu bestimmen. Die erste Synode, welche ein Bischof feiert, soll mit größt-möglicher Pracht und zum Nutzen für den Clerus und das Volk gehalten und daher Nichts unterlassen werden, was wie immer nützlich werden kann.

Wenn, was aber nicht seyn sollte, alle drei Jahre nur eine Diözesan-Synode gehalten wird, ist eine dreitägige Sitzung nothwendig; wenn dagegen jährlich eine gehalten wird, mag eine zweitägige oder eintägige Sitzung genügen. Letztere soll aber dann nicht blos zwei Stunden Vormittags dauern, sondern wenigstens auch Nachmittag fortgesetzt werden, zumal wenn viele Geistliche anwesend sind. Was in den einzelnen Sitzungen vorgenommen wird, lehrt uns das zweite Hauptstück.

Hierauf muß eine Anweisung, an welche sich der Clerus bei der Prozession und während der Synode zu halten hat, nach den im Anhange §. 3. n. 1. 2. et 4. beschriebenen Formeln angefertigt werden, welche Tabellen dann an mehreren Orten der Cathedralkirche und am bischöflichen Palais am Tage vor Beginn der Sitzungen angeschlagen werden. Damit werden die Disciplinarvorschriften für die Synode und Gebete in Verbindung gebracht und unter die gesammte Geistlichkeit zum Gebrauche bei der Prozession vor den Synodal-Sitzungen vertheilt. Die Gebete sind theils Hymnen, theils Psalmen; s. im Anhange §. 3. n. 1. 2. et 3.

Ferner erscheint ein Verzeichniß, welches die öffentlichen Gebete für die Synode vorschreibt; s. im Anhange §. 3. n. 5.; ebenso eine Tabelle für diejenigen, welche das Skrutinium zu besorgen haben; s. im Anhange §. 3. n. 6. vel 7.; dazu kommen noch die Tabellen über allenfallsige Acclamationen, entweder für eine größere oder für eine geringere Zahl der Geistlichkeit; s. im Anhange §. 10. n. 1. et 2.

Diese fünf Tabellen werden gewöhnlich gedruckt herausgegeben. Außerdem gibt es noch einige Manuskripte, nämlich eine kürzere Formel des Glaubensbekenntnisses und Schwurformeln für die bestättigten Examinatoren; s. im Anhange §. 4.; endlich werden noch einige Gebete geschrieben, die am Ende jeder Sitzung von einem Priester, der den Auftrag hiezu erhält, laut abgelesen werden; s. im Anhange §. 9.

§. 97.

Das Verzeichniß der sendpflichtigen Synodal-Glieder.

Es ist nöthig, daß ein Verzeichniß Derer, welche der Diözesan-Synode beiwohnen müssen, hergestellt werde. Zu diesem Behufe müssen sowohl die Stadt- als Land-Pfarrer rechtzeitig gemahnt werden, daß Jeder die Namen aller Cleriker, welche in seiner Pfarrei leben, und zwar nicht blos die Zunamen, sondern auch die Vornamen und die Titel der Benefizien, welche sie besitzen, genau aufzeichne und dem Bischofe übersende.

Wenn diese Relationen eingelaufen sind, werden Zwei oder Drei gewählt, welche die Namen der Gesammtgeistlichkeit zusammenstellen und so ordnen, daß Jeder zur rechten Zeit gerufen wird. Die Reihenfolge ist die, daß zuerst der Clerus der Stadt, und dann jener der übrigen Diözese genannt wird. Die Reihenfolge unter dem Stadtclerus selbst ist wiederum so, daß zuerst die Dignitäre und die Canoniker der Cathedralkirche mit den Benefiziaten und Caplänen, welche an der Cathedralkirche angestellt sind, vorangehen, sodann die Seminar-Cleriker und Andere, welche Synodal-Dienste verrichten; hierauf folgen die Canoniker und der Clerus der einzelnen Collegiatstifte mit Beobachtung des Vorrangs der einzelnen Kirchen. Nun folgen die Dekane, Archipresbyter, Rektoren, beständige Vikare, Vicerektoren, die einfachen Benefiziaten, Presbyter, Diakonen und Subdiakonen. Die Reihenfolge im übrigen Clerus der Diözese ist diese: Zuerst werden die Äbte genannt, sodann die Commendatare und hernach die **Vicarii foranei** nach der Reihe ihrer Würden, oder dem Alter ihrer Beförderung; bei jedem Vikar wird gleich dessen ganzer

Clerus mitgenannt. Wenn Collegiate unter dem Landclerus in der Diözese da sind, so werden sie vor den **Vicariis foraneis** gerufen und mit ihnen zugleich ihr ganzer Clerus.

Wenn Einer von denen, welche gerufen werden, Doktor ist, wird dieses nach dem Zunamen beigesetzt, und dann folgt der Titel, welcher ihm durch sein Benefizium zukommt. Der Titel der Äbte ist: **Perillustris et multum Rever.**; diese Anrede gebührt auch den Dignitären und Canonikern der Cathedralkirche. Die Rektoren werden angeredet durch: **Venerabilis Presbyter N.**; die Vicerektoren werden wie alle übrigen Priester angesprochen: **Presbyter N.**; die Diakonen und Subdiakonen einfach durch: **N. Diaconus, N. Subdiaconus**; die Seminarcleriker blos mit dem Vor- und Zunamen.

Wenn apostolische Protonotare zugegen sind, gebührt ihnen der Titel: **M. R. D.**, woran noch gefügt wird: **I. V. D. et Protonot. Apostolicus.**

§. 98.

Die Anordnung der Synodal-Prozessionen, canonischen Tagszeiten, Synodal-Messen und der Kirchenmusik.

Nach der Vorschrift des Cäremoniale (lib. **1. c. 31.**) soll eine Prozession am Anfange der Synode und eine am Ende derselben gehalten werden. Die erste, über welche der Generalvikar gewöhnlich ein Edikt erläßt, findet entweder vor oder nach der Messe statt, wie der Bischof anordnet. Es muß daher die Kirche, zu welcher, und die Stunde, wann die Prozession gehalten wird, vorherbestimmt und an den Kirchthüren angeschlagen werden, sowie auch die Hymnen und Psalmen bekannt gegeben werden sollen, deren wir oben schon bei den Synodal-Tabellen Erwähnung gethan haben; s. im Anhange **§. 3. n. 3.**

Voraus wird nur ein Kreuz der Cathedralkirche getragen, dem der ganze Clerus in derselben Ordnung, wie er in der Synode sitzt, nachfolgt, jedoch in umgekehrter Ordnung, so daß die niedere Geistlichkeit vorangeht, die höhere nachfolgt. Der gesammte Clerus singt während der Prozession die Hymnen und Psalmen. Um den

ganzen Zug der Prozession zu ordnen und zu leiten, werden eigens einige Geistliche beauftragt.

Die Prozession am Schlusse der Synode wird im Innern der Kirche, oder, wenn die Zahl der Geistlichen sehr groß ist, um die Kirche auf dieselbe Weise, wie die erste gehalten, nur daß der Hymnus **Te Deum** angestimmt wird. Nach Beendigung dieser Prozession ertheilt der Bischof dem Clerus und dem Volke den Segen und einen vierzigtägigen Ablaß.

Die canonischen Tagszeiten in der Cathedralkirche werden kürzer und fast ohne Gesang abgehalten, damit nicht zu viel Zeit vergeht. Die Vespern werden vom Gesammtclerus an einem beliebigen Altare in der Gregorianischen 2c. Gesangsweise abgehalten, so daß abwechselnd auf der einen Seite der Stadtclerus, auf der andern Seite der Landclerus betet; darauf versammelt sich der ganze Clerus zu den Synodal-Handlungen, welche unmittelbar nach dem Completorium, das von den Offizialen des Chores allein mit gemäßigter Stimme gesungen wird, beginnen; während dieser Zeit kann der Bischof für die Sitzung angekleidet werden. Wenn die Sitzungen drei Tage hindurch gehalten werden, wird am ersten Tage vom Bischofe oder in dessen Verhinderung vom ersten Dignitär die Messe **de Spiritu Sancto** gelesen, am zweiten Tage von einem Canoniker die Messe **Pro Defunctis, pro commemor. Episcoporum et Sacerdotum Defunctorum generali,** am dritten Tage abermals von einem Canoniker zur Danksagung die Messe **de Sanctissima Trinitate.** Der Messe **pro Defunctis** wohnt der Bischof in der Cappa, der Messe **de Sanctissima Trinitate** mit dem Pluviale und der Mitra bei. In der ersten heiligen Messe wird vom Bischofe nach einer alten Gewohnheit, welche jetzt auch das Pontifikale vorschreibt, den Clerikern, welche nicht celebriren, die heilige Communion gereicht.

Außer den Vorkehrungen, welche für alles dieß getroffen werden müssen, muß auch den Musikern vor Beginn der Sitzungen die gehörige Weisung gegeben werden, was sie zu thun haben. Während der feierlichen Messe soll Instrumental- mit Vokal-Musik in Verbindung gebracht werden; in der stillen Messe des Bischofes wird die Orgel gespielt und gesungen. Bei der Messe **pro De-**

functis bleibt Instrumentalmusik weg; in der Messe de **Sanctissima Trinitate** wird das **Gloria, Credo, Sanctus** und **Agnus Dei** mit Orgelbegleitung gesungen, das Übrige in der Gregorianischen Gesangsweise. Beim Eintritte des Bischofes in die Kirche erschallt Musik, jedoch nur in den Sitzungen, welche Vormittags gehalten werden. Ferner sollen die Musiker beauftragt werden, bei der Prozession die Hymnen und Psalmen, welche vorgeschrieben sind, und zuletzt den Hymnus: **Te Deum**, ferner den Hymnus: **Veni Creator** zu singen, und dem Bischofe, wenn er am Schlusse der ganzen Synode den Segen ertheilt, zu respondiren.

Was über diese einzelnen Gegenstände vor den Sitzungen angeordnet wird, soll genau beobachtet werden.

§. 99.

Die Verrichtungen in den einzelnen Kirchen vor Eröffnung der Synode.

Das Cäremoniale (lib. **1. c. 31.**) schreibt vor, daß an den drei Sonntagen, welche der Diözesan-Synode unmittelbar vorhergehen, sowohl in der Cathedralkirche als auch in den Pfarrkirchen durch die Prediger und Pfarrer die Synode verkündigt und das Volk zum Gebet, Fasten, zur Buße, zum Genusse des heiligen Altarssakramentes und zu andern frommen Übungen ermahnt werde, damit die Synode durch Gottes Hilfe einen guten Anfang, Fortgang und ein glückliches Ende erreiche.

Einen Tag vor dem Beginne der Synodal-Sitzungen soll nach einer andern Vorschrift des Cäremoniale (lib. **1. c. 31.**) mit den Glocken der Cathedral- und Pfarrkirchen geläutet und durch Anschlag an verschiedenen Orten die Stunde, wann die Sitzung des nächsten Tages beginnt, bekannt gemacht werden nach der Formel im Anhange **§. 1. n. 6.**

Diese Verrichtungen, welche in der Congregation der Consultoren zur Sprache kamen, werden von diesen den einzelnen Kirchenvorständen, Dekanen, Pfarrern 2c., welche sie angehen, mitgetheilt, mit dem Auftrage, dieselben pünktlich vollziehen zu lassen.

§. 100.

Die Wahl der Hospitienpräfekte, der Promotoren, des Sekretärs, Notars und Coadjutors.

Nachdem über die voranstehenden Gegenstände von den Consultoren den betreffenden Personen die Anordnungen gegeben sind, schreitet der Bischof zunächst zur Wahl jener Offizialen, welche weder in der Synode, noch von der Synode gewählt werden müssen, sondern vom Bischofe außer der Synode gewählt werden können und sollen. Zuerst ernennt er den Hospitienpräfekt (**Praefectum Hospitiorum**), dem er einige Gehilfen beigibt, damit sie mit ihm Sorge tragen für geeignete Wohnung und Verpflegung der fremden Geistlichkeit. Darauf bestimmt er nach Gutdünken einen oder zwei Promotoren, welche im Pluviale erscheinen, außer wenn Einer derselben ein Canoniker der Cathedralkirche ist, in welchem Falle er sich gemäß seiner Präbende und seinem Stande der canonischen Kleidung bedient. Ihre Sorge erstreckt sich darauf, daß die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, die Verlesung des Clerus und das Skrutinium derselben, die Wahl der Examinatoren und Richter, die Veröffentlichung der Dekrete, die Strafe gegen die Abwesenden und die dem Notar zustehenden Geschäfte gewissenhaft, genau und pünktlich vollzogen werden. Die Formeln hiezu s. im Anhange §. 5. Wenn sie mit dem Bischofe sprechen, geben sie ihm den einfachen Titel: **Reverendiss. Episc.**; ist der Vorsitzer der Synode Erzbischof oder Cardinal, so gebührt ihm der Titel: **Illustrissim. Archiepisc.**, weil es eine rein kirchliche Handlung ist, bei der jede hofartige Schmeichelei fern bleiben soll. Derjenige von beiden Promotoren, welcher eine höhere Würde besitzt, steht auf der rechten Seite, und spricht allein, nachdem zuvor beide eine tiefe Verneigung gegen den Bischof gemacht haben. Auf ihre Plätze gehen sie nicht eher zurück, bis der Bischof einen Beschluß mitgetheilt hat, den Einer von ihnen mit lauter Stimme, daß es die Umsitzenden vernehmen können, vorliest.

Als Sekretär der Synode wählt der Bischof einen Diakon aus dem Collegium der Canoniker, wenn diese Unterscheidung

unter denselben eingeführt ist. Er verrichtet seine Funktionen in canonischer Kleidung. Ihm liegt ob, die Dekrete zu lesen, sowie auch das, was vorher in der Congregation der Consultoren vorgeschrieben wurde, zu ordnen und zu bestimmen, was früher oder später geschehen muß. Er wählt sich einen Gehilfen, welcher ihn in seinen Verrichtungen unterstützt und die Aufsicht über die Schriften führt, wenn er seinen Tisch verläßt und vom Pulte aus vorliest. Beim Vorlesen soll sich der Sekretär wohl befleißen, daß er nicht irre, keinen Fehler mache und laut und deutlich vorlese, damit es Alle hören und verstehen; s. im Anhange §. 7.

Bei Verlesung der Geistlichkeit wird der Sekretär selbst den Clerus der Cathedral- und vorzüglichsten Collegiat-Kirchen namentlich rufen; die übrigen Cleriker kann dessen Coadjutor rufen. Die Namen der Offizialen hat der Sekretär geheim zu halten, bis sie öffentlich Allen zugleich bekannt gemacht werden, damit nicht irgendwie Neid oder Eifersucht entstehe. Der Sekretär hat weiter zu sorgen, daß der Anfang der Sitzungen einen Tag vorher an den Kirchthüren durch Anschlag bekannt werde; deßgleichen auch, daß in der Cathedralkirche und im bischöflichen Palais die Tabellen über die Synodal-Disciplin, die Eintheilung der Cleriker für das Skrutinium und das Verzeichniß der Beichtväter angeheftet werde, und endlich, daß die übrigen Tabellen für die Prozession, für das Skrutinium, für die Akklamationen ꝛc. durch geeignete Diener zur gelegenen Zeit vertheilt werden.

So oft der Sekretär etwas vorzulesen hat, verneigt er sich gegen den Bischof, und überreicht ihm, was gelesen werden soll. Der Bischof gibt das Überreichte auf die Bitte (**instantiam**) der Promotoren sogleich zurück, und der Sekretär, welcher sich in der Nähe der Promotoren befindet, empfängt es zurück und verneigt sich abermal. Eben so legt er dem Bischofe alle Verhandlungen, welche in der Sitzung vorgenommen werden sollen, vor, und sagt den Sängern und Musikern, was sie zu thun haben. Wenn kein hiezu geschickter Canoniker zugegen ist, liest er auch stehend in der Nähe des Bischofes die **Capita orationis mentalis** am Schlusse der Sitzungen. Endlich liegt ihm noch ob, die ganze Synodal-Verhandlung mit den Cäremoniaren so genau als möglich durch-

zugehen, und eine möglichst kurze Übersicht der ganzen Verhandlung vom Anfang bis zum Ende zur genauen Befolgung anzufertigen; s. im Anhange §. 10.

Der bischöfliche Sekretär, welcher nicht mit dem Synodal-Sekretär zu verwechseln ist, wird gewöhnlich zum Notar für die Synodal-Verhandlungen bestimmt, und ist in dieser Eigenschaft und zu diesem Geschäfte immer am Tische des Sekretärs. Am Schlusse jeder Sitzung wird an ihn vom Promotor das Ansuchen gestellt, daß er über das, was in der Sitzung so eben geschah, eine genaue Übersicht (Protokoll) anfertige, was er auch zu thun verspricht, indem er einige zuverlässige Zeugen aus dem Clerus zu Hilfe nimmt, deren Namen er in den Akten beisetzt. Derselbe hat ferner den Clerus von dort an, wo der Sekretär zu lesen aufgehört hat, weiter zu rufen, und die Fehlenden aufzuschreiben, damit sie gestraft werden, wenn sie nicht nach der Hand von den Richtern als hinlänglich entschuldigt erklärt werden; ferner schreibt er die Namen derjenigen zusammen, welche das Glaubensbekenntniß in der Synode ablegen, oder er macht, wenn eine zu große Anzahl Solcher vorhanden ist, durch öffentlichen Anschlag bekannt, daß die, welche das Glaubensbekenntniß ablegen wollen, ihren Vor- und Zunamen und den Titel ihres Benefiziums auf ein Blatt Papier geschrieben mitbringen, und dasselbe, sobald das Glaubensbekenntniß abgelegt ist, einzeln dem Notar überreichen, welcher dieselben aufbewahren und den Inhalt in ein Buch eintragen wird; s. im Anhange §. 1. n. 6.

Dem Synodal-Sekretär wird noch ein Adjutor, gewöhnlich Lektor genannt, zur Seite gegeben. Dieser liest einen Theil der Dekrete, wenn deren so viele sind, daß es für den Sekretär allein zu beschwerlich ist. Nach jedem Dekrete, das er gelesen, hält er eine Zeit lang inne und wendet sich gegen den Bischof, falls dieser einige Erläuterungen über das eben verlesene Dekret machen wollte, worauf er wieder fortfährt. Er wird meistens aus dem Clerus der Cathedralkirche gewählt.

§. 101.

Die Wahl der Präfekten für die Synodal=Disciplin und für das Skrutinium.

Sowohl aus dem Stadt= als aus dem Land=Clerus wählt der Bischof außer den im vorigen Paragraphen angegebenen Offizialen noch einige bejahrte Priester, welche sich durch Klugheit, Erfahrung und Reinheit des Wandels auszeichnen, damit sie den Gesammtclerus theils in der Pflichterfüllung bestärken, theils zum Bessern anleiten. Weil das Skrutinium während der Synodal=Sitzungen gehalten werden und mit dem Ende der Sitzungen geschlossen seyn muß, so bestimmt sich die Zahl dieser Präfekte nach der Menge des vorhandenen Clerus, jedoch so, daß Keinem mehr als sechzig Geistliche zur Prüfung mitgetheilt werden. Damit eine gleichmäßige Prüfung möglich werde, begeben sich diese Präfekte einmal vor der Synode gemeinschaftlich zum Bischofe, um sich wegen der über das Skrutinium empfangenen Tabelle dort gegenseitig zu besprechen, was man bei allen Geistlichen in dieser Prüfung vorzüglich anzustreben habe, damit nicht die Einen es leichter als die Andern nehmen, oder widersprechende Ansichten Platz greifen. Dort empfangen sie zugleich einen Zettel, worauf der Clerus, der sich ihrem Skrutinium zu unterwerfen hat, sowie der Ort, d. i. irgend ein Platz, wo das Skrutinium der Einzelnen vorgenommen werden kann, geschrieben steht. Die einzelnen Präfekten haben Sorge zu tragen, daß alle Geistlichen Kunde erhalten, welchem Präfekten sie zugetheilt, und wo sie sich einzufinden haben, was am besten durch öffentlichen Anschlag, den sie nach der im Anhange §. 7. n. 11. vorgeschriebenen Formel zu besorgen haben, geschieht. Jeder Präfekt kann sich einen Aktuar wählen, der die Antworten der dem Skrutinium Unterstellten aufschreibt; die wichtigeren Dinge jedoch, welche im Geheimen verhandelt werden, schreibt jeder Präfekt selbst. Damit diejenigen, welche Angaben über Andere gemacht haben, verschwiegen bleiben, und doch, wenn es nöthig ist, zur Bezeugung dessen, was sie angegeben, beigezogen werden können, wird sich jeder Präfekt einige Notizen machen, welche für seinen Gebrauch allein gehören, und wird auch

die Angaben außer dem Bischofe Keinem mittheilen. Das Skrutinium beginnt nach der Veröffentlichung des hierauf bezüglichen Dekretes, und kann zu Hause und wohl auch außerhalb der Synodal-Sitzungen vollendet werden.

Wenn es sich herausstellt, daß Einer allen Anforderungen, die in der Skrutationstabelle gestellt sind, entspricht, so genügt es, zu schreiben: **Habet omnia**; wenn nicht, so wird das, was bei ihm fehlt, angemerkt; wenn Einige sich gar nicht stellen, so werden sie aufgezeichnet, damit sie die gebührende Strafe empfangen. Gewöhnlich bedienen sich die Präfekte eines Papieres von gleicher Größe und Qualität, weil die einzelnen Blätter am Ende gebunden und mit den Akten aufbewahrt werden.

Bevor die Synode auseinandergeht, versammeln sich diese Präfekte wieder beim Bischofe, und berichten ihm summarisch den Zustand des Clerus, damit gegen einen vielleicht allgemein herrschenden Übelstand eine passende Ermahnung durch ein Dekret gegeben werde, bevor sich der Clerus entfernt.

Diejenigen Präfekten, welche in der Synode keinen eigenen Sitz haben, falls sie weder als Canoniker, noch als Pfarrer anwesend sind, setzen sich nach dem Generalvikar, mit dem sie gemeinschaftlich Sorge tragen zur Erhaltung der Synodal-Disciplin nach der im Anhange §. 3. n. 1. et 2. angegebenen Tabelle. Nach vollendeter Synode übergeben sie dem Bischofe die Akten ihrer Prüfungen, welche genau geschrieben und mit einem Verzeichniß derer, welche sich dem Skrutinium zu unterziehen hatten, und jener, welche dieß unterlassen haben, und mit dem Vor- und Zunamen und dem Titel der einzelnen Präfekte versehen seyn sollen [1]).

---

1) Diesen Paragraphen glaubten wir einschalten zu müssen, um Alles, was in den früheren Diözesan-Synoden geübt wurde, vollständig in diese Abhandlung aufgenommen zu haben.

§. 102.

Die Wahl der Judices quaerelarum et excusationum, des Prokurators, des Ökonomen und der Beichtväter nebst Angabe ihrer Geschäfte.

Der Bischof wählt zu den bereits genannten Offizialen noch zwei oder drei Richter, welche in Verbindung mit dem Generalvikar die Streitigkeiten oder gegenseitigen Klagen anhören, und nach Recht und Gewissen, jedoch ohne lange Gerichtsform, die Streitigkeiten endigen und die Klagen entscheiden werden. Diese nehmen auch die Bittschriften zur Entschuldigung der Abwesenden in Empfang, und prüfen dieselben nach der Synode, ob sie hinreichend seyen. Auch jene Streitigkeiten, welche allenfalls über die Ordnung des Sitzens in der Synode oder des Gehens bei der Prozession entstehen, haben sie beizulegen.

Damit in der Kirche Alles ruhig vor sich gehe, wählt der Bischof weiter noch einen Prokurator, an den sich der Clerus zu wenden hat, so oft er dem Bischofe Vorstellungen machen will, wenn Einiges, was mit zu großer Schwierigkeit verbunden ist, von ihm verfügt werden sollte. Doch soll das Benehmen dieses Prokurators jederzeit anständig und bescheiden seyn. Die Bitten, welche er im Namen des Clerus stellt, überreicht er schriftlich dem Sekretär nach der im Anhange §. 6. enthaltenen Formel.

Zur Einnahme des Cathedratikums, wo solches üblich ist, wird vom Bischofe ein Ökonom gewählt, welche Stelle meistens der bischöfliche Hausmeister einnimmt; einige Bischöfe lassen dasselbe bisweilen nach; dieß muß im Dekrete ausdrücklich bemerkt werden, damit es nicht gegen den Willen des Bischofes dennoch eingenommen werde.

Da der Bischof seine Geistlichkeit von der Synode, vorzüglich von der ersten, welche er hält, vollkommen von Sünden gereinigt, gestärkt, belehrt und mit Gott vereint entlassen soll, so soll er sechs oder acht Sekular- und Regular-Geistliche als Beichtväter bestimmen, denen er seine ganze bischöfliche Gewalt der Sündennachlassung (mit Ausnahme der Irregularität durch freiwilligen Todtschlag und durch augenfällige, wenn gleich noch geheime Ketzerei)

ertheilt. Die Vollmacht dieser Beichtväter beginnt sechs oder acht Tage vor der Synode und dauert sechs oder acht Tage nach der Synode, jedoch nur für die Geistlichkeit. Diese Beichtväter kommen zur Zeit der Synode vor und nach den Sitzungen in die Cathedralkirche, damit sie die Geistlichkeit Beicht hören können; auch ist es ihnen erlaubt, zu Hause Beicht zu hören, nur nicht während der Synodal-Sitzungen.

§. 103.

Die Wahl der Cäremoniaren und deren Obliegenheiten.

Wenigstens zwei Cäremoniare, von denen der Eine dem Bischofe, der Andere den Promotoren und dem Sekretär dient, werden gleichfalls vom Bischofe für die Synodal-Sitzungen gewählt; jeder derselben soll sich eine kurze Übersicht verfertigen, welche genau mit der des Sekretärs übereinstimmt, und die ganze Ordnung und Reihenfolge, welche in der Synode beobachtet wird, enthält; s. im Anhange §. **10.** Sie sorgen für die Veröffentlichung und Ankündigung der Synode, wie dieß im Pontifikale vorgeschrieben wird; s. im Anhange §. **1. n. 2.**, wohnen den Congregationen der Consultoren bei, und hören stehend, doch mit bedecktem Haupte, die Anordnungen, und sorgen für deren Vollziehung. Auch dürfen sie, wenn allenfalls dabei etwas vergessen werden sollte, mit Anstand daran erinnern. Ihre Hauptbeschäftigung haben sie bei den Vorrichtungen in der Cathedralkirche in Bezug auf Kleidung und Sitze, bei den Prozessionen, bei den canonischen Tagszeiten, Synodal-Messen 2c.

Dem Sakristan geben sie die nöthigen Vorschriften über die zu treffenden Vorbereitungen, und halten außer den gewöhnlichen Rauchfässern noch drei andere zur Incensirung des Clerus in Bereitschaft, weil, sobald der Diakon den Clerus der Cathedralkirche zu incensiren beginnt, zwei Rauchfaßträger den übrigen Clerus incensiren, und zwar zuerst den Stadtclerus und dann den Landclerus, dann beide zu gleicher Zeit. Sie ertheilen hierauf dem Ersten in jeder Sitzreihe den Friedenskuß, und diese theilen ihn den Folgenden mit. Für die Communion der Geistlichkeit

besorgen sie die nöthigen Stolen von rother Farbe und den Wein **pro Purificatione.** Sie ordnen ferner an, daß **pro Absolutione Defunctorum** Trauertücher vor dem Sitze des Bischofes, welcher die Absolution in der gewöhnlichen Weise ertheilt, wenn der Diakon mit dem Kreuze und die Akolythen mit den Lichtern kommen, ausgebreitet werden. Sie tragen ferner Sorge, daß in den Synodal-Handlungen von den Benefiziaten oder andern Sängern die Antiphon, von dem Stadt- und Land-Clerus abwechselnd im Sitzen der Psalm, von zwei Sängern oder von den Musikern die Litaneien, von einem Canoniker oder von einem Subdiakon der Cathedralkirche das Evangelium, von den Musikern der Hymnus: **Veni Creator**, nachdem der Bischof mit dem ersten Vers begonnen, weiter gesungen wird. Sie belehren ferner den Clerus, daß er stehen bleibt, so lange der Bischof steht, und nur bei der ersten Antiphon vor dem Psalm, bei den Litaneien, bei den ersten Versen des Hymnus: **Veni Creator**, bei dem Segen des Bischofes und bei der **Oratio mentalis** sich niederkniet, während Alle beim Psalm, bei der Predigt und bei der Lesung der Dekrete sitzen.

Damit aber Alles gleichmäßig geschehe, werden sechs, acht oder noch mehrere Geistliche gewählt, welche an verschiedenen Orten unter die übrigen Geistlichen vertheilt werden, und auf ein bestimmtes, von den Cäremoniaren gegebenes Zeichen den um sich befindlichen Clerus leise aufmerksam machen, wann er stehen, wann er sich verneigen und wann er sich setzen müsse; ferner bestimmen sie dem Clerus den Psalm, welcher am ersten und dritten Tage gesungen wird, nämlich: **Salvum me fac Deus, de feria quinta initio**, sowie den Psalm, welcher am zweiten Tage gesungen wird, nämlich: **Deus venerunt gentes, de feria quinta penultimo loco nocturni**; weiterhin sorgen sie, daß die Reliquien der Heiligen zum Schwur der Examinatoren von dem ersten Dignitäre, welcher die Stola unter dem Pluviale ohne langes Velum trägt, durch vier Gehilfen aus der Sakristei zum Bischofe geschafft werden. Dieser und der ganze Clerus erhebt sich, während die Reliquien zu ihm hingetragen werden; darauf setzt sich der Bischof mit der Mitra allein nieder, der Clerus aber bleibt die ganze Zeit hindurch

aus Ehrfurcht vor den Reliquien stehen, bis dieselben wieder weggetragen worden sind.

Dieselben Priester, welche unter die übrigen Cleriker vertheilt werden, um ihnen zu sagen, wann sie stehen, sitzen 2c. sollen, ordnen auch die Prozessionen, nachdem ihnen die Cäremoniare den Weg und die Zeit bestimmt haben. Endlich ordnen die Cäremoniare auch noch an, daß auf dem Hochaltare während der einzelnen Sitzungen sechs Lichter brennen.

§. 104.

Die Wahl der Ostiaren und Prediger für die Synode und deren Aufgabe.

Die Ostiaren sind nicht nur erforderlich, daß sie alle Kirchthüren, mit Ausnahme einer Seitenthüre, bei welcher der Clerus aus- und eingehen kann, bei Beginn der Synodal-Sitzungen schließen, sondern auch dazu, daß sie die Laien, welche nicht zur Synode gehören, auf eine anständige Weise zur Verlassung der Kirche bewegen, und diejenigen Cleriker, welche allenfalls nicht auf den ihnen gebührenden Plätzen sich befinden, oder in der Kirche umhergehen, oder andere unnütze Dinge treiben, ermahnen. Vor der letzten Prozession werden von ihnen wieder die Thüren geöffnet, damit sich das Volk in der Kirche zur Danksagung versammeln kann. Sollte sich wider Erwarten ein Laie hartnäckig weigern, die Cathedralkirche während der Sitzungen zu verlassen, so zeigen die Ostiaren dieses dem Bischofe an, und verrichten genau dessen Auftrag, selbst wenn er in Auflegung einer Strafe besteht; über Cleriker aber, welche sich ihrem Auftrage und ihrer Mahnung nicht fügen, erstatten sie dem Präfekten der Synodal-Disciplin die Anzeige. Die Zahl der Ostiaren bestimmt der Bischof nach Verhältniß der Thüren, sowie nach der Menge der Anwesenden.

Da nirgends schicklichere Gelegenheit geboten ist, den Clerus ernst und kräftig zu ermahnen, als in der Diözesan-Synode, wenn die Laien ausgeschlossen sind, so wäre es wohl am vortheilhaftesten, wenn der Bischof selbst die Predigten an den Clerus zu halten sich bemühte; da jedoch der Bischof bei der Synode meist so sehr mit Geschäften überladen ist, daß es ihn zu sehr

anstrengen würde, wenn er auch die Predigten noch halten sollte, so bestimmt er für jeden Tag einen gelehrten Priester, welcher eine Predigt in deutscher Sprache hält. Als Stoff hiezu bezeichnet das Pontifikale für die ersten zwei Tage die kirchliche Disciplin, oder die göttlichen Geheimnisse, oder die Verbesserung der Sitten im Clerus, worüber der Bischof das Nähere bestimmen und das eine oder das andere Thema auswählen wird.

Die Predigten werden meist nach der Anrede des Bischofes: **Venerabiles consacerdotes** oder nach dem Evangelium gehalten, letzteres dann, wenn das Evangelium als Thema der Rede gewählt worden ist. Sie sollen nicht über eine halbe Stunde dauern, damit für die Synodal-Handlungen genug Zeit übrig bleibt.

§. 105.

Die vorläufige Bestimmung der Synodal-Examinatoren, Richter, Zeugen und Punktatoren.

Wir sagen in der Überschrift „die vorläufige Bestimmung", und zwar deßhalb, weil der Bischof diese Offizialen allerdings vor den Sitzungen einstweilen aussuchen oder bestimmen, aber noch nicht definitiv wählen darf, da den bestehenden Vorschriften gemäß die Synodal-Examinatoren von der Synode erst bestättigt, die übrigen aber in der Synode gewählt werden müssen. Unter den hier genannten Examinatoren versteht man nur jene, welche die Prüfung mit den Pfarrconcurrenten vorzunehmen haben, nicht aber auch jene, welche die Weihcandidaten prüfen. Ihre Approbation geschieht entweder dadurch, daß man die Namen der vom Bischofe Vorgeschlagenen auf Papier schreibt, und entweder **A** oder **R** (**Approbationis aut Reprobationis**) hinzusetzt und dieß in eine Urne wirft, oder kürzer dadurch, daß durch den Sekretär an den Clerus die Frage gestellt wird: **Placentne vobis?**

Über die Synodal-Richter, deren mindestens vier gewählt werden sollen, ebenso über die Synodal-Zeugen und Punktatoren, die sämmtlich in der Synode vom Bischofe gewählt werden, ohne daß er die Zustimmung der Synodal-Glieder nöthig hat, haben wir im ersten Abschnitte das Nöthige bemerkt.

§. 106.

Die letzten Verrichtungen am Tage unmittelbar vor der ersten Sitzung.

Nachdem Alles in der Art und Weise, wie wir es beschrieben haben, berathen und angeordnet ist, müssen am Tage vor der Synode Anschläge über den Anfang der Synodal-Sitzungen an mehreren Orten gemacht und bei der Vesper die Glocken geläutet werden. Die Präfekte des Skrutiniums versammeln sich beim Bischofe, während die übrigen Offizialen sich anschicken, sich auf ihre Geschäfte vorzubereiten, wozu sie vom Bischofe eigens noch ermahnt werden. Ferner werden die Tabellen der Synodal-Disciplin, sowie das Verzeichniß der Orationen im bischöflichen Palais und in und außer der Cathedralkirche angeschlagen.

Der angekommene Clerus begibt sich zum Bischofe, der ihn aufnimmt und ihm über allenfallsige Mittheilungen bereitwillig Gehör schenkt. Endlich bestimmt der Bischof die Diakonen für die Synodal-Sitzungen und die Zahl der Sitzungen.

II. Hauptstück.

Regeln für die Sitzungen der Diözesan-Synode.

I.

Die Diözesan-Synode mit drei Sitzungen.

§. 107.

Die erste Sitzung.

1) Zur festgesetzten Stunde, wenn sich das Capitel der Cathedralkirche und der Gesammtclerus in der Wohnung des Bischofes versammelt hat, geht der Bischof mit der Cappa zur Cathedralkirche. Vor ihm geht der Clerus, hinter ihm die Canoniker.

2) Ist der Vorsitzende Erzbischof, so läßt er sich das Kreuz

vortragen, jedoch so, daß das Bild des Gekreuzigten ihm zugewendet ist.

3) An der Kirchthüre nimmt er Weihwasser und besprengt sich und die Übrigen.

4) Die Musik fällt ein und mit den Glocken wird das Zeichen gegeben, während der Bischof vor dem Altare des Allerheiligsten (welcher während der Synode nicht der Hochaltar ist) und dann vor dem Hochaltare betet.

5) Hierauf wird die Nona gesungen und der Bischof mit den Pontifikalkleidern umgeben.

6) Die Messe **de Spiritu Sancto** wird ohne Commemoration und ohne Evangelium am Schlusse celebrirt **ex Caerem. Episcop. lib. 1. c. 41**, und der Gesammtclerus incensirt.

7) Diejenigen Priester, welche nicht celebrirt haben, nehmen die rothe Stola und empfangen die heilige Communion.

8) Am Ende der heiligen Messe wird der Segen nicht ertheilt, dafür aber am Schlusse der Sitzung; nach beendigter Messe legt der Bischof die Meßkleider bis auf die Tunicella inclusive ab, und empfängt das Pluviale. Die Canoniker behalten die Paramente wie in der Messe bei.

9) Nach beendigter Communion beginnt die Prozession, weßhalb die nöthigen Gebete schon vor der Communion ausgetheilt werden. Vor dem Clerus wird ein Kreuz getragen.

10) Wo die Gewohnheit besteht, daß auch die Regularen und die Confratres mitgehen (dieß geschieht meistens dann, wenn die Anzahl des Clerus nicht groß ist), lassen sich diese ihre eigenen Fahnen und ihr Kreuz vorantragen.

11) Zu beiden Seiten des Kreuzes der Cleriker gehen Akolythen mit brennenden Lichtern, ausgenommen wenn das erzbischöfliche Kreuz dabei ist, in welchem Falle dann nur neben diesem brennende Lichter vor den Canonikern einhergetragen werden.

12) Jeder, der auf einer Seite des Clerus, gleichviel ob des Land- oder des Stadt-Clerus, obenansteht, macht in der Mitte der Kirche vor dem Altare die Kniebeugung, und stimmt mit seinem Clerus den Hymnus: **Veni Creator** an. Dasselbe thut auch der Bischof.

13) Wenn sich die Prozession zu einer Kirche, z. B. zur Kirche des Ortspatrons, bewegt, wird dort die Antiphon mit dem Verse und der Oration über ihn vom Bischofe gesungen und dann zur Cathedralkirche zurückgekehrt.

14) Nach der Rückkehr zur Cathedralkirche nimmt der Clerus seine ihm angewiesenen Plätze ein, und der Bischof bleibt am Orte der Synodal-Sitzung an dem für ihn bereiteten Sitz oder dem Faldistorium, wenn der Vorsitzer Erzbischof ist. Derjenige, welcher das erzbischöfliche Kreuz trägt, bleibt in der Mitte an einem für ihn bereiteten Platze.

15) Nachdem Alle eine Zeit lang gesessen, steht der Diakon zur Rechten des Bischofes auf, und ruft gegen den Clerus gewendet: **Orate.**

16) Alle knieen gegen den Altar gewendet nieder, und beten eine Zeit lang im Stillen. Der Bischof stimmt knieend ohne Mitra die Antiphon: **Exaudi Domine** an.

17) Wenn der Psalm: **Salvum me fac Deus** beginnt, empfängt der Bischof die Mitra und setzt sich nieder; hierauf setzt sich auch der Clerus, und abwechselnd wird vom Stadt- und Land-Clerus der Psalm gesungen. Die hiezu eigens bestimmten Cleriker erinnern die übrigen, wann sie die Kniee beugen, stehen oder sitzen müssen.

18) Bei Wiederholung der Antiphon stehen Alle auf, der Bischof legt die Mitra ab, wendet sich gegen den Altar und spricht: **Adsumus**, wie es im Pontifikale enthalten ist.

19) Daran fügt er eine andere Oration, nach deren Beendigung er die Mitra empfängt und sich am Faldistorium niederkniet. Zu gleicher Zeit knieen auch alle Übrigen, und zwei Cantoren halten in der Mitte des versammelten Clerus die Litaneien, wenn anders dieselben nicht von den Musikern gehalten werden.

20) Bei den Worten: **Ut omnibus fidelibus etc.** steht der Bischof mit seinem Diener allein auf, hält den Stab in der linken Hand und spricht stehend gegen die Synodal-Glieder gewendet: **Ut hanc etc.**, wie im Pontifikale vorgeschrieben, macht das Kreuzzeichen über Alle und kniet wieder bis zum Schlusse der Litaneien.

21) Jetzt stehen Alle auf; der Bischof legt die Mitra ab und spricht stehend: **Oremus**; die Diener antworten darauf: **Flectamus genua. Levate** (ausgenommen zur Osterzeit oder am Sonntag, wo fortgefahren wird: **Da quaesumus**).

22) Der Bischof, mit der Mitra sitzend und gegen die Synodal-Glieder gewendet, gibt den Weihrauch in das dargebotene Rauchfaß, und benedicirt das Weihrauchschifflein, welches der dienende Presbyter darreicht.

23) Zwei Canoniker, der Eine in Diakonal-, der Andere in Subdiakonal-Kleidung von rother Farbe, wie bei der Messe, gehen in Begleitung der Akolythen, welche die Leuchter tragen, zur rechten Seite des Bischofes, und der Diakon liest laut das Evangelium: **Convocatis, Jesu etc.**, wobei Alle stehen und der Bischof den Stab in den Händen hält.

24) Der Bischof küßt das Buch und wird sodann vom Presbyter incensirt.

25) Der Bischof legt die Mitra ab, beugt das Knie, gegen den Altar gewendet, ebenso auch die übrigen Cleriker, und beginnt den Hymnus: **Veni Creator**, worauf die Cleriker oder Sänger fortfahren.

26) Nach Beendigung der ersten Strophe, welche aus vier Versen (Zeilen) besteht, stehen Alle auf und der Bischof, gegen den Altar gewendet, bleibt ohne Mitra bis zum Ende stehen.

27) Während der Hymnus gesungen wird, oder vorher schon, entfernen die Ostiaren die Laien und verschließen die Kirchthüren.

28) Alle setzen sich still nieder; der Bischof empfängt die Mitra und spricht sitzend den Clerus mit lauter Stimme also an: **Venerabiles consacerdotes etc.**

29) Entweder unmittelbar nach dieser Anrede, oder früher schon nach dem Evangelium, wenn dieß den Text der Predigt gibt, tritt der Prediger, von einem der Cäremoniaren begleitet, hervor, verneigt sich vor dem Bischofe und bittet ihn um die Benediktion **(sine Indulgentiis)**.

30) Die Predigt soll nicht über eine halbe Stunde dauern.

31) Hierauf werden die Klagen angehört, weßhalb nothwendig nach der Predigt die Richter der Klagen und Entschuldigungen genannt werden.

32) Der Sekretär, welcher die Dekrete bei sich trägt, geht in Begleitung eines Cäremoniars zuvor noch zum Bischofe, reicht ihm mit schuldiger Ehrfurcht die Dekrete, welche vor Namhaftmachung der Richter gelesen werden müssen, dar und fragt, ob er dieselben jetzt gelesen haben wolle. Wenn der Bischof die Frage bejaht und ihm die Dekrete zurückgegeben hat, verneigt sich der Sekretär vor dem Bischofe und vor den Canonikern, besteigt das Pult und liest nach entblößtem Haupte mit lauter Stimme folgende Dekrete:

Decretum de synodo incoepta; s. im Anhange §. 7. n. 1.

33) Hierauf setzt er sich nieder und liest mit bedecktem Haupte weiter:

Decretum de modo vivendi tempore synodi; s. im Anhange §. 7. n. 2.

Decretum de ministris synodalibus; s. im Anhange §. 7. n. 3.

Decretum de praejudicio non afferendo; s. im Anhange §. 7. n. 4.

Decretum de non discedendo; s. im Anhange §. 7. n. 5.

Decretum de oratione publica; s. im Anhange §. 7. n. 6.

34) Hierauf geht der Sekretär vom Pulte herab und geht mit dem Promotor oder mit den Promotoren, wenn mehrere da sind, zum Bischofe.

35) Der Promotor erinnert an die Ablegung des Glaubensbekenntnisses nach der Vorschrift des Concils zu Trient, und bittet den Bischof um die Erlaubniß, das hierauf bezügliche Dekret vorlesen zu lassen. Auch dann, wenn zwei Promotoren da sind, stellt nur Einer, und zwar der Erste, in der Mehrzahl die Bitte. Die Formeln dazu s. im Anhange §. 5. n. 1.

36) Der Bischof antwortet: **Decernimus ac mandamus, ita fieri.**

37) Hierauf begeben sich die Promotoren auf ihre Plätze und der Sekretär am Pulte sitzend liest das genannte:

Decretum de Professione Fidei emittenda; s. im Anhange §. 7. n. 7.

38) Wenn das Dekret gelesen ist, fügt der Sekretär hinzu: **Accedant igitur**, wie im Anhange §. 7. n. 7. angemerkt ist.

39) Diejenigen, welche das Glaubensbekenntniß ablegen wollen, treten zum Bischofe hin und bleiben vor ihm so lange knieen, bis der Sekretär, welcher mit entblößtem Haupte beim Pulte steht, die Formel des Glaubensbekenntnisses mit Einlegung der Namen bis zu den Worten: **Sic me Deus adjuvet etc.** exklusive gelesen hat.

40) Dann treten je zwei, drei oder vier von denen, welche das Glaubensbekenntniß ablegen, zum Bischofe näher hinzu, legen die Hände auf das Evangelium und legen das Glaubensbekenntniß nach der kürzeren Formel, s. im Anhange §. 4. n. 1., ab.

41) Die Einzelnen, welche zurückkehren, übergeben dem Notar schriftlich ihren Vor- und Zunamen und den Titel ihrer Benefizien, und falls sie kein Papier bei der Hand haben, ersuchen sie den Notar, daß er ihre Namen aufschreibe.

42) Wenn die Ablegung des Glaubensbekenntnisses sehr viel Zeit geraubt hat, benimmt sich der Sekretär mit dem Bischofe und kündigt auf dessen Befehl hin vom Pulte aus die Fortsetzung der Sitzung mit folgenden Worten an: **Decernimus et indicimus continuationem hujus sessionis fore hodie hora . . ., in qua vocabuntur omnes et Scrutinium Cleri fiet a Praefectis.**

43) Der Promotor zieht den Notar zu Hilfe und leitet das Verfahren ein gegen den Ungehorsam der Abwesenden mit den Worten, welche im Anhange §. 5. n. 2. angeführt sind.

44) Der Bischof antwortet: **Ita decernimus ac jubemus.**

45) Der Promotor, oder wenn deren zwei sind, wenden sich beide an den Notar, daß er über Alles, was in der Sitzung geschah, ein Protokoll aufnehme; die Formel, mit welcher der Notar angeredet wird, ist folgende: **Ego N. N. hujus synodi promotor rogo te N. N. Notarium Episcopalem, ut de omnibus et singulis in hac sessione peractis unum, plurave conficias instrumenta.**

Wenn zwei Promotoren zugegen sind, wird in der Mehrzahl gesprochen.

46) Der Notar antwortet: **Conficiam, praesentibus N. N.,**

und merkt in seinen Schriften an: **Hacc omnia fuerunt acta in publica sessione, adhibitis etiam testibus N. N. et N. N.**

47) Gegen die Ungehorsamen, deren Abwesenheit bei Ablegung des Glaubensbekenntnisses an den Tag kommt, wird ein Edikt erlassen, welches an den Kirchthüren angeheftet wird.

48) Bevor man auseinandergeht, wird vom Sekretär vom Pulte aus das **Decretum de Discessu**, s. im Anhange §. 7. n. 9., gelesen.

49) Der Bischof legt die Pontifikalkleidung ab, zieht die Cappa an, gibt dem Clerus mit der Hand den Segen und geht nach einer kurzen Oration im Faldistorium in Begleitung des Clerus der Cathedralkirche fort, worauf sich auch die Übrigen entfernen.

50) Unmittelbar darauf werden die Tabellen, wohin und wem der Clerus für das Skrutinium zugetheilt ist, angeschlagen.

§. 108.

Fortsetzung der ersten Sitzung.

51) Nach Tisch kommen Alle zur festgesetzten Stunde mit dem Glockenzeichen in die Cathedralkirche, wo die Vespern mit dem Completorium von dem Clerus der Cathedralkirche gesungen werden oder auch abwechselnd vom Gesammtclerus. Der Bischof wohnt in der Cappa bei.

52) Der Bischof wird in der Cappa von seinem Capitel in die Cathedralkirche geführt, wo er wie in der Früh vor dem **Sanctissimum** und dann vor dem Hochaltar betet. Bei seinem Sitze empfängt er das Humerale, die Stola, das Pluviale, die Mitra und den Stab und begibt sich dann auf seinen Synodal-Sitz. Auch die Canoniker ꝛc. werden angekleidet, wie in der Früh.

53) Der Diakon zur rechten Seite stehend ruft: **Orate**, worauf Alle knieen; nach einem mäßigen Zwischenraume erhebt sich der Bischof und spricht die Oration: **Adsumus**, wie im Pontifikale enthalten ist, gegen den Altar gewendet, wobei auch die übrigen Cleriker stehen.

54) Alle setzen sich sodann still nieder und der Promotor

leitet die Verlesung der Cleriker, die Bezahlung des Cathedratikums mit den Worten ein, welche im Anhange §. 5. n. 4. angegeben sind.

55) Der Sekretär liest vom Pulte aus:

Decretum de Clero vocando et Cathedratico solvendo; Anhang §. 7. n. 10.

Decretum de Scrutinio; Anhang §. 7. n. 11.

Die Präfekten des Skrutiniums sollen mit dem ihnen zugetheilten Clerus in die Capellen der Cathedralkirche auf folgende Weise vertheilt werden:

R. D. N. ad Capellam S. N. Vel Clerus N. conveniat ad Capellam S. N. sub Praefecto N. R. D. N. ad Capellam S. N. etc.; s. im Anhange §. 7. n. 11.

56) Während so der Clerus gerufen wird, beginnen die Präfekten des Skrutiniums, insbesondere jene, welche den ersten Theil des Clerus, welcher gleich im Anfange gerufen wurde, zu prüfen haben, das Skrutinium.

57) Der Clerus wird in der Ordnung gerufen, wie sie im Anhange §. 7. n. 12. gezeigt ist, mit den schuldigen Titeln und Ehrenbezeugungen, zuerst der Stadt-, dann der Land-Clerus.

58) Der Sekretär ruft nun den Stadtclerus, worauf dessen Lektor mit der Berufung des Landclerus fortfährt. Der Rufende merkt die Abwesenden an, wenn auch Einige dort schon die Abwesenden entschuldigen, weil hierüber später erst entschieden werden wird. Die Gerufenen antworten einzeln mit lauter Stimme: **Adsum.**

59) Der Ökonom, welcher an einem Tische in einiger Entfernung vom Bischofe sitzt, nimmt das Cathedratikum ein, und trägt diejenigen in das Buch ein, welche bezahlt haben.

60) Gegen Ende der Sitzung, d. h. nachdem Alle gerufen worden und beim Bischofe mit einer Verneigung vorübergegangen sind (wenn nicht die Anzahl des Clerus so groß ist, daß der übrige Theil erst in der nächsten Sitzung gerufen werden muß), wird das Zeichen mit der Sakristeiglocke gegeben, daß Alle nach erstandenem Skrutinium auf ihre eigentlichen Plätze sich zurückbegeben.

61) Der Sekretär verkündet vom Pulte aus für den folgenden Tag das **Officium mortuorum** an mit den Worten, welche im Anhange §. 7. n. 13. enthalten sind.

62) Hierauf sagt er die zweite Sitzung mit den Worten im Anhange §. 7. n. 14. an.

63) Der Promotor leitet abermals wie in der Früh das Verfahren gegen den Ungehorsam der Abwesenden ein, wie im §. 107. num. 43—47. angegeben ist.

64) Der assistirende Diakon oder der Sekretär zur Rechten des Bischofes gehend ruft: **Orate**, worauf sich Alle knieen, auch der Bischof mit der Mitra, um im Stillen mitzubeten.

65) Derselbe Diakon trägt die **Capita Orationis Mentalis** vor, wie im Anhang §. 8. n. 1.

Zwischen den einzelnen Capiteln setzt er kurze Zeit ab, beugt das Knie und schaltet im Stillen den Psalm **Miserere** ein. Die Zahl der Capitel wird vom Bischofe bestimmt. Wenigstens sollen deren drei bestimmt werden.

66) Am Ende der Oration steht der Bischof allein auf und ertheilt dem Clerus feierlich den Segen (**sine Indulgentiis**).

67) Hierauf steht der Clerus auf und der Bischof mit der Cappa und alle Übrigen entfernen sich.

§. 109.

Die zweite Sitzung.

1) Zur festgesetzten Stunde, wenn das Zeichen mit der Glocke gegeben wird, kommt der Clerus in der Cathedralkirche zusammen und erwartet dort den Bischof, welcher mit der Cappa in Begleitung des Capitels in die Kirche kommt, Weihwasser nimmt und vor dem **Sanctissimum** und dann vor dem Hochaltare betet.

2) Von einem Canoniker wird die Messe **pro Defunctis** mit einer Oration: **Deus, qui inter Apostolicos**, celebrirt. Die Epistel und das Evangelium ist wie in der ersten Messe.

3) Am Schlusse der Messe wird ein schwarzes Tuch vor dem bischöflichen Sitze aufgespannt; der Bischof empfängt das Humerale, die Stola und ein schwarzes Pluviale nebst einfacher Mitra.

Der Subdiakon mit dem Kreuze und zu beiden Seiten die Akolythen mit Lichtern stehen am obern Theile des schwarzen Tuches gegenüber dem Bischofe; von zwei andern Akolythen trägt der Eine das Weihwasserbecken mit dem Aspersorium, der Andere das Rauchfaß mit dem Schifflein und ein Caplan trägt das Meßbuch.

4) Auf dem Chore wird das längere Responsorium: **Libera me** gesungen. Das Übrige wie gewöhnlich. Entweder folgt dann die **Oratio Missae** oder das **Absolve**, jedoch in der Mehrzahl, weil der abgeschiedenen Bischöfe und Priester Erwähnung geschieht. Zwei Sänger rufen: **Requiescant in pace**, worauf das schwarze Tuch entfernt wird.

5) Der Bischof vertauscht die schwarzen Kleider mit rothen, nimmt den Stab und begibt sich auf den Synodalsitz in Begleitung der Canoniker, welche ebenfalls angekleidet sind, wie Tags zuvor.

6) Nachdem er eine Zeitlang gesessen, ruft der assistirende Diakon zum Clerus: **Orate**, worauf Alle niederknien. Der Bischof beginnt, wie Tags zuvor, nimmt aber statt der Antiphon: **Exaudi Domine** die Antiphon: **Propitius esto**, nach deren Beendigung Alle aufstehen, ihr Haupt bedecken, sich niedersetzen und abwechselnd den Psalm singen: **Deus venerunt gentes.**

7) Bei Wiederholung der Antiphon legt der Bischof die Mitra ab, erhebt sich und spricht gegen den Altar gewendet: **Oremus. Nostrum etc. Mentibus nostris etc. Deus, qui nos etc.**

8) Darauf folgt: **Flectamus genua etc.** (zu Ostern und an Sonntagen unterbleibt es).

9) Es wird das Evangelium gelesen, wie Tags zuvor; der Bischof küßt das Buch und wird am Schlusse incensirt.

10) Es folgt der Hymnus: **Veni creator**, wie Tags zuvor mit der Anrede: **Venerabiles.**

11) Nun folgt die Predigt, wie Tags zuvor.

12) Der Promotor trifft Anstalten zur Wahl der Synodal-Richter und Synodal-Examinatoren; s. im Anhange §. 5. n. 5.

13) Der Sekretär geht, nachdem der Bischof die Einwilligung gegeben hat, zum Pulte und liest sitzend:

Decretum Concil. Trident. sess. 25. c. 10; Constitutionem Bonifacii VIII.

Daran fügt er die Worte: **Sacra Tridentina synodus etc. Constitutionem Gregorii XV**; s. im Anhange §. 7. n. 15.

14) Daran reiht er das Dekret **Concil. Trident. sess. 24. c. 18**; s. im Anhange §. 7. n. 16.

Hierauf nennt er die vom Bischofe vorgeschlagenen Examinatoren mit ihren Titeln; s. im Anhange §. 7. n. 16.

15) Dieselben werden vom Clerus approbirt, entweder kurz dadurch, daß gefragt wird: **Placentne vobis?** worauf der Clerus seine Meinung äußert, oder auf die längere Art dadurch, daß Jeder die Namen derselben auf ein Papier schreibt und hinzusetzt **A** oder **R** (**Approbationis aut Reprobationis**).

16) Darauf liest der Sekretär:

Decretum de testibus synodalibus; s. im Anhange §. 7. n. 17.

Er nennt entweder die Synodal-Zeugen, oder zeigt ein versiegeltes Papier, auf dem deren Namen geschrieben sind; im letztern Falle fügt er hinzu: **Dignis de causis nos secreto habere volumus.**

17) Nun liest er:

Decretum de Punctatoribus; s. im Anhange §. 7. n. 18.

Er nennt die Punktatoren.

18) Unterdessen bringt die erste Dignität mit vier Trägern die heiligen Reliquien, welche mit dem Velum bedeckt sind, aus der Sakristei zum Bischofe, welcher die Mitra ablegt und mit dem Gesammtclerus seine Ehrfurcht bezeugt. Dann setzt sich der Bischof nieder und nimmt die Reliquien entweder in die Hände oder stellt sie auf einen kleinen hiezu bereiteten Tisch.

19) Der Sekretär liest:

Decretum de jurejurando; s. im Anhange §. 7. n. 19 et 20.

20) Die Examinatoren, Zeugen (wenn die Namen der Zeugen veröffentlicht worden sind) und Punktatoren treten zum Bischofe hinzu, knieen je zwei nieder und schwören nach der Formel, welche ihnen der **Magister caeremoniarum** zum Lesen darbietet.

21) Diese berühren die heiligen Reliquien, welche sodann wieder auf dieselbe Weise, wie sie gebracht wurden, fortgetragen werden.

22) Die drei Formeln hiezu sind im Anhange §. 4. n. 2. 3. 4. enthalten.

23) Der Sekretär fügt hinzu:

Decretum de praestando jurejurando ab absentibus; s. im Anhange §. 7. n. 21., worauf sich der Sekretär herabbegibt und sich auf seinen Sitz verfügt.

24) Der Promotor beantragt die Lesung der Dekrete in der Synode; s. im Anhange §. 5. n. 6.

25) Der Sekretär begibt sich, nachdem ihm der Bischof die Einwilligung ertheilt hat, zum Pult und liest sitzend:

Decreta Concilii Tridentini de residentia; s. im Anhange §. 7. n. 22.

26) Wenn noch andere Dekrete aus dem Concil zu Trient gelesen werden sollen, so geschehe es jetzt.

27) Nun werden die Dekrete des letzt gehaltenen Provinzial-Concils gelesen, damit sie dem Clerus bekannt werden.

28) Nach diesen läßt der Bischof andere päpstliche Dekrete vorlesen, wie die Bulle Pius II: **de Clericis male promotis** und Pius V: **de confidentiis beneficialibus**; **Decretum de vit. et honest. Cleric. Collectum ex Concil. Provinc.** 1. et 4. hoc tit. et de divin. Offic. ac ext. 5. de Cleri disciplina et Monitiones, ex Concil. 4.; s. im Anhange §. 12.

29) Andere Dekrete läßt der Bischof nach Belieben vorlesen, jedoch mit Beobachtung der Rangordnung der Auktoren, so daß nach den päpstlichen Bullen die Dekrete der heiligen Cardinal-Congregation, dann der Provinzial-Bischöfe oder ihrer Vorgänger, endlich die Dekrete des Bischofes selbst, welcher die Synode feiert, folgen, sey es nun, daß der vorsitzende Bischof neu verfaßte Dekrete bekannt machen, oder ältere blos erneuern will.

30) Auf dieß soll jederzeit die umfassende Bulle **Coena Domini** vorgelesen werden.

31) Wenn in Rom neue Dekrete, welche auf den Gesammt-Clerus Bezug haben, erlassen werden, so hat der Bischof Sorge

zu tragen, daß sie dem Clerus bekannt gemacht werden, was am besten hier geschehen kann.

32) Bei Gelegenheit der Vorlesung der Dekrete kann der Bischof zugleich auch den Grund und die Veranlassung des Dekretes, welches eben gelesen wird, angeben, damit Alle einsehen, was der Bischof bei Genehmigung desselben zu berücksichtigen hatte.

33) Zu diesem Zwecke soll auch der Lektor öfter eine kleine Pause machen und Acht haben, ob der Bischof nicht Etwas erläutern wolle; wo nicht, fährt er fort.

34) Wo viele Dekrete gelesen werden, bedient sich der Sekretär der Hilfe des Lektors; auch kann er einen Theil von Dem, was gelesen werden soll, auf die dritte Sitzung verschieben.

35) Es wird die Fortsetzung der Sitzung angesagt und alles Übrige wie in der gestrigen Sitzung; s. im §. 107. a num. 42—47. inclusive.

36) Der Bischof nimmt die Cappa und Alle entfernen sich.

§. 110.

Fortsetzung der zweiten Sitzung.

37) Alles geschieht auf die nämliche Weise, wie in der gestrigen Nachmittagssitzung; s. im §. 108. a num. 51 — 54. exclusive.

38) Entweder wird der noch übrige Clerus verlesen und das Skrutinium desselben vollendet (wenn man damit nicht fertig geworden ist);

39) oder man liest die Dekrete weiter, mit denen man in der Früh nicht fertig wurde.

40) Dabei wird das beobachtet, was in der gestrigen Nachmittagsitzung, s. im §. 108. num. 58. et 59., geschah.

41) Gegen Ende der Sitzung, d. h. wenn das Skrutinium vollendet ist, oder die Dekrete gelesen sind, wird, wie am Tag zuvor, das Zeichen mit der Sakristeiglocke gegeben, auf welches hin Alle auf ihre Synodalsitze zurückkehren. Dann wird die dritte Sitzung angesagt, wie in der gestrigen Nachmittagsitzung; s. im §. 108. n. 62.

42) Der Promotor leitet abermals das Verfahren gegen den Ungehorsam der Abwesenden ein, bittet den Notar um Anfertigung der Protokolle und dann wird fortgefahren wie in der gestrigen Nachmittagsitzung, s. im §. **108. num. 64—67. inclusive**, nur daß die Capitel der **Oratio Mentalis** geändert, daß nämlich im Anhange §. 8. statt **num. 1.** die **num. 2.** gewählt wird.

43) Nach der zweiten Sitzung kommen die Präfekten des Skrutiniums auf Ansuchen des Sekretärs beim Bischof zusammen, um sich summarisch und kurz auszusprechen, worin am meisten gegen die Clerikal-Disciplin gefehlt wird gemäß Dem, was sie selbst gesehen und im Skrutinium gehört haben, damit der Bischof entweder durch ein Dekret oder mündlich den Clerus ermahne, bevor er die Synode schließt und die Glieder derselben entläßt. Dieser Zusammenkunft wohnt auch der Sekretär bei.

§. 111.

Die dritte Sitzung.

1) Zur festgesetzten Stunde, wenn das Zeichen mit der Glocke gegeben wird, kommen Alle zusammen, wie am Tage vorher und es geschieht Alles, wie in der zweiten Sitzung Vormittags, s. im §. **109. a num. 1—12.**, nur daß ein Canoniker die Messe **de Sanctissima Trinitate cum oratione pro gratiarum actione sub duplici conclusione** celebrirt.

2) Der Bischof nimmt das Humerale, die Albe, das Cingulum, Pektoralkreuz, die Stola, das rothe Pluviale, die Mitra und den Stab, weßhalb auch am Anfange der Messe, nach dem Evangelium und nach dem Offertorium derselbe incensirt wird.

3) Der Gesammtclerus wird incensirt, wie bei der ersten Messe.

4) Die Musiker singen das **Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus** und **Agnus Dei**; das Übrige in Gregorianischer Gesangsweise.

5) Am Ende der Messe wird der Segen nicht ertheilt, sondern der Bischof geht, nachdem er die rothen Paramente genommen hat, mit den angekleideten Canonikern zum Synodal-Sitz.

6) Es beginnt die Sitzung, gerade so, wie jene des ersten

Tages, s. im §. 107. a num. 15–18., nur daß die Orationen, wie im Pontifikale gesagt ist, geändert werden.

7) Es wird das **Evangelium proprium** mit den gewöhnlichen Ceremonien gelesen und nach demselben der Hymnus: **Veni Creator**, wie in der ersten Sitzung Vormittags; s. im §. 107. a num. 22–27.

8) Der Bischof beginnt: **Venerabiles etc.**, worauf die Predigt folgt, wie in der ersten Sitzung Vormittags; s. im §. 107. n. 28. 29. 30.

9) Der Promotor sorgt dafür, daß die Dekrete, die allenfalls noch übrig sind, gelesen werden; s. im Anhange §. 5. n. 7.

10) Der Sekretär liest, was noch übrig ist.

11) Der Promotor bittet um die Veröffentlichung der Offiziale des Clerus, wenn es anders in der Diözese oder Provinz üblich ist, solche zu wählen und dann zu veröffentlichen. Wir haben die verschiedenen Offiziale des Clerus, welche einige Bischöfe vor der Synode schon aussuchten und auf die Bitte des Promotors dann in der Synode bekannt machen ließen, zur Erleichterung im Anhange §. 13. beigefügt.

Die Formel, in welcher der Promotor um die Veröffentlichung dieser Offiziale des Clerus, welche nicht mit den Synodal-Offizialen zu verwechseln sind, bittet, s. im Anhange §. 5. n. 8.; nach erhaltener Einwilligung vom Bischofe liest der Sekretär dieselben vor.

12) Der Prokurator des Clerus bittet um die Reduktion der Messen, welche testamentarisch gestiftet sind; s. im Anhange §. 6. n. 1.

13) Der Prokurator übergibt sodann schriftlich die allenfallsigen Bitten des Clerus, worauf der Bischof sein Urtheil abgeben wird.

14) Wenn nichts Anderes mehr zu thun ist, kann diese Sitzung einstweilen geschlossen werden, nachdem zuvor die Fortsetzung derselben, wie am ersten Tage, s. im §. 107. a num. 42–49. mit Ausnahme von n. 48., angekündigt ist.

§. 112.

Fortsetzung der dritten Sitzung.

15) Alles geschieht, wie in der gestrigen Nachmittagssitzung; s. im §. 110. a num. 37 et seq.

16) Nachdem der Clerus gerufen, das Skrutinium vorüber, die noch übrigen Dekrete gelesen und die Offiziale des Clerus veröffentlicht sind, beantragt der Promotor den Schluß dieser Synode und die Ankündigung der nächsten Synode (wenn dieß voraus schon bestimmt werden kann); s. im Anhange §. 5. n. 9.

17) Der Sekretär liest das Dekret über den Schluß der Synode; s. im Anhange §. 7. n. 24.; sodann das Dekret über die zukünftige Synode; s. im Anhange §. 7. n. 25.

18) Der Promotor leitet das Verfahren gegen den Ungehorsam der Abwesenden ein und bittet den Notar um Anfertigung des Protokolls, wie in der ersten Sitzung Vormittags; s. im §. 107. a num. 44—47.

19) Der Bischof hält eine Pastoralrede an den Clerus zur genauen Beobachtung der Dekrete.

20) Die Ostiaren öffnen die Thüren und die Prozession wird in der Kirche, oder wenn viele Cleriker zugegen sind, um die Kirche gehalten.

21) Es wird das **Te Deum** gehalten, indem immer der Erste auf jeder Seite des Clerus beginnt.

22) Die Musiker können in der Nähe des Cathedral-Clerus denselben Hymnus singen, wobei mit den Glocken geläutet wird.

23) Nach der Rückkehr in die Kirche begeben sich Alle wieder auf ihre früheren Plätze.

24) Der Bischof gegen den Altar gewendet spricht, während auch alle Übrigen stehen, aus dem Pontifikale die Worte: **Oremus; Nulla est etc.**, worauf die Acclamationen, wenn solche geschehen sollen, vertheilt werden.

25) Der assistirende Diakon ruft wie gewöhnlich: **Orate**, worauf Alle niederknieen.

26) Neue **Capita Orationis Mentalis**, die im Anhange §. 8.

n. 3. enthalten sind, werden vom assistirenden Diakon oder Sekretär vorgetragen.

27) Hierauf geschehen die Acclamationen, welche wenigstens in der ersten Synode nicht unterlassen werden sollen. Das Cäremoniale verbietet dieselben nicht, nur schreibt es vor, daß sie in den Diözesan-Synoden seltener geschehen sollen.

28) Der Erste von den assistirenden Diakonen, oder ein anderer hiezu geeigneter Canoniker, welcher sich auf die rechte Seite des Bischofes stellt, wendet sich gegen den Bischof, der sich mit der Mitra bedeckt, und singt, während Alle stehen, die Worte: **Deo patri etc.**, wie im Anhange §. 9. n. 1. oder 2. angegeben ist.

29) Diesem respondirt der Clerus; s. im Anhange §. 9. n. 1. und 2.

30) Nach Beendigung der Acclamationen setzt sich der Bischof und gibt den Friedenskuß zuerst dem Vikar, dann den Canonikern, dann dem Ersten des Stadtclerus und endlich dem Ersten des Landclerus mit den Worten: ℣. **Pax tecum.** ℟. **Et cum spiritu tuo.**

31) Diese geben hierauf den Friedenskuß den übrigen Clerikern auf dieselbe Art, wie in der heiligen Messe.

32) Der Sekretär geht zum Pulte und liest das Dekret: **de dimissione Synodi: Ad laudem Dei omnipotentis etc.**; s. im Anhange §. 7. n. 26.

33) Der Bischof segnet den Clerus und das Volk feierlich, wobei die Sänger respondiren und die Cleriker bis zum Schlusse knieen bleiben.

34) Die Ablässe werden durch Den veröffentlicht, dem es sonst in der Messe zukäme.

35) Der assistirende Diakon ruft, wie im Pontifikale enthalten ist: ℣. **Recedamus in pace.** ℟. Clerus: **In nomine Christi.**

36) Es werden die Paramente abgelegt, der Bischof verrichtet am Hochaltare sein Gebet und wird in der Cappa in seine Wohnung zurückbegleitet.

II.

Die Diözesan-Synode mit zwei Sitzungen.

§. 113.

Die erste Sitzung*).

1) Sehr frühzeitig wird der Bischof in der Cappa vom Gesammtclerus in die Kirche begleitet; nach einer kurzen Oration daselbst celebrirt er die Pontifikalmesse **de Spiritu Sancto**, bei deren Offertorium das Cathedratikum bezahlt wird**).

2) Nach dem Evangelium wird eine kurze Predigt gehalten; später ertheilt der Bischof dem Clerus, der nicht celebrirt hat, die heilige Communion.

3) Nach Beendigung der Messe empfängt der Bischof das Pluviale, stimmt die Antiphon: **Exaudi etc.** an und fährt fort, wie es im Pontifikale vorgeschrieben ist, bis zum Hymnus: **Veni creator spiritus**, worauf dann eine kurze Prozession, meistens um die Kirche blos, gehalten wird.

4) Bei der Rückkehr sitzen Alle nieder und der Bischof hält eine Rede.

5) Hierauf werden gelesen:

Decreta de non afferendo praejudicio, de querelis et excusationibus, constituendo judices, ferner das Dekret, daß alle Anwesenden innerhalb der zwei Tage sich aufschreiben lassen, und endlich das Dekret **de emittenda fidei professione**; jedoch geschieht dieß Alles ohne das einleitende Verfahren des Promotors.

6) Die, welche nach der letzten Diözesan-Synode Benefizien erhalten haben, legen das Glaubensbekenntniß ab.

7) Nun werden die beiden Dekrete **de residentia** gelesen, wie Oben.

---

*) Diese Ordnung für zwei Sitzungen ist nach der Vorschrift des Erzbischofes Gabriel Paläotus zu Bologna bearbeitet.

**) Daß das Cathedratikum beim Offertorium entrichtet wird, möchten wir nicht zur Nachahmung empfehlen.

8) Auf den Antrag des Promotors wird die erste Sitzung beendigt, und der Bischof segnet den Clerus feierlich, nachdem die zweite Sitzung angesagt worden ist.

9) Nachmittag geschieht das Synodal-Skrutinium in der Kirche, ohne daß der Bischof demselben beiwohnen muß.

§. 114.

Die zweite Sitzung.

1) Vom Gesammtclerus begleitet, kommt der Bischof in der Cappa zur Cathedralkirche und wohnt der Messe, welche ein Canoniker celebrirt, bei.

2) Nach dem Evangelium ist Predigt.

3) Nach der Messe empfängt der Bischof das Pluviale und die Mitra, stimmt den Hymnus: **Veni Creator** an, und hält die Predigt entweder selbst oder läßt sie halten.

4) Hierauf werden die Dekrete **de eligendis Examinatoribus**, welche genannt und approbirt werden, und sogleich auf die heiligen Evangelien schwören, gelesen. Die Approbation geschieht der Kürze halber einfach durch die Worte: **Placentne vobis?**

5) Dann wird das Dekret **de eligendis Judicibus Synodalibus** gelesen, und deren Namen werden veröffentlicht.

6) Ebenso die Dekrete **de Testibus synodalibus**, deren Namen jedoch nicht bekannt gegeben werden.

7) Hierauf werden jene Dekrete gelesen, welche der vorsitzende Bischof zu Gesetzen für seine Diözese erhoben hat.

8) Dann werden die Einzelnen verlesen, welche der Synode beiwohnen müssen, und Jeder antwortet: **Adsum.**

9) Der Promotor leitet das Verfahren gegen den Ungehorsam der Abwesenden ein, und beantragt den Schluß der Synode.

10) Der Promotor stellt an den Notar das Ansuchen um Herstellung der Protokolle über die Verhandlungen der Sitzung.

11) Es folgen die Acclamationen.

12) Es folgt das **Te Deum.**

13) Der Bischof segnet feierlich und ertheilt die Abläße.

14) Der assistirende Diakon ruft: ℣. **Recedamus in pace.** ℟. **In nomine Christi.**

15) Der Bischof begibt sich mit dem Capitel und mit dem Clerus der Cathedralkirche in seine Wohnung.

16) Nachmittag wird das Synodal-Skrutinium beendigt, und die Landgeistlichen erhalten in der Wohnung des Bischofes Audienz.

III.

Die Diözesan-Synode mit einer Sitzung *).

§. 115.

Die Sitzung Vormittags.

1) Sehr frühzeitig wird der Bischof in der Cappa vom Gesammtclerus in die Kirche begleitet; nach einer kurzen Oration liest der Bischof eine gewöhnliche Messe, während welcher das Cathedratikum nicht gezahlt werden darf.

2) Hierauf oder schon nach dem Evangelium wird eine kurze Predigt gehalten, und zugleich dem Clerus, der nicht celebrirt hat, die heilige Communion gereicht.

3) Nach Beendigung der Messe empfängt der Bischof das Pluviale, stimmt die Antiphon: **Exaudi etc.** an, und fährt fort, wie es im Pontifikale vorgeschrieben ist, bis zum Hymnus: **Veni creator spiritus**, wo dann eine kurze Prozession, meistens nur um die Kirche, gehalten wird.

4) Nun werden die Dekrete **de non afferendo praejudicio, de querelis et excusationibus, de constituendo Judices**, ferner das Dekret, daß alle Anwesenden sich aufschreiben lassen, und endlich das Dekret **de emittenda fidei professione** gelesen, sämmtliche ohne das einleitende Verfahren des Promotors.

---

*) Auch diese Ordnung ist nach der Vorschrift des Erzbischofes Gabriel Paläotus zu Bologna.

5) Es wird das Glaubensbekenntniß von denen, welche nach der letzten Synode Benefizien erhielten, einzeln abgelegt.

6) Es werden die Dekrete **Concil. Trident. de residentia** und die neu zu erlassenden Dekrete des vorsitzenden Bischofes gelesen.

7) Dann werden die Dekrete **de Examinatoribus, Judicibus, Testibus** gelesen. Die Examinatoren werden genannt und approbirt durch: **Placentne vobis?** und schwören sodann auf die heiligen Evangelien. Die Judices werden ebenfalls genannt, die Testes aber bleiben verschwiegen.

8) Das Cathedratikum wird von den Pfarrern auf den Ruf des Notars bezahlt.

9) Alle, welche der Synode beiwohnen müssen, werden verlesen.

10) Der Promotor leitet das Verfahren gegen den Ungehorsam der Abwesenden ein, und beantragt den Schluß der Synode.

11) Der Promotor ersucht den Notar um Herstellung der Protokolle.

12) Es geschehen die Acclamationen.

13) Es folgt das **Te Deum.**

14) Der Bischof ertheilt feierlich den Segen und die Ablässe.

15) Der assistirende Diakon ruft: ℣. **Recedamus in pace.** ℟. **In nomine Christi.**

16) Der Bischof geht in der Cappa mit dem Capitel und dem übrigen Clerus der Cathedralkirche in seine Wohnung.

§. 116.

Die Geschäfte Nachmittags.

17) Das Skrutinium wird in der Kirche vorgenommen, und der Landclerus erhält vom Bischofe in der Wohnung Audienz.

18) Nach Gutdünken des Bischofes werden einige Congregationen **de casibus conscientiae et de Caeremoniis** gehalten.

Zum Skrutinium sollen die hiezu bestimmten Präfekten nach Tisch in der Cathedralkirche, Jeder in der ihm angewiesenen Capelle erscheinen, wozu folgender Anschlag die Anweisung gibt: **R. D. N. Praefectus Scrutinii pro Plebanatu S. N. et Parochiis S. S. N. N. etc.**

III. Hauptstück.

Die Geschäfte nach der Diözesan-Synode.

§. 117.

Die Verhängung der Strafen.

Einerseits aus der Verlesung des Clerus, anderseits aus dem Skrutinium läßt sich nachweisen, welche bei der Synode gefehlt haben, und welche sich dem Skrutinium entzogen haben.

Bottus [1]) führt mehrere Ursachen an, welche die Abwesenheit giltig entschuldigen; hierüber entscheiden jedoch die eigens hiezu bestimmten Richter mit Zustimmung des Bischofes. An derselben Stelle gibt Bottus [2]) für die, welche gar nicht zugegen sind, als gewöhnliche Strafe die Excommunication an, welche auch die theilen, welche zwar kommen, aber nicht zur rechten Zeit, d. h. wenn die Synode schon geschlossen ist, sowie auch die, welche sich dem Skrutinium entzogen haben.

Ausführlicher haben wir über alle diese Strafbestimmungen im ersten Abschnitte gehandelt, weßhalb wir auf diesen verweisen.

Massobrius [3]) macht aufmerksam, daß diejenigen nicht gestraft werden können und dürfen, welche anderswohin zur selben Zeit sich zur Synode begeben müssen.

---

1) De synod. dioec. part. 2. n. 56.
2) De synod. dioec. part. 2. n. 50.
3) De synod. cap. 3. dub. 5.

Einige Bischöfe ziehen es vor, statt der Excommunication eine größere Geldbuße zu wohlthätigen Zwecken an fromme Orte aufzulegen.

§. 118.

Die Herausgabe der Dekrete.

Damit die Diözesan-Constitutionen und überhaupt die Anordnungen der Diözesan-Synode zur Kenntniß Aller gelangen können, ist es sehr nützlich, wenn dieselben dem Drucke übergeben werden. Da aber nicht alle für jeden Ort geeignet sind, sondern große Diözesen mehrere, kleine Diözesen dagegen weniger Dekrete erfordern, so soll darauf besonders Rücksicht genommen werden, daß nur solche Dekrete dem Drucke übergeben werden, welche allgemeine Anwendung haben.

Die Dekrete, welche dem Drucke übergeben werden, sollen wohl geordnet seyn nach der Wichtigkeit und Würde des Stoffes, sowie nach ihrem Ursprunge und ihrer damit verbundenen Auktorität, so zwar, daß die wichtigeren Gegenstände voranstehen, und ebenso auch die Dekrete der größeren Concilien den Dekreten der kleineren. Außerdem beobachtet man gewöhnlich noch dieß, daß man zuerst die Dekrete **de Rebus** und dann die Dekrete **de Personis** setzt. Zur Anschauung fügen wir hier ein Muster bei:

Pars prima.

De fide et ejusdem professione.
De Haereticis.
De Doctrina Christiana.
De Sacra Scriptura et ejus abusu.
De librorum impressione, venditione et prohibitione.
De Praedicatione Verbi Dei.
De Praebenda Theologali.
De Blasphemia et societate nominis Jesu.
De Sacris Reliquiis et imaginibus.

De Repraesentationibus sacris.
De Miraculis novis.
De Beneficiis et magicis artibus.
De Festis diebus et Vigiliis et earum observatione.

Pars secunda.

De Sacramentis in genere.
De Baptismo, vasis etc.
De Confirmatione.
De Eucharistia, ejusque custodia et administratione.
De celebratione Missarum.
De Poenitentiae Sacramento.
De casibus reservatis.
De ordinatione Clericorum.
De Extrema Unctione.
De Matrimonio.
De Exorcismis.
De oratione quadraginta Horarum.
De Indulgentiis.
De Horis canonicis et Missa solemni.
De Chori disciplina.
De Officialibus Chori.
De Musico cantu.
De reverentia Ecclesiis debita.
De Oratoriis.
De Processionibus variis.
De Funeribus et Exequiis.
De Sepulturis.

Pars tertia.

De Fabricis Ecclesiasticis, Ecclesiarum et Altarium etc.
De Archivio Cleri.
De Bonis Ecclesiasticis et juribus.
De Legatis piis.
De Inventariis bonorum.

De locationibus.
De oblationibus.
De Decimis et primitiis.
De immunitate Ecclesiarum.
De Beneficiis et eorum collatione, permutatione, unione, pluralitate.
De Pensionibus.

Pars quarta.

De Vicariis Foraneis.
De convenientibus Cleri.
De Parochis et eorum juribus.
De eorum residentia et aliorum.
De Canonicis et distributionibus.
De vita et honestate Clericorum.
De Seminario Cleri.
De Clericalibus aedibus.
De armis, ludis, spectaculis, et negotiis saecularibus fugiendis.
De Regularibus et exemptis.
De Monialibus et earum Ministris.
De Monialibus, quae dicuntur poenitentes.
De confratriis laicorum.
De societatibus mulierum.
De locis piis.
De monte pietatis.
De Medicis.
De Ludimagistris.
De peregrinis et Peregrinationibus.
De Quaestuariis.
De Histrionibus et lingaris.
De Judaeis.
De Concubinariis, adulteris etc.
De Meretricibus et lenonibus.
De Usurariis.

De Cauponis, aleatoribus etc.
De Taxa fori judicialis.
De Feriis.
De Officialibus fori Episcopalis.

Einige Bischöfe belästigten ihre Geistlichkeit damit, daß diese das ganze Synodal-Buch mit allen bischöflichen Edikten und den verschiedenen nicht den Gesammtclerus betreffenden Formeln kaufen mußte; besser und billiger wäre es, wenn nur die Pfarrer das ganze Buch, Andere dagegen nur den Theil, der auf sie Bezug hat, zu kaufen gehalten wären.

Wenn die obenangeführte Ordnung in den Edikten beobachtet und zu jedem Edikt auch der Tag hinzugesetzt wird, an welchem dasselbe in der feierlichen Messe gelesen werden muß, so erwächst doppelter Vortheil, einmal der, daß die Seelsorger nicht so leicht auf die Bekanntmachung derselben vergessen, und dann noch dieser, daß alle Glieder der Diözese an ein und demselben Tage dasselbe vernehmen. Mit den Synodal-Dekreten erscheint bisweilen ein Verzeichniß der Heiligen und Bischöfe, welche in den Kirchen der Diözese als Patronen verehrt werden, wozu auch eine kurze Erzählung ihrer Thaten gefügt werden kann.

Die Genehmigung der Diözesan-Constitutionen betreffend, verweisen wir auf den ersten Abschnitt.

§. 119.

Die Herstellung des Diözesan-Status.

Aus der Visitation, aus der Synode und besonders aus dem Skrutinium kann und wird der Bischof den Status seiner ganzen Diözese herstellen, damit er denselben, wenn er nach Rom gerufen wird, oder einen Prokurator statt seiner hinsendet, der heiligen Congregation überreichen kann. Diesem Status soll eine kurze Einleitung vorangehen, in welcher jedoch der Bischof nicht als sein eigner Lobredner in Betreff des fleißigen Besuches der

Diözese und der oftmaligen Feier der Diözesan-Synoden auftritt. Die Einleitung beginnt gewöhnlich mit folgenden Worten:

N. N. Visitaturi Sacra limina Apostolorum haec attulimus, ex quibus intelligi potest Ecclesiae N. status. Habet igitur Ecclesia N. varios fines et limites Dioecesis etc.

Die Ordnung der aufzuzählenden Gegenstände wird so seyn, daß zuerst über die Stadt, dann über das Land, in der Stadt aber zuerst von den Geistlichen, dann von den Laien, von den Geistlichen aber zuerst von dem Sekularclerus, dann von dem Regularclerus, von dem Sekularclerus aber zuerst von dem der Cathedralkirche, dann von dem der Collegiatkirchen, von den Collegiatkirchen zuerst von den Pfarrkirchen, dann von den andern Kirchen gehandelt wird. Zur näheren Verständigung führen wir die Vorschrift an, welche Gavantus [1]) gibt:

Fines et limites Dioecesis varii cum vicinis Dioecesibus sunt describendi, deinde Ecclesia Cathedralis quoad materiam, tum quoad personas, Dignitates nimirum et Canonicos, tum beneficia, altaria dotata, sacra supellex, Sanctorum corpora et reliquiae insigniores: Chori disciplina, Festa propria loci cum Officio divino, redditus, onera etc. Palatium, aedes Episcopi et Canonicorum, Habitus eorundem in Clero.

Collegiatae quot, Canonicorum numerus, divina officia, Onera, Habitus. Clericorum seminarium, unum vel plura. Conventus Cleri, si quis est. Aliorum Sacerdotum numerus et Clericorum Communia, seu Commutantia, quae habetur alicubi.

Regularium virorum Monast. Monialium item sub Ordinario vel Regularibus.

Confratriae laicorum, loca pia, Montes pietatis, Hospitalia.

Oratoria et scholae doctrinae Christianae.

Functiones nobiliores per annum, ut conferentiae casuum conscientiae et Conciones, praeter Quadragesimales, et ejusmodi.

---

1) De synod. dioec. part. 3. c. 5. pag. 34.

In dioecesi Collegiatae quot Parochiae, loca Regularium, Confraternitates laicorum etc., ordine, quo supra.

De qualitatibus populi in genere.

De Collegiis Doctorum et de Academiis litterarum, si quae habentur.

De foro et tribunali Episcopali.

Die Formeln, welche Gavantus an der citirten Stelle noch hinzugesetzt hat, sind im Anhange §. 11. enthalten.

Anhang

der üblichen Formularien.

Variae Formulae Synodales, quae significatae sunt in praxi praecedente:

§. 1.

Pro Indictione Synodi.

1) Formula publicandae Synodi in Festo Epiphaniae cum Festis mobilibus habetur cum cantu proprio in Pontificali partis tertiae initio.

2) Alia Formula pro eodem die habetur in Actis Eccl. Mediol. nimirum:

Hoc anno dilectissimi, ad Dei omnipotentis, Beataeque Mariae semper Virginis, ac SS. NN. Patronorum nostrorum laudem Synodus Dioecesana die . . . . , nisi aliud Episcopali auctoritate decretum fuerit, adjutrice divina gratia, celebrabitur. Piis igitur vestris precibus instate, ut Civitas et Dioecesis nostra salutaribus vitae Christianae institutis augeatur et suffragantibus eorundem Sanctorum meritis, ex iis uberiores fructus in dies ferat in Domino. Amen.

3) Formula Edicti pro indicenda Synodo ex Caer. Episcop. lib. 1. c. 31:

Synodus Dioecesana N. per Reverendissimum D. N. indicta hoc anno . . . . mense . . . die . . . . Deo adjuvante in Cathedrali Ecclesia inchoabitur.

4) Alia Formula Edicti ex Actis Eccl. Mediol. et Novariens.:

N. Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus N.

Synodum Dioecesanam hoc anno Deo juvante habituri, ut SS. Patrum instituta praeceptaque sequamur, neque pereat fructus ille, quem ex ea capere omnes possumus, monemus in Domino ac poenis sacrorum Canonum seu aliis ad arbitrium nostrum praepositis, jubemus in virtute S. Obedientiae omnes etiam Regulares, qui in Dioecesi nostra beneficia etiam simplicia, ac cujusvis generis vel titulo obtinent, vel alias inserviunt:

a. eos item, qui sacris ordinibus initiati sunt,

b. omnes etiam, qui in minoribus sunt constituti, qui in habitu et tonsura incedentes, alicujus ecclesiae servitio adscripti sunt, et

c. quoscunque, qui de jure vel consuetudine Synodo hujus Dioecesis interesse debent die . . . . mensis . . . . proximi in nostram Cathedralem Ecclesiam N. convenire, neque vero pro se alios mittere, nisi, qui legitima causa sint impediti, quam nobis probaverint. Volumus autem, ut haec Synodi indictio affixa valvis Cathedralis Ecclesiae perinde omnes et singulos interesse debentes afficiat, ac si fuisset singulis singillatim intimata. Dat. etc.

5) Formula prorogandi Synodum:

Synodum Dioecesanam, quae jussu nostro indicta erat die . . . . mensis . . . . prorogamus dignis de causis ac differimus ad diem . . . . mensis . . . . proxime futuram, vel in diem arbitratu nostro statuendam et aliis litteris edicendam. Dat. etc.

6) Formula indicendae Synodi pridie Sessionis primae:

Crastina die, quae erit . . . mensis . . . anni . . . hora . . . .

Omnes, qui Synodo interesse debent, adsunt superpelliciis induti in Palatio Episcopali ad deducendum Reverendissimum in Ecclesiam Cathedralem.

Qui Beneficio obtento noudum in Synodo professionem fidei emisit, ferat secum schedulam, in qua scriptum sit nomen, cognomen professuri cum titulo Beneficii, quam

emissa Professione tradet Magistro Actorum Episcopalium, seu Notario Synodali.

§. 2.

Formula Praemonitionum Cleri.

1) Ut instructior accedat Clerus ad Synodum praemoneri debet de sequentibus arbitrio Episcopi.

2) Accedant cum vestibus talaribus et birretis et superpelliceis mundis. Canonici et Parochi cum Ecclesiasticis eorum insignibus, omnes cum decenti tonsura.

3) Afferant litteras seu Bullas beneficiorum suorum ii, qui adhuc in Visitatione non exhibuerunt, sub poena aureorum . . . . piis locis applicandorum.

4) Qui sine titulo Ecclesiis inserviunt sive Curati, sive Capellani nomine, et ii praesertim, qui Confessiones audiunt, litteras afferant facultatis seu deputationis suae.

5) Parochi deferant eorum nomina, qui peccata non sunt confessi et in Paschate sacram Communionem non sumpserunt; excommunicatorum item, blasphemorum publicorum, concubinariorum, conjugum divisorum et similium personarum, quae aliis scandalo sunt: nec non abusus tollendos: recenseant quoque numerum animarum, quas habent in Parochia; quot defuncti sunt ab ultima Synodo, quot bapticati, quot matrimonio juncti.

6) Beneficiati et Curati afferant Inventaria bonorum stabilium et mobilium Ecclesiae suae, sacraeque supellectilis, quae nondum detulerunt; aut si habent, quae addant, renovent, aut suppleant, et ut in librum referri queant, ea scribi curent in folio, caractere apto et in charta uniformi, quam vocant etc.

7) Afferat unusquisque Breviarium et Calendarium hujus anni cum nomine suo scripto in prima pagina.

8) Qui legitime impediti non venerint, transmittant tamen ad Nos praedicta.

9) Die Dominica, quae proxime Synodum praecedit,

Parochi, qui praesertim Capellanos non habent, inquirant publice in Ecclesia, si qui sint aegroti in parochia, ut illos visitent etiam non requisiti et eos commendent vicinis Sacerdotibus seu Regularibus, ne durante Synodo fiat eorum mora periculi occasio; ubi vero non sunt Sacerdotes, Nos quam primum consulant, ut provideamus.

10) Ad Tabernas seu cauponas in civitate ne divertant, Nobis inconsultis, aut Hospitiorum Praefecto, neque ad laicorum aedes, nisi propinquorum, et in Hospitiis a nobis deputatis cibum summent et pernoctabunt.

11) Parochi interim saepius moneant populos suos, ut uberem fructum a Deo piis precibus postulent et ut die Dominico Synodum proxime antecedenti ad eundem effectum rite confessi, communicent, idemque multo magis praestent Clerici, qui ad Synodum venerint, in prima Missa Synodali.

12) In feriis quintis ante Synodum a die . . . . Missae de Spiritu Sancto fiant, vel Collecta dicatur et in Festis diebus Parochi Litanias Sanctorum ante Missam cum populo recitent.

13) Vicarii Foranei, seu eorum Vices gerentes adsint coram Nobis die . . . . cum notulis eorum, qui in ipso Vicariatu interesse Synodo debent, quod idem faciant Parochi de civitate, notato cujusque nomine, cognomine, ordine sacro, titulo dignitatis et beneficii.

§. 3.

Formulae Tabellarum imprimendarum.

1) Formula Tabellae de Synodali disciplina:

Sacerdotalis personae officia Clerus secum cogitans, tum actionem quoque Synodalem, cui Spiritum Sanctum adesse confidimus, animo esse studeat semper religiosis cognitionibus instructo, ad ea officia attento, qua sacrum virum, Deique ministrum praestare decet. In cogitatione earum rerum fixi Sacerdotes et Clerici, quarum causa huc venerunt, ne aliis negotiis implicentur.

Non solum a malo, sed ab omni suspicione et specie mali abstineant.

In hospitio modestiam loquendo, edendo, atque adeo semper servent diligenter, praesertim ubi laici adsint.

Per plateas non vagentur, neque curiose discurrant.

Orationi sese deditos praestent, ut sibi populisque in actione Synodali auxilia salutaria a Deo impetrent.

Sacerdotes Missae sacrificium quotidie celebrent: non in ecclesiis Monialium sine nostra facultate seu Vicarii Generalis.

Ad synodalem sessionem statuta hora indicta sollicite conveniant, non raptim, sed graviter.

Bini, quoad fieri potest, conveniant audito campanae sono.

Capitula et Clerici Ecclesiarum Collegiatarum conveniant collegiatim, Cruce praelata.

Mane priusquam conveniant, cibum ne capiant, sed adsint jejuni.

Ubi convenerint Clerici Dioecesani, loco constituto in Capellis SS. NN. superpelliceo mundo, aut alias vestes pro beneficii ratione induant.

Decenter induti ad proprium Synodalem locum quiete veniant.

Ordine consideant ad Praefectorum praeceptum seu Magistrorum Caeremoniarum.

Nec voce obstrepant, neve collocutionibus mutuis operam dent.

Ne alia ratione rem Synodalem perturbent. Silentio utantur, tum maxime, cum de suggestu aliquid edicitur, pronunciatur aut legitur, quod quidem attentissime audiant.

Omnes attenti sint et Clericis deputatis pareant, ut, cum standum est, stent, cum genua flectenda sunt, flectant, cum sedendum sedeant.

Ne quis a suo loco discedat nisi absoluta Sessione, aut necessaria de causa; cum autem discedere necesse est, facultatem a Vicario Generali petat, reversus ad eum veniat, antequam suo loco consideat.

2) Formula Tabellae de disciplina post sessionem:

Sessione absoluta omnes silentio utantur, nec quisquam e loco ante discedat, quam Reverendissimus Episcopus e Synodo abierit. Nec vero raptim, turbulenterve, sed graviter decoroque incessu.

Caveant denique omnes quaecunque et Ecclesiasticae disciplinae et Synodalis Actionis dignitati et loci venerationi minime conveniunt.

Praefecti Synodalis disciplinae Tabellam hanc accuratissime ipsi exequantur, idemque a reliquis fieri omni diligentia curent. Si quos contra quam praescriptum est, agere animadverterint, primum eos moneant et corripiant; deinde si non abstinent, ad Vicarium Generalem deferant, ut Canonicae subjaceant disciplinae.

3) Formula Tabellae precum in processione prima:

Hymnus.

Veni creator spiritus.
Ave Maris stella.
Et alii de tempore Paschali, si eo tempore celebratur Synodus.
Ad coenam Agni providi, etc.
Claro Paschali gaudio.
Tristes erant Apostoli.
Et de sancto Patrono.

Psalmi.

Exultate justi in Domino.
Psalm 32. in Fer. 2.
Deus misereatur nostri.
Psalm 65. in Laud. Dom.
Exurgat Deus.
Psalm 67. in Fer. 4.
Quam dilecta Tabernacula.
Psalm 83. in Fer. 6.
Fundamenta ejus.
Psalm 86. in Fer. 6.

Ecce quam bonum.
Psalm 132. in Vesper. Fer. 5.

Orationes in Ecclesia, ad quam itur:

De Spiritu Sancto. De B. Virgine. De Sancto Titulari illius Ecclesiae. Pro Ecclesia, pro peccatis et ejusmodi.

4) Formula Tabellae disciplinae processionalis:

Qui crucem in Processione fert, Clericus saltem sit superpelliceo indutus, servet in omnibus decorem tanti Vexilli, quod praefert, apte, decore et recte ferat, graviter et religiose incedat.

Acolythi hinc inde cum candelabris accensis, et in angustiori loco praeeant, Crucifer sequatur.

Clerus ordine sequatur cum reverentia et religiosa devotione, ut exemplo suo excitetur populus ad orationem. Salutationibus non vacent, colloquiis inter se abstineant, oculorum vagationem vitent.

Bini aeque procedant et ne minimum quidem ab ordine discedant.

Certum spatium semper servent inter se, circiter decem pedum.

In via nunquam subsistant, nisi jussi a Praefectis.

Ne interrumpatur Processio, neque laici interponantur, curent.

Chirothecas ne habeant, Pileum ne gestent, neque flores in manu.

Hymnos et Psalmos cantant ad praescriptum, et de libro, ne errent.

Capite aperto sint intra Ecclesiam. Ad altaria, quae sunt in via et cum sacra imagine incurrunt, caput aperiant.

Omnia praeterea in orando, procedendo, consistendo, aut aliquid in processione de more agendo rite et decore faciant ad praescriptum Praefectorum, quorum est omni diligentia cavere, ne quid errati committatur.

5) Formula Tabellae Capitum orationis publicae in Synodo:

Orent omnes pro Sanctiss. D. N. Papa N. et pro Ecclesiae catholicae Romanae tranquillitate.

Pro N. Provincia et ejus Praelatis, si Episcopus est sub Provinciali.

Pro Sereniss. N. Rege, vel Duce.

Pro Christianae disciplinae augmento in hac civitate et Dioecesi et ubique locorum.

Pro salutari hujus Synodi successu.

Pro constanti perpetuaque cleri populique in bene pieque agendo perseverantia.

Pro Ministris etiam, qui ad hujus Ecclesiae cultum adhibentur.

Pro perfecta omnium decretorum executione. NB. Possunt etiam haec capita vulgari linqua imprimi ad laicorum instructionem, ut ipsi orent pro iisdem.

6) Formula Tabellae Scrutinii.

A Praefectis Capitulorum:

An Missae conventuales et horae canonicae celebrentur ad praescriptum?

An Punctatores officium suum praestent?

A Parochis:

An Orationes pro Synodo procuraverint, an Missa de Spiritu Sancto sit celebrata?

An habeant sermonem ad populum diebus festis?

Quae nundinae diebus Festis habentur in propria Parochia?

An attulerint notulam eorum, qui non sunt confessi vel non communicati in Paschate?

An statum animarum renovarint?

An doctrinae Christianae docendae dent operam?

An dederint notulam blasphemorum, concubinariorum, conjugum divisorum etc. et numeri animarum, defunctorum, bapticatorum, matrimoniorum, excommunicatorum?

An confecerint Catalogum cleri in sua parochia juxta praemonitiones editas?

An onera Missarum habeant et quae?

An saepius confiteantur et attulerint ea de re testimonium?
An resideant, ubi habitent?
An Rituali Romano utantur?
An evulgent jejunia et Festa?
An libros habeant Parochiales ad praescriptum dicti Ritualis?

A Beneficiatis:

An attulerint litteras collationis [sed hae videantur extra Synodalem sessionem]?
Quaenam sit eorum obligatio?
An inventaria confecerint bonorum?
An decreta Visitationis impleverint?

A Singulis:

An Breviarium cum Calendario habeant?
An confiteantur?
An superpelliceum mundum?
An tonsuram?
An vestem talarem?
An caligas et collaria ad formam?
An calceos, birretum, annulos, capillos, barbam, quae clericum decent?
An noverint cantum Gregorianum?
An aliquid occurrat in clero vel populo corrigendum?

*7) Alia Formula Tabulae Scrutinii Synodalis ad usum Synodi Dioecesanae *):*

Videant sedulo et graviter Praefecti scrutinii Synodalis interrogent, atque adeo sigillatim perquirant haec:

De Vicariis Foraneis:

An tempore constituto visitarint?
An congregationem habuerint?
An a parochis collegerint, quae opus habeant correctione et reformatione?

---

*) Diese Tabelle wurde gewöhnlich vom heil. Carl Borromäus gebraucht; einige für unser Jahrhundert nicht geeignete Fragen wurden von uns weggelassen; doch finden sich auch unter den hier angeführten noch manche, welche dasselbe Loos verdienten.

An orationem instituerint pro Synodo?

An per Parochos aliquot ante diebus denunciata sit actio synodi?

An Synodalis actionis instructio ad populum?

An populi praecipuis Parochorum admonitionibus excitati frequentius ad orationis studium, ad confessionem, communionem summendam die Dominico Synodum praecedente.

Reliqua ut titulo de Parochis et tit. Communia Cleri etc.

De Praefectis Ecclesiarum:

Ante Synodi actionem an debita praeparatio?

An quinta quaque feria per mensem ante statam Synodi diem in Missa oratio de Spiritu Sancto praesertim in Quadragesima?

An missa de Spiritu Sancto post Quadragesimam eandem feria post Octavam Paschae?

Reliqua ut titulo de Parochis et titulo Communia Cleri.

In Clero Dioecesano:

Ubi singuli in urbe hujus Synodi tempore diversentur?

An in diversorio Clericorum?

An in hospitiis attributis?

An ulli in cauponis?

An in eisdem frugalitatem, disciplinamque clericalem servent, ac praesertim silentium et lectionem in mensa.

Reliqua ut titulo Communia Cleri.

Communia Cleri, quae in singulis tamen Praefecti videant:

An togam talarem; an collo annexam?

An vestes colore nigro?

An exquisitas?

An cingulum?

An caligas turgidas?

An collarium simplex sineque ullo ornamento?

An superpelliceum ad formam praescriptam?

An tonsuram?

An comam nutriant?

An barbam rasam, aut ad cutem usque pilis praecisis, praesertim superiori labro?

An Breviarium cum signaculis habeant, an Calendarium item hujus anni? quae omnia ostendant.

Haec autem, quae sequuntur, generatim, prout temporis ratio tulerit ordoque ecclesiasticarum personarum postulabit:

Quae vitae ratio, consuetudo, seu conversatio?
Quae studia?
Quae exercitationes orationis, praesertim mentalis?
Quae peritia ususque divini officii recte pieque recitandi?
Quae item peritia Sacerdotum in Missa rite celebranda?

De Canonicis haec praesertim:

De eorum residentia?
De canonicalium aedium habitatione?
De disciplina domestica canonicali?
De canonicalis suae vitae institutione?
De chori disciplina?
De psallendi peritia et usu?
De modo celebrandi capitula?
De reliqua omni tractatione capitulari?
An capitulariter chorum ingrediantur?
An Martyrologium in choro legatur?
De officio Punctatorum?
Reliqua ut supra titulo Communia Cleri.

De Theologis:

Quoties legant in mense, quibus diebus?
Quos auditores habeant?
An omnes, qui adscripti sunt, ad eos accedant?
An praescripta servent?
Quam rationem in adjuvandis et excitandis Cleri studiis teneant?
Reliqua ut supra, Communia Cleri.

De Punctatoribus:

An errata notarint ad praescriptum?
An aliquid habeant, quod scripto non notarint, velint tamen pro munere suo exponere et referre?
Reliqua ut supra, Communia Cleri.

De Parochis:

An perpetuo et assidue assistant et invigilent gregi?

Quis eorum Zelus in salutem fidelium procuranda?

Quae eorum diligentia in Sacramentis ministrandis?

Quod studium in verbi Dei praedicatione?

An in Quadragesima concionati sint: quibus diebus, anque frequentius, quam antea consueverant?

Quae cura ergo infirmos?

Quam diligens sollicitudo in divinis officiis, in funeralibus, in processionibus?

Quae diligentia in exercitatione populi ad statas orationes?

Quam accurata instantia in festorum dierum cultu observando?

Quae vigilans eorum cura in scholis?

Quae sollicitudo in speculatione populi?

Quae salutaria eorum monita?

Quae vigilantia in reliquis parochialis muneris partibus?

De Clerico Parochiali quaerant item.

An praeterea Parochialis Ecclesiae consecrationis certum festum diem habeant an celebrent?

An libros praescriptos, an litteras Episcopi pastorales habeant?

Ab iisdem Parochis de populo quaeratur:

Quae populi disciplina?

Quae progressio in via Domini?

Quae ejus frequentia in scholis Doctrinae Christianae?

Quam pia ejus conversatio in Ecclesiis?

Quam religiosa jejuniorum observatio?

Quam pia devotaque festorum et vigiliarum observatio: ad praescriptum decretorum synodalium?

An inconfessi?

An excommunicati?

An qui perdite vivendo publicam offensionem praebeant?

An rursus aliquae pravae consuetudines?

An peccata publica?

An superstitiones?

An populi orationem communem mane et vesperi et aliam pro mortuis habeant?

Reliqua ut supra, Communia Cleri.

A Regularibus in dioecesi curam animarum gerentibus vel alia ministeria Cleri saecularis obeuntibus:

An habeant licentiam suorum superiorum et facultatem et approbationem scriptam Episcopalem vel Archiepiscopalem?

An congregationibus, processionibus, funeralibus et divinis officiis aliorum Sacerdotum more intersint cum superpelliceo?

Reliqua ut titulo de Parochis.

De Clericis minorum Ordinum:

An instituta vitae clericalis teneant?

An alicui Ecclesiae adscripti sint?

An functiones praescriptas exequantur?

An rite, an humiliter missae ministrent?

An in ecclesiis praescriptis?

An testimonium praestitarum sanctionum attulerint suo tempore?

An Festis diebus scholas doctrinae christianae adjuvent?

An progressionem in disciplina Clericali habeant?

An operam litteris dent, scholas frequentent, et quos libros habeant?

An Parocho, Praefectis et Visitatoribus obediant?

Reliqua ut titulo Communia Cleri.

De Ecclesiis haec:

Qui ecclesiarum cultus?

Qui earum status?

Quam accurata bonorum juriumque Ecclesiasticorum conservatio?

Quae sacristiarum supellex?

§. 4.

Formulae aliae exarandae majori charactere.

1) Formula brevis Professionis fidei:

Ego N. N. recipio, promitto, spondeo, profiteor, detestor, anathematico, voveo et juro ut in Decretis et Formula professionis fidei ex Bulla modo lectis singula singulis referendo: Sic me Deus adjuvet et haec Sancta Dei Evangelia.

2) Formula jurisjurandi ab Examinatoribus praestandi:

Ego N. N. Examinatoris officium, quod suscepi, promitto, spondeo ac juro, me fideliter et sincere, quantum in me est, executurum: Sic me Deus adjuvet, et hae Sanctorum Reliquiae, si quae adhibeantur.

3) Formula juramenti a Testibus Synodalibus praestandi:

Ego N. N. Testis Synodalis a Reverendissimo Episcopo nominatus, promitto, spondeo et juro, quod a modo in antea quidquid novi aut audivi aut postmodum inquisiturus sum, quod contra voluntatem Dei aut rectam Christianitatem in regione mihi commissa factum sit, vel futurum erit, si in diebus meis evenerit tantum, ut meam cognitionem quocunque modo, si scivero, aut judicatum fuerit mihi Synodalem causam esse, et ad ministerium Reverendissimi Episcopi pertinere, quod ego nec propter timorem, nec propter praemium, nec propter parentelam ullatenus celabo Reverendissimo D. Episcopo aut ejus Misso, qui hoc me interrogaverit: Sic me Deus adjuvet et hae SS. Reliquiae.

4) Formula juramenti Punctatorum:

Ego N. N. promitto et juro, me in Officio meo Punctatoris obeundo fidem ac diligentiam praestaturum ad praescriptum decretorum et Tabellae mihi a Reverendissimo Episcopo tradendae seu traditae: Sic me Deus adjuvet et hae Sanctorum Reliquiae.

§. 5.

Formulae pro Promotore.

1) Instantia Promotoris pro fidei professione:

Reverendissime Pater et Domine! Cavit Sacrosanctum Concilium Tridentinum, ut omnes, qui Beneficia Ecclesiastica consecuti sunt, et qui Synodo, quae primo quoque tempore celebrabitur, fidei professionem faciant ac praestent, prout illa Tridentina sanctione expressum est.

Ideo ego N. N. hujus Synodi Promotor humiliter peto et requiro, sanctionem illam legi et ad praescriptum ab iis, qui tenentur, omnia et singula praestari.

NB. Si fuerint duo Promotores, in praedicta Formula et sequentibus dicatur:

Nos N. N. et N. N. hujus Synodi Promotores hum. petimus etc.

2) Instantia contra absentes, quam repetit Promotor bis in die:

Reverendissime Domine! Cum jam dies . . . . . mensis . . . venerit, quia omnes et singuli Ecclesiastici Ordinis homines hujus urbis et Dioecesis ad praescriptum legitime moniti Synodo huic jam praesentes adesse debent: cumque multi non paruerint, sed usque adeo vel negligentes vel contumaces fuerint, ut neque praesentes adsint, neque vero justi impedimenti excusationem, causamve aut nuntium miserint: Ideo pro mei muneris officio N. N. hujus Synodi Promotor eorum contumaciam accuso hocque juste apud Reverendissimam Amplitudinem tuam, ut citationem valvis hujus Ecclesiae Cathedralis affigi et cum iisdem tamquam cum inobedientibus agi jubeat prout juris est et Sacrorum Canonum ratio postulat.

Respondet Episcopus: Ita decernimus ac jubemus.

3) Instantia Promotoris pro rogitu Notarii, quae bis in die facienda est:

Ego N. N. hujus Synodi Promotor rogo te N. N. Notarium et Cancellarium Episcopalem, ut de omnibus, et singulis in hac sessione peractis unum plurave conficias instrumenta.

Respondet Notarius: Conficiam praesentibus N. N. etc.

4) Instantia pro vocatione Cleri, Cathedratico et Scrutinio:

Reverendissime Pater et Domine! Sancitum est Conciliis Generalibus et praecipue Concil. Trident. quod omnes Ecclesiastici viri, qui jure vel consuetudine Synodo Dioecesanae, quae quotannis celebrabitur, etiam exempti, interesse debent, si negligentes fuerint, poenas sacris canonibus sancitas incurrant. Quamobrem eos omnes ex suggestu publice vocari et successive Cathedraticum jure Dioecesano debitum a Parochis (et aliis de consuetudine) persolvi: tum Scrutinium a Patribus sapienter institutum haberi humiliter peto; ecclesiasticosque viros sanctae disciplinae eruditos assignari, qui scrutinio diligenter incumbant.

5) Instantia pro electione Judicum et Examinatorum:

Reverendissime Pater et Domine! Concilium Tridentinum Bonifacii VIII Constitutioni inhaerens decrevit, ut in Conciliis Dioecesanis aliquot personae, dignitates aut personatus habentes seu Ecclesiarum Cathedralium Canonici designentur, deliganturve, quibus praeter locorum Ordinarios causa Ecclesiasticae, ac spirituales et ad Forum Ecclesiasticum pertinentes, auctoritate litterarum Sedis Apostolicae vel Legatorum ejusdem comittantur. Decrevit insuper alia Constitutione, examinatores singulis annis dioecesana Synodo ab Episcopo vel ejus Vicario ad minus sex proponi debere, ut in Parochialium Ecclesiarum vacatione tres ex illis ab Episcopo deligendi cum eo examen perficiant. Quamobrem ego N. N. hujus Synodi Promotor humiliter peto, et insto, tot personas, quot et quales Constitutiones praedictae postulant, et alioquin ad id aptas a Reverendissima Amplitudine tua designari, ita, ut in hac Synodo pro hujus Dioecesis amplitudine Examinatores et Judices deligantur, qui hujusmodi munus examinandi, judicandive ex praescripto Decretorum Concilii Tridentini praestent omnino.

6) Instantia pro Decretorum lectione:

Reverendissime Pater et Domine! Quo diligentior et cumulatior sit tam Generalium, quam Provincialium (si sub

Provincia est Episcopus) et Dioecesanorum omnium Decretorum et Edictorum adhuc edictorum ad hujus Ecclesiae rationem bene gerendam Ego N. N. hujus Synodi Promotor a Reverendissima Amplitudine tua peto atque insto, sive rursus promulgari, sive monita eorum executionis de suggestu, ut moris est, et alia omnia edici et enuntiari, quaecunque in hac Synodo Dioecesana pro prudentia et charitate sua Clero huic Dioecesano edici et promulgari constituit, quo idem Clerus instructior in dies fiat et sollicitudinis studio inflammatior sit ad omnem Ecclesiasticae disciplinae rectam cumulatamque exccutionem, perpetuamque observantiam.

7) Instantia pro continuanda lectione Decretorum:

Reverendissime Pater et Domine! Cum ea, quae coepta sunt legi, clero sint valde utilia, neque potuerint angustia temporis absolvi, Ego N. N. hujus Synodi Promotor peto et insto, ea legi, quae desiderantur, antequam dimittatur synodus.

8) Instantia pro nominatione Officialium Cleri:

Reverendissime Pater et Domine! Ad faciliorem hujus Ecclesiae N. administrationem solent assumi in partem sollicitudinis pastoralis aliquot viri prudentes et graves, qui variis muneribus addicti Reverendissimam Amplitudinem tuam in animarum et aliarum rerum cura non mediocriter juvent: Ideo Ego N. N. hujus Synodi Promotor peto et insto, eos de suggestu nominari, ut a Clero tum eorum merita, tum munia cognoscantur.

9) Instantia pro conclusione Synodi:

Reverendissime Pater et Domine! Cum omnia, quae in hac Dioecesana Synodo agenda et tractanda erant, divina auxiliante gratia ad optatum finem perducta sint, illud a Reverendissima Amplitudine tua peto Ego N. N. hujus Synodi Promotor, ut ipsam Synodum concludere et cum benedictione dimittere dignetur.

10) Instantia pro indictione futurae Synodi:

Antiquo item Canone cautum est, ut proximam Synodum Dioecesanam in Sessione Episcopus indicet: Ideo Ego N. N. hujus Synodi Promotor humiliter insto, Synodum Dioecesanam

proxime futuram in hoc Synodali conventu omnibus, qui interesse debent, pronuntiari et indici.

§. 6.

Formulae pro Procuratore Cleri.

1) Formula pro Reductione Missarum et Anniversariorum:

Reverendissime Pater in Christo et Domine! Datur facultas Reverendissimae Amplitudini tuae a Sacrosancto Concilio Tridentino, ut in Synodo Dioecesana rebus diligenter perspectis possit pro sua conscientia in Ecclesiis suae Dioecesis sibi subjectis statuere circa numerum missarum vel ob tenuem eleemosynam, vel ob magnum missarum numerum, ante Concil. Trid. a testatoribus relictarum; et item a Sacra Congregatione Concil. ejusdem Tridentini circa Anniversaria et Officia Defunctorum, quidquid magnis ad Dei honorem et cultum atque Ecclesiarum utilitatem expedire videatur; cum autem in Synodo non possint omnia examinari profundius: Ego N. N. hujus Cleri Procurator humiliter peto et instо apud Reverendissimam Amplitudinem tuam, ut eligantur idonei viri, qui, prout erit opus, una cum Amplitudine tua numerum praedictorum reducant.

2) Pro aliis rebus formet Procurator libellos supplices, et legat eodem modo, quo supra.

§. 7.

Formulae pro Secretario Synodi.

1) Decretum de synodo incoepta:

In Nomine Sanctissimae ac individuae Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Nos N. N. Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Sanctae Ecclesiae N. (addat alios titulos) ad Dei omnipotentis ac Beatissimae Virginis Dei matris et Sanctorum Patronorum N. N. et N. laudem nostram Dioecesanam Synodum incipimus; faxit idem omnipotens Deus pro sua misericordia

precibusque Virginis Beatissimae ac eorundem Sanctorum, aliorumque, ut quemadmodum speramus, ex hoc sacro coetu lumen et Spiritum omnes reportemus ad officia nostra secundum voluntatem Dei peragenda.

2) Decretum de modo vivendi tempore Synodi:

Quoniam nihil fere saepius et divinis litteris et ecclesiasticis monumentis commendatum est, quam Clericalis ordinis hominum vitae integritas, innocentia, fides, religio, pietas, virtutumque omnia ornamenta, quibus domus Dei potissimum excollitur: ideo Clerum nostrum hic praesentem monemus, et per viscera misericordiae Dei nostri testamur, ut cum semper, tum maxime hoc tempore in verbo, in conversatione, in charitate laicis hominibus praeluceat omni virtutum splendore. Tabellam igitur disciplinae Synodalis a nobis propositam diligenter observent. Vide Tabellam Synodalis disciplinae in Append. §. 3. n. 1. et 2.

3) Decretum de Ministris Synodalibus:

Constituimus in hac nostra Synodo Promotorem M. R. D. N. N. Promotores Urbanum N. Foraneum N. (cum titulis, ut supra praescriptum est), Secretarium N. N.

Judices querelarum et excusationum N. N. Praefectos disciplinae Synodalis et Scrutinii N. N. N.

Praefectum Hospitiorum N. N. Coadjutores N. N. N.

Confessarios Cleri N. N. N. cum facultate nostra absolvendi a casibus etiam nobis reservatis durante hac Synodo usque ad . . . mensis hujus, et pro Clero in Confessione audiendo tantum, ut quisque redeat ad propria bene purgatus et Deo magis conjunctus, ad utilitatem quoque populorum nostrae Dioecesis.

Procuratorem Cleri N. N. qui ad Nos deferet, quaecunque Clerus exoptat.

Oeconomum pro exigendo Cathedratico N. N.

Magistros Caeremoniarum, quibus omnes obediant N. N. N.

Ostiarios Synodi N. N. N. quibus item pareant omnes in eorum officio.

Notarium N. N.

4) Decretum de Praejudicio non afferendo:

Decernimus, si cui contigerit suo loco non sedere aut incedere, aut vocari, aut aliud quidpiam agere, propterea nemini novum jus acquiri, nec quidquam de cujusque jure possessioneve detrahi, sed in eo ipso statu permanere, in quo ante hanc Synodum esse reperiebatur.

5) Decretum de non discedendo:

Vobis praeterea omnibus et singulis, qui huic synodo jure interesse debetis, poena excommunicationis proposita vetamus, ut ne vestrum quisquam a Civitate N. discedat, antequam haec nostra Dioecesana synodus de more absoluta ac dimissa sit, nisi facultate a Vicario Generali sibi concessa; sed huic synodo, Synodalibusque actionibus, sessionibus ac conventibus quibuscunque, qui indicentur, omnes et singulos vos interesse jubemus, eadem excommunicationis poena proposita.

6) Decretum de oratione publica:

Quoniam veteris est instituti solemnisque ritus in Synodali conventu pro publicis rebus orationem fieri, quod his maxime temporibus faciendum est, ideo in omni prece, et a sacerdotibus praesertim in Missae sacrificio his diebus Synodalibus ad Deum orationem adhiberi edicimus: nimirum.

Pro Sanctissimo D. N. etc. lege ut supra in Append. §. 3. n. 5.

7) Decretum de Professione fidei facienda:

Sacrosancta Tridentina Synodo illud gravissime sancitum est, ut quicunque Ecclesiastica beneficia obtinebunt, qui item ad Dioecesanam Synodum convenire debent, omnes in ea ipsa Synodo ad quam primo convenient, professionem fidei faciant. Verba Tridentini Concilii (sess. 25. cap. 2. de reform.) haec sunt:

Praecipit igitur Sancta Synodus Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis et omnibus aliis, qui de jure vel consuetudine in Concilio Provinciali interesse debent, ut in ipsa prima Synodo Provinciali post finem praesentis Concilii habenda, ea omnia et singula, quae ab hac Sancta Synodo definita

et statuta sunt, palam recipiant, nec non veram obedientiam Summo Romano Pontifici spondeant et profiteantur: simulque haereses omnes a Sacris Canonibus et generalibus Conciliis, praesertimque ab hac eadem Synodo damnatas publice detestentur et anathematicent.

Idem in posterum quicunque in Patriarchas et Primates, Archiepiscopos et Episcopos sunt promovendi in prima Synodo provinciali, in qua ipsi interfuerint, omnino observent. Quod si quis ex supra dictis omnibus, quod absit, renuerit, Episcopi Comprovinciales statim Summum Pontificem admonere, sub poena divinae indignationis teneantur, interimque ab ejusdem communione abstineant. Caeteri vero omnes, sive in praesenti, sive in futurum beneficia Ecclesiastica habituri et qui in Synodo Dioecesana convenire debent, idem ut supra in ea Synodo, quae primo quoque tempore celebrabitur, faciant et observent: alias secundum formam Sac. Canonum puniantur.

NB. In Provinc. Mediol. additur Decretum Concil. Provinc. I. Sacri igitur etc. vide in Appendice §. 12. n. 1.

Accedant igitur omnes et singuli Ecclesiastica beneficia obtinentes vel Sacris Ordinibus initiati (si in edicto vocantur) qui alias in Synodo conpraestiterunt, et fidei professionem ex formula praescripta a Pio IV emittant, genuflexi in medio Clero ante Reverendissimum Episcopum.

Idem Secret. stans legit ex Bulla Pii IV:

Ego N. firma fide credo et profiteor omnia et singula, quae continentur in symbolo fidei, quo S. R. E. utitur, videlicet Credo in unum Deum Patrem omnipotentem, factorem Caeli et Terrae, visibilium omnium et invisibilium. Et in unum Dominum Jesum Christum Filium Dei unigenitum, et ex Patre natum ante omnia saecula. Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum de Deo vero, Genitum non factum, consubstantialem Patri, per quem omnia facta sunt. Qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de Caelis. Et incarnatus est de Spiritu Sancto, ex Maria Virgine: et homo factus est. Crucifixus etiam pro nobis sub

Pontio Pilato, passus et sepultus est. Et resurrexit tertia die secundum scripturas. Et ascendit in caelum, sedet ad dexteram Patris. Et iterum venturus est cum gloria judicare vivos et mortuos, cujus regni non erit finis. Et in Spiritum Sanctum Dominum et vivificantem, qui ex Patre Filioque procedit; qui cum Patre et Filio simul adoratur et conglorificatur, qui locutus est per Prophetas. Et unam Sanctam Catholicam et Apostolicam Ecclesiam. Confiteor unum baptisma in remissionem peccatorum. Et exspecto resurrectionem mortuorum. Et vitam venturi saeculi. Amen. Apostolicas et Ecclesiasticas traditiones, reliquasque ejusdem Ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector: Item sacram scripturam juxta eum sensum, quem tenuit, et tenet Sancta Mater Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione sacrarum scripturarum, admitto, nec eam unquam, nisi juxta unanimem consensum Patrum accipiem et interpretabor. Profiteor quoque septem esse vere et proprie Sacramenta novae legis, a Jesu Christo, Domino nostro, instituta atque ad salutem humani generis, licet non omnia singulis necessaria, scilicet Baptismum, Confirmationem, Eucharistiam, Poenitentiam, Extremam Unctionem, Ordinem et Matrimonium, illam gratiam conferre: et ex his Baptismum, Confirmationem et Ordinem sine sacrilegio reiterari non posse. Receptos quoque et approbatos Ecclesiae Catholicae ritus in supradictorum omnium Sacramentorum solemni administratione recipio et admitto. Omnia et singula, quae de peccato originali et de Justificatione in Sacrosancta Tridentina Synodo definita et declarata fuerunt, amplector et recipio. Profiteor pariter, in Missa offerri Deo verum, proprium et propitiatorium Sacrificium pro vivis et defunctis: atque in Sanctissimo Eucharistiae Sacramento esse vere, realiter et substantialiter corpus et sanguinem, una cum anima et divinitate Domini nostri Jesu Christi, fierique conversione totius substantiae panis in corpus, et totius substantiae vini in sanguinem, quam conversionem Catholica Ecclesia Transsubstantiationem appellat. Fateor etiam, sub

altera tantum specie, totum, atque Christum integrum Sacramentum summi. Constanter teneo Purgatorium esse, Animasque ibi detentas fidelium suffragiis juvari. Similiter, et Sanctos una cum Christo regnantes venerandos atque invocandos esse, eosque orationes Deo pro nobis offerre, atque eorum Reliquias esse venerandas. Firmissime assero Imagines Christi, ac Deiparae semper Virginis, nec non aliorum Sanctorum habendas et retinendas esse, atque eis debitum honorem ac venerationem impertiendam. Indulgentiarum etiam potestatem a Christo in Ecclesia relictam fuisse, illarumque usum Christiano populo maxime salutarem esse affirmo. Sanctam Catholicam, Apostolicam Romanam Ecclesiam, omnium Ecclesiarum Matrem et Magistram agnosco, Romanoque Pontifici B. Petri Apostolorum Principis successori ac Jesu Christi Vicario veram obedientiam spondeo ac juro. Caetera item omnia a sacris Canonibus et Oecumenicis Conciliis, ac praecipue a Sacrosancta Tridentina Synodo tradita, definita et declarata indubitanter recipio atque profiteor; simulque contraria omnia, atque haereses quascunque ab Ecclesia damnatas, rejectas et anathematizatas, ego pariter damno, rejicio et anathematizo. Hanc veram Catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest, quam in praesenti sponte profiteor, et veraciter teneo eandem integram et inviolatam usque ad extremum vitae spiritum constantissime Deo adjuvante retinere et confiteri, atque a meis subditis, vel illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit, teneri, doceri et praedicari, quantum in me erit, curaturum.

8) Decretum de Continuatione Sessionis primae:

Decernimus et indicimus continuationem hujus sessionis fore hodie, hora . . . . in qua vocabuntur omnes et Scrutinium fiat a Praefectis.

9) Decretum de discessu:

Ne quisquam a loco ante discedat, quam Reverendissimus Episcopus e Synodo abierit, nec vero raptim, turbulenterve: sed graviter et decoro incessu.

Capitula et Clerici Ecclesiarum Collegiatarum ut collegiatim venerunt, ita recedant, praelata Cruce.

10) Decretum de Clero rocando et Cathedratico solvendo:

Vocabuntur omnes et singuli, quicunque sint, qui huic Synodo Dioecesanae praesentes adesse debent, qui certo Ecclesiae nomine universae vocati ordine bini et collegiatim ad Reverendissimum Episcopum recte accedant, qui reverentiam exhibeant: et quia singuli nominatim vocabuntur, capite aperto et stantes modesta altaque voce respondeant: Adsum.

Parochi redeuntes (et alii, qui solent) ad Oeconomum deputatum accedant, singulique Cathedraticum solvant.

11) Decretum de Scrutinio Synodali:

Scrutinium Synodale a Patribus institutum post Cleri vocationem a Praefectis agi decernimus, hoc est, dum alii vocantur, vocatorum fiat scrutinium: quod in cappellis hujus Ecclesiae sic distributum fuit:

Clerus Civitatis N. conveniat ad cappellam S. N. sub Praefecto M. R. D. N. N. Archidiacono.

Clerus ejusdem Civitatis N. conveniat ad cappellam S. N. sub Praefecto R. D. N. Canonico.

Clerus Vicariatus N. conveniat ad cappellam S. N. sub Praefecto, etc., et sic deinceps juxta distributionem cujusque tum Civitatis, tum Dioecesis.

Praefecti Scrutinii Synodalis pro sua quisque timorata religiosaque conscientia in veritate, sinceritate et justitia scrutinium agant praescriptum Tabellae editae, curentque apte et distincte notare, quae repererint et rebus a se notatis unusquisque subscribat.

Si tempus desit, peragant Scrutinium extra Synodalem sessionem.

Qui ad eos non accesserint pro scrutinio, perinde puniantur, ac ii, qui ad hanc Synodum nulla justa de causa impediti non venerint. Interrogati vero si quid indecore vel responderint, vel egerint, a Praefectis ipsis notentur, ut canonicae subjiciantur disciplinae.

12) Formula Catalogi Cleri pro eo vocando:

Dicat Secretarius titulos.

Tit. Clerus civitatis. Si Abbates vocandi sunt, hoc loco vocentur.

Tit. Clerus Ecclesiae Cathedralis.

M. R. D. N. N. J. U. D. Proton. Apostolic. Archipresbyter. Ecclesiae Cathedr. R. D. N. N. Canonicus ejusdem.

S. T. Doctor, et Poenitentiarius D. N. N. Mansionarius seu Beneficiarius ejusdem.

Venerabilis presbyter N. N. Curatus ejusdem.

Presbyter N. N. Beneficiatus ejusdem.

Presbyter N. N. Cappellanus amovibilis ejusdem.

N. N. Diaconus seu Subdiaconus.

Tit. Cleri Seminarii.

N. N.

N. N.

Tit. Cleri Sacristiae Cathedralis.

N. N.

Tit. Collegiatae Civitatis.

Tit. Collegiatae S. N.

R. D. N. N. Praep.

R. N. N. Canonicus.

Tit. Parochi civitatis.

Venerabilis Presbyter N. N. Curatus S. N. J. V. D. vel Theologus; si Regularis est F. N.

Tit. Presbyteri Civitatis.

Presbyter N. N. Beneficiatus S. N. Presb. N. N.

Tit. Diaconi, Subdiaconi et Clerici Civitatis.

N. N. Diaconus.

N. N. Subdiaconus.

N. N. Clericus.

Tit. Clerus Dioecesis.

Tit. Collegiatae S. N. loci N.

R. D. N. N. Propositus et Curatus.

R. N. N. Canonicus.

Venerabilis presbyter N. N. Curatus ejusmodi loci.

Tit. Vel Vicarius loci N.
R. N. N. Vicarius Foraneus.
Venerabilis Presbyter N. N. Curatus loci N.
Presbyter N. N. Beneficiatus S. N.
Presbyter N. N.
N. N. Diaconus seu Subdiaconus.
N. N. Clericus.
Absentes notentur linea ducta hoc modo.

13) ***Decretum de Officio mortuorum:***

Edicimus praeterea cras pro Sacerdotibus et Clericis, qui post ultimam Synodum obierunt, solemnem commemorationem fieri.

14) ***Decretum de Sessione secunda:***

Decernimus et indicimus Sessionem sequentem fore crastina die mane, quae erit hujus mensis . . . . hora . . . .

15) ***Decretum de Judicibus Synodalibus (ex Concil. Trident. Sess. 25. c. 10. de reform.):***

Quoniam ob malitiosam petentium suggestionem et quandoque ob locorum longinquitatem personarum notitia, quibus causae mandantur, usque adeo haberi non potest, hincque interdum Judicibus non undequaque idoneis causae in partibus delegantur: statuit Sancta Synodus, in singulis Conciliis Provincialibus aut dioecesanis aliquot personas, quae qualitates habeant, juxta Constitutionem Bonifacii VIII, quae incipit: Statutum, et alioquin ad id aptas designari, ut praeter Ordinarios locorum iis etiam post hac causae Ecclesiasticae ac spirituales et ad Forum Ecclesiasticum pertinentes in partibus delegandae committantur. Et si aliquem interim ex designatis mori contigerit, substituat Ordinarius loci cum consilio Capituli alium in ejus locum usque ad futuram provincialem aut dioecesanam Synodum: ita, ut habeat unaquaeque Dioecesis quatuor saltem aut etiam plures probatas personas, ac ut supra qualificatas, quibus hujusmodi causae a quolibet Legato vel Nuntio atque etiam a Sede Apostolica committantur. Alioquin post designationem factam, quam statim Episcopi ad summum Romanum Pontificem transmittant,

Delegationes quaecunque aliorum Judicum aliis, quamvis factae, subreptitiae censeantur. Admonet dehinc Sancta Synodus tam Ordinarios, quam alios quoscunque Judices, ut terminandis causis quanta fieri poterit brevitate studeant, ac litigatorum artibus seu in litis contestatione, seu alia parte judicii differenda, modis omnibus, aut termini praefixione, aut competenti alia ratione, occurrant.

Tum additur Constitutio Bonifacii VIII:

Statutum, et infra. Sancimus igitur, ut nullis, nisi Dignitate praeditis aut personatus obtinentibus, seu Ecclesiarum Cathedralium Canonicis causatus auctoritate litterarum Sedis Apostolicae, aut Legatorum ejusdem de caetero non committantur nec audiantur alibi, quam in Civitatibus vel Locis insignibus, ubi possit commode copia peritorum haberi etc.

Sacra Tridentina Synodus jubet aliquos viros deligi, quales Summus Pontifex Bonifacius VIII sua Constitutione praescripsit aptos atque idoneos, quibus causae ad forum Ecclesiasticum pertinentes in partibus committi possint: sed et Gregor XV praecepit in gratiam Regularium, qui sibi Conservatores ex Judicibus Synodalibus eligere debent, cujus Constitutionis verba haec sunt:

In futurum Sanctitas sua hac generali et perpetuo valitura Constitutione statuit et decrevit, ut Judices Conservatores hujusmodi, sive principales, sive subrogati eligi, nominari aut deputari non possint, nisi non solum habeant qualitates requisitas et descriptas in Constitutione Bonifacii Papae VIII etiam Praedecessoris sui, quae incipit „Statutum“, ita, ut vel dignitate Ecclesiastica praediti, vel personatum obtinentes, vel Ecclesiarum Cathedralium Canonici existant, sed etiam in Conciliis Provincialibus aut Dioecesanis juxta decretum Concilii praedicti Judices electi seu designati sint. Quodque deinceps litterae conservatoriae per Sedem Apostolicam concedendae suprascriptis tantum dirigantur et quae litterae aliter expedientur, illae, ac deputationes hujusmodi, omniaque exinde sequenda nullius sint

roboris vel momenti; et nihilominus, qui secus, unam juxta formam superius praescriptam conservatores hujusmodi cum effectu eligere, nominare, seu deputatis uti ausi fuerint, Regulares de voce activa et passiva sint ipso jure privati, adeo, ut habilitationem a nemine, praeterquam a Romano Pontifice consequi valeant; reliqui vero aliis poenis arbitrio Sanctitatis Suae coerceantur et praedictorum omnium conventus et Monasteria ac loca hujusmodi, eorumque personae ac bona careant Conservatore ad annum, ita, ut illorum causae interea coram locorum Ordinariis dumtaxat cognosci ac definiri debeant; ceterum, ut latius pateat Conservatorum hujusmodi deligendorum facultas, Sanctitas Sua admonitos voluit omnes locorum Ordinarios, ut in Synodis Provincialibus aut Dioecesanis quam plures personas ex habentibus qualitates in praedicta Constitutione ejusdem Bonifacii praedecessoris contentas et alioquin ad id aptas, designari procurent, et si aliquem interim ex designatis mori contigerit, substituat Ordinarius loci cum consilio Capituli alium in ejus locum usque ad futuram provincialem aut dioecesanam Synodum.

Ut igitur ejusmodi decreta exequamur, vobis proponimus hos (Jurisconsultos), quibus causae delegentur judicandae, donec altera Synodus habeatur:

M. R. D. N. N. Archidiaconum Ecclesiae Cathedralis.

R. D. N. Canonicum.

R. D. N. Protonotarium Apostolicum.

16) Decretum de Examinatoribus (ex Conc. Trident. sess. 24. cap. 18):

Examinatores autem singulis annis in Dioecesana Synodo ab Episcopo, vel ejus Vicario ad minus sex proponantur, qui Synodo satisfaciant et ab ea probentur. Advenienteque vacatione cujuslibet ecclesiae tres ex illis eligat episcopus, qui cum eo examen perficiant; indeque succedente alia vacatione, aut eosdem, aut alios tres, quos maluerit, ex praedictis illis sex eligat. Sint vero hi examinatores magistri, seu doctores, seu licentiati in theologia, aut jure canonico, vel alii clerici, seu regulares, etiam ex ordine mendicantium,

aut etiam saeculares, qui ad id videbuntur magis idonei; jurentque omnes ad sancta Dei Evangelia, se, quacunque humana affectione postposita, fideliter munus executuros: caveantque, ne quidquam prorsus occasione hujus examinis, nec ante, nec post accipiant: alioquin simoniae vitium, tam ipsi, quam alii dantes incurrant; a qua absolvi nequeant, nisi dimissis beneficiis, quae quomodocunque etiam antea obtinebant, et ad alia in posterum inhabiles reddantur. Et de his omnibus non solum coram Deo, sed etiam in synodo provinciali, si opus erit, rationem reddere teneantur; a qua, si quid contra officium eos fecisse compertum fuerit, graviter ejus arbitrio puniri possint.

Tridentini ergo decretum Nos volentes exequi pro Dioecesis nostrae amplitudine proponimus vobis hos RR. viros, qui munus hoc geraut, quoad altera Synodus habebitur.

N. R. D. N. N. J. V. D. Protonot. Apost. Decanum Cathedralis.

R. D. N. N. Canonicum et Theologum Cathedralis.

R. P. F. Jo. N. Priorem S. Dominici, vel R. P. Priorem pro tempore S. Dominici. Placentne vobis?

17) Decretum de Testibus Synodalibus:

Vetus est consuetudo Sacrosanctis Canonum decretis introducta, ut Synodis singulis Dioecesanis viri aliquot vita et moribus graves ac probati deligantur, qui animadvertant diligenter, an aliquid in urbe et dioecesi sit, quod corrigi emendarive debeat; ac si quid tale cognoverint, id Nobis vel Vicario Nostro generali aut Visitatoribus nostris significent, interrogatique de aliqua re, quae emendationem requirat, summa integritate referant. Nos igitur vetus illud probatissimum institutum secuti huic muneri proponimus, ac nominamus in Civitate et Dioecesi hos viros, quorum nomina sequuntur:

In Civitate R. D. N. N. R. D. N. N.

InDioecesi Venerabilem Presbyterum N. N. Curatum etc.

Vel: quorum nomina dignis de causis secreto haberi volumus in hac schedula, erit autem obsignata sigillo episcopi et elevabitur, ut videatur.

18) Decretum de Punctatoribus:

Et quia ad Ecclesiasticam disciplinam conservandam summopere Punctatoribus est opus, et ea de re sancita sunt plura decreta, hos Punctatores delegimus:

R. D. N. N. Canonicum in Cathedral.

R. N. Canonicum in Collegiata S. N.

19) Decretum de jurejurando:

Examinatores, (Testes Synodales) ac Punctatores promulgati accedant ad Reverendissimum Episcopum, coram quo ex praescripta formula jusjurandum praestent.

NB. Si Testes habentur secreto, in praedicto Decreto tacentur et additur:

20) Testes autem jurabunt secreto in manibus ejusdem Reverendissimi.

21) Decretum de praestando juramento ab absentibus:

Qui Examinatores, (Testes Synodales) et Punctatores per Nos nominati et deputati sunt, si qui in Synodo ex praescripto jusjurandum non praestiterint, illud praestent, prout D. Vicarius Generalis mandaverit.

22) Decreta de Residentia semper legenda (ex Concil. Trident. Sess. 6. cap. 1. de Reform.):

Eadem Sacrosancta, et infra. Omnes patriarchalibus, primatialibus, metropolitanis et cathedralibus ecclesiis quibuscunque, quovis nomine, ac titulo, praefectos monet, ac monitos esse vult, ut attendentes sibi, et universo gregi, in quo Spiritus Sanctus posuit eos regere ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo, vigilent, sicut apostolus praecipit, in omnibus laborent, et ministerium suum impleant: implere autem illud se nequaquam posse sciant, si greges sibi commissos mercenariorum more deserant; atque ovium suarum, quarum sanguis de eorum est manibus a supremo judice requirendus, custodiae minime incumbant: cum certissimum sit non admitti pastoris excusationem, si lupus oves comedit, et pastor nescit. Ac nihilominus, quia nonnulli, quod vehementer dolendum est, hoc tempore reperiuntur, qui propriae etiam salutis immemores, terrenaque caelestibus, ac divinis

humana praeferentes, in diversis curiis vagantur, aut in negotiorum temporalium sollicitudine, ovili derelicto, atque ovium sibi commissarum cura neglecta, se detinent occupatos: placuit sacrosanctae Synodo antiquos canones, qui temporum, atque hominum injuria pene in desuetudinem abierunt, adversus non residentes promulgatos innovare; quemadmodum virtute praesentis decreti innovat; ac ulterius pro firmiori eorundem residentia, et reformandis in ecclesia moribus, in hunc, qui sequitur, modum statuere atque sancire. Si quis a patriarchali, primatiali, metropolitana seu cathedrali ecclesia sibi quocunque titulo, causa, nomine, seu jure commissa, quacunque ille dignitate, gradu et praeeminentia praefulgeat, legitimo impedimento, seu justis et rationabilibus causis cessantibus, sex mensibus continuis extra suam dioecesim morando abfuerit, quartae partis fructuum unius anni, fabricae ecclesiae, et pauperibus loci per superiorem ecclesiasticum applicandorum, poenam ipso jure incurrat. Quod si per alios sex menses in hujusmodi absentia perseveraverit, aliam quartam partem fructuum similiter applicandam eo ipso amittat. Crescente vero contumacia, ut severiori sacrorum canonum censurae subjiciatur, metropolitanus suffraganeos episcopos absentes; metropolitanum vero absentem suffraganeus episcopus antiquior residens, sub poena interdicti ingressus ecclesiae eo ipso incurrenda, infra tres menses per litteras, seu mentio romano pontifici denuntiare teneatur; qui in ipsos absentes, prout cujusque major, aut minor contumacia exegerit, suae supremae sedis auctoritate animadvertere, et ecclesiis ipsis de pastoribus utilioribus providere poterit, sicut in Domino noverit salubriter expedire.

(Ex eodem Conc. Sess. 23. c. 1. de Reformat.):

Cum praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere; pro his sacrificium offerre, verbique divini praedicatione, sacramentorum administratione, ac bonorum omnium operum exemplo pascere; pauperum aliarumque miserabilium personarum

curam paternam gerere et in cetera munia patoralia incumbere; quae omnia nequaquam ab iis praestari et impleri possunt, qui gregi suo non invigilant, neque assistunt, sed mercenariorum more deserunt: sacrosancta synodus eos admonet et hortatur, ut divinorum praeceptorum memores, factique forma gregis, in judicio et veritate pascant et regant. Ne vero ea, quae de residentia sancte et utiliter jam antea sub fel. rec. Paulo III sancita fuerunt, in sensus a sacrosanctae synodi mente alienos trahantur, ac si vigore illius decreti quinque mensibus continuis abesse liceat; illis inhaerendo declarat sacrosancta synodus, omnes patriarchalibus, primatialibus, metropolitanis ac cathedralibus ecclesiis quibuscunque, quocunque nomine et titulo praefectos, etiamsi sanctae romanae ecclesiae cardinales sint, obligari ad personalem in sua ecclesia vel dioecesi residentiam, ubi injuncto sibi officio defungi teneantur; neque abesse posse, nisi ex causis et modis infra scriptis. Nam cum christiana charitas, urgens necessitas, debita obedientia, ac evidens ecclesiae vel reipublicae utilitas aliquos nonnunquam abesse postulent et exigant; decernit eadem sacrosancta synodus, has legitimae absentiae causas a beatissimo romano pontifice, aut metropolitano, vel eo absente, suffraganeo episcopo antiquiori residente, qui idem metropolitani absentiam probare debebit, in scriptis esse approbandas; nisi cum absentia inciderit propter aliquod munus et reipublicae officium episcopatibus adjunctum: cujus quoniam causae sunt notoriae et interdum repentinae, ne eas quidem significari metropolitano necesse erit: ad eumdem tamen cum concilio provinciali spectabit indicare de licentiis a se, vel a suffraganeo datis et videre, ne quis eo jure abutatur et ut poenis canonicis errantes puniantur. Interea meminerint discessuri, ita ovibus suis providendum, ut, quantum fieri poterit, ex ipsorum absentia nullum damnum accipiant. Quoniam autem, qui aliquantisper tantum absunt, ex veterum canonum sententia non videntur abesse, quia statim reversuri sunt, sacrosancta Synodus vult, illud absentiae spatium singulis annis, sive continuum, sive inter-

ruptum extra praedictas causas, nullo pacto debere duos aut ad summum tres menses excedere et haberi rationem, ut id aequa ex causa fiat absque ullo gregis detrimento; quod an ita sit, abscedentium conscientiae relinquit, quam sperat religiosam et timoratam fore, cum Deo corda pateant, cujus opus non fraudulenter agere, suo periculo tenentur. Eosdem interim admonet et in Domino hortatur, ne per illius temporis spatium, dominici adventus, quadragesimae, nativitatis, resurrectionis Domini, pentecostes item, et corporis Christi diebus, quibus refici maxime, et in Domino gaudere pastoris praesentia oves debeant, ipsi ab ecclesia sua cathedrali ullo pacto absint, nisi episcopalia munia in sua dioecesi eos alio vocent.

Si quis autem, quod utinam nunquam eveniat, contra hujus decreti dispositionem abfuerit, statuit sacrosancta Synodus praeter alias poenas adversus non residentes sub Paulo III impositas et innovatas, ac mortalis peccati reatum, quem incurrit, eum, pro rata temporis absentiae, fructus suos non facere, nec tuta conscientia, alia etiam declaratione non secuta, illos sibi detinere posse; sed teneri, aut ipso cessante, per superiorem ecclesiasticum illos fabricae ecclesiarum, aut pauperibus loci erogare: prohibita quacunque conventione, vel compositione, quae pro fructibus male perceptis appellatur; ex qua etiam praedicti fructus in totum, aut pro parte ei remitterentur: non obstantibus quibuscunque privilegiis cuicunque collegio aut fabricae concessis.

Eadem omnino, etiam quoad culpam, amissionem fructuum et poenas de curatis inferioribus et aliis quibuscunque, qui beneficium aliquod ecclesiasticum, curam animarum habens, obtinent, sacrosancta Synodus declarat et decernit; ita tamen, ut quandocunque eos, causa prius per episcopum cognita et probata, abesse contigerit, vicarium idoneum, ab ipso ordinario approbandum, cum debita mercedis assignatione relinquant. Descedendi autem licentiam, in scriptis, gratisque concedendam, ultra bimestre tempus, nisi ex gravi causa, non obtineant.

Quodsi per edictum citati, etiam non personaliter, contumaces fuerint; liberum esse vult ordinariis, per censuras ecclesiasticas et sequestrationem et subtractionem fructuum, aliaque juris remedia, etiam usque ad privationem, compellere; nec exsecutionem hanc, quolibet privilegio, licentia, familiaritate, exemptione, etiam ratione cujuscunque beneficii, pactione, statuto, etiam juramento, vel quacunque auctoritate confirmato, consuetudine, etiam immemorabili, quae potius corruptela censenda est, sive appellatione, aut inhibitione; etiam in romana curia, vel vigore Eugenianae constitutionis suspendi posse.

Postremo tam decretum illud sub Paulo III, quam hoc ipsum in conciliis provincialibus et episcopalibus publicari, sancta Synodus praecipit: cupit enim, quae adeo ex pastorum munere animarumque salute sunt, frequenter omnium auribus mentibusque infigi, ut in posterum, Deo juvante, nulla temporum injuria, aut hominum oblivione, aut desuetudine aboleantur.

23) Praeter haec legi debent *): Bullae Pii II de clericis male promotis (vide infra §. 12. n. 3.), Pii V de confidentiis beneficialibus (vide infra §. 12. n. 4.), et de horis canonicis (vide infra §. 12. n. 5.); Decretum de vita et honestate Clericorum ex Concil. Prov. 1. et 4. de Div. Officiis et Chori disciplina.

24) Decretum de conclusione Synodi:

Synodi nostrae dioecesanae N. Deo adjutore optatum finem videmus; quapropter eam cum gratiarum Deo actione concludendam esse decernimus et conclusam enuntiamus.

25) Decretum futurae Synodi:

Aliam praeterea futuram Synodum indicimus juxta Tridentinum sanctionem habendam anno sequenti . . . die . . . .

---

*) Die Bullen und Dekrete sub num. 23. mußten in allen Diözesan-Synoden, welche innerhalb der Provinz Mailand gehalten wurden, gelesen werden.

mensis . . . ., nisi aliqua ex causa illam prorogari ad vos datis litteris, alias per Edictum publicum intellexeritis.

26) Decretum de dimissione Synodali:

Ad laudem Dei omnipotentis, Beatissimaeque Virginis Mariae, ac S. N. Patroni nostri, et aliorum nostrorum Promotorum decernimus, Synodum dimissam: ac propterea cuique eundum esse ad proprias ecclesias. Hortamur autem omnes vos, Fratres charissimi, ut tales vos praebeatis in ministerio vestro, quales maxime decet Sacerdoti ab omni mundanorum cura segregato: illudque maxime, cum redieritis, praestandum erit, ut populus omnis vos ab hac Synodo non mediocrem fructum reportasse intelligat, id fiet, si novo Spiritus Sancti lumine illustrati, quae magna Synodorum est vis ac virtus, caeteris in omni opere vestro in posterum praelucere studieritis et in omni parte Officii vestri omnem diligentiam adhibueritis.

§. 8.

Capita Orationis Mentalis in fine Sessionum.

1) In fine primae Sessionis:

Orate.

Fratres charissimi!

Toto corde conversi ad Dominum, mentes ad caelum erigamus et corporibus prostrati haec devote precemur, invocatis S.S. Patronis et Protectoribus hujus Dioecesis N.N. item S.S. Martyribus N.N. cum caeteris Beatis, quorum corpora quiescunt in hac Dioecesi.

Orate intimo dolore, ut Dominus peccatorum vestrorum veniam vobis concedat, negligentiis indulgeat, ignorantiae parcat, errata omnia condonet, quae in Clericali disciplina, in officiis Sacerdotalibus multiplici errore commisistis. Intimo charitatis affectu singuli pro Reverendissimo Episcopo et omnibus, qui in hoc Clero continentur; idem orate, orate invicem, ut salvemini.

Fratres charissimi! unanimes perseverate in oratione et

petite a Patre misericordiarum et Deo totius consolationis; quem credimus esse in medio hujus sacri coetus, petite Spiritus Sancti dona, ut posthac digne omnes ambulent vocatione, qua vocati sunt, ut Sacramenta digne ministrent, verbum Dei cum fructu praedicent, animas sollicite curent, religiose vivant, in patientia possideant animas suas.

Fratres charissimi! unanimes orate pro S.S. D. Nostro N. Papa . . . Christi Vicario, ut Sanctam Ecclesiam sancte gubernet cum sacro Card. collegio. Orate pro S. Catholica et Apostolica Ecclesia Romana toto orbe terrarum diffusa, ut eam Deus conservet, defendat, augeat, exaltet ad honorem et gloriam suam.

2) *In fine secundae Sessionis:*

Fratres charissimi! unanimes orate, ut bonum, quod in nobis a R. Antistite nostro tam incenso charitatis studio et officio requiritur, omnino exequamur, utque prompta cum eo sollicitudine gradientes digne ambulemus vocatione, qua vocati sumus, omnique in opere bono crescentes obediamus studiis Deo placitarum orationum.

Fratres charissimi! orate pro Reverendissimo Episcopo nostro N., ut divino spiritu illustratus et roboratus, una cum suis adjutoribus et cum grege suo consequatur vitam aeternam.

Fratres charissimi! orate unanimes Spiritum Dominum Messis hujus, ut operarios mittat in Messem suam, detque omnibus hujus vineae N. operariis Spiritus Sancti ignem ac lumen, demumque aeternam mercedem.

NB. Ubi adest Provincia loco primi capitis Orationis in secunda Sessione dicatur:

Fratres charissimi! unanimes orate pro Provincia N. pro Illustriss. Metropolitano et pro omnibus Provinciae episcopis, ut sancte regant Ecclesiam Dei, ut flagella, perturbationes, contentiones omnes et omnes adversitates dignetur avertere, detque illis in tranquillitate paceque sancta Ecclesias suas gubernare.

3) *In fine tertiae Sessionis:*

Fratres charissimi! orate toto cordis affectu pro Impe-

ratore (Rege nostro), Principibus et Rectoribus temporalibus hujus nostrae Dioecesis, et cum pace et salute communi munus suum exequantur, recta semper sentiant et operentur: Ecclesiae Defensores se praestent et vitam sempiternam mercantur.

Fratres charissimi! orate unanimes, ut Deus spiritum religiosae observantiae det omnibus viris regularibus hujus Dioecesis ad suam salutem et aedificationem populorum: omnibus item monialibus ad salutem suam et aliorum.

Fratres charissimi! unanimes orate pro cunctis populis hujus Dioccesis, ut Deus conservet Sanctam Fidem Catholicam, peccata eliminet, augeat devotionem, concedat abundantiam fructuum terrae ad eorum felicitatem.

NB. Si quid occurrat tempore Synodi, pro quo speciaIiter sit orandum, addatur capitibus praedictis, quae, licet in tres dies sint distributa, possunt tamen unoquoque die simul cantari, ut oretur eo triduo pro praedictis omnibus.

§. 9.

Formulae Acclamationum.

1) Deo Patri misericordiarum et Deo totius consolationis et gratiae omnis laus, honor et gloria in saecula saeculorum.

℟. Amen.

Beatissimo D. Nostro N. Papae N. Sanctae et Universalis Ecclesiae Pontifici, Christiani nominis in omnes terrarum partes propagatio, cunctarum gentium obedientia, pax vera, diuturna prosperitas.

℟. Domine Deus, Sanctissimum patrem nostrum Ecclesiae tuae conserva; mitte illi auxilium de sancto, ut eo gubernante, gentes omnes illuminentur et quae dispersae sunt, in unum Ecclesiae tuae ovile colligantur.

Reverendissimo D. Episcopo nostro, hujus Synodi Prae-

suli, ejusque ministris salutaris vigilantia, in laboribus constantia et felix exitus.

℟. Omnipotens Deus super Antistitem nostrum benedictionum tuarum dona perpetua multiplica.

N. Regi et omnibus Principibus Christianis Catholicae Religionis celus, justitiae et pacis, foecunditas et contra Christianae fidei hostes victoria.

℟. Princeps caelestis terrenos Principes Catholicae fidei aequitatis et concordiae conservatores atque hostium nostrorum exterminatores custodi.

Civitati et Dioecesi N. tranquillitas, salus et divinarum gratiarum abundantia.

℟. Benedic, Domine, filios tuos et esto in circuitu populi tui ex hoc, nunc et usque in saeculum.

Decretorum hujus Dioecesis observantiam salutarem, omnes, qui hic adsumus, unanimi voto a Deo bonorum omnium largitore humiliter imploremus, intercedente Deipara Virgine Maria Domina nostra cum Beatis Apostolis Petro et Paulo et Beatis Patronis nostris N. N. et omnibus Sanctis.

℟. Fiat, Fiat. Amen. Amen.

2) *Alia Formula precationum et acclamationum simul:*

Sacerdos.

Oremus pro Beatissimo Papa nostro N.

Chorus respondet:

Dominus conservet eum, et vivificet eum, et beatum faciat eum in terra et non tradat eum in animam inimicorum ejus.

Sacerdos.

Oremus. Deus omnium fidelium pastor etc. Amen.

Sacerdos.

Oremus pro Reverendiss. N. hujus Ecclesiae Episcopo vigilantissimo.

Chorus.

Salvum fac servum tuum, Deus meus, sperantem in te: mitte ei auxilium de sancto et de Sion tuere eum.

Sacerdos.

Oremus. Deus, qui licet sis magnus in magnis, mirabilia tamen gloriosus operaris in minimis, concede N. famulo tuo Antistiti nostro, sacris convenienter servire mysteriis atque in omnibus tua misericordia protegat, quem Pastoralis cura perterret. Per Christum Dominum nostrum. ℟. Amen.

Sacerdos.

Oremus pro omnibus Presbyteris, Diaconis, Subdiaconis, Acolythis, Exorcistis, Lectoribus, Ostiariis et Clericis, atque pro omnibus, qui in hanc Synodum convenerunt.

Chorus.

Memento congregationis tuae, Domine, quam possedisti ab initio.

Sacerdos.

Oremus. Omnipotens sempiterne Deus, cujus Spiritu totum corpus Ecclesiae sanctificatur et regitur, exaudi nos pro universis ordinibus supplicantes, ut gratiae tuae munere ab omnibus tibi gradibus fideliter serviatur. Per Christum.

Sacerdos.

Oremus pro Serenissimo N. Rege nostro Catholico.

Chorus.

Domine salvum fac Regem et exaudi nos in die, qua invocaverimus te.

Sacerdos.

Oremus. Quaesumus omnipotens Deus, ut famulus tuus Rex noster, qui tua miseratione suscepit Regni gubernacula, virtutum etiam omnium percipiat incrementa, quibus decenter ornatus et vitiorum monstra devitare et ad te, qui via, veritas et vita es, gratiosus valeat pervenire. Per Christum Dominum nostrum. ℟. Amen.

Sacerdos.

Oremus etiam pro universis hujus Civitatis Christi fidelibus, et omnibus plebibus nobis commissis.

Chorus.

Salvum fac populum tuum Domine et benedic haereditati tuae, et rege eos et extolle illos in aeternum.

Sacerdos.

Oremus. Protende, Domine, fidelibus tuis dexteram caelestis auxilii, ut de toto corde perquirant, et quae digne postulant consequi mereantur. Per Christum Dominum nostrum. ℟. Amen.

Sacerdos.

Dominus vobiscum.

Chorus.

Et cum spiritu tuo.

Duo Hebdomadarii.

Benedicamus Domino.

Chorus.

Deo gratias, Deo gratias, Semper dicamus, Deo gratias.

Canonicus Synodi addit:

N. Episcopo amplissimo, Pastori vigilantissimo, Disciplinae Ecclesiasticae assertori, perennes gratias.

Chorus.

Perennes gratias. Incolumem salvumque illum nobis Dominus diutissime custodiat atque conservet.

Idem Canonicus.

Totius Synodi Clero atque conventui pacem, concordiam et gratiam a Domino.

Chorus.

Pacem, concordiam et gratiam semper nobis Dominus concedat. Amen. Amen.

§. 10.

Formula Indicis totius Actionis Synodalis pro Secretario, Promotore et Magistris Caeremoniarum.

Prima Sessio.

Clerus totus in Palatio.
Episcopus cum Cappa descendit.
Paratur cum Canonicis.

Missa de Spiritu Sancto, incensatur Clerus.
Communio Cleri.
Non datur benedictio.
Processio. Orate.
Antiphona. Exaudi, genibus flexis.
Psal. Salvum me fac, sedent.
Orationes. Adsumus etc.
Flect. genua temp. Pascha omittitur.

Oratio. Evangelium cum Osculo et thure.

Veni creator. Venerabiles.
Sermo.
Decreta de initio Synodi, modo vivendi, Ministris, praejudicio, de non discedendo, Oratione publica.
Promotor pro fidei professione.
Secretarius Decretum de eadem.

Formulae Professionis Pii IV.

Genuflectunt professuri. Brevis professio super libro Evangeliorum.
Secretarius pro continuatione Sessionis.
Promotor contra absentes et pro rogitu.
Secretarius. Decretum de discessu, recedit Episcopus.

Continuatio primae Sessionis.

Signum campanarum. Vesperae, Completorium. Episcopus in Cappa. Paratur in fine amictu, stola, pluviali. Parantur Canonici.
Promotor pro vocatione Cleri etc.
Secretarius Decretum de eadem etc.
Fit vocatio et Scrutinium. Campanula pro fine.
Indictio officii mortuorum, et Sessionis.
Promotor contra absentes et pro rogitu.
Oratio mentalis. Orate etc.
Episcopus benedicit solemniter et discedit.

Secunda Sessio.

Clerus in Ecclesia. Canonici in Palatio. Episcopus in Cappa usque ad finem Missae Defunctorum.

Absolutio solemnis ad sedem, cum panno, cruce etc. Oratio. Absolve.

Paratur pro Synodo cum Canonicis.

Antiphona: Propitius, genibus flexis.

Psal. Deus venerunt, sedent.

Orationes. Evangelium. Veni creator.

Venerabiles. Sermo.

Promotor pro Judic. et examinator.

Secretarius Decreta de iisdem.

Proponuntur et approbantur.

Decretum de Testibus, Punctatoribus.

Sacrae Reliquiae pro juramento.

Decretum de Juramento, jurant Examinatores, Testes (si publicati sunt) et Punctatores.

Decretum, ut absentes jurent.

Promotor de legendis Decretis de morib.

Secretarius Decreta Tridentina de Residentia, Decreta Concilii Provincialis ultimi.

Et alia.

Indictio continuan. Sess. Recedunt.

Continuatio secundae Sessionis.

Ut heri, vocatur reliquus Clerus, vel legitur.

Promotor contra absentes et pro rogitu.

Oratio mentalis.

Benedictio solemnis.

Tertia Sessio.

Clerus in Ecclesia. Canonici in Palatio. Episcopus in Cappa. Paratur cum mitra ad missam.

Missa de Trinitate, incensatur Clerus totus.

Sine benedictione in fine Missae, mutat colorem paramentorum, parantur Canonici.

Antiphona: Exaudi, et Psalm ut in prima die.

Orationes. Evangel. Veni creator.

Venerabiles. Sermo.

Promotor pro reliqua lectione Decretorum.

Secretarius legit Decreta.
Promotor pro publicatione Officialium Cleri.
Secretarius publicat.
Procurator Cleri petit, etc.
Promotor pro conclusione Synodi.
Secretarius Decretum de eadem.
Promotor contra absentes et pro rogitu.
Sermo Episcopi.
Portae aperiuntur.
Processio cum Te Deum.
In reditu oratio nulla est: distribuuntur Acclamationes.
Oratio mentalis.
Acclamationes.
Osculum pacis.
Secretarius. Decretum de dimissione Synodi.
Benedictio Episcopi cum Indulgentiis.
Recedamus in pace.
Clerus comitatur Episcopum in Cappa ad Palatium.

§. 11.

Formulae Summarii status Ecclesiae.

1) Status Laudensis anno 1619. hic fuit:

Praepositurae { sine cura animarum. 2. / cum cura animarum. 8. / Collegiatarum. 2.

Archidiaconatus. 1.
Cantoria. 1.
Archipresbyt. cum animarum cura. 11.

Canonicatus { cum residentia. 23. / sine residentia. 27.

Abbatiae saecul. 3.
Prioratus. 3. Praeceptoria. 1.
Commend. 1.

Rectoriae { cum animarum cura. 85. / sine cura. 11.

Parochiae omnes. 104.
Capellani Tit. 104.
Clericatus Tit. 29.
Commutantia Benefic. 1.
Beneficia omnia. 1213.
Mansionariae. 13.
Vicariatus Foranei. 10.
Ecclesiae omnes. 160. hoc est:
Collegiatae et Parochiales simul. 3.
Parochiales { **Saeculares. 94.** / **Regulares. 7.**
Aliae saeculares. 17.
Regul. 28.
Monial. 11.
Oratoria Confratrum. 140.
Loci sacri omnes. 130.
Consortium Cleri. 1.
Scholae variae laicorum. 205.
Scholae doctrinae christianae. 127.
Loca pia. 19.
Commutantiae. 8.
Missae quotidianae annuae ex obligatione. 180.
Aliae per annum ex obligatione. 24,927.
Totus Clerus cum Monialibus. 1257.
Animae communionis. 57,131.
Aliae. 34,263.

2) *Status Perusiae anno 1622. hic erat:*

Collegiata. 1.
Cum Archipresbytero, Archidiacono et Canonicis. 15.
Beneficiatis. 15.
Clericis perpetuis. 6.
Capellanis amovibilibus. 8.
Et aliis juxta legata quaedam. Poenitentiaria cum duobus perpetuis coadjutoribus, Clericis regularibus S. Pauli.
Parochiae in Civitate. 36.
In Suburbiis. 9.

Saecul. 33.
Reliquae regulares in Dioecesi. 195.
Fontes Baptismales in Civitate. 4.
In Dioecesi. 63.
Abbatiae. 17.
Saecul. 11.
Regul. 6.
Commendae Militares. 9.
Collegia Clericorum. 4.

Beneficia sine cura { cum residentia in civitate. 27. / sine residentia. 15. / sine residentia in Dioecesi. 91.

Monasteria virorum in Civitate. 22.
In Dioecesi. 26.
Monialium Monasteria in Civitate. 20.

Oratoria { in quibus celebratur, in civitate. 21. / in Dioecesi. 41. / ubi non celebratur, in civitate. 3. in Dioecesi. 12.

Societas Laicorum cum sacco in civitate. 36. in Dioecesi. 168. sine sacco in civitate. 24. in Dioecesi. 102.
Montes pii. 2.
Domus piae. 4.
Hospitalia aegrotorum. 2.
Hospitalia peregrinorum; in civitate. 14. in Dioecesi. 41.
Collegium Scholasticorum laicorum sub ordinario. 1.
Totus Clerus. 1255.
Saecularium. 405.
Regularium. 850.
Monialium. 1150.
Animae laicorum commun. in civitate. 12,152. in Dioecesi. 28,949.
Omnes in civitate. 19,472. in Dioecesi. 43,332.
Omnes igitur. 62,804.

§. 12.

Bullae et Decreta varia legenda in Synodis dioecesanis Provinciae Mediolanensis ex Decretis Provincialibus, quae possunt utiliter legi et in quacunque Synodo Dioecesana alterius Provinciae.

1) Decretum Concil. Provinc. I. de professione Fidei:

Sacri igitur Tridentini Concilii auctoritate innixi mandamus, ut omnes ii, qui beneficia ecclesiastica obtinent, vel in posterum obtinebunt, et qui in Synodum Dioecesanam convenire debent, in ea Synodo, quae primo quoque tempore celebrabitur, omnia et singula a S. Concil. Trid. definita et statuta sunt, palam recipiant; veram obedientiam Summo Romano Pontifici spondeant; simulque haereses omnes publice detestentur et anathematizent: fidem profitentes juxta formulam in Constitut. a S. D. N. Pio IV. Pont. Max. praescriptam, etiam si antea in Dioecesana Synodo in officium, ad exequendum jussa Trid. Concilii alia quacunque ratione et modo abierint.

2) Decretum Congreg. Card. Concil. Trident. de electione Judicum Synodalium:

Sacra Congregatio Cardinalium Concilii Interpretum, cui id munus a S. D. N. injunctum est, auditis Illustriss. Archiepiscopi Mediolanen. ac Regularium Procuratoribus, censuit Illustriss. Archiepiscopum Mediolanen. ejusque Comprovinciales Episcopos oportere singulis annis in Dioecesana Synodo Canonicos omnes suae cujusque Cathedralis proponere, qui in Judices Synodales deputentur ad hoc, ut ex eis Regulares Provinc. Mediol. possint, quos sibi maluerint in Judices, Conservatores eligere, ipsis vero Regularibus licere Conservatores sibi constituere tam ex praedictis Judicibus, quam ex aliis, quos Illustrissimus Archiepiscopus atque illius Suffraganei quotannis in Judices Synodales de suo cujusque Clero deputaverint. Ac praeterea Episcopos atque illis Superiores, eorumque generales Vicarios, praedictosque omnes intra unam tantum, vel duas Dietas, prout illorum

Privilegiis cautum reperitur. Rursus Conservatores, qui in praesentia Judices Synodales non sunt, immutari debere atque alios eligi juxta formam superius praescriptam. Horum tamen Acta omnia ab ipsis hucusque gesta, si modo ex hoc capite viribus careant, Sacra Congregatio ad cautelam confirmavit jussitque perinde valere, ac si a Conservatoribus legitime deputatis processissent. Caeterum quoad alia Capita consuit septimam Synodum Provincialem Mediol. fore per omnia exequendam juxta litteras in forma Brevis Sanctissimo D. N. D. signat.

Horatius Cardinalis Cancellotus.

L. S.

3) *Pii II Bulla de Clericis male promotis:*

Cum ex sacrorum ordinum collatione et infra. Cum itaque sicut fide dignorum relatione, nonnisi moleste accipimus, quod nonnulli Clerici extra tempora a jure statuta: quidam ante aetatem legitimam: aliqui vero sine dimissoriis litteris, contra sanctiones canonicas se faciant ad Sacros Ordines promoveri: Nos eorundem temeritatem tali castigatione reprimentes, ut talis in posterum committendi similia aditus praecludatur, auctoritate Apostolica, praesenti Constitutione perpetuo valitura statuimus et ordinamus, ut omnes et singuli, qui absque dispensatione canonica aut legitima licentia, sive extra tempora a jure statuta, sive ante legitimam aetatem, vel absque litteris dimissoriis etiam citramontani a citramontanis: praeterquam si in hoc ultimo casu per Cameram Apostolicam juxta ipsius stylum ordinati fuerint, ad aliquem ex sacris ordinibus se fecerint promoveri, a suorum executione ordinum ipso jure sint suspensi: Et si hujusmodi suspensione durante in eisdem ordinibus ministrare praesumpserint, eo ipso irregularitatem incurrant, propter quam ultra alias poenas in tales generaliter a jure inflictas, beneficiis Ecclesiasticis, quae obtinent, possint jure privari.

4) *Pii V. Bulla de confidentiis Beneficialibus:*

Intolerabilis multorum perversitas, et infra. Quare nos volentes periculosam talium audaciam novi juris subsidio

cohibere, praesentium auctoritate statuimus, ut si quis quacunque auctoritate ecclesiam vel Monasterium, aut aliud Beneficium Ecclesiasticum qualecunque ex resignatione vel cessione cujuscunque personae, simpliciter, aut cum circuitu retrocessionis, cum regressu, vel accessu, etiam sola dimittendis intentione receperit ut illa vel illud, etiam in eventum regressus, vel accessus eidem dimittenti, vel alteri postea conferantur: aut illius fructus, vel eorum pars aliis, vel aliis concedantur, vel pensiones solvantur ex eisdem, haec confidentia censeatur.

Itidem si ordinarius vel alius Collator contulerit antehac, aut conferat in futurum beneficium Ecclesiasticum quovis modo vacans, ea conditione tacita vel expressa, ut postea in alterum pro arbitrio collatoris, seu alterius cujuscunque contra juris communis ordinationem disponatur, sive ut de eo provisurus, fructus illius vel partem ad utilitatem vel libitum conferentis, vel cedentis aut alterius relinquat et remittat, seu pensionem illi vel illis, quem vel quos idem collator vel credens, vel alius per se, vel per alios scripto aut verbo jusserit seu significaverit, persolvat; pariter si a Patrono etiam laico, vel alteri praesentatori seu electori contigerit, aut contingat id fieri.

Ad haec si clericus praedictae Cam. aut Cardinalis, aut alias a solutione jurium ipsius Cam. vel etiam Cancell. Apostolicae exemptus post resignationem, vel cessionem alicujus extranei de Ecclesia, Monasterio, vel alio beneficio Ecclesiastico in se Apostolica, vel alia auctoritate factam et admissam, illam, vel illud etiam confectis litteris Apostolicis et possessione apprehensa in eundem resignantem vel cedentem, modico spatio interjecto, veluti duorum aut trium mensium retrocesserit, aut retrocedat in futurum et ex illa retrocessione fructus Ecclesiae seu Monasterii aut Beneficii, vel eorum pars seu pensio, seu quid aliud super illis reservatum, aut regressus, seu accessus et ingressus ad illam, vel illud ipsi Clerico vel Cardinali aut alii exempto sit, fueritve concessus.

Postremo, si quis crimine aliquo absolutus aut cum quo super irregularitate dispensatum est, denuo receperit quacunque auctoritate Ecclesiam, Monasterium vel aliud beneficium ecclesiasticum, quod ante vel post commissum delictum aut contractam irregularitatem dimiserit, in quovis horum casuum confidentiae pravitas sit contracta, casusque hujusmodi litteris praedictis comprehendantur, ac si illi speciatim expressi fuissent licet ipsum confidentiae crimen alterius partis conscientia sit admissum.

Ad probandum vero plene confidentiarum abusum inter alias, etiam hae praesumptiones et conjecturae habeantur legitimae videlicet. Si quis post cessam ab se Ecclesiam vel Monasterium aut Beneficium et publicatam resignationem seu cessionem, captamque a successore possessionem, sese in illa, vel illo seu rebus illius per se vel alium seu alios de facto ingesserit aut fructus perceperit, aut quicunque successor illi, vel ejus propinquos ipsos, aut partem aliquam remiserit eorundem.

Si recipiens beneficium constituerit dimittentem, vel ejus parentes, aut propinquos, Procuratores ad percipiendum vel locandum fructus beneficii dimissi et illi, vel illis de fructibus perceptis aut percipiendis donationem fecerit. Si, vel sola procuratoris depositione vel libris rationalibus mensariorum ex parte dimittentis expeditio, quae personam recipientis concernit, prosequuta sit, simulque expensae pro ea necessariae ab illo factae fuerint.

Denique si quis pro concessione alicui facta quacunque auctoritate de beneficio ecclesiastico per se vel alium seu alios intercesserit, vel alias in negotio concessionis sese immiscuerit quoque modo, deinde aliquid de fructibus talis beneficii, de facto, etiam per manus possessoris, ac etiam simplicis donationis titulo perceperit, seu de illo postmodum ad voluntatem intercessoris fuerit dispositum quandocunque.

Testes autem etc. Decernit, ut duo testes valeant singulas praesumtiones et conjecturas probare et quod plures

hujusmodi praesumtiones et conjecturae faciant in praedictis plenam probationem.

Admittuntur criminosi et caeteri omnes, qui in casibus simoniae recipi possunt ad perhibendum testimonium.

Sed ne quis etc. Decernit tandem hujusmodi beneficia confidentiam consecuta, reservata existere dispositioni Apostolicae, confidentiarios autem obtentis beneficiis, pensionibus, administrationibus, officiis et dignitatibus privatos esse, ac inhabiles ad quascunque in futurum reddi, prout privat, ac inhabiles ad futura decernit ac in juris subsidium excommunicationis sententia innodat, a qua nullus, nisi in mortis articulo constitutus, ab alio, quam a Romano Pontifice absolutionis beneficium valeat obtinere.

5) *Pii V Bulla de Horis Canonicis:*

Ex proximo Lateran. Concilio pia et salubris sanctio emanavit, ut quicunque habens beneficium Ecclesiasticum cum cura et sine cura, si post sex menses, quam illud obtinuerit, divinum officium, legitimo cessante impedimento, non dixerit, beneficiorum suorum fructus pro rata omissionis officii et temporis, suos non facit: sed eos, tamquam injuste perceptos, in fabricas ipsorum beneficiorum vel pauperum eleemosynas erogare teneatur. Verumtamen multorum animi suspensione tenentur, cujusmodi ratae praedictae ratio sit habenda. Nos huic rei evidentius atque expressius providere volentes, statuimus, ut qui horas omnes Canonicas uno vel pluribus diebus intermiserit, omnes beneficii, seu beneficiorum suorum fructus, qui illi, vel illis diebus responderent, si quotidie dividerentur: qui vero matutinum tantum, dimidiam: qui caeteras omnes horas, aliam dimidiam, qui harum singulas, sextam partem fructuum ejusdem diei amittat: tametsi aliquis Choro addictus non recitans, omnibus horis canonicis cum aliis praesens adsit, fructusque et distributiones forte aliter assignatas sola praesentia juxta statuta, consuetudinem, fundationem, vel alias sibi lucrifecisse praetendat. Is etiam praeter fructuum et distributionum amissionem: item ille, qui primis sex mensibus officium non dixerit nisi legi-

timum impedimentum ipsum excusaverit, grave peccatum intelligat commisisse. Declarantes praestimonia, praestimoniales portiones et qualiacunque alia beneficia, etiam nullum omnino servitium habentia, obtinentes, cum praedictis pariter contineri. At quicunque pensionem, fructus aut alias res ecclesiasticas ut Clericus percipit, eo modo praedicto ad dicendum officium parvum Beatae Mariae Virginis decernimus obligatum; et pensionum, fructuum rerumque ipsarum amissioni obnoxium. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrorum, statuti, declarationis et decreti infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli, Apostolorum ejus, se noverit incursurum. Dat. Romae apud S. Petrum, Anno Incarnationis Dominicae, Millesimo quingentesimo septuagesimo primo, Duodecimo Kal. Octobris, Pontificatus Nostri anno sexto.

Caesar Glorierius.

6) *Decretum de vit. et honest. Cleric. collectum ex Concil. Prov. 1. et 4. hoc., tit. et de divin. Offic. ac ext. 5. de Chori disciplina:*

Quales eos esse oporteat, qui divino cultui sacrisque Mysteriis consecrati sunt coelestis magister Christus Dominus docuit illis verbis: vos estis sal terrae et lux mundi; itaque nihil illos agere, nihil gerere, nihilque prae se ferre oportet, quod non simplex, castum, integrumque sit, ut modestiae, morum sanctitatis, ac virtutum denique omnium caeteris exemplum quasi lumen ipsis praebeant: Quare Clericorum animis nihil frequentius infigi oportet, quam Canones, Decreta, Constitutiones, vitae honestas, sanctitas.

Et quoniam Concilii Provincialis 1. §. pie et 4. tit. de vit. et honest. et 5. de Chori disciplina multa hoc de genere praescripta sunt: ideo enixe in Domino hortamur, obsecramus omnes vos, ut assidue ipsum concilium prae manibus habeatis et quae ibi praescripta sunt, diligenter exequamini, praecipue vero illud Curatis cordi sit, ut ter in hebdomada,

aut eo etiam saepius, quo, vel loci consuetudo, nec necessitas crebriorem divini sacrificii usum postulabit, Missae Sacrum faciant: porro caeteri Clerici singulis mensibus: Diaconi vero et Subdiaconi, bis saltem Sacram Eucharistiam sumant in mense; Parochi autem, quos in hoc negligentes viderint, ad Episcopum deferant.

Divinum officium, qui beneficiati sunt, vel sacris initiati, sine justi impedimenti causa ne intermittant, memores, quod ultra mortalis peccati commissionem, beneficiorum suorum fructus etiam suos non faciunt, sed tanquam injuste perceptos in ejus Ecclesiae fabricam vel pauperum eleemosynas erogare debent: et quod si XV. dierum spatio bis illud omiserint, jure beneficio privari possunt, ac proinde Nos monemus tenore praesentis decreti omnes Beneficiatos, ut ad praescriptum dicti Conc. officium recitent et nulla ratione praetermittant; sacris vero initiati in hoc delinquentes nos severos ultores experientur. Clerici Catechismum Romanum, Sac. Concil. Trident. Provincialia, necnon Dioecesanas Constitutiones omnino habeant. Calendarium item pro regulando divino officio jussu nostro editum sibi comparent, ad ejusque praescriptum officium divinum recitent.

Parochi nonnisi librum Ritualem jussu fel rec. Pauli V editum in sacramentis ministrandis adhibeant; summas casuum conscientiae et Sermonum libros pervolvant.

Omnes deferant tonsuram; in habitu autem non sit nec exquisitae elegantiae cultus, nec nimis abjecta negligentia et affectatae sordes appareant: sit procul habitus et ornamenti novitas, serici vestimenti ubique usus abscedat et reliqua, quae de Clericorum vestitu eodem Concilio praescripta sunt, accurate exequantur.

§. 13.

Formula Officialium Cleri.

1) Consultores S. Officii, si penes Episcopum sit tribunal.

2) Recognitores librorum imprimendorum.

3) Revisores Indulgentiarum, quae a S. Sede Apostolica obtinentur.

4) Praefecti Musicae, ne in ecclesiis profana cantentur aut indecora.

5) Syndici seu Procuratores Cleri pro immunitate et aliis.

6) Praefecti et Administratores Seminarii, tum spiritualium, tum temporalium rerum.

7) Praefecti disciplinae clericalis in civitate, distributis classibus clericorum.

8) Vicarii Foranei et Priores Confraternitatum Parochorum.

9) Visitatores generales.

10) Prior doctrinae christianae.

11) Confessarii speciales Clericorum minorum.

12) Praefecti Fabricae Ecclesiasticae.

13) Advocati et Procuratores pauperum.

14) Oeconomi beneficiorum vacantium.

15) Vicarius Monialium.

16) Praefecti Funeralium.

17) Praefectus spiritualis carceratorum.

18) Praefecti Processionum.

19) Praefectus Orationis quadraginta horarum.

20) Poenitentiarii minores Cathedralis.

21) Praefecti Chori.

22) Recognitores onerum Missarum.

23) Praefecti communium Cleri.

24) Dispensatores eleemosynarum et concionibus collectarum.

25) Recognitores Calendarii.

26) Revisores administrationis locorum piorum.

27) Praefecti Confratriarum.

STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Im Verlage von **G. J. Manz** in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Beidtel, Dr. J., das **canonische Recht** betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechts, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechtes und der seit d. J. 1848 entstandenen Staatsverhältnisse. gr. 8. geh.

Diözesansynode, die, und **ihre Aufgaben** in unsrer Zeit. Eine Beleuchtung der Schrift J. B. **Hirscher's:** „Die kirchlichen Zustände der Gegenwart." Von einem Priester der Erzdiözese Freiburg. gr. 8. geh. **30—36** kr. od. 8–9 gr.

Dux, Dr. J. M., der deutsche Cardinal **Nicolaus** von **Cusa** und die Kirche seiner Zeit. 2 Bde. 1r. Zugleich eine Würdigung der großen Concilien des 15. Jahrhunderts. Mit dem Bildnisse Cusa's. 2r. Schluß von Cusa's Leben und sein literarisches Wirken. gr. 8. **6** fl. **30** kr. od. **4** Thlr.

Knopp, Dr. N., der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht. gr. 8. geh. **36** kr. od. **9** gr.

„Vorstehende Schrift behandelt einen für die praktische Seelsorge wie für die Rechtswissenschaft höchst wichtigen Gegenstand. Sie zerfällt in zwei Theile, nämlich: Der kathol. Seelsorger als Zeuge vor Gericht, 1) in seiner Eigenschaft als Beichtvater, 2) in seiner Eigenschaft als Seelsorger im Allgemeinen. — — — — Wir empfehlen deßhalb dieses Schriftchen allen Geistlichen, weil es eine Sache von der größten Wichtigkeit im seelsorgerlichen Amtsleben mit eben so vieler Gründlichkeit als Scharfsinn behandelt. Jeder wird sich nach den hier aufgestellten Grundsätzen in ähnlichen Fällen gar leicht zurecht finden." S. die ausführliche Rezension im Katholik. 1849. Nr. 59.

Perrone, d. G. J., Joh., ist die unbefleckte Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria dogmatisch definirbar? Eine theologische Untersuchung. Aus dem Latein. von Dr. A. Dietl und B. Schels. gr. 8. geh. **1** fl. **36** kr. od. **1** Thlr.

Der Hr. Verf. sagt in der Vorrede: „Die Untersuchung scheidet sich in zwei Theile. Die erste ist ganz historisch-kritisch. Wir werden darin vorerst eine kurze und genaue Geschichte der Controverse geben; dann zur Zeichnung der verschiedenen Gestalten, welche sie nach Verschiedenheit der Zeiten annahm, übergehen; endlich die Beweise anführen, durch welche die fromme Ansicht angegriffen oder vertheidigt wurde. Alles dieses werden wir jedoch, wo möglich, so geben, wie es von den einzelnen Autoren angeführt wurde, und wie es im Contexte selbst vorliegt. — — Endlich werden wir das Angeführte einer Prüfung unterwerfen und dann abschließen. Hinsichtlich des zweiten, theologisch-kritischen Theiles stellen wir zuvor die Bedingungen auf, die zur Erlassung einer dogmatischen Entscheidung erforderlich und hinreichend sind; dann gehen wir auf die Untersuchung ein, ob das für die unbefleckte jungfräuliche Empfängniß Angeführte auf so fester Grundlage beruhe, daß sie durch ein päpstliches Dekret unter die Glaubensdogmen gesetzt werden könne." U. s. w.

Phillips, G., Kirchenrecht. **I—IIIr** Bd. **1**ste Abtheilung. gr. 8. geh. **11** fl. **24** kr. od. **6** Thlr. **20** gr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sattler, Maximilian Vincenz,

Die Diözesan-Synoden ihr Ursprung, Wachsthum und Zweck, die gesetzlichen Bestimmungen über dieselben und die Ursachen ihrer Unterlassung in neuerer Zeit ; nebst einer vollständigen Praxis und einem Anhange der üblichen Formularien

Regensburg 1849

Conc.c. 57 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393549-1